Da 2.
364
Sc. mil. 228c

Für 1 f 30 xr. in einer Klosterversteigerung angekauft.

S

<3661767554001З
<3661767554001З
Bayer. Staatsbibliothek

Hfre

D.a.49.

u.

Dienstvorschrift

E 17 (A.c.1.) D.a.2.α.IV.

für

die Unteroffiziere der Königl. Preußischen Artillerie.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen.

OFFIZIERS BIBLIOTHEK ARTILLERIE REGIMENT

Mit 6 Kupfern.

Berlin,
Friedrich Laue.
1832.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Einleitung 1

Erster Theil.

Der Dienst im Frieden.

I. Abtheilung. Der Aufsichtsdienst . . 9
1) Beaufsichtigung einer Abtheilung 9
2) Dienst des Unteroffiziers du jour 19
3) Quartierordnung 20
4) Behandlung und Gesundheitspflege des Pferdes 26
5) Stallordnung 34
6) Bekleidung des Mannes 46
7) Zäumung und Bekleidung des Pferdes . . 52
II. Abtheilung. Der Dienst als Lehrer 70
1) Erste Anleitung des Rekruten 70
2) Exerciren zu Fuß 72
3) Unterricht im Reiten 76
4) Exerciren am Geschütz 107
5) Unterricht im Fahren 113
6) Mündlicher Unterricht 130
III. Abtheilung. Der Arbeitsdienst . . 132
1) Allgemeine Vorschriften 132
2) Verhalten bei Handhabungs-Arbeiten . . . 133
3) Verhalten bei Pulverarbeiten 133
IV. Abtheilung. Verhalten beim Exerciren und Manövriren 137
1) Exerciren zu Fuß 137
2) Exerciren am Geschütz auf der Stelle . . 137

Seite
3) Exerciren am bespannten Geschütz 139
4) Manövriren 141
V. Abtheilung. Verhalten bei den Schießübungen 143
1) Vorbereitung zur Bedienung 143
2) Bedienung 146
3) Entladen der Geschütze 154
4) Verhalten nach Beendigung des Feuers . . 155
5) Bedienung der Geschütze, welche hinter Brustwehren stehen 155
6) Bedienung der Geschütze bei Nacht 157
7) Verhalten der Sicherheitswachen und Beaufsichtigung der Distanciers 158
VI. Abtheilung. Besondere Dienste . 159
1) In der Garnison 159
a. Wachtdienst 159
b. Verhalten bei Verhören 175
c. Verhalten bei Stand- und Kriegsgerichten 176
d. Vollziehung der Strafen 179
2) Außerhalb der Garnison 179
a. Kommando's 179
Allgemeine Vorschriften 179
Remonte-Kommando 183
Rekruten-Kommando 191
Arrestanten-Kommando 192
Brief-Kommando 194
b. Transporte 195
Pulvertransporte 195
Transporte anderer Artillerie-Bedürfnisse 201

Zweiter Theil.

Der Dienst im Kriege.

VII. Abtheilung. Verhalten bei der Mobilmachung 205
VIII. Abtheilung. Verhalten bei Märschen 209
1) Dienst des Quartiermachers 209

Seite
2) Vorbereitung zum Marsch 215
3) Verhalten während des Marsches 217
IX. Abtheilung. Der Dienst in Quartieren, Lagern und Bivouaks . . . 223
1) Quartiere 223
2) Lager 229
3) Bivouak 234
4) Verhalten bei Entsendungen und auf Vorposten 237
5) Verhalten bei Fouragirungen 240
X. Abtheilung. Verhalten bei dem Gefecht 242
1) Vorbereitung zum Gefecht 242
2) Verhalten während des Gefechts 243
a. Führung eines Geschützes in der Batterie 243
b. Führung der Munitionswagen einer Batterie 248
c. Führung eines entsendeten Zuges 249
3) Maßregeln nach dem Gefecht 260
4) Gebrauch des Geschützes bei Postengefechten 261
XI. Abtheilung. Der Batteriebau . . 265
1) Vorbereitung und Fertigung der Bau-Materialien 265
2) Der Batteriebau 268
XII. Abtheilung Der Dienst in den Batterien 276
1) Bewaffnung einer Batterie und Vorbereitung zum Feuer 276
2) Anordnung des Feuers 279
3) Verhalten während des Feuers 282
4) Maßregeln nach dem Feuer 284
5) Allgemeine Dienstordnung 285
XIII. Abtheilung. Der Dienst auf den Wällen 286
1) Bewaffnung eines Werks und Vorbereitung zum Feuer 286
2) Anordnung des Feuers 290
a. Gegen den gewaltsamen Angriff 290

Seite

b. Gegen die Einschließung und das Bombardement 291
c. Gegen den förmlichen Angriff 291
3) Verhalten während des Feuers 295
4) Maßregeln nach dem Feuer 298
5) Allgemeine Dienstordnung 298

Anhang.

I. Reinigung und Instandhaltung der Ausrüstungs-Gegenstände 301
II. Futtergattungen 305
III. Behandlung der Pferde 310
IV. Bestandtheile des Reitzeuges und der Geschirre 322
V. Beschreibung der Maschinen 325
VI. Handhabungs- und Herstellungs-Arbeiten . 327
VII. Ausrüstung 352
VIII. Verpackung und Fortschaffung der Ausrüstungs-Gegenstände bei der Feld-Artillerie 364
IX. Schuß- und Wurftafeln 385
X. Absichtliches Verderben der Geschütze und der Munition 402
XI. Zerstören der Brücken oder Thore 403
XII. Mannschaften, Werkzeuge und Materialien zu verschiedenen Arbeiten des Belagerungs- und Festungs-Dienstes 404
XIII. Musterbeläge 416
XIV. Erklärung der Kupfertafeln 419

Verbesserungen.

Im Inhaltsverzeichniß Seite IV. Zeile 19 von oben st. Strafe l. Strafen.

Seite	17	letzte Zeile		st.	Schleifen l. Schlaufen.
—	27	Zeile	14 v. ob.	st.	unbewußt l. unbemerkt.
—	30	—	11 v. ob.	st.	beiden l. Enden.
—	30	—	12 v. unt.	st.	erhabenem l. erhobenem.
—	60	—	2 v. unt.	st.	Kernring l. Kammring.
—	62	—	1 v. ob.	st.	Knopf l. Kropf.
—	62	—	18 v. ob.	st.	Knopf l. Kropf.
—	62	letzte Zeile		st.	Packkammern l. Packkrammen.
—	81	—	17 v. unt.	st.	rückwärts l. auswärts.
—	103	—	9 v. unt.	st.	nun l. nur.
—	105	—	14 v. unt.	st.	auswärts l. aufwärts.
—	113	—	7 v. unt.	st.	unbeschwert l. unbeschirrt.
—	161	—	10 v. unt.	st.	wegtreten l. weggetreten.
—	178	—	4 v. ob.	st.	Ueberzeugung l. Ueberlegung.
—	183	—	15 v. unt.	st.	aufgenommenen l. aufgenommene.
—	200	—	5 v. ob.	st.	den Lichtern l. dem Lichter.
—	249	letzte Zeile		hinter oder setze	in den
—	267	—	2 v. unt.	st.	Binderiemen l. Bindeweiden.
—	275	—	17 v. ob.	st.	Thätigkeit l. Tüchtigkeit.
—	283 und 285	im Columnentitel		st.	bei den, l. in den.
—	316	—	12 v. ob.	hinter in setze	dem
—	317	—	19 v. ob.	st.	nußfarbig l. mißfarbig.
—	317	—	16 v. unt.	st.	Scheuerräude l. Hungerräude.
—	328	—	13 v. ob.	st.	der untere l. den unteren.
—	328	—	14 v. unt.	st.	der Holm l. den Holm.
—	329	—	19 v. unt.	st.	der obere l. den oberen.
—	329	—	14 v. unt.	st.	der Holm l. den Holm.

Seite 332 Zeile 12 v. unt. st. gewälzt l. gewalzt.
— 343 — 5 v. unt. st. der Flaschenzug l. den Flaschenzug.
— 344 — 10 v. ob. der Satz: die Mannschaft hilft auch schieben, gehört zu 2).
— 345 — 14 v. ob. st. §. 282. l. 281.
— 350 — 10 v. ob. st. Brackscheit l. Lenkscheit.
— 354 — 2 v. unt. st. Seitenanleger l. Seitenanlagen.
— 373 — 2 v. unt. st. Stichkloben l. Nähkloben.
— 377 — 4 v. ob. st. darinn l. dünn.
— 380 — 10 v. ob. st. nach dem großen Ringe l. nach dem Ringe.
— 410 — 14 v. unt. st. 4'' l. 4'

In einem Theil der Exemplare ist zu verbessern:

Seite 137 Zeile 13 v. ob. st. Bäume l. Räume.
— 151 — 7 v. unt. st. §. 137 l. 138
— 397 — 2 u. 1 v. unt. st. wenn in ꝛc. l. jedoch nur für die in der Tabelle eingetragenen Ladungen.

3
Copy
12

Staatsbibliothek München

Einleitung.

§. 1. Der Unteroffizier soll seinen Obern zur Aufrechthaltung der Ordnung und zur Ausführung jedes Dienstes, ein nützlicher Gehülfe, seinen Untergebenen in Kriegs- und Friedensereignissen, durch Beispiel und That, ein Vorbild sein.

§. 2. Diese Bestimmung fordert ein unwandelbares Pflichtgefühl, die Kenntniß der entsprechenden militairischen Verhältnisse und Gesetze, so wie die Fähigkeit, alle vorkommenden Dienste nicht nur selbst ausführen, sondern auch die Untergebenen klar und gründlich darüber belehren zu können.

§. 3. Die Dienstvorschriften sollen dem Unteroffizier der Artillerie die Erlernung seiner Pflichten und Berufsgeschäfte erleichtern. Ihre Benutzung wird indeß seine Brauchbarkeit nur dann begründen, wenn er das eigene Urtheil zu bilden, und jene Sicherheit und Selbstständigkeit des Benehmens zu erlangen bemüht ist, welches seine Waffe mehr als jede andere fordert.

Die Pflichten des Untergebenen und Vorgesetzten bilden die Grundlage jedes militairischen Verhältnisses, und sind in Nachstehendem bezeichnet.

Pflichten des Unteroffiziers als Untergebener.

§. 4. Jeder Soldat muß sich durch Treue gegen seinen König, unbedingte Befolgung seiner Gebote, stets regen Diensteifer, Tapferkeit und Unverzagtheit vor dem Feinde, durch eine dem Vaterlande, so wie seiner und der Nationalehre alles aufopfernde Bereitwilligkeit, und endlich durch religiösen Sinn und Sittlichkeit auszeichnen.

§. 5. Außer diesen allgemeinen Verpflichtungen erwachsen ihm noch besondere, aus der beim Militair eingeführten Rangordnung, vermöge welcher der im Militairgrad Höhere, oder bei gleichen Graden, der an Dienstzeit Aeltere zu dem in dieser Hinsicht Jüngeren, in das Verhältniß eines Vorgesetzten tritt.

§. 6. Der Untergebene ist verbunden, jedem Vorgesetzten, ohne Rücksicht auf die Person, oder sonstige Eigenschaften, unbedingt zu gehorchen.

Die Ausübung dieses Gehorsams heißt die militairische Subordination, und ist die Hauptstütze der Kriegszucht und Militairordnung.

§. 7. Durch die Rangordnung und Subordination wird nicht nur das Verhältniß der Untergebenen, und ihr Benehmen gegen einander festgestellt, sondern zugleich für jeden Dienst der erforderliche Befehlshaber, wenn ein solcher fehlt oder abgeht, in demjenigen von selbst gesichert und bestimmt, welcher sich als der Höchste im Dienstrange unter den zum Dienst Gegenwärtigen befindet.

§. 8. Aus diesen Feststellungen folgt denn auch, daß der Untergebene im Beisein eines Vorgesetzten, weder Dienstmeldungen annehmen, noch Befehle ertheilen darf. Es ist vielmehr Dienstgebrauch, alle Meldungen an den anwesenden Vorgesetzten abstatten zu lassen, und sich von ihm die erforderlichen Befehle persönlich zu erbitten.

§. 9. Der nächst höhere Vorgesetzte des Unteroffiziers, im Kompagnie-Verbande, ist der Feldwebel (Wachtmeister). Durch ihn, der nie übergangen werden darf, gelangen alle Anträge und Meldungen an den Kompagnie-Chef.

§. 10. Jeder Untergebene ist gehalten, seinen Vorgesetzten zuerst zu begrüßen, und ihm durch diese eingeführte Ehrenbezeugung den gebührenden äußern Respekt zu erweisen.

§. 11. Ein bescheidenes, aber offenes und unbefangenes Benehmen gegen den Vorgesetzten, steht dem Untergebenen wohl an, und er soll selbst mit Vertrauen in allen Fällen sich an ihn wenden, wo er des Rathes oder der Unterstützung bedarf.

§. 12. Unverletzliche Pflichttreue, Wahrheit und strenge Ordnungsliebe, muß jeder Soldat sich in hohem Grade zu eigen machen, und seinen Ruhm darin suchen, die Zufriedenheit der Vorgesetzten zu erlangen, ohne der Erinnerung oder wohl gar der Verweise zu bedürfen.

§. 13. Ein Soldat, der seine Schuldigkeit thut, wird keinen Grund zur Klage über seine Vorgesetzten finden. Sollte indeß ein Unteroffizier meinen, sich mit Recht über einen derselben beschweren zu können, so zeigt er dies, nach ausgeführtem Befehle oder vollbrachtem Dienste, dem Feldwebel (Wachtmeister) mit dem Gesuch an: seine Beschwerde dem Kompagnie-Chef vorzutragen. Dies leidet nur dann eine Aus-

nahme, wenn die Beschwerde gegen den Feldwebel (Wachtmeister) selbst, oder gegen den Kompagnie-Chef gerichtet ist. Im ersten Falle meldet er sich bei dem Offizier du jour, im letzten, bei dem ältesten Offizier der Kompagnie, der ihm bei dem Chef die Erlaubniß zur weiteren Einreichung seiner Beschwerde auswirken wird. Die Beschwerde ist nur mündlich, nicht schriftlich, und von dem Beschwerdeführer selbst anzubringen, und es dürfen, wenn mehrere zugleich Beschwerde zu führen haben, höchstens zwei von ihnen dazu erscheinen. Jede Uebertretung dieses Dienstverfahrens wird bestraft.

§. 14. Bevor indeß der Unteroffizier zur Klage schreitet, hat er reiflich zu erwägen, ob sein eigenes Betragen nicht die gegründete Ursache des ihm vermeintlich widerfahrenen Unrechts sei, und ob er seine Aussage durch zwei unverdächtige Zeugen beweisen kann; um nicht als falscher Ankläger in die gesetzlich bestimmte Strafe zu verfallen.

§. 15. Wenn endlich der Soldat jeden Gefährten, er diene in welcher Truppengattung er wolle, als einen Bruder zu betrachten hat, dem er, ohne eigennützige Rücksicht, mit Rath und That beizustehen verpflichtet ist, so knüpft ihn ein engeres Band an seine Waffengenossen, und verbindet ihn zu dem gemeinschaftlichen Streben, über das Betragen der Kameraden zu wachen, den Irrenden zurechtzuweisen, den Unwürdigen aber der verdienten Strafe nicht zu entziehen, und die Ehre des Corps als ein theures Gemeingut unverlezt zu bewahren.

Pflichten des Unteroffiziers als Vorgesetzter.

§. 16. Da das Beispiel des Obern am mächtigsten auf das Gemüth der Untergebenen wirkt und zur

Nachahmung anregt, so soll der Vorgesetzte dem Untergeordneten ein nachahmungswürdiges Muster der Pflichterfüllung sein.

§. 17. Jeder Vorgesetzte muß auf das Strengste darüber wachen, daß die Forderungen der Subordination erfüllt, und alle gegebenen Befehle mit Thätigkeit und regem Diensteifer ausgeführt werden.

Hierher gehört auch die Aufrechthaltung des äußern Benehmens des Einen gegen den Andern, und besonders der Untergebenen gegen den Vorgesetzten.

§. 18. Der Vorgesetzte muß durch Güte, Freundlichkeit und anständige Herablassung, so wie durch gleichmäßig auszuübende Gerechtigkeit, Billigkeit und unermüdliche Sorgfalt, die Liebe und das Zutrauen seiner Untergebenen sich zu erwerben, und dahin zu wirken suchen, daß jeder seine Pflichten gern und freudig erfülle.

§. 19. Die genaue Kenntniß der Gemüthsbeschaffenheit des Untergebenen, ist der sicherste Weg ihn passend zu behandeln. Die Erweckung eines richtigen Ehrgefühls wird diese Behandlung erleichtern und unterstützen; das Wohlwollen, was ihr zu Grunde liegen muß, darf indeß nie in schlaffe Nachsicht, Beschönigung wirklicher Fehler, oder gar Verhelung des Verbrechens ausarten.

§. 20. Für die Untergebenen, so viel es in seinen Kräften steht, ununterbrochen Sorge zu tragen, ist die Schuldigkeit jedes Vorgesetzten. Er muß demnach ihre ihm vorgetragenen Gesuche oder Beschwerden ungesäumt melden, für die Beschaffung ihrer nöthigsten Bedürfnisse sorgen, und für die Erhaltung ihrer Gesundheit alles aufbieten.

§. 21. Zu den wesentlichsten Obliegenheiten des Vorgesetzten gehört die militairische und sittliche Ausbildung seines Untergebenen. Die erstere soll ihm den

Kriegsdienst und die Waffenführung lehren; die letztere ihm das Gefühl für seine Pflicht einprägen, indem sie ihm richtige Begriffe von dem giebt, was ihm als Mensch und als Krieger obliegt.

§. 22. Wenn die Stellung des Unteroffiziers ihn so in nähere Berührung mit seinen Untergebenen bringt, so darf diese letztere nie in Vertraulichkeit ausarten. Daß ein Unteroffizier sich mit dem Gemeinen in unanständige Scherze einlassen, mit ihm zechen, spielen oder von ihm Geld borgen könnte, ist von seinem Ehrgefühle nicht zu erwarten.

§. 23. Ernst und streng in der Ausübung seines dienstlichen Ansehens, lasse sich der Unteroffizier nie durch Eifer oder Leidenschaft hinreißen. Er vermeide es, das Selbstgefühl seiner Untergebenen durch harten Tadel vor fremden Zeugen zu verletzen, und erlaube sich nie, sie durch Worte zu beschimpfen oder wohl gar körperlich zu mißhandeln.

§. 24. Dem Unteroffizier ist in seinem Dienstverhältnisse keine Strafgewalt verliehen. Strenge Beaufsichtigung, Ausführung der gegebenen Befehle unter seinen Augen, Verweis und Anzeige an den Vorgesetzten, sind für ihn die Mittel, sich Gehorsam zu verschaffen.

§. 25. Jeder Unteroffizier ist zwar berechtigt und selbst verpflichtet, Soldaten und Spielleute auf der Stelle zu arretiren, wenn sie einen Exces verüben und sich gegen die Militair-Disciplin oder gegen die allgemeine Ruhe vergehen. Er kann solche Leute, wenn sie nicht anders zu beruhigen sind, nach ihrem Quartier bringen, auf dem nächsten Arrestorte oder auf die nächste Wache abliefern, muß aber hiervon sogleich seinem vorgesetzten Offizier oder Kommandeur Meldung machen, und soll bei Betrunkenen mit derjenigen Schonung verfahren, die ein besinnungsloser

Zustand erfordert, um nicht muthwillig ein größeres Disciplin-Vergehen zu veranlassen.

§. 26. Ist ein Unteroffizier von seinem Truppentheile entsendet, und außer Verbindung mit demselben, so fällt die Strafgewalt über seine Untergebenen demjenigen Offizier anheim, unter dessen Befehle er augenblicklich gestellt ist. Er hat diesem demnach die nothwendige Meldung zu machen, über die verhängten Strafen aber ein Verzeichniß zu führen, und dasselbe bei seiner Zurückkunft dem Kompagnie-Chef einzureichen.

§. 27. Befindet sich kein Offizier am Standorte, oder in dessen Nähe, so hat der Unteroffizier die Anzeige dem ältesten Offizier der Garnison zu machen, welche ihm am nächsten liegt, oder die er auf dem Marsche zuerst berührt.

§. 28. Macht das Vergehen gesetzlich eine Untersuchung nöthig, so wird der Beschuldigte arretirt, und mit einer schriftlichen, alle Umstände berührenden Anzeige des Vorfalls, nach dem nächsten Garnison-Orte abgeführt, wo er dem kommandirenden Offizier zur weiteren Verfügung übergeben bleibt. Der Kompagnie ist sofort schriftliche Anzeige von dem Geschehenen zu machen.

§. 29. Wenn der Unteroffzier mit Aufmerksamkeit jeden kleinen Fehler beachtet und rügt, so wird er größere Excesse verhüten, und mit den ihm verliehenen Mitteln das eigene Ansehen, wie die Erfüllung der Dienstpflicht, um so eher aufrecht erhalten, als vorausgesetzt werden muß, daß nur Leute von untadelhafter Führung zu Entsendungen ausgewählt sind.

§. 30. Der Unteroffizier muß endlich auch außer dem Dienste, durch anständiges Betragen, Achtung der Gesetze, Höflichkeit gegen andere Stände und vorsich-

tige Wahl seines Umganges, den eigenen Werth wie die Würde des Standes bethätigen, und unausgesetzt bemüht sein, sich auf einen höhern Wirkungskreis vorzubereiten, zu dem ihn der Dienst berufen könnte.

§. 31. Wenn er innerhalb dieser Gränzen seine Pflicht übt, so hat ihm die Gnade des Königs nicht allein Beförderung und persönliche Auszeichnung, sondern auch die Aussicht auf eine seinen Fähigkeiten entsprechende Versorgung, nach gesetzlich vollbrachter Dienstzeit gesichert.

Erster Theil.

Der Dienst im Frieden.

I. Abtheilung. Der Aufsichtsdienst.

1. Beaufsichtigung einer Abtheilung.

§. 32. Die Anzahl Soldaten, welche einem Unteroffizier zur Aufsicht zugetheilt wird, heißt bei der Fußartillerie: Korporalschaft, bei der reitenden Artillerie: Beritt. Besteht sie bei beiden Gattungen aus der Bedienung und Bespannung eines Geschützes, so nennt man sie: Geschütz. Die Verpflichtung zur Aufsicht erstreckt sich auf Menschen, Pferde und sämmtliche Ausrüstungs-Gegenstände.

§. 33. Jeder Unteroffizier muß die genaueste Kenntniß von der dienstlichen und sittlichen Führung seiner Untergebenen zu erlangen suchen.

Dazu gehört die aufmerksame Beobachtung ihres Lebenswandels, ihrer Beschäftigung und ihres Umgangs, die Erwerbsart etwaniger Zuschüsse zu ihrem Gehalte und deren Verwendung 2c. Insbesondere aber soll er von jedem Soldaten seiner Abtheilung: Alter, Größe, Vaterland, Religion, so wie sein Verhältniß vor dem Eintritte kennen, und sich genau unterrichten, welchen Grad artilleristischer Ausbildung und

Brauchbarkeit er besitzt, ob er lesen, schreiben und rechnen kann, ob, und welche Strafen, und weshalb er sie erlitten hat.

§. 34. Der Unteroffizier soll seine Untergebenen an die Befolgung der Pflicht, an Ordnung und Pünktlichkeit gewöhnen. Er wache deshalb über ihr Benehmen gegen Vorgesetzte, dulde keine Abweichung von den gegebenen Befehlen, sehe darauf, daß die Geschäfte in einer bestimmten Reihefolge und ohne Zeitverlust vorgenommen werden, und die für den Dienst festgesetzte Zeit genau gehalten werde. Das geringste Versehen in diesen Beziehungen darf nie ungerügt bleiben.

§. 35. Jeder Unteroffizier soll eine Ehre darin suchen, daß die Soldaten seiner Abtheilung durch Anstand, Umsicht und Dienstkenntniß sich auszeichnen, weshalb jede vorkommende Gelegenheit zur gründlichen Belehrung benutzt werden muß. Bei Diensten, deren Zweck dem Unteroffizier nicht bekannt ist, erhält der Soldat die nöthige Anweisung von dem Feldwebel (Wachtmeister).

§. 36. Der Unteroffizier hat darauf zu sehen, daß die Vorschriften über Reinhaltung der Wohnungen und Bekleidungen genau befolgt werden, der Soldat sich in und außer dem Dienste reinlich anziehe, sich stets mit reiner Wäsche versorge, und dieselbe wöchentlich wechsele, sich regelmäßig wasche, kämme, rasire und sich außerdem so oft säubere, als eine Veranlassung dazu vorhanden ist. Das Baden darf jedoch nur an den dazu bestimmten Plätzen und nicht ohne Aufsicht geschehen.

§. 37. Jeder Soldat soll wenigstens täglich einmal warm essen. Wo keine militairischen Kostanstalten bestehen, wird der Unteroffizier diese Einrichtung durch die Theilnahme seiner Leute an dem Tische des Wirthes, durch die reglementsmäßige Sorge des letzteren für die Bereitung ihres Essens, durch Zusammentritt mehrerer zu einer Menage, oder durch Benutzung von Garküchen sichern. Er hat hierbei auf Billigkeit des Preises, so wie auf gesunde, wohl zu-

bereitete Nahrung zu sehen, und dem Feldwebel (Wachtmeister) den Erfolg seiner Anordnungen zu melden. Außerdem ist der Unteroffizier bei jeder Austheilung von Lebensmitteln für seine Abtheilung zugegen und überführt sich von ihrer Güte.

§. 38. Der Unteroffizier hat die jüngern Soldaten, welche ihren Sold nicht richtig einzutheilen verstehen, durch seine Erfahrung zu unterstützen, und kann zu billiger Beschaffung der gewöhnlichsten Bedürfnisse beitragen, wenn er sie mit Zuziehung der Theilnehmer, für seine Abtheilung im Ganzen kauft. Solche Leute, die wegen Hang zur Unordentlichkeit und Liederlichkeit, ihre Löhnung bald nach dem Empfange verschleudern und nachher darben oder wohl gar Schulden machen, müssen angezeigt werden, damit der Kompagnie-Chef die Vormundschaft bestimmen kann, unter welche sie bis zu ihrer Besserung zu stellen sind.

§. 39. Der Unteroffizier muß seine Untergebenen mit den Vorsichtsmaßregeln zur Erhaltung ihrer Gesundheit bekannt machen. Er wird sie daher anweisen, wenn sie erhitzt sind, die Stuben nicht schnell zu lüften, sich nicht plötzlich zu entkleiden, hastig zu trinken oder sich an feuchten Orten nieder zu legen ꝛc. Besonders aber hat er ihr Aussehen zu beobachten, und bei entstehendem Zweifel dem Feldwebel (Wachtmeister) Anzeige zu machen, der die ärztliche Untersuchung veranlassen wird. Die eigene Behandlung von Krankheiten wird so wenig als die Annahme eines bürgerlichen Arztes gestattet.

§. 40. Die Kenntniß der zu einer Abtheilung gehörenden Pferde ist nothwendig zur Beaufsichtigung derselben. Der Unteroffizier muß Farbe, Abzeichen, Größe, Alter, Abstammung und besondere Eigenthümlichkeiten der ihm übergebenen Pferde genau kennen, und bemüht seyn, durch eigene Betrachtung, wie mit Hülfe des Kurschmiedes, sich über ihre Fehler und Leistungsfähigkeit gründlich zu belehren.

Die Aufsicht selbst bezweckt die pünktliche Befolgung aller Vorschriften über Behandlung und Ge-

sundheitspflege des Pferdes, so wie die Beobachtung der Stallordnung.

§. 41. Sind die Pferde in kleinen Ställen vertheilt, so ist der Unteroffizier bei der Ausgabe des Futters zugegen. Er untersucht Beschaffenheit, Maß und Gewicht desselben, meldet die gefundenen Abweichungen, vertheilt es regelmäßig an seine Abtheilung und sorgt für dessen zweckmäßige Aufbewahrung.

Der Veruntreuung des Futters wird am sichersten durch angemessene Belehrung und Ermahnung der Leute, durch steten Verschluß der Behältnisse, durch öfteres Nachmessen, und durch augenblickliche Mengung der Körner mit dem Hechsel, im Beisein des Unteroffiziers, vorgebeugt.

Wo mehrere Pferde in einem Stalle stehen, wird jedoch die höhern Orts einem einzelnen bewilligte Zulage, nicht mit den übrigen Rationen vermengt, sondern abgesondert aufbewahrt.

§. 42. Bei der Revision eines Pferdes ist, nächst der Reinhaltung, hauptsächlich der Gesundheitszustand desselben zu beachten. Der Unteroffizier versäume daher nie Beleibtheit, Haar, Athem und die Munterkeit des Aussehens zu beurtheilen; er untersuche eben so aufmerksam Augen, Maul, Schleimhaut der Nase, Kehlgang, Sehnen, Gelenke und Knochen; er überzeuge sich endlich von der Freß-, Sauflust und Verdauung des Thiers, und verlasse sich nie auf die bloße Aussage der Leute.

§. 43. Die Untersuchung des Hufbeschlages muß täglich geschehen. Wird die Erneuerung desselben als nöthig erachtet, so entscheidet zunächst der Kurschmied. Macht die contraktmäßige Verpflichtung zur Instandhaltung des Beschlages sein Urtheil verdächtig, so erfolgt die weitere Meldung. Bei der Verwaltung der Hufbeschlagsgelder durch eine Kommission giebt der Vorsteher derselben die Anweisung zum Beschlage.

Der Unteroffizier wohnt dem Beschlagen wo möglich bei, und sieht auf die Zweckmäßigkeit des Verfahrens.*)

*) §. 63—57. d. Anh.

57. d.d

§. 44. Bei der Besetzung kleiner Ställe, wird die Krankheit eines Pferdes zuerst dem Kurschmied, dann dem Feldwebel (Wachtmeister) und dem Offizier du jour gemeldet. Auf die ungesäumte ärztliche Untersuchung und die pünktliche Befolgung der angeordneten Maßregeln und Mittel ist streng zu halten, und die heimliche Behandlung kranker Pferde durch ihre Wärter zu verhüten. Bei Anzeichen eines ansteckenden Uebels, erfolgt die Absonderung des kranken Pferdes von den gesunden, und die sorgfältige Reinigung des Standes. *)

§. 45. Zur Beaufsichtigung der Ausrüstungsgegenstände führt der Unteroffizier nicht nur ein genaues Verzeichniß von den jedem Soldaten seiner Abtheilung übergebenen Stücken, und überzeugt sich durch öftere Revisionen von ihrem Dasein, sondern nimmt in dasselbe auch die eigenen Sachen des Mannes auf, gestattet keine Veräußerung ohne Erlaubniß, und ermittelt die Veranlassung, wenn er mehr oder weniger vorfindet.

§. 46. Jedes Stück der Ausrüstung soll kenntlich mit dem Namen des Mannes oder Pferdes ꝛc. bezeichnet und beständig rein und in brauchbarem Stande sein. Reinigung und Instandsetzung muß deshalb nach jedem Gebrauche sogleich erfolgen. Zu der ersteren soll der Soldat die nöthigen Geräthschaften besitzen und angelernt sein **); die letztere geschieht auf Grund eines, nach gemachter Anzeige, erhaltenen Reparatur-Zettels, von dem entsprechenden Handwerker. Die Tüchtigkeit der Reparatur wird durch den Unteroffizier untersucht.

Jede Verderbung von Ausrüstungsgegenständen durch Fahrläßigkeit oder Muthwillen ist zu ermitteln und anzuzeigen.

§. 47. Der Unteroffizier ist bei der Ausgabe von Ausrüstungsgegenständen an seine Abtheilung stets gegenwärtig, überzeugt sich von ihrer Güte und meldet

*) §. 43. u. f. d. Anh.
**) §. 1—12. d. Anh.

die entdeckten Mängel. Er paßt wenn es nöthig ist, die empfangenen Gegenstände für Mann und Pferd vorschriftsmäßig an (§. 114—158) und holt, wo die erforderlichen Veränderungen nicht durch Schnallen, Binden oder Umtausch zu beseitigen sind, die weitern Befehle vom Offizier des Zuges ein.

Die Abgabe von Ausrüstungsgegenständen einer Abtheilung oder einzelner Leute auf die Montirungskammer, geschieht gleichfalls im Beisein des Unteroffiziers, und er hat für Reinlichkeit, Vollständigkeit und den guten Zustand einzustehen.

§. 48. Ein Soldat darf nur die ihm zugetheilten Ausrüstungsgegenstände benutzen; wo der augenblickliche Gebrauch der Sachen eines anderen nothwendig wird, geschieht dies auf Anweisung des Unteroffiziers, welcher dafür sorgt, daß das entsprechende Stück dem Eigenthümer rein und ganz wieder eingehändigt werde. Eine solche außergewöhnliche Anordnung soll indeß nicht ohne Genehmigung des Feldwebels (Wachtmeisters) getroffen werden, und ist da, wo die Zeit deren Einholung nicht gestattet, sogleich zu melden.

§. 49. Auf die Schonung aller Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenstände, ist streng zu halten. Zu jedem Dienst dürfen nur die bestimmten Sachen angezogen werden. Alle dienstliche Arbeit geschieht gewöhnlich in der ältesten Bekleidung; das Putzen der Pferde aber im Stallanzuge, wozu die Jacke ausgezogen wird. Die zu Depot-Arbeiten verabreichten Anzüge dürfen nie aus Bequemlichkeit unbenutzt bleiben, aber auch von den Soldaten nicht länger getragen werden als der Zweck es fordert.

§. 50. Die Erhaltung des Geschützes in marsch- und schußfähigem Zustande, die Instandhaltung des Zubehörs ꝛc. ist die Pflicht des Geschützführers. Er revidirt daher beides vor jeder Uebung, und sonst wöchentlich wenigstens einmal. Es ist angemessen hierbei das Rohr auslegen, die Räder abnehmen und die Schraubenmuttern wo es nöthig wird nachziehen zu lassen. Nach der Untersuchung wird das Geschütz ge-

1881 1881

reinigt, die Instandsetzung des Schadhaften aber nach §. 46. bewirkt.

§. 51. Die Beaufsichtigung einer Abtheilung geschieht durch bestimmte und unbestimmte Revisionen.

Der Unteroffizier soll bei seinen Umgängen keine bleibende Ordnung befolgen, damit die Leute nie sicher werden. Wenn er hiebei den fleißigen Soldaten nicht ermüdet, den trägen aber in Athem erhält, so wird er seinen Dienst erleichtern, das Selbstgefühl der Besseren erhöhen und Nacheifer erwecken. Dieses an sich zweckmäßige Verfahren, darf aber nicht zur Beschönigung der Bequemlichkeit benutzt werden. Der Unteroffizier ist bestimmt: für die Ausführung der höheren Orts gegebenen Befehle zu sorgen, und der bloße Erweis, daß er sie bekannt gemacht habe, kann ihn nicht entschuldigen.

§. 52. Die bestimmten Revisionen beginnen am Morgen, nach dem Signal zum wecken. Der Unteroffizier überzeugt sich hierbei, ob alle Leute gesund, und, wenn sie Pferde haben, im Stalle sind; die Fehlenden werden geweckt und im Wiederholungsfalle angezeigt. Für kranke Leute oder Pferde wird die ärztliche Hülfe besorgt, und bei dem Abgange eines Mannes ein anderer bestimmt, der dessen Pferd versieht.

Der Unteroffizier wohnt nächstdem dem Putzen bei, revidirt Pferde und Sattelzeug, und rapportirt dann dem Feldwebel (Wachtmeister) und dem Offizier du jour.

Damit er hierzu Zeit behält, wird sein Pferd im Beritt durchgeputzt*). Ueber diesen so wie über andere kleine von ihm abhängende Dienste, als: Stubenreinigung, Holzhacken, Einheizen ꝛc. führt der Unteroffizier eine Kommandierrolle. Die Reinigung seiner eigenen Sachen ist nur, bei freiwilliger Erbietung eines Mannes, gegen Vergütigung erlaubt.

---

*) Ist der Unteroffizier der Fußartillerie beritten, so versieht sein Pferd ein von ihm ausgewählter und dazu angelernter Mann der Bedienung, welcher indeß nicht von den 4 Hauptnummern genommen werden darf.

§. 53. Der Unteroffizier bei der Bespannung der Fuß Artillerie (der reitenden Artillerie) wohnt außerdem dem Futtern am Mittage und Abend, dem Putzen am Nachmittage bei, und revidirt beim Heu geben und Tränken einzelne Ställe. Er gewinnt die Ueberzeugung, ob ein Pferd hinreichend getränkt wurde, wenn er ihm Wasser vorhalten läßt, und dasselbe weniger als einen halben Eimer ohne heftige Begierde säuft. Er ist am Abend bei dem Abfuttern zugegen, und visitirt demnächst die jungen oder unter besonderer Aufsicht stehenden Leute seiner Abtheilung. Sind Leute dieser Art nicht in ihren Quartieren, so werden sie aufgesucht und gemeldet.

Welche Veränderungen diese Revisionen in Kasernen und großen Ställen erleiden, ergiebt sich aus der Quartier- und Stallordnung.

Die unbestimmten Revisionen bezwecken vorzüglich die Aufrechthaltung der Quartierordnung, die Bewachung der Führung unzuverläßiger Leute, und die Aufsicht über Befolgung besonderer Dienste oder solcher Befehle, welche am häufigsten umgangen werden, als: Niederlegen nach dem Futtern, zu frühes Satteln, verspätete Reinigung nach dem Einrücken rc. Die Anwendung dieser Revisionen bleibt dem Eifer und der Umsicht des Unteroffiziers überlassen.

§. 54. Beim Apell verfügt sich der Unteroffizier nach dem Stellungsplatze der Kompagnie und macht dem Feldwebel (Wachtmeister) die nöthigen Meldungen und Anträge. Er giebt bei dem Verlesen der abwesenden Leute die Ursache der Abwesenheit an, und macht denselben die betreffenden Befehle bekannt, was mit möglichster Deutlichkeit geschehen muß. Für Leute, die auf Wache rc. kommen, wird der Stellvertreter zur Wartung ihrer Pferde von dem Unteroffizier bestimmt.

Zwischen dem Frührapport und dem Apell werden nur solche Meldungen abgestattet, welche eine augenblickliche Verfügung fordern.

§. 55. Jeder Unteroffizier bestimmt in der Mitte des Quartierbezirks seiner Abtheilung einen Sammel-

platz, wo er vor dem Exerzieren, Reinlichkeit, Anzug, Waffen, Pferdebekleidung 2c. revidirt, und dann nach dem Stellungsplatze der Kompagnie abmarschirt. Diese Versammlung findet stets statt, wenn mehrere Leute der Abtheilung zu irgend einem Dienste kommen, darf jedoch nicht früher als eine Viertel Stunde vor der Stellung der Kompagnie angeordnet werden, um kleine Abhülfen zu bewirken und Nachläßigkeiten zu entdecken. Das Aufgefundene wird angezeigt. Bleibt die Abtheilung nach beendetem Dienste zusammen, so führt sie der Unteroffizier auf den Sammelplatz zurück, ertheilt die nöthigen Befehle und läßt sie auseinander gehen.

Einzelne Leute stellen sich vor dem Quartier des Unteroffiziers, oder an einem von ihm bestimmten Orte.

§. 56. Beim Alarm sammelt sich die Abtheilung auf dem Lärmplatze der Kompagnie. Bei den bespannten Geschützen der Fußartillerie, begiebt sich der Unteroffizier mit Nr. 1, 2, 3 und 4 unverweilt nach dem Geschütze, um es in marschfertigen Zustand zu setzen. Das Pferd des Unteroffiziers wenn er beritten ist, wird durch den hierzu bestimmten Mann gesattelt und herausgebracht; die übrigen Nummern aber verfügen sich, sobald sie fertig sind, nach einer im voraus getroffenen Eintheilung in die Quartiere des Vorder= Mittel= und Stangenreiters, um beim Schirren oder Herausziehen der Pferde behülflich zu sein, und die Fahrer zum Geschütze zu begleiten.

Bei der reitenden Artillerie sind zu letzterem Zwecke Nr. 6, 5 und 3 bestimmt. Der Unteroffizier, so wie die übrigen Bedienungsnummern, satteln ihre Pferde und reiten unmittelbar zum Geschütze.

Wenn die fahrenden Artilleristen eintreffen, wird sogleich angespannt, die Bedienung hängt das Ladezeug um, und der Unteroffizier meldet dem Zugführer: das Nte Geschütz ist fertig.

Ein geübter fahrender Artillerist muß in 10, ein reitender in 6 Minuten nach dem Signal gerüstet aus dem Stalle ziehen. Das Einstecken sämmtlicher Strippen der Pferdebekleidung in die Schleifen, so wie

die Verbesserung anderer Mängel, geschieht bei hinreichender Zeit, am Geschütz. Beim Alarmiren einer Festungsgarnison marschieren die verschiedenen Abtheilungen nach den ihnen angewiesenen Punkten, empfangen Ladezeug und Munition, besetzen die bestimmten Geschütze und erwarten den Befehl zur Bedienung. Die Anordnungen bei Alarmirungen, welche mit einer Bewaffnung der Festung verbunden sind, werden durch höhere Befehle festgestellt.

§. 57. Bei dem Herannahen eines Gewitters begeben sich alle fahrenden und reitenden Artilleristen, vollständig angezogen, in die Ställe, der Unteroffizier verfügt sich nach der Mitte seines Quartierbezirks. Auf das entsprechende Signal wird geschirrt, gepackt, gezäumt, und der Befehl zum Ausrücken erwartet.

§. 58. Bei entstehendem Feuerlärm in kleinen Garnisonen vereinigt jeder Unteroffizier seine Abtheilung auf dem Sammelplatze, und führt sie nach dem Lärmplatze der Kompagnie. Leute und Pferde sind marschmäßig gerüstet. Ist das Feuer in einem von seiner Abtheilung belegten Quartier, so eilt er dorthin, weckt den Einquartierten, und sorgt für Rettung seiner Armatur und Montirungsstücke. Stehen dagegen in dem vom Feuer ergriffenen Hause auch Pferde, so hält er nöthigenfalls die ersten ihm begegnenden Artilleristen auf, bringt mit ihrer Hülfe die Pferde aus dem Stalle, und läßt sie entfernt von der Brandstelle halten, oder, bei dringender Gefahr und Mangel an Leuten, in Freiheit setzen. Erst nachdem die Pferde gesichert sind, werden die übrigen Ausrüstungsgegenstände gerettet.

Jeder Unteroffizier ist verpflichtet, dieselben Anordnungen in dem Quartier einer fremden Abtheilung zu treffen, welches er, auf dem Wege nach seinem Bezirke, brennend und ohne Hülfe findet. — Widersetzen sich die Pferde, durch den Schein des Feuers scheu gemacht, dem einzelnen Herausführen, so versucht man es zu Zweien, oder wirft dem dreistesten eine Decke über den Kopf und führt es voran; die übrigen folgen dann willig nach. Das gleichzeitige

Losbinden aller Pferde ist zu vermeiden. Bei sehr verbauten Gehöften, wird die Rettung der Pferde oft nur durch das Einschlagen einer Fachwand möglich; der Ort wo dies am leichtesten geschehen kann, muß vorher ermittelt und den Artilleristen bekannt gemacht werden.

Die Einmischung eines Soldaten beim Löschen, oder bei Rettung von Privat-Effekten ist ohne besondern Befehl nicht gestattet.

In großen Garnisonen ist das Verhalten beim Feuerlärm durch besondere Befehle bestimmt. In Kasernen und großen Ställen wird es nachstehend berührt.

2. Dienst des Unteroffiziers du jour.

§. 59. Der Unteroffizier du jour ist im Allgemeinen zur Unterstützung des Feldwebels (Wachtmeisters) bei Handhabung des innern Kompagnie-Dienstes bestimmt. Er macht die außergewöhnlichen Dienstbestellungen, stellt die Wachtmannschaften, und führt sie auf den Versammlungsplatz, oder begleitet einzelne Leute zu besonderen Diensten, und revidirt nach dem Zapfenstreiche (Retraite) die Kasernenstuben, so wie die im Revier liegenden öffentlichen Orte.

§. 60. Der Dienst des Unteroffiziers du jour geht gewöhnlich bei der Parole an, und dauert 24 Stunden, während welcher ihm folgendes obliegt:

1) Er meldet Antritt und Abgabe des Dienstes dem Chef, sämmtlichen Offizieren und dem Feldwebel (Wachtmeister) der Kompagnie.

2) Er läßt sich von seinem Vorgänger die ihm obliegenden Verrichtungen gehörig überliefern und überträgt diese gewissenhaft seinem Nachfolger.

3) Er hat die durch ihn zu bestellenden Befehle genau zu merken, solche den Betreffenden persönlich zu überbringen, und läßt sich alle Leute namhaft machen, welche nach dem Zapfenstreich (Retraite) Urlaub aus der Kaserne haben.

4) Er ist im Laufe des Tages stets dienstmäßig angezogen, hält sich entweder auf der Kasernenwache, im Stall oder in seinem Quartier auf, und hinterläßt bei seiner Entfernung, wo er zu finden ist.

5) Er ist mit den ersten Leuten auf dem Apellplatze und für die Ordnung bei der Versammlung, bis zur Ankunft des Offiziers, verantwortlich.

6) Nach beendetem Umgange in den Kasernenstuben ꝛc. läßt er sich von dem Unteroffizier der Stallwache (wenn eine solche besteht) dasjenige überliefern, was etwa bei derselben vorgefallen wäre, und stattet über alles dieses dem Feldwebel (Wachtmeister) Rapport ab.

§. 61. Bei einzelnen kasernirten Kompagnieen ist der Unteroffizier du jour außer den angegebenen Dienstleistungen, gewöhnlich noch zu den Kasernen-Patrouillen verpflichtet. Er durchgeht in diesem Falle, bei dem Antritt, mit seinem Vorgänger die Kasernen und überzeugt sich von der Reinlichkeit der Gänge, Treppen, und öffentlichen Orte, wonach er dem aufsichthabenden Offizier Meldung abstattet. Er hat am Tage die Reinlichkeit nach den bestehenden Vorschriften zu beaufsichtigen, den Urhebern von Unordnungen nachzuspüren und sie anzuzeigen, am Abend aber für die gehörige Erleuchtung der Zugänge zu sorgen, darüber zu wachen, daß die Thüren zur rechten Zeit geschlossen werden und nach dem Zapfenstreich (Retraite) niemand heimlich aus- oder einsteige. Er meldet sich nach Abgabe des Dienstes bei dem vorgenannten Offizier.

3. Quartierordnung.

a. in Kasernen.

§. 62. In jedem Quartier ist der Stubenälteste für die Ordnung, die Befolgung der gegebenen Vorschriften und das Benehmen der Genossen verantwortlich. Diese Bestimmung fällt dem mit einquartirten

Unteroffizier oder, wo kein solcher ist, einem vom Kompagnie-Chef bezeichnetem Manne zu.

Der Stuben-Aelteste kann, wenn seine Abwesenheit nöthig wird, seine Verantwortlichkeit — nach der von der Kompagnie bestimmten Reihefolge — einem andern Soldaten übertragen, dem unbedingt Folge geleistet werden muß.

Die Namen des Quartier-Aufsehers, des Unteroffiziers der Korporalschaft (des Beritts) und sämmtlicher in der Stube einquartierter Soldaten, müssen, auf einem inwendig an die Thür gehefteten Zettel, deutlich verzeichnet sein.

§. 63. Zwischen der Reveille und dem Zapfenstreiche kann jeder Soldat, der diese Freiheit nicht durch schlechte Führung verwirkt hat, nach Belieben ausgehen, wenn ihn kein Dienst trifft; er muß indeß seine Lagerstätte geordnet haben und zur Essenszeit gegenwärtig sein.

Mit dem Zapfenstreiche soll jeder Soldat, der keine Urlaubskarte hat, innerhalb der Kaserne sich befinden.

Ein über die Urlaubszeit Ausgebliebener ist von dem Stuben-Aeltesten dem Feldwebel (Wachtmeister) und dem Unteroffizier du jour anzuzeigen.

§. 64. In jeder Stube übernimmt täglich ein Einquartierter die Sorge für Reinlichkeit und Aufwartung, wovon jedoch der Stuben-Aelteste befreit ist. Er reinigt die Stube und den Flur vor derselben, schafft den Kehrig nach dem angewiesenen Orte, wischt Tische, Thüren, Fenster, Oefen ꝛc. ab, holt den Bedarf an Wasser, füllt nach Erforderniß die Spucknäpfe, schafft im Winter die Brennmaterialien herbei, heizt ein, säubert die Stubenlampen, und füllt sie mit Oel. Er darf in eigenen Verrichtungen nicht eher ausgehen, bis seine häuslichen Pflichten erfüllt sind, und sein Name wird auf dem Zettel an der Stubenthür besonders bezeichnet.

Das Wegkehren des Staubes unter den Bettstellen, und das Abwischen der Waffengerüste, wird von jedem Innhaber besorgt; beide sind mit seinem

Namen bezeichnet. Stühle und Tische werden von den Stubengenossen wöchentlich einmal, die Fenster dagegen so oft abgewaschen als es die Reinlichkeit erfordert und die Witterung gestattet.

§. 65. Die Aufbewahrung der Ausrüstungsgegenstände hängt von der Oertlichkeit ab; Gleichmäßigkeit, Uebersicht, Schonung, Vermeidung von Verwechselungen und Bequemlichkeit des Gebrauchs, sind vorzugsweise zu beachten. Als allgemeine Richtschnur dienen nachstehende Vorschriften:

1) Der überzogene Czakot wird so auf die Kopfseite gestellt, daß weder die Schuppen noch der Schirm leiden können.

2) Die aufgehängten Montirungsstücke sind umgekehrt, Rock, Kollet &c. gerollt und mit Bindfaden zusammengebunden; der Mantel ist marschmäßig gewickelt.

3) Wäsche, Futtersack, Kordons &c. befinden sich in dem gepackten Tornister oder Mantelsacke; der letztere ruht auf der zusammengelegten Chabracke und neben ihm steht die Ledertasche.

4) Die mit dem Bandelier verbundene Tasche, wird mittelst einer Strippe so aufgehangen, daß der Deckel nach außen kommt; neben ihr hängt das Säbelgehenk.

5) Das Seitengewehr ist aus der Scheide gezogen und beide werden abgesondert aufgehangen. Neben dem erstern hängt bei der reitenden Artillerie das Pistol am Abzugbügel mit offenem Pfanndeckel und herabgelassenem Hahn.

6) Die Fußbekleidung des Mannes steht unter seinen Sachen.

7) Lebensbedürfnisse, Putzmaterialien &c. sind in einem besondern Fache oder Verschlusse ordnungsmäßig belassen.

§. 66. Jeder Einquartierte steht zu der befohlenen Zeit auf. Bei der reitenden Artillerie geschieht dies spätestens eine halbe Stunde vor Anfang des Stalldienstes. Im Sommer muß früh um 8, im Winter um 9 Uhr die Stube aufgeräumt sein, nach-

dem ein jeder sich selbst gereinigt hat. Bei der reitenden Artillerie werden die Betten gemacht und nöthigenfalls übereinander gesetzt, ehe die Leute in den Stall gehen; der Aufwärter, dessen Pferd durchgeputzt wird, bleibt dann zurück und vollendet die Reinigung.

Vor dem Auskehren wird gesprengt, während desselben sind Fenster und Thüren geöffnet. Das Bestreuen der Dielen mit Sand ist zur Verhütung von Augenkrankheiten untersagt. Spinngewebe dürfen sich in keiner Stube finden.

§. 67. Die Erhaltung der Reinlichkeit ist streng zu beobachten. Fenster, Thüren, Tische, Wände und Oefen dürfen nicht beschmutzt, oder durch Einschneiden, Einschlagen von Nägeln rc. verunstaltet werden. Jedes Stück wird nach dem Gebrauche wieder an den bestimmten Ort gehangen oder gesetzt. Zum Auswerfen des Speichels und zum Ausklopfen der Pfeifen sind die Spucknäpfe, und zum Reinigen der Füße die vor den Thüren befindlichen Kratzeisen zu benutzen. Das Putzen der Waffen, Montirungen rc. geschieht an den dazu bestimmten Plätzen. Für jede muthwillige Beschädigung steht die Kameradschaft ein. Aus den Fenstern darf nichts gegossen oder geschüttet, kein Bekleidungsstück gehangen und außerhalb derselben kein Blumentopf aufgestellt werden.

§. 68. Beim Essen im Speisesaale nimmt jeder seinen Platz am Tische ein, bringt Brod, Messer, Gabel und Löffel mit, und beträgt sich anständig und ruhig. Wird in den Stuben gegessen, so muß nach vollbrachtem Mahle sogleich aufgeräumt werden.

Nach dem Essen darf der Soldat eine Stunde Mittagsruhe halten; Leute, die auf Wache oder Nachtpatrouille gewesen sind, dürfen einige Stunden ruhen. Rock (Kollet) und Fuß-Bekleidung werden hierbei abgelegt, die Betten auseinandergesetzt und nach gehaltener Ruhezeit sogleich wieder geordnet. Außerdem darf sich am Tage Niemand auf die Betten legen. Das Tabackrauchen auf den Betten ist verboten.

§. 69. Alles Lärmen, Singen und alle geräuschvollen Arbeiten in den Stuben sind unstatthaft, und

besonders ist während der Ruhezeit jede Störung zu vermeiden. Die Anständigkeit des Betragens giebt den besten Beweis von dem Geiste der Bewohner.

Beim Eintritte eines Offiziers steht jeder Mann auf, die Pfeife wird aus dem Munde genommen, die Bekleidung zugeknöpft, und die aufhabende Kopfbedeckung abgenommen. Der Stuben-Aelteste meldet, mit wie viel Mann die Stube belegt ist, und zeigt auf Befragen die abwesenden Leute und den Grund ihrer Abwesenheit an.

§. 70. Im Sommer des Abends nach 10½, im Winter nach 9½ Uhr, darf ohne Erlaubniß des vorgesetzten Offiziers kein Licht in den Stuben sein. Vor dem Auslöschen des Lichts sorgt der Aufwärter, wenn eingeheizt war, für das Oeffnen der Röhren, und der Stuben-Aelteste für das Nebeneinanderstellen der übereinander gesetzten Bettstellen.

§. 71. Als allgemeine Vorschriften bleiben noch zu bezeichnen:

1) Der Eintritt in die Kasernen wird keinem Frauenzimmer gestattet, die sich nicht bei dem Wachthabenden über ihr Geschäft ausweisen kann. — Personen, die etwas zu verkaufen und nicht eine besondere Erlaubnißkarte haben Bettler, Kinder ꝛc. werden zurückgewiesen.

2) Das Halten von Hunden, Katzen, Vögeln ꝛc. ist keinem Bewohner erlaubt.

3) Auf den Trocken- und Vorrathsböden, Montirungs-Kammern, in Holzställen ꝛc. darf nicht Taback geraucht werden. Es ist sonst am Tage überall, bei eintretender Dunkelheit, jedoch nur in den Stuben verstattet.

4) Die Lampen auf den Gängen dürfen nicht herausgenommen oder zum Anstecken der Pfeifen benutzt werden.

5) Jede Entledigung eines Bedürfnisses an andern als den bestimmten Orten, so wie jede Unreinlichkeit überhaupt, wird auf das schärfste bestraft.

6) Ohne Befehl darf weder in den Stuben,

Speisesälen, noch in den Ställen, auf dem Hofe ꝛc. etwas verändert, heraus- oder abgerissen werden.

7) Bricht in der Kaserne Feuer aus, so verfügt sich jeder Einwohner, völlig gerüstet, und mit sämmtlichen Sachen versehen, auf den Lärmplatz.

b. In Bürgerquartieren.

§. 72. Ein solches Quartier soll aus einer gut gedielten hellen Kammer bestehen, welche den Ausdünstungen naher, stinkender Anlagen nicht ausgesetzt ist, bei einer Höhe von 8 Fuß, für jeden Mann wenigstens 300 Kubik Fuß Raum darbietet, und wenn sie im obern Stockwerke liegt, durch eine gute Treppe zugänglich ist. Sie muß wohl gedeckt sein, dichte Fenster und Thüren haben und verschlossen werden können.

§. 73. Sie enthält für jeden Soldaten ein eigenes Bett, welches aus einem Strohsacke, Unterbette oder Matratze, Kopfkissen und hinlänglich warmen Deckbette besteht. Die Abmessungen der Bettstelle müssen für einen ausgewachsenen Mann geeignet sein.

Außerdem soll sie mit einem Tisch (3—4 Fuß lang, 2—3 Fuß breit), für jeden Mann mit einem Schemmel, so wie mit den nöthigen Geräthschaften zur Reinigung versehen sein.

Zu ihrer Einrichtung gehören noch die erforderlichen Riegel und Wandbretter zur Aufnahme der Armatur-, Montirungsstücke ꝛc., so wie ein Kasten oder Schrank zur Belassung der Putzzeuge, Putz-Materialien und Lebensmittel.

§. 74. Dem Soldaten wird das erforderliche Kochgeschirr, so wie ein Platz beim Herde, zur Bereitung seines Essens gewährt, und es muß ihm gestattet sein, im Winter, von der Reveille bis zum Zapfenstreiche, in dem geheitzten Zimmer des Quartiergebers oder seiner Hausleute sich aufzuhalten, wo während der Dunkelheit eine Lampe zur gemeinschaftlichen Benutzung brennen muß.

Die Bettwäsche wird alle 4 Wochen, das Handtuch alle 8 Tage und das Bettstroh alle zwei Monate gewechselt.

Wo Abweichungen von diesen Feststellungen nicht durch Rücksprache mit dem Quartiergeber zu beseitigen sind, werden sie durch den Unteroffizier der Abtheilung dem Feldwebel (Wachtmeister) gemeldet.

§. 75. Die Einrichtung und Reinhaltung der Kammer muß den dafür gegebenen Vorschriften der Kasernen-Ordnung so viel als möglich genähert und vorzüglich das auf die Gesundheit Bezug habende, streng beaufsichtigt werden.

Alle Geschäfte, welche in den Kasernen dem Aufwärter und der Kameradschaft zufallen, besorgt der Quartiergeber; was dort dem einzelnen Mann obliegt, muß auch hier von ihm verrichtet werden. Wo indeß mehr als 4 Mann in einem solchen Quartier liegen, treten die Vorschriften der Kasernen-Ordnung in Kraft.

4. Behandlung und Gesundheitspflege des Pferdes.

a. Behandlung.

§. 76. Durch eine zweckmäßige Behandlung des Soldatenpferdes in- und außerhalb des Stalles wird:

1) Mann und Pferd gegen Gefahr und Beschädigung geschützt;

2) die Sorgfalt und Liebe des Mannes für das Thier geweckt;

3) das junge Pferd fromm und folgsam gemacht, und zur Dienstthätigkeit vorbereitet.

§. 77. Um jene Zwecke zu erreichen, darf ein rohes und gewaltsames Benehmen gegen das Pferd nie geduldet, eine wirkliche Mißhandlung aber muß streng geahndet werden. Ruhe, Geduld, Sanftmuth und Festigkeit führen sicherer zum Ziele als Gewalt, da die Fehler des Pferdes meist nur aus Unerfahrenheit, Mißtrauen und Furcht entstehen.

§. 78. Jeder Soldat muß die Eigenheiten und Gemüths-Beschaffenheit seines Pferdes erforschen, und sich deshalb viel mit ihm beschäftigen. Er soll es daran gewöhnen, sich ihm ohne Gefahr nähern, und es an allen Theilen seines Leibes berühren zu können. Er muß endlich durch kurze, immer zu demselben Zweck gebrauchte Worte, sich ihm verständlich zu machen suchen. Das Zurufen des Namens trägt hierzu nicht unwesentlich bei; Mißfallen, Beifall, begütigender Zuspruch ꝛc. werden durch die Betonung des Zusatzes ausgedrückt. Es ist eben so unpassend, plötzlich und mit Heftigkeit an ein Pferd zu treten, als es geräuschlos mit ausgestreckten Händen zu beschleichen oder unbewußt anzufassen; der Zuruf muß der Annäherung stets vorangehen. In derselben Art wird das Pferd verlassen, und nie angeschrieen oder bedrohet, wenn es sich ruhig verhält.

§. 79. Die geringste Folgsamkeit eines jungen Pferdes wird durch Liebkosung und Darreichung von Futter belohnt; weshalb die angemessenste Zeit zur Abrichtung die vor dem Futtern ist. Pferde, welche Anlage zur Spielerei haben, behandelt man mit Ernst, böse Pferde mit Güte; erst wenn diese nicht anschlagen, wird zur Strenge geschritten, und dazu bei Remonten der Zustand der Kraftlosigkeit benutzt. Gegen heimtückische Pferde muß man besonders auf seiner Huth sein, und deshalb ihr Augen- und Ohrenspiel aufmerksam beobachten. Einem Ausbruch ihrer Bosheit sucht man durch einschüchternden Zuruf zu verhüten, werden sie aber über demselben ertappt, so muß eine, der verübten Unart und ihrer Empfindlichkeit angemessene Strafe folgen. Pferde von dieser Gemüthsart werden neben alte und ruhige gestellt, aus deren Stande man sich ihnen mit Sicherheit nähern kann. Bei Kastenständen geschieht dies in dem Augenblicke, wo man das Pferd nach einer Seite herumtreten läßt.

Das Alleinsein mit bösen und menschenscheuen Pferden, eine mäßige Dunkelheit und die Beibehal-

tung ein und derselben Kleidung, erleichtern ihre Behandlung.

Wenn der Wärter keine Vorsicht verabsäumen darf, so soll er dagegen nie Unentschlossenheit und Furcht zeigen, oder das Pferd verlassen, ohne seine Willen erreicht zu haben; weshalb langsam vorgeschritten und nichts angefangen werden muß, was sich nicht durchsetzen läßt. Die Willigkeit des Thieres darf indeß niemals gemißbraucht werden.

§. 80. Kennt und duldet ein rohes Pferd den Wärter, so wird es an das Putzen gewöhnt. Besonders empfindliche Thiere sind anfänglich nur mit losem Strohe, später mit bürstenähnlich gewickelten und beschnittenen Strohwischen abzureiben. Der Gebrauch der Kartätsche und der Striegel beginnt allmählig und mit großer Vorsicht. Man nimmt dazu im Anfange nur abgenutzte Stücke, und führt sie mit leichter Hand; besonders aber wird die Striegel nur auf den mit festem Muskelfleisch bedeckten Flächen des Körpers angewendet, und das Pferd darf mit derselben nie geschlagen werden.

Bei zunehmender Duldsamkeit sucht man das Pferd auf den Beschlag vorzubereiten. Das Aufheben der Füße, das Klopfen auf den Huf mit der Striegel, demnächst mit einem Hammer auf ein untergelegtes Stück Eisen bezeichnen die Stufenfolge des Unterrichts. *) Es ist am angemessensten, ihn nach einer vorangegangenen Ermüdung des Pferdes vorzunehmen. Die anfängliche Stellung des Wärters bei dem Aufheben des Fußes, muß die Beobachtung des Pferdes gestatten, und er läßt den erstern nur vorsichtig und nicht eher los, bis das Pferd sich beruhigt hat.

Den Beschluß dieser Stallabrichtung macht das Auflegen und Abnehmen der Bekleidung. Das Pferd muß diese Gegenstände durch Besehen und Beriechen erst kennen lernen, ehe sie angelegt werden. Man beginnt dann, es mit der Trense zu zäumen. Hierauf

*) §. 53—57. d. Anh.

folgt das Auflegen und Festschnallen der Decke, und, bei zunehmender Gewohnheit, des Sattels. Vorderzeug, Schwanzriem und Steigerieme sind zuerst ausgeschnallt; erst später legt man sie einzeln und mit Vorsicht an, und läßt die Steigebügel am Pferde herabhängen. In ähnlicher Art wird bei dem Auflegen der Geschirre verfahren. Unnützes Geräusch, Herumhängen von Riemen ꝛc., oder Verletzung des Pferdes sind sorgfältig zu vermeiden, weil ein einziges Versehen, das Thier auf lange Zeit, vielleicht auf immer verderben kann.

Unleidlichkeit und Kitzel werden am sichersten durch längeres Stehen mit dem Sattel ꝛc. überwunden, wobei das Pferd im Stande herumgedreht, und mit den Trensenzügeln an die Ringe der Standbäume hochgebunden wird.

§. 81. Kommt ein Pferd im Stalle los, so sucht man es ruhig in seinen Stand zurück zu weisen, außerhalb des Stalles aber, durch Heranführen eines anderen einzufangen, oder in den Stall zu locken. Gejagt darf ein solches Pferd so wenig werden, als es erlaubt ist, dasselbe nach dem Einfangen zu bestrafen. Wird ein Pferd aus dem Stalle gebracht, oder nur in demselben herumgeführt, so muß ihm die Trense aufgelegt werden. Das Herumdrehen im Stande darf nur bei hinlänglicher Breite desselben und mit großer Vorsicht geschehen; bei schmalen Ständen, läßt man das Pferd vorschriftsmäßig zurücktreten, und wendet es erst in dem Stallgange.

§. 82. Bei Besichtigung ꝛc. eines Pferdes, welches haut, schlägt oder beißt, nähert man sich am sichersten von vorne, in schräger Richtung gegen eine seiner Schultern, indem der Wärter mit der Trense den Kopf nach dieser Seite herüber nimmt, den Hals aufrichtet, durch eine spielende Bewegung mit dem Gebiß die Aufmerksamkeit des Thieres zu fesseln sucht, oder es durch seinen Zuspruch beruhigt und sich selbst seitwärts desselben hält. Soll die Besichtigung an den hintern Theilen stattfinden, so wird von einem Mann der entsprechende Vorderfuß aufgehoben. Pferde,

welche sich durch Güte nicht beruhigen lassen, läßt man einige Schritte zurücktreten, oder, bei fernerer Widersetzlichkeit, durch zwei Mann an den Ohren und einen dritten am Schweife halten. Die Anwendung anderer Zwangsmittel: das Herandrängen an eine Wand, das Werfen ꝛc. erfolgt nach der Anweisung eines Kurschmiedes oder eines Offiziers.

§. 83. Um ein Pferd zu führen, nimmt der Führer mit der rechten Hand die Trense unter dem Kinn zusammen, und hält, nach Beschaffenheit der Zäumung, mit der linken die beiden der über den Kopf genommenen Trensen- oder Kandaren-Zügel. Er bleibt links seitwärts des Pferdes hinter dem Kopfe und vor den Vorderfüßen, und sucht es mit gehobener rechter Hand etwas vorwärts zu ziehen, ohne es anzusehen. Bei einem hitzigen Pferde bleibt der Führer hinter dessen Schulter zurück, und hält es durch sanfte Anzüge neben sich; springt das Pferd, so werden die Anzüge verstärkt. Der Führer soll sich aber nicht mit Gewalt in den Zügeln halten. Haut das Pferd mit den Vorderfüßen nach dem Führer, so läßt er die Zügel so weit durch die Hand gleiten, um einen Schritt seitwärts treten zu können, und straft es durch einen mäßigen Ruck mit dem Mundstück auf die Laden. Pferde, an welchen man dergleichen Unarten kennt, werden mit dem rechten Zügel der Wassertrense am Deckengurte ausgebunden; der Führer führt sie am linken mit erhabenem Kopfe; auf glattem Boden findet indeß das Ausbinden nicht statt. Die zu haltende Entfernung von einem vorgehenden Pferde, beträgt zwei Pferdelängen.

Werden Zugpferde paarweis geführt, sa läßt der fahrende Artillerist den Handzügel über den Hals des Sattelpferdes laufen und nimmt ihn mit in die rechte Hand. Das Handpferd ist stets ausgebunden.

b. Gesundheitspflege.

§. 84. Die Reinigung der Haut durch das Putzen ist nothwendig für die Gesundheit des Pferdes. Außer am Kopfe, an den Vorderfüßen vom Knie, und

an den Hinterfüßen vom Sprunggelenk abwärts, dient die Striegel zur Lösung der Staubkruste. Bei den Füßen geschieht dies mittelst eines Strohwisches. Mit der Kartätsche wird der gelöste Staub von der Haut und aus dem Haar entfernt. Der Soldat muß die Führung der Striegel und Kartätsche mit wechselnden Händen verstehen. Im Winter ist der zu starke Gebrauch der Kartätsche gegen die Richtung der Haare zu vermeiden. In der Haarzeit, geht das Haaren stets dem Putzen voran.

Ist die Haut gereinigt, so wird das Pferd durch den Unteroffizier revidirt, und erst hiernach:

1) Das Haar mit einem feuchten Lappen glatt gewischt.

2) Haarschopf und Mähne mit der Kartätsche auf der Haut gereinigt, mit einem wollenen Lappen ausgerieben und gekämmt; im Sommer wird Wasser und eine Bürste dazu angewendet.

3) Die Rübe wie die Mähne gereinigt, das Schweifhaar aber in einen Eimer getaucht, ausgewaschen, ausgedrückt und mit den Händen auseinander gelöst.

4) Die Füße bis zum Knie, besonders die Fessel gewaschen und mit Stroh trocken gerieben, und

5) Die Hufe gewaschen, der Hufbeschlag untersucht, und die Sohle von fremdartigen Theilen gereinigt.

Zuletzt werden Augen, Naselöcher, Schlauch und After gewaschen und der ganze Pferdekörper mit einem trockenen, wollenen Lappen übergangen. Das Anfeuchten des Hinterkopfes ist bei großer Wärme nützlich. Im Winter ist das Waschen nur bei gelindem Wetter gestattet.

So oft es die Witterung erlaubt, wird im Freien geputzt, und es ist darauf zu halten, daß ein Pferd höchstens in $\frac{3}{4}$ Stunden gereinigt sey. Man beurtheilt die Reinheit der Haut nach der Weiße des abgelösten Staubes

§. 85. Zum Ausputz und Verſchnitt gehört:

1) Das Verſcheeren der Mähnenhaare, welche durch das Kopfſtück des Zaumes bedeckt werden.

2) Das Verſchneiden der untern Schopf- und das Verziehen der Mähnenhaare, ſo, daß die erſteren nicht über die Augen herabhängen, die letzteren aber am Genick eine, und am Widerriß zwei Handbreiten lang bleiben. Das Verziehen muß mit Vorſicht und nicht auf einmal geſchehen.

Der Mähnenhang bei Reit- und Sattelpferden iſt nach der linken, bei Handpferden nach der rechten Seite.

3) Das Verſchneiden der über die Ohrenränder vorſtehenden und der langen Haare am Unterkiefer.

4) Das Entfernen der langen Haare an den Feſſeln durch vorſichtiges Abſengen und Beſchaben mit Glas oder Ausſcheeren.

5) Der Verſchnitt des Schweifhaares in gleicher Höhe mit der Köthe.

Der Ausputz wird zu beſtimmten Zeiten, nie ohne Befehl, und ſtets unter Aufſicht des Unteroffiziers, erneuert.

§. 86. Das Baden der Pferde im Sommer trägt zur Beförderung der Reinlichkeit und Geſundheit bei. Dabei iſt zu beobachten:

1) Es geſchieht nur bei warmem Wetter, am beſten gegen Abend, einige Stunden nach und eine Stunde vor dem Futtern; in fließenden Gewäſſern mit feſtem Grunde und nicht zu reißendem Strome.

2) Kein Pferd darf unmittelbar nach der Arbeit, nach vorhergegangener Erhitzung, oder wenn es krank iſt ins Waſſer kommen. Es muß daher ruhig nach dem Badeplatze geritten, und bei weiterer Entfernung deſſelben vor dem Einreiten ins Waſſer einige Zeit gehalten werden.

3) Es wird langſam und mit Entfernungen von 3 bis 4 Pferdelängen ins Waſſer geritten.

4) Können die Pferde nicht ſchwimmend den ganzen Körper benetzen, ſo bewirkt man dies durch Wa-

schen; das Schwimmen darf nie bis zur Ermüdung getrieben werden.

5) Das Baden soll nicht länger als 10 Minuten dauern, wonach das Wasser mit den Händen aus den Haaren gedrückt, die Haut mit einem wollenen Tuch abgerieben, und das Pferd nach dem Stalle zurück geritten wird, wo man es mit Stroh trocken reibt, vor Zug bewahrt, ihm eine Streue bereitet und es nöthigenfalls bedeckt.

6) Pferde, die im Wasser heftig frieren oder nach dem Bade matt und traurig aussehen, dürfen nicht ferner gebadet werden.

Als Sicherheitsmaßregel ist nicht zu vernachlässigen: die besten Schwimmer unter den Pferden vorreiten zu lassen, nur geübte und dreiste Reiter zum Schwimmen zu wählen, jeden Mann nur ein Pferd zu geben, und einen Kahn mit einigen gewandten Leuten in der Nähe zu haben.

§. 87. Das Ausreiten gewährt den Pferden, in Ermangelung anderer Gelegenheit, die nothwendige Bewegung. Jeder Mann hat dabei höchstens ein Handpferd, es werden zwei Pferdelängen Entfernung gehalten, und niemand darf eine andere als die befohlene Gangart reiten. Die ruhigsten Pferde werden an die Hand genommen, die unbändigsten geritten und die hitzigsten an die Spitze gestellt.

Das Ausreiten dauert etwa eine Stunde, zuerst wird im Schritt, dann im Trabe und zuletzt wieder im Schritt geritten. Es soll in der Regel kein Pferd warm in den Stall zurückkommen; wo dies indeß nicht vermieden werden kann, wird es nach §. 88 behandelt.

Nach großen vorhergegangenen Anstrengungen wird täglich ausgeritten.

§. 88. Nach einer kurzen und starken Bewegung, bei welcher das Pferd warm geworden ist, wird folgendermaßen verfahren. Sobald das Pferd in den Stall geführt worden und die Zuglöcher zugemacht worden sind, wird es sogleich abgesattelt, tüchtig mit Strohwischen abgerieben und mit der ganz auseinandergenommenen Decke zugedeckt; ist der Sta

kühl, so wird es nun erst, aber nicht im Winde umhergeführt.

Entfernt sich der Wärter aus dem Stalle, so darf ein gefüllter Wassereimer nicht in demselben zurückbleiben. Nach einer Stunde, bei großer Erhitzung aber erst nach völligem Erkalten, wird gefüttert, und nach dem ersten Futter wenig, nach dem zweiten genügend getränkt. Auf verschlagenes Wasser wird gehalten, und dasselbe im Nothfall wenigstens mit der Hand eine Zeit lang umgerührt, zu hastiges Saufen aber durch etwas in den Eimer geworfenes Heu verhindert.

Nach einem zurückgelegten Marsch wird das Pferd in den Stall geführt, abgezäumt, und kurz angelegt. Gepäck und Geschirr wird abgenommen, der Gurt gelüftet, der Schweif aus dem Schwanzriemen gebracht und dem Pferde etwas Heu gegeben. Hat es auf dem Marsch gestaubt, so werden Augen, Nasenlöcher, Schlauch (Euter) und After mit einem reinen Lappen gewaschen; war der Weg kothig, so reibt man Bauch, Weichen und Beine mit einem Strohwische trocken. Abgesattelt und gefuttert wird gewöhnlich eine Stunde nach dem Einrücken. Die größere Futterportion ist für den Abend aufzubehalten. Die Untersuchung des Hufbeschlages und die unverweilte Entdeckung von Verletzungen durch Sattel oder Geschirr sind wesentlich.

Nach angestrengten Bewegungen, wäscht man den Pferden die Schenkel mit lauwarmem Wasser, macht ihnen eine gute Streu und bindet sie so lang, daß sie sich ausgestreckt hinlegen können.

5. Stallordnung.

a. In großen Ställen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 89. Die Zeitbestimmungen für den Stalldienst ändern sich nach der Jahreszeit, der Oertlichkeit oder

besonderen Dienstverhältnissen und sind hiernach durch Befehle festgestellt.

Es wird indeß allgemein:

1) Am Morgen, Mittage und Abende gefüttert, und dazu die Körner-Ration in drei gleiche Theile getheilt.

2) In möglichst gleichen Zwischenräumen vom Morgen zum Mittage und vom Mittage zum Abende, so wie etwa zwei Stunden nach Beendigung des Abendfutters, Heu gegeben.

3) Vor der letzten Heugabe (dem Abfüttern) getränkt und die Streue gemacht.

4) Eine Stunde nach vollbrachtem Morgen und Mittagsfutter geputzt und getränkt.

§. 90. Die Anordnungen im Stalle selbst hängen von besonderen Vorschriften ab. Allgemein gültig sind nachstehende:

1) Alle Geräthschaften, Vorrathssachen, Stallanzüge ꝛc. müssen nach dem Gebrauche an dem bestimmten Orte niedergelegt und stets brauchbar erhalten werden.

2) Die Futterkasten oder Gelasse sind außer der Empfangs- und Ausgabe-Zeit geschlossen.

3) Die Streu wird bei gutem Wetter außerhalb dem Stalle getrocknet und hierauf in den dazu bestimmten Gelassen verwahrt.

4) Die im Stalle befindlichen Wassergefäße müssen stets rein erhalten werden und sind wenigstens eine Stunde vor dem Tränken gefüllt. Das hierbei nicht gebrauchte Wasser wird ausgegossen.

5) Zur Erhaltung der Reinlichkeit ist das beständige Fortschaffen des Mistes und der Jauche, so wie in angemessenen Zeiträumen das Reinigen der Wände vom Staube oder Spinngeweben, und das Auswaschen der Krippen, des Standes ꝛc. unerläßlich. Das Auswaschen des Letzteren unterbleibt indeß im Winter und wird durch öfteres Kehren ersetzt.

6) Eine gesunde Luft und eine angemessene Temperatur, wird durch das Oeffnen der der Windrichtung entgegengesetzten Fenster, bei heißen Tagen und

Nächten, selbst bei schönen Tagen im Winter, erzeugt; wo dies nicht hinreicht, sind Dampfabzüge angebracht und Räucherungen mit Schießpulver, Weinessig 2c. angeordnet.

Jeder Zugwind ist zu vermeiden, und die Fenster werden vor der Zurückkunft der Pferde vom Exerziren 2c. stets geschlossen.

7) Mit Feuer und Licht muß vorsichtig umgegangen, und es darf im Stalle keine Pfeife gelitten, noch weniger aber geraucht werden.

8) Personen, welche im Stalle keine Dienstgeschäfte haben, wird der Eintritt nicht gestattet.

9) Das Herausziehen einzelner Pferde geschieht auf Befehl des Unteroffiziers der Stallwache, des Offiziers du jour oder des Futtermeisters (Wachtmeisters) ordnungsmäßig zu Einem (Zugpferde zu Zweien) mit gehörigen Entfernungen, aus den vorgeschriebenen Thüren. Der Raum vor diesen Thüren wird im Winter mit Asche oder Sand bestreut.

10) Nach dem Abfüttern werden die Thüren, mit Ausnahme einer einzigen, in jedem Stalle geschlossen.

11) Bei Besichtigungen steht jeder Mann hinter dem Stande seines Pferdes, Front nach der Stallgasse, und faßt das Pferd am Halfter, wenn der Vorgesetzte in den Stand tritt.

§. 91. Im Stalle darf sich außer dem Geschirr und Sattelzeuge, nichts zur Reinigung und Bekleidung des Pferdes Gehöriges befinden. Die Art des Aufhängens der Bekleidungsstücke wird durch die Oertlichkeit und besondere Vorschriften bestimmt.

Als Grundsatz steht indeß fest, daß:

1) Die Ausrüstungsstücke jedes Pferdes abgesondert hinter oder neben dem Stande, in der Ordnung hängen, in welcher sie aufgelegt werden, und so vorbereitet sind, daß dies mit dem wenigsten Aufenthalt geschehen kann.

2) Die Befestigung ihre Erhaltung nicht beeinträchtige.

Ein Nagel für den Sattel (das Packkissen), die Taue und Geschirre, und ein zweiter für den Zaum

(den Kantschu) reichen hin. Das Unterhängen von Strohmatten, bei feuchten Wänden, darf nicht vernachläßigt werden.

Wenn die Decken nicht auf den Pferden liegen, kann man sie um die Standbäume wickeln und mit dem Deckengurte anschnallen, oder vorschriftsmäßig zusammengefaltet zwischen die Trachten (Kissen) der Sättel (Packkissen) legen, und mittelst des umgeschlagenen Schwanzriems (Bauchgurtes) befestigen.

Die Halfter der im Dienst abwesenden Pferde werden an die Raufe geschnallt.

Verrichtungen der Mannschaft.

§. 92. Die zum Dienste bei den Pferden eingetheilte Mannschaft versammelt sich am Morgen und Nachmittage nach dem Futtern im Stalle; zum Abfüttern dagegen erscheinen nur die zur Unterstützung der Stallwache commandirten Leute. Die an den genannten Tageszeiten stattfindende Ordnung der Verrichtungen ist nachstehende.

Am Morgen:

1) Die Streu wird aufgenommen, der brauchbare Theil derselben in die Streuklappen gethan, oder auf den Trockenplatz gebracht und der Mist aus dem Stalle geschafft.

2) Die Stände werden gereinigt und die Halfterketten kurz eingehangen. Lose Nägel, Beschläge rc., an denen sich das Pferd beschädigen könnte, dürfen nicht unbeachtet bleiben.

3) Die Pferde werden vorschriftsmäßig geputzt und die Unteroffiziere verfahren nach §. 42, 43 und 44.

4) Auf das Kommando des Futtermeisters (Wachtmeisters): Abwischen und Tränken, Unteroffiziere zum Rapport wird das erstere von der Mannschaft ausgeführt und jeder Stand nochmals gereinigt; die Unteroffiziere dagegen melden alles Vorgefallene.

Vor ertheilter Erlaubniß darf niemand den Stall verlassen, und dies letztere muß mit Anstand und Ordnung geschehen.

c.

Am Nachmittage:

1) Das Putzen und Tränken geschieht wie am Morgen; das erstere fällt jedoch an Sonntagen aus.

2) Nach eingeholter Genehmigung des Offiziers du jour tritt auf den Befehl des Futtermeisters (Wachtmeisters) die Mannschaft vorschriftsmäßig zum Verlesen an. Der Dienst für den folgenden Tag wird commandirt, die Mannschaft zur Bekanntmachung des Tagesbefehls zum Kreise geschlossen und nach erfolgter Oeffnung desselben, durch das Kommando: Abgetreten! entlassen.

3) Außer der gewöhnlichen Reinigung des Sattelzeuges nach dem Gebrauche wird dasselbe am Mittwoch und Sonnabende, unter Aufsicht der Unteroffiziere geputzt.

Am Abende:

1) Die Pferde werden getränkt.

2) Die Streu wird gemacht. Sie muß locker und gleichmäßig verbreitet sein, und keine Bänder oder Knoten enthalten; das neue Stroh wird zum größten Theil unter die Vorderfüße der Pferde geworfen.

3) Die Halfterketten werden lang eingehangen; auf den Befehl des stallwachthabenden Unteroffiziers wird das Heu aufgesteckt und die kommandirte Hülfsmannschaft entlassen.

Obliegenheiten der Stallwache.

§. 93. Die Stärke der Stallwache richtet sich nach der Einrichtung des Stalles und der Menge der zu beaufsichtigenden Pferde. Es wird gewöhnlich auf 15 bis 20 Pferde ein Mann gerechnet, und die Wache unter den Befehl eines Unteroffiziers (Bombardiers, Gefreiten) gestellt.

§. 94. Die Stallwache tritt ihren Dienst am Morgen nach dem Putzen an. Der Unteroffizier theilt die Mannschaft nach den Vorschriften des Wachtbuches ab, und trägt sie namentlich auf die im Stalle befindliche Tafel. Er übernimmt von dem Abgehenden die Geräthschaften ꝛc. läßt sich alles überliefern,

was über die Behandlung kranker oder einer besondern Diät unterworfener Pferde vorgeschrieben ist, und überzeugt sich, ob bauliche Mängel irgend einer Art stattfinden. Er stattet dem Offizier du jour, so wie dem Futtermeister (Wachtmeister) Meldung von der Uebernahme ab, und bleibt für jede übersehene Unregelmäßigkeit verantwortlich.

§. 95. Die neue und alte Stallwache empfangen gemeinschaftlich den für den Tag erforderlichen Futterbedarf, welcher unter Aufsicht des Offiziers du jour von dem Futtermeister übernommen wird. Der letztere hat bei der Vertheilung des Futters die zur Zulage notirten Pferde sowohl als die schlechtfressenden zu berücksichtigen, und muß sich deshalb bestreben, nicht nur den Zustand der Pferde im Allgemeinen, sondern auch die jedem einzelnen am meisten zusagende Futterungsart genau kennen zu lernen. Die Körner werden, nachdem sie nöthigenfalls durch Ausschwingen gereinigt sind, mit dem Hechsel vermengt und in den dazu bestimmten Kasten verschlossen. Das Rauhfutter dagegen wird in die entsprechenden Gelasse geschafft, nachdem das Heu in drei Abtheilungen für zwei Futter am Tage (pro Pferd jedesmal 1 Pfund) und zum Abfüttern (pro Pferd 3 Pfund) getheilt ist.

Bei besonderen Futtergattungen, als Gerste, Korn rc. ist die Vorbereitung derselben durch Vorschriften festgestellt. *)

§. 96. Das Heugeben am Vor- und Nachmittage geschieht von der Stallwache. Jeder Mann erhält, nach Verhältniß der ihm zufallenden Pferde die gehörige Menge Heu, vertheilt es hinter denselben und steckt es in die Raufen.

Vor dem Abfüttern wird das schon früher in Bündchen abgetheilte Heu, und die vorgeschriebene Portion Stroh, hinter jedes Pferd gelegt, das Abfüttern aber nach §. 92 ausgeführt.

Der Unteroffizier der Stallwache sorgt für die regelmäßige Ausführung dieser Geschäfte, und läßt

*) §. 12—17. d. Anh.

vor den zum Tränken vorgeschriebenen Stunden die Gefäße früh genug mit Wasser füllen.

§. 97. Vor jedem Futtern müssen die Krippen gereinigt werden. Der zur Fortschaffung des Futters dienende Karren wird mit dem wohlumgerührten Mengfutter gefüllt, nach der Mitte der Abtheilung des Stalles gefahren, bei welcher angefangen werden soll. Für jede Pferdereihe sind zwei Nummern abgetheilt, von denen Nr. 1 mit zwei Schwingen versehen, das Futter von dem Futtermeister erhält, und den Pferden der Reihe nach einschüttet, Nr. 2 aber, mit einem Eimer voll Wasser, es ein wenig annetzt und umrührt.

Der Unteroffizier der Stallwache sieht darauf, daß das Einschütten des Futters mit Ordnung ꝛc. geschieht und kein Pferd übergangen wird. Die übrigen Leute sind im Stalle vertheilt, um durch Zuruf die Unruhe der Pferde zu beschwichtigen; um diese zu vermeiden, muß das Futtern ohne Aufenthalt geschehen.

§. 98. Jedes Futter wird in zwei Theilen und stets in derselben Folge gegeben; dagegen ist in den verschiedenen Tageszeiten mit dem Anfange der Futterung so zu wechseln, daß die Pferde, welche am Morgen zuerst geschüttet erhielten, am Mittage die letzten sind.

Ehe das zweite Futter geschüttet wird, überzeugt sich der Futtermeister, gemeinschaftlich mit dem Unteroffizier der Stallwache, ob die Pferde das erste Futter ausgefressen haben.

Kranke Pferde und solche, welche langsam oder schlecht fressen, werden besonders gefuttert; diejenigen, welche Zulage bekommen, erhalten solche nach dem zweiten Futter. Einzelne Pferde, welche zur außergewöhnlichen Zeit in Dienst kommen, erhalten ihr Futter 2½ Stunde vor dem Ausrücken; solche, welche erhitzt worden sind, nach §. 88. Für die richtige Futterung und Wartung derselben, ist der Stallwachthabende Unteroffizier verantwortlich; er empfängt das für sie bestimmte Futter von dem Futtermeister, läßt

nöthigenfalls die betreffenden Wärter holen, und zeigt die Säumigen dem Futtermeister (Wachtmeister) an.

Die Beobachtung des Gesundheitszustandes der Pferde beim Fressen ist die besondere Pflicht des Futtermeisters und des Unteroffiziers der Stallwache. Der letztere führt außerdem die Aufsicht über den Krankenstall, für dessen Dienst, wenn er besetzt ist, die zuverlässigsten Leute ausgesucht und nach den Verordnungen des Kurschmiedes unterrichtet werden müssen. Ist der Krankenstall unbesetzt, so muß er jedenfalls zur Aufnahme kranker Pferde vorbereitet sein.

§. 99. Die Stallwache putzt ihre Pferde mit der übrigen Mannschaft zugleich. Sie reinigt den Stall, sobald die letztere ihn verlassen hat, bestreut den mittelsten Gang mit Sand und stellt sämmtliche Geräthschaften an die dazu bestimmten Plätze. Sie sorgt für die genaue Ausführung aller auf die Gesundheit und Wartung bezughabenden Vorschriften, so wie für die Instandhaltung der Stallhalfter, Geräthschaften und baulichen Einrichtungen. Sie hat endlich den Empfang des Erleuchtungs-Materials, die vorschriftsmäßige Erleuchtung des Stalles während der Nacht, das Auslöschen der Lampen am Morgen, und die Reinigung der Laternen vor der Ablösung auf sich.

§. 100. Die abgetheilten Posten, welche sich alle zwei Stunden ablösen, sorgen insbesondere für die unverweilte Fortschaffung des Mistes und der Jauche aus den Ständen, verhüten das Losreißen der Pferde, die Beschädigung derselben durch Reiben, Uebertreten über die Bäume, Ketten 2c. oder durch gegenseitiges Beißen und Schlagen, hängen die abgeschlagenen Lattierbäume wieder auf, und rufen bei vorfallenden Unordnungen nöthigenfalls die übrigen Leute der Wache zu Hülfe. Eine Handlaterne mit Licht muß während der Nacht zu diesem Zwecke bereit sein, wenn die Erleuchtung des Stalles nicht genügend ist.

§. 101. Die nicht auf Posten stehende Mannschaft, darf sich nach Beendigung der ihr angewiesenen Verrichtungen, der Ruhe überlassen; sie ist selbst

verpflichtet jedes unnütze Geräusch, besonders aber nach dem Futtern und während der Nacht, zu vermeiden. Am Tage dürfen nur einzelne Leute, mit Erlaubniß des wachthabenden Unteroffiziers, sich auf kurze Zeit entfernen; während der Nacht bleibt alles im Stalle. Für den Unteroffizier gelten in dieser Rücksicht die allgemeinen Wachtvorschriften.

Bei Gewittern oder entstehendem Feuer, muß sich alles im Stalle einfinden, weshalb der Unteroffizier in der Nacht dem Futtermeister (Wachtmeister) die nöthige Meldung sogleich abstatten läßt.

Bei plötzlicher Feuersgefahr in einem Stalle öffnet die Stallwache zuvörderst und ohne mehr Hülfe abzuwarten, alle Thüren. Einer der Wachtmannschaften meldet es in der Kaserne, und die Stallwache nebst der herbeigeeilten Mannschaft hängt die Pferde los und treibt sie zum Stalle hinaus, wenn keine Rettung durch ordnungsmäßiges Hinausbringen mehr möglich sein sollte.

§. 102. Der Unteroffizier der Stallwache meldet jede wichtige Veränderung dem Futtermeister (Wachtmeister), und verfährt bei eintretender Krankheit eines Pferdes nach §. 44. Er rapportirt außerdem beim Eintritt des Kompagnie-Chefs, des Offiziers du jour und des Futtermeisters (Wachtmeisters) wie viel kranke Pferde sich im Stalle befinden und wie viele im Dienst abwesend sind. Jedem anderen Offizier meldet er beim Eintritt: „Kommandirt auf Stallwache" und begleitet denselben während seiner Anwesenheit.

b. In kleinen Ställen.

§. 103. Ein solcher Stall muß auf trockenem Grunde erbaut und der Zugang zu demselben so geräumig sein, daß die Pferde auch bei nächtlichen Alarmirungen und bei Feuersgefahr, bequem herausgeführt werden können. Es dürfen sich keine stinkenden Anlagen so nahe an demselben befinden, daß sie die Luft verpesten.

§. 104. Der Stall muß im Verhältniß der aufzunehmenden Pferde so groß sein, daß er im Sommer eine gesunde Luft, im Winter hinlängliche Wärme gewährt.

In der Regel sollen die Pferdestände durch Lattierbäume abgesondert sein, in welchem Falle sie 5 Fuß Breite haben müssen. Bei Ständen ohne Lattierbäume ist die geringste zulässige Breite 4½ und bei Kastenständen 5½ Fuß.

Die Länge der Stände, von der Krippe an gerechnet, muß 9½ Fuß betragen, und hinter denselben ein Gang von mindestens 3 Fuß frei bleiben. Die Höhe des Stalles darf nicht weniger als 8 Fuß sein.

§. 105. Die Pflasterung des Fußbodens mit Klinkern ist am vortheilhaftesten; jedoch genügt es auch, wenn derselbe ganz, oder wenigstens unter den Vorderfüßen, gebohlt und im übrigen gepflastert ist. Stets aber muß der Fußboden in einem solchen Zustande seyn, daß die Pferde einen festen Stand haben, sich nicht beschädigen können, und die Feuchtigkeit einen hinlänglichen Abzug hat.

§ 106. Die Krippen müssen, wenn auch von Holz, doch für jedes Pferd durch Scheidewände getrennt sein, und wenn sie mit Eisen beschlagen sind, hinlängliche Sicherheit vor Beschädigungen gewähren. Die Raufen können für mehrere Stände zusammenhängen.

§. 107. Die Decke des Stalles soll vollkommenen Schutz gegen das Eindringen des Regens verschaffen, auch kein starkes Durchstäuben von darüber befindenden Böden gestatten.

Der Stall muß das zum Putzen und Warten der Pferde erforderliche Licht haben, und den für die Gesundheit nothwendigen Zutritt der freien Luft erlauben. Zugluft darf jedoch nicht stattfinden, die Luftöffnungen müssen vielmehr zum Verschließen eingerichtet und so gelegen sein, daß weder die einfallenden Sonnenstrahlen die Augen und den Kopf des Pferdes, noch die einströmende Luft dessen Körper unmittelbar

treffen; dem ersteren Uebelstande kann jedoch bei Fenstern durch Vorhänge begegnet werden.

Der dem Kopf des Pferdes entgegenstehende Theil der Wand, soll nicht blendend weiß. sondern mit einer grauen oder grünen Farbe bedeckt sein.

§. 108. Der Quartiergeber ist gehalten, in der Nähe des Stalles ein gegen Nässe geschütztes Behältniß zum Aufbewahren der Streu anzuweisen, und es darf dieselbe nur im äußersten Nothfalle im Stalle belassen bleiben.

Eben so muß ein Behältniß zur sichern Aufbewahrung des Rauhfutters gewährt werden, und ein mit einem Vorlegeschloß versehener Futterkasten vorhanden sein, der die gemengte Hafer-Ration auf 3 Tage aufnehmen kann.

An Stallgeräthschaften ist reglementsmäßig für 1 bis 10 Pferde zu verabreichen und von dem Quartiergeber im Stande zu halten:

1 Eimer, 1 Futterschwinge, 1 Schaufel, 1 Handlaterne, 1 Halfterkette für jedes Pferd, 1 Mistgabel, 1 bis 2 Besen.

§. 109. Bei hinlänglichem Raum kann Zaum, Sattel und Geschirr im Stalle aufbewahrt werden, weshalb die erforderlichen Riegel zum Aufhängen vorhanden sein müssen. Bei beschränktem Raum muß der Quartiergeber zu diesem Behuf eine geräumige, sichere und trockene Kammer anweisen.

In jedem Hause, worin sich eine mit Dienstpferden besetzte Stallung befindet, muß mindestens ein Soldat einquartiert werden können, und es darf dann für 1 bis 2 Pferde das Geschirr ꝛc. in dessen Wohnung untergebracht sein, wenn sie hierzu groß genug ist.

§. 110. Alle auf Ordnung und Reinlichkeit Bezug habende Vorschriften in größeren Ställen gelten auch für die kleineren. Auf ihre Befolgung ist um so strenger zu halten, weil sie schwieriger, und die geringste Versäumniß von nachtheiligen Folgen ist.

Insbesondere darf das öftere Lüften kleiner Ställe nicht vernachlässigt werden, und wo dies nur durch

Aufmachen der Thüren geschehen kann, müssen die Pfosten derselben zur Aufnahme eines Querbalkens eingerichtet werden, welcher das Entlaufen losgekommener Pferde verhütet.

Das Einnisten von Vögeln, Hühnern, Kaninchen oder anderer Thiere im Stalle ist zu verhüten. Ratten und Mäuse dürfen nie durch Gift entfernt werden. Sind diese Uebelstände nicht durch bauliche Anordnungen zu beseitigen, so ist dies dem Feldwebel (Wachtmeister) und dem Zugführer zur Veranlassung der Räumung zu melden.

§. 111. Bei dem Putzen, Heugeben und Futtern sollen stets alle Leute zugegen sein. Zwischen den Futterstunden aber den Stall wenigstens einmal, behufs der nöthigen Reinigung und Aufsicht, besuchen. In Ställen wo mehr als 4 Pferde stehen, kann die Reinigung und Aufsicht wechselsweise täglich einem Manne übergeben werden, der von dem Unteroffizier kommandirt wird. Jeder Soldat aber, der nicht im Dienst ist, putzt und futtert seine Pferde selbst, und muß durch den Unteroffizier zu derjenigen Behandlungsart angewiesen werden, welche der Eigenthümlichkeit und Gesundheit des Thieres am meisten zusagt. In jedem Stalle wird dem ältesten Soldaten die Aufsicht und Verantwortlichkeit für die Stallordnung durch den Kompagnie-Chef übertragen. Beim Eintritt eines Vorgesetzten macht dieser Mann die erforderliche Meldung.

§. 112. Ueber die Vertheilung der Pferde in den Ställen ist Folgendes zu merken. Remonten erhalten die luftigsten und gesundesten Ställe. Pferde, welche sich oft losmachen, werden in Kastenstände gestellt, durch einen Querriegel abgesperrt und erhalten angemessene Halfter mit doppelten Ketten. Futtergierige Pferde müssen von den langsamen Fressern abgesondert, und solche, welche Neigung zu Neckereien, zum Beißen oder Schlagen haben, dürfen nicht neben Pferde von gleicher Anlage gestellt werden. Ein Krippensetzer ist wo möglich allein, oder wenigstens neben ein altes Pferd zu stellen. Um indeß die Ver-

breitung dieser Untugend zu verhüten, so wie die Ernährung und Gesundheit eines solchen Pferdes zu sichern, futtert man dasselbe aus einem Freßbeutel und dreht es nach dem Futtern im Stande um oder legt ihm einen Köckriemen an.

§. **113.** Mistgabeln, Laternen rc. sind, zur Verhütung von Beschädigungen, wo möglich nach dem Gebrauche aus dem Stalle zu entfernen. Das Anlegen der Pferde, inner- und außerhalb des Stalles, an Gegenständen, welche beweglich oder leicht zerstörbar sind, darf nicht stattfinden. Halfter, Stricke und Ketten müssen stets in gutem Stande erhalten werden, in jedem größern Stalle aber muß ein Ersatz-Halfter mit Strick bereit sein. Ist bei Licht abgefüttert worden, so wird der Stall nach Entfernung der Laterne durch den Aufsichthabenden nochmals nachgesehen.

6. Bekleidung des Mannes.

Anzug.

§. **114.** An dem dekorirten Czakot steht das National-Militair-Abzeichen mit $\frac{2}{3}$ seiner Höhe über den Rand desselben vor. Das $2\frac{1}{4}$ Zoll breite Cordon geht vorne bis an den untern Rand des Kopfriemens, hinten bis zum ledernen Schnall-Untersatze. Die beiden Büschel des Kordons schneiden mit dem untern Rande des Czakots ab; der rechte ist an der Schnur befestigt. Eine Oese über den Knöpfen der beiden Scheiben, von der Farbe des Kordons, wird an den Knopf unter der rechten Achselklappe geschlungen.

Die Spitzen der Seitenflammen der Granate müssen über dem Kordon noch sichtbar sein. Das Loch zur Befestigung der Schuppenketten wird, dicht über dem Kopfriemen, in dem durch die Seitenriemen gebildeten Winkel eingestochen. Der Ueberzug des Czakots muß bis an den untern Rand desselben reichen, und die Bänder, womit er gebunden ist, werden untergesteckt. Das National-Zeichen wird unter dem Ueberzug getragen.

Der Czakot wird etwa einen Zoll über die Ohren gesetzt, hinten aber etwas tiefer als vorne herabgedrückt, damit er fest sitze. — Die Schuppenketten, fest an dem Gesichte liegend, müssen bis an den Montirungskragen reichen; die Schnalle ist an der linken, die Schnallstrippe an der rechten Seite befestigt. Die Schnalle soll mitten unter dem Kinn sitzen; ½ Zoll Abweichung nach der linken Seite ist indeß gestattet. Das aus der Schnalle hervorragende Ende der Strippe darf nicht länger als ½ Zoll sein. Die Feldmütze wird eben so wie der Czakot aufgesetzt. Ueber der Stirn dürfen keine Haare hervorragen.

§. 115. Die Montirung oder das Kollet muß bis auf die Hüften stoßen, vorne indeß etwas länger als hinten sein. Es soll glatt an den Leib schließen, aber weder am Halsloch, in den Armlöchern, noch im Leibe den Mann pressen. Der Kragen darf weder zu eng sein, noch den Hals gewaltsam und unnatürlich in die Höhe drücken, muß aber so schließen, daß die Haken nicht sichtbar sind. Die Schöße sollen sich nicht pauschen oder falten, die Achselklappen müssen glatt anliegen und die Aermel, bei herunterhängenden Armen, die Finger frei lassen. Der Sitz der Dienstjacke unterliegt denselben Vorschriften.

Rock und Kollet werden auf der Straße stets zugeknöpft und zugehakt. Die Spitze der untergeknöpften Klappe darf nicht sichbar sein. Die Binde steht vorne eine Linie über dem Kragen hervor. Bei Manövern ist es gestattet, den letzteren aufzuhaken.

§. 116. Die Ordensbänder werden nach Fig. 1 an eine lederne oder metallne Unterlage geschlungen, welche zwischen dem ersten und zweiten Knopfloche befestigt ist, und deren Länge der Zahl der Ehrenzeichen entspricht.

Das Band der Dienstauszeichnung wird, in probemäßiger Breite um zwei gleichlaufende Schnüre geschlungen, auf der linken Brust so getragen, daß Gehänk und Bandelier es nicht verdecken. Die Verlängerung des Namenzuges der Schnalle muß den dritten obern Knopf treffen. Inhaber des Kreuzes

erster Klasse tragen die Dienstauszeichnung unter demselben. Bei Paraden müssen die Bänder rein und nicht verschossen sein. Im Exercieranzuge wird ein glatt aufgenähtes Band statt der Ehrenzeichen getragen.

§. 117. Die graue Tuchhose des Fußartilleristen soll glatt sitzen, ohne den Mann in der freien Bewegung zu hindern. Sie stößt vorne bis auf das Fußblatt und reicht hinten bis auf die Hälfte des Hackenleders.

Die leinene Hose muß denselben Sitz als die Tuchhose haben, und besonders das Bücken und das Beugen des Kniees nicht hindern.

Die Schnippe der Kamaschen-Beinkleider bedeckt vorn das Fußblatt, und reicht mit der Spitze bis an die Zehen; zur Seite geht sie bis an den Absatz, ohne ihn zu bedecken. Die leinenen Trittleder werden nach oben gespalten.

Die Reithose reicht oben eine Hand breit über die Hüften und geht unten bis auf die Sporen. Sie muß so weit in die Spalte gehen, um weder das Aufsteigen noch den guten Sitz zu hindern. Die rothe Seitennaht läuft von der Mitte des Knöchels nach der Hüfte, und trifft auf den Rock (das Kollet), wo der Schoß angesetzt ist. Die Trittleder sind mit zwei Knopflöchern versehen, damit sie lang und kurz geknöpft werden können.

Die Reithose wird gut in die Spalte gezogen, und muß bei Fußparaden, ohne stark angespannt zu sein, keine bedeutende Falten schlagen.

Die Sporen haben aufwärts gerichtete Hälse und fünfzackige Räder.

§. 118. Der Mantel soll so weit sein, daß er mit Gemächlichkeit über das Lederzeug geht und zugeknöpft werden kann. Die Aermel reichen bis an die Spitzen der Finger. Die Mäntel der Fußartilleristen sollen mindestens bis auf die Mitte der Wade reichen; die der fahrenden und reitenden Artilleristen sind weiter und gehen bis auf eine Handbreit von den Sporen.

Lederzeug und Armatur.

§. 119. Bandelier und Säbelgehänk der Fußartillerie kreuzen sich so auf der Brust, daß nur der oberste Montirungsknopf jeder Reihe zu sehen ist. Sie werden auf den Schultern durch die Achselklappen festgehalten.

Das Bandelier wird über dem Gehänk getragen; eine an der innern Seite angenähte und am Knopfe befestigte Schlaufe erhält dasselbe in seiner Lage. Tasche und Bandelier sind mittelst Steg und Schnalle verbunden; das rechte Ende des Bandeliers liegt unter dem linken. Die Tasche hängt wagerecht mit ihrer Mitte auf der verlängerten Mitte der Taille und mit dem obern Rande 4—5 Zoll unter derselben.

Das Seitengewehr ragt mit dem obern Rande der Scheide 1 Zoll aus der Tasche des Gehänks; das Stichblatt sitzt mit dem unteren Rande der Tasche in gleicher Höhe, die Parirstange liegt dicht neben der Tasche. Tasche und Gehänk werden durch eine an den Kasten der erstern festgestochene Lederstrippe verbunden, und das Gehänk wird mittelst einer andern Strippe an den rechten Taillenknopf gehangen.

Die Tasche der fahrenden Artilleristen sitzt mit ihrem obern Rande in gleicher Höhe mit den Tailleknöpfen, und wird durch eine Lederstrippe an dem rechten Knopfe befestigt. Das Seitengewehr derselben hängt mit dem Stichblatt 4 Zoll unter der Hüfte.

Der Degen der Oberfeuerwerker und Feldwebel hängt mit dem Stichblatt dicht unter der Hüfte, und gerade herunter.

§. 120. Das Bandelier der reitenden Artillerie läßt auf der rechten Seite zwei Knöpfe, auf der linken einen Knopf des Kollets unbedeckt und wird auf der linken Schulter durch die Achselklappe festgehalten. Die Tasche hängt möglichst wagerecht, berührt mit dem rechten Deckelrande den rechten Arm und läßt, von oben angesehen, $\frac{2}{3}$ der Breite des Säbelkoppels frei. Sie wird nie angehangen.

Das Innere der Tasche ist mit einem Holzfutter, bei der reitenden Artillerie für Schlagröhren und Patronen, bei der Fußartillerie nur für erstere versehen. Der Taschendeckel muß bei beiden genau schließen und die Strippe desselben, so wie die des Bandeliers, werden in die Schlaufen zurückgesteckt. Die Granate nimmt genau die Mitte des Deckels ein. Bei der reitenden Artillerie ist der Ladestock-Riemen an der inwendigen rechten Seite des Bandeliers befestiget und darf außerhalb nicht sichtbar werden. Der Ladestock wird unter den Taschen-Kasten in zwei Ausschnitte der Seitenblätter gelegt; die Oese desselben bleibt auf der rechten Seite.

§. 121. Das Säbelgehänk der reitenden Artillerie wird mit dem ersten Ringe in den Seitenhaken, hinten in den Haken der Taille gelegt; und so zugehakt, daß die Schnalle mitten auf dem Leibe ist. Die vordere Einschnallstrippe darf nicht über die Hosenbiese kommen, die hintere hängt einen Zoll vor dem hinteren Haken, nach der Seite der vorderen hin. Das Koppel wird so fest geschnallt, daß es seinen Sitz behält, und die rothe Biese des Kollets unten noch hervortritt.

§. 122. Der Säbel wird so kurz geschnallt, daß der Mann mit ausgestrecktem linken Arm die Scheide unter dem ersten Ringe ergreifen kann.

Damit das Schleppeisen die Erde nicht berühre, kann er bei kleinen Leuten etwas kürzer geschnallt werden.

Auf die Säbelklinge der Fuß- und reitenden Artillerie wird ein länglich runder Lederfleck, und auf diesen ein rother Tuchfleck von gleicher Form gezogen. Die Art der Befestigung des Säbeltroddels und Faustriemens ist aus Fig. 2 und 3 ersichtlich.

Gepäck.

§. 123. Der Tornister wird durch einen leichten hölzernen Kasten in seiner Form erhalten. Die Oesen zum Tragen des Seitengewehrs auf Märschen sind auf der linken Seite. Die obere ist an den untern

Rand des Tornisterdeckels genäht; die untere in gleichem Abstande vom Boden befestigt.

Der obere Rand des Kochgeschirrs ist gleich hoch mit dem obern Rande des Tornisters: der weisleinene Ueberzug ist auf der Mitte des Deckels zusammen geschnürt.

Vor dem Festschnallen des Riemens, welcher das Kochgeschirr mit dem Tornister verbindet, wird eine hölzerne Rolle, mittelst zweier Schlaufen, auf denselben gestreift, und bis über das Schnürloch des Kochgeschirrbeutels geschoben. Sie ersetzt die aus jenem Riemen zu bildende Rolle.

Die Trageriemen müssen vorn glatt an der Schulter und Brust anliegen; die über die Knebel vorstehenden Strippen derselben werden nach oben untergesteckt. Schnallstück (rechts) und Schnallstrippe (links) des Brustriemens sind da befestigt, wo die Trageriemen ein Knie bilden und liegen mit ihrem obern Rande dicht unter dem untern Rande der Armlöcher. Die vor der Schnalle vorstehende Strippe wird nicht untergesteckt, und darf höchstens so lang sein, daß sie die Breite des Brustriemens gerade bedeckt; das Ende derselben wird abgerundet.

Der obere Rand des Tornisters reicht stets bis zu der Naht, welche den Kragen mit der Montirung verbindet.

§. 124. Bei Paraden wird der Mantel in Form einer Rolle gewickelt, auf den Tornister geschnallt. Die Länge der Mantelrolle richtet sich nach der Breite des Tornisters, ihre Dicke*) soll 6½ Zoll betragen und der äußere Rand der Packriemen 1¾ Zoll von den Enden derselben abstehen. Die Dicke der aus den Packriemen gebildeten Rollen ist etwa 1½ Zoll; sie haben ihren Platz oben auf dem gerollten Mantel. Das offene Ende des letzteren liegt nach unten.

§. 125. Auf Märschen darf der Tornister nach der Bequemlichkeit des Mannes herabgelassen und der

*) Fällt die Mantelrolle wegen der Stärke des Tuches dicker aus, so muß der Tornister verhältnißmäßig tiefer als nach §. 123. herabgelassen werden.

Brustriemen gelüftet werden. Der Mantel wird über den Tornister umgehangen, und muß so gelegt werden, daß er (links) neben dem Kochgeschirr fortläuft.

Der umgehangene Mantel ist in der Mitte 5 Zoll breit, an den Enden etwas länglich und 2½ Zoll breit gewickelt. Das umgeschlagene Tuch kommt auf diejenige Seite, welche bei dem Umhängen am Leibe liegt. Die beiden Enden werden, in der Höhe von 1½ Zoll vom untern Rande, mittelst eines Riemens so zusammengeschnallt, daß die Schnalle nach hinten zu liegt, und das vorstehende Ende der Strippe sich nach hinten anlegt.

§. 126. Der Brodbeutel wird über die linke Schulter unter das Lederzeug gehangen; er liegt an der rechten Hüfte, der obere Rand desselben in der Höhe der Taille. Das Feldbeil, über das Lederzeug auf die rechte Schulter gehangen, befindet sich an der linken Hüfte, mit der Schärfe nach vorn gekehrt. *)

7. Zäumung und Bekleidung des Pferdes.

Zäumung.

§. 127. Die Halfter soll an den Kopf des Pferdes schließen, ohne dasselbe zu pressen. Befindet sie sich unter dem Hauptgestelle, so stoßen die Nasenriemen beider dicht an einander. Das Kopfstück der Halfter liegt hinter dem des Hauptgestells. Der Halfterriemen (Strick) wird vom Ringe bis zum Stirnriemen doppelt zusammengelegt, rollenartig umwickelt und mit dem äußern Ende auf der linken (bei Handpferden auf der rechten) Seite, durch die Stirnriemenschlaufe am Knopf auf dem Kopfstücke befestigt.

§. 128. Das Gebiß der kleinen Trense muß der Breite des Pferdemauls genau entsprechen, und stößt, ohne zu klemmen, an die Winkel. Wird das Pferd nächst der kleinen auch mit der Wassertrense gezäumt,

*) Fortschaffung der Ausrüstungs-Gegenstände §. 136. d. Anh.

so liegt das Gebiß der letzteren etwas tiefer, und die Schnalle am Kopfstück in der Mitte des Genicks zwischen beiden Ohren. Die Stirnbänder müssen bis an die Ohren geschoben sein, gut anliegen und sich decken, die Backenstücke aber ihre Lage hinter den Backenknochen haben. Der Kehlriemen der Wassertrense soll so locker geschnallt sein, daß zwischen ihn und den Kehlgang eine flache Hand gesteckt werden kann.

§. 129. Das Mundstück der Kandare liegt einen Daumenbreit über dem unteren Haken; (bei Stuten über der Stelle des Hakens;) berührt hiernach bei Wallachen der obere Haken das Mundstück, so muß es höher gelegt werden. Die Zungenfreiheit ist gerade über der Zunge. Das Obergestell darf so wenig die Lefzen einklemmen oder die Backenhaut zusammendrücken, als das Mundstück an der Seite des Pferdemauls vorstehen.

Die Kinnkette, flach ausgedreht, ruht in der Kinnkettengrube in einer und derselben Höhe mit der Mitte des Mundstücks, das stärkste Glied in der Mitte. Ein übrig bleibendes Glied läßt man auf der linken Seite; zwei derselben werden auf beide Seiten vertheilt. Bei losen Zügeln soll zwischen der Kinnkette und dem Hinterkiefer Raum für zwei Finger sein, damit beim Annehmen die Kandare sich noch durchbiegen kann.

§. 130. Das Kopfstück und der Stirnriemen des Hauptgestells decken die gleichnamigen Theile der Trense; der Stirnriemen ist bis an die Ohren heraufgeschoben. Die Backenstücke des Hauptgestells laufen hinter den Augenknochen und $\frac{1}{2}$ Zoll hinter den Backenknochen in gerader Linie auf die Spalte des Mauls herab; die der Trense liegen dicht dahinter. Die oberen Schnallen von den Backenstücken des Hauptgestells befinden sich ungefähr $\frac{1}{2}$ Zoll unter den Augenknochen, mit denen des Kehlriemens und der Trense in gleicher Höhe. Die unteren Backenstückschnallen sind $\frac{1}{4}$ Zoll über dem Auge der Kandare.

Der Kehlriemen geht, bei unterliegender Halfter, vor dem Kopfstück und über die Backenstücke desselben,

ohne das Pferd zu drücken. Der obere Rand des Nasenriemens bleibt zwei Finger breit unter dem untern Ende der Backenknochen; seine Schnalle ist links auf der Fläche, etwa $\frac{1}{2}$ Zoll vom Rande des Hinterkiefers. Er läuft unter den Backenstücken der Trense weg und liegt am Nasenbein an; das Pferd muß jedoch, bei einem starken Anzuge der Faust, mit dem Hinterkiefer etwas nachgeben können. Der rechte Kandarenzügel ist $1\frac{1}{2}$ Zoll kürzer als der linke.

Die Lage der Knebeltrense bei der Fußartillerie folgt aus dem Gesagten.

§. 131. Für das Zäumen gelten folgende Regeln:

1) Das Pferd wird losgebunden, im Stande herumgedreht und das Maul von Futterrückständen gereinigt.

2) Soll ohne Halfter gezäumt werden, so wird diese um den Hals geschnallt; im Gegentheil erhält sie die vorschriftsmäßige Lage.

3) Es wird zuerst die Unterlegetrense, demnächst die Kandare vorsichtig aufgelegt; der Kehlriemen, der Nasenriemen zugeschnallt, und die Kinnkette eingehangen.*)

4) Die Halfter wird gelöst, oder, wenn sie liegen bleibt, der Riemen (Strick) gerollt und befestigt. Mähnenhaare und Schopf werden glatt gekämmt.

Sättel und Packkissen.

§. 132. Bei der Auswahl eines **ungarischen Sattels** überzeugt man sich:

1) Ob die Trachten und Zwieseln hinreichend stark, letztere aus gewachsenem Holz, ohne Aeste oder Sprünge, und gut gearbeitet sind.

2) Ob ihre Verbindung durch Niete oder Stifte fest und dauerhaft ist, die ersteren versenkt sind, die letzteren nicht vorstehen, die inneren Flächen der Trachten geebnet und die Beschläge untadelhaft sind.

---

*) Bei dem Abzäumen werden diese Theile in umgekehrter Ordnung gelöst.

3) Ob die Entfernung der vordern oder hintern Trachtenden, von dem höchsten Punkte der entsprechenden Zwiesel gleich, mithin ihre Stellung regelmäßig sei.

4) Ob der Bau des Sattels im allgemeinen mit der Gestalt des Pferderückens übereinstimme, für welchen man ihn auswählt.

Bei vorschriftsmäßig gearbeiteten Sätteln wird das letztere durch die Eintheilung in Nummern erleichtert, von denen

Nr. 1. für schmal gerippte Pferde mit geradem Rücken,
„ 2. „ „ „ „ „ etwas gebogenem Rücken,
„ 3. „ breit „ „ „ geradem Rücken,
„ 4. „ „ „ „ „ gebog. Rücken,
„ 5. „ senkrückige Pferde,

bestimmt sind.

§. 133. Zum Aufpassen legt man den Bock, ohne Bekleidung, auf das bloße, recht gerade gestellte Pferd; so daß die Trachten an die Schulterblätter desselben stoßen. Richtet man nun den Hals des Pferdes auf, und drückt den Sattel fest auf den Rücken, so muß zwischen dem Widerriß und dem Ausschnitt des Vorderzwiesels oberhalb ein Raum von 1 Zoll, auf den Seiten von ½ Zoll bleiben. Die Trachten sollen gleichmäßig aufliegen und mit den Rändern weder den Rücken, noch die Schultern des Pferdes klemmen, weshalb die beiden Endtheile der Trachten etwas vom Pferde abwärts geschweift und ihre innere Kanten gehörig abgerundet sein müssen. Durch Umfahren der Trachtenränder mit der Fingerspitze entdeckt man leicht den stärkern Druck an einzelnen Stellen. Bei unregelmäßigem Rückenbau darf das mögliche Verschieben des Sattels nicht unberücksichtigt bleiben. Der Sitzriemen soll auf dem Rücken des Pferdes nicht gründen, und kann hinten etwas höher als vorn angespannt sein. Kleine Nachhülfen, durch Beraspeln der Wölbung des Vorderzwiesels oder Beschaben der Trachtenränder mit Glas, sind gestattet; das Behobeln oder Beschneiden der Satteltheile ist untersagt. Bei beson-

ders abweichendem Bau eines Pferderückens muß ein eigener Bock gefertigt, oder der am meisten entsprechende durch Futterung der Trachten mit Stroh passend gemacht werden.

§. 134. Nachdem der Bock mit Sitzriemen, Aufhängeriemen, einer Schlaufe auf dem Sattelknopfe, den Schweißblättern, den Fröscheln und den zur Bekleidung nöthigen Binderiemen vom Sattler übernommen, sind bei der letztern folgende Grundsätze zu beachten:

1) Das Kopfstück des Vorderzeuges wird durch die Schlaufe am Sattelknopf und dann durch den Schieber gezogen, welcher beide Theile vereinigt.

2) Die Pistolenholfter, durch Gürtel und Binderiemen befestigt, müssen gleich hoch und so stehen, daß der Kolbenhals der eingesteckten Pistole den Sattelknopf nicht überragt. Ihre Richtung ist gleichlaufend mit den Schultern des Pferdes und den Seitentheilen des Vorderzeugs. Statt der Holfter hat der Sattel von Nr. 3 und 7 auf der linken Seite einen Luntenverberger. Er ist durch eine auf die Zwiesel genagelte Lederöse gesteckt und mit dem Binderiemen an der Tracht befestigt.

3) Der Mantelriemen befindet sich in der Schlaufe des Sattelknopfs, die Schnalle gegen den Sitz gekehrt.

4) Der bei der Befestigung des Untergurts und der Gurtstrippe geschürzte Knoten des Binderiemens, liegt zwischen ihnen und der Tracht, die Enden des Knotens dürfen nicht über die Bedeckung vorragen. Die nothwendige Länge des Gurtes ergiebt sich aus 5. §. 135.

5) Die Steigebügelriemen werden unter den Schweißblättern, von unten herauf über die Stege gezogen. Die Schnalle des Steigeriemens ruht außerhalb am Steg, die Strippe darf nicht unter der Chabracke hervorragen, und die Schlaufe wird bis an die mit einem Futter versehenen Oesen der Steigebügel herabgeschoben.

6) Die Versenkungen für alle bei der Bekleidung eingezogenen Riemen müssen so tief sein, daß die letztere nicht über die Fläche der Tracht sich erheben.

7) Das Vorderzeug wird an die Strippen des Kopfstücks geschnallt; beide Schnallen liegen in gleicher Höhe. Das Kreuz befindet sich mitten auf der Brusthöle, die Seitentheile laufen in der Richtung der Schulterblätter, ohne ihre Bewegung zu hindern. Der Sprungriemen muß so lang sein, daß wenn beide durch dessen Schlaufe gesteckte Gurte angezogen sind, man eine geballte Faust zwischen denselben und die Brust des Pferdes bringen kann. — Die Schlaufe darf nicht über 1½ Spanne lang sein.

8) Die Pistolenholfter-Schlaufen werden bis auf 3 Zoll vom untern Ende der Holftern hinaufgeschoben und müssen sie eng umschließen.

9) Die Mantelgürtel sind so eingezogen, daß die Strippe, nach dem Auflegen des Mantels, sich gegen den Reiter verläuft; man wickelt sie um das untere Ende der Holfter und schnallt sie im letzten Loch der Strippe zu.

10) Das Hinterzeug wird in die Schnallen auf den Stößeln, an beiden Enden gleich lang, so geschnallt, daß man die flache Hand bequem darunter bringen kann, und die Pausche zwei Finger breit unter dem Ansatz der Rübe bleibt. Bei kitzlichen, überbauten Pferden, abschüssigen Kruppen ꝛc. kann das Hinterzeug etwas lockerer sein. — Das Kreuz des Schwanzriemens liegt auf der höchsten Stelle der Kruppe.

11) Der mittelste Packriemen wird von oben nach unten durch das Zwiesellloch und jeder Seitenpackriemen von vorn nach hinten durch den Ring auf dem Fröschel gezogen.

12) Das Sattelkissen wird mit einem an der Spitze befindlichen Riemen, an die Schlaufe auf dem Vorderzwiesel gebunden.

13) Die Ringe des Obergurts können 6 Zoll von einander entfernt bleiben; der untere steht 3 Finger breit über dem Ellenbogen des Pferdes. Die Läufe

zu den Umlaufriemen werden in gleicher Höhe mit dem untern Rande der Trachten befestigt. Die Schnalle des Umlaufriemens ruht auf der Mitte des linken Holfters; die überstehende Strippe wird durch den Lauf des Obergurts gesteckt.

§. 135. Bei dem Satteln gelten nachstehende Regeln:

1) Alle Verrichtungen geschehen auf der linken Seite des Pferdes.

2) Der gut ausgeschwungene Woilach wird in der Breite dreifach, in der Länge drei oder vierfach (je nachdem er groß ist) eingeschlagen, mithin neun oder zwölffach so auf das Pferd gelegt, daß die offenen Enden bei den kleinern vorne und oben und bei beiden auf die linke Seite kommen. Das Haar auf dem Rücken des Pferdes wird damit nach hinten glatt gezogen.

3) Der Sattel, über dessen Sitz der Gurt, die Steigebügelriemen, und das Hinter- und Vorderzeug geschlagen sind, wird eine Hand breit hinter die Schultern gelegt.

4) Der Woilach wird vorn und hinten gut in dem Sattel in die Höhe gezogen, und vorn über die Trachtenenden unter die Pistolenholfter zurück geschlagen. Man überzeugt sich, ob nichts untergesattelt ist, und entfernt die unter den Woilach gekommenen Mähnenhaare.

5) Es wird zuerst der Schwanzriemen befestigt, dann der linke Seitenriemen des Vorderzeugs, zuletzt der Untergurt festgeschnallt. Die Schnalle des letztern muß auf dem Woilach ruhen und dieser darf keine Falten bilden. — Der Gurt soll fest liegen, ohne das Pferd zusammenzuschnüren.

6) Die Bügel werden aus dem Sitz genommen.

7) Die Chabracke wird mit der Mittelnaht über die Mitte des Sitzriemens gelegt. Der Hinterzwiesel (Luntenverberger) muß durch die in derselben befindliche Oeffnung so weit durchgehen, daß die Löcher zu den Seitenpackriemen gerade über den Stößeln

liegen, die Chabracke den Woilach decke, und sich durch den Umlaufriemen nicht faltig ziehe.

8) Der Obergurt wird mitten auf den Sitz gelegt, durch die Oese des Bauchriemens gezogen und nach Fig. 6. festgeschnürt. Ober- und Untergurt müssen gleichmäßig angezogen sein und sich decken. Der Umlauf wird vor dem Festschnallen durch die zum Aufhängen bestimmte Schlaufe des Sattels gezogen. *)

§. 136. An einem deutschen Sattel, welcher längere Zeit aufbewahrt wurde, ist zu untersuchen:

1) Ob der Sattelbaum ganz und gut behäutet ist, die Beschläge fest sind, und an der innern Fläche weder Nieten noch Nagelköpfe vorstehen, weshalb das Kissen abgenommen wird.

2) Ob das Kissen ganz, die Füllung locker und gleichförmig ist.

3) Ob Gurte und Schnallen fest sind, die Dorne der letzteren nicht aus der Umfassung gleiten, und die Ledertheile nicht vertrocknet oder brüchig sind.

§. 137. Bei dem Aufpassen wird der Baum ohne Kissen nach §. 133. auf das Pferd gelegt, nachdem vorher die Steigeriemen, Satteltaschen und der Gurt über den Sitz geschlagen worden sind. Kopf, Stege und Hintergestell müssen gleichmäßig aufliegen, und dürfen weder an den Rändern noch an den Orten klemmen. Die Wölbung der hinteren Kammer muß ½ Zoll von der Rückensäule, die der vorderen eben so weit von der Spitze und ¼ Zoll von den Seitenflächen des Widerrisses entfernt bleiben. Die Gurte des Grundsitzes dürfen den Rücken nicht berühren.

Geringe Abhülfen, bei unregelmäßigem Rückenbau oder verändertem Futterzustand des Pferdes, werden durch die Futterung des Baums mit Leder oder Filz, so wie durch angemessenes Verdünnen, Auffüllen und Durchnähen des Kissens bewirkt.

---

*) Das Absatteln geschieht im Allgemeinen in der entgegengesetzten, und nur das Lösen der unter 5. genannten Theile in derselben Ordnung. Vor dem Abnehmen des Sattels sind alle unter 3. genannten Theile in den Sitz gelegt.

Das Aufpassen ohne Herabnahme des Kissens ist sehr unvollkommen, und nur bei Mangel an Zeit statthaft.

§. 138. Die Grundsätze des Sattelns sind im Allgemeinen dieselben, wie bei dem ungarischen Sattel. Verschieden oder besonders zu beachten ist:

1) Die Decke wird vierfach zusammengefaltet, mit den offenen Enden nach hinten und zur linken Seite, aufgelegt.

2) Man beginnt beim Gurten stets mit der mittelsten Strippe. Sämmtliche Gurtstrippen werden allmählig und gleichmäßig angezogen, dürfen nicht über die Satteltaschen vorragen und sind deshalb in die Schlaufen zurück zu stecken. Die Gurtschnallen ruhen auf beiden Seiten auf der Decke. Das zu feste Gurten ist besonders bei Zugpferden zu vermeiden.

3) Die Schnalle des Taschengurts kommt mitten unter den Bauch; er darf den Kreuzschnurgurt nicht in Falten zusammenziehen.

4) Der Schwanzriemen ist so aufzupassen, daß bei der in 10. §. 134. vorgeschriebenen Lage der Pausche, der Rückriemen durch den entsprechenden Schieber drei Finger breit von dem aufgelegten Mantelsack entfernt gehalten wird, die Schnalle aber 1½ Zoll vor dem höchsten Punkte der Kruppe, und der Kammring mit dem Schweberiemen hinter demselben sich befinde.

§. 139. Die Untersuchung der Beschaffenheit des Packkissens ist aus 2. und 3. §. 136. zu entnehmen. Die mittelsten Abtheilungen des Kissens müssen eine Kammer bilden, welche vorne 3½ und hinten 2½ Zoll weit ist. Die Höhe der Auffüllung an der Kammer beträgt 3, nach der Seite hin 1½ Zoll.

Die Erweiterung oder Verengung der Kammer, so wie die Vermehrung oder Verminderung der Füllung, sind die einzig möglichen Abhülfen beim Aufpassen.

Die Steigeriemen, bei den leichten Fußbatterien werden so in den vordersten Kernring geschnallt, daß die Schnalle außerhalb an demselben liegt. Die Bü-

gel sind mittelst einer Bindestrippe an der vordern Packschlaufe mitten über dem Oberblatte befestigt.

§. 140. Vor dem Auflegen des Kissens wird die Decke, sechsfach zusammengefaltet, so auf das Pferd gelegt, daß der ganz geschlossene Theil rechts, der doppelt geschlossene vorn, die sechs offenen Enden aber auf der linken Seite sich befinden. Das Kissen liegt mit dem vordern Rande eine Handbreit hinter dem höchsten Punkte des Widerrisses; die Decke muß auf allen Seiten gleichmäßig vorstehen.*)

Gepäck.

§. 141. Der Mantelsack muß im Allgemeinen glatt, an den Seiten fest, in der Mitte aber etwas lockerer gepackt sein, und da, wo er das Pferd berührt, keine harten Gegenstände fassen. Er wird vor dem Auflegen mittelst eines Binderiemens in der Mitte so geschnürt, daß die obere Fläche desselben gerade bleibt, die auf dem Rücken des Pferdes liegende aber eine 3 Zoll breite Kammer erhält, welche sich nur bis zur Naht der Klappe erstreckt. Die Falten in der Kammer werden nach der gegen den Sattel gekehrten Seite glatt ausgestrichen. Die Seitenstrippen der Klappe sind einwärts durch die Schlaufen zurückgesteckt.

Das Kreuz des Mantelsacks wird bei dem Auflegen desselben senkrecht gerichtet, die Walzen der Packriemenschnallen liegen auf der Naht der Klappe, die Eckpackriemen 4 Zoll vom Rande der Böden entfernt; der mittelste Packriemen deckt genau den vorgenannten Schnürriemen.**)

§. 142. Der graue Futtersack des Reiters wird breit über den Hinterzwiesel gelegt. Der nach innen

*) Geschirrtheile, §. 58—65. d. Anh.

**) Bei ungewöhnlich spitzen Pferderücken kann der Mantelsack eine höhere Lage erhalten, indem man den doppelt zusammengefaßten mittelsten Packriemen, von oben nach unten durch das Loch des Löffels (der Packriemenkramme) führt, und unter letzteren einen Knebel durch diesen Packriemen steckt, die Eckpackriemen aber nur lose anzieht.

untergesteckte Knopf kommt auf die linke Seite des Pferdes, und der Futtersack ist auf beiden Seiten durch den darüber weggehenden Umlauf gehalten. Der Sack darf nicht über die untern Kanten der Chabracke weghängen und sein Inhalt ist auf beiden Seiten gleichmäßig vertheilt.

Der Parade Futtersack, mit einer täglichen Ration in Körnern gefüllt, wird einmal um den Löffel geschlagen, bevor der Mantelsack mit dem mittelsten Packriemen zugeschnallt ist; die Böden des Futtersacks schneiden mit der untern Fläche des Mantelsacks ab.

Bei den Unteroffizieren der Fußartillerie wird der Futtersack über den After des Sattels gebreitet und durch die zweite Schnallstrippe der Packriemen befestigt. — Er schneidet mit dem untern Rande des Kochgeschirrs ab. Der Packsack wird mit dem Knopf auf der linken Seite durch drei Packriemen festgeschnallt. Die Schnallen der Riemen liegen in gleicher Höhe mitten auf dem Sack, welcher der Rundung des Kissens folgt. Die durch Schieber gehaltenen Strippen sind nach dem Kopf des Pferdes gerichtet.

§. 143. Das Kochgeschirr stößt auf der linken Seite mit dem Deckel fest an den untern Theil des Mantelsacks. Die hole Seite desselben ist gegen das Pferd gekehrt und der Bügel nach auswärts umgelegt. Der lange Riemen am Ueberzuge wird, bei dem ungarischen Sattel, um den Hinterzwiesel geschlagen und in den mittelsten Packriemen, beide Riemen aber in den linken Packriemen mit eingeschnallt.

Bei dem deutschen Sattel, wird der lange Riemen unter dem Mantelsack in alle drei Packriemen eingeschnallt, geht um den rechten herum und wird zurück in dem zweiten Schnallstück des mittelsten und linken Packriemens befestigt.

§. 144. Die Fouragirleinen, vorschriftsmäßig in einen Kranz von einer Spanne im Durchmesser gewickelt, werden mittelst Binderiemen auf den Fröscheln des ungarischen und in den Packkammern des

deutschen Sattels festgebunden. Zu mehrerer Haltbarkeit können die Seitenpackriemen noch durch den eisernen Ring der Fouragirleinen gezogen werden. Sie liegen bei dem ungarischen Sattel über der Chabracke, bei dem deutschen über der Eisentasche.

§. 145. Das Pistol wird in den rechten Holfter gesteckt; der Kolbenhals ruht auf dem Rande des Holfters.

Das Feldbeil befindet sich mit der Schärfe nach vorn, an der äußern Seite des rechten Pistolenholfters. Es ist mittelst einer am Futteral befindlichen Bindestrippe unter dem obern Rande des Holfters, und mittelst einer zweiten Strippe, welche durch zwei Löcher des Stiels geht, an der Pistolenholfterschlaufe des Vorderzeugs befestigt. Der Stiel schneidet mit dem Ende des Pistolenholfters ab.

§. 146. Die Eisentaschen an den Sätteln und Packkissen werden so hoch heraufgezogen, daß sie das Pferd nicht verletzen können. Bei dem ungarischen Sattel läuft das Strippenende der Eisentasche durch die doppelten Binderiemen, mit denen die Fröschel befestigt sind, wird um den Zwiesel geschlagen und dann eingeschnallt. Bei dem deutschen Sattel wird das Strippenende durch die dazu angebrachte Lederschlaufe gesteckt, mit der Narbenseite gegen die Satteltasche gekehrt, durch die Packriemenkramme geführt, und eingeschnallt.

Beim Packkissen geht das Strippenende durch die entsprechende Schlaufe vor der Pausche, dann unter der Pausche hinweg, nach der Schlaufe hinter derselben, und wird mit der Schnalle verbunden.

Zur größeren Haltbarkeit werden die Strippen vor und hinter der Pausche durch Binderiemen vereinigt; die Tasche wird, mittelst des Binderiemens, an den hintern Kammring befestigt.

§. 147. Der Mantel, vorschriftsmäßig gewickelt, vergleicht sich bei dem ungarischen Sattel mit dem untern Ende der Pistolenholfter, und reicht bei dem deutschen 3 Zoll über die Mantelgürtel. Die offene Seite desselben ist nach dem Sattel gekehrt,

und er wird durch den Mantelriemen gut vom Halse des Pferdes gelüftet.

§. 148. Die Ledertasche, deren Deckelstrippe nach dem Zuschnallen zurückgesteckt ist, wird auf der linken Seite so über dem Mantel befestigt, daß der untere Rand derselben mit dem obern Rande des Mantelgürtels abschneidet.

Bei dem ungarischen Sattel geht der lange Riemen längs der innern Seite des Pistolenholsters durch die Schlaufe auf dem Sattelknopf, unter dem Kopfstück des Vorderzeuges und dem Mantel um den Sattelknopf, und wird auf der äußeren Seite des Holsters zugeschnallt, wodurch die Schnalle sich zwischen dem Mantel und dem Holster befindet.

Bei dem deutschen Sattel läuft dieser Riemen hinter dem Mantel, durch den Bindering auf der rechten Seite des Sattels, und wird von vorn über den Mantel weg nach der Tasche zurückgeführt.

Der auf der innern Seite der Ledertasche befindliche Binderiemen wird von beiden Seiten um den Mantel herum genommen, und auf der auswendigen Seite zugebunden.

§. 149. Die Futterbeutel, der eine in den andern gesteckt, werden bei dem ungarischen Sattel in der Schlaufe auf dem Sattelknopf befestigt, hängen auf der rechten Seite herunter, und dürfen vor der Chabracke nicht sichtbar sein.

Der fahrende Artillerist steckt drei einzeln gerollte Futterbeutel seiner Pferde in den vierten, und befestigt diesen auf der linken Seite des Handpferdes an dem Aufhängeriemen des Packkissens. Die Unteroffiziere der Fußartillerie bringen ihre Futterbeutel im Futtersacke fort.

§. 150. Die verschiedenen Arten ein Pferd zu bekleiden sind:

1) Zum Ausreiten, Reiten in der Bahn &c. Das Pferd mit der kleinen Trense, mit der Wassertrense oder mit beiden zugleich gezäumt. Die Decke bei Zugpferden zweifach zusammengeschlagen, die offenen Enden nach hinten und zu beiden Seiten; der

Woilach sechsfach zusammengelegt, die offenen Enden auf der linken Seite und nach hinten zunächst am Pferde. Beide liegen mitten auf dem Rücken des Pferdes hinter dem Widerriß, und werden durch den Deckengurt festgehalten, dessen Schnalle mitten unter dem Bauche ist; die Strippe wird gehörig zurückgesteckt.

Soll der Sattel aufgelegt werden, so geschieht dies bei dem ungarischen gewöhnlich ohne Chabracke. Packriemen, Eisentaschen und Pistol sind abgenommen.

2) Zum Exerciren. Das Pferd mit der Stange gezäumt und gesattelt; der ungarische Sattel, nach Bestimmung mit und ohne Chabracke. Ohne Befehl nie gepackt.

3) Marschmäßig gepackt. Die Halfter unter dem Hauptgestell. Vom Gepäck sind: Mantelsack, grauer Futtersack, Kochgeschirr, Fouragirleine, (Pistol, Feldbeil, Eisentaschen), Mantel, Ledertasche und Futterbeutel am Sattel; der Packsack und die Futterbeutel am Packkissen. *)

4) Parade Packen auf dem Marsche. Gepäck wie bei 3, nur der weiße Futtersack aufgelegt und das Kochgeschirr weiß überzogen. Der Marschfuttersack kommt unter die Klappe des Mantelsacks und der Czakot-Ueberzug in die Tasche unter jener Klappe; die Futterbeutel des Fahrers befinden sich im Packsack. Das auf der Chabracke befindliche Leder wird abgehakt und nach vorne untergeschlagen.

5) Paradepacken in der Garnison. Kochgeschirr, Fouragirleine, Leder-, Eisentaschen und die Halfter bleiben zurück. Der Parade-Futtersack wird aufgelegt, der Mantelsack gewöhnlich mit Stroh gestopft.

Beschirrung.

§. 151. Bei allen aus ältern Beständen entnommenen Geschirrstücken ist im Allgemeinen zu untersuchen, ob:

*) Fortschaffung der Ausrüstungs-Gegenstände, §. 137. d. Anh.

1) Das Leder durch Verstockung gelitten hat, durch Austrockenen hart, runzlich und brüchig geworden, oder, wo es mit Eisen in Berührung war, durch den Rost angegriffen ist.

2) Die Futterung der Kissen weich, gleichmäßig vertheilt ist, und keine groben oder vorstehenden Näthe zu Verletzungen Anlaß geben können.

3) Die Eisentheile nicht verbogen oder zerbrochen sind.

4) Die Geschirre alle vorschriftsmäßige Theile enthalten, und diese am richtigen Ort und fest angenäht sind.

§. 152. Zum Anpassen des Geschirrs wird das mit Sattel (Packkissen) und Schwanzriemen bekleidete Pferd nach §. 157. aufgestellt. Das Kumt erhält seine Lage gleichlaufend mit der Richtung der Schulterblätter, deren vordern Rand der Schweif berührt. Das Genickkissen ruht mit beiden Seitenflächen am Halse, muß indeß oberhalb einen Fingerbreit Spielraum lassen. Das Kumtkissen soll gleichmäßig anliegend die Seitentheile des Halses umschließen, unterhalb, bei angezogenen Zugblättern, um eine flache Hand von dem Halse entfernt bleiben, und den Bug nie berühren.

§. 153. Ist ein Kumt zu lang oder zu kurz, so gewährt das Anziehen oder Nachlassen der Kissen und Deckelriemen eine geringe Nachhülfe, bei welcher indeß das Genickkissen die Anlehnung an die inneren Flächen des Kumtkissens nie verlieren darf. Bedeutendere Abänderungen werden durch Abnahme oder Verlängerung des Kumtkissens bewirkt. Ein zu breites Kumt wird durch Verminderung der Genickkissenfüllung, so weit sie zuläßig, so wie durch Anziehen der Gurt-, Kissen- und Deckelriemen verengt; ein zu enges dagegen, durch die entgegengesetzten Mittel erweitert. In beiden Fällen kann das Richten der Kumtfedern nach der Form des Pferdehalses nothwendig werden. Bei allen Veränderungen ist eine erhöhte Lage der Zugblätter weniger nachtheilig als eine zu tiefe.

§. 154. Um ein zerlegtes Kumt zusammen zu setzen wird:

1) Das Kumtkissen gerade aufgestellt und durch einen Mann gehalten.

2) Das Genickkissen an die linke innere Seite des Schweifs gelehnt.

3) Der hintere Kissenriemen durch die entsprechenden Schlaufen am Kumtkissen, Genickkissen und Kumtdeckel auf einer Seite, durch die Schlaufe des Sattelstößels, und demnächst durch die genannten Schlaufen auf der andern Seite gezogen.

4) Der vordere Kissenriemen durch alle unter 3 erwähnte Schlaufen mit Ausnahme des Sattelstößels gesteckt.

5) Der vordere und hintere Kissenriemen gleichmäßig angezogen und festgeschnallt.

6) Der Deckelriemen vom Ringe der linken Feder durch den Belag des Kumtdeckels, nach dem Ringe der rechten Feder und auf demselben Wege nach der Schnalle zurückgeführt, wobei zu beachten ist, daß er durch Schlaufe und Schieber über den Ringen verbunden werde.

§. 155. Der Umlauf muß, mit beiden Strippen gleichmäßig eingeschnallt, den Leib und die Hinterhand des Pferdes in gerader Linie umgeben, und, bei ungespannten Zugblättern, das Durchstecken der flachen Hand an den Backen gestatten. Er soll mit dem untern Rande über der oberen Fläche der Kniescheibe liegen und, beim Aufhalten, sich gleichmäßig an die Backen anlehnen. In dieser Stellung hält ihn der Rück- und Schweberiemen.

Die Nothhalskoppel muß so geschnallt werden, daß die Brustkette derselben nach dem Anspannen etwas länger als die Steuerkette des Sattelpferdes ist.

§. 156. Das Brustblatt der Siele muß mit dem unteren Rande über dem Buge bleiben, mit dem oberen aber, bei angezogenen Tauen, das Athemholen des Pferdes nicht belästigen; es wird in dieser Lage durch den auf beiden Seiten gleichmäßig eingeschnallt

ten Halsriemen erhalten. Das Kammkissen der Handpferde bei den Kolonnen, liegt eine Handbreit hinter dem Widerriß; der Bauchriemen wird nach §. 157 eingeschnallt.

Das Brustblatt des Hülfsgeschirrs bei der reitenden Artillerie liegt unter dem Vorderzeuge. Die eingezogenen Stränge, vierfach zusammengelegt, werden in den Mantelriemen und Mantelgürtel mit eingeschnallt. Der Stranghaken ist durch einen Binderiemen an der Oese des Brustblatts befestigt.

§. 157. Die Taue werden vor der Verbindung mit dem Geschirre, neben einander an die Tauhaken gehangen und angespannt. Man vergleicht und berichtigt ihre Länge, und den Sitz ihrer gleichnamigen Theile, worauf die Taustrippen in die Zugblätter eingeschnallt werden. Die Befestigung des Rück- und der Schweberiemen muß die schiefe Richtung der Taue bei den Wendungen gestatten. Der Bauchriemen mitten unter dem Bauche zusammen geschnallt, bleibt eine Querhand von demselben entfernt.

§. 158. Das Schirren eines Stangenpferdes mit dem Kumtgeschirre, geschieht in folgender Art:

1) Nachdem das Pferd (mit dem Schwanzriemen) gesattelt nnd gepackt ist, wird es los gebunden, im Stande umgedreht und die Halfter nöthigenfalls um den Hals geschnallt.

2) Das Kumt, über dessen Genickkissen der Umlauf gelegt und die Taue gekreuzt sind, wird in umgekehrter Stellung an beiden Enden ergriffen und vorsichtig über den Kopf des Pferdes gestreift, wobei der Brustriemen an die Wulst gedrückt werden muß; dies geschieht bei dem Schirren des Handpferdes mit der linken, bei dem Sattelpferde mit der rechten Hand.

3) Auf dem schmalsten Theil des Halses dreht der Fahrer das Kumt nach der Richtung des Mähnenhanges herum, giebt ihm die richtige Lage, zieht die Mähnen (den Halfterstrick) unter dem Kissen hervor, streicht das Hauthaar glatt, schnallt die Kumtstrippe in den Sattelstößel, steckt das Ende der ersteren

in die Schlaufe unter den Kumtdeckel, und bindet das Pferd an den Ring des Standbaumes.

4) Der Umlauf mit den Zugtauen wird vom Kumtdeckel genommen. Der Fahrer bringt den ersteren unter den Schweif und befestigt ihn mittelst Rück- und Schweberiemens, zieht die Taue an, hängt die Haken derselben in den Kammring und schnallt den Bauchriemen fest.

Das Anschirren eines Mittelpferdes kann hieraus abgeleitet werden. Der Rückriemen bleibt bei demselben mit dem Schwanzriemen verbunden, und wird so wie die Schweberiemen in die Stößel geschnallt, nachdem die angezogenen Taue mit den Haken in die Kammringe gehangen sind,

Bei dem Auflegen eines Sielengeschirres ergreift der Fahrer mit der linken Hand das Brustblatt, mit der rechten den Rückriemen, auf welchem sich die Taue (das Kammkissen und der Umlauf bei den Kolonnenpferden) befinden. *) Er bringt die Siele über den Kopf des Pferdes, und giebt dem Geschirre die vorgeschriebenen Lage.

Nach dem Schirren wird das Zugpferd vorschriftsmäßig gezäumt, das Handpferd aber ausgebunden, und bei der reitenden Artillerie auch aufgesetzt. Der Trensenzügel wird hierbei in den Ausbindering am Packkissen (in den rechten Kammring) geschnallt, und, bei den mit Kumten beschirrten Pferden, durch einen dazu bestimmten Ring oder unter dem Kumtdeckelriemen weggeführt. Der Kandarenzügel wird an den Kammring des Kumtdeckels (den Aufhängeriemen des Packkissens bei den Vorderpferden) gebunden.

*) Das Abschirren geschieht in umgekehrter Ordnung.

II. Abtheilung. Der Dienst als Lehrer.

1. Erste Anleitung des Rekruten.

§. 159. Der Rekrut tritt bei der Einstellung sogleich unter die Aufsicht seines künftigen Lehrers, der für dessen Einquartierung, Einkleidung und Reinigung Sorge trägt, seine ganze militairische Einrichtung übernimmt, ihn mit seinen nächsten Dienstgeschäften bekannt macht, und dieselben unter seinen Augen vollziehen läßt, um dem Unerfahrenen an die Hand zu gehen. Ist der Mann mit der militairischen Lebensweise einigermaßen vertraut, so erhält er bei der reitenden Artillerie ein Pferd zur Wartung zugetheilt, wird über die entsprechenden Verrichtungen belehrt, und führt sie so lange unter Aufsicht aus, bis er hierin die hinlängliche Sicherheit und Gewandheit erlangt hat.

§. 160. Die erste Anleitung, so wie die nachfolgende Dressur des Rekruten wird erleichtert, wenn man:

1) In kleinen Garnisonen ihn bei ordentlichen Leuten einquartiert, und unter die Leitung eines untadelhaften ältern Soldaten, als Stuben- oder Stallgenossen stellt.

2) Die Rekrutenquartiere einer Abtheilung in einem engen Bezirke und bei der reitenden Artillerie, so nahe als es angeht, an den zugehörigen Ställen auswählt, welche auf die mö lichst kleinste Zahl beschränkt werden.

3) Keine Abweichung von einer bestimmten Zeiteintheilung duldet, und auf gründliche und unverweilte Ausführung aller häuslichen Verrichtungen und Stalldienste hält.

4) Dem Rekruten Anfangs nur die unentbehrlichsten Montirungs- und Reitzeugstücke zur Instandhaltung und Reinigung übergiebt.

5) Ihm die nothwendige Ruhe gewährt, für angemessene Nahrung sorgt, auf Reinlichkeit hält, und

nichts unbeachtet läßt, was bei einer ungewohnten und angreifenden Lebensweise der Gesundheit schädlich werden könnte.

§. 161. Der Rekrut muß mit Ruhe und Geduld, dabei aber mit dem nöthigen Ernst behandelt werden; er soll unbedingt gehorchen, aber auch Vertrauen zu seinen Vorgesetzten fassen; er soll nicht vorlaut sein, aber auch nicht eingeschüchtert werden, und sich offen und mit militairischem Anstande benehmen lernen.

Der Lehrer hat hiernach im Allgemeinen sein Verhalten einzurichten, im Einzelnen aber es der Gemüthsbeschaffenheit des Mannes anzupassen. Träge, unachtsame oder ungehorsame Leute, müssen Anfangs auf dem Wege des Ehrgefühls und Wetteifers, und erst später durch Verweis und Anzeige zur Aufmerksamkeit und Anstrengung angeregt werden. Diese Mittel sind ohne Leidenschaft, ohne persönliche Rücksicht und nie länger anzuwenden, als der Zweck es fordert, damit der angehende Soldat sieht, daß nicht nach Willkühr, sondern nach Recht und Gesetz über ihn geurtheilt werde.

§. 162. Bei der Dressur selbst hat der Lehrer folgende Grundsätze zu beobachten:

1) Das zu Lehrende wird dem Rekruten zuerst vorgemacht und demnächst erklärt, erst hiernach beginnt er es selbst auszuführen.

2) Der Vortrag des Lehrers muß deutlich und den Verstandeskräften der Schüler angemessen sein. Er spreche nie mehr als nöthig, drücke sich kurz und treffend aus, und halte pünktlich auf die genaue Befolgung seiner Anweisung.

3) Es darf keine Uebung von Mehreren zugleich ausgeführt werden, bevor sie nicht von jedem Einzelnen vollkommen verstanden und bis zu einem mäßigen Grade der Fertigkeit gebracht ist.

Der Lehrer nimmt deshalb einen Mann nach dem andern vor, und läßt diejenigen sich üben, welche seinen Vortrag begriffen haben.

4) Es sind im Anfange nur die auffallendsten Fehler zu rügen; das Vorschreiten von der oberflächlichen zur genauen Ausführung, muß allmählig geschehen. Pünktlichkeit und Anstand finden sich bei zunehmender Uebung.

5) Lust und Neigung für die zu erlernenden Gegenstände müssen bei dem Schüler rege erhalten werden. Der Lehrer erreicht dies am sichersten, wenn er stets gelassen bleibt, sich kein heftiges, auffahrendes Wesen erlaubt, die Kräfte der Schüler nie bis zur Ermüdung anspannt, und durch zweckmäßigen Wechsel der Unterrichtsgegenstände die Aufmerksamkeit fesselt.

6) Der Lehrer befleißige sich eines ausdrucksvollen und verständlichen Kommandos.

7) Er soll bei jeder Uebung sich dort befinden, wo er das Ganze übersehen kann, die Ertheilung einzelner Hülfen aber den ihm beigegebenen Gehülfen überlassen. Bei eintretender Unordnung, läßt er augenblicklich anhalten, und fährt erst fort, wenn die Ursache derselben den Leuten klar gemacht ist.

8) Jede Lehrstunde beginnt mit der Wiederholung des in der vorhergehenden Erlernten; hierauf folgt das neu zu Lehrende. Die Wiederholungen werden nach Maß des Vorschreitens kürzer.

2. Exerciren zu Fuß.

a. Ohne Seitengewehr.

§. 163. Die Leute erscheinen im Exerciranzuge mit Mützen bekleidet und ohne Waffen, die reitenden Artilleristen ohne Sporen. Jede 6 bis 8 Mann starke Abtheilung wird durch einen Unteroffizier kommandirt, dem ein gedienter Artillerist zur Unterstützung zugetheilt ist. Sie stellt sich, nach der Größe rangirt, in einem Gliede mit Intervallen von 1 Schritt, auf einem ebenen und festen Platz auf.

§. 164. Der Unterricht beginnt mit der Anweisung zur Stellung. Sie muß natürlich, frei und ungezwungen sein. Der Einfluß, den die Stellung der

Füße auf die des Körpers hat, die Nachtheile des Verdrehens oder der ungleichen Höhenstellung der Schultern, so wie des Zurückbiegens des Oberleibes, ist gründlich zu erklären. Das Steifmachen des Körpers, das übermäßige Vorlegen des Oberleibes und das widernatürliche Einziehen der Bauchmuskeln, sind zu vermeiden. Durch wechselndes Rühren und Still stehen wird der Rekrut in der Annahme der Stellung befestigt; durch das Nehmen der Augen rechts (links) erhält er die nöthige Beweglichkeit des Kopfes ohne Verrückung des Körpers.

Fehler im Bau des Mannes sind bei der Stellung zu berücksichtigen, um nicht das Unmögliche zu verlangen; Gewohnheitsfehler dagegen lassen sich durch Uebung und Ausdauer überwinden.

§. 165. Die Wendungen, welche hierauf folgen, müssen leicht, ohne Neigung des Oberleibes und ohne Flattern mit den Armen ausgeführt werden. Die halbe Wendung geht stets der ganzen voran.

Die Anweisung zum Richten kann gegeben werden, wenn die Stellung der Leute Festigkeit gewinnt. Der rechte (linke) Flügelmann wird einen Schritt vorgenommen, die übrigen Rekruten rücken allmählig in die Linie. Der Gehülfe berichtigt die Richtung, der Lehrer betrachtet die Stellung, und erklärt den Grund der Fehler.

Die Eintheilung in Klassen ist von jetzt ab vortheilhaft, um mit den fähigeren Leuten rascher vorzuschreiten.

§. 166. Das Marschiren wird zuerst in Reihen auf geraden Linien, später auf einem Viereck, zuletzt in Front mit Intervallen geübt.

Der Schritt darf im Anfange zerlegt werden; diese Uebung bildet den Uebergang zum langsamen Schritte, aus dem der Marschschritt hervorgeht, welcher allein beibehalten wird.

Zu vermeiden ist beim Marschiren: das zu hohe Heben der Füße, das zu feste Auftreten mit denselben, das Zurückbleiben und die schwankende Bewegung des Oberleibes.

Bei zunehmender Fertigkeit wird öfter gehalten, angetreten, und das Wechseln des Trittes gelehrt.

§. 167. Marschiren die Rekruten mit Anstand und Takt, so kann das Schließen und Rückwärtsrichten begonnen werden. Das Zurücklegen des Oberleibes und das Verdrehen der Schultern durch ängstliches Sehen nach der Richtungsseite, ist zu vermeiden.

Von jetzt ab kann man die Rekruten in dienstmäßiger Kopfbekleidung, mit Armatur, und, nach der Einübung der Griffe, bei der Fußartillerie auch mit Gepäck erscheinen lassen.

b. Mit dem Seitengewehr.

§. 168. Der Rekrut erhält das Seitengewehr erst dann, wenn er in Stellung und Marsch hinreichend geübt ist.

Bei der Fußartillerie wird zuerst das Aufnehmen, das Einstecken des Gewehrs, und die Stellung mit demselben gelehrt, dann folgt das Präsentiren, Schultern, Uebernehmen und Anfassen. Jeder Griff wird in seine Theile zerlegt, und im Anfange nur auf Richtigkeit der Ausführung gesehen; mangelhaft ausgeführte Griffe werden so lange wiederholt, bis die nöthige Regelmäßigkeit erreicht ist.

§. 169. Die Haltung des Seitengewehrs darf keine Veränderung in der Stellung erzeugen. Die Griffe werden im vorgeschriebenen Zeitmaße mit Kraft und Nachdruck ausgeführt; der Körper bleibt unbewegt, die Arme bewegen sich so nahe als möglich am Leibe. Bei zunehmender Fertigkeit in der Behandlung des Seitengewehrs wird damit marschirt, geschlossen 2c.

§. 170. Bei der reitenden Artillerie wird zuerst die Haltung und das Tragen des Seitengewehrs in der Scheide gezeigt; die darauf folgende Einübung der Griffe geschieht nach den §§. 168 und 169 angegebenen Grundsätzen.

Ehe die Hiebe angefangen werden, muß die Deckung gelehrt sein, zu welcher der Rekrut die vorgeschriebene Stellung annimmt.

Es werden nur die Feldhiebe aus der Deckung vorwärts geübt, und jeder derselben muß einzeln gelehrt werden, bevor man sie hintereinander ausführen läßt.

Die Hiebe werden mit losem Handgelenke und mit möglichster Schnellkraft ausgeführt. Der Hieb, welcher nie flach fallen darf, wird mit der Mitte der Klinge angefangen und mit der Spitze vollendet.

c. Ausbildung eines Trupps.

§. 171. Die Rekruten werden in einem Gliede ohne Intervallen aufgestellt. Leichte Fühlung, senkrechte Haltung des Körpers und gerade Stellung der Schultern sind vorzugsweise zu beachten.

Das Einrücken in eine bestimmte Richtungslinie geschieht im Ganzen, das Vorprellen über die letztere ist besonders zu vermeiden; jeder Mann sieht gerade aus, sobald er sich gerichtet glaubt, und nur auf den Zuruf des Lehrers wieder nach dem Richtungsflügel. Die Richtung wird nach beiden Flügeln gleichmäßig geübt.

§. 172. Beim Frontmarsche hat der Lehrer darauf zu achten, daß

1) Der Flügelmann auf der Richtungsseite gerade aus geht und nicht ins Glied sieht.

2) Die Fühlung ohne zu drängen nach der Richtungsseite genommen, und wenn sie verloren geht, nur allmählig wieder gewonnen wird.

3) Jeder einzelne Mann im Gliede Zeitmaß und Weite des Schritts genau hält, und nur von Zeit zu Zeit nach der Richtung sieht.

§. 173. Die Regelmäßigkeit des Marsches auf der Diagonale beruht auf der gleichzeitig und richtig vollbrachten Achtelwendung jedes Mannes, welche vorher auf der Stelle zu üben ist. Der Flügelmann der Richtungsseite hat nach der Wendung wie beim Frontmarsch zu verfahren. Auffallende Richtungsfehler einzelner Leute werden von den übrigen nicht aufgenommen.

§. 174. Bei dem Reihenmarsche ist auf gleiches Austreten und Zeitmaß, so wie auf genaue Deckung zu sehen, und die Erweiterung der Abstände zu vermeiden. Bei der reitenden Artillerie dürfen die letzteren bis auf einen Schritt ausgedehnt werden.

Wird aus dem Reihenmarsch in Front aufmarschirt, so muß jeder Einzelne so lange durch den Vordermann gedeckt bleiben, bis dieser sich geradeaus wendet.

§. 175. Bei den Schwenkungen ist besonders darauf zu halten, daß der Flügelmann des herumgehenden Flügels frei wegschreite, die Augen auf den zu durchlaufenden Weg richte, und nur von Zeit zu Zeit nach dem Gliede sehe. Ein ängstliches Sehen der Uebrigen nach dem schwenkenden und das Drängen nach dem stehenden Flügel sind zu verhüten. Das Schwenken wird zuerst stets von der Stelle, später während des Marsches geübt.

Folgen bei dem letzteren mehrere Abtheilungen hintereinander, so darf doch der Drehungspunkt nicht verändert werden.

§. 176. Die genannten Uebungen in einem Gliede werden zuletzt bei der Stellung in zwei Gliedern wiederholt, welche in Sectionen ꝛc. abgetheilt sind. Ueber die richtige Haltung des Abstandes und das Decken des Vordermannes, bei den verschiedenen Bewegungen, sind die Flügelleute des zweiten Gliedes zu belehren.

3. Unterricht im Reiten.

a. Benehmen des Lehrers.

§. 177. Außer den schon gegebenen Regeln, hat der Lehrer beim Reitunterrichte noch folgende zu beachten:

1) Er muß die Kräfte der Schüler berücksichtigen, und anfänglich die Unterrichtsabschnitte abkürzen; dies geschieht auch später bei allen Uebungen, welche ungewöhnliche Anstrengung fordern.

2) Er fängt den Unterricht mit leichten Uebungen und langsamen Gangarten an, und geht nicht eher zu andern über, bis die früheren dem Schüler geläufig sind.

3) Jeder Bewegung, die der Schüler ausführen soll, muß eine Erklärung der Art, wie sie zu bewirken ist und der anzuwendenden Hülfen vorangehen.

4) Wenn während des Reitens die Erinnerungen des Lehrers den Fehlern der Schüler nicht hinreichend abhalfen, so läßt er halten und wiederholt die Erklärung. Die Ruhezeit während der Abschnitte wird hauptsächlich zur Belehrung und zu Fragen über das Vorgetragene benutzt.

5) Bei Besichtigung durch einen höhern Vorgesetzten soll sich der Lehrer alles Erinnerns und Tadelns enthalten, wenn es nicht ausdrücklich anders befohlen ist.

b. Vorbereitung zum Reiten.

§. 178. Dem Rekruten wird hierzu ein altes, ruhiges, nicht zu großes und vollkommen thätiges Pferd gegeben. Es ist nach 1. §. 150. bekleidet.

Der Anzug des Mannes ist in Reithosen, Dienstjacke und Mütze, ohne Waffen, und mit Stiefeln ohne Sporen.

§. 179. Das Führen des Pferdes nach und aus der Bahn, geschieht nach §. 83. mit den Zügeln der großen Trense; der Zügel der kleineren Trense bleibt auf dem Halse des Pferdes.

Die Aufstellung in der Bahn ist stets senkrecht auf die gegenüberstehende und gleichlaufend mit den Seitenwänden; das Pferd soll senkrecht, auf allen vier Füßen stehen und den Kopf aufrecht halten. Es wird daher dem Rekruten gelehrt, wie er seinem Pferde diese Stellung giebt, und sich neben demselben aufstellt.

Die Leute einer Abtheilung marschiren mit Intervallen von 3 Schritt nebeneinander auf. Die Pferde werden gleichlaufend gestellt; die Führer nehmen ihre Richtung von der Stirn ihrer Pferde ab, und sehen dann gerade aus.

Der Lehrer untersucht den Anzug der Leute, die Bekleidung der Pferde, und läßt die Mängel bei einzelnen, so weit es thunlich ist, abstellen, während sich die übrigen Leute rühren. Auf das Kommando: Stillgestanden! Richt Euch! nimmt alles die frühere Stellung an.

§. 180. Um eine Aufstellung mehr rückwärts einnehmen zu können, werden die Rekruten angewiesen, wie sie auf das Kommando: Rückwärts Richt Euch! sich zum Zurücknehmen ihrer Pferde anstellen und auf: Marsch! durch einen Druck auf das Mundstück, das Zurücktreten Schritt vor Schritt mit Beibehaltung der Richtung, Intervalle und gleichlaufenden Stellung ihrer Pferde bis zum Kommando: Halt! bewirken. Auf: Richt Euch! nimmt jeder seine frühere Stellung wieder ein.

§. 181. Zum Besteigen des Pferdes, dient das Kommando: Fertig zum Aufsitzen! nur als Benachrichtigung. Auf das kurz nachfolgende: Eins! macht der Rekrut rechts um, kreuzt die Zügel vorschriftsmäßig in der linken, nach der Mitte des Kammes zurückgehenden Hand, welche lose geschlossen wird, und legt die rechte eine Querhand vor dem Widerriß flach auf den Kamm; die Finger auf der rechten Seite des Halses. Auf: Zwei! tritt der Schüler einen Schritt rechts seitwärts, der Schulter des Pferdes gegenüber, die linke Hand nähert sich, leicht geöffnet, der rechten, und empfängt von ihr einen Schopf Mähnenhaare, welcher um den Daumen derselben gewickelt wird.

Die Zügel stehen gleichmäßig und gelinde an, die linke Hand wird festgeschlossen, die rechte eine Handbreit hinter dem Widerriß gabelartig aufgesetzt, der Daumen nach dem Reiter gekehrt.

Das Aufsitzen erfolgt in zwei Zeiträumen. Auf das Kommando: Auf! schwingt sich der Rekrut, durch einen kräftigen Abstoß mit den Fußspitzen und Ballen, mit Unterstützung der Arme in gerader Richtung dicht am Pferde, so hoch aufwärts, daß der Körper auf den Armen ruht. Der Oberleib darf sich

nicht über das Pferd neigen, das Kreuz ist eingezogen, die Knie sind an den Leib des Pferdes gedrückt, und die Füße geschlossen. Auf das Kommando: Gesessen! hebt der Reiter den rechten Fuß mit geradem Knie, herabgezogenem Hacken und mit unveränderter Haltung des Oberleibes, so hoch als möglich aus dem Hüftgelenk seitwärts, macht mit seinem ganzen Körper, auf den rechten Arm gestützt eine Vierteldrehung links, überschreitet mit dem rechten Fuße die Kruppe, und läßt sich allmählig auf das Pferd nieder. Die rechte Hand ergreift vorschriftsmäßig den rechten Zügel, die linke läßt die Mähnen los und beide Fäuste nehmen die gehörige Stellung.

§. 182. Auf das Kommando: Fertig zum Absitzen! nehmen die Fäuste die §. 181 bei Zwei beschriebene Stellung ein, und der Reiter lüftet, auf den rechten Arm gestützt, durch Zusammendrücken der Knie, in gerader Haltung ein wenig seinen Sitz. Auf: Ab! überschreitet der rechte Schenkel die Kruppe nach §. 181. nur in entgegengesetzter Richtung, und wird an den herabhängenden linken Schenkel gezogen. Auf die Arme gestützt, erwartet der Rekrut das Kommando: Gesessen! auf welches er sich sanft und senkrecht, mit ausgestreckten Fußspitzen, an der Schulter des Pferdes auf die Erde herunter läßt.

Das Vortreten geschieht in zwei Zeiträumen, in welchen auf das Kommando: Eins! die Wendung links um gemacht, die Mähne losgelassen, und der rechte Zügel, unter dem Halse des Pferdes hinweg, in die linke Hand gelegt wird; auf: Zwei! aber der Rekrut die frühere Stellung am Pferde einnimmt.

Alle schnelle und heftige Bewegungen, so wie das Stampfen mit den Füßen sind zu vermeiden.

§. 183. Diese Uebung wird erleichtert, indem der Lehrer den Rekruten beim Aufschwingen durch Anfassen an den hintern Theil der Reithose, beim Ueberschreiten der Kruppe aber durch das Festhalten des linken Kniees unterstützt. Die Unterstützung nimmt ab, wenn die Fertigkeit steigt. Das Heraufziehen am Pferde in mehreren Absätzen darf nie gelitten werden. Das Stützen des

Körpers auf die Arme wird im Anfange möglichst abgekürzt. Die Fertigkeit in dieser Uebung wird erst nach und nach erlangt, und das Streben nach derselben darf den Anfang des Rekrutenunterrichts nicht aufhalten. Sie muß bei dem reitenden Artilleristen höher ausgebildet werden, als bei dem Fahrer der Fußartillerie.

c. Unterricht im Reiten auf der Decke.

§. 184. Dem Rekruten wird, zur bessern Verständlichkeit des Unterrichts, die Eintheilung des Pferdes in Vorhand, Leib- oder Mittelhand und Hinterhand, nebst der Benennung der einzelnen Theile derselben gelehrt. Es ist ihm klar zu machen, warum der Reiter streben muß die Vorhand zu schonen und zu unterstützen, und das kräftigere und weniger belastete Hintertheil mehr in Anspruch zu nehmen. Außerdem ist ihm die Bedeutung des Ausdrucks: äußere und innere Seite, und die Beziehung derselben auf Hand, Schenkel, Zügel ꝛc. zu lehren.

§. 185. Nach dem Besteigen des Pferdes muß der Rekrut gründlich über die Haltung zu Pferde unterrichtet werden, bis er ohne bedeutende Nachhülfe des Lehrers, im Stillhalten darin zu beharren fähig ist. Es ist ihm dabei die Eintheilung des Körpers vom Reiter in drei Theile zu verdeutlichen und zu sagen, welche dieser Theile fest und ruhig, welche lose, zur Führung und Hülfe bereit, gehalten werden müssen. Vorzüglich aber ist die gleichmäßige Vertheilung der Schwere des Oberleibes auf der Spalte und den beiden Gesäßknochen, das Auseinandernehmen der Beine im Hüftengelenke, das Zurückziehen der Kniee, das mäßige Einziehen des Kreuzes, das Zusammennehmen der Schulterblätter, und die richtige Stellung der Arme zu beachten.

Die gewöhnlichen Fehler, welchen durch Erinnerung vorzubeugen ist, sind: das Aufziehen der Schultern, das Verdrehen des Kopfes, das Anklemmen der Arme und Schenkel, so wie das Senken und Herausdrehen der Fußspitzen.

Endlich muß dem Rekruten gesagt werden, wie die Haltung des Körpers bei veränderter Stellung der Vor- und Hinterhand (Bäumen, Ausschlagen rc.) gesucht wird, und auf welchem Gesäßknochen bei Wendungen das Gewicht des Körpers vornemlich ruhen muß. Der Begriff von: Schluß, so wie die stärkere oder schwächere Anwendung desselben, ist im Allgemeinen zu erklären.

§. 186. Demnächst wird die erste Stellung der Fäuste und die Haltung der Zügel gelehrt, wozu im Anfange die Wassertrense allein zu benutzen ist. Der Lehrer beachtet, daß der Rekrut die Zügel gleich lang ergreife, und, bei einer angemessenen Haltung des Pferdes, stets ein leises Gefühl der Anlehnung des Mundstücks auf die Laden des Pferdes habe, ohne dieses zum Zurücktreten zu veranlassen.

Die nun folgende Anweisung über die Stellung, so wie über die Verrichtungen der Fäuste beim Annehmen, Nachlassen und Wenden, muß aufs Gründlichste gegeben werden. Insbesondere ist beim Annehmen darauf zu sehen, daß die schraubenartige Drehung der Fäuste aus dem Gelenk erfolge, die Neigung der Daumen nach vorn und rückwärts aber möglichst vermieden werde. Bei dem Nachlassen sind die verschiedenen Grade zu erklären, und bei beiden Führungsarten die Veranlassungen zu erwähnen, bei welchen sie angewendet werden. Bei der Führung zur Wendung ist dem Rekruten so deutlich als möglich zu machen, warum die Verkürzung des innern Zügels, durch den seitwärts hebenden Anzug des äußeren unterstützt werden muß.

Nach vollbrachter Wirkung nehmen die Fäuste stets ihre frühere Stellung an.

§. 187. Auf eine gute Führung muß im Verfolge des Unterrichts um so mehr Aufmerksamkeit verwendet werden, als ein wesentliches Erforderniß derselben, das feine Gefühl in der Faust, dem Rekruten gewöhnlich fehlt, und durch die Dienstverrichtungen des Artilleristen abgestumpft wird.

Alle Anzüge sollen allmälig durch Drehung des Faustgelenkes bewirkt werden; sie müssen gelinde anfangen, und sich nach und nach verstärken. Prellen oder Rucken darf so wenig stattfinden, als plötzliches Nachlassen der Zügel, wenn gleich die Hand dies letztere schneller als beim Annehmen ausführen muß. Die Anzüge beim Annehmen und Sammeln dauern nur so lange, bis die Wirkung eintritt; stemmt sich das Pferd mit steifem Genicke dem Anzuge entgegen, so muß ein allmähliges Nachlassen und Wiederannehmen erfolgen.

Beide Zügel müssen endlich stets gleichmäßig wirken, die Arme am Leibe und die Fäuste in ihrer ursprünglichen Höhe bleiben.

Zu vermeiden sind: ängstliches Andrücken der Arme an den Leib, und krampfhaftes Zusammenpressen der Finger.

§. 188. Nächst der Führung wird dem Rekruten der Gebrauch der Schenkel gelehrt. Die Richtung des Fußes und die Lage des Oberschenkels bis zum Knie, soll dabei unverändert bleiben. Das Anlegen der Schenkel geschieht allmählig; plötzliches Anschlagen oder Stoßen ist zu vermeiden. Die Stärke des anzuwendenden Drucks, wird durch die Folgsamkeit des Pferdes bestimmt. Das Verwahren mit den Schenkeln, um das Ausfallen mit der Kruppe in Voraus zu verhüten, ist der geringste Grad ihrer Wirksamkeit. Die Hülfen werden entweder mit einem oder beiden Schenkeln gegeben, wobei diese senkrecht am Gurt, oder eine Handbreit hinter demselben, nie aber vor dem Gurte oder in den Flanken angelegt werden.

Das Herunterdrücken der Hacken ist dabei wesentlich.

§. 189. Nach erlangter Kenntniß vom einzelnen Gebrauche der Schenkel und Zügel, folgt die Anweisung zum vereinigten Gebrauche derselben, so weit er sich auf das Sammeln vor dem Anreiten, das Anreiten, die Wendung und die Paraden bezieht.

Beim Sammeln ist dem Rekruten begreiflich zu machen, daß, wenn das Pferd auf den ersten An-

zug nicht die beabsichtigte Stellung annimmt, ein abwechselndes Nachgeben und Wiederannehmen, mit Schenkelhülfen verbunden, erfolgen muß. Fäuste und Schenkel sollen auf beiden Seiten des Pferdes gleichmäßig wirken, die Wirkung des Annehmens und des Vordrückens (das Nachlassen der Fäuste und Schenkel) muß gleichzeitig geschehen.

Beim Anreiten wird, mit dem Druck der Schenkel, ein verhältnißmäßiges Nachgeben der Hand verbunden; wobei jedoch das Pferd immer an den Zügeln bleiben muß. Bei den Wendungen ist auf richtige Wirkung der Zügel und Lage der Schenkel, auf gleichmäßigen Druck derselben, und auf die gesammelte Haltung des Pferdes zu sehen.

Die Paraden unterscheiden sich in halbe und ganze, je nachdem das Pferd blos für den Augenblick verhalten, oder in eine kürzere Gangart versetzt, oder zum gänzlichen Stillstehen gebracht werden soll. Bei der halben Parade drücken die Schenkel nach eingetretener Wirkung der Zügel das Pferd sogleich wieder vor. Bei der ganzen Parade (dem Pariren), hat der Lehrer darauf zu achten, daß die Wirkung der Zügel vorherrschend sei, der Druck der Schenkel nicht länger daure als jener der Zügel, und nach dem Nachlassen beider keine Unruhe des Pferdes mehr stattfinde. Gleichzeitig mit der Wirkung der Fäuste und der Schenkel, verstärkt der Reiter den Druck im Gesäß, durch das Zurückhalten des Oberleibes und das Einziehen des Kreuzes, ohne jedoch in ein rückwärts Ueberlegen zu verfallen.

§. 190. Ein einzelner Rekrut reitet auf das Kommando: Kompagnie, vorwärts Marsch! gerade vorwärts bis an die Wand, wo er rechts wendet und längs derselben fortreitet. Bei einer nach §. 179. aufgestellten Abtheilung geschieht dies mit zwei Pferdelängen Entfernung auf das Kommando: Zu Einem rechts (links) brecht ab! Marsch! nach welchem jeder Mann vorreitet, wenn sein rechter (linker) Nebenmann eine Pferdelänge vor den Köpfen der aufgestellten Pferde vorgerückt ist. Hitzige,

nacheilende Pferde, werden durch Annehmen und Nachlassen der Fäuste beruhigt, und durch Schenkelhülfen vom Drehen abgehalten: träge dagegen durch einen stärkeren Schenkeldruck vorgetrieben.

§. 191. Während dieses ersten Unterrichts sieht der Lehrer zuförderst auf Beobachtung eines richtigen Sitzes, und auf die Bewegungen der Faust nach den gegebenen Vorschriften, ohne das scharfe Ausreiten der Ecken zu verlangen. Um die Pferde ohne fortwährende Schenkelhülfen, im Gange zu erhalten, welche die Beibehaltung des Sitzes beeinträchtigen würden, hebt und senkt der Lehrer abwechselnd die Peitsche.

Auf die Beibehaltung der Entfernungen und eines gleichmäßigen Ganges ist zu halten.

§. 192. Zur Beendigung des Reitens, sammelt der Rekrut sein Pferd auf das Kommando: Compagnie! ohne die Gangart zu verkürzen, und parirt es auf das nachfolgende: Halt! Der Lehrer sieht darauf, daß sich die Rekruten gewöhnen, gut Vordermann zu halten, berichtigt den Sitz und macht die Schüler aufmerksam auf begangene Fehler.

Um den Rekruten einige Erholung zu gönnen, kommandirt er: Rührt Euch! worauf die Reiter eine bequeme Stellung annehmen, und die Zügel etwas länger durch die Finger gleiten lassen, ohne daß die Pferde vortreten dürfen.

Auf das Kommando: Still gesessen! nehmen die Reiter die Zügel und den Sitz wieder an, und sammeln auf: Richt Euch! ihre Pferde.

§. 193. Zum Wechseln von einer Hand auf die andere wird kommandirt: Durch die ganze (halbe) Bahn changirt! worauf im ersten Falle der vorderste Reiter eine Pferdelänge hinter der Ecke von der langen Wand abwendet, und, quer durch die Bahn, gegen den Punkt hinreitet, der an der entgegengesetzten langen Wand, zwei Pferdelängen von der Ecke entfernt ist; im zweiten Falle geschieht dies zwei Pferdelängen von der Hälfte der entgegengesetzten langen Wand. Alle übrigen Reiter verfolgen ge-

nau denselben Weg, und behalten Vordermann und Entfernung. Die in der Mitte der Bahn aufgestellte Säule bleibt auf der Seite, nach welcher gewechselt wird.

§. 194. Soll das Reiten enden und die Rekruten befinden sich wieder auf der rechten Hand, so kommandirt der Lehrer: Die Tete rechts schwenkt! links marschirt auf im Schritt! und Marsch! wenn der vorderste Reiter auf der langen Wand dem Aufstellungspunkt des rechten Flügels gegenüber ist. Der erste Reiter wendet hierauf sein Pferd rechts und reitet bis auf das Kommando: Halt! senkrecht auf die gegenüberstehende Wand los; jeder folgende aber überschreitet den Wendepunkt seines Vordermannes um eine Pferdelänge, wendet dann gleichfalls, sammelt sein Pferd wenn der Kopf desselben mit dem Knie des rechten Nebenmannes in gleicher Höhe ist, und rückt in abgekürzter Gangart in die Richtung.

Die Wirksamkeit des rechten Schenkels und des linken Zügels muß dem Drängen des Pferdes nach dem nebenstehenden begegnen.

Der Aufmarsch rechts, wenn links abgebrochen war, geschieht in umgekehrter Ordnung. Nach Beendigung desselben erfolgt das Kommando: Augen rechts!

§. 195. Wenn der Lehrer sich überzeugt hat, daß die Schüler ihren Sitz im Schritt gerade aus und bei den Wendungen gehörig beizubehalten und dabei ihre Pferde einigermaßen zu führen wissen, so lehrt er ihnen die Hülfen zur Verstärkung und Verkürzung der Gangart, und geht zum Trabe über. Dieser erfolgt auf das Kommando: Kompagnie, Trab! durch einen gleichmäßigen Druck beider Schenkel längs des Gurtes und ein angemessenes Nachgeben der Zügel, mit unveränderter Haltung des Oberleibes und der Oberschenkel. Faust und Schenkel nehmen ihre Stellung wieder ein, sobald das Pferd antrabt.

§. 196. Schluß und Gleichgewicht müssen zur Erhaltung des Sitzes im Trabe gleichmäßig beitragen, das Anklemmen mit den Waden ist aber sorgfältig zu vermeiden, weshalb der Lehrer nach §. 191. verfährt. Er läßt die Ecken abrunden, ein mittelmäßiges Tempo und nur so lange traben, als es ohne große Anstrengung der Schüler geschehen kann. Der Uebergang in den Schritt geschieht auf das Kommando: Kompagnie, Schritt! Das Sammeln geht dem Verhalten voran, dem Stutzen bei dem letztern ist durch den nachwirkenden Druck der Schenkel zu begegnen. Alle Wechselungen geschehen vorerst noch im Schritt.

§. 197. Haben die Rekruten die Fertigkeit erlangt, ihren Sitz im mäßigen Trabe gut zu erhalten, so wird derselbe geschlossener und gesammelter geritten und die Entfernung genau beachtet. Es wird darauf gehalten, daß der Reiter das Pferd längs der Wand, mit Hülfe des auswendigen Zügels gut in die Ecken hineinführt, und es mit den Schenkeln vordrückt. Ist es an der entgegengesetzten Wand angelangt, so bewirkt der inwendige Zügel die Wendung, wobei der auswendige Zügel gegen gehalten, der inwendige Schenkel am Gurt, der auswendige aber hinter demselben angelegt wird.

Bei zunehmender Uebung geschehen die Wechselungen im Trabe, und es kann das Anreiten von der Stelle, so wie das Halten aus dem Trabe geübt werden, wobei indeß besonders auf übereinstimmende Wirkung der Zügel und Schenkel zu sehen ist.

§. 198. Bei den zur Erholung der Rekruten und zur Berichtigung des Sitzes nöthigen Abwechselungen aus dem Trabe in den Schritt, kann im letztern das Reiten in der Volte gelehrt werden. Sie erfolgt auf das Kommando: Volte, Marsch! und ist ein Kreis, der zwei Pferdelängen im Durchmesser hat, der an demselben Punkte sich schließt, wo von der Wand abgewendet wurde, und wird nach den Regeln der Wendung ausgeführt. Bei Anfängern ist ein größerer Durchmesser zulässig. Die Volte wird

bei einem Reiter kurz vor der Ecke begonnen, bei mehreren dagegen, wenn sie sich an der langen Wand befinden. Sie führen ihre Pferde gleichzeitig und in gleichmäßiger Gangart von der Wand; jeder Mann richtet sich in der ersten Hälfte der Volte nach dem Vordermanne, in der letzten nach dem Hintermanne bis nach Vollendung derselben wieder nach dem Vordermanne gesehen wird.

§. 199. Nach erlangter Uebung in den Volten folgt auf das Kommando: Compagnie Kehrt! Marsch! die Kehrt-Wendung nach denselben Grundsätzen, bis die Hälfte des Kreises zurückgelegt ist; von hieraus führen die Reiter ihre Pferde aus der Volte heraus, schräg gegen die Wand, an welcher sie nunmehr auf demselben Hufschlage in entgegengesetzter Richtung fortreiten. Die vorherrschende Wirkung des innern Zügels hört in dem Augenblick auf, wo der Reiter sein Pferd schräg aus der Volte nach der Wand führt, und die Schenkel drücken das Pferd gleichmäßig vor.

Volten und Kehrt-Wendung werden erst im Trabe geritten, wenn sie die Rekruten im Schritt richtig ausführen, und es kann dann auch nach vollendeter Unterrichtsstunde der Aufmarsch aus dem Schritte stets im Trabe geschehen.

§. 200. Um die Reiter noch mehr im Sitz zu befestigen, wenn sie bereits einige Fertigkeit im Trabe erlangt haben, dient der starke Trab. Der Uebergang geschieht immer aus dem kurzem Trabe, auf das Kommando: Stärker!

Der Trab muß gleichwohl so gehalten sein, daß alle Pferde, mit Beibehaltung ihrer Entfernung, ohne in den Gallop zu fallen, sich darin erhalten können. Die Ecken werden dabei weniger scharf ausgeritten, und die Pferde bei der Wendung gesammelt.

Wenn der Lehrer ein Paar Mal im starken Trabe die Bahn hat umreiten lassen, kommandirt er: Kürzer! worauf das frühere Tempo wieder angenommen wird. Das Verstärken und Verkürzen des Trabes wird durch die §. 190. angegebenen Hülfen

bewirkt. Das Vermeiden des Prellens und Stutzens ist mit besonderer Aufmerksamkeit zu beachten.

§. 201. Sind diese Uebungen vollendet, so ist es vortheilhaft, die Rekruten nach Maßgabe ihrer Fertigkeit und Anlage in Klassen zu theilen, um die Vorgerückten zu fördern, den Zurückgebliebenen aber gründlich nachzuhelfen. Die Art der Eintheilung wird durch den Offizier verfügt, welcher die Aufsicht über das Reiten führt. Es ist ferner Zeitgemäß, die Schüler täglich mit den Pferden wechseln zu lassen, ihnen Sporen zu geben und sie in dienstmäßiger Kopfbekleidung erscheinen zu lassen.

§. 202. Den Rekruten ist zu erklären, daß die Sporen nur bei trägen Pferden, die den Schenkeldruck nicht beachten, oder im Augenblicke der größten Kraftanstrengung, oder als Strafe gebraucht werden, und daß bei ihrer Anwendung der Reiter nie die Haltung seines oberen und mittleren Theils verändern oder den Unterschenkel abwärts biegen müsse, um gleichsam zum Stoße auszuholen.

§. 203. Um den Schülern eine vollkommene Gewalt über ihre Pferde zu verschaffen, wird, während der Ruhepausen, jedem einzelnen das Zurücknehmen des Pferdes gelehrt. Es geschieht auf das Kommando: Kompagnie rückwärts! Richt Euch! Marsch! in gesammelter Stellung Schritt vor Schritt, auf grader Linie.

Nachdem das Pferd gesammelt ist, setzen die Fäuste die Anzüge der Zügel so lange fort, bis es einen Vorderfuß zum Rückwärtstreten aufhebt. Die Schenkel verhindern das Ausweichen der Kruppe.

Die Wiederholung der Hülfen erfolgt, wenn das Pferd dem ersten mäßigen Anzuge nicht nachgiebt. Die entsprechende Stellung des Oberleibes ist bei den Paraden beschrieben.

Die stärkere Anwendung der Schenkelhülfen tritt ein, wenn das Pferd ohne gehörige Stellung, mit gesenktem Kopfe, starrem Halse, tiefer Vorhand, steifem Rücken und ungebogener Hinterhand, mit den Hinterfüßen zuerst zurücktritt, oder wenn es auf den ersten

Anzug der Zügel, ohne nachgiebige Anlehnung an das Mundstück, sogleich unaufhaltsam zurück eilt. Dem Ausfallen der Kruppe begegnet der stärkere Gebrauch des Zügels, und der Druck des Schenkels hinter dem Gurte, auf der Seite, wohin die Kruppe ausfällt.

Das Aufhören des Zurücktretens findet auf das Kommando: Kompagnie Halt! statt, worauf das Pferd durch wachsenden Schenkeldruck parirt und festgestellt, oder auf das Kommando: Vorwärts Marsch! worauf mit Nachgeben der Faust und kräftigem Schenkeldruck vorwärts im Schritt angeritten wird. Der Oberleib muß hierbei ruhig gehalten werden, und das Nachgeben der Faust nicht völlige Zügellosigkeit des Pferdes zur Folge haben. Wenn die Rekruten ihre Pferde im Einzelnen tadelfrei zurücknehmen, so kann es im Ganzen an der Wand, oder bei der Aufstellung im Gliede mit: Augen rechts! (links!), geübt werden, soll aber nur höchstens zwei Pferdelängen weit geschehen. Auf gleichmäßiges Tempo, gehörige Entfernungen, Vermeiden des Ausfallens der Kruppe und Richtung ist zu halten.

§. 204. Sind die Leute in den bisherigen Schulen ihres Sitzes und ihrer Pferde völlig mächtig, so beginnt das Reiten mit der zweiten Stellung der Fäuste, deren man sich vorzüglich bei allen Seitengängen, kurzen Wendungen und dem Gallop bedient. Die dadurch zu bewirkende Kopfstellung muß mit aufgerichtetem, unverwendetem Halse, blos durch die Biegung in den Ganaschen bewirkt werden, und nur so stark sein, daß der Reiter, wenn er gerade vor sich hinsieht, die Nase und das Auge des Pferdes auf der inwendigen Seite in schräger Richtung ein wenig erblicken kann.

Der auswendige Zügel muß hierbei der vorherrschenden Wirkung des innern verhältnißmäßig entgegen wirken, und der äußere Schenkel das Pferd verwahren, damit es gerade aus und auf einem Hufschlage fort gehe. Beide Schenkel erhalten es durch gleichmäßigen Druck am Mundstück.

Die zweite Faustſtellung wird Anfangs nur bei der Volte und bei der Kehrt-Wendung angenommen.

Beim Changiren durch die Bahn oder bei der Kehrt-Wendung, erfolgt das Wechſeln der Fäuſte und Schenkel in dem Augenblick, wo der Reiter mit ſeinem Pferdekopf gegen die Wand kommt, um auf der andern Wand fort zu reiten. Es darf dabei kein Stutzen in der Gangart ſtatt finden.

§. 205. Der Einübung im Reiten mit der zweiten Stellung folgt die Anweiſung zum Gallop. Der Lehrer erklärt dem Schüler zuvörderſt die Verrichtungen der in- und auswendigen Füße des Pferdes beim Anſpringen auf einer oder der andern Hand, und ſucht ihm einen Begriff von dem Gefühl im Geſäß beizubringen, welches ſowohl durch das Vorgreifen der innern Füße und das Nachtreten der auswendigen zur Unterſtützung entſteht, als auch durch das fehlerhafte Kreuzen der Füße im Gallop erzeugt wird.

§. 206. Nächſtdem werden die Hülfen zum Anſprengen erklärt, welche auf das Kommando: Kompagnie Gallop! Marſch! zu ertheilen ſind. Der Reiter beginnt mit der ſchraubenartigen Drehung der innern und dem hebenden Anzuge der äußern Fauſt, und zwar in der Art, daß ſich die Zügel in der Richtung des auswendigen Hinterfußes wachſend verkürzen. In demſelben Augenblicke, wo die Fäuſte ihre Bewegung anfangen, legt er die Schenkel ſanft hinter dem Gurte an den Bauch, und verſtärkt den Druck des äußern Schenkels in dem Maße wachſend, wie er durch die Anzüge die Zügel ſtärker verkürzt. Wenn der Reiter bemerkt, daß das Pferd ſich vorn erhebt, um fortzuſpringen, ſo muß er ihm ſo viel Freiheit laſſen, daß es ein Paar Gallop-Sprünge vollbringen kann, dann aber die Zügel ſo viel wieder annehmen, als die Räumlichkeit des Gallops, in dem geritten werden ſoll, es verlangt. Die Stärke der Hülfen wird nach dem Temperament und der Empfindlichkeit des Pferdes abgemeſſen.

§. 207. Während des Gallops soll der Reiter ruhig sitzen, den Oberleib nicht schwebend vor oder zurück wiegen, sondern mit geradem, aufrechtem Körper der Bewegung des Pferdes folgen. Die Fäuste müssen stets auf ihren Wirkungspunkten bleiben, und dem Pferde weder gestatten, daß es sich auf selbige lehne, noch den Hals auseinander dehne, sondern durch öfteres Verhalten und durch Anwendung der halben Paraden, die Vorhand emporrichten und den Gallop eintheilen. Endlich soll der Reiter die sanft anliegenden Waden, so oft die Hand das Pferd von neuem zurückhält, mit mehr Nachdruck wirken lassen, wodurch es genöthigt wird, sein Hintertheil zu senken, es unter sich zu bringen und die Sprünge regelmäßig fort zu setzen.

§. 208. Der Lehrer läßt die Rekruten zuerst aus dem Trabe in Abtheilungen von drei bis vier Mann ansprengen und einige Male herum gallopiren, worauf in den Trab und aus diesem in den Schritt gefallen wird. Später läßt er den vordersten Reiter, wenn derselbe aus der Ecke wendet, sein Pferd aus dem Schritt in Gallop setzen und bis zum hintersten gallopiren; was er mit jedem Rekruten wiederholt. Springt ein Pferd falsch an, so läßt er den Reiter in den Schritt fallen, macht ihn aufmerksam auf die begangenen Fehler, und läßt ihn, wenn das Pferd beruhigt ist, es von neuem ansprengen.

§. 209. Wenn jeder Rekrut sein Pferd richtig ansprengen kann, dasselbe gut durch die Ecken führt, und einen regelmäßigen Sitz beizubehalten versteht, geschieht das Ansprengen aus dem Schritt mit der ganzen Abtheilung, sobald der vorderste Reiter an die Ecke kommt. Jemehr Fertigkeit die Reiter im Gallop erlangen, jemehr hat der Lehrer auf guten Sitz und Haltung, richtige Stellung der Pferde, gutes Tempo, gehöriges Durchreiten der Ecken und genaue Entfernung zu sehen.

Hat ein Reiter sein Pferd falsch angesprengt, so läßt ihn der Lehrer dasselbe vor der Ecke in den ge-

sammelten Trab setzen und während der Wendung von neuem ansprengen.

Die Uebungen im Gallop geschehen von Anfang an gleichmäßig auf beiden Händen; die Wechselungen werden stets im Schritt ausgeführt. Es wird ein freier Exercir-Gallop geritten.

d. Unterricht auf dem Sattel.

§. 210. Nach Beendigung der bisherigen Uebungen wird zum Reitunterricht auf dem Sattel ohne Bügel geschritten.

Das Auf- und Abspringen bei gesattelten Pferden wird bei der reitenden Artillerie blos von der linken Seite, und, als ein Mittel zur Erhöhung der Gewandheit, nur solchen Leuten gelehrt, deren Körperbeschaffenheit diese Uebung ohne Gefahr oder allzugroßen Zeitaufwand zuläßt.

Auf das Kommando: **Fertig zum Aufsitzen!** macht der Rekrut rechts um, kreuzt die Zügel und tritt so weit seitwärts, daß er dem Sitz des Sattels gegenüber steht. Er läßt die Zügel durch die lose geschlossene linke Hand gleiten, stützt den Ballen derselben auf den Sattelknopf und umfaßt mit der rechten, den Daumen nach dem Sitz gekehrt, den Löffel. Auf das Kommando: **Auf!** schwingt er sich am Sattel in die Höhe. Auf: **Gesessen!** überschreitet der rechte Fuß die Kruppe, die rechte Hand verläßt den Löffel, wird mit dem Ballen auf den äußern Rand des rechten Pistolenholfters gesetzt, während die Körperlast auf dem linken Arme ruht und in dem an den Sattel gedrückten linken Knie einen Stützpunkt findet, und der Reiter läßt sich langsam in den Sitz hinab.

Die Art des Absitzens folgt aus dem Gesagten. Geschick und Kraft zu dieser Uebung wird nur mit der Zeit erreicht; sie darf deshalb nie zur Ermüdung getrieben werden. Vorsicht und zweckmäßige Unterstützung von Seiten des Lehrers sind nicht zu vernachlässigen.

§. 211. Die Regeln des Sitzes auf dem Sattel bleiben dieselben, wie auf der Decke, der Unterschied besteht einzig darin, daß auf dem deutschen Sattel der mittlere Theil des Reiters im Gesäß mehr auseinander genommen werden muß, und anfänglich ein angestrengteres Schließen nöthig wird; auf dem ungarischen Sattel dagegen, erfordert die geringere Breite des Sitzes, ein weniger weites Auseinanderbreiten der Oberschenkel als auf der Decke, und eine behutsamere Anwendung der Schenkel. Die hohe Lage des letztern macht eine so viel als möglich tiefe Führung nöthig. Der Lehrer hat zu beachten, daß der Sattel eine ziemlich wagerechte Oberfläche darbiete, die nur in der Mitte eine sanfte Vertiefung hat. Er darf weder vorn noch hinten zu hoch sein, muß eine richtige Lage haben und fest gegurtet werden. Mängel, welche den regelmäßigen Sitz hindern, werden, auf die Anzeige des Lehrers, durch zweckmäßige Nachhülfe des Sattelkissens, und bei dem ungarischen Sattel außerdem noch durch ein angemessenes Anziehen oder Nachlassen des Sitzriemens, abgestellt.

§. 212. Zum Reiten ohne Bügel sind diese vorschriftsmäßig aufgenommen und befestigt. Es soll sich dieser Unterricht aber nur auf den Schritt und Trab gradeaus, auf die Uebergänge aus dem kurzen in den starken, und aus diesem wieder in den kurzen Trab, auf das Pariren aus dem Trabe, Anreiten von der Stelle, Volten und Kehrt-Wendung im Trabe, blos zur Befestigung des Sitzes, erstrecken. Der Reiter muß wie auf der Decke, mit senkrecht gehaltenem Oberleibe, eingezogenem Kreuz und zurückgezogenem Schenkel, mit der Spalte nach dem Sattelknopf zu streben, und sich mit beiden Gesäßknochen fest in den Sattel niedersetzen.

e. Unterricht auf dem Sattel mit Bügeln.

§. 213. Sobald der Rekrut nur einige Uebung auf dem Sattel erlangt hat, werden ihm die Bügel gegeben. Sie müssen gleich lang und so geschnallt sein, daß, wenn der Reiter die Schenkel ausstreckt

die Sohle des Bügels bis anderthalb Zoll oberhalb der Absatz-Naht reicht. Wenn der Reiter sich in den Bügeln hebt, muß er die geballte Faust zwischen seine Spalte und den Sattel stecken können. Dem ungleichen Recken des Leders ist durch Nachschnallen und Wechseln der Steigeriemen zu begegnen.

§. 214. Das Auf- und Absitzen mit Bügeln wird nach den bestehenden Bestimmungen ausgeführt. Der Lehrer hat vorzüglich darauf zu sehen, daß dabei die linke Fußspitze vom Bauche des Pferdes abgezogen, das Knie aber fest an den Leib desselben gedrückt wird; daß der Aufschwung mit gradem Oberleibe, durch das kräftige Abstoßen mit dem rechten Ballen erfolge, und nicht durch ein Heraufziehen am Sattel bewirkt werde; daß endlich der rechte Fuß, hoch aus dem Hüftgelenk gehoben, mit gradem Knie, herabgezogenem Hacken und aufwärts gedrehten Sporen die Kruppe überschreite, und der Reiter sich auf die rechte Hand gestützt, langsam in den Sitz niederlasse, ohne sich vorzulegen.

Das Auf- und Absitzen von der rechten Seite wird nur mit den Rekruten der reitenden Artillerie geübt. Das dabei zu beobachtende Verfahren ist dem Auf- und Absitzen von der linken Seite entgegengesetzt.

Diese Uebung von beiden Seiten muß durch den reitenden Artilleristen mit der größten Gewandheit ausgeführt werden. Die öftere Wiederholung der schwierigeren Tempos, das Aufschwingen am Sattel ohne Hülfe der rechten (linken) Hand, das Stehen im Bügel ohne Unterstützung der Hände, das Heben des Schenkels zum Ueberschreiten der Kruppe, das Vor- oder Zurück-Schwingen desselben in dieser Stellung ꝛc. werden jene Gewandheit herbeiführen.

§. 215. Die Rekruten sollen in den zu wiederholenden früheren Schulen die Bügel richtig halten und gebrauchen lernen. Diese müssen locker unter dem Ballen und der großen Fußzehe spielen, und der Reiter darf nicht mit gestrecktem Knie in denselben stehen oder die Fußspitze herabdrücken wollen. Er

vermeidet dies, wenn er die früher gehabte Haltung der Unterschenkel beibehält, jedoch das Fußgelenk unten losläßt.

§. 216. Die Schüler werden jetzt die hinlängliche Festigkeit im Sitz, und die Sicherheit in der Führung erlangt haben, um die Wendungen auf der Stelle und das Schließen zu erlernen.*)

Die Wendungen müssen ruhig, im langsamen Schritt geschehen. Sie werden Anfangs mit einzelnen, später mit mehreren, in Intervallen von einer Pferdelänge aufmarschirten, Reitern geübt.

§. 217. Auf das Kommando: Links um! wird die zweite Stellung der Fäuste angenommen, der Pferdekopf links gestellt, und die Kruppe mit dem rechten Schenkel verwahrt. Auf: Marsch! sehen die Augen links, die linke Hand bestimmt das Pferd zur Wendung, die rechte verhütet die zu schnelle Drehung der Vorhand und, gemeinschaftlich mit dem hinter dem Gurt angelegten rechten Schenkel, das Ausfallen der Kruppe. Der linke Schenkel liegt flach am Gurt.

Das Vortreten oder Zurückkriechen während der Wendung ist durch angemessene Zügelwirkung und verstärkten Schenkeldruck zu verhüten. Nach vollbrachter Wendung stellt die rechte Faust die Vorhand, der rechte Schenkel die Hinterhand des Pferdes fest. Die Fäuste nehmen die erste Stellung an, beide Schenkel liegen am Gurte. Der Reiter sieht gerade aus.

Die halbe Wendung rechts wird auf dieselbe Weise, mit entgegengesetzten Faust- und Schenkel-Verrichtungen bewirkt. Die ganze Wendung auf das Kommando: Kompagnie Kehrt! oder: Rechts um Kehrt! ist nur die Zusammensetzung von zwei halben.

---

*) Der hier angegebene Gang des Reitunterrichts gilt nur für die Rekruten. Ausgebildete Leute, welche zur Berichtigung des Sitzes auf der Decke reiten, üben auch auf dieser das Schließen und die Wendungen.

§. 218. Das Schließen wird zuerst mit jedem Rekruten einzeln geübt, wozu derselbe am Anfange einer langen Wand aufgestellt ist. Auf das Kommando: Rechts (links) schließt Euch! stellt der Reiter mittelst des auswendigen Schenkels hinter dem Gurt, und durch das Annehmen der inwendigen Faust gegen die Schulter, das Hintertheil des Pferdes in die Bahn; der Kopf ist gegen die Wand gekehrt und nach der befohlenen Seite gestellt, wohin auch der Reiter sieht. Auf: Marsch! bewirkt die inwendige Faust, mittelst einer Drehung wie zur Wendung, den Anfang des Seitenganges; die auswendige verhütet die Wendung der Vorhand durch gleichzeitiges Annehmen. Der Druck des auswendigen Schenkels hinter dem Gurt setzt das Pferd in Bewegung; der inwendige Schenkel am Gurt verhütet, daß das Pferd sein Hintertheil nicht zu viel einwärts stelle und erhält dasselbe, zugleich mit dem auswendigen Zügel, an der Wand.

Fäuste und Schenkel erneuern, so oft es nöthig ist, ihre Wirkung, damit das Seitwärtstreten Schritt vor Schritt im langsamen Tempo, ohne zu stutzen fortgesetzt werde.

Der Lehrer begleitet den Schüler an der auswendigen Schulter des Pferdes.

§. 219. Eilt das Pferd, ohne die Hülfe des Reiters, im schnellen Tempo seitwärts, so wird dies durch den stärkeren Gebrauch des auswendigen Zügels und inwendigen Schenkels gehindert. Kriecht es während des Schließens von der Wand zurück, so ist die Wirkung der Fäuste zu stark oder die der Schenkel zu schwach. Weicht die Vorhand zu schnell, und die Hinterhand bleibt zurück, so verstärkt die auswendige Faust ihren Anzug und der auswendige Schenkel seinen Druck, im entgegengesetzten Falle, giebt die auswendige Faust nach, die inwendige verstärkt ihre Wirkung; der inwendige Schenkel hält die Kruppe auf. Diese Hülfen werden allmählig ohne Stutzen oder Prellen gegeben. Der Reiter soll beim Schließen das Gewicht seines Oberleibes mehr auf

dem innern Gesäßknochen ruhen lassen, den inwendigen Schenkel nicht abspreizen und mit demselben fest in den Bügel treten.

Bevor das Schließen mit völliger Regelmäßigkeit ausgeführt wird, ist ein geringes Vorkommen oder das Vorgehen der Vorhand weniger schädlich, als der entgegengesetzte Fehler.

§. 220. Soll das Schließen aufhören, so erfolgt entweder das Kommando: Kompagnie Halt! worauf die auswendige Faust die Vorhand vom weiteren Seitwärtstreten abhält, und der inwendige Schenkel die Kruppe am ferneren Weichen hindert, oder Grade aus! worauf die inwendige Faust die Vorhand von der Wand ab, wieder auf die grade Linie führt, und der inwendige Schenkel die Kruppe gegen die Wand wendet, wo der auswendige sie auffängt, und beide Schenkel das Pferd ohne Stutzen vordrücken. Das Schließen wird mit den Rekruten nur an der langen Wand geübt, und nicht durch die Ecken fortgesetzt. Haben alle Leute die entsprecheden Hülfen begriffen, so wird es mit mehreren zugleich, und zuletzt mit einem nach §. 179. aufgestellten Gliede in der Mitte der Bahn geübt, wobei auf Beibehaltung der Richtung und Intervallen zu sehen ist.

§. 221. Jemehr Uebung die Reiter im Sitz auf dem Sattel mit Bügeln gewinnen, desto mehr achtet der Lehrer auf richtigen Gang und Tempo der Pferde, Pünktlichkeit in den Bewegungen und Genauigkeit im Halten der Entfernungen. Alle früheren Schulen werden wiederholt, es wird mit Kopfstellung geritten und das Schließen in jeder Unterrichtsstunde einigemal geübt. Der Gallop muß auf beiden Händen in vollkommen gleichmäßigem Zeitmaß geritten werden, und es sind in demselben häufig die ganzen und halben Paraden vorzunehmen *).

Bayerische

*) Die Fahrer der Fuß-Artillerie lernen das Schließen nur einzeln an der Wand, und bedürfen auch im Gallop eine geringere Uebung als die Rekruten der reitenden Artillerie.

f. Unterricht auf dem Sattel mit der Kandare.

§. 222. Das Führen des mit der Kandare gezäumten Pferdes nach der Bahn, geschieht nach §. 83; die Stellung am Pferde bleibt wie in §. 179. Dem Rekruten wird zuerst das Ergreifen und Halten der Kandaren und Trensenzügel bei dem Auf- und Absitzen, so wie bei der Führung mit einer Hand, die Stellung der Zügelfaust, die Lage des rechten Armes, und demnächst die Anordnung der Trensenzügel gelehrt, wenn der Gebrauch der kleinen Trense mit der Kandare-Führung verbunden werden soll; wie solches beim Anfange des Unterrichts mit der letztern geschehen muß.

§. 223. Hierauf folgt die Anweisung zu den Verrichtungen der Faust. Sie sind bei dem Annehmen und Nachlassen wie mit der Trense. Bei den Wendungen werden sie wie nachstehend, abgetheilt.

Rechts-Wendung:

Vorbereitung: Schraubenartige Drehung der Faust rückwärts, mit größerer Abrundung des Gelenks nach außen als beim Annehmen.

Vollendung: Die Faust wird noch stärker gerundet und dergestalt weiter gewendet, daß der kleine Finger in der Richtung gegen die rechte Brust aufwärts steigt, ohne daß der Daumen sich dem Pferdehalse nähert.

Links-Wendung:

Vorbereitung: Die Faust wird im Gelenk dergestalt gedreht, daß der kleine Finger sich dem Leibe des Reiters nähert, und der Daumen sich gegen die Schulter des Pferdes abwärts neigt.

Vollendung: Die Faust setzt mit stark gerundetem Gelenk die Drehung fort, so daß der kleine Finger sich dem Leibe des Reiters noch mehr nähert und dabei gegen dessen linke Brust aufwärts steigt.

§. 224. Die beschriebenen Drehungen geschehen aus der ursprünglichen Stellung der Faust, in welche diese nach Erreichung des Verlangten, wieder zurück

geht. Gehorcht das Pferd dem mäßigen Anzuge nicht, so muß das Annehmen und Nachgeben der Faust abwechseln, bis die Absicht des Reiters erreicht ist. Um stät und leicht zu führen, darf der Unterarm nicht vom Leibe sich entfernen, die Drehungen der Faust müssen allmählig und mit stufenweis steigendem Nachdruck geschehen, da die Kandare schärfer und vielfacher wirkt als die Trense.

§. 225. Am Anfange jeder Unterrichtsstunde sind die Uebungen im Auf-, und Absitzen vorzunehmen, wobei von der rechten Seite die Zügelhand gewechselt werden muß. Sie geschehen bei den reitenden Artilleristen auf die Kommandos: Aufgesessen! Abgesessen! und nur Ausnahmsweise nach Tempos. Regelmäßigkeit und Schnelligkeit in der Ausführung sind nach Möglichkeit zu erstreben.

§. 226. Bei dem Reiten mit der Kandare werden nun zuvörderst die einfachsten Schulen, der Schritt und der Trab gradeaus auf beiden Händen, das Wechseln durch die Bahn in beiden Gängen, die halben und ganzen Paraden und das Zurücktreten geübt; — alsdann wird zu den Volten, Kehrt Wendungen, dem Wenden auf der Stelle, dem Schließen und dem Gallop übergegangen.

So lange man die Trensenzügel mit zu Hülfe nimmt, werden Kopf-Stellung und Wendungen hauptsächlich durch diese bewirkt, und die Kandare wirkt gleichsam nur zur Unterstützung und Vollendung der Bewegung.

Ist die Kandaren-Führung mit Beihülfe der Trensenzügel von den Schülern hinlänglich begriffen, so werden diese letztern nicht mehr angenommen, sondern die genannten Schulen mit der Kandare allein wiederholt, wobei besonders das Verstärken und Verkürzen der Gangarten, die Wendungen und das Schließen, das Pariren aus dem Trabe und Gallop, und das Anreiten in diesen Gangarten von der Stelle häufig zu üben sind.

Das schnelle Auf- und Absitzen wird bei der reitenden Artillerie mit diesen Uebungen verbunden.

§. 227. Haben die Rekruten in der Führung mit einer Hand hinreichende Fertigkeit erlangt, so endet der Unterricht in der Bahn, und es beginnt das Reiten im Freien, durch Wiederholung der bisherigen Schulen auf einem Vierecke von ähnlichen Abmessungen wie die Bahn. Stufenweises Fortschreiten und Ruhe des Lehrers sind bei diesem Uebergange wesentliches Erforderniß, damit die Leute nicht wild werden, und vollständige Gewalt über ihre Pferde erlangen.

Am Schlusse jeder Unterrichtsstunde wird mit den reitenden Artilleristen das Abbrechen zu Einem aus dem Gliede, das Vorbeireiten und Aufmarschiren geübt. Das Vorbeireiten geschieht mit Entfernungen von zwei Pferdelängen. Eben so weit von dem Vorgesetzten richtet jeder Reiter seine Augen auf diesen, und sieht ihn, mit aufgerichtetem Kopf und militairischem Anstand, so lange an, bis er an ihm vorüber ist.

Es wird Anfangs im Schritt, dann aber im Trab und Gallop vorbeigeritten, wobei auf ein lebhaftes jedoch nicht zu starkes Tempo und richtige Gangart zu sehen ist. Ist ein Pferd indeß in eine falsche Gangart gefallen, und der Reiter kann es durch halbe Paraden oder Abwechseln nicht in die vorgeschriebene setzen, so ist es besser in einem unrichtigen Gange vorbei zu kommen als die Entfernung zu verlieren.

Je schneller die Gangart ist, in welcher abgeritten wird, in je größerer Entfernung von der Front muß der Lehrer sich, besonders anfänglich, aufstellen.

§. 228. Die Uebung im Auslaufen oder der Kariere, bei welcher sich der Lehrer zu Pferde befindet, wird nur mit den Rekruten der reitenden Artillerie vorgenommen. Eine kurze Vorübung im Gallop auf dem Viereck dämpft den Stallmuth des Pferdes, und macht es leicht in der Hand. Nahdem nun während einer kurzen Ruhe die Hülfen zur Kariere und zum Verhalten aus derselben erklärt sind, giebt der Lehrer dem ersten Rekruten einen Richtungspunkt und läßt ihn im Schritt aus dem Gliede reiten. Einzelne in Entfernungen von 30 bis 60 Schritt aufgestellte

Leute bezeichnen die Punkte, wo der Rekrut sein Pferd in Trab und Gallop zu setzen hat. Nachdem dies letztere geschehen, begleitet ihn der Lehrer, läßt auf das Kommando: Stärker! den Gallop verstärken und auf Marsch! Marsch! in die Kariere übergehen.

§. 229. Der Reiter soll sich hierbei fest in den Sattel setzen, beide Schenkel kräftig hinter dem Gurt andrücken, und so viel Zügelfreiheit gewähren, als das Pferd im gestreckten Laufe bedarf, ohne die Anlehnung ans Mundstück zu verlieren. Eine geringe Vorneigung des Oberleibes ist gestattet; die Arme dagegen müssen am Leibe gehalten werden.

Nach etwa 100 Schritt fortgesetztem Laufe läßt der Lehrer denselben verkürzen, in den Trab übergehen und aus diesem halten. Später wird das Laufen verlängert, auf das Kommando Kompagnie! das Pferd in einigen Gallopsätzen gesammelt und auf Halt! gehalten.

§. 230. Bemerkt der Lehrer bei dem ersten Unterrichte, daß ein Pferd im verstärkten Gallop zu heftig wird, in die Zügel schießt, den Hals starr macht, das Maul verliert, oder von einem Fuß auf den andern wechselt, und daß der Reiter den Sitz verliert oder sich an die Zügel hält, so läßt er ihn in den Schritt fallen, halten, und einige Schritt rückwärts richten. Das Pferd wird beruhigt, der Rekrut reitet ins Glied zurück, und wiederholt erst später dieselbe Uebung. Kehren dieselben Umstände wieder, so wird der Rekrut auf das Viereck zurückgenommen und im verstärkten Gallop so lange befestiget, bis er ohne Gefahr zur Kariere übergehen kann.

Wenn diese Uebung von den einzelnen Reitern vollkommen gut ausgeführt wird, so läßt der Lehrer sie erst von zwei, und zuletzt von vier Reitern in Front mit einem Schritt Intervalle wiederholen. Die Richtung ist stets links.

§. 231. Den reitenden und fahrenden Artilleristen wird das Springen über Gräben gelehrt; ein hierzu eingerichteter Graben befindet sich auf jedem Reitplatze.

Die Abtheilung stellt sich auf 30 bis 40 Schritt, parallel mit dem Graben, Front gegen denselben, auf. Der Lehrer mit der Peitsche steht am Graben etwa zwei Pferde-Längen seitwärts und läßt den rechten Flügelmann im Schritt gegen den Graben anreiten, Dieser sammelt drei Schritt vor dem Graben das Pferd zum Sprunge, läßt demselben dicht am Graben so viel Luft, daß es sich die Breite desselben ansehen kann, und drückt gleichzeitig, ohne ein Stutzen zu dulden, beide Schenkel kräftig hinter den Gurt, um es zum Sprunge zu bestimmen. Während des Springens hält der Reiter, mit etwas zurückgehaltenen Oberleibe, die Schenkel am Pferde, faßt Schluß und giebt Bügelfreiheit, ohne die Unterarme vom Leibe abzubringen. Nach dem Sprunge wird das Pferd gesammelt und bis zum Kommando Halt! oder zu einem bestimmten Punkt im Schritt fortgeritten. Die übrigen Reiter folgen in gleicher Art auf das Geheiß des Lehrers. Hinter dem Graben wird wieder aufmarschirt.

Pferden, die sich nicht willig zum Springen zeigen, giebt der Lehrer mit der Spitze der Peitsche eine Hülfe in der Gegend des Schlauchs. Das Ueberspringen des Grabens mit den Hinter- und Vorderfüßen in verschiedenen Absätzen muß der Reiter durch angemessenen Gebrauch der Schenkel verhindern. — Träge Pferde verlangen vor dem Sprunge kräftige Hülfen, nöthigenfalls mit den Sporen, hitzige dagegen müssen sanfter und gelinder behandelt werden.

§. 232. Späterhin bricht die Abtheilung mit 2 Pferdelängen Entfernung ab, und ein Reiter nach dem andern setzt über den Graben. In derselben Stufenfolge wird zum Springen im Trabe, und bei der reitenden Artillerie auch im Gallop übergegangen, und nach dem Sprunge diese Gangart fortgesetzt. Die Rekruten der letzteren übersetzen zuletzt Gräben von 4 Fuß Breite mit zwei bis 4 Mann in Front. Beim Setzen im Trabe und Gallop dürfen diese Gangarten nicht zu räumlich sein; die Hülfen zum Sammeln sind nachdrücklicher, und das Nachgeben der Faust beim Sprunge ist stärker und schneller als im Schritt.

g. Unterricht des reitenden Artilleristen mit Waffen und Vorbereitung zum Exerciren am bespannten Geschütz.

§. 233. Nach Beendigung der bisherigen Uebungen läßt man die Rekruten mit umgeschnalltem Seitengewehr und mit gepackten Pferden ausrücken. Die anfänglich durch diese Rüstung erzeugte Unbequemlichkeit beim Reiten, so wie beim Auf- und Absitzen, muß durch Uebung überwunden werden.

Bei dem Aufsitzen von der rechten Seite wird der Säbel, ehe der linke Fuß die Kruppe überschreitet, in den Sitz gelegt, und vor dem Wechseln der Zügelhand hinter die Lende gebracht. Bei dem Absitzen wechselt der Rekrut auf das Kommando: Von der rechten Seite! die Zügelhand, nimmt den Säbel mit der linken über die Kruppe und läßt ihn hinter der rechten Lende herabhängen. Das Hängenbleiben des langen Trageriemens am Mantelsack oder Löffel ist zu verhüten.

Bei allen Vorübungen zum Exerciren am bespannten Geschütz hängt der Säbel am Haken des vorderen Tragerings.

§. 234. Nachdem dem Rekruten das Aufnehmen und Wegstecken des Gewehrs gelehrt worden, werden alle Schulen, so wie das Vorbeireiten mit aufgenommenem Gewehr geübt, und der Lehrer beachtet, daß weder die Haltung des Oberleibes noch die Führung dadurch gestört werde. Zuletzt üben die Schüler die zu Fuß gelehrten Hiebe, zuerst im Stillhalten, dann im Schritt und Gallop. Nach erlangter Fertigkeit werden sie nun im verstärkten Gallop ausgeführt und mit dem Vorbeireiten so verbunden, daß die Reiter in die Deckung gehen, so wie jeder nach und nach vor dem aufgestellten Lehrer ankommt. Auf eine Pferdelänge vor demselben werden die Hiebe gemacht, und die Reiter bleiben bis auf 3 Pferdelängen jenseit des Lehrers in der Deckung.

Der Reiter muß bei den Hieben fest im Sattel sitzen bleiben, beide Schenkel flach am Gurt behalten,

fest in die Bügel treten, und das Pferd weder mit den Sporen noch mit den Zügeln beunruhigen.

§. 235. Die Vorbereitung zum Exerciren am bespannten Geschütz beginnt mit der Anweisung zum Auf- und Absitzen, so wie zum Abgeben und Abnehmen der Pferde. Die Rekruten sind hierbei mit einem Schritt Intervalle, in einem Gliede zu 4 Mann aufgestellt, wovon der auf dem linken Flügel als Pferdehalter abgetheilt ist. Auf das Kommando: Im Avanciren! zäumt der Rekrut sein Pferd, indem er den Schieber der Kandarenzügel bis an den Kamm drückt, faßt mit der linken Hand einen Schopf Mähnenhaare, und erleichtert mit der rechten auf dem Pistolenholfter, das Herausheben des Körpers aus dem Sitz. In dem Augenblicke wo die rechte Lende die Kruppe des Pferdes überschreitet, springt er, durch einen kräftigen Druck beider Arme und das Abstoßen mit dem Ballen des linken Fußes unterstützt, aus dem Bügel. Der Oberkörper bleibt in grader Haltung, und die Bewegung muß mit Anstand, Leichtigkeit und Schnelligkeit ausgeführt werden *). Nach dem Absitzen läßt die linke Hand die Mähnenhaare und den Kandarenzügel los, nimmt mit hocherhobenem Arm, den Trensenzügel über den Kopf des Pferdes und übergiebt ihn dem Pferdehalter.

§. 236. Auf das Kommando: Protz auf! nähert sich der reitende Artillerist dem Pferdehalter, ergreift mit der linken die Mitte des Trensenzügels, mit der rechten den Ring am linken Backenstück der Trense, dreht sein Pferd, ohne es zurück zu stoßen, rechts herum, und führt es so weit seitwärts, um für sich und die übrigen Nummern den Raum zum Aufsitzen zu gewinnen. Er bringt hierauf mit erhobenem Arm den Trensenzügel über den Kopf des Pferdes, und sitzt so auf, daß der rechte Fuß von der Erde in einem Schwunge die Kruppe überschreitet.

*) Solche Rekruten, deren Unbehülflichkeit den Unterricht in dieser Art des Absitzens unverhältnißmäßig verzögern könnte, werden zum Herabsteigen aus dem Bügel angewiesen.

§. 237. Diese Uebungen werden nach erlangter Fertigkeit im Einzelnen, mit dem ganzen Gliede vorgenommen; der Pferdehalter bleibt stets zu Pferde. Das Wechseln der Plätze ist nöthig, um allen eine gleiche Uebung zu verschaffen. Beim Absitzen geben die Flügelnummern ihre Pferde zuletzt ab, und übernehmen dieselben beim Aufsitzen zuerst; die übrigen Leute folgen nach der Ordnung ihrer Aufstellung. Nach dem Abnehmen aller Pferde rückt der Pferdehalter zwei Schritt vor; es darf mithin der ihm zunächst stehende Mann sein Pferd nicht seitwärts abführen, sondern sitzt auf der Stelle auf. Jeder Einzelne rückt mit Richtung und Intervalle neben den Pferdehalter, sobald er aufgesessen ist.

§. 238. Das Führen der Pferde, in dem jeder Rekrut unterrichtet werden muß, wird auf einem länglichen Viereck geübt, und geschieht im Schritt. Es gilt dabei als Regel, daß der Pferdehalter:

1) Im Stillhalten mit seinem Pferde senkrecht auf der Grundlinie um eine Halslänge vor den Handpferden stehe.

2) Bei dem Führen in diesem Verhältnisse bleibe, sein Pferd aber mit der Kruppe von den Handpferden abstelle, und es in dieser Stellung fortschreiten lasse.

3) Seinen rechten Arm ausstrecke, und die erhobene Hand mit den Nägeln nach auswärts führe.

4) Jede reißende oder rückende Hülfe vermeide, vielmehr, durch die vorgängige Richtung der rechten Hand, die Pferde auf die verlangte Bewegung vorbereite, und sie durch einen sanften Anzug der Zügel dazu bestimme.

5) Das scharfe Ansehen der Handpferde vermeide.

§. 239. Bei dem Anführen reitet der Pferdehalter zuerst an, und nimmt dann erst die Handpferde vor. Bei dem Halten werden zuerst die Handpferde, eine halbe Pferdelänge vor dem bestimmten Punkt, verhalten, und dann wird das eigene Pferd parirt. Bei der Linkswendung wird das eigene Pferd,

mit scharf einwärts gehaltener Kruppe zuerst gewendet; bei der Rechtswendung dagegen werden die Handpferde verhalten und der Pferdehalter reitet im Bogen vor ihren Köpfen vorbei in die neue Richtung. Bei dem Einüben junger Pferde ist es gestattet, durch Zungenschlag und kurze besänftigende oder verweisende Laute die gegebenen Hülfen zu unterstützen.

§. 240. Handpferde, welche hitzig vordrängen, werden durch hebende Anzüge der Faust beruhigt; bleiben sie zurück, so ermuntert sie der Pferdehalter durch wechselndes Annehmen und Nachgeben. Fallen die Flügelpferde beim Halten mit der Kruppe aus, so verhindert der Pferdehalter, durch einen hebenden Anzug der rechten Faust, das weitere Vordringen, und drängt sie in die gerade Stellung zurück, indem er gegen die Köpfe derselben anreitet; nach dieser Berichtigung nimmt er die vorgeschriebene Stellung wieder ein. Dem Schlagen, Beißen oder Drängen einzelner Pferde wird durch dieselben Hülfen begegnet; der Anzug ist indeß noch steigender und von einer zitternden Bewegung der Hand begleitet, wobei der Pferdehalter die unruhigen Pferde scharf ansieht. Ist durch sie die Ordnung der Stellung gestört, so verhindert der Pferdehalter nur das Zurückbleiben der ausgedrängten Pferde; die Rangirung bleibt der Bedienungsmannschaft nach dem Aufsitzen überlassen.

§. 241. Die Führung wird durch folgende Maßregeln erleichtert:

1) Das Pferd des Pferdehalters darf nicht zu klein sein.

2) Die unruhigsten, trägsten oder bösesten Pferde werden zunächst dem Pferdehalter, die lebhaften und folgsamen auf die Flügel, die ruhigsten und duldsamsten in die Mitte gestellt.

3) Die Länge der Trensenzügel muß im Verhältniß mit der Entfernung vom Pferdehalter stehen.

§. 242. Den Beschluß der Vorbereitung macht die Erlernung der beim Exerciren vorkommenden Bewegungen einer Geschützbedienung in allen Gangarten. Der Lehrer, welcher sich hierbei zu Pferde befindet,

beobachtet die Beibehaltung der Richtung und Intervallen, das genaue Decken, so wie den richtigen Abstand des zweiten Gliedes, und verbindet mit dieser Uebung das rasche Auf- und Absitzen, so wie das Führen der Pferde nach den Vorschriften des Reglements.

4. Exerciren am Geschütz.

a. Am Feldgeschütz auf der Stelle.

§. 243. Außer den §. 162. aufgestellten Grundsätzen sind bei dieser Uebung noch folgende zu beobachten:

1) Die Anschauung aller zur Bedienung nöthigen Werkzeuge, die Erklärung ihrer Erfordernisse und der Art ihres Gebrauchs muß nach Maßgabe ihrer Anwendung, dem Exerciren vorangehen.

2) Den Rekruten muß der Zweck jeder einzelnen Verrichtung vor der Ausführung erklärt werden, und er ist auf die aus der Unterlassung entstehenden Nachtheile aufmerksam zu machen.

3) Die Bedienung des 6 Pfünders bildet die Grundlage zu der Bedienung aller übrigen Geschützarten; es wird daher mit ihr der Anfang gemacht.

3) Das Geschütz wird so lange mit 4 Nummern besetzt, bis jeder Mann die Verrichtungen derselben mit und ohne Kommando tadelfrei ausführen kann.

§. 244. Um den Rekruten einen Begriff von der Bedienung im Allgemeinen zu geben, und das Zusammenwirken der verschiedenen Nummern zu versinnlichen, läßt man in ihrer Gegenwart ein Geschütz durch vier alte Leute bedienen. Hierauf erhält jeder einzelne ohne Ladezeug die Anweisung zur Stellung in der ihm zugetheilten Nummer, so wie zu den Tritten, welche die Verrichtungen derselben fordern, und der Lehrer läßt die Rekruten sich so lange darin üben, bis sie eine mäßige Fertigkeit erlangt haben. Diese Einübung wird demnächst mit dem Gebrauche des Ladezeugs verbunden, und erst dann das Exerciren nach Kommando begonnen. Auf diese Art erhält jeder

Mann, durch allmählige Umwechselung, Kenntniß von den Verrichtungen jeder einzelnen Nummer. Ist man dahin gelangt in $1\frac{1}{2}$ Stunden die 4 Hauptnummern mit ziemlicher Geläufigkeit durchzuführen, so kann eine Eintheilung der Leute in Klassen angeordnet werden.

Dieser erste Unterricht darf nie übereilt werden, es ist indeß unstatthaft ihn durch Zerlegen in Tempos zu verlängern. Dagegen wird nach Annahme der früheren Stellung auf das Kommando: Richt Euch! jeder im Ganzen mangelhaft ausgeführte Bedienungsabschnitt wiederholt.

Die feine Seiten- und Höhenrichtung bleibt bei den ersten Uebungen unberücksichtigt; die Anleitung dazu wird abgesondert gegeben, und die Genauigkeit in diesem wichtigen Theile der Bedienung erst dann bei dem Exerciren gefordert, wenn jeder Mann eine hinlängliche Fertigkeit darin erlangt hat.

§. 245. Auf das Exerciren nach Kommando folgt das Chargiren, die Besetzung mit sechs Mann, der Wechsel der Schußarten, und die Veränderung der Richtung bei jedem Schusse. Bei der Anleitung zum Chargiren muß jeder Mann daran gewöhnt werden, auf diejenige Nummer zu achten, von welcher seine eigenen Bedienungsverrichtungen abhängig sind, und die Sicherheit hierin muß hinlänglich begründet sein, ehe Fertigkeit und Schnelligkeit erstrebt wird; Haltung und Anstand dürfen nie unbeachtet bleiben. Der Ersatz und die Uebertragung einer ausfallenden Hauptnummer kann jetzt mit gelehrt werden. Endlich giebt der Lehrer die Anweisung zum Ablegen und Ergreifen des Ladezeugs, zum Anstellen, Heben und Drehen beim Auf- und Abprotzen und zur Handhabung des Taues, als Vorbereitung zum Exerciren am bespannten Geschütze. Den reitenden Artilleristen kann außerdem noch die Aufstellung neben den Pferdehaltern und das Herantreten ans Geschütz, nach Abgabe der Pferde, gezeigt werden.

§. 246. Ist auf diesem Wege das Exerciren beim 6Pfünder dem Rekruten geläufig geworden, so

kann die Erlernung der Bedienung des 12Pfünders und der Feldhaubitzen bei der Fußartillerie (der 7Pfündigen bei der reitenden) keine Schwierigkeiten finden, wenn den Leuten der Grund der abweichenden Verrichtungen klar gemacht wird.

b. Am Festungs- und Belagerungs-Geschütz.

§. 247. Der Rekrut erhält zuvörderst einen Begriff von dem Unterschiede, welchen die Aufstellung dieser Geschütze, ihre Eigenthümlichkeit und Schwere, die Verschiedenheit ihrer Laffetirung und die Art ihres Gebrauchs in der Bedienung gegen das Feldgeschütz erzeugen; was wieder am besten durch das Musterererciren alter Leute, mit Hinzufügung der nöthigen Erläuterungen geschieht. Die Erinnerung, daß die besondere Ladungsart, das langsame Feuer der Festungs-Geschütze, und die nothwendige Rücksicht auf die Deckung der Mannschaft, die Ausführung der Bedienungsgeschäfte in abgemessenen Tritten verbiete: ist hierbei nicht unerwähnt zu lassen.

Demnächst wird zuerst die Bedienung der leichten und schweren Kanonen und Haubitzen auf Wall-Laffeten, dann die Bedienung der Geschütze auf Rahm-Laffeten und endlich die der Mörser vorgenommen.

Der Lehrer soll hierbei seine Erklärungen nur auf das wesentlich Nothwendige beschränken, jede Ueberladung mit später zu erwerbenden Kenntnissen aber vermeiden. Die Aufstellung des Geschützes auf einem Festungswerke, zu einem bestimmten Vertheidigungs-Zweck ist der Uebung am günstigsten; die Stellung hinter einer Brustwehr unerlaßlich.

c. Am bespannten Geschütz.

§. 248. Nach den §. 245. genannten Vorbereitungen, welche beendet seyn müssen, ehe das Exerciren am bespannten Geschütz beginnt, wird dies letztere bald und leicht zu einem genügenden Grade der Fertigkeit gebracht werden. Es ist indeß wichtig, dasselbe

nicht zu übereilen, sondern die Gründlichkeit überall vorwalten zu lassen.

§. 249. Bei der Fußartillerie wird zuerst die verschiedene Art des Marschirens der Mannschaft am Geschütz eingeübt, dann das Auf- und Abprotzen, so wie der Gebrauch des Taues gelehrt, und hierauf das Verhalten bei den Bewegungen und Wendungen gezeigt. Den Beschluß macht das Aufsitzen der Mannschaft zum Gefechte, und das Abprotzen nach demselben.

Alles dies wird Anfangs einzeln auf der Stelle, später während des Marsches in langsamen und schnelleren Gangarten, durchgemacht; endlich aber zur Schärfung der Aufmerksamkeit auf eine zweckmäßige Art verbunden. Bei der reitenden Artillerie findet mit Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit der Bedienung, derselbe Bildungsgang statt.

Ist die Sicherheit bei langsamer Ausführung erreicht, so muß vorzugsweise auf Gewandheit und Schnelligkeit hingewirkt werden, durch welche aber weder Pünktlichkeit noch Ordnung leiden dürfen.

Bei der Fuß- und reitenden Artillerie wird die bezeichnete Richtung beim Abprotzen durch den Lehrer stets nachgesehen, und jeder Rekrut muß in allen Nummern der Geschützbedienung geübt werden.

§. 250. Uebereilungsfehler, denen der Lehrer bei der reitenden Artillerie entgegen zu wirken hat, sind:

1) Getheilte Aufmerksamkeit und Sprechen.

2) Vernachlässigung im Sitz, in der Richtung und im Halten der Intervallen.

3) Wildes und ungeordnetes Nachjagen, wenn das Geschütz vor dem Aufsitzen abrückt.

4) Das Versehen, den Trensenzügel vor dem Aufsitzen nicht über den Kopf des Pferdes zu nehmen, und den Steigeriemen nicht anzufassen; nach dem Aufsitzen nicht sogleich gerichtet neben den Pferdehalter zu rücken, und beim Absitzen den Schieber der Kandarenzügel nicht herabzustreifen.

Der Lehrer ist deshalb bei dem Exerciren mit bespanntem Geschütz stets zu Pferde.

§. 251. Besonders beachtungswerth für die Sicherheit und Regelmäßigkeit des Exercirens ist die Befolgung folgender Vorschriften:

1) Der Artillerist darf während des Marsches den Rädern nicht zu nahe kommen oder sich zwischen dieselben und das Geschütz einklemmen lassen.

Die Aufmerksamkeit auf das Geschütz bei dem Anfahren, Halten und Wenden ist daher unerlaßlich, und vorzüglich bei der reitenden Artillerie einzuschärfen, um das Stutzen und Prellen zu verhüten.

2) Beim Auf- und Abprotzen sollen die bestimmten Nummern den Schwanz vereinigt und nie einzeln heben, aber so hoch in den Armen halten, daß die Last über die Achse gebracht wird. Nr. 2. hat das Aus- und Einhängen der Protzkette mit Vorsicht zu bewirken, und darf nie eher: Vor! rufen, bis der Schwanz über den Protznagel erhoben ist. Bei dem Herumdrehen der Laffete wird die Schnelligkeit durch das sichere Zurücktreten von Nr. 1. und 3. bedingt. Auf das kräftige und gleichmäßige Drehen der Räder ist streng zu halten.

3) Der Laffetenschwanz darf nach dem Abprotzen nur in der vom Unteroffizier bezeichneten Richtung niedergesetzt werden, weshalb alles auf ihn sieht. Nr. 5. und 6. unterstützen durch entsprechendes Eingreifen in die Räder eine etwanige Richtungs-Veränderung.

4) Der Stangenreiter erleichtert das Auf- und Abprotzen durch das Heben der Deichsel; er hat bei dem Vor- und Zurückfahren die richtigen Abstände zu halten, um die Bedienung nicht zu hindern, und für die grade Stellung der Protze vor oder hinter dem Geschütz zu sorgen.

5) Bei der Fußartillerie sind vor dem Aufsitzen zum Gefecht die Bügel für die entsprechenden Nummern zu passen, und etwas kürzer als vorschriftsmäßig zu schnallen. Während des Aufsitzens wirft der fahrende Artillerist den verkürzten Handzügel in die linke Hand, und reicht die rechte dem aufsitzenden Kanonier.

6) Zum Abprotzen der reitenden Artillerie im Zurückgehen, reitet der rechte Flügelmann des ersten Gliedes mit halb rechts nach einem Punkt, welcher 10 Schritt seitwärts von den hintern Felgen der Geschützräder liegt, wendet grade aus, und geht bis in die Höhe der Protzachse vor. Die übrigen Nummern des Gliedes nehmen Richtung und Intervalle nach ihm.

Das zweite Glied bewegt sich in dem richtigen Abstande gleichlaufend mit dem ersten.

§. 252. Bei der Handhabung des Taues und den Bewegungen mit demselben ist Nachstehendes zu beobachten:

1) Das Ab- und Aufwickeln des Taues geschieht stets von Nr. 5. mit Unterstützung von Nr. 6. Ein zufälliges Lösen des aufgewickelten Taues darf nie statt finden.

2) Ehe Nr. 5. das Langtau in den Ring des Brust- oder Schwanztaues hängt, tritt er auf die Seite, wohin er gehört; beim Ein- und Aushängen vermeidet er durch Vorsicht das Einklemmen der Hand. Während des Marsches beseitigt er die das Langtau treffenden Hindernisse, und schiebt auf das Kommando: Chargirt! vereinigt mit Nr. 6. die Protze zurück.

3) Bei dem Vorfahren der Protze zum Avanciren stellt sich Nr. 2. zwischen das Geschützrad und das Rohr, hakt den Ring des Brusttaues aus und übergiebt ihn an Nr. 5.; bei dem Zurückfahren derselben zum Chargiren löst Nr. 2. den Haken des Langtaues, beginnt dann seine Bedienungs-Verrichtungen, und hängt vor dem Wegtreten den Ring des Brusttaues an. Das Langtau wird während der Bewegungen der Protze durch Nr. 5. getragen, welcher das Geschütz jedoch auf dem kürzesten Wege umgeht.

4) Der Stangenreiter bewirkt bei den Wendungen der Protze durch das Verhalten, bei dem Chargiren durch das Zurücknehmen seiner Pferde, die Schlaffheit des Taues.

5) Während der Bewegungen mit dem Tau bleiben Nr. 5., 6., 7. und 8. auf den ihnen angewiesenen Posten; die übrigen Bedienungs-Mannschaf-

ten folgen in zwei Gliedern zwei Schritt hinter dem Geschütz; die graden Nummern im ersten. Sind weniger als 4 Mann vorhanden, so bilden sie nur ein Glied. Bei heftigem Schleudern des Geschützes folgt die Mannschaft in der Richtung der Protze.

§. 253. Wird bei Gelegenheit des Exercirens am bespannten Geschütz, den Rekruten das Schießen mit Manöverkartuschen gelehrt, so sind ihnen die in §. 321. enthaltenen Vorsichtsmaßregeln einzuschärfen. Nachdem das Abfeuern mit eingesetzten Schlagröhren durch Lunte oder Zündlicht gezeigt ist, geschehen die ersten Schüsse nach Kommando, die folgenden chargirend. Die anfängliche Befangenheit der Leute ist durch Ruhe zu heben, Uebereilung durch Halten oder Wiederholung zu mäßigen, Unvorsichtigkeit aber streng zu rügen. Das Feuer wird erst dann mit der Bewegung verbunden, wenn auf der Stelle hinlängliche Sicherheit erreicht ist. Ist mehr als eine Kartusche für jeden Mann vorhanden, so wird die Uebung auf mehrere Tage vertheilt und mit der Besetzung umgewechselt.

5. Unterricht im Fahren.

a. Vorbereitung zum Fahren.

§. 254. Dem Unterrichte im Fahren dient die Anweisung zur Führung des Handpferdes und zum Reiten mit zwei Pferden als eine Vorübung, die nicht vernachläßigt werden darf, wo es die Zeit nur irgend gestattet.

Das Sattelpferd erscheint dabei nach 2. §. 150. bekleidet, das Handpferd mit dem Packkissen, beide mit vorschriftsmäßiger Zäumung und unbeschwert.

§. 255. Das Handpferd der Fußartillerie wird ausgebunden, das der reitenden Artillerie aber noch außerdem aufgesetzt. (4. §. 158.)

Das Ausbinden gewährt dem Handzügel den erforderlichen Gegenhalt, und soll das Pferd nöthigen, bei dem Halten und Zurücknehmen den Kopf grade-

aus zu behalten; wodurch die Verkürzung des Zügels bestimmt wird.

Durch das Aufsetzen soll das Pferd in einer gesammelten Stellung erhalten werden; der Grad des Aufsetzens richtet sich nach dem Temperament, der Biegsamkeit, Gewandheit und Kraft des Thieres. Faule Pferde können stärker aufgesetzt werden, als feurige; gewandte, kräftige und wohl dressirte stärker als ungeschickte, unausgebildete und schwache. Zu stark aufgesetzte Pferde kriechen hinter die Zügel oder verlieren alles Gefühl im Maule. Auf Märschen kann das Ausbinden und Aufsetzen in geringerem Grade stattfinden als bei dem Exerciren und Manövriren.

§. 256. Die Stellung des Fahrers am Pferde ist mit der des Reiters gleich; er hält mit der linken Hand den Kantschu längs der Lende; die Schnur nach unten (bei der reitenden Artillerie längs der Säbelscheide). Mit der rechten faßt er, nächst der Trense des Sattelpferdes, den über den Hals des letztern genommenen Handzügel.

§. 257. Das Auf- und Absitzen des Fahrers unterscheidet sich von dem des Reiters durch folgende Handgriffe:

Aufsitzen. Der Kantschu bleibt beim Wegtreten in der linken Hand, in welche, nach dem Zäumen des Sattelpferdes, der Handzügel gelegt wird. Die Schnur des Kantschus und das Ende des Handzügels hängen längs der äußern Schulter des Sattelpferdes herab.

Nach dem Aufsitzen wird die rechte Hand durch die Schlaufe des Kantschus gesteckt, der Stiel desselben gefaßt, behutsam durch die linke Hand gezogen, und mit dem Schnurende nach oben genommen. Hierauf berichtigt der Fahrer die Zäumung des Sattelpferdes und ergreift den Handzügel, in derselben Art, wie den Zügel einer Wassertrense. Das Ende desselben hängt zwischen dem Hand- und Sattelpferde herab.

Absitzen. Nach dem Ordnen der Zügel des Sattelpferdes wird erst der Handzügel und dann der

Kantschu wie beim Aufsitzen in die linke Hand gelegt; die rechte wird aus der Handschlaufe gezogen. Der rechte Fuß berührt nöthigenfalls das Handpferd, damit es seitwärts weichend, Raum zum Absitzen gewähre.

Nach dem Absitzen ergreift die rechte Hand unter der linken hinweg den Handzügel, und der Artillerist nimmt die ihm vorgeschriebene Stellung ein.

§. 258. Der rechte Arm des Fahrers erhält zu Pferde eine ähnliche Stellung wie der linke, und wird im Ellenbogen flach gekrümmt. Die rechte Faust steht mit dem Daumen nach oben; zwischen beiden Pferden, eine Handbreit niedriger als die linke.

Der Handzügel wird so weit verkürzt, daß die Faust beim Verhalten oder Zurücknehmen, in der Höhe des Wiederrisses vom Handpferde steht, in der Grundstellung aber die sanfte Anlehnung des Gebisses an der Lade fühlt.

§. 259. Die Verrichtungen der rechten Faust zur Führung des Handpferdes beschränken sich auf nachstehende vier Hauptbewegungen:

1) Das Vorführen. Die Faust bewegt sich gegen das rechte Ohr des Sattelpferdes, mithin vor- und aufwärts, dergestalt, daß das Gebiß gegen des Pferdes vordere Lade wirkt.

2) Das Verhalten (Sammeln), Pariren und Zurücknehmen. Die Faust geht seitwärts bis in die Höhe des Wiederrisses vom Handpferde und dann, in der Richtung der Kruppe desselben, grade zurück.

3) Die Linkswendung oder das Herannehmen. Die Faust wird in der Richtung nach der Mitte des Halses vom Sattelpferde, mithin vor und (links) auswärts geschoben. In raschen Gängen und bei scharfer Wendung kann es nothwendig werden, den Unterarm bis über die linke Faust zu bringen.

4) Die Rechtswendung oder das Abstoßen. Die Faust steigt in der Richtung gegen das linke Ohr des Handpferdes.

Ihre Wirkung ist vor- und (rechts) auswärts; das letztere in dem Maße vorherrschend, als die Wendung schärfer ist.

Das Andrücken des Zügels an den Hals, durch welches die Pferde zurück und aus der Stellung gerissen werden, darf nie stattfinden.

Dem angehenden Fahrer ist besonders einzuschärfen, daß die Faust bei den Wendungen mehr vor- als aufwärts wirken soll, und die Pferde vor der Wendung nicht in die Stränge geprellt, nach derselben aber stets vorgeführt werden müssen.

§. 260 Außer dem Gesagten gelten für die rechte Faust noch folgende Regeln:

1) Sie soll, gleich der Zügelhand, stät, leicht und weich sein; der Daumen bleibt bei allen Bewegungen der Führung nach oben gekehrt.

2) Der Handzügel muß beständig straff bleiben; die Bewegungen der Faust geschehen mithin bogenartig.

3) Die Wirkung des Gebisses darf nie stoßend, sondern muß nach und nach wachsend sein.

4) Die Bewegungen der rechten Faust werden durch das stärkere oder geringere Strecken des Armes unterstützt, dürfen aber weder auf den Sitz des Reiters, noch auf die Führung des Sattelpferdes Einfluß haben.

5) Nach erfolgter Wirkung geht die Faust stets in die Grundstellung zurück.

§. 261. Der Kantschu dient als Hülfe und zur Bestrafung. Im ersteren Falle wird er gebraucht, wenn das Handpferd die Aufmerksamkeit für die Faust verliert, die Wendung verzögert, sich hinter die Zügel verkriecht, sich verhält oder nicht am Zuge Theil nimmt; endlich um es in Gallop zu setzen, oder im ermüdeten Zustande, so wie bei großen Hindernissen zu außergewöhnlichen Kraftanstrengungen anzutreiben.

Die Hülfe wird auf dreierlei Weise, nach Maßgabe des Temperaments, der Fühlbarkeit und Dressur des Handpferdes angewendet:

1) Durch Bewegung der Kantschuschnur.

2) Durch einen hörbaren Schlag mit derselben auf das Packkissen.

3) Durch einen leichten Hieb, welcher das Handpferd auf der rechten Seite, eine Handbreit hinter dem Gurt trifft.

Die rechte Faust wird dabei mehr oder weniger mit den Nägeln nach oben gekehrt und darf das Pferd nicht im Maule beunruhigen.

Zur Bestrafung wirft der Fahrer den Handzügel in die linke Faust, nimmt das Handpferd nahe heran, und ertheilt ihm mit hochgeschwungenem rechten Arm, nach 3, einige nachdrückliche Hiebe.

Das Schlagen auf die Kruppe oder Vorhand, welches die Pferde zum Ausschlagen oder Steigen reizt, und sie scheu und böse macht, darf nie geduldet werden.

Angehende Fahrer dürfen den Kantschu nicht eher hochhalten und brauchen, bis sie einige Gewandheit in der Führung erreicht haben. Die zu häufige Anwendung desselben verräth im Allgemeinen ungeübte, rohe Leute oder undressirte und abgetriebene Pferde.

§. 262. Nachdem dem Fahrer die Anwendung des Vorstehenden verdeutlicht ist, lehrt man ihm auf langen Linien das Anreiten und Halten. Die Kommandos sind dieselben wie beim Reitunterrichte; statt der Benachrichtigung Kompagnie!, wird hier Batterie! gebraucht.

Der Lehrer sieht vorzüglich darauf, daß

1) Die Hülfe beiden Pferden übereinstimmend gegeben werde.

2) Das Sammeln dem Halten vorangehe.

Das Annehmen des Handzügels geschieht bei dem ersteren in aufsteigender, bei dem letztern in wagerechter Richtung.

3. Das Handpferd auf grader Linie parirt werde.

§. 263. Der weitere Unterricht wird auf dem Viereck ertheilt. Aufstellung und Abreiten erfolgt nach Anleitung des Reitunterrichts, mit Entfernungen von drei Pferdelängen.

Die Ecke wird flach abgerundet, indem der Fahrer eine Pferdelänge vor derselben die Wendung beginnt, und sie eben so weit hinter derselben beendet. Da bei allen Bogenwendungen vor dem Geschütz, die gleiche Anspannung der Taue nur durch das Vorschreiten des inneren Pferdes bewirkt werden kann, so wird, als Vorbereitung bei dem Passiren der Ecken, dieses letztere um eine Kopflänge dem äußern vorgeführt.

Endlich ist während der Wendung das möglichst nahe Zusammenhalten beider Pferde, so wie die gebogene Stellung des Sattelpferdes nicht zu versäumen, um dem spätern Ausfallen gegen die Taue vorzubeugen.

§. 264. Wenn die Ecken im Schritte mit richtiger Führung passirt werden, beginnt die Uebung im Trabe, anfangs verkürzt, später gedehnt; den Beschluß machen die Uebergänge aus einer Art des Trabes in die andere, und das Halten und Anreiten von der Stelle.

Die Abstufung der §. 259 gelehrten Hülfen nach der Gangart und dem Temperament ꝛc. des Pferdes verdeutlicht der Lehrer, und zeigt den unterstützenden Gebrauch des Kantschus, wenn das Pferd sich im Gange zurückhält oder bei dem Sammeln stutzt.

Dem Springen, Bocken und Ausschlagen des Handpferdes wird durch das Herannehmen an das Sattelpferd und durch einen zitternden Anzug des Handzügels begegnet; steigt es, so wird der Zügel abwärts angenommen, und wenn es zur Erde ist, die Hülfe zum Vorführen gegeben. Dreht sich das Handpferd dagegen mit dem Kopfe gegen den Fahrer, so reitet er gegen dessen Schulter an, stößt es nachdrücklich ab und führt es demnächst vor.

§. 265. Das Wechseln von einer Hand auf die andere geschieht wie bei dem Reitunterrichte. Nach derselben Anleitung können, bei zunehmender Fertigkeit in der Führung, die Volten und die Kehrt-Wendung geübt werden, wobei der von dem innern Pferde beschriebene Kreis nicht enger als zwei Pferdelängen sein darf.

§. 266. Nach erlangter Sicherheit in den genannten Schulen, wird der Gallop, bei der Fußartillerie auf kurzen Strecken, vorgenommen, bei der reitenden Artillerie durch längere Uebung befestigt.

Das Handpferd erhält die Hülfe dazu durch annehmendes oder abstoßendes Vorführen (links, rechts) und durch die 3. §. 261. vorgeschriebene Unterstützung mit dem Kantschu.

Springt das Handpferd falsch an, so wird in der nächsten Ecke die Hülfe wiederholt. Das letztere erfolgt auch, wenn es sich während der Bewegung verhält oder aus dem Gallop fällt.

Die Uebergänge aus dem kürzern in den stärkern Gallop und umgekehrt, das Fallen in andere Gangarten, das Ansprengen und Halten werden nach derselben Stufenfolge als im Trabe ausgeführt. Volten im Gallop werden nur von den Vorderreitern der reitenden Artillerie geritten, es wird nur aus dem Schritt oder Trab angesprengt und das Wechseln von einer Hand auf die andere geschieht stets im Schritt.

§. 267. Nach jeder Uebung im Gallop läßt man die Pferde einige Schritt zurücknehmen. Das Handpferd darf nur Schritt für Schritt in grader Richtung zurücktreten. Das erstere wird durch wechselndes Annehmen, Nachgeben oder Vorführen mit dem Handzügel in Verbindung mit der Kantschu-Hülfe bewirkt; dem Ausfallen der Kruppe aber durch die Richtung des Anzuges begegnet.

§. 268. Bei den scharfen Wendungen mit zwei Pferden vollführt das innere dieselbe auf dem Hintertheil, das äußere in einem engen Kreise. Die Vorbereitung zu dieser Wendung erfolgt am angemessensten in der Bewegung, auf das Kommando: Halbe Bahn! Auf der rechten Seite erhält hierauf das Handpferd eine halbe Parade, wird scharf rechts abgestoßen und nach der Wendung vorgeführt. Auf der linken Hand wird es vorgeführt und angenommen. Beide Pferde müssen dicht zusammen bleiben.

Ist während der Bewegung die hinlängliche Fertigkeit gewonnen, so geschieht die Wendung von der

Stelle, aus der §. 216. erwähnten Aufstellung auf das Kommando: Zu Einem links (rechts) um! Nach vollbrachter Drehung läßt der Fahrer beide Pferde zwei Schritt vortreten.

§. 269. Den Beschluß dieser Vorbereitung macht das Springen über Gräben, nachdem die Handpferde hierzu unter dem Reiter eingeübt sind. Das §. 231 und 232. angegebene Verfahren bedarf nur folgender Zusätze:

1) Das Aufsetzen und Ausbinden muß dem Handpferde hinlängliche Sprungfreiheit gewähren.

2) Die Anregung desselben zum Sprunge ist ein hebender Anzug, verbunden mit dem 3. §. 261. erwähnten Gebrauch des Kantschus.

3) Die Hülfen vor dem Sprunge und das Sammeln nach demselben müssen bei beiden Pferden gleichzeitig erfolgen.

Nach dem Setzen über trockene, ist das Springen über Wassergräben nicht zu vernachlässigen.

b. Das Fahren.

§. 270. Bei dem Eintreffen der Bespannung vor dem Geschütz nimmt der Stangenreiter, rückwärts richtend, die Deichsel zwischen seine Pferde; die Vorderreiter stellen sich mit dem zum Anspannen nöthigen Abstande vor ihm auf. Nachdem abgesessen worden, übergeben die fahrenden Artilleristen auf das Kommando: Spannt an! den dazu bestimmten Bedienungsmannschaften Handzügel und Kantschu, und verfahren nach folgender Ordnung:

Der Stangenreiter hängt die Tauhaken des Handpferdes ein, befestigt die Steuerkette des Hand-, demnächst die des Sattelpferdes (die Kette der Nothhalskoppel zuletzt) und spannt das Sattelpferd an.

Der Mittelreiter legt die Bracke vor der Deichsel auf die Erde, spannt zuerst das Handpferd, dann das Sattelpferd an, und hängt die Bracke an den Zughaken, sobald der Stangenreiter denselben verläßt.

Mittel- und Stangenreiter nehmen beide Tauhaken jedes Pferdes zugleich aus dem Kammringe des Hinterzeuges.

Der Vorderreiter befestigt zunächst das äußere Zugtau des Handpferdes, dann die innern Taue beider Pferde und zuletzt das äußere des Sattelpferdes.

Alle Tauhaken werden von oben nach unten in die Oesen gehangen. Die Steuerkette des Sattelpferdes wird etwas länger als die des Handpferdes, die Kette der Nothhalskoppel länger als beide eingehängt. *)

§. 271. Der erste Unterricht im Fahren begreift:

1) Die Stellung der Bespannung. Der Stangenreiter hält so, daß die Deichsel senkrecht auf die Geschützachse gerichtet ist, und die Taue seiner Pferde lose gespannt sind. Die Vorderreiter stellen sich genau vor dem Stangenreiter auf, weshalb sie sich rechts umzusehen haben. Der Mittelreiter läßt seine Pferde einen, der Vorderreiter die seinigen zwei Schritt aus der straffen Anspannung der Taue zurücktreten.

2) Das Anfahren. Es erfolgt auf das Kommando: Batterie, Vorwärts! Marsch! Das Vorführen der Vorderpferde in die Taue geht dem Anzug voran, und geschieht stets im Schritt. Der Vorderreiter giebt hierzu die Hülfe einen Augenblick früher als der Mittelreiter. Beim Anzug dagegen muß die ganze Bespannung zusammenwirken; der Stangenreiter sieht deshalb auf die Vorderpferde und führt die seinigen vor, sobald die Taue von jenen gespannt sind.

Das Anfahren darf nie prellend geschehen, weil es die Pferde stetig macht. Auf die nach §. 259. er-

*) Bei dem Abspannen gilt der Grundsatz wie bei dem Anspannen: daß jeder Fahrer seine Geschäfte auf der linken Seite des Sattelpferdes ende; es geschieht also nach derselben Ordnung. Der Mittelreiter nimmt vor dem Abspannen die Bracke vom Zughaken, legt sie auf die Erde und bringt sie nach dem Abspannen auf die Arme.

theilten Hülfen muß die Bespannung gewöhnt werden, ruhig und willig ins Geschirr vorzugehen, und sich mit kräftigem Drucke gegen dasselbe zu legen.

Die befohlene Gangart hat auf das Anfahren keinen Einfluß; sie wird erst in dem Augenblick angenommen, wo das Fahrzeug in Bewegung geräth.

3) Das Pariren. Es wird auf das Kommando: Batterie, Halt! ausgeführt. Der Stangenreiter parirt seine Pferde mittelst der entsprechenden Hülfen, welche er so lange fortwirken läßt, bis die Bewegung des Fahrzeugs gehemmt ist. Die Stangenpferde dürfen bei dem Aufhalten nicht gewaltsam zurückgeworfen werden, damit sie sich gewöhnen, den Druck des Fahrzeugs willig aufzunehmen und durch nachhaltige Anwendung ihrer Körperschwere und Muskelkraft zu überwinden.

Die Vorderreiter verhalten ihre Pferde, gehen aber, in verkürzter Gangart, mit losen Tauen um den Raum vor, welchen der Stangenreiter zum Aufhalten des Fahrzeugs bedarf; weshalb sie sich nach ihm umsehen.

Nach erfolgter Parade nehmen alle fahrende Artilleristen die unter 1. bezeichnete Stellung.

§. 272. Die Uebung im Anfahren und Halten, so wie die darauf folgende Befestigung des gleichmäßigen Zuges, wird auf graden Linien bewirkt. Die dazu benutzte Fahrbahn muß wenigstens 200 Schritt Länge und einen festen ebenen Boden haben. Die an den Endpunkten nothwendigen Wendungen werden in weiten Bogen gemacht. Bei dem Fahren auf graden Linien ist darauf zu halten, daß:

1) Die Fahrer sich genau decken.
2) Keine andere als die befohlene Gangart reiten.
3) Alle Pferde gleichmäßig am Zuge Theil nehmen.
4) Der Stangenreiter und Mittelreiter nur auf den Vorderreiter sehen, und nach ihm das Maß der Bewegung nehmen.

§. 273. Ist die Bewegung der Bespannung im Schritte einigermaßen geregelt, so läßt der Lehrer sie auf das Kommando: Batterie, Trab! im kurzen

Trabe anreiten. Da diese Gangart die geeignetste zur Befestigung des gleichen Zuges ist, so muß sie am längsten geübt, und der ausgedehnte Trab erst dann vorgenommen werden, wenn jener vollständig erreicht ist. Die Uebergänge aus einer Art des Trabes in die andere werden auf die Kommandos: Stärker! Kürzer! durch allmählige Verstärkung oder Verkürzung der Gangart, ohne das Aufhalten der Stangenpferde bewirkt, und dürfen nie ein Prellen oder Stutzen zur Folge haben.

Das Anfahren im Trabe und das Halten aus demselben machen den Beschluß. — Um dem fahrenden Artilleristen das Gefühl beizubringen, ob seine Pferde ziehen oder nicht, lasse der Lehrer abwechselnd, ein oder zwei Paar Pferde, auf kurze Strecken, aus dem Zuge halten. Bis dies Gefühl erlangt ist, wird der Fahrer angewiesen, auf die Anspannung der Zugblätter zu achten. Die Uebungen zur Befestigung des gleichen Zuges geschehen stets mit eingelegten Röhren; der Lehrer ist bei allen Fahrübungen zu Pferde.

§. 274. Der Galopp wird bei der Fußartillerie nur auf kurzen Entfernungen, bei der reitenden Artillerie in derselben Stufenfolge geübt, wie der Trab, und folgt auf das Kommando: Batterie, Gallop! Marsch! Er darf jedoch nicht eher vorgenommen werden, bis die vollständigste Fertigkeit im Trabe gewonnen ist. Der Gallop der Bespannungen soll räumlicher als bei dem Reitunterricht sein; es wird aus dem Schritt und Trabe in denselben übergegangen, und der gedehnte Gallop nur auf geraden Linien geübt.

Bei dem Uebergange aus dem Gallop in den Trab oder Schritt, müssen die Stangenpferde zwar verhalten, aber sogleich wieder vorgeführt werden, wenn die Taue der Vorderpferde gespannt sind.

Das Halten aus dem Gallop darf nicht übertrieben werden.

§. 275. Um die fahrenden Artilleristen auf die Wendung vorzubereiten, giebt der Lehrer durch das Kommando: Batterie, Volte! die Anweisung zur Kreisfahrt. Der Vorderreiter führt hierauf sein in=

neres Pferd auf eine Kreisbahn von 40 Schritt im Durchmesser. Das gleichnamige Pferd des Mittelreiters bleibt 2, das des Stangenreiters 3 Schritt vom Hufschlage des Vorderpferdes nach innen.

Die Vorderpferde sind nach §. 263 gestellt, und nehmen nur soviel am Zuge Theil, um die Stangenpferde nicht aus der vorgeschriebenen Bahn zu drängen; ihre Taue dürfen indeß nie lose werden.

Bei zunehmender Uebung kann man den Kreis bis zu einem Durchmesser von 20 Schritt verengen lassen. Je enger der Kreis wird, desto mehr hat der Stangenreiter die Bewegung seiner Pferde zu mäßigen, damit die weiter aus der Geleisbahn weichenden Vorder- und Mittelreiter ihre Taue gespannt halten können, ohne aus der Gangart zu fallen.

Die Kreisfahrt wird nur zur ersten Anleitung im Schritt, hauptsächlich im Trab, nie im Gallop ausgeführt. Sie wird nicht mehr geübt, sobald das Fahren auf dem Viereck beginnt.

§. 276. Die Hakenwendung lehrt man auf einem Viereck durch das Passiren der Ecken; sie geschieht nach folgenden Regeln.

Wenn der Vorderreiter das äußere Geleise der neuen Seite mit den Hinterfüßen seiner Pferde überschreitet, sammelt er diese, während Mittel- und Stangenpferde im unveränderten Zuge bleiben. Er wendet hierauf, im Viereck links, seine Pferde beinahe links um, läßt sie etwas vortreten, und reitet mit losen Tauen in derselben, jedoch beschleunigten Gangart, mit halb links dem neuen Geleise zu. Auf diesem angekommen, führt er seine Pferde in der ursprünglichen Gangart in die Taue.

Der Mittelreiter sammelt seine Pferde, sobald sie mit den Vorderfüßen das äußere Geleise der neuen Seite überschreiten, wendet hierauf und folgt dem Vorderreiter.

Während dieser Zeit kommt der Stangenreiter, welcher bis dahin in gleichmäßigem Zuge verblieben ist, bis gegen das äußere neue Geleise und beginnt, mit Hülfe der Mittelpferde, die Drehung der Deich-

sel, wobei er sein Sattelpferd ganz kurz vor und seitwärts treten läßt, das Handpferd indeß durch scharfes Annehmen zu einer ähnlichen aber räumlicheren Bewegung im verstärkten Zuge, veranlaßt.

Sobald auf diese Art die Deichsel in die Mitte des neuen Geleises kommt, wird das Sattelpferd zum verstärkten Antreten vorgetrieben, und der vollständige Zug sämmtlicher Pferde tritt wieder ein.

Die Rechtswendung geschieht in ähnlicher Art, aber in umgekehrter Ordnung. Der Lehrer hat besonders darauf zu sehen, daß:

1) Der Vorder- und Mittelreiter in beschleunigter Gangart dem neuen Geleise zureiten.

2) Der Stangenreiter bis zum Wendungspunkt im ruhigen Zuge bleibe, nicht nach außen aus dem Geleise biege, um sich einen größern Raum zur Wendung zu verschaffen, und während derselben nicht stutze.

Das Fahren auf dem Viereck wird von der Fußartillerie im Schritt und Trab, von der reitenden in allen Gangarten geübt.

§. 277. Sind die Fahrer auf dem Viereck hinreichend gewandt, so geht der Lehrer zu den scharfen Wendungen auf der Stelle über.

Auf das Kommando: Zu Einem links (rechts) um! wenden die Vorderreiter ihre Pferde auf der Stelle halb links (rechts), vollenden im Vorschreiten die Wendung links (rechts) um, und reiten in gleicher Höhe, mit Beibehaltung ihres Abstandes vom Stangenreiter der neuen Front zu. Die Taue des Vorderreiters sind während dieser Bewegung lose, die des Mittelreiters nur so weit gespannt, um die Drehung der Deichsel zu unterstützen.

Die Vorderreiter wenden gradeaus, wenn die Mitte der Sattel- oder Handpferde (links, rechts um) die Verlängerung der Felgen des, durch den Stangenreiter gedrehten, innern Protzrades erreicht, rücken dann im Zuge noch 6 Schritt vor, und pariren auf das Kommando: Halt! oder bleiben auf: Gradeaus! im Marsch. Der Stangenreiter beginnt die Drehung der Deichsel gleichzeitig mit der Wen-

dung der Vorderreiter, und vollführt sie im Verhältniß ihrer Bewegung. Er läßt sein inneres Pferd kurz vor- und seitwärts treten, und hält es so weit im Zuge, um das innere Protzrad festzustellen; das äußere Pferd dagegen wird im verstärkten Zuge auf dem entsprechenden Kreisbogen herumgeführt. Auf der neuen Richtungslinie folgt er mit gleichmäßigem Zuge beider Pferde den Vorderreitern.

Die halbe Wendung während der Bewegung wird auf dieselbe Art ausgeführt. Die der Wendung vorhergehende Sammlung der Vorderpferde, bewirkt die nöthige Losigkeit der Taue. In schnelleren Gangarten, beginnt der Stangenreiter erst nach einer kurzen Parade die Wendung der Deichsel.

§. 278. Die ganze Wendung wird, wenn es nicht anders befohlen ist, stets links gemacht. Auf das Kammando: Kehrt, Marsch! reitet der Vorderreiter, links wendend, mit losen Tauen einen Kreis von 10 Schritt im Durchmesser, verläßt diesen Kreis aber, sobald er sich dem alten Geleise bis auf 5 Schritt genähert hat, und geht gleichlaufend mit demselben so lange fort, bis das Kommando: Batterie, Halt! oder: Gradeaus! erfolgt. Der Mittelreiter wendet, nachdem der Vorderreiter abreitet, diesem nach, beschreibt einen etwas kleinern Kreis, und folgt ihm, wenn er gradeaus geht. Die Mitteltaue sind so weit gespannt, um die Drehung der Deichsel zu unterstützen.

Der Stangenreiter beginnt die Wendung nach §. 277. wenn der Mittelreiter abreitet, läßt seine Pferde zwei Schritt anziehen, sobald das innere Protzrad sich der Laffetenwand nähert, und vollführt dann eine nochmalige, der ersteren ganz ähnliche Wendung; nach welcher er in die neue Marschrichtung einrückt.

In diesem Augenblick tritt die gleichmäßige Theilnahme aller Pferde am Zuge ein, zu deren Veranlassung sich die Vorderreiter rechts umzusehen haben.

Für die ganze Wendung während der Bewegung gelten dieselben Grundsätze welche §. 277, für die halbe Wendung aufgestellt sind.

§. 279. Bevor die Einübung der Wendungen anfängt, muß der Lehrer jedem einzelnen Fahrer eine möglichst klare Vorstellung seiner Obliegenheiten, und der aus der Vernachlässigung derselben hervorgehenden Nachtheile, beizubringen suchen. Hierher gehört besonders:

1) Die Beobachtung des gehörigen Abstandes der Vorderreiter von der Deichsel, um das Uebertreten zu vermeiden, und den Stangenreiter in der Drehung der Deichsel nicht zu belästigen.

2) Die im richtigen Augenblicke eintretende Unterstützung im Zuge, um die ungleiche Vertheilung der Last nicht länger fortdauern zu lassen als durchaus nöthig ist.

3) Die angemessene Kraftäußerung des inneren Stangenpferdes, um das Festklemmen des Protzrades an der Laffete zu verhindern.

Die Wendungen werden im Anfange im Schritt, später aber stets im Trabe und die ganzen Wendungen, bei der reitenden Artillerie, auch im Gallop, auf beiden Händen, geübt.

Während der Bewegung im Schritt geschehen die Wendungen im Trabe, und die frühere Gangart wird erst auf das Kommando: Gradeaus! wieder angenommen.

§. 280. Das Fahren zum Ab- und Aufprotzen, so wie zu den Bewegungen mit dem Tau wird nach folgenden Regeln gelehrt:

1) Abprotzen im Avanciren. Auf den Ruf: Vor! reitet der Vorderreiter hinter den bereits niedergesetzten Laffetenschwanz, so, daß er wenigstens 6 Schritt von der zur Richtung angestellten Nr. 3. entfernt bleibt. Er überschreitet das Geleise, wendet im flachen Bogen in die Verlängerung desselben zurück, und rückt soweit vor als nöthig ist, um die Protze 8 Schritt grade hinter das Geschütz zu fahren.

Der Mittelreiter folgt dem Vorderreiter in ähnlicher Art wie bei der Kehrt-Wendung.

Die Stellung beider vor dem Stangenreiter wird nach 1. §. 271. berichtigt. Der Stangenreiter rückt

auf den Ruf: Vor! die Protze links wendend, zwei Schritt vor, folgt dem Mittelreiter und bleibt wenigstens 4 Schritt von der richtenden Nr. 3 entfernt. Sobald das linke Protzrad in die Verlängerung des Geschützrades gekommen ist, verhält er seine Pferde, wendet gradeaus und rückt bis auf 8 Schritt vom Laffetenschwanz.

2) Aufprotzen zum Avanciren. Auf das Kommando: Zum Avanciren! verfährt der Vorder- und Mittelreiter ganz wie beim Abprotzen; der erstere überschreitet jedoch das Geleise 4 Schritt von den Geschützrädern, und biegt in dasselbe zurück, wenn er vor dem linken Rade vorbei ist. Beide rücken soweit vor, bis die Protze vor dem Geschütz steht, und werfen einen Blick rechts nach dem Stangenreiter, damit sie sich vor demselben setzen und nach Bedürfniß vorrücken oder zurückziehen können.

Der Stangenreiter macht die erste Wendung auf der Stelle, folgt dann, im Bogen vorrückend, dem Mittelreiter, überschreitet das Geleise 2 Schritt vom rechten Geschützrade, und biegt auf der Stelle gradeaus, wenn sich das linke Protzrad auf der gleichnamigen Geleisbahn befindet.

3) Abprotzen im Zurückgehen. Die Bespannung rückt auf den Ruf: Vor! bis auf die vorschriftsmäßige Entfernung.

4) Aufprotzen zum Zurückgehen. Auf das Kommando: Zum Zurückgehen! wird die Protze vom Stangenreiter bis an den Laffetenschwanz zurückgestoßen; Vorder- und Mittelreiter folgen dieser Bewegung mit losen Tauen.

Das Zurücknehmen der Pferde muß grade, vorsichtig und mit Beachtung der §. 267. angegebenen Hülfen geschehen. Das Heben der Deichsel zur Erleichterung des Auf- und Abprotzens, darf erst in dem Augenblick erfolgen, wann die Protze die richtige Stellung oder die Bedienungsmannschaft den Laffetenschwanz in den Armen hat. Der Stangenreiter ist hiernach anzuweisen.

5) Fahren bei den Bewegungen mit dem Tau. Das Vor- und Zurückfahren der Protze unterscheidet sich nicht von dem bei dem Auf- und Abprotzen. Während des Chargirens steht die Protze 8 Schritt hinter dem Laffetenschwanz; nach dem Vorfahren zum Avanciren rückt die Bespannung 6 Schritt vor, sobald die Deichsel gradeaus gewendet ist.

Das Zurückstoßen der Protze, auf die entsprechenden Kommandos, damit das Tau ausgehangen oder das Geschütz gerichtet werden kann, und das ruhige Anfahren bis zur Anspannung des Taues, muß den fahrenden Artilleristen vorzüglich eingeschärft werden.

§. 281. Die Anweisung zum Grabenübergange beendet die einzelne Ausbildung der Fahrer.

Auf die Benachrichtigung: Graben! welche drei Pferdelängen von demselben gegeben wird, rücken Mittel- und Stangenreiter in verstärkter Gangart auf. Die Köpfe der Mittelpferde bleiben einen Fuß von der Kruppe der Vorderpferde; die Bracke bleibt eben so weit von der Kruppe der ersteren. Der Stangenreiter bewegt das Geschütz allein.

Soll der Graben durchfahren werden, so bleibt die Bespannung nach dem Aufrücken in der ursprünglichen Gangart. Mittel- und Vorderreiter passiren denselben, führen jenseits, ohne zu prellen, ihre Pferde in die Taue und erhalten sie im gleichmäßigen aber kräftigen Zuge. Sobald dieser eintritt, hält der Stangenreiter seine Pferde zurück, durchreitet mit losen Tauen den Graben, und nimmt sogleich am Zuge Theil, wenn er den jenseitigen Rand desselben überschritten hat.

Soll dagegen der Graben übersprungen werden, so folgt der obigen Benachrichtigung das Wort: Springen! und die Bespannung reitet, wenn sie im Schritt war, nach dem Aufrücken im Trabe an.

Die Fahrer überspringen den Graben mit Beobachtung der obigen Vorschriften, wobei der Stangenreiter, zur Erlangung der nöthigen Sprungfreiheit, seine Pferde soweit zurückhält, als dies die Steuerketten gestatten.

§. 282. Zum Durchfahren wählt man anfänglich trockene Gräben von 4 bis 5 Fuß oberer Breite und 1 bis 2 Fuß Tiefe, mit flacher Abdachung; zum Ueberspringen aber tiefere Gräben von 2 bis 3 Fuß oberer Breite, mit festen, bewachsenen Rändern.

Die Fahrer werden vor dem Uebergange, über ihr Benehmen belehrt, man läßt sie aufrücken, aufgerückt sich bewegen ꝛc. Das Springen geschieht anfänglich aus dem Schritt, später stets aus dem Trabe, und bei der reitenden Artillerie auch aus dem Gallop.

Der Grabenübergang wird nach Uebungen vorgenommen, durch welche die Pferde nicht ermüdet wurden, und darf an einem Uebungstage höchstens zweimal stattfinden.*)

6. Mündlicher Unterricht.

§. 283. Der mündliche Unterricht ist doppelter Art:

1) Ueber allgemeines Dienstverhalten.
2) Ueber artilleristische Gegenstände.

Der erstere beginnt bei dem Rekruten sogleich nach dem Eintritt, und muß noch vor der Einstellung in die Kompagnie beendet sein; der letztere wird mit den Uebungen verbunden, und erweitert sich nach Maßgabe der Fähigkeiten und Fortschritte des Einzelnen.

§. 284. Bei der Ertheilung des mündlichen Unterrichts ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1) Er muß nach einem bestimmten Plane gegeben werden, und mit der Ausbildung des Mannes gleichen Schritt halten.

Es darf daher über nichts vorgetragen werden, was sich nicht durch Ausführung oder Anschauung versinnlichen läßt.

2) Der Vortrag muß vom Einfachen zum Zusammengesetzten übergehen, und der Lehrer hat sich

*) Das Fahren mit 8spännigen Fahrzeugen kann aus diesem Unterricht leicht abgeleitet werden.

vorzüglich zu hüten, dem Schüler über einen Gegenstand alles zu sagen, was er selbst weiß, sondern muß sich nur auf das beschränken, was das augenblickliche Bedürfniß fordert.

3) Die Art des Vortrags soll den Begriffen des Schülers nicht nur angemessen, sondern auch die Sprache ihm vollkommen verständlich sein.

4) Der Lehrer muß so wenig als möglich erzählen, sondern durch Fragen auf die Antwort zu leiten, und das Fehlerhafte in einer Antwort durch eine Reihe anderer Fragen aufzudecken suchen. Er verweile sich nicht lange bei einem Schüler, sondern ziehe alle nach und nach zur Theilnahme. Hieraus folgt, daß der Unterricht sich nie auf ein mechanisches Auswendiglernen beschränken darf.

5) Der Vortrag soll bei Anfängern nicht länger als eine halbe, bei ausgebildeten Leuten nicht über eine Stunde dauern. Die Wiederholung des Gelehrten wird stets in der nächsten Stunde vorgenommen.

§. 285. Der dienstliche Unterricht des Rekruten verbreitet sich über folgende Gegenstände:

1) Verhalten des Soldaten gegen Vorgesetzte, Kameraden und Civilpersonen. 2) Quartierordnung. 3) Anzug, Putz und Erhaltung der Montirungsstücke. 4) Verhalten auf Wachen. 5) Verhalten bei Beurlaubungen und Kommandos. Bei der reitenden Artillerie und den Fahrern der Fußartillerie noch endlich: 6) Kenntniß, Behandlung und Pflege des Pferdes. 7) Stallordnung. 8) Bekleidung des Pferdes, Putz und Erhaltung der Reitzeugstücke und Geschirre.

§. 286. Der artilleristische Unterricht des Rekruten umfaßt folgende Titel: 1) Von den Geschützröhren. 2) Von den Laffeten. 3) Von den Protzen und Wagen. 4) Von der Munition. 5) Vom Geschützzubehör. 6) Von den Schußarten. 7) Von den Batterien (nur bei der Fußartillerie.) 8) Von der Vorsicht bei Pulverarbeiten.

III. Abtheilung. Der Arbeitsdienst.

1. Allgemeine Vorschriften.

§. 287. Leute und Pferde, welche auf Arbeit kommen, werden durch den Unteroffizier du jour oder einen hierzu kommandirten Unteroffizier gestellt. Er führt sie in militairischer Ordnung nach dem Bestimmungsorte, meldet sich dort bei dem entsprechenden Vorgesetzten und theilt die Mannschaft dessen Befehlen gemäß ein. Begegnet er auf seinem Wege einem Offizier, so nehmen die Leute auf: Richt Euch! Vordermann und Tritt. Befindet sich der Offizier auf der linken Seite, so werden die Augen links genommen.

Außerhalb der Thore meldet der Führer: Kommandirt mit N. Mann zur Pulverarbeit rc. In angemessener Entfernung erfolgt das Kommando: Rührt Euch!

Während der Arbeit hält er auf Fleiß, Stille und die genaue Befolgung der gegebenen Vorschriften, bei den fahrenden Artilleristen auf guten Sitz, ruhige Gangart und gleichen Zug.

Ohne ausdrücklichen Befehl darf bei allen Arbeiten nur im Schritt gefahren werden. Es ist die Pflicht des Unteroffiziers bei Ueberladung der Menschen oder Pferde, bescheiden Vorstellungen zu machen; werden diese nicht angenommen, so macht er nach der Rückkunft Anzeige an die Kompagnie. Ein Kraft-Aufwand von 50 bis 60 Pfund mit einzelnen Ruhepausen, für den Mann, von 5 bis 6 Centner für ein Pferd, in einer Dauer von 5 bis 6 Stunden ist keine Ueberladung. Nach Verlauf der bestimmten Arbeitszeit, oder auf Befehl des die Arbeit leitenden Vorgesetzten, läßt der Unteroffizier die Leute antreten, sich nöthigenfalls reinigen, ihren Anzug ordnen rc., führt

das Kommando zurück und meldet sich bei dem Feldwebel (Wachtmeister).

2. Verhalten bei Handhabungs-Arbeiten.

§. 288. Um große Lasten mit Leichtigkeit, Pünktlichkeit und ohne Unfälle zu bewegen, ist Folgendes zu merken:

1) Die Arbeiter müssen mit den zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln bekannt gemacht und so vertheilt werden, daß sie ihre Verrichtungen wenigstens im Allgemeinen kennen.

2) Einige gewandte Leute erhalten den Auftrag, da nachzuhelfen, wo es die Umstände besonders wichtig machen; sie bekommen dazu leichte Bäume.

3) Bei der Arbeit selbst muß jeder Arbeiter auf dem ihm angewiesenen Punkte und auf die ihm befohlene Art alle seine Kräfte anstrengen.

4) Zur Vereinigung aller Kräfte in einem Zeitpunkte dienen die Worte Achtung! und Zu — gleich! Ersteres als Zeichen, daß alle Arbeiter aufmerksam sein und die ihnen angewiesene Stellung zur vortheilhaftesten Kraftanwendung annehmen sollen, letzteres, silbenweis ausgesprochen, als Bezeichnung des Anfangs der Kraftäußerung (Zu) und der Vereinigung der Kräfte in einem Augenblick (gleich).

5) Während der Arbeit darf nur der Befehlende sprechen. Es ist seine Pflicht darauf zu sehen, daß durch Abgleiten oder Ausweichen der Bäume, Taue, Wider- und Unterlagen kein Unglück geschehen könne, und daß die Festigkeit dieser Gegenstände der Last angemessen sei, weshalb eine Untersuchung derselben vor der Arbeit nothwendig ist.

6) Der Befehlende darf nie mit Hand anlegen.

3. Verhalten bei Pulverarbeiten.

§. 289. Bei allen Pulverarbeiten gilt als allgemeine Regel:

1) Es dürfen weder Stahl, Stein, Eisen oder Messer, noch weniger aber Tabackspfeifen zur Arbeit mitgenommen, und es müssen die Leute daher vor dem Beginn derselben förmlich untersucht werden.

2) Die Leute sind vor der Arbeit über die zu beachtenden Vorsichtsmaßregeln im Allgemeinen, und jeder besonders über das ihm übergebene Geschäft zu belehren.

3) Niemand darf sich ohne Erlaubniß von der Arbeit entfernen, und der Ausgetretene wird, wenn er seine Rückkunft meldet, von Neuem untersucht.

4) Es dürfen nie mehr Leute angestellt werden, als zur Vollbringung einer Arbeit erforderlich sind, und während derselben muß Stille, Ruhe und Ordnung herrschen.

§. 290. Das Verstauben oder Verstreuen des Pulvers oder eines Satzes ist möglichst zu verhüten; dies geschieht am Besten durch die Festigkeit der Behältnisse, in denen man sie transportirt. Heruntergefallene Körner oder Staub sind mit dem Borstwische und den Händen zu entfernen, die damit bedeckt gewesene Stellen des Bodens aber mit Wasser zu benetzen.

§. 291. Jede Reibung von Eisen auf Eisen, Sand und Stein ist sorgfältig zu vermeiden, Sand und Staub muß deshalb von den Geräthen und Arbeitsstellen entfernt und die größte Reinlichkeit beobachtet werden.

Die rasche oder übereilte Behandlung des Pulvers oder eines Satzes, ist stets zu vermeiden. Behutsames Tragen und vorsichtiges Niedersetzen der Pulverbehältnisse sind streng zu beachten. Die Arbeiter dürfen daher nur mäßig belastet werden, und es ist stets die sicherste Art der Fortschaffung zu wählen.

a. Arbeiten in Magazinen.

§. 292. In Magazinen, wo Pulver liegt, darf nichts als das Heraus- und Hereinschaffen desselben vorgenommen werden. Alle andere Arbeiten, als: Sonnen, Aufschlagen, Aus- und Einschütten, Zuschla-

gen der Tonnen oder Kasten; ferner: Hammern, Sägen, Bohren ꝛc. geschehen im Freien 50 — 100 Schritt vom Magazin und nie dem Eingange desselben gegenüber.

§. 293. Vor dem Eintritt in ein Magazin müssen Waffen, so wie alle Besorgniß erregende Gegenstände zurückgelassen und festsitzende Filzschuhe über die Schuhe, oder diese ausgezogen werden.

Im Magazin selbst befinden sich nur so viele Personen, als zum Heraus- und Hereinschaffen unumgänglich nothwendig sind. Sie überschreiten beim Transport des Pulvers nie die Vorhalle; andere Arbeiter bringen die Tonnen bis dorthin oder befördern sie von dort ab.

Bei dem Handhaben der Pulvertonnen müssen diese stets gehoben, mit der größten Vorsicht niedergelegt, und dürfen sie nie geschoben werden. Ist ein Rollen unvermeidlich, so geschieht es auf untergelegten Haardecken.

§. 294. Gänge und Treppen im Magazin, so wie die Arbeitsstellen außer demselben, sind stets mit Haardecken zu belegen, welche, nach vollbrachter Arbeit, über Wasser so abgestaubt werden, daß der Wind den Staub vom Magazin abwärts führt. Pulvertonnen werden nur auf Haardecken gesetzt; vor jedem Auf- und Zuschlagen, so wie vor dem Zurückbringen ins Magazin und dem Niederlegen auf die Lager sind sie mit Borstwischen sorgfältig vom Staube ꝛc. zu reinigen. Zum Auf- und Zuschlagen bedient man sich nur kupferner oder hölzerner Werkzeuge. Alle zur Arbeit und Reinigung nöthigen Geräthe müssen in jedem Magazin vorhanden sein.

§. 295. Bei dem Sonnen darf nie mehr Pulver aus dem Magazin geschafft werden, als bei einem plötzlichen Wechsel der Witterung, oder bei Annäherung eines Gewitters, ohne Gefahr bringende Uebereilung wieder hineinzuschaffen ist. Bei dem Herannahen eines Gewitters werden die Lucken und Thüren geschlossen und die Arbeiter entlassen.

b. Arbeiten im Laboratorium

§, 296. Alle Arbeiten mit Feuer geschehen in Feuerhütten, Feuerhäusern oder im Freien; im letzteren Falle hinlänglich entfernt von andern Arbeitsstellen oder Gebäuden, auf festen Boden, der, wenn er nicht beraset ist, befeuchtet wird.

Das Pulver oder der Satz werden nicht eher zur Stelle gebracht, bis sie gebraucht werden. Das Zutragen geschieht in kleinen Portionen und wo möglich in zugedeckten Gefäßen,

Arbeiten, bei denen geschlagen wird, z. B. Anfertigung von Raketen, Zündern ꝛc. werden in ungedielten Schuppen vorgenommen, wo die Klötze eingegraben werden können. Das Umherfliegen des Staubes ist durch Sprengen zu verhüten.

Das Füllen der Patronen oder Kartuschen geschieht in besonderen Gelaßen, entfernt vom Laboratorium oder andern Gebäuden; oder im Freien auf geeigneten Stellen.

§. 297. Die Festsetzung der Reihenfolge der Arbeiten, das Herbeischaffen und gehörige Vertheilen der Geräthe vor dem Eintreffen der Arbeiter, sind wesentlich, um Ruhe und Ordnung zu erhalten.

In den Arbeitsräumen muß die größte Reinlichkeit herrschen. Die Tafeln, worauf man Pulverarbeiten vornimmt, werden mit Decken, die Klötze mit Papier belegt, die Fußböden mit Haardecken bedeckt, oder, wo diese nicht zureichen, besprengt.

Ein Gleiches gilt für die Arbeiten im Freien, wo auch alle fertige Sachen auf Haardecken gelegt und mit solchen zugedeckt werden. Alles verstreute Pulver wird von den Unterlagen sogleich entfernt.

§. 298. Alle Laborir-Geräthe müssen während der Arbeit behutsam niedergelegt oder so gestellt werden, daß sie nicht von selbst umfallen können. Gefäße, welche über Feuer gewesen sind, werden, ehe sie nach dem Arbeitsort kommen, mit feuchten Lappen abgewischt; haben sie Füße, so sind diese in Wasser gut abzukühlen. Die Vorsicht bei Handhabung der

Pulverfässer, so wie die Entfernung jeder Gefahr bringenden Beschäftigung von dem Orte, wo Pulver niedergelegt ist, geht aus den Vorschriften über die Magazinarbeiten hervor.

§. 299. Auf den Arbeitsstellen darf nie mehr Pulver oder entzündliches Material aufgehäuft werden, als zur Arbeit unmittelbar erforderlich ist. Alle fertigen und untersuchten Sachen werden sogleich nach den entsprechenden Verwahrungsorten gebracht, Das nach der Arbeit übrig bleibende Pulver darf nie im Laboratorium oder Arbeitsorte verbleiben.

Vor der Entlassung der Arbeiter werden endlich die Bäume, so wie sämmtliche Geräthschaften gereinigt, die über Feuer gewesenen Geräthe abgekühlt und alle Ueberreste an Materialien in den dazu bestimmten Gelassen aufbewahrt.*)

IV. Abtheilung. Verhalten beim Exerciren und Manövriren.

1. Exerciren zu Fuß.

§. 300. Die eingetheilten Unteroffiziere einer Kompagnie haben folgende Obliegenheiten:

Die Flügelunteroffiziere sorgen für die regelmäßige Ausführung der Bewegungen; die schließenden beaufsichtigen vorzugsweise die Ordnung. Sie dürfen nur in dringenden Fällen durch Winke oder leisen Zuruf nachhelfen, merken sich aber die Säumigen und zeigen sie an. Alle endlich müssen durch eigene Aufmerksamkeit, Pünktlichkeit und Anstand den Gemeinen zum Muster dienen.

2. Exerciren am Geschütz auf der Stelle.

§. 301. Als Vorbereitung zum Exerciren ist zu beachten:

1) Die Geschütze sollen sich im brauchbaren Zustande befinden. Insbesondere muß:

*) Vergl. mit dieser Abthl. noch §. 73—124. d. Anh.

a) Die Seele rein, und das Zündloch unverstopft,

b) Die Richtmaschine leicht beweglich, rein und eingeschmiert sein,

c) Das Rohr sich nicht in den Pfannen klemmen. Bei neuen und engen Pfannen darf man einige Tropfen Oel hinter die Schildzapfen gießen,

d) Jeder Splint durch eine vorgesteckte Lederstrippe befestigt sein.

e) Der Aufsatz nicht verbogen sein, nicht wakkeln, sich nicht klemmen und die Stellschraube ihrem Zwecke entsprechen.

f) Korn und Visir-Einschnitt scharf, so wie der letztere rein sein.

g) Jede Schraubenmutter an der Brust der Laffete gehörig schließen.

2) Die Geschütze werden auf einen ebenen und festen Boden oder auf eine Bettung gestellt, und die Achsschenkel nöthigenfalls geschmiert.

3) Sie werden mit dem erforderlichen Geschützzubehör*) versehen, die Brauchbarkeit desselben wird von den betreffenden Nummern untersucht und der Unteroffizier stellt die gefundenen Mängel ab oder zeigt sie an.

§. 302. Wenn der Unteroffizier kommandirt, so ist der Zweck des Exercirens: nachgebliebene oder zurückgekommene Leute zu befestigen, unaufmerksame anzuregen oder ausgebildete Soldaten in Uebung zu erhalten. Hiernach ist ein der Ausbildung der Rekruten sich näherndes Verfahren einzuschlagen, durch angemessenen Wechsel und öftere Wiederholung einzelner Verrichtungen die Aufmerksamkeit zu schärfen, oder die Bedienung mit Pünktlichkeit und Schnelligkeit durchzuüben.

In jedem dieser Fälle dient als Regel:

1) Jedermann wird in der zum Exerciren festgesetzten Zeit, in den verschiedenen Verrichtungen geübt.

2) Ohne ermüdende Einförmigkeit sollen, vor jeder Abwechselung, alle Bedienungsverrichtungen durch-

*) §. 125. d. Anh.

genommen werden. Bei erreichter Sicherheit und Fertigkeit ist das Chargiren dem Laden nach Kommando vorzuziehen.

3) Bei jedem Schuß wird die Höhen- und Seitenrichtung geändert und die genommene stets nachgesehen; weshalb in angemessener Entfernung Scheiben aufgestellt oder Zielpunkte gegeben sein müssen.

4) Selbst die geringste Abweichung und Unregelmäßigkeit in der Bedienung darf nie ungerügt und ohne Erklärung der daraus entstehenden Nachtheile bleiben.

5) Leute, die im Exerciren zurück sind oder sich vernachlässigen, werden dem anwesenden Offizier angezeigt.

§. 303. Wenn der Offizier kommandirt, darf der Unteroffizier die ihm angewiesene Stellung in der Regel nicht verlassen und kein Kommando geben, welches das Reglement nicht bestimmt. Er hört auf den Offizier und sieht auf das Benehmen der Mannschaft, wobei ihm obliegt:

1) Geringe Nachhülfen durch Winken oder leisen Zuruf, besonders dann zu geben, wenn die Leute das Kommando nicht verstanden haben, z. B. beim Richten, Wechseln der Schußarten ꝛc.

2) Unruhe oder Uebereilung so wenig als das Sprechen bei der Mannschaft zu dulden.

3) Die Regelmäßigkeit der Umwechselung und das richtige Ablegen des Ladezeugs zu beaufsichtigen.

4) Den Ersatz zerbrochener Stücke sofort zu bewirken.

5) Zur Verhütung von Unglücksfällen selbst thätig einzugreifen.

6) Die bemerkten Fehler nach dem Exerciren anzuzeigen.

3. Exerciren am bespannten Geschütz.

§. 304. Vor dem Exerciren ist außer der Befolgung der in §. 301. gegebenen Vorschriften Nachstehendes zu beachten:

1) Am Geschütz. Der Zustand der Räder und Achsen, des Protznagels, der Deichsel, Arme

Bracken, so wie der damit in Verbindung stehenden Beschläge.

2) Am Geschirr-, Sattel- und Zaumzeuge. Die Tüchtigkeit der Taue, Schnallstücke, Strippen, Gurte, Steigeriemen und Zügel. Die Schenkel müssen mit starken und steifen Lünsenriemen versehe werden.

Sämmtliche vorschriftsmäßige *) Ausrüstungs-Stücke müssen wohl verpackt und befestigt sein.

§. 305. Der Unteroffizier führt seine Mannschaft vom Sammelplatze nach dem Geschütz; die Bedienung in zwei Gliedern marschirt voran, hinter ihr die Bespannung in der Ordnung zum Anspannen. Am Geschütz eingetroffen, läßt er beide die vorgeschriebene Stellung einnehmen, absitzen und nach §. 270. anspannen. Er schließt Protz- und Laffetenkasten auf, läßt nach §. 317 das Ladezeug umschnallen, sieht darauf, daß alle Vorbereitungen still, ruhig und schnell vollzogen werden, und meldet dem Zugführer, daß das Geschütz fertig sei, vor dem er sich dann aufstellt.

§. 306. Wird dem Unteroffizier das Exerciren mit einem bespannten Geschütz übertragen, so dienen die Vorschriften in §. 249. bis 251 als Richtschnur des Benehmens; exercirt er in der Batterie, so liegt ihm die Aufsicht über die Bedienungsmannschaft nur während des Auf- und Abprotzens, der Bedienung und dem Zurückgehen mit dem Tau ob, wozu §. 252. die nöthige Anleitung enthält.

Bei dem Nachführen der Bedienungsmannschaft der reitenden Artillerie hat er auf das Zusammenbleiben derselben und das Reiten der von ihm befohlenen Gangarten zu halten.

§. 307. Bei dem Führen eines bespannten Geschützes ist die Aufmerksamkeit auf sich selbst, auf den Vorderreiter, wenn er nicht vor demselben sich befindet, so wie auf die Kommandos des Batteriechefs und Zugführers unerlaßlich. Hat indeß der Geschützführer eins der letztern nicht verstanden, so muß die Beur-

*) §. 125. d. Anh.

d. W

p. 58 '9 1

theilung der aus der Stellung oder Bewegung möglicherweise hervorgehenden Evolutionen und ein Blick auf die Nebengeschütze ihn belehren. Die Beschaffenheit des Bodens darf nie unbeachtet bleiben.

§. 308. Nach Beendigung des Exercirens wird abgesessen, das Ladezeug abgelegt, Protz- und Laffetenkasten geschlossen und nach §. 270. abgespannt. Das Geschützzubehör, der Beschlag und die Bekleidung der Pferde werden durch die Mannschaft nachgesehn, der Unteroffizier untersucht das Geschütz und rapportirt an den Zugführer.

Hierauf wird aufgesessen und die Bedienungsmannschaft zum Abmarsch vor die Bespannung gezogen, oder auf einem Flügel der Batterie gesammelt, von wo sie Geschützweise abbricht.

4. Manövriren.

§. 309. Die Ausrüstung eines Geschützes zum Manöver, so wie die Anzahl der mitzuführenden Vorrathssachen sind §. 125. des Anhangs zu finden.

Die in §. 301. und 304. beregten Beobachtungen am Geschütz, Geschirr rc. finden auch hier Anwendung, und alle zum Marsche nöthigen Vorbereitungen sind aus §. 461. bis 464. zu entnehmen.

Sämmtliche Artilleristen werden vor jedem Manöver über die Vorsichtsmaßregeln bei dem Exerciren und Schießen nach §. 318. bis 332. belehrt.

§. 310. Die Obliegenheiten eines unter dem Befehl des Offiziers manövrirenden Geschützführers, sind im wesentlichen dieselben, wie beim Exerciren mit dem bespannten Geschütz. Er muß mit gespannter Aufmerksamkeit auf den Befehl seiner Vorgesetzten achten, um sie auch da zu verstehen, wo unter dem Geräusche das Kommando verhallt oder nur Winke und Andeutungen möglich sind; sich durch den Anblick anderer Truppen nicht zerstreuen, durch außergewöhnliche Zufälle nicht beunruhigen lassen, und dieselbe Aufmerksamkeit, Ruhe und Besonnenheit auch bei seinen Untergebenen zu erhalten sich bestreben. Vor allem aber darf er diese nie übereilen und keine Ver-

nachlässigung irgend einer vorgeschriebenen Vorsicht gestatten.

§. 311. Ist ein Unteroffizier als Zugführer entsendet, so soll er die Bewegungen der eigenen Truppen und der gegenüberstehenden aufmerksam beobachten, um jenen zu folgen, ohne sie zu belästigen, und diesen zweckmäßig zu begegnen. Ist eine Disposition gegeben, so muß er sich dieselbe wohl einprägen, und die Gefechtsaugenblicke merken, in welchen er wirken soll; versteht er einzelne Theile derselben nicht, so erbittet er sich eine Erläuterung von dem Offizier, unter dessen Befehle er gestellt ist.

Ist keine Disposition gegeben, so bestimmen die Gefechtsverhältnisse seine Wirksamkeit. Er soll deshalb seine ganze Geistesthätigkeit auf die Beurtheilung derselben richten, sehen und überlegen, aber dann ohne Verzug handeln, damit er so wenig durch unsicheres oder falsches Benehmen das Zutrauen seiner Leute verliere, als durch Verabsäumung des Augenblicks seine Vorgesetzten zwinge, ihn fortwährend zu leiten.

§. 312. Besonders wichtige Augenblicke des Gefechts: das Abprotzen und Aufprotzen feindlicher Artillerie, der diesseitige Angriff, das Anprellen der entgegenstehenden Reiterei ꝛc. können durch ein lebhaftes Feuer bezeichnet werden, bei welchem jedoch nicht mehr als zwei Schuß in einer Minute geschehen dürfen, und die Bedienung stets mit Regelmäßigkeit und Ruhe ausgeführt werden soll. Diese im Allgemeinen zu beaufsichtigen ist zwar die Pflicht des Zugführers, er darf sich aber nie in Einzelnheiten verlieren, die seine Aufmerksamkeit den Gefechtsverhältnissen entziehen. Die Schonung der Menschen und Pferde, so weit die Umstände es verstatten, darf nicht vernachlässigt werden. Wenn endlich dem Führer Befehle zukommen, welche die Leistungsfähigkeit seiner Waffe übersteigen oder dem Wesen derselben zuwider sind, so hat er ihnen bescheidene Vorstellungen entgegen zu setzen. Werden diese nicht beachtet, so muß er gehorchen, aber den Namen des Befehlbringenden zu seiner Rechtfertigung aufzeichnen und dem Batte-

riechef nach erfolgter Zurückkunft die entsprechende Meldung machen.

§. 313. Die Feldmanövers sollen ein möglichst treues Bild des Krieges und alle Wechselfälle darbieten, welche aus dem Verhältnisse von zwei sich feindlich gegenüberstehenden Truppentheilen hervorgehen. Die nöthige Belehrung über das Benehmen der Artillerie in dem Wirkungskreis des Geschütz- und Zugführers enthält die X. Abtheilung. Er hat die dort aufgestellten Grundsätze genau zu befolgen, und soll sich in Bezug auf die Weite des Feuerbereichs, die Art und Schnelligkeit der Bewegungen, und die Wahl der Stellungen, keine Abweichung von dem gestatten, was die Umstände im Ernste vorschreiben. Die Allerhöchsten Orts gegebenen Vorschriften über die Friedensübungen setzen außerdem Nachstehendes fest.

1) Wenn durch zufällige Umstände Truppen der Artillerie sich über 60 Schritt nähern, so wird das Feuer sogleich eingestellt.

2) Die Wirkung der Waffen muß gehörig beachtet werden; die Artillerie darf also weder im wirksamen Schusse gedeckt stehender Tirailleurs halten, noch ohne Bedeckung über eine von Kavallerie beherrschte Ebene gehen.

3) Innerhalb bewohnter Orte darf nicht geschossen werden.

4) Alle Saaten sind als unzugänglicher Boden zu betrachten.

Das Verhalten nach beendetem Manöver ist aus §. 334 bis 335. abzuleiten.

V. Abtheilung. Verhalten bei den Schießübungen.

1. Vorbereitung zur Bedienung.

§. 314. Die Vorbereitungen zur Bedienung sind größtentheils in den §. 301 und 304. gegebenen Vorschriften enthalten. Da zu den Schießübungen nur Geschütze angewendet werden, deren Brauchbarkeit

vorher ermittelt ist, so beschränkt sich die Untersuchung auf solche Gegenstände, die durch vorhergegangenes Schießen gelitten haben können. Hierher gehört, ob

1) Sich der Zündlochstollen gehoben hat.

2) Die Richtmaschine oder der Aufsatz beschädigt sind.

3) Die Laffetenwände Brüche, Sprünge oder Risse bekommen haben.

4) Die Schildzapfenpfannen und Achspfannen gesprungen oder andere Beschläge locker geworden sind.

5) Alle Splinte der Bolzen befestigt.

6) Alle Muttern der durch die Laffete gehenden Bolzen, der Achsbänder ꝛc. angezogen sind, was bei anhaltendem Schießen öfter wiederholt werden muß.

7) Die Deckel der Munitionsbehältnisse gehörig schließen.

8) Das Geschützzubehör in brauchbarem Stande ist.

§. 315. In Bezug auf die Versehung mit Munition ist folgendes zu beobachten:

1) Daß weder zu viel noch zu wenig empfangen werde; die dazu kommandirten Leute einzeln in das Gelaß treten, wo die Ausgabe geschieht, und zur sichern Fortschaffung des Empfangenen mit Tragen oder Schubkarren, Kartuschtornistern, Puderdosen ꝛc. versehen sind.

2) Daß die empfangenen Kartuschen fest gefüllt, gut genäht sind und das darin befindliche Pulver, so weit es sich durch das Gefühl beurtheilen läßt, nicht verdorben sei. Die aufgebundenen Kugeln oder Kartätschbüchsen müssen fest mit der Kartusche verbunden, die Granaten gut beplattet sein.

3) Daß die Schlagröhren gehörig angefeuert, beplattet und unten nicht ausgebröckelt; Zündlichte und Stoppinen nicht gebrochen und vollständig angefeuert sind und die Lunte nicht feucht ist.

4) Das Passen der Munition und Zündungen in die Seele, die Kammer und das Zündloch wird am Geschütz untersucht.

5) Die erforderlichen Schüsse und Zündungen werden vorschriftsmäßig *) in die Protzen verpackt, wobei die etwa vorhandene Exercir-Munition zu entfernen ist.

6) Die Schlagröhrtasche wird mit etwa 20 Schlagröhren (die Stoppinenbüchse mit Stoppinen) die Lichterbüchse mit 6 bis 8 Zündlichtern und jede Puderdose mit $\frac{1}{4}$ Pfd. Mehlpulver gefüllt. Bei jedem Geschütz werden drei Luntenstöcke vorschriftsmäßig bewickelt.

§. 316. Ist die Geschütz-Bedienung nicht bereits eingetheilt, so liegt ihre Eintheilung dem Unteroffizier ob. Er bestimmt zuerst die vier am besten ausgebildeten und zuverlässigsten Leute zu den Hauptnummern. Von diesen theilt er einen Bombardier, oder den umsichtigsten Kanonier, zu Nr. 4.; denjenigen, welcher bei hinreichender Körperkraft ein scharfes Auge besitzt, beim leichten Feldgeschütz, zu Nr. 3. ab. Von den beiden andern erhält der stärkste Nr. 1.

Es ist vortheilhaft, wenn diese 4 Nummern in der Größe nicht zu auffallend verschieden sind.

Bei Abtheilung der übrigen Leute wird die Fähigkeit für die Hauptnummern, welche sie reglementsmäßig ersetzen müssen, so viel als möglich berücksichtigt.

§. 317. Die Bereitschaft eines bespannten Feldgeschützes zum Schießen wird auf die Benachrichtigung: Lunten an! bewirkt. Auf dieses Wort werden die Lunten in Brand gesteckt; Nr. 4. schnallt sich die Schlagröhrtasche um den Leib und legt den Pfanndeckel in den Laffetenkasten; N. 1. befestigt den abgeschnallten Mundpfropf an den Haken des Stirnriegels. Zugleich werden Protz- und Laffetenkasten aufgeschlossen, in den letztern die bestimmungsmäßigen Schüsse gelegt **), die in dem ersteren verbleibenden aber so locker gemacht, daß sie ohne Aufenthalt herausgenommen werden können.

---

*) §. 134. d. Anh.
**) §. 128. d. Anh.

Die Kartuschtornister werden gefüllt, und Nr. 2. und 6. hängen sich die Trageriemen derselben um.

Bei dem Festungsgeschütz treten, auf das entsprechende Kommando, die Mannschaften auf die ihnen vorgeschriebenen Posten und die Lunten werden angezündet.

Der Unteroffizier meldet dem vorgesetzten Offizier: Das Nte Geschütz ist schußfertig.

2. Bedienung.

§. 318. Um seine Untergebenen zu belehren und zu beaufsichtigen, hat der Unteroffizier folgende Vorschriften zu merken.

Das Laden.

§. 319. Bei dem Laden müssen die ersten vier Nummern beständig auf einander Acht geben, und dürfen, nach dem Feuer, nicht eher dazu herantreten, bis der Unteroffizier, nachdem Nr. 4. das Zündloch untersucht hat, das Kommando: Geladen! giebt. Nr. 1. muß den Wischer bis auf den Boden des Rohrs bringen, ihn da andrückend kräftig herumdrehen, die Ladung gleichmäßig ansetzen, und darauf Acht geben, daß Nr. 2. keinen Schuß verkehrt einsetzt.

Nr. 2. muß die Kartusche im Tornister mit dem Deckel gut bedeckt halten, und sie erst dann herausnehmen, wenn Nr. 1. den Wischer abgeklopft und umgedreht hat. Bei dem Einsetzen muß er darauf achten, daß die Pulverladung zuerst in die Mündung kommt. Es ist seine Pflicht, nur die befohlene Geschoßart und Pulverladung einzusetzen.

Nr. 4. muß vor dem Auswischen mit der Kartuschnadel untersuchen, ob das Zündloch rein sei, und die Fläche um dasselbe mit dem Pelzlappen gut abwischen. Während des Auswischens und bis die Ladung eingesetzt ist, hält er es fest zu, und bedient sich des Däumlings nur dann, wenn die Erhitzung des Rohrs das Zuhalten mit dem bloßen Daumen beschwerlich macht. Bei dem Hinunterstoßen der Kar-

tuschnadel soll er sich durch das Gefühl überzeugen, ob die Kartusche durchstochen wird. Bei dem Aufpudern darf nur wenig Mehlpulver auf, und dicht vor die Schlagröhre gestreut werden; es sei denn, daß die Anfeuerung schon zum Theil verloren gegangen wäre. Bei starkem Winde wird der Pelzlappen mit der glatten Seite zum Schutz vorgehalten, auch wohl die Fläche vor dem Zündloch mit Speichel naß gemacht, und dann etwas stärker aufgepudert. Auf die Laffetenwände rc. darf kein Mehlpulver fallen.

Wird bei dem Mangel an Schlagröhren, das Einräumen nothwendig, so schüttet Nr. 4. nach und nach Kornpulver in das Zündloch, bis dasselbe, durch Auf- und Niederstoßen mit der Räumnadel angefüllt ist.

Ist endlich, in dringenden Fällen, die Zeit zu kurz, um vor einer eintretenden Bewegung, den schon eingesetzten Schuß wieder heraus zu nehmen, oder erfordern die Umstände ein schnelles Feuer nach der Bewegung, so muß Nr. 4. vor dem Aufprotzen die Kartuschnadel bis auf den Boden in die Seele stoßen, Nr. 2. aber bei Haubitzen die eingesetzte Granate oder Kartuschbüchse herausnehmen und in die Protze legen.

Der im Rohr befindliche Schuß wird nach dem Abprotzen nicht mehr angesetzt.

Bei dem Feldgeschütz darf Nr. 5. den Protzkasten nicht in einem Augenblick öffnen, wo das eigene Geschütz schießt; Nr. 6. aber hat darauf zu sehen, daß er die richtige Munitionsart aus der Protze nimmt, und dabei mit Vorsicht verfährt, um nicht die Kartuschen zu zerreißen oder stecken zu lassen.

§. 320. Bedient man sich der Papierkartuschen, so ist Folgendes zu beobachten:

1) Die Kartusche wird mit dem Boden zuerst eingesetzt und sanft gegen den Boden des Geschützes gedrückt.

2) Bei Friedensübungen wird nach jedem Schusse der Rückstand mittelst des Dammziehers und der Vogelzunge entfernt und demnächst das Geschütz ausgewischt. Bei dem Ernstgebrauch, im kleinen Gewehr-

feuer, findet diese Untersuchung nach Umständen erst nach mehreren Schüssen statt.

3) Nach dem Auswischen muß der Wischer langsam aus der Seele gezogen werden.

§. 321. Bei dem Gebrauche der Manöver-Kartuschen ist eine besondere Vorsicht nöthig, weil die geringe Ladung nicht immer den Beutel vollständig verzehrt, und die zurückbleibenden, noch glimmenden Stücke die schnell eingesetzte neue Ladung leicht entzünden können. Es ist deshalb der Gebrauch der Vorschläge streng untersagt. Das Feuer darf nie übereilt, das Zündloch muß sorgfältig zugehalten, die Kartusche gut angesetzt und nach jedem Schusse mit Aufmerksamkeit ausgewischt werden. Das Letztere muß selbst dann geschehen, wenn man auch nur mit Schlagröhren ohne Kartuschen feuert.

Wird anhaltend mit Manöverkartuschen geschossen, so benutzt man einzelne Ruhepausen, um die Seele auszuwaschen und demnächst wieder auszutrocknen.

§. 322. Bei der Handhabung der Kartätschschüsse, ist durch geschärfte Vorsicht das Abreißen des Kartuschbeutels zu vermeiden. Das Einsetzen der losen Kugel in den aufgebundenen Spiegel, geschieht mit einem Wurf, welcher hinreicht, die Kugel im Spiegel zu befestigen ohne ihn zu sprengen. Die Vorschläge, deren man sich bei Kartuschen ohne Spiegel, zur Einschließung der Kugel im Rohr, und zur Feststellung derselben besonders bei Senkschüssen, bedient, werden nach der Größe des Kalibers, aus Heu oder in Ermangelung desselben aus Rasen gemacht. Ist der letztere sehr trocken, so muß er vor dem Stechen begossen werden. Bei dem Gebrauch der Papierkartuschen, wird der Vorschlag mit diesen zugleich und demnächst die Kugel zu Boden gebracht. Bei Zeugkartuschen erfolgt erst das Ansetzen der Kartusche, und hierauf das des Vorschlages mit der Kugel.

§. 323. Ladet man mit glühenden Kugeln, so ist Folgendes zu beobachten.

1) Die gut genäheten und von probemäßigem

Etamin gefertigten Kartuschbeutel, erhalten stets Kartätsch-Oberspiegel aufgebunden.

2) Die Kugeln werden von möglichst gleichem und von dem kleinsten zulässigen Durchmesser ausgewählt. Ihre Haltbarkeit ist vor dem Glühen durch Auseinanderwerfen zu erproben. Sie sind hinreichend glühend, wenn ein Stück Kienenholz, daran gehalten, hell aufbrennt.

3) Das Werg zu den nassen Vorschlägen wird, vor dem Gebrauche, in einen Eimer mit Wasser gelegt; die Vorschläge erhalten eine kugelförmige Gestalt von etwas stärkerem Durchmesser als dem der Seele.

Es sind kurz vor dem Gebrauche nur einige Vorschläge zu wickeln, in denen nicht viel Wasser bleiben darf. Die trockenen Vorschläge werden nicht so stark als die nassen gemacht.

Zu jedem erhöhten Schusse ist ein trockener und ein nasser, zu einem gesenkten dagegen, ein trockener und zwei nasse Vorschläge nöthig.

4) Das erforderliche Geschützzubehör und die nöthigen Geräthschaften, sind Bemerk. 2. §. 126. d. Anh. zu finden.

5) Nach jedem Schusse wird die Seele mit dem Dammzieher und dem Kratzeisen untersucht, und, wenn sich keine Rückstände vom Kartuschbeutel oder keine Pulverkruste vorfinden, trocken ausgewischt; das Zündloch wird dabei zugehalten, und muß deshalb zuvor mit der Zündlochbürste vollkommen gereinigt seyn. Hat sich eine Pulverkruste gebildet, so wird sie durch nasses Auswischen gänzlich entfernt, und das Rohr vor dem Laden mit Werg völlig ausgetrocknet.

6) Die Kartusche wird sanft zu Boden gebracht und mit der Kartuschnadel festgehalten. Auf die Kartusche kommt ein trockener Vorschlag, auf diesen der nasse.

7) Nachdem die Kugel von Schlacken und Asche gereinigt ist. wird sie durch Nr. 8 bei dem 12Pfünder (durch Nr. 7 und 8 bei dem 24Pfünder) vorschriftsmäßig eingesetzt, und, bei erhöhten Schüssen,

von Nr. 1 durch einen leichten Stoß zu Boden gebracht. Bei Horizontal oder Senkschüssen, setzt Nr. 2 nach dem Einführen der Kugel, einen Vorschlag in die Mündung, und Nr. 1 bringt beide zu Boden. Die übrige Bedienung ist von der bei gewöhnlichen Schüssen nur dadurch unterschieden, daß, ohne aufzupudern mit Zündlichtern abgefeuert wird

§. 324. Bei dem Laden mit nicht angebundenen Kartätschbüchsen ist darauf zu sehen, daß der Oberspiegel zuerst in die Mündung kommt, und daß bei Senkschüssen ein Vorschlag auf die Büchse gesetzt wird. Granaten und Bomben werden vor dem Einsetzen sorgfältig gereinigt, und müssen die vorgeschriebene Lage im Geschütz erhalten. Bedient man sich bei den Haubitzen der kleinen Ladungen, so werden die größern Kartuschen zuerst, die Hülfsladungen zuletzt in die Kammer gebracht und müssen eine feste Lage erhalten. Die etwa entstehende Pulverkruste wird, wenn sie das Einbringen der Geschosse erschwert, gewöhnlich durch das Kratzeisen, bei hinreichender Zeit aber durch Auswaschen der Seele entfernt.

Werden Mörser mit losem Pulver geladen, so hat der die Ladung Herantragende auf den Empfang der befohlenen Pulvermenge zu sehen. Das Verstreuen des Pulvers ist bei dem Einsetzen der Ladung zu vermeiden, und die etwa in den Kessel gefallenen Pulverkörner, werden mit der Hand in die Kammer gewischt; im Lademaße darf kein Pulver zurückbleiben.

Ist bei dem Gebrauch der Papierkartuschen bei Mörsern eine Verstärkung der Ladung nöthig, so wird der erforderliche Zusatz an losem Pulver, vor dem Einsetzen der Kartusche in die Kammer gebracht.

Wird mit Spiegelgranaten geladen, so legt man sie auf dem Hebespiegel willkührlich übereinander.

Das Richten.

§. 325. Es zerfällt in das Nehmen der Linie und der Erhöhung. Das erstere geschieht bei dem

leichten Feldgeschütz ausschließlich durch Nr. 3., bei dem schweren Feldgeschütz durch Nr. 8. (mit Hülfe von Nr. 7.) nach der Anweisung von Nr. 4., indem Visir und Korn, oder bei schiefem Stande der Räder, die höchsten Punkte des Metalls mit dem Ziele in eine Ebene gebracht werden. Bei bedeckten Zielen, bei Zielpunkten, welche sehr nahe am Geschütz angenommen werden müssen, und bei Erhöhungen, wo der Gebrauch des Aufsatzes unsicher ist, erhält das Geschütz mittelst des Richtloths die nöthige Seitenrichtung. Der Richtende stellt sich dabei auf 2 Schritt Entfernung genau hinter die Mitte des Geschützes; er läßt zuerst das Loth über Visir und Korn einspielen, sieht nach, ob es das Ziel schneidet, und ändert, nach Maßgabe der nothwendigen Drehung seine Stellung.

§. 326. Um die Erhöhung zu bewirken, wird der Aufsatz bei feststehenden Zielen und kleinen Richtungswinkeln nur da gebraucht, wo die Richtung genau geschehen sol. Die Aufsatzstange darf bei dem Feststellen nicht seitwärts aus der Visirebene gedrückt werden, der gewählte Theilungsstrich muß sich scharf abschneiden, und der Richtende den untern Punkt des Visir-Einschnittes mit der Spitze des Korns in eine Linie bringen, welche genau die Mitte des Ziels trifft. Das Auge des Richtenden darf sich dem Visir-Einschnitte nicht über 6 Zoll nähern. Der Quadrant wird bei verdeckten Zielen, großen Richtungswinkeln und langsamen Feuer angewendet. Er wird gewöhnlich an die Mündungsfläche, nie aber zwischen die Henkel gesetzt.

Bei dem Gebrauch der Untersteckkeile, muß das Bodenstück stets auf der Mitte derselben ruhen.

§. 327. Die Tabellen §. 137—143 d. Anh. weisen die durch Erfahrung erprobten Erhöhungen und Ladungen auf den wichtigsten Weiten und bei den gebräuchlichsten Schuß- und Wurfarten nach, wobei indeß die Güte des Pulvers mit der des Normalpulvers gleich und das Ziel nicht bedeutend höher oder tiefer als der Stand des Geschützes angenommen wird.

Die Angaben dieser Tabellen können jedoch nur als allgemeiner Anhalt betrachtet, und müssen nach Umständen geändert und durch Beobachtung berichtigt werden. Die Anzahl der Schüsse, nach welcher diese Berichtigung eintreten darf, richtet sich nach der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit des Treffens, welche man von der gebrauchten Geschützart erwarten kann. Gehen die Geschosse theils zu kurz, theils zu weit, und weichen im Allgemeinen nur wenig vom Ziele ab, so ist keine Abänderung des Aufsatzes rathsam; betragen aber die Abweichungen mehr als die Hälfte der zu erwartenden Längenausbreitung, so muß der Richtungswinkel geändert werden. Die Beurtheilung wird erleichtert, wenn man anfänglich eher etwas zu kurz zu schießen sucht als zu weit.

§. 328. Bewegt sich das Ziel, z. B. ein Truppentheil in der Schußlinie selbst vor oder rückwärts, so muß nach Verhältniß der Schnelligkeit seiner Bewegung, seiner Entfernung vom Geschütz und der zum Richten und Abfeuern erforderlichen Zeit, weniger oder mehr Aufsatz als gegen ein feststehendes Ziel genommen werden. Durchschneidet die Marschrichtung die Schußlinie, so wird nach der Spitze der feindlichen Kolonnen, bei größeren Entfernungen noch vor dieselbe gerichtet (vorgehalten.)

§. 329. Die richtige Beurtheilung der Entfernung ist eine der wesentlichsten Bedingungen um zu treffen. Das Schätzen derselben wird anfänglich durch Merkmale erleichtert, welche erfahrungsmäßig in verschiedenen Weiten an Truppen wahrgenommen werden; die Beschaffenheit des Auges und die Art der Beleuchtung, machen indessen ihre Anwendung unsicher.

Der Unteroffizier soll deshalb den Uebungen, welche für die Erlangung dieser wichtigen Fertigkeit angeordnet werden, nicht allein die größte Aufmerksamkeit weihen, sondern auch außerdem keine Gelegenheit vorbeigehen lassen, um sie zu befestigen und zu erhalten.

Das Abfeuern.

§. 330. Die eingepuderte Zündung eines zum Schuß fertigen Geschützes, wird mit dem Pelzlappen bedeckt. Nr. 4. bleibt deshalb an der Laffetenwand stehen und nimmt den Pelzlappen erst auf das, dem Kommando: Feuer! vorangehende Wort: Ntes Geschütz! ab, wobei das Mehlpulver nicht abgewischt werden darf, und der Deckel der Schlagröhrentasche verschlossen sein muß.

Nr. 3 soll nie eher abfeuern, bis er sich überzeugt hat, daß kein Mann der Bedienung vor oder dicht hinter dem Geschütz steht. Das zugehörige Kommando wird bei Manövern stets, bei dem scharfen Schießen aber nur bei Kugelschüssen durch den Zugführer ertheilt, und darf nach dem Abprotzen nie eher erfolgen, bis die eigene Protze so wie die des Nebengeschützes die Intervalle passirt hat.

Das etwa 2 Zoll lange Ende der Lunte, muß eine feste, spitze Kohle bilden, bei dem Gebrauche der Luntenverberger darf das in der Tülle hängende Ende höchstens einen Zoll lang sein, weshalb das Abwickeln, nach Maßgabe des Verbrennens, nicht zu vernachlässigen ist.

Die Spitze der Lunte darf bei dem Abfeuern nicht über das Zündloch kommen.

§. 331. Bei dem Gebrauch der Zündlichter wird, vor dem Anstecken derselben, der Satz mit dem Nagel etwas aufgekratzt. Das Licht, mit der Lichterklemme gehalten, wird von unten nach oben der Schlagröhre so weit genähert, daß die Flamme die Anfeuerung ergreift. Hört das Feuer auf, so wird das Licht, kurz unter der Flamme, mit einem Messer abgeschnitten. Bei langsamen Feuer reichen 2 Lichte für 4 Geschütze hin, wovon eins zum Vorrath dient.

Wenn mehrere nebeneinanderstehende Geschütze schießen sollen, beginnt, bei starkem Winde, derjenige Flügel das Feuer, gegen welchen der Wind hinweht, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme nothwendig machen.

§. 332. Versagt ein Geschütz beim Abfeuern, so darf man sich demselben nicht übereilt nähern, sondern muß eine kurze Zeit warten. Ist das Mehlpulver abgebrannt, ohne die Schlagröhre zu entzünden, so schüttet Nr. 4, nach dem Abwischen der Metallfläche um das Zündloch, aus der flachen Hand etwas Mehlpulver auf die Schlagröhre, und es wird nochmals abgefeuert. Brennt die Schlagröhre ab, ohne den Schuß zu entzünden, so tritt der Unteroffizier nach einiger Zeit heran, und hebt die Schlagröhre mit dem Seitengewehr aus dem Zündloch. Er untersucht mit der Kartuschnadel ob das Zündloch rein und die Kartusche zu Boden gebracht ist; dann läßt er das Zündloch abwischen, eine neue Schlagröhre einsetzen, aufpudern und abfeuern.

3. Entladen der Geschütze.

§. 333. Ist bei einer Kanone ein Schuß verkehrt eingesetzt, so läßt man den Laffetenschwanz so hoch als möglich heben, und schlägt mit einem Hebebaum auf das Bodenstück oder lange Feld. Fällt der Schuß hierbei nicht heraus, so lüftet man ihn auf allen Seiten mit der Vogelzunge und wiederholt das angegebene Verfahren. Vorschläge und Kartuschen ohne Spiegel werden mit dem Dammzieher, Kartätschbüchsen, Kartuschen mit Spiegel und andere Holzstücke mit der Nothschraube gefaßt, und bei fortwährendem Drehen der Stange herausgezogen. Reichen diese Mittel nicht hin, so wird das Geschütz abgefeuert. Ist das Rohr von Eisen, oder sonst Gefahr zu besorgen, so wird Wasser durch das Zündloch eingegossen; ist die Ladung hinlänglich angefeuchtet, so räumt man einige Loth trockenes Kornpulver ein, und feuert ungesäumt ab.

Sind bei einer Bombe die Oesen nach unten gekehrt, oder ist in einer Kanone eine Kugel eingedrängt, so kann das Geschoß nur durch Einräumen einiger Loth Kornpulver aus dem Geschütze entfernt werden. Schlagröhren, Rückstände von Kartuschbeuteln, oder

anderen fremden Körpern, welche in das Zündloch eingepreßt sind, werden mittelst des Zündlochstempels, nöthigenfalls mittelst des Zündlochbohrers, entfernt.

Ein vernageltes Geschütz kann zuweilen dadurch hergestellt werden, wenn man dasselbe mit einer Kartusche ladet, an welche eine Zündschnur in Leithülsen befestigt ist, dann setzt man das Geschoß ein, verkeilt es, und entzündet die Ladung von vorne.

4. Verhalten nach Beendigung des Feuers.

§. 334. Wenn mit Kartätschen gefeuert worden, so legt man die etwa im Laffetenkasten befindlichen Schüsse in den Protzkasten, und schneidet die Lunten sorgfältig ab. Eine abgeschnittene Lunte darf nie in ein Munitionsgelaß verpackt, und eine gebrauchte Lichterklemme erst nach dem Erkalten weggelegt werden.

Das Geschützzubehör wird untersucht, gereinigt und verwahrt. Aufsatz und Quadrant fordern eine vorsichtige Behandlung.

Geschütz und Protze werden in den Haupttheilen nachgesehen, und dem vorgesetzten Offizier über den Befund der Revision Meldung abgestattet.

§. 335. Sobald es die Zeit erlaubt, müssen nach jedem Schießen, die Seele und das Zündloch so lange ausgewaschen werden, bis das eingegossene Wasser nicht mehr schmutzig ist, wodurch zugleich der Wischer die nöthige Reinigung erhält; dann läßt man das Wasser ablaufen, und sucht die Seele mit Werg, Lappen ꝛc. auszutrocknen. Endlich wird die Richtmaschine und der Aufsatz vom Staube gereinigt.

5. Bedienung der Geschütze, welche hinter Brustwehren stehen.

§. 336. Das Feuern der Belagerungs und Festungsgeschütze über Brustwehren und durch Scharten, die Blendung der letzteren im Bereiche des feindlichen

Gewehrfeuers, und die Aufbewahrung der Munition in Wallkasten oder Pulverkammern, bedingt die eigenthümliche Bedienung dieser Geschütze.

Die Kanonen und Haubitzen können nicht geladen werden, ohne den Kopf des Rohrs aus der Scharte zu bringen. Bei der Anwendung des Gelenkwischers geschieht dies in hinreichender Weite durch den Rücklauf; bei Stangenwischern müssen sie zurückgebracht werden. Ist der Rücklauf bei starken Ladungen, im Verhältniß des Raums zu groß, so hemmt man ihn durch zwei kurze Faschinen, welche auf 5 bis 8 Fuß hinter dem Laffetenschwanze mit starken Pfählen hintereinander festgeschlagen werden. Das Bestreuen der Bettung, bei nassem Wetter, mit trockenem Sand ist zu gleicher Zeit nicht zu vernachlässigen.

Der Kopf des Rohrs wird bei dem Vorbringen in die Mitte der Schartenöffnung gebracht, wenn man das Ziel grade vor sich hat. Liegt das Ziel aber seitwärts, z. B. links, so muß der Kopf näher an die rechte Schartenbacke gebracht werden, damit er nach Vollendung der Richtung mitten in der Schartenöffnung sich befinde.

Bei allen Friedensübungen tritt der Unteroffizier hinter den Laffetenschwanz und leitet von hier das entsprechende Vorbringen des Geschützes, im feindlichen Gewehrfeuer bleibt er neben Nr. 4.

§. 337. Wenn die Brustwehr das Ziel verdeckt, so wird die zu nehmende Linie durch zwei Richtstäbchen von Holz oder Eisen bezeichnet, welche 1 bis 2 Fuß lang und $\frac{1}{4}$ Zoll dick sind. Ein Mann stellt sich, einige Schritte hinter der Brustwehr, mit dem Richtloth so auf, daß dasselbe das Ziel und die Mitte der Bettung schneidet. Er richtet hierauf die von einem Zweiten gehaltenen Richtstäbchen ein, von denen das eine auf der Krete, das andere auf der Krone der Brustwehr, fest und lothrecht eingesteckt wird.

Kann man aber das Ziel auf die vorbemerkte Art nicht sehen, so wird das Richtstäbchen auf der Krone, nach dem Augenmaße nach der Mitte der Bettung eingerichtet, ein anderes Stäbchen ebendaselbst

nach diesem und dem Ziele eingesteckt, und nach beiden Stäbchen eine grade dünne Stange, welche hinter der Bettung lothrecht aufgestellt ist, rückwärts eingerichtet. Trifft diese auf die Mittellinie der Bettung, so wird nach ihr und dem ersten Stäbchen, noch ein dergleichen am Fuße der Brustwehr eingesteckt; wo nicht, so muß das erste Stäbchen anders gestellt und das Verfahren von neuem begonnen werden.

§. 338. Bei den 10-, 30- und 50pfündigen Mörsern; welche mit Gabel und Drehbolzen versehen sind, wird nur die erste Seitenrichtung durch Anwendung des Richtloths genommen, die fernere aber mittelst der Scala bewirkt, weshalb ihre Bettung mit einem scharfen, hinreichend tief eingeschnittenen Striche, in der Richtung der zu nehmenden Linie, versehen sein muß. Während der Richtung ist darauf zu sehen, daß die Gabel an den Drehbolzen stoße.

Bei den nicht mit Drehbolzen ꝛc. versehenen Mörsern muß der Richtende sich gleich anfangs mit dem Richtlothe in die Richtungslinie stellen, und den Mörser hineinbringen lassen; was bei allen großen Seitenrichtungen zuerst mit dem einen (vordern oder hintern) und demnächst mit dem anderen Theil geschieht.

In den bedeckten Batterien muß der Mörser eine solche Stellung erhalten, daß die Bomben weder an die Deckbalken noch an die Brustwehr anstoßen. Das Abfeuern dieser Geschütze geschieht mit einem 7 Fuß langen Luntenstocke und zur Bewegung derselben sind kürzere Hebebäume als gewöhnlich nothwendig.

6. Bedienung der Geschütze bei Nacht.

§. 339. Bei Geschützen, die auf Bettungen stehen, bezeichnet man schon am Tage, die Stellung der Räder und des Laffetenschwanzes mit Kreidestrichen; und nagelt, wenn man eine gute Richtung gefunden hat, Latten von 2 bis 3 Zoll Höhe, in jenen Linien, auf die Bettung, wobei indeß vorher die Räder bis

an den Stoß auf die Achsicheutel geschoben werden müssen. Bei Geschützen auf Rahmen, und bei Mörsern, die mittelst des Drehbolzens und der Scala gerichtet werden, ist diese Anordnung nicht nöthig.

Um den aufgefundenen Aufsatz beizubehalten, schlägt man, da wo das Bodenstück die Richtsohle trifft, einen Nagel in die letzte, doch so, daß er vom Rohre nicht weggestoßen werden kann.

Der Gebrauch der Blendlaterne ist hierbei unentbehrlich; ihr Licht darf jedoch dem Feinde nicht als Zielpunkt dienen. In bedeckten Batterien wird sie vor dem Abfeuern jedesmal herausgenommen.

7. Verhalten der Sicherheitsposten und Beaufsichtigung der Distanciers.

§. 340. Die an den Gränzen des Schießplatzes aufgestellten Sicherheitsposten sollen verhüten, daß Jemand denselben auf einem andern als dem vorgeschriebenen Wege passiren könne. Ein hierzu kommandirter Unteroffizier muß sich den Punkt der Aufstellung, die Wege, welche er zu sperren, und den Bezirk, welchen er zu beobachten hat, genau überliefern lassen, und weist hiernach die Ankommenden zurecht. Ist der Durchgang zu bestimmten Zeiten gestattet, so hat er sich über diese und über die Zeichen sorgfältig zu unterrichten, durch welche sie angedeutet werden. Er tritt auf diesem Posten in die Rechte der Schildwachen.

Er darf sich endlich nicht eher entfernen, bis der Platz von der schießenden Abtheilung geräumt, die ihm bestimmte Zeit verstrichen ist, oder er einen ausdrücklichen Befehl dazu erhält. Seinen Abgang meldet er dem dazu bezeichneten Offizier.

§. 341. Die Beaufsichtigung der Distanciers zerfällt in die über die Mannschaften am Ziele, und über diejenigen, welche längs der Schußlinie aufgestellt sind. Im ersten Falle theilt der hierzu kommandirte Unteroffizier die Leute nach den Anordnun-

gen des vorgesetzten Offiziers ein, sieht darauf, daß sie die befohlne Vorsicht befolgen, und die zum Bezeichnen der Aufschläge, des Einfalls oder der Treffer abgetheilten Nummern, den Gang der Geschosse mit Aufmerksamkeit beobachten. Im zweiten Falle beachtet er, daß die aufgestellten Leute sich der Schußlinie nicht mehr als vorgeschrieben nähern, die ihnen bestimmten Posten nicht verlassen, sich nicht niederlegen und Niemand durchlassen.

Sind die gebrauchten Geschosse zurück zu bringen, wie bei dem Pulver-Probiren, bei Versuchen 2c., so muß dies ohne Aufenthalt geschehen.

VI. Abtheilung. Besondere Dienste.

1. In der Garnison.

a. Wachtdienst.

Ablösen der Wachen.

§. 342. Wenn die neue Wache ankommt, tritt die alte ins Gewehr, präsentirt und läßt Marsch schlagen. Die neue Wache marschirt der alten gegenüber auf und erwiedert die Honneurs. Die Unteroffiziere treten vor und der aufziehende empfängt den Postenzettel, so wie die etwanige mündliche Ueberlieferung. Hierauf kommandiren beide, und zwar der Unteroffizier der alten Wache immer zuerst: Achtung! Gewehr auf Schulter! Gefreiten vor! worauf die Gefreiten sich auf den linken Flügel der neuen Wache, mit dem Gesicht nach auswärts, hinstellen; die der alten Wache denen der neuen zur linken Hand. Haben sie sich mit dem ersten Gliede der neuen Wache eingerichtet, so machen sie Front nach der alten Wache.

Der Unteroffizier kommandirt: Erste Nummer Ablösung vor! diese, welche bereits auf dem Stellungsplatze numerirt und unterrichtet sein muß, von welchem Gefreiten jede aufgeführt wird, geht nach ihrem Platze.

Sobald die Posten hingetreten sind, revidirt sie der wachthabende Unteroffizier und kommandirt: Abmarschirt! Die Gefreiten, während sie sich herumdrehen, kommandiren: Marsch! und führen die Posten nach ihrer Bestimmung ab.

Bei dem Aufführen der Posten kommandirt der Gefreite der neuen Wache, bei der Zurückkunft der abgelösten Posten dagegen, marschirt der Gefreite der alten Wache rechter Hand und kommandirt auch seine Leute.*)

§. 343. Wenn die Schildwache vor dem Gewehr abgelöst ist, kommandirt der Unteroffizier der alten Wache: Rechts um! und marschirt mit Fahnentrupp ungefähr 40 Schritt weg, läßt halten, das Gewehr einnehmen, abschlagen und die Leute auseinander gehen. Er selbst verfügt sich zur Uebergabe nach der Wache und bleibt verantwortlich für alle Unordnungen, die während seiner Wache auf selbiger geschehen sind.

§. 344. Der Unteroffizier der neuen Wache kommandirt: Formirt ein Glied! wenn die Wache unter 10 Mann stark ist; sodann mit dem der alten Wache zugleich: Rechts um! marschirt in die Gewehrstützen und kommandirt daselbst: Halt! Front! Gewehr ein! Wegtreten!

§. 345. Nach dem Wegtreten der Mannschaft übernimmt der Unteroffizier der neuen Wache von dem abgelösten die etwa vorhandenen Arrestanten, Mäntel, Utensilien, Bücher ꝛc. Das Fehlende oder schadhaft Befundene wird nach den vorhandenen Vorschriften gemeldet.

---

*) Ziehen die Posten mit Wachtmänteln auf, so geht auf das Kommando: Abmarschirt! die erste Nummer nach der Wachtstube, empfängt von dem Unteroffizier der alten Wache die Mäntel, zieht solche rasch an und marschirt ab. Die letzte Nummer der alten Wache giebt bei der Zurückkunft ihre Mäntel an den Unteroffizier der neuen ab, welcher sie genau nachsieht, und die schadhaften mit dem Bemerken, von welchem Posten sie abgeliefert wurden, der angewiesenen Behörde meldet.

§. 346. Der Unteroffizier steht auf dem rechten Flügel seiner Wache, der Tambour (Trompeter) in der Linie des ersten Gliedes, einen kleinen Schritt rechts vom Unteroffizier ab.

Die Schildwache vor dem Gewehr tritt, sobald die Wache ins Gewehr geht, auf den rechten Flügel der Spielleute. Die Gefreiten stehen bei jeder Wache mit im Gliede.

Ablösen und Instruiren der Schildwachen.

347. Alle zwei Stunden, wenn abgelöst wird, ruft die Schildwache vor dem Gewehr: Heraus! worauf die Wache schnell, aber mit Ordnung auf ihren Platz tritt. Der Unteroffizier kommandirt: Gewehr auf! (welches er mit der Wache zugleich ausführt) Gefreiten vor! Diese treten vor die Mitte der Wache und machen Front nach derselben. Alsdann kommandirt der Unteroffizier: Ablösung vor! und wenn diese nach dem Antreten revidirt ist: Abmarschirt! Die Gefreiten verfahren nach §. 342. Der Unteroffizier rangirt seine Wache und kommandirt: Gewehr ein! Wegtreten!*)

Bei dem gewöhnlichen Ablösen und Rangiren ist es dem Unteroffizier gestattet, sich vor seine Wache zu stellen; geht die Wache aber ins Gewehr, um vor Jemand die Honneurs zu machen, so bleibt der Unteroffizier auf seinem Platz auf dem rechten Flügel. Bei dem Kommandiren tritt er einen Schritt mit links um vor, und wenn das Kommando ausgeführt ist, wieder zurück.

§. 348. Bei dem Aufführen rangiren 4 bis 8

*) Ziehen die Wachen mit Wachtmänteln auf, so werden diese von der auf Posten kommenden Mannschaft, ¼ Stunde vor der Ablösung angezogen; wird inzwischen herausgerufen, so treten sie nicht ins Gewehr. Wenn hiernächst abgelöst wird, tritt die Ablösung sogleich vor und marschirt auf Befehl ab. Die zurückkommenden Posten gehen in die Wachtstube, ziehen die Mäntel aus und hängen sie auf die Riegel. Wenn dies geschehen ist, wird herausgerufen und rangirt.

Mann in zwei, drei Mann und darunter in einem Gliede.

Sobald der aufführende Gefreite mit seiner Mannschaft von der Wache entfernt ist, läßt er das Gewehr übernehmen, solches aber vor jedem Offizier, dem er begegnet, wieder anfassen; geht derselbe an der linken Seite der Ablösung vorüber, so läßt der Aufführende die Augen links nehmen.

Er ist verantwortlich, daß die aufgeführten Posten in Ordnung und im Tritt marschiren und nicht plaudern.

Der abzulösenden Schildwache gegenüber kommandirt der Gefreite: Faßt das Gewehr an! (nach Umständen rechts (links) schwenkt) Halt! Die Schildwache bleibt mit angefaßtem Gewehr auf ihrem Posten, bis auf das von dem Gefreiten zu gebende Kommando: Ablöser vor! worauf der alte und neue Posten an einander gehen, sich alles wohl überliefern und ihre Plätze tauschen.

Die Schildwache vor dem Gewehr wird nicht durch einen Gefreiten aufgeführt, sondern geht auf das Kommando: (Erste Nummer) Ablösung vor! allein auf ihren Posten.

§. 349. Wenn der Gefreite seine Mannschaft halten läßt, um ablösen zu lassen, tritt er mit links um! auf den rechten Flügel etwas vorwärts.

Bei dem ersten Ablösen der Posten der alten Wache tritt der Gefreite der neuen Wache mit links um, der der alten mit rechts um vor die Mannschaft.

Wenn die letzten Posten zurückkommen, geht die Wache ins Gewehr. Der Gefreite kommandirt vor der Mitte der Wache, 5 Schritt vor derselben Halt! Eingetreten! und nach dem Eintritte der Posten Halt! Front! worauf er selbst sich auf den ihm bestimmten Platz begiebt und der Unteroffizier die Wache rangirt.

Alle früher zurückkommenden Posten treten nicht eher ein, bis die Wache bei Ankunft der letzten Ablösung rangirt wird. Der Gefreite kommandirt bei

diesen Wachen zu seiner Mannschaft: Halt! Gewehr ein! Wegtreten!

Posten von anderen Truppentheilen werden von ihren eigenen Gefreiten aufgeführt, oder führen sich selbst auf.

§. 350. Alle Schildwachen müssen bei Tag und Nacht sehr wachsam sein, dürfen nur bei sehr schlechtem Wetter in die Schilderhäuser treten, und verlassen diese sogleich, wenn sich jemand nähert, dem sie Honneurs zu erweisen haben. Sie dürfen das Seitengewehr weder ablegen noch mit demselben spielen, noch weniger dürfen sie sich auf ihrem Posten etwas zu thun machen, sich niedersetzen, schlafen oder Taback rauchen und plaudern. Sie müssen besonders in der Nacht alles genau beobachten, was sich ihrem Posten nähert, von dem sie sich nicht über 30 Schritt entfernen dürfen, sofern ihrer Aufsicht nicht ein weiter entfernter Gegenstand mit übertragen ist. Wenn Jemand ankommt, vor dem sie Honneurs machen müssen, so gehn sie zu diesem Zweck schnell auf ihren Platz.

Honneur-Posten treten auf die Seite des Schilderhauses nach der Hausthüre, andere auf diejenige, woher die betreffende Person kommt.

§. 351. Die Schildwachen müssen allem Lärm und vorfallenden Händeln in der Nähe ihres Postens zu steuern suchen, und davon Meldung an die Wache machen lassen, wenn eine Militairperson in der Nähe ist, oder sie es durch Zuruf an ihre Nebenposten bewirken können, ingleichen müssen die Schildwachen bei entstehendem Feuer, sobald sie es gewahr werden, Allarm machen. Sie müssen auf alles, was ihnen überliefert wird, Achtung geben, ihre Posten rein halten und in der Gegend, die sie übersehen können, weder etwas stehlen noch verderben lassen, vielweniger aber selbst etwas verderben, sondern bei der Ablösung alles in dem Zustande überliefern, wie es ihnen übergeben worden ist. Besondere Verpflichtungen, welche Zweck und Oertlichkeit vorschreiben, sind in den Wacht-Instructionen bemerkt.

§. 352. Die Schildwachen auf den Wällen und an Orten, wo sie über die Stadtmauer wegsehen können, müssen, wenn sie Honneurs machen, die Front nach außen haben; an Mauern, über die sie nicht wegsehen können, machen sie die Front nach innen. Vom Zapfenstreiche bis zur Reveille präsentiren einzelne Schildwachen nur vor Ronden und Patrouillen; ausgenommen diejenigen Posten, welche an beleuchteten Orten und im Innern der Häuser stehen.

Alle außen stehenden Schildwachen, wenn sie einen Offizier erkennen, stehen auf ihrem Posten still, mit angefaßtem Gewehr.

§. 353. Die Schildwache vor dem Gewehre ruft des Nachts alle sich der Wache unmittelbar nähernden Trupps und Militairpersonen durch Halt! Werda! an, und verweigert jedes Eindringen in die Wache. Erfolgt die Antwort: Offizier! so ruft die Schildwache: Was für Offizier? auf die Antwort Staabsoffizier ruft sie: Heraus! Erfolgt auf jenen Zuruf die Antwort: du jour oder Ronde! so ruft die Schildwacht: Steh, du jour! (Ronde) Heraus! und bleibt vor dem Offizier du jour oder der Ronde stehen, bis die zum Examiniren bestimmten Mannschaften der Wache vortreten, worauf sie sich auf ihren Posten begiebt und mit der Wache präsentirt.

Ist eine Patrouille von der Schildwache angerufen worden, so ruft diese: Steh, Patrouille! Gefreite heraus! und verfährt wie bei der Ankunft des Offiziers du jour oder der Ronde.

Die Schildwache vor dem Gewehr benachrichtigt jedesmal den Tambour, wenn es Zeit ist, Zapfenstreich oder Reveille zu schlagen.

Verhalten der Unteroffiziere auf den Wachen.

§. 354. Der Unteroffizier ist in jeder Art für die wachthabende Mannschaft verantwortlich; da sie bereits durch die Kompagnien zu den verschiedenen

Posten numerirt ist, so hat er diese Posten nur zu wechseln, wo es die Umstände nöthig machen.

Die Mannschaft von den Truppentheilen, welche nicht mit der Wache aufzieht, hat sich bei ihm zu melden und erhält von ihm alle Befehle.

Wachen und Posten sind mit einer genauen Instruction über ihren Zweck, ihre besondern Obliegenheiten und Befugnisse versehen. Wo sie mangelt, muß sie augenblicklich bei dem Kommandanten oder der die Wache anordnenden Militairbehörde nachgesucht werden.

§. 355. Die einzusendenden Rapporte und Postenzettel, so wie die mündlich und schriftlich abzustattenden Meldungen, sind in jener Instruction bestimmt. Der Gefreite, welcher diese Meldungen überbringt, macht sie mit eingestecktem Seitengewehr. Kein Anmelder darf sich auf der Straße irgendwo aufhalten.

§. 356. Der Unteroffizier der Wache sieht darauf, daß seine Leute immer reinlich sind, und die Wache sich stets im Stande befinde, ins Gewehr zu treten.

Sobald es Tag ist, läßt er die Wache ins Gewehr treten, rangirt sie und sieht nach, ob alle Leute in gehöriger Ordnung sind. Von der Reveille bis zum Zapfenstreich darf Niemand sich auf die Pritsche legen.

Wenn die Wachen dekorirte Czakots aufhaben und es regnet, so machen sie die Ueberzüge auf, ohne den Abend abzuwarten.

Eine Stunde vor der Ablösung wird alles zu überliefernde untersucht und geordnet.

§. 357. Der Wachthabende darf seinen Wachtposten weder bei Tage noch bei Nacht verlassen. Beurlaubungen der Mannschaft finden nur in außergewöhnlichen Fällen statt. Wenn wachthabende Soldaten arretirt werden, so wird dies sogleich dem Kommandanten, Major du jour und dem Kommandeur der Truppenabtheilung, von welcher der Arretirte ist, gemeldet.

§. 358. Wenn Polizei-Offizianten (Nachtwächter, Armenwächter) oder Gensd'armen, Wache zu ihrer Unterstützung, bei Steuerung von Unfug oder Arretirungen verlangen, so muß der Wachthabende die nach Befinden der Umstände nöthigen Mannschaften dazu geben und dieselben unterrichten, daß sie dazu da sind, diejenigen Personen zu arretiren, welche die benannten Beamten ihnen anzeigen. Sie bringen diese Arretirten, wenn es Militairpersonen sind, nach der Wache, wo sie der Kommandirende dem Truppentheile zuschickt, von dem sie sind, sobald er sich von ihrem Vergehen, so wie von dem Namen desjenigen, auf dessen Veranlassung sie arretirt worden sind, unterrichtet hat.

Sind die Arretirten vom Bürgerstande, so bringen sie dieselben nach dem Orte, welchen der Polizei-Offiziant ꝛc. angiebt. Sie stehen übrigens durchaus nicht unter den Befehlen dieses letzteren, sondern sind blos als eine Hülfsleistung zu betrachten, mischen sich auch nicht in die vorhandenen Streitigkeiten, wenn dies nicht, um Unglück zu verhüten, unumgänglich nothwendig ist.

Gang der Ronden und Patrouillen; Schlagen des Zapfenstreichs und der Reveille.

§. 359. Die von der Hauptwache abgeschickten Patrouillen müssen nirgends aufgehalten, sondern sobald sie angekommen, sogleich wieder abgefertigt werden.

Wenn eine Patrouille oder die mit der Ronde gegangene Mannschaft wieder zurück nach ihrer Wache geht, visitirt sie die von der Wache ausgesetzten Posten.

Die Zahl der angekommenen Patrouillen und ihre Stärke, die Stunde ihrer Ankunft, durch wen sie kommandirt worden und woher sie gekommen, eben so die Zahl, Stärke ꝛc. der abgegangenen ist zu bemerken, und nach Vorschrift in den einzusendenden Patrouillenzettel aufzunehmen. In ähnlicher Art wird bei den Ronden verfahren.

Wenn Patrouillen oder Ronden sich begegnen, so lassen die Führer derselben das Gewehr anfassen.

§. 360. Ist eine ankommende Ronde nach §. 353. von der Schildwache vor dem Gewehr gestellt, und die Wache herausgetreten, so kommandirt der Unteroffizier: Gewehr auf! Gefreiter und zwei Mann vor zum Examiniren! Der Gefreite tritt vor die letzten und kommandirt: Marsch! wenn er an die Schildwache herangekommen ist: Halt! und examinirt nach dem Abtreten derselben folgendermaßen: Fr. Werda! Antw. Haupt- (Visitir-) Ronde! Fr. Wer thut die Haupt- (Visitir-) Ronde. Ist hierauf der der Wache bezeichnete Namen richtig, so ruft der Examinirende: Unteroffizier, die Haupt- (Visitir-) Ronde ist richtig! Der Unteroffizier läßt präsentiren, welches zugleich von der zum Examiniren vorgeschickten und der die Ronde begleitenden Mannschaft geschieht, und ruft: Avancir, Ronde! Er übergiebt dem herantretenden Offizier die Parole und meldet, was sich Neues auf seinem Posten zugetragen hat. *)

Hierauf läßt der Unteroffizier, so wie der Gefreite des Examinirtrupps schultern und der letztere begleitet den Offizier der Ronde.

Wachen, auf denen 3 bis 4 Mann im Gewehr sind, schicken nur einen Mann als Gefreiten zum Examiniren der Ronde vor, und geben auch keine Mannschaft zur Begleitung derselben mit.

§. 361. Ist bei ankommenden Patrouillen, auf den Ruf der Schildwache, ein Gefreiter nebst einem Mann herausgetreten, so läßt dieser das Gewehr aufnehmen und examinirt wie folgt: Fr. Werda! Antw. Patrouille! Fr. Was für Patrouille? Antw. Gefreiten-Patrouille! beide Gefreiten lassen nun präsentiren und der Gefreite der Wache ruft: Avancir-Patrouille! worauf der Führer der Patrouille sich jenem nähert und die Parole giebt.

---

*) In gleicher Art wird verfahren, wenn der Staabsoffizier du jour in der Nacht die Wachen visitirt.

Hiernächst lassen beide wieder schultern, und der Patrouillenführer begiebt sich zu dem Befehlshaber der Wache, der das §. 359. Erwähnte im Wachtbuche aufzeichnet.

§. 362. Der Zapfenstreich wird um 9 Uhr geschlagen, nachdem $\frac{1}{4}$ Stunde vorher von dem Tambour gelockt worden ist. Um 9 Uhr tritt ein Gefreiter vor die Wache, macht Front nach derselben, und kommandirt an zwei vorher dazu bestimmte Gemeine: Gewehr auf! Marsch! Der Gefreite geht vor dem Tambour, die zum Zapfenstreich kommandirten Soldaten schließen. Hierauf kommandirt der Gefreite: Marsch! und führt den Zapfenstreich ungefähr 200 bis 300 Schritt rechts und links der Wache hin.

Wenn der Zapfenstreich nach der Wache zurückkehrt, ruft die Schildwache vor dem Gewehr: Heraus! Der Unteroffizier läßt das Gewehr aufnehmen, und die Wache bleibt mit angefaßtem Gewehr stehen. Der Tambour schlägt zum Gebet. Der Unteroffizier der Wache kommandirt: Gewehr ein! Zum Gebet die Czakots ab! Nach Vollendung des stillen Gebets: Czakots auf! Gewehr auf! Der Tambour schlägt ab; der Wachthabende läßt, wenn es an der Zeit ist nach §. 347. ablösen und rangirt die Wache.

Bei der reitenden Artillerie geht die Wache gleich beim Beginne des Retraiteblasens ins Gewehr und bleibt bis zu dessen Beendigung mit Gewehr über stehen.

§. 363. Die Reveille wird stets mit Tagesanbruch geschlagen. Nachdem von dem Tambour der Wache ungefähr 5 Minuten vorher gelockt ist, schlägt er die Reveille vor der Wache, ohne wie beim Zapfenstreich herumgeführt zu werden. Ist die Reveille zwei bis dreimal durchgeschlagen, so wird Heraus! gerufen und das Gebet nach §. 362. abgehalten.

Honneurs, welche die Wachen und Posten zu machen haben.

§. 364. Die Wachen erweisen die Honneurs:
1) durch bloßes Antreten,
2) durch Aufnehmen des Gewehrs,
3) durch Präsentiren,
4) durch Präsentiren mit Trommelschlag.

§. 365. Nähert sich der zu den Honneurs Berechtigte der Wache, so ruft die Schildwache vor dem Gewehr: Heraus! Dies muß zeitig genug geschehen, damit die Wache sich mit Ruhe und Ordnung aufstellen, und in dem Augenblicke präsentiren kann, wo der Ankommende sie erreicht.

Ist dieser vorüber, so kommandirt der Unteroffizier: Achtung! Gewehr auf Schulter! Gewehr ein! Wegtreten! Bei den unter 2 genannten Honneurs wird nach dem Aufnehmen des Gewehrs kommandirt: Richt Euch!

Die Mannschaft schließt nach der Mitte zusammen und richtet sich genau. Der Unteroffizier muß bereits in die Front zurückgetreten sein, wenn die vorgenannte Person in der Höhe der Wache eintrifft.

Sollte die letztere schon vorüber sein, ehe die Wache in's Gewehr kommt, so werden die entsprechenden Honneurs dennoch gemacht.

Wachen und Posten sehen nach der Seite, woher derjenige kommt, welchem Honneurs erwiesen werden. Hat die Wache die Augen links genommen, so nimmt sie dieselben auf das Kommando: Achtung! zum Schultern wieder rechts.

§. 366. Die den Wachen vorgeschriebenen Honneurs sind:

1) Vor Sr. Majestät dem Könige und den Prinzen, welche einen militairischen Rang haben, vor sämmtlichen Generälen und Staabsoffizieren nach 3. §. 364.

2) Vor gekrönten Häuptern, Prinzessinnen und Prinzen des Königlichen Hauses, wenn letztere keinen

militairischen Rang haben, so wie vor allen Fahnen nach 4. §. 364.

3) Vor den Rittern des schwarzen Adlerordens nach 1. §. 364.

Allen Generälen und Offizieren fremder Armeen werden dieselben Honneurs erwiesen, wie denen von der Königlichen Armee.

§. 367. Alle Wachen treten an und nehmen das Gewehr auf, wenn Wachen oder andere geschlossene größere Truppentheile sie passiren.

Wenn die Wachen in Mänteln aufziehen, machen nur die Posten, nicht aber die erstern Honneurs. Bei den gewöhnlichen Visitirungen durch die Offiziere du jour wird jedoch nach wie vor verfahren.

Bei Aufläufen, Aufzügen, Begräbnissen, Feuer 2c treten die Wachen nach 1. §. 364. an, doch sind dies keine Honneurs.

§. 368. Die von den Schildwachen zu erweisenden Honneurs sind dreierlei Art:

1) indem sie auf ihren Posten treten und das Gewehr überbehalten;
2) das Gewehr anfassen;
3) es präsentiren.

§. 369. Nähert sich jemand, vor dem Honneurs gemacht werden müssen, so gehen die Schildwachen schnell auf ihren Posten. Die nach dem Range des Vorbeigehenden zu erweisenden Honneurs müssen beendet sein, wenn derselbe dem Posten gegenüber ist.

Kann die Schildwache ihren Posten nicht erreichen, so macht sie die Honneurs da, wo der Ankommende sie trifft.

Die Schildwache vor dem Gewehr macht die Honneurs zugleich mit der Wache; ist diese noch nicht bereit dazu, so macht sie dieselben ohne jene abzuwarten.

Jede Schildwache muß demjenigen, vor welchem sie Honneurs macht, mit den Augen folgen.

Ist der Betreffende passirt, so schultert sie, nimmt das Gewehr über und kann umhergehen.

Doppelposten machen alle Griffe zugleich, wobei sich der zur Linken stehende nach dem andern richtet.

Posten vor der Fahne, vor Sr. Majestät dem Könige, den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, und Feldmarschällen präsentiren seitwärts; vor Generalen der Infanterie und Kavallerie, wo Doppelposten stehen, thut dies nur der rechts stehende; vor General-Lieutenants, bei denen nur ein einfacher Posten steht, präsentirt dieser seitwärts.

§. 370. Die Schildwachen präsentiren vor allen Staabs- und höhern Offizieren, und vor allen andern Personen, denen die Wachen Honneurs zu machen haben, so wie vor Rittern des rothen Adlerordens erster Klasse.

Sie fassen das Gewehr an, vor allen Subaltern-Offizieren, und vor den Rittern des Verdienstordens. Sie stehen still vor allen Inhabern des eisernen Kreuzes oder des Militair-Ehrenzeichens am schwarzen Bande, wenn diesen keine andere Honneurs zukommen. Die den Inhabern von Ehrenzeichen zukommenden Honneurs werden gemacht, sie mögen Militairs sein oder nicht.

Vor Offizieren in Uniform oder in Ueberröcken ohne Achselstücke oder in Mänteln und ohne Degen, insofern die Schildwache ihren Rang nicht kennt, wird nur das Gewehr angefaßt.

Verhalten in besonderen Fällen.

§. 371. Sobald eine Wache erfährt, daß irgendwo Feuer ausgebrochen ist, schickt sie einen Gefreiten dahin, um zu sehen ob Gefahr dabei sei. Wenn dies ist, oder die Wache das Feuer selbst sieht, so läßt der Wachthabende sogleich Feuerlärm schlagen, und an die in der Instruktion vorgeschriebenen Behörden melden, daß und wo Feuer sei. Die Wachen in der Nähe des Feuers treten für die Dauer desselben nach 1. §. 364. an.

§. 372. Alle Wachen haben die Befugniß und Verpflichtung, da, wo es gesetzlich nothwendig wird, öffentliche Verhaftungen vorzunehmen.

Gesandte und zur Gesandschaft gehörige Personen dürfen nicht verhaftet werden, sind aber im Fall eines begangenen Vergehens dem Kommandanten sofort anzuzeigen. In die Wohnung eines Gesandten darf keine Wache eindringen.

Keine Wache ist befugt ohne Befehl eines höheren Militair-Vorgesetzten einen Offizier zu arretiren; es sei denn:

1) Er mache sich einer verbrecherischen Handlung im Allgemeinen oder gegen die Wache schuldig;

2) Er begäbe sich selbst in den Schutz der Wache, oder diese eile zu seinem Schutze herbei, was als keine Arretirung zu betrachten ist;

3) Er sei in Civilkleidern, und widersetze sich den Anordnungen der Wache, in welchem Falle er wie jede Civilperson seines Standes behandelt wird.

§. 373. Das Recht der Wache zu gebieten haben nur: der kommandirende General, Gouverneur, Kommandant oder dessen Dienstverrichtungen versehende Offiziere, der Platzmajor und die zum Garnisondienste kommandirten Offiziere.

Alle übrigen Behörden, Offiziere und Privatpersonen können die Wache nur zu ihrer Unterstützung herbeirufen.

§. 374. Vermöge ihrer Amtsgewalt können die Wachen verhaften:

Alle diejenigen, welche von ihnen in Begehung eines Kriminal-Verbrechens betroffen werden, als:

1) Räuber, Brandstifter, Diebe, Unruhestifter, solche Personen, die sich schwere Verletzungen anderer zu Schulden kommen ließen, diejenigen, welche sich der Wache widersetzen u. s. w.;

2) Diejenigen, welche in Ausübung eines Polizei-Vergehens betroffen werden, z. B. die sich ohne Obdach herumtreiben, liederliche, sich öffentlich herumtreibende Weibspersonen, Theilnehmer an Schlägereien und überhaupt Störer der öffentlichen Ruhe und Ordnung, insofern dies zur augenblicklichen Aufrechthaltung der Ruhe nothwendig ist, und sich die angehaltenen Personen nicht als sicher ausweisen können

3) Diejenigen, welche eines begangenen oder eines zu begehenden Verbrechens dringend verdächtig erscheinen, und sich über ihre Person nicht ausweisen können.

4) Alle Unteroffiziere oder gemeine Soldaten, welche, ohne sich im Dienst zu befinden oder ohne besondere Erlaubniß erhalten zu haben, nach dem Zapfenstreich außerhalb ihres Quartiers betroffen werden.

§. 375. Verhaftungen, welche von den §. 373. genannten Vorgesetzten befohlen, oder durch die §. 358. erwähnten Beamten veranlaßt werden, sind von den Wachen ohne weitere Prüfung zu vollziehen.

Tragen Privatpersonen auf Verhaftung an, so ist zu unterscheiden:

1) Ob der zu Verhaftende eines Criminal-Verbrechens;

2) Ob er eines Polizei-Vergehens beschuldigt wird;

3) Ob er sich bei vorgefallener Kränkung von Privatrechten blos über seinen Namen, Stand und Wohnort ausweisen soll.

Im ersten Fall geschieht die Verhaftung sogleich, im zweiten und dritten nur dann, wenn der Beschuldigte sich nicht als sicher ausweisen kann, oder zu befürchten ist, daß er seine Freiheit zu fernern Excessen mißbrauchen werde.

Der auf Verhaftung Antragende muß sich jedenfalls über seine Person ausweisen, oder der Wache folgen.

§. 376. Als sicher sind nach erfolgtem Ausweise zu betrachten:

a) Alle Staatsbeamte, sowohl vom Militair als Civil;

b) Alle Personen vom Adel und höherm Bürgerstande;

c) Im Orte wohnhafte und gewerbetreibende Bürger.

Ein genügender Ausweis der genannten Personen ist:

1) Wenn sie Offizierrang haben, und in ihrem Dienstanzuge sind: die Nennung ihres Namens;

2) Wenn sie nicht im Dienstanzuge sind, zu den niedern Staatsbeamten oder den übrigen vorstehend genannten Klassen gehören; die Anerkennung völlig glaubwürdiger Personen, insonderheit der Polizei-Beamten, oder Vorzeigung von Diplomen, Bestallungen, Bürgerbriefen, Pässen, Aufenthaltskarten ꝛc.

Zur Führung dieses Ausweises soll die Wache dem Angehaltenen möglichst behülflich sein.

§. 377. Alle Verhaftete werden nach dem nächsten Wachtgebäude gebracht; wenn sie vom Militair sind, dem Kommandanten gemeldet, insofern sie aber vom Civil sind, so schleunig als möglich der Polizeibehörde überliefert.

§. 378. Die Wachen müssen sich bei vorkommenden Verhaftungen alles unnöthigen Redens, so wie aller wörtlichen und thätlichen Beleidigungen gänzlich enthalten. Dagegen sind sie befugt, Gewaltmittel zu brauchen, wenn sich der Verhaftete ihnen widersetzt. Sobald die Verhaftung erfolgt ist, steht er unter dem Schutze der Wache.

Führt er Effekten bei und um sich, für deren Aufbewahrung er nicht selbst Sorge tragen kann, so liegt die einstweilige Sicherstellung derselben der Wache ob.

Verhafteten Criminal-Verbrechern müssen jederzeit alle gefährliche und verdächtige Werkzeuge, so wie die Briefschaften, welche sie etwa bei sich führen, abgenommen und an die Behörde abgegeben werden, welcher der Verhaftete überliefert wird. Die Wachen müssen darauf bedacht sein, daß sowohl die Verhaftung als die Ablieferung des Verhafteten, mit Rücksicht auf seinen Stand, auf die möglichst schonende Weise erfolge.

Zu dem Ende ist, wenn der Verhaftete zuvörderst nach dem Wachtgebäude gebracht worden, mit seiner weitern Ablieferung immer so lange Anstand zu nehmen, bis sich die etwa versammelte Volksmenge wieder verlaufen hat; auch ist es dem Verhafteten zu gestatten, wenn er es wünscht, in einem auf seine Kosten herbei zu schaffenden Wagen, in welchem so-

dann die ihn begleitende Mannschaft gleichfalls Platz nimmt, nach dem Ort der Ablieferung gebracht zu werden.

§. 379. Ueberhaupt ist es Pflicht der Wachen, jedem Hülfesuchenden Schutz und Sicherheit möglichst zu gewähren, und die Ruhe und Ordnung überall aufrecht zu erhalten; dagegen müssen sie sich aber auch aller unnützen Einmischungen und Verhaftungen enthalten, besonders da, wo bei bloßen Zänkereien und Streitigkeiten bei ihrem Erscheinen die Parteien schon besänftigt sind und die Ruhe wieder hergestellt ist.

§. 380. Werden betrunkene oder kranke Personen, welche unbekannt sind, an öffentlichen Orten hülflos gefunden, so liegt es der Wache ob, dieselben nach dem nächsten Wachtgebäude zu schaffen, und die erstern so lange unter guter Aufsicht zu halten, bis sie nüchtern geworden sind, die letztern aber sobald als möglich an die Polizei-Behörde abzuliefern.

b. Verhalten bei Verhören.

§. 381. Ein Unteroffizier, welcher einen Soldaten aus dem Verwahrungsarrest ins Verhör bringen soll, erhält denselben auf eine ihm ertheilte schriftliche Anweisung von dem Offizier oder Unteroffizier der Wache, auf der dieser sich befindet. Er sieht darauf, daß der Arrestant nicht entspringe, daß ihm weder Lebensmittel, Waffen, Papier ꝛc. zugesteckt werden, noch Jemand sich mit ihm unterhalte, und liefert ihn an den zum Verhör kommandirten Offizier ab. Nach Beendigung desselben führt er ihn mit der nemlichen Vorsicht nach der Wache und überliefert ihn dem Offizier (Unteroffizier) derselben. Schwere Verbrecher werden außerdem noch durch ein bis zwei Mann der Wache begleitet, welche für die persönliche Sicherheit des Arrestanten verantwortlich sind.

Bei Stellung eines Soldaten zu Zeugenverhören hat der Unteroffizier die Ankunft des Vorgeforderten dem Vorsitzer zu melden. Ist das Gericht ein mili-

tairisches, so kann er sich dann sogleich entfernen; bei einem bürgerlichen bleibt er gegenwärtig bis zur Beendigung der Verhandlung.

§. 382. Wird der Unteroffizier selbst vernommen, so muß er vor Beginn der Untersuchung die betreffende Sache nochmals durchdenken, und sich alle Einzelnheiten ins Gedächtniß zurückrufen, damit er die ihm gestellten Fragen klar und bündig beantworten kann und sich nicht in Widersprüche verwickele, die seine Aussage in Zweifel setzen. Der Gegenstand des Verhörs mag ihn selbst oder einen andern betreffen, so soll er sich die strengste Wahrheit zum ersten und unverbrüchlichen Gesetze machen, und seine Aussage so einrichten, daß er sie mit gutem Gewissen beschwören kann.

c. Verhalten bei Stand- und Kriegsgerichten.

§. 383. Ueber alle Vergehungen des Soldaten, welche gesetzlich außer dem Bereiche der Disciplinarstrafen liegen, wird durch die Stand- oder Kriegsgerichte erkannt. Ein Standgericht erkennt gegen Unteroffiziere und Gemeine, wenn das Vergehen gesetzlich keine höhere Strafe, als: gelinden, mittleren und strengen Arrest, Degradation zum Gemeinen, Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, und, bei dem Versetzten, körperliche Züchtigung nach sich ziehen kann. Alle höhern Bestrafungen, als: Todes- und Festungsstrafe und Ausstoßung aus dem Soldatenstande können nur durch ein Kriegsgericht ausgesprochen werden.

§. 384. Bei einem Standgericht werden von der Charge des zu verurtheilenden aufwärts, bis zu den Premier-Lieutenants, von jedem Grade zwei, bei einem Kriegsgericht drei Beisitzer bestimmt; dem ersten wird ein Capitain, dem letztern ein Staabsoffizier als Vorsitzer zugeordnet.

Als Mitglieder beider Gerichte sind alle Personen unzulässig, welche mit dem Beschuldigten in na-

her Verwandschaft stehen, als dessen Feinde oder vertraute Freunde bekannt, bei dem vorliegenden Untersuchungsfall auf irgend eine Art betheiligt sind, sich unmoralisch und sittenlos aufführen, oder selbst in eine Untersuchung verwickelt sind.

Zur Vermeidung des Verdachts der Parteilichkeit ist es gebräuchlich, von der Kompagnie, zu welcher der zu Verurtheilende gehört, keine Person zum Kriegs- oder Standgerichte, am wenigsten bei letzterem den Kompagniechef als Vorsteher zu kommandiren.

§. 385. Der dienstliche Gang eines Stand- oder Kriegsgerichts ist folgender:

1) Die Beisitzer versammeln sich ¼ Stunde vor der festgesetzten Zeit, in dienstmäßigem Anzuge, an dem befohlenen Orte und treten nach ihrem Range und Dienstalter an.

2) Der Auditeur eröffnet den Zweck der Versammlung, fragt den Beschuldigten oder dessen Stellvertreter, ob er etwa erhebliche Erinnerungen gegen eins oder das andere der Mitglieder des Gerichts zu machen habe, und vereidet, wenn dies nicht der Fall ist, bei Kriegsgerichten die versammelten Richter. Er verliest sodann die Untersuchungsakten in Gegenwart des Beschuldigten oder seines Stellvertreters und nachdem dieser auf Befragen nichts weiter zur Sache anzuführen hat, wird er entlassen.

3) Der Auditeur macht jetzt die Versammlung, indem er nochmals den Verlauf der Sache kurz wiederholt, auf das aufmerksam, was die Gesetze besagen, und was das in Rede stehende Verbrechen schärft oder lindert, zuletzt bringt er die gesetzmäßige Strafe in Vorschlag.

4) Der Vorsteher befiehlt, daß die verschiedenen Klassen, d. h. die Feuerwerker in sich, die Unteroffiziere desgleichen rc. zusammentreten, und sich über den von ihnen abzugebenden Ausspruch einigen.

Die Abstimmung beginnt bei den untersten Klassen. Der Aelteste jeder Klasse macht den Auditeur mit dem Ausspruch derselben bekannt, welcher in der Ver-

handlung aufgenommen und von den Betreffenden unterschrieben wird.

§. 386. Der Eid ist von jedem Beisitzer mit der Ueberzeugung zu leisten, welche die Religion und die Wichtigkeit des Gegenstandes ihm gebieten; das Vorlesen der Akten, die Bezugnahme auf die betreffenden Gesetzesstellen und die erläuternde Meinung des Auditeurs muß mit Aufmerksamkeit angehört, und der Spruch mit Partheilosigkeit gefällt werden.

§. 387. Jeder einzelne Beisitzer hat das Recht, wenn er glaubt, daß die Untersuchung nicht vollständig genug geführt, oder irgend ein dabei in Betracht kommender Umstand nicht gehörig ausgemittelt sei, dem Auditeur sein Bedenken zu eröffnen, der dasselbe entweder zu beseitigen oder in die Verhandlung schriftlich aufzunehmen verpflichtet ist.

Wenn gleich der auf das Gesetz gegründete Rechtsantrag des Auditeurs die Mitglieder eines Kriegs- oder Standgerichts nicht verpflichtet, ihrer Ueberzeugung und den Grundsätzen der Billigkeit zu entsagen, so ist eine Abweichung von der klaren Vorschrift der Gesetze ihnen durchaus nicht gestattet, und wo diese zweifelhaft erscheinen sollte, muß diejenige gesetzliche Bestimmung gewählt werden, welche der eigenen Ueberzeugung am nächsten kommt.

§. 388. Bei der Berathung darf keine Gemeinschaft zwischen den verschiedenen Klassen stattfinden, und eben so ist das Belauschen des Ausspruchs einer andern Klasse untersagt.

Sind die Glieder einer Klasse unter sich verschiedener Meinung, und können sie sich über den zu gebenden Ausspruch nicht einigen, so hat der Auditeur die Meinung und Gründe eines jeden Gliedes solcher Klasse besonders nieder zu schreiben.

Das von dem Gericht gefällte Urtheil darf vor der gesetzlichen Bekanntmachung von keinem Beisitzer anderweitig mitgetheilt werden.

Endlich ist von dem Ehrgefühle jedes Theilnehmers zu erwarten, daß er sich mit demjenigen Ernste und Anstande benehmen werde, zu welchem die Würde

der Handlung auffordert. Das Gegentheil würde nicht nur den Ausschluß von diesem ehrenvollen Geschäfte, sondern auch nach Umständen eine Bestrafung zur Folge haben.

d. Vollziehung der Strafen.

§. 389. Ein Unteroffizier, welcher einen verurtheilten Soldaten nach dem Militair-Arreste abführen soll, erhält dazu die entsprechende schriftliche Anweisung, welche er bei der Uebergabe des Mannes dem Vorsteher der Anstalt überreicht. Er hat darauf zu sehen, daß der Arrestant nur die ihm vorgeschriebene Kleidung trage, und keine Lebensmittel, Waffen oder andere Werkzeuge bei sich führe.

Er befolgt bei dem Transport die §. 381. gegebenen Vorschriften, und vermeidet in seinem Benehmen alles, was bei dem möglicherweise aufgeregtem Zustande des Arrestanten, diesen zu Excessen verleiten könnte. — Die Bestimmung der mitzuführenden Verpflegung ist vor der Abführung einzuholen.

Nach erfolgter Abführung meldet der Unteroffizier dieselbe dem Kompagnie-Chef, den Offizieren der Kompagnie, dem Feldwebel (Wachtmeister), und übergiebt, im Fall der Arretirte ein Avancirter war, dem ersteren das Seitengewehr desselben.

2. Außerhalb der Garnison.

a. Kommando's.

Allgemeine Vorschriften.

§. 390. Ein kommandirter Unteroffizier meldet sich bei dem Brigadier nur dann, wenn das Kommando von der Brigade befohlen ist; sonst aber bei dem Abtheilungs-Kommandeur, den Offizieren der Kompagnie, dem Adjutanten und dem Feldwebel (Wachtmeister).*)

*) Wird das Kommando unter dem Befehl eines Offiziers der Brigade (Abtheilung) gethan, so meldet der Unteroffizier sich außer dem Kompagnie-Verbande nur bei diesem.

Er läßt sich von dem letzteren über den Zweck des Kommando's, den Ort der Bestimmung, den Aufenthalt daselbst, die Rückkehr und die Art der Verpflegung belehren. — Er empfängt die entsprechende Marschroute, und bei Kommando's, welche über ½ Monat dauern, noch außerdem:

1) Eine namentliche Liste der kommandirten Leute und ein National der mitgegebenen Pferde;

2) Ein Verzeichniß der Montirungs- und Ausrüstungsstücke, mit welchen sie versehen sind;

3) Eine Zahlungsliste für die untergebene Mannschaft, nebst einer Nachweisung des ihm mitgegebenen Geldes.

Wird dem Unteroffizier die Marschroute durch eine andere Behörde eingehändigt, so hat er sich zu überzeugen, ob sie eine Nummer und den Ort der Ausstellung enthält, von der ausstellenden Behörde unterzeichnet ist, und die Angaben über Leute und Pferde, Rationssätze und Vorspann ꝛc. richtig sind.

§. 391. Die Muster für die nöthigsten von dem Unteroffizier auszustellenden oder zu empfangenden Beläge, als:

1) Eine Fourage-Quittung,
2) Eine Quittung über empfangene Verpflegung,
3) Eine Bescheinigung über die dafür gezahlte Vergütigung,
4) Zwei gleichlautende Scheine über empfangenen und vergüteten Vorspann,
5) Ein Lazareth-Schein

sind aus §. 153—156 des Anhanges zu entnehmen.

Der Unteroffizier hat die Richtigkeit der ihm nach 2. §. 390. ertheilten Nachweisung durch Revision zu prüfen, die Beschaffenheit der Ausrüstungs-Gegenstände zu untersuchen, sich von der Marschfähigkeit der Leute und Pferde zu überzeugen, und von allen aufgefundenen Mängeln am Tage vor dem Abmarsch Meldung abzustatten. Für die sichere Aufbewahrung der ihm anvertrauten Gelder muß er nach Möglichkeit sorgen.

Endlich liegt es ihm ob, bei Kommando's, die stärker als 15 Mann oder 10 Pferde sind, einen zuverlässigen und gewandten Kanonier oder Bombardier als Quartiermacher auszuwählen, wenn dies nicht schon höhern Orts bestimmt wurde. Der Quartiermacher wird dem Zwecke gemäß belehrt, und erhält eine Abschrift der Marschroute, so wie nöthigenfalls eine für den Marschtag ausgestellte Fourage-Quittung.

§. 392. Die Vorschriften §. 465—471. werden den Unteroffizier über sein Benehmen auf dem Marsche belehren, so wie aus den §. 475—483. das Verhalten in den Quartieren zu entnehmen ist. Ein kommandirter Unteroffizier meldet sich während des Marsches bei jedem ihm begegnenden Offizier; bei dem Einrücken in belegte Orte, bei dem Kommandanten oder dem kommandirenden Offizier, indem er sein Kommando vor dessen Quartier oder in der Nähe desselben aufmarschiren und halten läßt. Auf Märschen und in Qaurtieren soll er seine Leute mit Strenge zur Ordnung, Reinlichkeit, Verträglichkeit mit den Wirthen, und zum anständigen Benehmen gegen Soldaten anderer Truppengattungen anhalten.

Er bestrebt sich nach §. 26—29. die Disciplin aufrecht zu erhalten, in jeder Rücksicht der Waffe, zu welcher er gehört, Ehre zu machen, und fordert, um sich darüber ausweisen zu können, bei jedesmaligem Abmarsche von der Behörde ein Attest über das Betragen des Kommando's.

Die ihm von dem Feldwebel (Wachtmeister) ertheilten Vorschriften über die Art der Verpflegung, die Bescheinigung des Empfangenen und die Belegung der verausgabten Gelder, hat er genau zu befolgen, und ein Tagebuch über alles zu führen, worüber bei seiner Zurückkunft Auskunft gefordert werden könnte.

§. 393. Macht die Krankheit eines Kommandirten die Entnehmung eines Wagens nothwendig, so muß diese Nothwendigkeit durch das Attest eines Civil- oder Militair-Arztes dargethan werden, dessen Richtigkeit der Kommandoführer bescheinigt; der Transport des Kranken darf jedoch nur bis zum nächsten

Garnisonort stattfinden, wo er, mit dem vorschriftsmäßigen Schein versehen, in's Lazareth gebracht, und sein Gehaltsantheil für die Dauerzeit der Verpflegung des Kommando's gegen Quittung niedergelegt wird. Meldung hiervon erfolgt an den im Orte kommandirenden Offizier.

Der gewaltsame oder plötzliche Tod eines Kommandirten ist sofort der obersten Militair- oder Civil-Behörde anzuzeigen, welche die Aufnahme der etwa nöthigen Verhandlungen und die ärztliche Untersuchung zu verfügen hat. Ueber die Bestattung wird, in Orten wo Garnison ist, der Befehl des kommandirenden Offiziers eingeholt.

In unbelegten Orten hat der Unterofffzier, mit Zuziehung der Obrigkeit, dafür zu sorgen; sich aber jedenfalls von dieser Behörde einen Todtenschein ausfertigen, und das Verzeichniß der hinterlassenen eigenen Sachen attestiren zu lassen.

§. 394. Erkrankt ein Pferd, so muß nöthigenfalls ein Kurschmied der nächsten Garnison oder der nächste Thierarzt in Anspruch genommen werden, wozu im ersten Fall die Erlaubniß des Kommandeurs zu erbitten ist.*)

Kann das Pferd nicht transportirt werden, so wird es mit einem zuverlässigen Kanonier zurückgelassen, der über sein Benehmen belehrt und nach der wahrscheinlichen Dauer seines Aufenthalts verpflegt werden muß. Bei dem Mangel an Leuten wird ein solches Pferd der Obhut des kommandirenden Offiziers im Orte, oder der Civilbehörde gegen Bescheinigung übergeben. Für die unverweilte Heranschaffung ärztlicher Hülfe ist in beiden Fällen zu sorgen.

§. 395. Ist ein Pferd rotzig, wurmig, oder hat es eine unheilbare Beschädigung erhalten, so darf es mit Zuziehung der nächsten Ortsbehörde und eines Kurschmiedes oder bestallten Thierarztes vom Scharfrichter erstochen werden. Ein Attest des Thierarztes

---

*) Erste Behandlung kranker Pferde §. 22—57. d. Anh.

über die Nothwendigkeit der Tödtung und eine von der Obrigkeit und dem Scharfrichter unterzeichnete Bescheinigung, daß sie wirklich geschehen, fordert der Unteroffizier ein. Ueber ein gefallenes Pferd ist das Attest der Orts-Obrigkeit und ein Empfangschein des Scharfrichters nothwendig; der letztere enthält die Ursache des Todes und den Befund der Oeffnung.

§. 396. Alle über die Krankheit eines Mannes oder Pferdes ausgestellten Atteste müssen den Namen des erstern, das vollständige National des letztern, die Benennung des Truppentheils, zu welchem sie gehörten, des Kommandoführers, und die Angabe der Krankheit enthalten.

Dem Kompagnie-Chef wird von dem Zurücklassen oder Tode eines Mannes oder Pferdes sogleich schriftliche Meldung abgestattet. Die Bekleidungen beider werden, wenn sie nicht fortzubringen sind, der Obrigkeit übergeben, oder in Packeten unter 20 Pfund der Kompagnie durch die Post übersendet. Die Bekleidung eines, in Folge einer ansteckenden Krankheit gefallenen oder getödteten Pferdes, ist von dem Unteroffizier, mit Zuziehung der Ortsobrigkeit, zu verbrennen, und die darüber aufgenommenen und von der letztern unterzeichnete Verhandlung, der Kompagnie zu übersenden.

In Rücksicht der Sachen eines, an einer ansteckenden Krankheit gestorbenen Mannes, wird die Verfügung eines Arztes eingeholt, oder den Anordnungen der Polizeibehörde Folge geleistet.

Remonte Kommando.

§. 397. Der Empfang der Remonte findet entweder bei dem Ankauf auf dem Marktplatze, in den Depots oder im Stabsorte statt.

Der Unteroffizier meldet sich bei dem Offizier, an welchen er gewiesen ist, bereitet die Stallung zur Unterbringung der ihm nahmhaft gemachten Pferdezahl vor, empfängt für den ersten Bedarf eine ange-

messene Quantität Futter, und läßt die Koppelzeuge in Bereitschaft setzen, wenn er mit diesen versehen ist.

§. 398. Bei dem Ankauf erscheint er in völlig dienstmäßigem Anzuge, seine Leute in Jacken, mit Mützen, ohne Säbel und mit einer Gerte versehen. Er sorgt für die Freihaltung des Musterplatzes, und läßt die jungen Pferde nöthigenfalls halten oder nachtreiben, um der Kommission die Beurtheilung derselben zu erleichtern. Die angekauften Pferde theilt er vorläufig ein, notirt die Nummern derselben, und schärft jedem Kommandirten ein, die Vertauschung oder das Verlieren dieser Bezeichnung nach Möglichkeit zu verhüten. Er läßt sodann die Pferde nach den Ställen abführen, futtern und genau beobachten, um Krankheiten oder Fehler zeitig genug zu entdecken. Die ferneren Geschäfte bestehen nun noch in dem Empfange des Futterrestes, dem Brennen der Pferde, dem Rundmachen oder Beschlagen der Hufe, und, wenn es die Zeit gestattet, in einer Vorübung zum Koppeln und Führen. Es muß vorausgesetzt werden, daß der Unteroffizier bereits bei der Kompagnie über die Behandlung junger Pferde, die Anwendung der etwa nöthigen Zwangsmittel rc. unterrichtet ist, und seine Leute zur Hülfsleistung bei den letzten eingeübt sind. Ueber zweifelhafte Fälle hat er, vor dem Abgange, die Belehrung eines Offiziers der Kommission zu erbitten.

§. 399. Der Empfang der Remonten im Aufstellungs-Depot oder im Stabsorte fordert ähnliche Vorbereitungen; erfolgt indeß der Abmarsch gleich nach der Uebernahme der Pferde, so erscheinen die Leute marschmäßig gerüstet und mit Koppelzeug versehen. Die Ueberweisung geschieht auf Grund eines Nationals, dessen Richtigkeit von dem Unteroffizier durch genaue Vergleichung geprüft wird. Finden sich kranke oder schlecht genährte Pferde vor, so ist die Bezeichnung ihres Zustandes im National zu erbitten. Bei der Vertheilung wird darauf Rücksicht genommen, solche Pferde zusammen zu lassen, welche sich bereits in einer Koppel oder in einem Stalle befinden.

Ist die Remonte im Stabsorte empfangen, so meldet der Unteroffizier dem Abtheilungs-Kommandeur schriftlich den Zustand der abgenommenen Pferde, den Tag des Abmarsches, die dem Kommando vorgeschriebene Tour und den wahrscheinlichen Tag des Eintreffens in der Garnison.

§. 400. Das Benehmen des vorauszusendenden Quartiermachers geht im Allgemeinen aus §. 450 bis §. 460 hervor, insbesondere ist ihm aber noch Folgendes einzuschärfen:

1) Wenn es der Wahl überlassen bleibt: die Verlegung seitwärts der großen Straßen und in Dörfer, besonders an Ruhetagen, der in Städten vorzuziehen; dabei aber die Weite und Beschaffenheit des Weges, welcher zu den erstern führt, nicht außer Acht zu lassen.

2) Nur Ställe zu wählen, welche geräumig, hell und luftig sind, einen trocknen Boden haben, mit festen Krippen und Raufen versehen und bequem zugänglich sind. Anstatt dumpfer Ställe wähle er lieber Scheunen oder Schuppen.

3) Die besten Ställe für die Kranken zu bestimmen, und den Kurschmied in die Nähe derselben einzuquartieren.

4) Die Ställe, Krippen rc. sorgfältig reinigen, die erstern mit Eimern und den nöthigen Geräthschaften, insbesondere aber jeden mit einer guten Laterne versehen zu lassen.

5) Jedem Führer in das Gehöfte einzuquartieren, wo seine Koppel steht, und keine der letztern zu theilen.

6) Wo möglich bei der Obrigkeit zu ermitteln, daß in jedem Gehöfte ein erwachsener Mensch, bei Ankunft der Pferde zur Hülfsleistung bereit sei.

§. 401. Bei dem Koppeln werden nachstehende Regeln beobachtet:

1) An die rechte Seite jedes Führerpferdes wird ein Handpferd, mittelst des Wallachischen Knotens (Fig. 7.) gekoppelt, mit der Trense gezäumt, und von dem Reiter an der Hand geführt.

2) Eine Spanne unter dem Ansatze vom Schweife des Handpferdes, bildet man durch Zusammenflechten eines Buschels von Haaren einen Knoten, umwickelt oberhalb desselben die Riebe mit mehrfach zusammengelegten leinenen Lappen, und schlingt über diese einen zusammengenähten, etwa einen Zoll breiten Gurt, so daß der zusammengenähte Theil auf der Riebe zu liegen kommt, und das übrig bleibende Stück in Gestalt einer Schlaufe rechts heraushängt.

3) Dem Handpferde wird eine Schleppsiele umgehangen, der Schleppstrang derselben durch jene Schlaufe geführt, und an die Schlinge des Stranges das folgende Pferd mit seinem Halfterstricke so lang angebunden, daß es von dem ersteren einen Schritt abbleiben kann. Auf diese Weise kann man eine Anzahl Pferde zu Einem, oder durch Befestigung eines Leitpferdes an jedes Sielenpferd, zu Zweien koppeln. Das Koppeln zu Dreien ist nur bei sehr ruhigen Pferden und auf breiten Straßen anwendbar. Die Figuren 4. und 5. erläutern das Gesagte.

Jeder Führer hat eine etwa 4 Fuß lange Gerte, der er sich zum Antreiben der Pferde mit Vorsicht bedient.

§. 402. Bei Eintheilung der Mannschaft sucht man außer dem Quartiermacher wenigstens einen gewandten und entschlossenen Mann zu erübrigen, welcher als Beireiter während des Marsches und im Quartiere den Unteroffizier in der Aufsicht und Hülfsleistung unterstützt; es ist jedoch nicht rathsam, einem Manne mehr als 4 Pferde in Wartung zu geben. Zu den Sielenpferden werden stets die stärksten, ruhigsten und frömmsten Pferde genommen; die hitzigsten, scheuesten oder bösesten nimmt man zu Leitpferden, und vertheilt dieselben gleichmäßig in alle Koppeln. Ohne eine Abänderung der ursprünglichen Eintheilung wird man selten zum Ziele kommen.

§. 403. Ein Remonte-Kommando soll seinen Marsch im Spätherbst und im Winter nie vor 7, im Frühjahr nie vor 6 Uhr am Morgen antreten; im Sommer und im Anfange des Herbstes darf dies

jedoch, der Hitze und der Fliegen wegen, um 5 Uhr geschehen.

Jeder Führer koppelt seine Pferde so rasch als möglich, auf einem Platz in oder vor dem Gehöft, von welchem er ungehindert abreiten kann, wobei er die Unterstützung eines Beireiters (des Unteroffiziers) zu erwarten, oder die Hülfsleistung seiner Wirthsleute zu erbitten hat. Das Kommando versammelt sich in der Marschkolonne außerhalb des Orts, nächst dem zu nehmenden Wege, und kann, um die Unruhe der Pferde zu vermeiden, in einem weiten Kreise links herumreitend, in Bewegung bleiben, bis der Unteroffizier den Abmarsch befiehlt.

§. 404. Für den Marsch gelten folgende Anordnungen:

1) Ein Mann reitet voraus und beseitigt die aufstoßenden Hindernisse oder macht darauf aufmerksam; bei kleinen Kommandos thut dies der Unteroffizier selbst, wo er dergleichen gewahrt.

2) Der Unteroffizier ist außerdem gewöhnlich auf einer Seite des Weges, so daß er das ganze Kommaudo übersehen kann; bei Brücken, engen Stellen ꝛc. hält er bis alles vorüber ist.

3) Im Anfange des Marsches läßt er das Kommando mehreremale an sich vorüberziehen, überzählt seine Pferde und beobachtet ihren Gang, ihr Aussehen, ihr Benehmen bei dem Führen, den Zustand des Koppelzeuges ꝛc.

4) Die jüngsten und schwächsten, so wie die Hufkranken und drüsigen Pferde, werden koppelweise vereinigt, den sorgsamsten Wärtern übergeben, und an die Spitze genommen, welche einen mäßigen und gleichförmigen Schritt marschiren muß. Bei größeren Kommando's, wo hierdurch die stärkern und kräftigern Pferde aufgehalten werden, läßt man solche Koppeln unter Aufsicht eines zuverlässigen Bombardiers ꝛc. früher aufbrechen.

5) Jede Koppel bleibt von der vorhergehenden 6 Schritt entfernt. Ein Aufreiten oder Stutzen darf nie geduldet werden.

6) Nach Maßgabe der Entfernung wird angehalten; dies geschieht bei jungen und schwachen Pferden öfter als bei ältern und stärkern. Die Festigkeit des Koppelzeuges und der Gesundheitszustand der Pferde wird hierbei untersucht, und der Zustand der Hufe sorgfältig beachtet, um das Rundmachen oder den Beschlag derselben zeitig genug anzuordnen.

Drückt ein Führer sein Dienstpferd, so führt er dasselbe, wenn es nicht geritten werden kann. Seine Koppel wird während des Marsches den übrigen Führern zugetheilt; im Quartier ist er indeß von ihrer Pflege nicht entbunden.

§. 405. Wird bei einer Koppel ein Aufenthalt nöthig, so sucht der Führer mit ihr links seitwärts aus der Kolonne zu kommen. Der herbeieilende Unteroffizier beseitigt das Hinderniß, und läßt die Koppel langsam nachfolgen; die Uebrigen setzen ihren Marsch fort oder halten an einem angemessenen Orte. Hat sich ein Pferd losgerissen und folgt der Koppel, so sucht der Unteroffizier oder sein Gehülfe, auf den Zuruf des betreffenden Führers, sich demselben zu Fuß mit Vorsicht von der Seite zu nähern und es zu ergreifen, wonach wie vorher verfahren wird. Gelingt dies nicht, so ist es besser, das Pferd einige Zeit sich austoben zu lassen, und das Einfangen zu versuchen, wenn es ruhiger geworden, dem Kommando sich nähert, als es durch Nachjagen scheu zu machen.

§. 406. Müssen schmale und schwankende Brücken passirt werden, so überzeugt sich der Unteroffizier zuvörderst von ihrer Festigkeit und der Beschaffenheit der Deckbohlen. Das Kommando hält vor der Brücke, der Unteroffizier sitzt ab, läßt jede Koppel einzeln übergehen, indem er das vordere Sielen- oder Leitpferd auf der auswendigen Seite an der Trense führt. Hinter der Brücke sammelt sich das Kommando, bevor es seinen Marsch fortsetzt.

Wind- und Wassermühlen, so wie andere durch Geräusch, Bewegung oder Dampf zum Scheuen Veranlassung gebende Maschinen, an denen man vorüber muß, werden vor dem Eintreffen des Kommando's

gestellt. Kein Wagen darf an engen Stellen des Weges rasch an den Pferden vorüberfahren.

Der begütigende Zuspruch der Führer ist bei allen Veranlassungen, wo die Pferde scheu oder unruhig werden, nie zu unterlassen und überhaupt, ist darauf zu sehen, daß sich dieselben bestreben, mit den letztern immer vertrauter zu werden.

§. 407. Ueber das Benehmen in den Quartieren, die Wartung und Gesundheitspflege der Pferde, ist aus den entsprechenden Abtheilungen die nöthige Anleitung zu entnehmen. Als einem Remonte-Kommando eigenthümlich wird noch Folgendes herausgehoben.

1) Das alte Pferd wird bei dem Einrücken stets zuerst in den Stall geführt und gewöhnlich auf den rechten Flügel gestellt; nächst ihm kommt das unruhigste und widerspänstigste der Koppel.

2) Die übrigen Pferde, welche nebeneinander gehen, werden auch im Stalle nebeneinander gestellt.

3) Die Remonten werden nur an Krippen festgemacht, welche hinreichend dauerhaft sind; an die Raufen aber nie gebunden. In Ermangelung anderer Befestigungsmittel durchbohrt man, mit Bewilligung des Stallbesitzers, die Wand, führt den Halfterstrick hindurch, und steckt in die Schlaufe desselben einen Pfahl.

4) In den Ställen soll eine möglichst reine Luft und eine gemäßigte Temperatur erhalten, jeder Zugwind aber vermieden werden. Reines und verschlagenes Wasser, gute und in kleinen Portionen zu reichende Nahrung, sind wesentlich für die Erhaltung der Gesundheit. Bei Pferden, welche noch nicht vollkommen an das Hartfutter gewöhnt sind, werden die Körner anfänglich stärker mit kurzgeschnittenem Hechsel vermengt, und hierzu täglich 4 Pfund Stroh verschnitten.

5) Die Remonten sind, wenn es irgend angeht, täglich einmal, und zwar am Nachmittage, zu putzen. *)

---

*) Remonten, welche keine Stallwartung genossen, müssen, ehe sie geputzt werden, durch Waschen mit lauwarmen

Ist dies nicht ausführbar, so darf wenigstens die Reinigung der Füße, Augen und Nasenlöcher nach dem Einrücken ins Quartier, nicht versäumt werden. An Ruhetagen werden die Pferde jedenfalls gründlich geputzt.

6) Die Koppelführer halten sich so viel als möglich in den Ställen auf, und schlafen in denselben, wo es der Platz verstattet.

Der Unteroffizier überzeugt sich nicht nur sogleich nach dem Einrücken von der Befolgung der gegebenen Befehle, sondern macht auch am Tage die ihm im Aufsichtsdienst vorgeschriebenen Umgänge.

§. 408. Für das Benehmen in Kantonirungen treten alle auf den Dienst in kleinen Ställen Bezughabende Vorschriften in Kraft. Die einzelnen Stände werden durch Bäume getrennt, welche hinterwärts mit Stroh umwickelt, vorn auf der Krippe befestigt sind, in hinlänglicher Entfernung hinter den Pferden aber auf Unterlagen von etwa einem Fuß Höhe ruhen, von denen sie nicht leicht herabgleiten können. Die Eintheilung des Futters in mehrere Portionen als gewöhnlich, ist theils zur Gesundheit, theils zur steten Beschäftigung der Perde unerlaßlich. Die Streu wird in der Regel nur gesäubert, aber am Tage nicht aufgenommen.

Bei dem täglichen Ausreiten der Pferde ist Folgendes zu beobachten:

1) Es werden hierzu im Sommer die Morgenstunden, jedoch erst eine Stunde nach verzehrtem Futter, benutzt.

2) Jeder Führer reitet sein altes Pferd und nimmt zwei Remonten an die rechte Hand.

Wasser und schwarzer Seife, von der Schmutzrinde befreit werden, womit ihre Haut bedeckt ist. Zopfähnliche Verwachsungen der Mähne und des Schweifes, werden dabei der Länge nach durchschnitten oder zwischen Kieseln mürbe geklopft und demnächst auseinandergelöst. — Bei dieser Reinigung ist jedoch die Gesundheit des Pferdes und die Witterung zu beachten, und dabei nach §. 86 zu verfahren.

3) Es wird in solchen Abtheilungen geritten, daß immer sämmtliche Remonten aus einer Anzahl Quartiere zugleich herauskommen. Einige zurückgelassene Leute beaufsichtigen patrouillirend die einstweilen stehen gebliebenen Pferde.

4) Das Reiten jeder Abtheilung dauert nie über ¾ Stunden. Bei kranken oder schwächlichen Pferden aber noch kürzere Zeit.

Rekruten-Kommando.

§. 409. Der Unteroffizier empfängt die zu führenden Rekruten von der Ersatz-Kommission oder einer andern die Aushebung leitenden Behörde, nach einer ihm eingehändigten, namentlichen Liste, deren Richtigkeit er durch Verlesen zu prüfen hat. Er revidirt ferner die Bekleidungsstücke, besonders die Fußbekleidung, und stellt nach der bei dem Abgange empfangenen Anweisung solche Mängel ab, welche der Gesundheit schädlich, oder der Fortsetzung des Marsches hinderlich werden könnten. Er sorgt endlich nöthigenfalls für die Einquartierung der ihm überwiesenen Leute, und bestimmt ihren Stellungsplatz so wie die Zeit ihres Abmarsches für den folgenden Tag.

Um fehlende Leute auffinden zu können, notirt er, bei Kommando's von geringer Stärke, jedes einzelne Quartier. Stärkere Kommando's werden in Abtheilungen von 5—10 Mann getheilt, welche man möglichst zusammenlegt. Der verständigste Mann jeder Abtheilung ist angewiesen, sich die Quartiere der Andern zu merken, und der Unteroffizier notirt nur die Wohnungen dieser Aufseher.

Die auf den Marsch Bezug habenden Papiere und sonstigen Anweisungen, hat der Unteroffizier von der Behörde zu erwarten, an die er gewiesen war. Die Schwäche des Begleitungs-Kommando's wird nur selten das Voraussenden eines Quartiermachers erlauben.

§. 410. Der Rekrut ist durch den geleisteten Eid bereits Soldat, kennt aber die Pflichten und Beschränkungen seines Standes noch nicht. Der Unteroffizier

hat ihm mithin von denselben so viel beizubringen, als die militairische Zucht, Ordnung und Erhaltung der Gesundheit fordert. Hierzu gehören der Begriff des unbedingten Gehorsams, die Kenntniß des Benehmens gegen Vorgesetzte, Wirthe und Kameraden, die Beobachtung der Reinlichkeit und der wichtigsten auf die Gesundheit Bezug habenden Rücksichten. Die Art, wie der Unteroffizier mit solchen Leuten umzugehen hat, ist aus §. 160. zu entlehnen.

§. 411. Auf dem Stellungsplatz treten die Leute mit Ordnung an, werden revidirt, militairisch abgetheilt und dürfen auf den Marsch weder untereinander laufen noch ohne Erlaubniß austreten oder zurückbleiben. Der Marsch durch Städte geschieht in Abtheilungen mit möglichster Regelmäßigkeit. Die Anwendung der Halte zum Ruhen richtet sich nach der Länge des Marsches, der Beschwerlichkeit des Weges und der Ausdauer der Leute. Es wird indeß nicht mehr als zwei bis dreimal, $\frac{1}{4}$ bis höchstens $\frac{1}{2}$ Stunde und nie an bewohnten Orten gehalten. Trifft das Kommando vor Mittag im Marschquartier ein, so ist am Abend Apell, bei welchem die nöthigsten Befehle ertheilt werden. Die Ruhetage sind vorzugsweise zu den §. 410. erwähnten Belehrungen zu benutzen.

Am Bestimmungsort angekommen, übergiebt der Unteroffizier die etwanigen Begleitungsschreiben der betreffenden Behörde, stellt die Rekruten nach der §. 409. erwähnten namentlichen Liste, legt Rechnung über die ihm anvertrauten Gelder, und erbittet sich eine Bescheinigung über die erfolgte Ablieferung.

Arrestanten-Kommando.

§. 412. Der Unteroffizier hat bei der Uebernahme eines Arrestanten denselben genau zu durchsuchen, und, in Gegenwart zweier Zeugen, alles an sich zu nehmen, wodurch er seine Flucht erleichtern und sich und Andern schaden könnte. Er holt von der abgebenden Behörde die nöthigen Anweisungen über das zu beobachtende Sicherungsverfahren ein, und sieht,

im Falle der Arrestant geschlossen oder gebunden wird, auf die Festigkeit der Fesseln und Kettenglieder, so wie auf die Haltbarkeit der Bande.

§. 413. Zur Begleitung eines Arrestanten gehört ein Gemeiner und ein Unteroffizier, wovon der erstere vor, der letztere hinter dem Arrestanten geht oder reitet. Bei zwei Arrestanten kommt noch ein Gemeiner hinzu, welcher neben dem Unteroffizier eintritt. Jeder Gemeine erhält, für den Fall einer zu versuchenden Entweichung, einen Arrestanten zugetheilt. Der Unteroffizier dient zur Aufsicht und Unterstützung. Das Begleitungs-Kommando hat stets das Seitengewehr aufgenommen.

§. 414. Selbst nicht gefesselte Verbrecher können in Fällen, wo ihre Bewachung oder Einfangung schwierig wird, gebunden werden; bei dem geringsten Verdacht einer beabsichtigten Entweichung geschieht dies unbedingt. Die Hände des Arrestanten werden dabei auf den Rücken befestigt, und ein Kommandirter hält das Ende des Stricks in der Hand, oder befestigt es mittelst eines Wallachischen Knotens um den Hals des Pferdes. Das Kommando hat sich für solche Fälle mit Bindestricken zu versehen; in Ermangelung derselben wird dem Arrestanten durch das Aufschneiden des Hosengürtels das Laufen erschwert.

§. 415. Die Arrestanten müssen stets zwischen den Kommandirten bleiben, die Mitte des Weges halten, und dürfen mit keinem Vorübergehenden sich unterreden. Im Walde, an Abgründen, Flüssen, in Hohlwegen oder bewohnten Orten und während der Dunkelheit, ist die Vorsicht zu schärfen. Das Begleitungs-Kommando darf mit den Arrestanten in keiner Art verkehren.

Entspringt ein Arrestant, so ist es dem kommandirten Unteroffizier gestattet, den Flüchtigen nieder zu hauen, wenn er auf den Zuruf zum Halten keine Folge leistet, und kein anderes Mittel übrig ist, das Entkommen zu hindern.

Kann der Unteroffizier des Entsprungenen nicht habhaft werden, so zeigt er den Fall, mit möglichst genauer Bezeichnung der Persönlichkeit des Verbre-

chers, der nächsten Ortsbehörde an, wiederholt dies in allen Orten auf dem Wege zur Garnison und meldet den Vorgang bei seiner Rückkehr.

§. 416. In Nachtquartieren, wo keine Ablösung erfolgt, wird der Arrestant der Civil- oder Militair-Behörde zur Bewachung übergeben, und dieser die vorgeschriebene Verpflegung für denselben ausgehändigt. Bei Fortsetzung des Marsches ist die §. 412. beregte Durchsuchung zu erneuern.

Zwingt die Nothwendigkeit in einzelnen Häusern oder Weilern zu übernachten, so liegt dem Kommandirten die Bewachung ob.

Am Bestimmungsorte wird der Arrestant, nebst Begleitungsschreiben, der betreffenden Behörde überliefert, das etwa ausgelegte Verpflegungsgeld eingefordert und ein Ablieferungsschein erbeten, der bei der Zurückkunft dem Feldwebel (Wachtmeister) einzuhändigen ist.

Briefkommando.

§. 417. Bei Kommandos dieser Art, welche der reitenden Artillerie zufallen, hat der Unteroffizier, wenn er im Stationsorte angelangt ist, seine Leute in Abtheilungen zu drei Mann einzutheilen. Von der Abtheilung, an welcher der Ritt steht, hat Nr. 1. sein Pferd gesattelt und hält sich völlig angezogen im Quartier des Unteroffiziers, oder in Garnisonorten in der Wache auf. Die beiden andern Nummern halten ihre Sachen bereit, und verbleiben in ihren Quartieren.

§. 418. Jeder eingetroffene Brief wird sofort befördert, nachdem die Zeit der Ankunft und des Abganges, der Ort, woher er kam, und die Behörde, an die er gerichtet ist, aufgezeichnet wurden. Der Unteroffizier ist verpflichtet, für die Sicherung des Briefes zu sorgen, den Kommandirten demgemäß zu belehren, ihm die Schnelligkeit der Bestellung zu bestimmen, und die Rückbringung eines Empfangscheines einzuschärfen, der sorgfältig aufbewahrt werden muß. Ein Brief mit einem Kreuze auf dem

Umschlage kann im Schritt befördert werden; zwei Kreuze zeigen an, daß der Ueberbringende abwechselnd Schritt und Trab, drei Kreuze dagegen, daß er im Trab und Gallop reiten soll.

Sobald eine Nummer abgegangen ist, bereitet sich die folgende in eben der Art zum Ritt vor.

b. Transporte.

Pulvertransporte.

Zu Lande.

§. 419. Für die Beladung eines Wagens mit Pulver in Tonnen gelten folgende Grundsätze:

1) Der Wagen muß in untadelhaftem Zustande und die Stärke seiner Theile der Belastung angemessen sein.

2) Die an den Leitern, Sprossen rc. befindlichen Eisenbeschläge werden vor der Beladung mit Stroh umwickelt und die Achsen geschmiert.

3) Die von dem Böttcher nachgebundenen Tonnen, in welchen sich das Pulver in Säcken befindet, werden vor der Verladung, nachdem sie sorgfältig abgefegt, mit vier Strohseilen umwickelt,

4) Die Tonnen erhalten auf dem Wagen eine feste Lage und ruhen auf Strohunterlagen. Die Zwischenräume werden mit Stroh ausgefüllt und die Tonnen der obersten Lage mit Stroh bedeckt.

5) Jeder Wagen wird mit einem über Reifen gespannten und wohlbefestigten Plan bedeckt und mit einer schwarzen Flagge versehen.

§. 420. Ist die Verladung beendet, so wird jeder Wagen einem Manne zugetheilt, welcher auf die Lage der Tonnen und ein etwaniges Streuen des Pulvers achtet, den Fuhrmann, so wie die Vorbeipassirenden zur Beobachtung aller nachfolgenden Vorsichtsmaßregeln anhält, und den ersteren bei Beseitigung kleiner Zufälligkeiten unterstützt. Er darf sich unter keinen Umständen vom Wagen entfernen.

Von dem Reste der Mannschaft folgt ein Mann

dem letzten Wagen auf 50 Schritt, um die denselben einholenden Fahrzeuge nach §. 421. anzuweisen; die Uebrigen ziehen dem Transporte auf 100 bis 150 Schritt voran. Sie beseitigen die aufstoßenden Hindernisse oder zeigen sie an, untersagen dem Begegnenden das Tabackrauchen, belehren die Führer entgegenkommender Fahrzeuge und kündigen den Transport an.

Daß weder von den Fuhrleuten, noch von den Begleitern Taback geraucht wird, versteht sich hiernach von selbst. Auch darf auf den Tonnen nicht umhergeklettert und auf keinem Wagen eine anderweitige Ladung oder Person aufgenommen werden.

Die Begleitungsmannschaft eines Pulvertransports hat die Befugnisse der Schildwachen, und darf mithin Widersetzliche nöthigenfalls arretiren.

§. 421. Es soll nur im Schritt und nie in der Dunkelheit gefahren werden; die Wagen bleiben 150 bis 200 Schritt von einander. Jedes einem Pulvertransporte begegnende oder ihn einholende Fahrzeug fällt 10 Schritt von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt, und verharret in dieser Gangart, bis es ausweichend 10 Schritte von demselben entfernt ist. Der Pulverwagen hält, so lange das Fahrzeug sich in den angegebenen Entfernungen befindet.

Postfuhrwerke und Pulverwagen weichen sich gegenseitig auf halbes Geleise aus. Die ersteren sind jedoch verpflichtet, ganz auszuweichen, wo durch das Ausbiegen der Pulverwagen die geringste Gefahr zu besorgen ist.

Ein Nachsehen der Ladung bei jedem Halt oder bei einem Anlaß zur Verrückung, ist unerlaßlich. Besondere Aufmerksamkeit auf die Lage der Tonnen und ein etwaniges Streuen ist vor dem Hemmen bei steilen Abhängen anzuwenden, und in trockener Jahreszeit, wo es möglich, das Begießen der Geleisbahn mit Wasser vor dem gehemmten Rade nicht zu vernachlässigen.

Bei warmer Witterung geschieht das Einschmieren der Achsen am Abende vor dem Marsche. Während des letztern wird es so oft als nöthig wiederholt,

was besonders bei hölzernen Achsen nicht verabsäumt werden darf.

Steigt während des Marsches ein Gewitter auf, so müssen die Wagen auf freiem Felde, in der vorbestimmten Entfernung anhalten.

§. 422. Städte und bewohnte Orte werden wo möglich umfahren, und deshalb vom Transportführer vorläufig die nöthigen Erkundigungen eingezogen. Ist das Umfahren unmöglich, so hält der Transport 500 Schritt vom Orte; ein verständiger Mann wird zur Ankündigung an den Militair-Befehlshaber oder die oberste Civilbehörde vorausgesendet, und der Marsch nicht eher angetreten, bis der Führer sich überzeugt hat, daß:

1) Die Durchfahrt der zu passirenden Straßen frei und kein Aufenthalt zu besorgen ist.

2) In den unteren Wohnungen derselben keine Arbeiten mit Feuer vorgenommen werden. Der Transport durchzieht den Ort sodann mit der §. 420. und §. 421. gebotenen Vorsicht. Fänden sich bei dem Durchgange unerwartete Schwierigkeiten, so muß der dadurch aufgehaltene Wagen wo möglich umkehren, während die noch außerhalb befindlichen nicht weiter marschiren.

§. 423. Brücken, deren Haltbarkeit zweifelhaft erscheint, dürfen erst dann passirt werden, wenn durch Vermittelung bei der Behörde, mittelst Steifen, Ausbesserung der Bebohlung oder Belegung mit Stroh, jede Besorgniß gehoben ist.

Wird die Erneuerung des Beschlages nothwendig, so ist das betreffende Pferd auszuspannen und der Wagen bleibt 200 Schritt von der Schmiede halten.

Muß während des Marsches getränkt oder Heu vorgelegt werden, so halten die Wagen mit dem vorgeschriebenen Abstande, unter Aufsicht des Begleitungs-Kommandos auf der Straße oder seitwärts derselben. Sollen aber die Pferde zum Mittagsfutter ausgespannt werden, so fährt der Transport 3—500 Schritt

m

von Häusern ꝛc. abwärts an der Straße auf, und wird durch einen oder zwei Posten bewacht.

Vor Schenken oder Häusern darf kein Fuhrmann anhalten.

§. 424. Bemerkt man, daß Pulver streut, so wird die schadhafte Tonne aufgesucht und die Ritze, wenigstens vorläufig, verstopft; die gründliche Revision erfolgt im nächsten Marschquartier. Die etwa bestreute Stelle des Weges wird mit Wasser übergossen und die nachfolgenden Wagen weichen derselben aus.

Schadhafte Wagen müssen an einem sichern von der Behörde angewiesenen Ort, z. B. in einer abgelegenen Scheune ꝛc., mit Vorsicht ausgeladen, und dann erst zur Schmiede gebracht werden. Wäre kein passendes Gebäude vorhanden, so ladet man das Pulver auf freiem Felde ab, stellt die Tonnen auf Unterlagen und bedeckt sie mit Haardecken. In beiden Fällen bleibt das Pulver unter Aufsicht einer Schildwache.

§. 425. Der Platz, welcher durch Rücksprache mit der Behörde, zur Aufstellung des Transports während der Nacht ausgewählt wird, muß trocken, geräumig und vor Ueberschwemmungen gesichert sein, eine leichte Auf- und Abfahrt verstatten, 500 Schritt von bewohnten Gebäuden, und 2 — 300 Schritt von Hauptstraßen entfernt liegen. Im Sommer vermeidet man solche Orte, wo einzelne hohe Bäume den Blitz anziehen könnten. In Garnisonorten ist die Bewachung des Transports von dem kommandirenden Offizier zu erbitten, in unbelegten Orten giebt das Begleitungskommando eine bis zwei Schildwachen, welche jeden Fremden zurückweisen.

§. 426. Die Ankunft des Transports muß der Behörde, an welche die Ablieferung erfolgt, durch einen Kommandirten angezeigt, und wo möglich, so eingerichtet werden, daß die Abladung noch an demselben Tage ausführbar ist. Ueber die Richtigkeit der Ablieferung ist ein Beglaubigungsschein zu erbitten.

Zu Wasser.

§. 427. Bei der Beladung eines Kahnes mit Pulvertonnen gilt Folgendes:

1) Die Tonnen müssen nachgebunden und dicht sein; das Einschütten des Pulvers in Säcke ist nicht nöthig.

2) Die unterste Tonnenlage ruht auf Unterlagen, über welche Bohlen gestreckt werden.

3) Die Tonnen dürfen weder ausweichen können, noch der Feuchtigkeit ausgesetzt sein.

4) Mehr als fünf Lagen dürfen ohne Nachtheil nicht über einander gelegt werden.

5) Die oberste Lage wird erst mit Stroh, dann mit einem guten Bretterdache und dieses mit einem überspannten Segeltuche bedeckt. Der Kahn erhält einen schwarzen Wimpel, Die Belastung des Kahns im Ganzen und in seinen einzelnen Theilen, bleibt dem Schiffer überlassen. Der Führer des Transports wohnt der Beladung bei und bemerkt die Zahl der Tonnen.

Werden nächst dem Pulver noch andere Effekten verladen, so muß das erstere sich in einem abgeschlagenen Gelasse befinden.

Es dürfen nie mehrere Schiffe zugleich an einem Einladungsplatze beladen werden.

§. 428. Das Begleitungskommando wird so vertheilt, daß auf jedem Kahne wenigstens ein Mann sich befindet; der Führer bleibt auf dem letzten. Die Befugnisse der Begleitungsmannschaft gehen aus §. 420. hervor.

Auf der Fahrt bleiben die Schiffe wenigstens 500 Schritt von einander entfernt; hält das vordere, so geschieht dies gleichzeitig von allen.

An Orten, wo Schleusen zu passiren sind, müssen die Behörden vor Ankunft der Kähne in Kenntniß gesetzt sein; die vorbemerkte Entfernung wird auch bei dem Durchgange beibehalten. Das gleichzeitige Durchlassen anderer Schiffe durch die Schleuse

ist nur dann gestattet, wenn sie keine leicht feuerfangenden Gegenstände enthalten.

§. 429. Erfordert die Veränderung des Wasserstandes, einen Kahn zu lichten (zu erleichtern), so muß die Verladung auf den Lichtern mit der nöthigen Vorsicht geschehen. Bekommt dagegen ein Schiff einen Leck, so wird es sogleich ausgeladen, und das Pulver nach §. 424. geborgen.

Die Ausbesserung des Kahnes geschieht entfernt von dem niedergelegten Pulver; fordert sie längere Zeit, so ist es besser, ein anderes Schiff herbeizuschaffen.

§. 430. Geht der Transport durch einen bewohnten Ort, so wird dessen Ankunft der Militair- oder Civil-Behörde des Orts angezeigt, und das vorderste Schiff bleibt mindestens 500 Schritt von demselben liegen, bis:

1) Solche Maßregeln getroffen sind, daß auf dem Flusse selbst durch andere Schiffe kein Hinderniß entstehen kann.

2) Auf den letztern und an beiden Seiten des Ufers alles Feuer ausgelöscht ist, und

3) Die Brücken gesperrt sind.

Während der Durchfahrt überzeugt man sich von der genauen Befolgung dieser Anordnungen durch ausgesandte Patrouillen an beiden Ufern.

§. 431. Während der Nacht wird nur in dringenden Fällen gefahren, sonst aber des Abends, wenigstens 1000 Schritt von bewohnten Orten, angelegt, und die Schiffe dürfen sich höchstens auf 200 Schritt einander nähern. Auf jedem derselben bleibt ein Mann zur Wache, die übrige Mannschaft geht auf das vom Winde abwärts gelegene Ufer um zu kochen; doch müssen die Feuer 200 Schritt von den Kähnen angelegt werden.

§. 432. Auf den Schiffen darf weder Feuer noch Licht angemacht, noch Taback geraucht werden. Die Pfeifen und Feuerzeuge werden den Leuten abgenommen, in irdenen Gefäßen an sichern Orten verwahrt, und nur des Abends am Ufer zurückgegeben. Mit

besonderer Aufmerksamkeit ist in dieser Hinsicht auf diejenigen zu achten, welche die Schiffe vielleicht ziehen müssen, und auf kurze Strecken wieder in dieselben eintreten.

§. 433. Am Ufer und bei den Schiffen bei welchen man vorbeifährt, darf sich kein Feuer befinden, es ist deshalb nothwendig, durch vorausgeschickte Leute das Auslöschen desselben anzuordnen.

Während eines Gewitters müssen alle Schiffe an offenen Plätzen, in den bestimmten Entfernungen von einander anlegen; die Masten wo möglich niederlassen, und dürfen die Fahrt nicht eher fortsetzen, bis das Gewitter vorüber ist.

§. 434. Das Eintreffen der Transporte am Bestimmungsorte, muß durch einen Kommandirten der betreffenden Militairbehörde zeitig genug gemeldet werden, um die Verfügungen derselben, rücksichtlich des Anlegens, entgegennehmen zu können. Bis zur Ankunft derselben hält das erste Schiff wenigstens 1000 Schritt vom Orte, die übrigen bleiben in der vorgeschriebenen Entfernung von diesem.

Transporte anderer Artillerie-Bedürfnisse.

Zu Lande.

§. 435. Der Transportführer hat die Bedürfnisse nach einem ihm übergebenen Verzeichnisse zu übernehmen, oder ein solches während der Verladung aufzusetzen, und dessen Richtigkeit von der versendenden Behörde bescheinigen zu lassen. Sind die Bedürfnisse in Kisten oder Tonnen, deren Inhalt nicht genau übersehen werden kann, so sucht der Führer die Angabe ihres Gewichts im Verzeichnisse zu bewirken, und ist dies unthunlich, so läßt er sich bescheinigen, in welcher Art die Uebernahme erfolgte.

§. 436. Der Transportführer soll von dem Gehalte jedes einzelnen Wagens und von der Art unterrichtet sein, in welcher die Gegenstände verladen sind, und hat dafür zu sorgen, daß alle leicht ent-

wendbare Stücke in verschlossenen Behältnissen aufbewahrt, die übrigen aber vor Beschädigung und vor dem Einfluß der Witterung möglichst geschützt sind.

Er sieht darauf, daß die mit den schwersten Gegenständen beladenen Wagen mit den stärksten Pferden bespannt werden, und daß außerdem die Beschwerung und Anspannung vor dem Abmarsche so eingerichtet werde, daß kein Aufenthalt entstehen kann. Die Versorgung mit Wagenschmiere, Stricken und einer Anzahl Vorrathseisen, so wie die Bedachtnahme auf einen oder mehrere Vorrathswagen und einige Paar angeschirrte Vorrathspferde, bei größeren Transporten mit Landfuhren, sind nicht zu vernachlässigen.

§. 437. Der aus den beladenen Wagen gebildete Park, wird bis zum Abmarsch unter Aufsicht einer Schildwache gestellt. Die Eintheilung des Begleitungs-Kommando's richtet sich nach der Stärke desselben. Es ist gut, einen Mann an der Spitze, einige derselben längs des Transports vertheilt zu haben, und einen die Kolonne schließen zu lassen.

Sind noch Leute übrig, so marschiren sie einige 100 Schritt vor dem Transporte, um kleine Hindernisse zu beseitigen oder bei größeren den Fahrzeugen durchzuhelfen,

Die leichteren Fahrzeuge marschiren an der Spitze im mäßigen Schritt, und jedes derselben bleibt von dem vor ihm befindlichen 3 bis 5 Schritt entfernt. Bei einer Verschiedenheit des Geleises ist das Zusammenbringen der gleichartigen Fahrzeuge nicht zu versäumen. Wenn endlich an einem Fahrzeuge etwas zerbricht, so fahren die Folgenden neben demselben vorbei, und die Beschädigung wird unter Aufsicht eines Kommandirten *) schnell hergestellt, worauf es dem Transporte folgt.

§. 438. Bei Hindernissen, welche nicht ohne Zeitverlust von einzelnen Fahrzeugen überschritten werden können, fährt der Transport, seitwärts des Weges, vor und hinter dem Hindernisse auf, um die Beglei-

*) §. 117 — 124. d. Anh.

tungsmannschaft zur Unterstützung anwenden zu können. Halte dieser Art, können benutzt werden, um die Pferde zu futtern und zu tränken; bei großen Tagemärschen werden sie auf der Hälfte des Weges absichtlich angeordnet.

Für die Aufstellung des Parks in den Nachtquartieren gelten im Allgemeinen die §. 457. gegebenen Vorschriften.

Die Ankunft im Bestimmungsorte muß zeitig genug angezeigt, und der Befehl zum Einrücken erwartet werden. Die Uebergabe der verladenen Gegenstände, erfolgt gegen Quittung.

Zu Wasser.

§. 439. Die Belastung des Schiffes im Allgemeinen und in den einzelnen Theilen bestimmt der Schiffer. Der Führer übernimmt die zu versendenden Sachen nach §. 435. und wählt den Platz zum Einladen so, daß die Wassertiefe hinreicht, um den Kahn so nahe als möglich an das Ufer zu stellen, ohne daß dieses bedeutend höher als jener liegt. Auch muß der Raum zur vorläufigen Aufstellung der zu verladenden Gegenstände vorhanden sein. Vom Ufer nach dem Bord des Kahns wird nöthigenfalls eine Ueberbrückung aus Rippen und Bohlen gebildet.

§. 440. Das Einladen selbst geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1) Die Röhre werden aus den Laffeten gelegt, die Räder der Fahrzeuge abgezogen, die Vorder- und Hinterwagen getrennt, die Deichseln herausgenommen rc. Die zusammengehörigen Theile müssen mit weißer Oelfarbe gleichartig bezeichnet, und die kleinen derselben z. B. Lünsen, Achsscheiben rc. vereinigt und in einem Kasten verschlossen werden.

2) Die Röhre kommen gewöhnlich auf Unterlagen auf den Boden des Schiffes, eben so die Eisenmunition und alle schweren Gegenstände. Auf diese legt man die Laffeten und Wagen so, daß der Kahn gleichmäßig belastet ist, und die verladenen Theile nicht durch Klemmen oder eine hohle Lage dem Ver-

biegen oder Zerbrechen ausgesetzt sind. Die Räder vertheilt man dahin, wo sich Platz dazu findet.

3) Zur Erleichterung des Einladens dient bei aufgerichtetem Maste, wenn er hinreichend stark ist, ein an der Spitze desselben befestigter Flaschenzug; im entgegengesetzten Falle werden die zu verladenden Gegenstände, mittelst Taue, auf Streben in den Kahn hinabgelassen. Die Eisenmunition läßt man auf Rinnen hinunterrollen und auf eine weiche Unterlage fallen; geladene Geschosse aber stets in den Kahn tragen. Der Bord des letzteren ist unter allen Umständen zu schonen.

4) Die Maschinen und Geräthschaften welche zur Handhabung nöthig sind, werden so gelegt, daß man sie bei dem Ausladen zuerst zur Hand hat.

§. **441.** Bei Führung des Transports ist die Ladung vor Beschädigungen und Entwendungen zu bewahren, weshalb auf jeden Kahn ein Mann abgetheilt wird. Ist der Schiffer nicht für die Sicherheit der Ladung verpflichtet, so hat der Führer noch überdies darauf zu sehen, daß diese nicht durch Mangel an Bemannung, durch versäumtes Lichten oder durch Unterlassung der Annahme eines Lootsen an zweifelhaften Stellen, gefährdet werde. Während der Nacht wird nur bei dringenden Veranlassungen geschifft.

Auswahl und Vorbereitung des Ausladeplatzes erfolgt nach den §. 439. angegebenen Grundsätzen. Bei dem Ausladen werden zuerst die Maschinen und Werkzeuge, demnächst die Fahrzeuge ausgeladen, zusammengesetzt und vorschriftsmäßig aufgestellt, zuletzt aber die Röhre aus dem Kahn geschafft und eingelegt. Die ausgeladenen Stücke werden sogleich unter Aufsicht einer Schildwache gestellt.

Die Bestimmung eines Aufsehers für jedes einzelne Geschäft und die Beschränkung der Mannschaft auf den nothwendigsten Bedarf, sind bei dem Ausladen wesentlich.

Die Anzeige der Ankunft und die Uebergabe der Ladung geschieht nach §. 438.

Zweiter Theil.

Der Dienst im Kriege.

VII. Abtheilung. Verhalten bei der Mobilmachung.

§. 442. Die Ordnung der Geschäfte bei einer Mobilmachung hängt von dem Eintreffen der Ergänzungsmittel, der gegebenen Zeit und andern Umständen ab. Die in Nachstehendem angenommene Reihenfolge setzt die günstigsten Verhältnisse voraus, und beschränkt sich auf den Wirkungskreis des Geschützführers.

§. 443. Sobald die Kriegsreserve eingetroffen ist, werden von dem Batteriechef die fahrenden Artilleristen und Bedienungsmannschaften ausgezogen, geschützweise abgetheilt, zu den einzelnen Verrichtungen bestimmt, und den Geschützführern übergeben, welche ohne ausdrücklichen Befehl an dieser Eintheilung nichts ändern dürfen. — Die Batterie-Reserve und Trainsoldaten bilden gewöhnlich besondere Corporalschaften (Beritte).

Die Mannschaft wird von jetzt ab Geschützweise einquartiert, beaufsichtigt und zum Dienst kommandirt. Dem Unteroffizier liegt ob, die ihm untergeordneten Leute in der möglichst kürzesten Zeit zu diensttauglichen Soldaten zu bilden, und in ihnen jenen

Gemeingeist zu wecken, welchen die Leistungen der Waffe fordern.

§. 444. Jeder Unteroffizier erhält ein Verzeichniß der seiner Aufsicht zu übergebenden Ausrüstungsgegenstände, und theilt diese, so weit es vorgeschrieben, an die Mannschaft aus. Jedes Stück wird nicht nur mit der Nummer des Geschützes (der Korporalschaft, des Beritts), sondern auch mit der Bedienungsnummer oder dem Posten des Empfängers, des Pferdes rc. auf die in der Batterie befohlene Art bezeichnet. Ueber Empfang und Beaufsichtigung dieser Sachen dienen die in §. 45—48. enthaltenen Vorschriften als Richtschnur.

§. 445. Vor dem Eintreffen der Pferde werden gewöhnlich nur diejenigen Bekleidungsstücke und Stallsachen vertheilt, welche zum Empfange und zur Wartung derselben unentbehrlich sind. Hierher gehören Halfter, Zäume, Decken, Deckengurt, Putzzeug, Futtersäcke, Futtermaße, Eimer rc. Am Tage vor der Ankunft der Pferde erhält jede Abtheilung das ihr zukommende Futter für einen Tag, von welchem der Unteroffizier nur das Heu und Stroh an die Mannschaft vertheilt, das Hartfutter aber an einem sichern Orte aufbewahrt. Die Vorbereitung der Ställe geschieht nach 1. und 4. §. 455.

Zum Empfang der Pferde stellt der Geschützführer auf dem bezeichneten Platze seine Leute, von denen jeder mit einer Halfter und Trense versehen ist. Da die erste Eintheilung der Pferde gewöhnlich nur vorläufig ist, so hat er die Zahl der ihm überwiesenen, und ihre Nummern rc. anzumerken, sie in die Ställe führen zu lassen, und die Austheilung des Futters vorzunehmen. Die Beobachtung und weitere Behandlung der Pferde ist aus §. 398. zu ersehen. Sobald die bleibende Vertheilung der Pferde durch den Batterie-Chef erfolgt ist, hat der Geschützführer bei ihrer Beaufsichtigung nach §. 40 bis 44 zu verfahren.

§. 446. Der Eintheilung und Ausrüstung der Mannschaft folgt der Empfang der Geschütze, Fahrzeuge, des Zubehörs und der Vorrathssachen, welche

der Geschützführer unter Aufsicht des Zugführers untersucht.

Da die jährlichen Instandsetzungen die Brauchbarkeit der Feldausrüstung einer Batterie sichern, so wird bei dieser Untersuchung nur Folgendes zu beobachten sein:

1) Ob Korn und Aufsatz unbeschädigt sind, der letztere sich herausziehen und feststellen läßt, und das Rohr in den Pfannen bewegt werden kann.

2) Ob alle Beschläge festsitzen, nicht verbogen sind und gehörig binden. Dies wird besonders bei den Rädern, Bolzen und denjenigen Fahrzeugtheilen zu beachten sein, welche in den Verwahrungsorten abgesondert aufbewahrt werden.

3) Ob sich an den Holztheilen keine Stockflecke oder Risse zeigen, von denen die letzteren verdichtet oder verkittet werden müssen; die Scheidewände der Munitionsbehältnisse ganz, diese selbst aber dicht, die Eisentheile im Innern behäutet sind und die Deckel schließen.

4) Ob die theilweise Erneuerung des Anstrichs nothwendig ist.

5) Ob jedes Geschützzubehörstück dem beabsichtigten Zwecke entspricht, durch Eintrocknen des Holzes, Stock oder Mottenfraß nicht gelitten hat, und in die dazu bestimmten Beschläge oder Räume paßt.

6) Die Vorrathsfächer in gleicher Art zum Ersatze geeignet sind und vorschriftsmäßig befestigt werden können.

Das Reinigen aller Theile vor der Besichtigung ist unerlaßlich.

Alle brauchbaren Gegenstände werden, so weit als möglich, an die Fahrzeuge befestigt oder in die zugehörigen Behältnisse gelegt. Was der Instandsetzung bedürftig ist, wird dem Zugführer gemeldet.

§. 447. Wird ein Unteroffizier zur Beaufsichtigung der Instandsetzung in bürgerliche Werkstätten befehligt, so sieht er darauf, daß diese nicht überfüllt werden, die Arbeit durch Verzögerung der Herbeischaffung nicht stocke, und in der ihm angewiesenen Ordnung fortgesetzt werde. Er beachtet, so viel es

ihm möglich ist, die Güte des angewendeten Materials und der Anfertigung, sorgt für die vorsichtige Behandlung der in Arbeit gegebenen Stücke, und verstattet den Handwerkern keine unbezeichnete Neuanfertigung ohne eingeholte Befehle. Am Abend jedes Tages stattet er dem Batterie-Chef (Feldwebel, Wachtmeister) Meldung über den Forgang der Arbeit ab.

§. 448. Zur Bekleidung der Pferde versammeln sich die Bespannungen (Beritte) vor der Geschirrkammer. Die Bekleidungsstücke der Stammpferde, welche eine andere Bestimmung erhalten, werden zuvörderst abgegeben, demnächst aber die noch fehlenden zugweise empfangen. Das Aufpassen geschieht nach den in §. 127. bis 158. enthaltenen Vorschriften unter Aufsicht des Zugführers, dessen Befehle über die nöthigen Abänderungen aufgeschrieben, und jedem Manne besonders gesagt werden. Kein Pferd wird, ohne völlig ausgerüstet zu sein, vom Platze geführt. Die schleunige Beseitigung der befohlenen Abänderungen oder Instandsetzungen, so wie die Vorbereitung der Ledertheile zum Gebrauch *) ist demnächst die Pflicht des Geschützführers.

§. 449. Den Beschluß der Mobilmachungs-Geschäfte macht der Empfang oder die Fertigung und Verpackung der Munition. Bei dem ersteren wird auf die §. 315. gegebenen Vorschriften verwiesen; die Fertigung ist dem Geschützführer durch die Uebungsarbeiten bekannt, die Regeln für die Verpackung sind §. 134. d. Anh. aufgeführt, und die zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln können aus §. 296. bis 299. entnommen werden.

---

*) §. 7—8. d. Anh.

VIII. Abtheilung. Verhalten bei Märschen.

1. Dienst des Quartiermachers.

§. 450. Ein zum Quartiermachen kommandirter Unteroffizier meldet sich bei dem Batterie-Chef, den Offizieren und dem Feldwebel (Wachtmeister) der Kompagnie. Von dem letzteren empfängt er:

1) Ein geschützweise geordnetes Verzeichniß der Mannschaften und Pferde.

2) Die Anweisungen und Quittungen zum Empfang der Lebensmittel und Fourage.

3) Eine Abschrift der Marschroute.

Bei dem Marsche größerer Abtheilungen wird ihm der Sammelplatz der Quartiermacher und der Offizier angewiesen, bei welchem er sich zu melden hat; bei einzelnen Batterien die Civilbehörde, welche die Verlegung besorgt.

§. 451. Der Unteroffizier bestrebt sich, mit Rücksicht auf die Kräfte der Leute und Pferde, den Ort seiner Bestimmung zu erreichen. Er nimmt wo möglich den Weg, welchen die Batterie einschlagen muß, und beachtet alle Schwierigkeiten, welche er darbietet, um demgemäß an den Batterie-Chef zu rapportiren, oder bei den entsprechenden Behörden auf die Beseitigung der gefundenen Hindernisse anzutragen. Kann er diesen Weg nicht nehmen, so sucht er wenigstens möglichst genaue Erkundigungen über denselben einzuziehen.

Ist der überwiesene Ort bereits belegt, so hat er sich bei dem ältesten Offizier der Besatzung zu melden, und seine Befehle über die Art der Einquartierung zu erbitten; im entgegengesetzten Falle übergiebt er die empfangene Anweisung der Kommunal-Behörde, welcher die Einquartierung obliegt. Sind der Batterie mehrere Orte überwiesen, so verfügt sich der Unteroffizier zuerst nach dem größten derselben, sendet zu-

verlässige gehörig unterrichtete Leute nach den übrigen, und überzeugt sich später von der Ausführung der denselben ertheilten Befehle.

§. 452. Ehe ein Ort belegt wird, ist im Allgemeinen zu untersuchen, ob der Raum zur Unterbringung der Leute und Pferde vorhanden, trinkbares Wasser in hinreichender Menge zu finden ist, und unter Menschen oder Thieren keine ansteckende Krankheit herrscht, um hiernach die nothwendigen Abänderungen zeitig genug veranlassen zu können. Hierauf ist nach folgenden Vorschriften zu verfahren:

1) Werden mehrere Orte belegt, so bleibt der Chef bei dem größten Theile der Batterie; die Theilung geschieht, wo irgend möglich, in halbe Batterien oder Züge unter den zugehörigen Offizieren. Bei einem einzelnen Zuge wird der von dem ältesten Offizier befehligte gewählt. Wachtmeister, Fourier (Quartiermeister), Chirurgus und Kurschmied bleiben bei dem Stabe; die Handwerker werden angemessen vertheilt.

2) Die Trennung der Bedienungsmannschaft von der Bespannung ist zu vermeiden.

3) Weit abgelegene Höfe, Mühlen rc. läßt man, wo es angeht, unbelegt, oder theilt ihnen die Mannschaften und Pferde eines Geschützes unter ihrem Führer zu.

Mit einzelnen fahrenden Artilleristen werden solche Orte nie belegt.

4) Die gemischte Einquartierung mit anderen Truppen wird vermieden, und ist im Nothfalle nur mit Infanterie statthaft. Die Theilung der Quartier-Bezirke bleibt in solchen Fällen das Angemessenste.

§. 453. Für die Belegung im Einzelnen müssen so viel als möglich nachstehende Grundsätze befolgt werden:

1) Jeder Zug erhält einen Quartier-Bezirk, in welchem der Führer desselben mit untergebracht ist.

2) Die Quartiere jedes Geschützes werden in einer fortlaufenden Reihe gewählt; die Wohnung des Ge-

schützführers ist in der Mitte, oder in dem am stärksten belegten Quartiere.

3) Die Pferde der Bespannung erhalten die besten Ställe, wo es angeht, in einem Gehöft; wenigstens nicht mit Reitpferden in ein und demselben Stalle. Quartiere für einzelne Leute sind bei der reitenden Artillerie möglichst zu vermeiden.

4) Bei Besetzung großer Ställe liegt wenigstens die Hälfte der zugehörigen Leute in demselben Hofe; die übrigen werden ganz in der Nähe untergebracht.

5) Die Wohnung des Batteriechefs muß im oder nahe am Revier der Batterie liegen.

In seiner Wohnung oder zunächst derselben wird ein Tambour (Trompeter) einquartiert. Pferde und Burschen des Kommandeurs und der Offiziere liegen mit ihnen in ein und demselben Gehöfte.

6) Die Quartiere des Feldwebels (Wachtmeisters) und Furiers (Quartiermeisters) werden in der Mitte des Bezirks der Batterie bestimmt.

7) Für die Kranken der Batterie ist ein angemessenes Lokal auszuwählen, in dessen Nähe sich die Wohnung des Chirurgus befindet.

8) Die Handwerker quartiert man zu Wirthen desselben Gewerbes, in die Nähe ihrer Werkstätten, oder mindestens in Wohnungen, wo sie arbeiten können. Pferde, welche einer sorgfältigen Behandlung bedürfen, werden in die Nähe des Kurschmiedes eingestellt.

§. 454. Die nach diesen Vorschriften gefertigten Quartierbillets enthalten die Nummer des Hauses, den Namen des Quartiergebers, die Charge des Empfängers oder die zugehörige Anzahl Leute und die Art der Pferde; außerdem aber auf der Rückseite:

1) Für den Batteriechef: die Angabe der Quartiere des Feldwebels (Wachtmeisters) und Capitain d'armes (Quartiermeisters).

2) Für die Zugführer: die Wohnungen der Geschützführer des Zuges.

3) Für jeden Geschützführer: die Wohnung des Zugführers, Feldwebels (Wachtmeisters), des Chi-

rurgus, des Kurschmiedes, der Handwerker, und den Ort, wo das Futter ausgetheilt wird.

4) Für den Wachtmeister: die Wohnungen der Offiziere, des Chirurgus, des Kurschmiedes und der Handwerker.

§. 455. Die Besichtigung der Quartiere nach den entworfenen Billets geschieht durch den Unteroffizier und seine dienstfreien Gehülfen. Nächst der gehörigen Vorbereitung der Offizier-Quartiere, Krankenstuben, Werkstätten rc. ist dabei Folgendes zu beobachten.

1) Wohnungen und Ställe müssen geräumig und gesund sein; sie werden gelüftet und gereinigt.

2) Der Gesundheitszustand der Menschen und Thiere ist bei der Revision sorgfältig zu erforschen, und bei vorgefundenen Krankheiten ein Quartier nöthigenfalls unbelegt zu lassen.

3) Auf dem Thorwege jedes Gehöftes wird der Name des Einquartierten, oder die Nummer des Geschützes, und die Anzahl der Leute und Pferde mit Kreide bemerkt. Sind mehrere Ställe zu beziehen, so bemerkt man auf jeder Stallthüre die Anzahl und Art der einzustellenden Pferde.

4) Das Schneiden des ersten Hechselbedarfs, das Füllen der Raufen mit Heu, und das Bestreuen des Bodens der Ställe, auf Abschlag der Futtervertheilung, ist mit den Quartiergebern zu besprechen, und für die Bereitung der Beköstigung Sorge zu tragen.

5) Bei sehr zerstreuter Lage der Quartiere, oder bei vorauszusehendem Eintreffen der Batterie in der Nacht, ist die Absendung eines Boten aus jedem Quartiere nach dem Orte zu veranlassen, wo abgespannt wird.

Werden mehrere Orte belegt, so sind diese Anordnungen für jeden derselben zu treffen.

§. 456. Der Empfang der Fourage und Lebensmittel geschieht durch einen umsichtigen und mit der nöthigen Anweisung versehenen Mann im nächsten Etappen-Orte, so daß die erstere vor Ankunft der Batterie abgeladen ist, die letztern aber so weit als

nöthig an die Quartiergeber vertheilt sind, um zubereitet sein zu können.

Die Untersuchung des richtigen Maßes, Gewichts und der Güte der Verpflegungsmittel ist dem Kommandirten einzuschärfen, und die Absendung der von den Ortsbehörden zu stellenden Transportmittel dem obigen gemäß anzuordnen.

Zur Niederlage der Fourage und der nicht vertheilten Lebensmittel (Brod, Branntwein rc.) wird ein verschließbarer, zur Ausgabe geeigneter Ort, wo möglich in der Mitte des Quartierbezirks, bestimmt. Wird die Fourage von dem Orte geliefert, so muß der Quartiermacher ihre Beschaffenheit sorgsam untersuchen, und läßt jedenfalls das Hartfutter zusammenbringen. Heu und Stroh können in den Quartieren verabreicht werden, wenn die Wirthe hinreichend damit versehen sind.

Bei der Belegung mehrerer Orte sind diese Anordnungen für jeden besonders zu treffen.

§. 457. Zur Aufstellung der Batterie wird, mit Zuziehung der Ortsbehörde, ein Platz ermittelt, der festen Boden hat, eine bequeme Auf- und Abfahrt gestattet, und von den nächsten Häusern wenigstens 100 Schritt entfernt ist. Bei langgedehnten Dörfern wählt man ihn zur Seite, in der Mitte des Quartierbezirks; sonst, vor dem Ausgange des Orts, aus welchem wieder abmarschirt wird. In der Nähe dieses Platzes wird ein Haus für die Wache bestimmt.

Bei der Belegung mehrerer Orte sind dergleichen Aufstellungsplätze in jedem derselben auszuwählen, wenn die entsendeten Abtheilungen ihre Fahrzeuge mitnehmen.

Die Aufstellung der Batterie an einem Orte findet statt, wenn die Wege nach den übrigen sehr schlecht sind, und die Wiedervereinigung, bei der Fortsetzung des Marsches, nur durch die Rückkehr auf denselben zu bewirken ist. Schwere Batterien werden bei grundlosen Wegen, zunächst der Hauptstraße aufgestellt, wenn der Quartierort in einiger Entfernung seitwärts derselben liegt. Nahe am Feinde

bleibt die Batterie an dem von ihm abgekehrten Ausgange des Orts, zur Seite der Rückzugsstraße.

§. 458. Nach Beseitigung der genannten Anordnungen fertigt der Quartiermacher einen schriftlichen Rapport, welcher in möglichster Kürze Folgendes enthält:

1) Namen der bequartierten Orte, Bezeichnung ihrer Lage durch Entfernung von der nächsten Stadt rc., Art und Stärke ihrer Belegung.

2) Angabe des einzuschlagenden Weges, und des Orts, wo entsendete Abtheilungen abgehen. Bei der Wahl des Weges entscheiden: Sicherheit, Festigkeit, Ebenheit und Kürze; unvermeidliche Hindernisse werden nahmhaft gemacht.

3) Welche Anordnungen für die Verpflegung getroffen sind, und ob diese gesichert ist.

4) Bei dem Marsche vereinigter Truppentheile: die Quartierorte der Stäbe mit denen die Batterie in dienstlicher Verbindung steht.

Mit diesem Rapport wird ein im Quartierorte ansäßiger Mann, (im feindlichen Lande ein Kanonier,) der Batterie so weit entgegengeschickt, daß der Chef derselben die gemachten Anzeigen benutzen kann.

Ueber alle Gegenstände, welche für die Verwaltung der Batterie von Nutzen sind, ist von dem Quartiermacher Erkundigung einzuziehen.

§. 459. Der Quartiermacher erwartet die Ankunft der Batterie vor dem Quartierorte, so daß er sie nach dem Aufstellungsplatze führen kann. Er meldet sich bei dem Chef, und theilt auf seinen Befehl die Geschützweise gesonderten Quartierbillets an die entsprechenden Führer aus. Bei entsendeten Abtheilungen verrichtet dies der zur Anordnung der Quartiere von ihm bestimmte Gehülfe. Dasselbe geschieht am Hauptorte, wenn der Quartiermacher vor Ankunft der Batterie abzureiten befehligt ist.

Bis nach erfolgtem Unterkommen der Leute und Pferde bleibt der Quartiermacher in der Mitte des Bezirks, um aufstoßende Schwierigkeiten schnell zu beseitigen.

Wird der Marsch am andern Tage fortgesetzt, so meldet er sich nach §. 450. und geht sofort ab. Mit den etwa entsendeten Gehülfen vereinigt er sich an einem vorher bestimmten Orte.

§. 460. Wird statt der Quartiere ein Lager oder Bivouak bezogen, so übernimmt der Quartiermacher den der Batterie zugetheilten Raum, er ermittelt einen Platz zur Tränke, einen Brunnen zum Schöpfen des Trinkwassers, und erbittet sich die Anweisung zum Empfang der Lagerbedürfnisse, der Verpflegung und der dazu nöthigen Transportmittel von dem ihm bezeichneten Vorgesetzten. Er besorgt endlich den Empfang so viel als möglich vor Ankunft der Batterie und läßt die beladenen Wagen hinter dem Aufstellungsplatz derselben auffahren und bewachen.

Sind die Truppen zum Fouragiren angewiesen, so hat er über die Art der Fouragirung die nöthige Erkundigung einzuholen, und dem Batterie-Chef unverweilt durch einen entgegengeschickten Kommandirten Meldung abzustatten.

2. Vorbereitung zum Marsch.

§. 461. Am Tage vor dem Antritt des Marsches erfolgt die Beladung der Fahrzeuge, in so weit sie noch nicht geschehen ist, nach einem von dem Batterie-Chef jedem Geschützführer gegebenen schriftlichen Verzeichniß. *)

Die wesentlichen Rücksichten hierbei sind:

1) Daß nichts aufgeladen wird, was jener Bestimmung entgegen ist.

2) Daß jedes Stück an den bestimmten Ort, und in der vorgeschriebenen Art geladen wird.

3) Die dauerhafte Befestigung und gute Erhaltung der Stücke während des Marsches gesichert ist.

4) Die Sauberkeit und Regelmäßigkeit auch im Aeußeren den militairischen Forderungen entspricht.

---

*) Verpackung und Fortschaffung der Ausrüstungs-Gegenstände, §. 128 — 135. d. Anh.

Sie werden am leichtesten erreicht, wenn jedem Manne der Bedienung ein besonderer Theil der Beladung übertragen wird, für welchen er fortwährend steht.

Die Versehung jedes Behältnisses mit einem Verzeichnisse der in demselben befindlichen Stücke, erleichtert die Uebersicht.

§. 462. Nach der Beladung der Fahrzeuge werden sie geschmiert. Das Reinigen der Buchsen und Achsschenkel von Sand, Koth und alter Schmiere, so wie die Revision derselben ist dabei nicht zu vernachlässigen. Die Schmiere wird auf der untern Schenkelfläche und nicht zu dick aufgetragen;*) nach dem Aufstecken wird das Rad, zur gleichmäßigen Vertheilung der Schmiere, einige Mal herumgedreht.

Die Wiederholung des Schmierens wird bei niedrigen Rädern, dünnen Schenkeln, schnellen Bewegungen und heißer Witterung öfter nothwendig als unter entgegengesetzten Umständen, und hängt nächstdem von der Flüssigkeit der angewendeten Fettigkeit ab. Im Sommer geschieht es spät am Abende oder am Morgen vor dem Abmarsche.

Auf weichem Boden, oder bei zu erwartenden Nachtfrösten werden die Räder nach dem Schmieren auf Unterlagen gestellt.

§. 563. Die Besichtigung und das Nachpassen der Pferde-Bekleidungen, so wie die Untersuchung der Regelmäßigkeit des Gepäcks sind besonders vor dem ersten Marsche nach längerer Ruhe nothwendig; die gnaue Beobachtung des Gesundheitsstandes der Pferde, die Instandsetzung, und nöthigenfalls die Schärfung des Hufbeschlags, die Herstellung der Fußbekleidung ꝛc. dürfen nicht vernachlässigt werden.

Endlich hat der Geschützführer darauf zu sehen, daß kein Vorbereitungsgeschäft verschoben wird, die Pferde zur rechten Zeit abgefuttert werden und die Leute sich früh genug zur Ruhe begeben, um am Morgen des Abmarsches munter und kräftig zu sein.

---

*) §. 11. d. Anh.

§. 464. Die Zeit des Abmarsches wird höhern Orts befohlen. Hängt die Bestimmung von dem Geschützführer ab, so hat er zu berücksichtigen, daß im Sommer die Pferde nach dem Abfüttern wenigstens eine 6stündige Ruhe genießen, im Winter aber, wo möglich, ohne Licht gesattelt und geschirrt werden. In Ermangelung anderer Feststellungen rechnet man zum Futtern $1\frac{1}{2}$ Stunde, zum Putzen zweier Pferde $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Stunde, zum Satteln, Packen und Schirren $\frac{1}{2}$ Stunde, zur Revision und zum Anspannen $\frac{1}{4}$ Stunde, so daß mindestens $2\frac{3}{4}$ bis 3 Stunden vor dem Ausrücken geweckt werden muß.

Der Geschützführer hat sich von der pünktlichen Befolgung der hierzu gegebenen Signale zu überzeugen, und nicht zu dulden, daß während des Futterns geputzt, zu früh gesattelt werde, oder die Leute nach dem Satteln wieder in die Stuben zurück gehen. Ueber sein Verhalten vom Ausrücken bis zum Abmarsche giebt §. 305. die nöthige Anleitung.

3. Verhalten während des Marsches.

Feldmärsche.

§. 465. Ist der Abmarsch befohlen, so liegt dem Führer des ersten Geschützes ob:

1) Langsam vorzuschreiten, bis die Batterie in Marsch ist.

2) Demnächst die Gangart nach der Beschaffenheit des Weges, der Belastung der Fahrzeuge und dem Zustande der Pferde rc. einzurichten.

Auf gebahnten Wegen nimmt die Fußartillerie den Marschschritt der Infanterie, die reitende den der Kavallerie an.

3) In der gewählten Gangart gleichförmig zu verharren, so lange der Weg ohne Hindernisse bleibt.

4) Den besten Theil des Weges auszusuchen; ausgefahrnen Geleisen, Sandschellen rc. auszubiegen, und alle unvermeidliche Wendungen abzuflächen.

5) Bei dem Ueberschreiten von Hindernissen nicht

zu stutzen, und wenn sie passirt sind, die Gangart so zu mäßigen, daß alle Fahrzeuge ohne Schwierigkeit folgen können.

Aehnliche Rücksichten sind zu nehmen, wenn das Abbrechen und wieder Aufmarschiren der Bedienungs-Mannschaft bei der reitenden Artillerie nothwendig wird.

6) Bei dem passiren von Brücken, Hohlwegen, Straßen rc. dafür zu sorgen, daß der Marsch nicht aufgehalten werde, und bei Hindernissen, deren Ueberschreitung eine besondere Vorsicht fordert, die nachfolgenden Geschützführer zu benachrichtigen.

§. 466. Die Führer der folgenden Geschütze beobachten nachstehende Vorschriften:

1) Jeder Vorderreiter bleibt 4 Schritt von den Felgen des vormarschirenden Fahrzeuges, oder zwei Schritt von der dem Geschütz folgenden Bedienungsmannschaft. Dieser Abstand darf nur bei sehr ausgefahrnen Wegen um zwei Schritte erweitert werden.

Die Vorderreiter sind gehalten, nächst dem Wege die Bewegung der anderen Fahrzeuge zu beachten, und die ihrige danach zu regeln.

2) Eine augenblickliche Veränderung des Abstandes wird durch allmähliges Verkürzen oder Verstärken der Marschgangart berichtigt. Stutzende oder prellende Bewegungen dürfen in einer Kolonne nie vorkommen.

3) Auf festen Wegen, im tiefen Sande oder erweichten Boden, bleiben alle Fahrzeuge in der Geleisbahn des ersten. Auf Wegen mit tiefen Löchern, lockern Steinen rc. ist jedem Geschützführer die Vermeidung derselben durch ein geringes Ausbiegen gestattet.

4) Stutzt ein vormarschirendes Fahrzeug, so weicht der Vorderreiter des nachfolgenden nach der freiesten Seite des Weges aus, und marschrit neben demselben vorbei, wenn es ohne allgemeinen Befehl hält.

5) Bei eintretenden Zufälligkeiten, deren Beseitigung den Stillstand eines Fahrzeuges fordert, sucht

der Führer wo möglich aus der Geleisbahn zu biegen, ehe er hält; benachrichtigt aber jedenfalls den Nachfolger.

6) Der Raum für ein zurückgebliebenes Fahrzeug wird nur dann offen gelassen, wenn dessen baldiges Eintreffen vorauszusehen ist; die Bestimmung darüber giebt der Zugführer. Der Abstand für die Bedienungsmannschaft ist bei der reitenden Artillerie stets beizubehalten.

§. 467. Nach dem Kommando: Rührt Euch! reitet jeder Geschützführer auf der Handseite rückwärts der Protzachse. Er darf sich jedoch nach Beschaffenheit des Weges und der Umstände, von hier zur Bedienungsmannschaft oder zur Bespannung begeben.

Er sieht auf die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften, den gleichmäßigen Zug der Bespannung, duldet keine Vernachlässigung der Führung oder des Sitzes, bei den fahrenden Artilleristen (der Bedienungsmannschaft der reitenden Artillerie) und läßt das ihm untergebene Geschütz oder Fahrzeug nicht außer Acht, um jeder Zufälligkeit zu begegnen, welche den Marsch aufhalten könnte.

§. 468. Die Bedienungsmannschaft der Fußartillerie marschirt, nach Befehl, am Geschütz, hinter demselben, oder zur Seite; in den beiden letzten Fällen aber stets zusammen, und ohne den Abstand zu erweitern oder die Bespannung zu hindern.

Das Einschlagen entfernter Fußsteige, das Anhalten am Geschütz, an den Tauen rc. oder das Gehen zwischen den Rädern ist gänzlich unstatthaft.

Die Bedienungsmannschaft der reitenden Artillerie bleibt in der Regel zu Vieren hinter dem Geschütz; sie beobachtet die vorgeschriebene Entfernung vom Rohre, den Gliederabstand und die Gangart. Die Geleisbahn darf durch die Reitpferde nicht vertreten werden, weshalb die Mannschaft im Sande oder tiefem Kothe, sich nach Beschaffenheit des Weges, auf den Befehl des Zugführers, zu beiden Seiten desselben theilt oder nach einer Seite herausreitet.

Wird das Abbrechen zu Zweien unvermeidlich, so ist der richtige Abstand zwischen den Rotten um so sorgfältiger zu beobachten. Die Verlängerung der Kolonne, so wie das Aufschließen bei dem nachfolgenden Aufmarsch wird durch die Marschart der Tete nach §. 465. so wie durch allmähliges Verkürzen und Dehnen des Schrittes bei den nachfolgenden Geschützen, ohne Stutzen oder Prellen, bewirkt.

§. 469. Die Bedienungsmannschaft steht unter der besondern Aufsicht eines Bombardiers oder des Gefreiten, und ist angewiesen, ihr Geschütz nicht aus den Augen zu lassen, um jedem Hindernisse schnell zu begegnen. Das Absitzen oder Zurückbleiben einzelner Leute wird vermieden, wenn man sie an die Befriedigung ihrer Bedürfnisse vor dem Ausmarsche oder bei dem Halten der Batterie gewöhnt; bei dringender Veranlassung darf es indeß nie ohne Erlaubniß des Zugführers geschehen.

Ein zurückbleibender Gefreite sorgt für das baldige Nachkommen des Austretenden. Ist dies ein Fahrer, so erhält er bei der reitenden Artillerie das Pferd eines Reiters, welcher seinen Posten einnimmt; bei der Fußartillerie wird er durch einen Reserve-Fahrer ersetzt, dessen Pferde einstweilen von einem Mann der Bedienungsmannschaft geführt werden.

§. 470. Wird gehalten und abgesessen, so ist nach dem Befehle zum Rühren Folgendes zu beobachten.

1) Jeder fahrende (reitende) Artillerist sieht den Beschlag seiner Pferde, die Lage des Sattels, des Geschirrs und Gepäcks nach.

2) Der Bombardier oder der Gefreite untersucht das Fahrzeug, so wie dessen Beladung, holt die Meldung der Leute ein, und rapportirt an den Geschützführer.

3) Der Letztere überzeugt sich, ob kein Pferd durch die Bekleidung verletzt ist, sorgt für schnelle und zweckmäßige Abhülfe des Mangelhaften, und stattet dem Zugführer Meldung ab.

Erst nach Erfüllung dieser Vorschriften ist es

der Mannschaft gestattet, ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Die Pferde der Austretenden bleiben unter gehöriger Aufsicht; das Ablegen des Gepäcks ist, ohne höheren Befehl, bei der Fußartillerie nicht erlaubt.

Sollte während des Marsches gefuttert werden, so ist das Verfahren aus der Vorschrift §. 493. zu entnehmen.

§. 471. Wird an einem Fahrzeuge etwas lose, so muß es, wo möglich, ohne anzuhalten, durch diejenigen Leute befestigt werden, denen das Stück zur Aufsicht übergeben ist.

Beschädigungen, welche das Zrückbleiben eines Fahrzeuges veranlassen, werden unverweilt dem Zugführer gemeldet. Nach der Anzeige, ob die augenblickliche Herstellung möglich, und die Bedienungsmannschaft dazu hinreichend sei, wird der letztere die weitere Bestimmung ertheilen.

Der Geschützführer hat hiernach die Entnehmung der nöthigen Vorrathssachen und Geräthschaften, des Handwerkszeuges ꝛc. anzuordnen, für die schleunige und dauerhafte Ausbesserung der Beschädigung zu sorgen, und folgt in ruhigem Marsche der Batterie, deren Marschrichtung er vor der Trennung erfragt und aufgeschrieben hat.

Märsche in der Nähe des Feindes.

§. 472. Die Berücksichtigung der Bequemlichkeit wird mehr oder weniger durch die Bedingung der Sicherheit und Schlagfertigkeit verdrängt; woraus sich im Allgemeinen folgende Vorschriften ergeben:

1) Vor dem Antritt des Marsches werden die Geschütze nach §. 510. zum Gefechte vorbereitet; bei schmutzigen Wegen bleibt jedoch der Mundpfropf am Rohre.

2) Der Geschützführer und die Bedienungsmannschaften bleiben auf den ihnen nach dem Exercir-Reglement angewiesenen Posten. Die Instandhaltung der Lunten ist zu beachten.

3) Der Führer des ersten Geschützes darf nicht

über 40 Schritt von den voranmarschirenden Truppen entfernt bleiben, und sich unter keiner Bedingung von ihnen abschneiden lassen.

4) Die Führer der übrigen Geschütze beobachten genau die ihnen vorgeschriebenen Abstände und dulden keinen Durchgang von Truppen, Fahrzeugen 2c. welche die Marschrichtung kreuzen.

5) Auf Kunststraßen, durch Engwege 2c. marschirt man auf der rechten Seite des Weges; die linke bleibt für Wendungen, Befehl bringende Offiziere 2c. frei.

Nachtmärsche.

§. 473. Sie erfordern eine geschärfte Aufmerksamkeit. Nach Beschaffenheit des Weges und der Dunkelheit, folgen die Fahrzeuge einander weniger dicht als am Tage, ohne jedoch eine Trennung zu veranlassen. Stutzt ein vormarschirendes Fahrzeug, so reitet der Führer des nachfolgenden vor, um die Ursache des Aufenthalts zu ermitteln, und das seinige nöthigenfalls vorbei zu führen.

Bedient man sich der Blendlaternen, so werden diese auf der Sattelseite vor dem Vorderreiter getragen. Kein Mann darf sich von seinem Posten entfernen, und das Schlafen auf den Pferden ist durch stete Aufmunterung der Leute zu verhindern.

Bei Nachtmärschen in der Nähe des Feindes, wird die Verbindung mit den vormarschirenden Truppen durch zuverlässige Leute unterhalten, im Falle jene ihren Troß bei sich führen; das laute Sprechen und Tabackrauchen wird untersagt, und das Streuen der Funken von der Lunte vermieden.

IX. Abtheilung. Der Dienst in Quartieren, Lagern und Bivouaks.

1. Quartiere.

Marschquartiere.

§ 474. Sobald die Batterie aufmarschirt, abgesessen und der Befehl zum Rühren gegeben ist, tritt die durch den Feldwebel (Wachtmeister) am vorhergehenden Tage kommandirte und abgetheilte Wache 10 Schritt vor die Mitte der Batterie. Der Unteroffizier derselben meldet sich bei dem Batterie-Chef. Hierauf folgt: Aufnehmen des Gewehrs! Vergatterung (Ruf zur Wachtparade)! Präsentirt! Schultern! Gefreite vor! Erste Nummer vor! Abmarschirt!

Bei der Fußartillerie marschirt die Wache sodann nach dem Wachthause, bei der reitenden nimmt sie das Gewehr ein, tritt an die Pferde zurück, nimmt Mantelsack, Pistol, Mantel und Kochgeschirr vom Sattel, und geht ebenfalls nach dem Wachthause.

Unterdessen spannen die Fahrer vorschriftsmäßig ab. Jeder Geschützführer untersucht, mit Hülfe des Bombardiers oder des Gefreiten, die Fahrzeuge, jeder Mann seine Pferde und Ausrüstungsstücke. Die Geschützführer rapportiren an die Zugführer und stellen sich nebst den übrigen Unteroffizieren, dem Feldwebel (Wachtmeister) und dem Tambour (Trompeter) du jour auf den von der Wache verlassenen Platz. Ein Gefreiter der letztern schließt sich zum Empfange des Befehls an.

Nachdem der Batterie-Chef die Zeit für die Futterausgabe, das Futtern, Absatteln, Putzen, das Verbinden kranker Pferde ꝛc. so wie die zu gebenden Signale bestimmt hat, übergiebt der Quartiermacher

die Billets an die Geschützführer und der Abmarsch erfolgt nach §. 308.

§. 475. Jedes Geschütz wird nach dem angewiesenen Bezirk geführt, wo der Führer absitzt, die Billets vertheilt und sich die Nummern abgelegener Quartiere aufschreibt. Jedes größere Quartier erhält einen zuverlässigen Mann als Quartierältesten; junge oder unzuverlässige Soldaten kommen zu diesem oder in die Wohnung des Geschützführers. Die Verpflegung der Wachtmannschaft, wenn sie nicht im Wachthause geschieht, wird angeordnet, und die Pferde derselben werden zur Wartung eingetheilt.

Der Geschützführer macht die nach §. 474. ertheilten Befehle bekannt, läßt nach den Quartiern ziehen und schickt sein eigenes Pferd mit fort.

§. 476. Er verfügt sich hierauf nach jedem Quartiere, und ordnet Folgendes an:

1) Die gute und sichere Unterbringung der Pferde, wozu ihre Absonderung durch Bäume gehört, wenn sie scharf beschlagen sind.

2) Die Behandlung derselben nach §. 88.

3) Die Auswahl eines geeigneten Platzes zum Aufhängen der Sättel, Geschirre rc., nach §. 109, und für das Futter, welches nie im Stalle bleiben darf.

4) Die ordnungsmäßige Niederlegung des Gepäcks und der Montirungsstücke in den Wohnungen.

Er bestimmt endlich die Leute, welche bei dem Futterempfange, Appel rc. zur Aufsicht in den Ställen zurückbleiben, und kann sich dann nach seinem Quartiere verfügen. Die Obliegenheiten des Geschützführers bei dem Empfange des Futters, gehen aus §. 41. hervor. Würde vor dem Fouragiren gefuttert, so ist der Bedarf von dem eisernen Bestande zu entnehmen, und demnächst regelmäßig zu ersetzen.

§. 477. Auf das Signal zum Futtern, wo die Pferde gewöhnlich schon abgesattelt sind, wiederholt der Geschützführer seinen Umgang. Er untersucht den Gesundheitszustand der Pferde, so wie die ordnungsmäßige Einrichtung der Wohnungen und Ställe, wobei die Vorschriften der Quartier- und Stallord-

nung, so weit es die Oertlichkeit gestattet, als Anhalt dienen. Nach einem zurückgelegten Nachtmarsche, so wie im Sommer, zum Schutz gegen die Fliegen, werden die Ställe durch Blendung der Oeffnungen verdunkelt. Der Unteroffizier trifft dann die nöthigen Maßregeln für die Behandlung kranker Leute und Pferde, die Herstellung schadhafter Sachen ꝛc., und macht von dem Ausfalle seiner Untersuchung zur festgesetzten Zeit Meldung an den Feldwebel (Wachtmeister).

§. 478. Ist ein Fahrzeug nach den Werkstätten zu schaffen, so geschieht dies nach dem Futtern durch dessen Bespannung und die dazu erforderliche Bedienungsmannschaft, auf die Verfügung des Zugführers, welchem die entsprechende Meldung zu machen ist. Von dem letzten hat der Geschützführer denn auch die Anweisung zur sicheren Unterbringung der abgeladenen Sachen, besonders der Munition, einzuholen.

§. 479. Zum Putzen versammelt der Geschützführer seine Pferde auf einem Hofe oder sonst geeignetem freien Platze. Bei großer Hitze, Kälte, schlechtem Wetter oder schmutzigen Wegen wird in den Ställen geputzt. Bekleidungsstücke, welche ein Pferd verletzt haben, werden von den Leuten herbeigebracht; die Ursache der Beschädigung wird ermittelt und nöthigenfalls mit Zuziehung des Kurschmiedes oder Sattlers gehoben. Auf die sorgfältige Reinigung der Pferde, in der möglichst kürzesten Zeit, ist mit Strenge zu halten, und die Untersuchung des Hufbeschlages nicht zu versäumen.

§. 480. Bei dem Appel, der gewöhnlich am Geschütz abgehalten wird, dürfen nur diejenigen Leute fehlen, welche zur Aufsicht in den Quartieren unentbehrlich sind. Die fahrenden Artilleristen werden nach Ausgabe der Befehle sogleich entlassen, die Bedienungsmannschaften reinigen bei schmutzigem Wetter, das Fahrzeug, schmieren die Schenkel, befestigen lose Bunde ꝛc. Der Geschützführer untersucht, ob die Verpackung der Munition noch fest ist, keine Kartuschen zerrieben oder zerrissen sind, und ob diese letztern,

so wie die Geschosse untereinander und mit den Fachwänden in Berührung kommen.

In Stand gesetzte Fahrzeuge werden neu beladen. Die Eimer werden bei trockenem Wetter mit Wasser gefüllt und am andern Morgen entleert.

§. 481. Während des Abendfutters überzeugt sich der Geschützführer von der Reinigung der Geschirre, Bekleidungen ꝛc. so wie von der Instandsetzung beschädigt gewesener Stücke.

Die Anleitung zu der fernern Beaufsichtigung, ist aus §. 53. und das Verhalten bei Fortsetzung des Marsches aus §. 463. zu entnehmen.

Die Pferde der Wachtmannschaft von der reitenden Artillerie werden bei dem Ausrücken gesattelt zum Parke gebracht, und dort von ihren Reitern gepackt.

§. 482. In jedem Marschquartiere gelten für eine Batterie nachstehende polizeiliche Bestimmungen:

1) Die Vorbereitung der Spritzen und Löschgeräthe wird von dem Batterie-Chef der Ortsbehörde befohlen, und durch den Unteroffizier du jour beaufsichtigt,

2) Der Batterie-Chef befiehlt die Anzahl und Eintheilung der Nachtpatrouillen; die dazu kommandirten Leute stehen unter dem wachthabenden Unteroffizier, und sind bestimmt, den Ausbruch eines Feuers zu entdecken, Diebstahl zu verhüten oder nächtliches Herumtreiben und andern Unfug zu verhindern.

3) In jedem mit mehr als 2 Pferden besetzten Stall, schläft 1 Mann. In Ställen, welche mit 8 bis 15 Pferden besetzt sind, werden am Tage 1 bis 2 Mann zur Aufsicht, in der Nacht zum Schlafen abgetheilt. Bei mehr als 15 Pferden wacht in der Nacht ein Mann.

4) Unbekannte Personen, welche Verdacht erregen, sind der Ortsbehörde zu überweisen und dürfen nie in einen Stall gelassen werden. Im feindlichen Lande ist selbst das Betragen der Wirthe und Hausleute mit Aufmerksamkeit zu beachten.

5) Es darf weder in den Straßen noch auf den Höfen Taback geraucht werden.

6) Ueber das vorsichtige Benehmen mit Feuer

ist nicht nur bei den Soldaten, sondern auch bei den Bewohnern zu wachen.

7) In jedem Quartiere wird eine Laterne vorbereitet, und der Quartierälteste ist verantwortlich, daß sie nach dem Gebrauch aus dem Stall entfernt, und bei dem Ausrücken dem Wirthe übergeben werde.

§. 483. Die Ruhetage werden benutzt, um alle Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände gründlich in Stand zu setzen und zu reinigen, Sättel und Geschirre zu untersuchen und nöthigenfalls nachzupassen, so wie die Pferde aufs sorgsamste zu pflegen.

Die Fahrzeuge werden aufs genaueste nachgesehen, durch Waschen gereinigt, und die Beladung derselben wird berichtigt. Die Lage der Munition ist gründlich zu untersuchen, und die Deckel der Munitionsbehältniße sind, bei trockenem Wetter, in der Mittagszeit einige Stunden zu öffnen.

Kantonirungs-Quartiere.

§. 484. Die Ordnung und Aufsicht in diesen Quartieren ist, so viel als möglich, mit den Vorschriften für den Garnisondienst in Uebereinstimmung zu bringen. Außer der Befolgung der §. 483. gegebenen Bestimmungen wird, nach anhaltenden Märschen, die Munition gewöhnlich ausgepackt, gesonnt, revidirt und von neuem verpackt. Die theilweise Entladung der Fahrzeuge hängt von höhern Bestimmungen ab. Die Instandsetzung des Schadhaften ist mit Eifer zu betreiben. Im Winter wird der gefallene Schnee von den Fahrzeugen abgefegt, die Räder werden auf Klötze gestellt, und die tragenden Speichen bei längerer Dauer gewechselt.

Im Sommer sind die Naben mit feuchtem Rasen oder Mist zu belegen, und die Eimer in Gebrauch zu nehmen.

Für die Posten am Geschütz werden Schilderhäuser gebaut.

§. 485. In Kantonirungs-Quartieren, welche eine längere Dauer erwarten lassen, werden Anordnungen, wie das Ausladen der Munition, das Unter-

schieben der Fahrzeuge unter Schuppen rc. besonders befohlen. Die Beobachtung der Reinlichkeit in den Quartieren und Ställen, die augenblickliche Absonderung der Kranken von den Gesunden, und die Wachsamkeit auf den Gesundheitszustand der Bewohner, gehören indeß zu den unerlaßlichen Pflichten des Geschützführers.

§. 486. Bei Kantonirungen in der Nähe des Feindes, werden nachstehende Anordnungen getroffen:

1) Die Sättel gepackt, die Decken zusammengelegt und die Geschirre zum Auflegen geordnet, befinden sich hinter den Pferden.

2) Die Leute sind angezogen und entfernen sich nicht aus den Quartieren. Ihre Rüstung muß wohl geordnet und keine Verwechselung möglich sein.

3) In jedem Quartier wacht während der Nacht ein Mann, und ein Licht bleibt brennen.

4) Die Geschützführer machen sich mit der Oertlichkeit bekannt, sorgen für die Eröffnung der nächsten Verbindungen aus ihren Quartier-Bezirken nach dem Geschütz, und machen ihre Leute mit denselben bekannt.

§. 487. Zieht die Batterie in Alarmquartieren zusammen, so gelten die 3. und 4. §. 486. gegebenen Bestimmungen. Ob die Leute gerüstet bleiben wird befohlen.

Sind die Pferde gesattelt und geschirrt, so bleibt in jedem Stalle eine Wache, welche die Beschädigung ihrer Bekleidungen verhindert. Es wird wenigstens alle 24 Stunden einmal abtheilungsweise geputzt und umgesattelt.

Die Geschütze sind zum Gefecht vorbereitet; die Wache hält ein Paar brennende Lunten bereit. Soll die letztere auf bestimmte Lärmsignale achten, so werden die entsprechenden Maßregeln befohlen; hörbares Schießen, Alarmiren anliegender Quartiere oder ungewöhnlicher Lärm, werden jedenfalls dem Batterie-Chef sogleich gemeldet.

2. Lager.

§. 488. Wenn die Batterie auf dem ihr angewiesenen Platz aufgestellt, abgespannt und die Mannschaft vorschriftsmäßig ins Lager eingerückt ist, schlägt die eine Hälfte der Bedienung jedes Geschützes den Stall auf, die andere hält bei der reitenden Artillerie die Pferde derselben. Die erstern legen Gepäck und Armatur ab, und sehen darauf, daß die Piquet- besonders die Eckpfähle fest eingeschlagen werden, die Stallleine gehörig um dieselben geschlungen, straff angezogen und 3 Zoll von den Enden der Pfähle entfernt sei. Die Geschützführer beaufsichtigen diese Arbeit, der Zugführer sorgt für die richtige Lage und Abmessung des Stallraums. Sind keine Piquetpfähle bereitet, so werden die Pferde bis zur Heranschaffung derselben nach §. 497. angebunden.

§. 489. Unmittelbar nach dem Einrücken werden bei der reitenden Artillerie die Pferde der Wache abgeholt und nach §. 475. eingetheilt. Die Lagerwache hat die allgemeinen Verpflichtungen der Geschützwachen:

1) Nur die dazu Berechtigten an die Geschütze zu lassen und keinem andern den Durchgang zu gestatten.

2) Den Tambour (Trompeter) du jour, im Falle der Vernachlässigung, zur Ertheilung der befohlnen Signale holen zu lassen.

3) Sich die Hütten des Feldwebels (Wachtmeisters) und des Batterie-Chefs zu merken, um ankommende Fremde oder Befehlbringende gehörig anweisen zu können.

4) Ungewöhnliche Bewegung, ausbrechendes Feuer in anstoßenden Lagern rc. sofort anzuzeigen.

Ihre sonstige Dienstordnung geht aus den Wachtvorschriften hervor.

§. 490. Ueber die Einrichtung des Stalles gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Pferde werden abgezäumt, und mittelst

der Halterstricke, 4 Fuß von einander, an der Stall-Leine, oder bei hinreichenden Mitteln, jedes derselben an einen Piquetpfahl befestigt. Der Zaum wird vorläufig hinter jedem Pferde niedergelegt.

2) Auf den entsprechenden Befehl wird abgeschirrt und abgesattelt.

3) Die Bekleidung jedes Pferdes liegt 3 Schritt hinter demselben; die Stücke jeder Reihe sind eingerichtet.

4) Sie ruhen auf Unterlagen von Stroh; bei hinreichender Zeit und Mitteln errichtet man dergleichen von Holz oder Strauch, und schützt sie durch dachförmige Bedeckungen gegen die Witterung.

5) Die Sättel bleiben gepackt; Gurte, Bügel, Hinter- und Vorderzeug rc. werden in den Sitz gelegt, und bei dem Ungarischen Sattel mit den Enden der Chabracke bedeckt. Der Futtersack ist abgenommen, und liegt hinter dem Sattel; das Kochgeschirr wird der zum Wasserholen, Kochen rc. bestimmten Mannschaft übergeben. Auf dem Sattel befindet sich die zusammen gelegte Decke (Woilach), und auf dieser die Kandare mit dem Mundstück nach dem Pferde. Das zusammen gelegte Kumtgeschirr wird, mit dem Schweif nach dem Sitz gekehrt, gegen den vordern Theil des Sattels (Packkissens) gelehnt, das Sielengeschirr in ähnlicher Art gelegt.

6) Die offenen Seiten des Stalles werden, wo möglich, durch angezogene Stricke oder Leinen geschlossen, in welche von 4 zu 4 Fuß Strohbüschel geknüpft sind, um das Ausbrechen der Pferde zu verhüten.

§. 491. Nach dem Aufschlagen des Stalles (bei der reitenden Artillerie nach dem Einrichten desselben) werden die Kommandos zum Wasserholen abgeschickt, wozu, für den ersten Bedarf, zwei Mann von jedem Geschütz hinreichen, welche Kochgeschirre und Eimer mitnehmen. Der Rest der Mannschaft, welcher nicht zur Wartung der Pferde abgetheilt ist, besorgt den Empfang der Nahrungsmittel und Lagerbedürfnisse.

Das Hartfutter wird sogleich vertheilt und in die Säcke geschüttet, das Rauhfutter von jedem Geschütz in einem Haufen außerhalb des Stalles niedergelegt. Zum Schneiden des Hechsels werden die nöthigen Leute durch den Feldwebel (Wachtmeister) kommandirt.

Die Lebensmittel und Lagerbedürfnisse beläßt der Geschützführer, nach der Vertheilung, unter Aufsicht eines Mannes auf dem für die Hütten bestimmten Platze, zu deren Bau geschritten wird, sobald der übrige Dienst dies gestattet.

Die Bereitung der Lebensmittel beginnt sogleich nach der Rückkehr der nach Wasser geschickten Leute, durch einen dazu gewählten Mann, dessen Dienst-Obliegenheiten die Geschützgenossen übernehmen. Die schnelle und gute Bereitung der Speisen ist für den Gesundheitszustand der Mannschaft gleich wesentlich. Die Leute jedes Geschützes essen stets zugleich; für die auf Wache befindliche Mannschaft wird von ihnen gesorgt.

Die fahrenden Artilleristen bleiben von den genannten Dienstleistungen befreit und beschäftigen sich nur mit der Versorgung und Wartung ihrer Pferde.

Dem Geschützführer endlich liegt ob: durch Eintheilung und Anordnung die Erhaltung der Mannschaft zu berücksichtigen, ohne die Dienstpflichten zu vernachlässigen, und die oft sparsam zugemessene Zeit aufs zweckmäßigste zu benutzen.

§. 492. Die Stallordnung im Lager unterliegt nachstehenden Bestimmungen:

1) Die Reinlichkeit und Trockenheit des Bodens ist nach Möglichkeit zu befördern. Hierher gehört die Entfernung des Mistes und das Fegen der Stände mit Strauchbesen, wenn die Pferde bei dem Tränken, Ausreiten rc. abwesend sind, so wie das Anlegen von Abzugsgräben bei nasser Witterung.

2) Den Pferden wird wo möglich am Abende eine Streu gemacht, welche am Morgen aufgenommen, getrocknet und außerhalb des Stalles in Haufen aufgestellt wird.

3) Am Morgen vor Aufgang der Sonne, bei heiterer kalter Witterung, und nach einem Regen, oder vorhergegangener Erhitzung, werden die Pferde bedeckt; in der Nacht geschieht dies nur ausnahmsweise.

4) Am Tage befindet sich in jeder Abtheilung des Stalles ein Artillerist zur Aufsicht. In der Nacht stellt jedes Geschütz einen Mann; die Hälfte dieser Leute wacht. Sie sehen darauf, daß die Pferde keine Piquetpfähle herausziehen, sich nicht schlagen oder sonst beschädigen, und verhüten das Entlaufen der Losgekommenen. Außerdem bewachen sie die Bekleidungsstücke ꝛc. und lassen keinen Fremden in den Stall. Die nicht auf Posten stehenden Leute halten sich in der Wachthütte auf. Die Zeit für das Futtern, Tränken, Putzen ꝛc. wird nach den Umständen höhern Orts bestimmt.

§. 493. Zum Futtern versammelt sich die Mannschaft im Stalle, und füllt die Futterbeutel. Auf den gegebenen Befehl werden sie allen Pferden zugleich umgehangen und, nachdem sie geleert, auch zugleich wieder abgenommen; dies gilt für jedes einzelne Futter. Der Beutel muß jedem Pferde angepaßt sein, und wird höchstens mit einer halben Metze gemengtem Futter oder $\frac{1}{3}$ Metze Körner gefüllt. Man wechselt im Gebrauch die Beutel, schwingt sie nach demselben im Wasser aus und trocknet sie. Um den Pferden das Aufsetzen der Beutel auf die Stall-Leine, Piquetpfähle ꝛc. zu lehren, giebt ihnen der Artillerist im Anfange dieser Futterungsart durch Unterstützung mit der Hand die nöthige Anleitung. Heu, Garben oder grünes Futter werden außerhalb der Stall-Leine so vorgeworfen, daß die Pferde es erreichen, aber nicht unter die Füße treten können. Langsame Fresser werden allein gestellt oder aus der Hand gefuttert. Die Aufsicht bei dem Futtern darf nie fehlen. *)

§. 494. Das Tränken der Pferde geschieht an bestimmten Plätzen, gewöhnlich am Morgen nach dem

*) Besondere Futtergattungen, §. 12—19. d. Anh.

Putzen, am Mittage nach dem Futtern und am Abend vor dem Abfüttern.

Zum Reiten nach der Tränke zäumen die Leute ihre Pferde mit der Trense und sitzen auf. Jedem Artilleristen darf nie mehr als ein Handpferd zugetheilt sein. Das Ausrücken erfolgt auf den Befehl des Offiziers mit Ruhe, der Marsch geschlossen und im Schritte, nach den Vorschriften des Ausreitens. Am Tränkplatze werden nur so viel Pferde auf einmal ins Wasser gelassen, als mit Bequemlichkeit stehen und trinken können; man reitet nicht bis über die Knie ins Wasser und nicht eher heraus bis alle Pferde befriedigt sind.

Die getränkten Abtheilungen stellen sich in der Kolonne zum Rückmarsch auf. Bei unbekannten Tränkplätzen wird die Tiefe und der Grund vor dem Einreiten sorgfältig untersucht.

Während des Tränkens verhüten die Leute, daß das Wasser durch die Unruhe der Pferde nicht getrübt werde, und verhindern das Niederlegen derselben.

Jede folgende Abtheilung reitet nicht eher ein, bis das von den vorhergehenden getrübte Wasser wieder klar ist. Unruhige Pferde werden zuletzt, und solche, welche auf die beschriebene Art nicht saufen, aus Eimern getränkt, die zu diesem Behufe mitgenommen sein müssen.

Das Zurückreiten geschieht in derselben Ordnung wie der Hinmarsch, und nach dem Einrücken in den Stall werden die Füße der Pferde mit Stroh trocken abgerieben.

§. 495. Für die sonstige Einrichtung und die Dienstordnung im Lager steht Nachfolgendes fest:

1) Die Stellung einzelner Mannschaften geschieht vor den Hütten, das Zusammentreten der ganzen Batterie stets vor dem Stalle (Lärmplatze).

2) Vor dem Zapfenstreiche (der Retraite) tritt die Mannschaft zum Gebet an.

3) Wenn nach dem Gebet der Dienst kommandirt ist, werden die Sättel und Packkissen vollständig

gepackt, und bleiben so bis zum folgenden Morgen. Der Anzug der Leute wird durch Befehle festgestellt.

4) Kein Soldat darf sich, ohne besondere dienstlich nachzusuchende Erlaubniß, am Tage aus der Begränzung des Lagers entfernen. Vom Zapfenstreiche bis zur Reveille findet keine Beurlaubung statt.

5) Niemand darf seine Bedürfnisse an einem andern Orte als den dazu bestimmten Latrinen verrichten.

6) Bei jeder Batterie ist ein Unteroffizier du jour. Er sorgt für die allgemeine Ordnung und Reinlichkeit im Lager, läßt die Latrinen zuwerfen und öffnen, den Stall während der Abwesenheit der Pferde reinigen, die Piquetpfähle festschlagen, die Leinen anziehen rc. Er führt die Kommando's nach Wasser, Holz rc. und revidirt in der Nacht die Stallwache.

7) Vor jeder Hütte befinden sich die Armaturstücke und Czakots der darin gelagerten Leute nach der Bestimmung des Batterie-Chefs auf Pfählen oder Gerüsten so geordnet, daß keine Verwechselung möglich ist. Bei schlechtem Wetter werden die Sachen bedeckt oder in die Hütten geborgen.

8) In den Hütten muß die größte Reinlichkeit herrschen, und es dürfen weder Montirungsstücke noch Lebensmittel in derselben umherliegen. Das Lagerstroh wird täglich aufgeschüttelt, gesäubert, und, nach den vorhandenen Mitteln, am Abend erneuert. Die körperliche Reinlichkeit und Gesundheit der Leute ist mit der größten Aufmerksamkeit zu beachten. Der Ausbruch eines Feuers ist durch Vorsicht zu verhüten, und deshalb das Rauchen in den Hütten nicht zu gestatten.

Die Vorschriften des Aufsichtsdienstes sind von dem Geschützführer um so pünktlicher zu befolgen, je mehr die Umstände Vernachlässigungen begünstigen.

3. Bivouak.

§. 496. Ein Bivouak entfernt vom Feinde, unterscheidet sich von einem Lager gewöhnlich nur durch

beschränktern Raum, weniger regelmäßige Anordnung desselben, und geringere Dauerhaftigheit der Ansiedelung. Gestattet es die Zeit, so wird ein Stall aufgeschlagen, fehlt diese, so benutzt man Bäume, Zäune ꝛc. zum Anbinden der Pferde. Schirmwände gegen die Windseite hin, gewähren bei trockener Witterung Schlafplätze für die Mannschaft, und werden hinter oder nahe an dem Stalle errichtet; gegen Regen und Schnee erhalten sie eine leichte Bedachung. Ein trockener Boden und einiger Schutz gegen rauhe Winde sind für den Stall und Lagerplatz wesentliche Erfordernisse. Ist hinreichend Holz vorhanden, so wird für die Mannschaft jedes Geschützes eine kreisförmige Grube von 2 Fuß Tiefe angelegt, und der ausgehobene Boden 1½ Fuß hoch am Rande derselben aufgeschüttet. Sie dient am Tage zum Kochen, in der Nacht zum Wärmen an einem in der Mitte angemachten Feuer, und liegt mindestens 50 Schritt vom Geschütz oder Stalle, der Windseite entgegengesetzt.

Die allgemeine Anordnung dieser Anlagen erfolgt nach dem Befehle des Batterie-Chefs; der Geschützführer sorgt für die erreichbare Zweckmäßigkeit und Ordnung in der Ausführung. Die übrigen Dienstverhältnisse werden möglichst nach den Vorschriften der Lagerordnung geregelt.

§. 497. Nahe am Feinde bedingt die Nothwendigkeit der Gefechtsbereitschaft die Dienstordnung im Bivouak. Gestattet die Sicherheit das Abspannen und fehlen die §. 496. erwähnten Mittel, so werden die Zugpferde an die Deichseln der Fahrzeuge befestigt; die Bedienungsmannschaften der reitenden Artillerie binden ihre Pferde in folgender Art ans Geschütz; der Unteroffizier Nr. 3. und 5 auf der Handseite, Nr. 7 und 1 auf der Sattelseite an die Laffetenwand, Nr. 8, 2, 4 und 6 an einem zwischen die Speichen der Geschützräder gesteckten Baum.

Kommen die Pferde erhitzt in den Bivouak, so werden sie vor dem Anbinden einige Zeit herumgeführt.

Die Armatur ꝛc. der Fahrer wird an der Sattelseite der Deichsel, die der Bedienungsmannschaft hinter dem Geschütz in einer oder zwei Reihen niedergelegt.

Wird nur abgezäumt, so befestigt man die Kandaren am Sattel; die Trensen werden auf den Hals gestreift. Darf dagegen abgeschirrt und abgesattelt werden, so liegt hinter jedem Pferde die gehörige Bekleidung nach 3. bis 5. §. 490. geordnet. Die Mannschaft ist stets vollständig angezogen.

Bei jedem Geschütz wacht ein Mann über die Sicherheit der Sachen und Pferde, und verhindert besonders letztre, die Holztheile zu benagen oder durch Wälzen die Sättel zu beschädigen. Diese Leute stehen unter Aufsicht des Unteroffizier du jour und versehen zugleich die Obliegenheiten der Geschützwache.

Alle nothwendigen Instandsetzungen sind sofort nach dem Einrücken in den Bivouak vorzunehmen.

§. 498. Das Futtern geschieht nach Umständen oder Befehlen, abtheilungsweise oder im Ganzen; das Tränken in Abtheilungen so, daß von jedem Fahrzeuge nur ein Paar Zugpferde, und bei der reitenden Artillerie $\frac{1}{3}$ der Reitpferde entfernt sind. Die Stangenpferde werden wo möglich aus Eimern auf der Stelle getränkt. Die sicherste Zeit zum Futtern und Tränken ist die Stunde um Mittag, vor dem Eintritte der Dunkelheit, und nach Zurückkunft der Patrouillen am Morgen.

Das regelmäßige Putzen wird nur im dringendsten Falle ausgesetzt; es geschieht wenigstens alle 24 Stunden einmal, wobei zugleich umgesattelt wird.

Das Lüften der Gurte oder das Abnehmen der Sättel und Geschirre am Tage, wenn auch nur auf einige Stunden, gewährt den Pferden eine große Erleichterung und ist nicht zu verabsäumen, wo es die Umstände gestatten. Am Abend dagegen wird gesattelt, geschirrt, gezäumt und angespannt.

§. 499. Die nothwendigen Bedürfnisse werden stets im Ganzen und unter Aufsicht geholt, wozu indeß nie mehr als $\frac{1}{3}$ der Bedienungsmannschaft in den Stunden verwendet wird, welche die Wartung

der Pferde nicht in Anspruch nehmen; ohne Befehl darf sich kein Soldat aus dem Bivouak entfernen.

Gekocht wird wie im Lager. Wachtfeuer, wenn sie nicht verboten sind, dürfen nicht fehlen.

Mit dem Eintritte der Dunkelheit rüsten die Leute sich vollständig, und bleiben so bis nach Anbruch des Tages. Sie versammeln sich am Wachtfeuer oder ruhen auf dem vom Geschützführer bestimmten Lagerplatze.

Besorgt man einen nächtlichen Angriff, so bleibt ein Mann jedes Gespannes an den Zugpferden, ein Drittheil der Bedienungsmannschaft bei der reitenden Artillerie hält die Reitpferde. Sie werden von der ruhenden Mannschaft abgelöst, die zusammen neben dem Geschütz liegt. Ein Geschützführer jedes Zuges bleibt wach. Auf den ersten Laut oder Schuß tritt Alles auf seinen Posten.

4. Verhalten bei Entsendungen und auf Vorposten.

§. 500. Ein zu anderen Truppen entsendeter Zugführer muß vor seinem Abgange über Nachstehendes belehrt sein:

1) Welches der Zweck seiner Entsendung ist.

2) An welchen Truppentheil er gewiesen ist, wo dieser steht, und bei wem er sich zu melden hat.

3) Bei entferntern Entsendungen: über den mit Sicherheit einzuschlagenden Weg.

4) Bei Voraussicht eines Gefechts: von wo er seine Verpflegung zu beziehen, den Ersatz des erlittenen Verlustes und der verschossenen Munition zu erwarten hat.

5) Wohin er die etwanigen Meldungen an den Batterie-Chef senden soll, und wo er die Batterie bei seiner Rückkehr auffinden oder erfragen kann.

§. 501. Er untersucht die Marsch- und Schlagfähigkeit des ihm übergebenen Zuges, beachtet vorzüglich die genügende Ausrüstung mit Munition und Lebensmitteln, und sorgt für das Mitnehmen der unentbehrlichsten Vorrathssachen und Bedürfnisse, z. B.

eines Protznagels, einer Bracke, einiger Lünsen, eines Vorraths von Stricken, Eisen, Wagenschmiere ꝛc. Er nimmt nöthigenfalls einen sichern Boten, marschirt nach den erhaltenen Befehlen mit der gehörigen Vorsicht, und meldet sein Eintreffen dem ihm bezeichneten Offizier.

Die Verantwortlichkeit für die Ordnung und Disciplin in der entsendeten Abtheilung verpflichten ihn, dieselbe nach den Dienstvorschriften mit Strenge aufrecht zu erhalten, und nach Möglichkeit für seine Mannschaft und Pferde zu sorgen.

Bei längerer Abwesenheit führt er ein Tagebuch über die wichtigsten Ereignisse, welches er bei seiner Zurückkunft dem Batterie-Chef übergiebt.

§. 502. Werden einem Vorposten Geschütze zugetheilt, so muß ihr Führer die Bestimmung derselben kennen. Er hat hiernach eine vorläufige Aufstellung zu nehmen, welche im Schutze der übrigen Truppen ist, die Geschütze der Beobachtung des Feindes entzieht, und vor den ersten Anlauf desselben sichert. Sie wird am vortheilhaftesten zur Seite der Hauptstraßen hinter solchen Punkten gewählt, deren Vertheidigung vorgeschrieben ist, oder durch das Gefecht nöthig werden kann; darf aber von ihnen nicht zu entfernt sein, und muß die freie Bewegung nach allen Seiten gestatten. Die Stellungen in flachen Vertiefungen, hinter Gebüschen von geringer Ausdehnung, hinter einzelnen Häusern ꝛc. werden dem Zweck entsprechen. Die Einschließung in Gehöfte, Kirchhöfe oder umzäunte Räume ist stets zu vermeiden. Bei dauernder Besetzung eines Postens ist es vortheilhaft, diese Stellung von Zeit zu Zeit zu ändern, jedenfalls aber nothwendig in der Nacht eine andere, den Truppen näher liegende als am Tage, zu beziehen.

Die unmittelbare Besetzung der Gefechtsstellung, so wie das Abprotzen und Laden der Geschütze wird hauptsächlich während der Nacht nur da anzuwenden sein, wo man in jedem Augenblick den Angriff erwartet, und dieser nur in einer bestimmten Richtung, z. B. über eine Brücke, einen Damm ꝛc. erfolgen kann.

§. 503. Der Führer der Artillerie hat über die Stellung und Nähe des Feindes, so wie über die Aussetzung der diesseitigen Feldwachen Erkundigungen einzuziehen, vorzüglich aber sich von der Beschaffenheit der Umgebungen des Postens innerhalb der Weite des Kanonenschusses durch eigene Ansicht zu unterrichten. Er macht sich mit den vorhandenen Wegen und der Möglichkeit ihrer Benutzung bekannt, und untersucht die Hindernisse des Bodens mit Bezug auf die feindliche oder eigene Wirksamkeit. Er merkt sich endlich die Stellungen, in welchen er dem feindlichen Angriffe begegnen, oder den diesseitigen Rückzug beschützen kann, und sichert ihre Verbindung mit dem Posten durch Zuwerfen von Gräben, Durchbrechen von Hecken rc. Von dem Erfolge dieser Erkennung hat er dem Befehlshaber des Vorpostens Meldung zu machen.

Bei der Besetzung eines Vorpostens während der Nacht, hält sich die Artillerie so nahe als möglich hinter den andern Truppen, oder besetzt mit einer angemessenen Bedeckung eine Stellung im Rücken derselben.

§. 504. Die Gefechtsbereitschaft der Artillerie muß der der andern Truppen gleich sein, wenn nicht besondere Bestimmungen die Ermäßigung oder Erhöhung derselben verfügen. Die Erhaltung der Menschen und Pferde darf nicht vernachlässigt, die Sicherheit aber nie der Bequemlichkeit nachgesetzt werden.

Die näheren Anordnungen sind aus §. 497. bis 499. zu entnehmen.

Bei dem Angriffe des Postens bleibt die Anwendung der Gefechtsvorschriften nach den Umständen, der Einsicht und Beurtheilung des Führers überlassen. Der Zweck fordert: den Feind durch ein wirksames Feuer zurückzuwerfen, der Ueberlegenheit nicht zu früh zu weichen, und sich fechtend zurückzuziehen.

Bei einer Ablösung wird der Nachfolger mit der bestehenden Dienstordnung bekannt gemacht; der Abgehende theilt ihm bei einer Umreitung des Postens die nach §. 503. gewonnene Kenntniß der örtlichen Verhältnisse mit, und beide statten dem vorgesetzten Befehlshaber die entsprechende Meldung ab.

5. Verhalten bei Fouragirungen.

§. 505. Ein hierzu kommandirter Unteroffizier erhält von dem Batterie-Chef einen schriftlichen Ausweis über das zu empfangende Futter, die Bestimmung des Empfangortes oder der einzuschlagenden Richtung.

Mannschaften und Transportmittel überweist der Feldwebel (Wachtmeister). Dem Führer dagegen liegt es ob, von dem Zustande derselben Ueberzeugung zu nehmen, und die Versehung mit Fouragierleinen, Stricken rc. zu veranlassen.

§. 506. Die nächste Aufgabe ist die schnelle Erreichung des Bestimmungsorts ohne übermäßige Anstrengung von Menschen und Pferden. Fouragirungen nach der feindlichen Seite werden von der Artillerie selten ohne Deckungs-Kommandos ausgeführt, und nur die reitende ist fähig, in solchen Fällen für die eigene Sicherheit zu sorgen. Die dazu führenden Maßregeln sind im Allgemeinen Folgende:

1) Zwei gewandte Leute, mit Pistolen bewaffnet, bilden die Spitze; 80 bis 100 Schritt hinter ihnen ist ein Gefreiter, und etwa 250 Schritt hinter diesem ein Unteroffizier (Bombardier) mit 4 bis 6 Mann, mit aufgenommenem Gewehr. Das Kommando folgt nach Beschaffenheit des Terrains in angemessener Entfernung.

2) Der Weg wird von den Vorläufern beobachtet, verdächtige Plätze zur Seite desselben werden durchsucht, Reisende befragt rc.

3) Gebüsche und Dörfer sind, nach erfolgter Durchsuchung, von dem Haupttrupp wo möglich zu umgehen.

4) Erscheint der Feind, so zieht sich das Kommando mit militairischer Haltung zurück.

5) In den Bestimmungsort wird nicht eher eingerückt, bis er mit Vorsicht durchsucht ist, und ein Paar Beobachtungsposten nach der feindlichen Seite hin aufgestellt sind.

6) Der Rückmarsch, nach vollbrachter Fouragi-

rung, geschieht unverweilt; einige Mann bilden die Nachhut.

§. 507. Am Empfangsorte übergiebt der Kommandoführer seine Anweisung der Obrigkeit, und sucht von ihr die schnelle Beitreibung des Verlangten zu erreichen. Geht diese nicht darauf ein, so werden einige zuverläßige Leute zum Nachsuchen in die bedeutendsten Gehöfte geschickt; das Aufgefundene wird von andern auf den Stellungsort des Kommandos gebracht, zu welchem ein freier Platz gewählt sein muß. Das Zusammenhalten des größten Theils des Kommandos ist besonders im feindlichen Lande räthlich, die Zerstreuung des Ganzen durchaus unstatthaft.

Zur Verhinderung jedes Excesses verbindet den Führer die Pflicht, die Erhaltung des guten Rufes seiner Waffe und die Sicherheit seines Kommandos. Eine Quittung über den Empfang, mit Bezeichnung der Batterie, für welche er geschehen, ist jedenfalls der Obrigkeit zurück zu lassen.

§. 508. Das Geschäft der Fouragirung, und die Bereitung zum Abmarsche, wird ohne Aufenthalt vollzogen. Die vorhandenen oder heranzuschaffenden Transportmittel bestimmen die Art der Fortschaffung; sind keine Wagen zu haben, so wird sie auf den Pferden bewerkstelligt.

Körner werden in Säcken, Garben in festgepackten und möglichst gleich schweren Bunden fortgeschafft. Die Ersteren werden auf den Sattel gelegt, zwei der Letztern, durch Stränge verbunden, über denselben gehangen. Auf ein Reitpferd darf man nicht über 2 Centner laden; bei Fahrzeugen werden auf ein Zugpferd, nach Maßgabe ihrer Kräfte, nach der Beschaffenheit der Fahrzeuge und des Weges, 4 bis 6 Centner gerechnet. Das Verfahren bei dem Empfange von Lebensmitteln oder andern Bedürfnissen, läßt sich aus dem Gesagten ableiten.

§. 509. Wird grün fouragirt, so läßt der Führer am angewiesenen oder ausgewählten Orte das Schneiden des Futters beginnen, und bestimmt für jede 6 Pferde einen Pferdehalter. Auf jeden Mäher

theilt er zwei Binder, auf jeden Sichelschneider einen Binder ab. Die Mäher zusammen in einer, die Sichelschneider in einer andern Linie aufgestellt, arbeiten sich von den Enden des Feldes entgegen. Bei der Vertheilung des verschiedenen Schneidezeuges ist die Uebung der Leute in der Handhabung desselben zu berücksichtigen. Die Garben werden etwa 18 bis 20 Pfund schwer gemacht; ihre Größe richtet sich nach der Beschaffenheit des Futters. Zwölf Garben, in zwei Hälften gebunden, bilden ein Fouragirbund.

Ist das Binden beendet, so werden die Pferde unverweilt beladen, und von ihren Reitern zurückgeführt. Der Führer sorgt für die Festigkeit der Beladung und die Ordnung des Rückmarsches. Sind Wagen vorhanden, so unterbleibt die Vereinigung der Garben zu Fouragirbunden.*)

X. Abtheilung. Verhalten bei dem Gefecht.

1. Vorbereitung zum Gefecht.

§. 510. Vor jedem Gefecht werden die Fahrzeuge und deren Beladung, das Geschützzubehör, die Anspannung so wie die Bekleidung und Bepackung der Pferde einer sorgfältigen Untersuchung unterworfen. Demnächst ist Folgendes anzuordnen:

1) Die Richtmaschine wird gereinigt, eingeschmiert und, wenn sie umgelegt war, aufgerichtet.

2) Das Brust-, Schwanz- und Langtau wird in Ordnung gebracht.

3) Die Lünsen und Splintriemen werden nachgesehen und nöthigenfalls erneuert.

4) Bei den 6pfündigen Fuß- und 7pfündigen Haubitzbatterien wird das Futter von den Handpferden genommen und auf der Protze befestigt.**)

*) Werthverhältniß der verschiedenen Futtergattungen, §. 21. d. Anh.

**) Fortschaffung des Futtervorrathes, §. 136. d. Anh.

5) Die Pferde sind umzusatteln oder wenigstens mit Vorsicht nachzugurten, die Bügel der Packkissen bei den unter 4. genannten Batterien herabzulassen. Die Kreuzleine ist an den Sattel des Stangenpferdes zu befestigen.

6) Ermattete Pferde werden umgetauscht, und die überflüssigen Leute zurückgeschickt.

7) Die Mannschaft wird ermahnt, Ruhe und Gehör zu behalten, und das Geschütz regelmäßig zu bedienen.

Die Bereitschaft zum Feuer ist nach §. 317. zu bewirken.

2. Verhalten während des Gefechts.

a. Führung eines Geschützes in der Batterie.

§. 511. Bei dem Vorgehen zum Feuer hat der Geschützführer die in §. 310. gegebenen Vorschriften zu befolgen. In schwierigem Boden wird er durch vorsichtige Führung Zufälligkeiten zu vermeiden suchen. Verluste durch das feindliche Feuer, die den Marsch des Geschützes nicht aufhalten, hat er nicht zu beachten, Beschädigungen, die einen Aufenthalt erzeugen, zu beseitigen, und demnächst mit Schnelligkeit zu folgen, um seinen Platz in der Feuerlinie einzunehmen. Er achtet auf die gegebenen Kommandos, um die befohlene Schußart, Richtung ꝛc. nicht zu überhören.

Ist endlich der Befehl zum Abprotzen gegeben, so wird er sich bemühen, diesen Zustand der Wehrlosigkeit nach Möglichkeit abzukürzen, und durch Geistesgegenwart, Umsicht und Thätigkeit, so wie nöthigenfalls durch eigenes Eingreifen, die Hindernisse zu besiegen, welche das Feuer des Feindes erzeugen könnte.

§. 512. Die Stellung des Geschützes muß die Wirksamkeit des Feuers und die Schnelligkeit der Bedienung begünstigen, sie darf indeß gewöhnlich nur um wenige Schritte von der vorgeschriebenen Richtung und Intervalle abweichen. Der gewählte Platz

soll eben und fest sein, damit die Räder möglichst wagerecht und mit dem Laffetenschwanz gleich hoch stehen. Eine Nachhülfe mit der Schippe kann, bei hinreichender Zeit, etwanigen Mängeln abhelfen. Das Eindrehen eines Rades bei dem Abprotzen ist zu vermeiden, und wenn es erfolgt, das Geschütz vorzubringen.

Auf hohen Querbeeten protzt man auf der Mitte des Rückens ab; vorliegende Erhöhungen dürfen die Richtung nicht hindern.

Werden die Geschützführer zum Vorreiten beordert, um für ihre Geschütze eine gedeckte Stellung auszuwählen, so dienen die Vorschriften in §. 524. als Richtschnur.

Die Zug- und Reitpferde der im Feuer befindlichen Geschütze dürfen gewöhnlich nicht weiter als bei dem Exerciren von denselben entfernt stehen. Finden sich in dieser Entfernung kleine Vertiefungen, so können sie zur Deckung der Protzen rc. benutzt werden.

§. 513. Der Geschützführer soll durch Haltung, Ruhe und Kaltblütigkeit seine Leute zu jener Besonnenheit, Ausdauer und Hingebung anregen, welche das Gefecht fordert. Er beachte vorzüglich das Betragen der jungen Soldaten, ermuntere den Zaghaften durch ernsten Zuspruch, oder entziehe ihn, bis er sich gesammelt hat, durch Ablösung den Augen der übrigen. Die Ablenkung der Aufmerksamkeit vom Geschütze muß er nach Möglichkeit verhüten, und den übermäßigen Genuß geistiger Getränke darf er nie gestatten.

§. 514. Nächst der Achtsamkeit auf die Befehle des Zugführers, ist die Beaufsichtigung der regelmäßigen Bedienung die wesentlichste Pflicht des Geschützführers. Zielpunkte, Richtung und Schußart werden bestimmt, und dürfen nur in außerordentlichen Lagen von ihm geändert werden. Eine solche wäre z. B. für den Führer eines Flügelgeschützes, der unerwartete Angriff in der Flanke. Die Art des Feuers, in der

Folgereihe von einem Flügel, Zugweise oder Geschützweise, hängt von dem Befehle ab.

Beim langsamen Feuer sieht der Geschützführer stets die Richtung nach; wird schnell geschossen, so beurtheilt er sie nach dem Stande des Rohrs. Auch bei dem schnellsten Feuer darf kein Schuß ungerichtet abgegeben, und deshalb die Mannschaft nie übereilt werden.

Lagert sich der Pulverdampf vor dem Geschütz, so sind die Augenblicke einer freien Durchsicht zum Richten zu benutzen.

Die Beobachtung der Wirkung ist dem Geschützführer nur bei langsamen Feuer gestattet; in allen übrigen Fällen ist dies die Pflicht des Zugführers.

§. 515. Den Ersatz der außer Gefecht gesetzten Bedienungsmannschaft geschieht nach den Vorschriften des Exercir-Reglements. So lange bei dem 6Pfünder 4, bei dem 12Pfünder und den Haubitzen 6 Mann übrig sind, ist die Bedienung nicht gestört. Einen weiteren Verlust ersetzt der Unteroffizier, der Mittelreiter, und bei der reitenden Artillerie, ein Pferdehalter, bis auf die entsprechende Meldung an den Zugführer, der Ersatz von andern Geschützen oder durch die Reserve-Mannschaft bewirkt ist.

In dringenden Fällen muß eine brave Geschützbedienung selbst bei stärkerem Abgange thätig bleiben, indem ein Mann mehrere Posten versieht.

Der Ausfall eines Stangenreiters oder Vorderreiters wird durch den Mittelreiter gedeckt, dessen Pferde mittelst der Kreuzleine geführt werden.

Sterbende und schwer Verwundete werden, sobald es die Zeit gestattet, aus der Nähe der Geschützbedienung entfernt; die letzteren sollen jedoch, ohne den ausdrücklichen Befehl des Batterie-Chefs, nicht weiter als über die Vorderpferde, oder bei der reitenden Artillerie über die Pferdehalter, zurück gebracht werden.

Kein Leichtverwundeter darf sich ohne Erlaubniß des Geschützführers nach dem Verbindeplatz begeben. Die Mitführung eines solchen auf der Protze, bei eintretendem Rückzuge, wird durch den Zugführer befohlen.

§. 516. Der Ersatz der Zugpferde erfolgt, auf Veranlassung des Zugführers, durch herbeigeholte Vorrathspferde; in dringenden Lagen bei der Fußartillerie durch das Pferd des Unteroffiziers, bei der reitenden Artillerie durch Reitpferde, wozu zunächst die mit Hülfsgeschirren versehenen Pferde von Nr. 5 und 6 zu benutzen sind. Die schleunige Anordnung der nothwendigen Umschirrung und Umspannung liegt dem Bombardier oder dem Gefreiten ob, dessen Verrichtungen am Geschütz einstweilen der Geschützführer übernimmt. Ein anderweitiger Ersatz, aus den Bespannungen zurückgeschickter Fahrzeuge, muß durch den Batterie-Chef befohlen werden.

Die Geschirre, Sättel ꝛc. der todgeschossenen Pferde werden aufgenommen und auf den zurückgeschickten Wagen fortgeschafft. Die unberittenen Leute der reitenden Artillerie setzen sich bei eintretenden Bewegungen auf die Protze.

§. 517. Ein beschädigtes Geschütz wird so schnell als möglich, und, wenn es irgend angeht, bei der Batterie wieder schußfähig gemacht. Ist dies nicht ausführbar, so bringt es der Geschützführer, nach eingeholtem Befehl des Zugführers, bis zum Vorrathswagen zurück, beeilt die Herstellung, ergänzt die Munition und rückt ohne Verzug wieder in die Feuerlinie. Ist die Instandsetzung mit den vorhandenen Mitteln nicht zu bewerkstelligen, so wird das Geschütz auf Befehl des Batterie-Chefs zurückgeschickt, welcher zugleich dem Führer sein Verhalten vorschreibt. Die Munition desselben wird an die zurückbleibenden Geschütze abgegeben.

Kann eine Laffete nicht mehr fortgebracht werden, so befestigt man das Rohr vorschriftsmäßig an die Protze*) welche zugleich zum Fortschaffen der noch brauchbaren Theile (Räder, Achse, Richtmaschine, Laffetenkasten) dient; das Geschützzubehör nehmen andere Geschütze auf.

Tritt dieser Fall bei einer Protze ein, so muß

*) §. 86. d. Anh.

das zugehörige Geschütz bei einem Rückzuge an den Haken des Stirnriegels eines andern gehangen, oder durch die Mittel- und Vorderpferde fortgeschafft werden, indem die Bracke mittelst des verkürzten Langtaues, mit dem Protzring verbunden wird.

Bis zum Ersatze der Protze, sucht man sich das Vordergestell eines Landwagens zu verschaffen, auf dem man einen Vorrathsprotznagel anbringt.

Ein Geschütz oder Fahrzeug darf nie ohne den bestimmten Befehl des Zugführers dem Feinde überlassen werden, und ist dann durch die entsprechenden Mittel *) unbrauchbar zu machen.

§. 518. Wird eine Batterie vom Feinde angegriffen, so muß das Bewußtsein der Vernichtungskraft seiner Waffe, dem Benehmen des Geschützführers das Gepräge der besonnenen Zuversicht geben, welche selbst den Furchtsamen ermuthigt.

Er soll bedenken, daß in solchen Augenblicken die Aufmerksamkeit aller übrigen Truppen auf die Artillerie gerichtet ist. Je näher der Feind dem Geschütz kommt, jemehr darf von der Wirkung desselben erwartet werden.

Gelänge es einzelnen Feinden in die Batterie zu dringen, so bleibt die Mannschaft am Geschütz, birgt sich bei der Fußartillerie hinter den Rädern, oder wehrt die Eingedrungenen mit Handspeichen und Hebebäumen ab. Der reitende Artillerist hat für solche Fälle in seinem Säbel ein hinreichendes Mittel zur Selbstvertheidigung.

Die unterbrochene Bedienung wird fortgesetzt, sobald der Feind durch die Bedeckung verjagt ist.

Die Protzen und Bedienungsmannschaften dürfen nur auf den Befehl des Zugführers zurückgehen, und die letztern nehmen das Ladezeug mit. Die Fußartilleristen, welche nicht aufsitzen können, schließen sich an die nächste Infanterie.

Der Geschützführer begleitet die Protze, hält die dabei befindlichen Artilleristen zusammen, und ist ver-

*) §. 144. d. Anh.

pflichtet, mit ihnen unverweilt zurückzukehren, wenn der Feind zum Weichen gebracht ist.

Das Verlassen des Geschützes ohne jenen Befehl ist eben so verderblich als schimpflich.

b. Führung der Munitionswagen einer Batterie.

§. 519. Die verschossene Protzenmunition wird aus den Wagen ersetzt und hierzu jeder gefechtsfreie Augenblick benutzt. Den zwei Haubitzen einer Kanonenbatterie folgt deshalb ein Granatwagen, drei 12pfündigen Kanonen ein Kartuschwagen, und eine Haubitz-Batterie begleiten zwei Granatwagen ins Gefecht. Der Unteroffizier, welcher diese Wagen befehligt, läßt sie aufschließen und die darin verpackte Munition auflockern. Er folgt mit ihnen den Geschützen auf einige 100 Schritt, und stellt sie, sobald die Batterie zum Gefechte kommt, rückwärts derselben, wo möglich zur Seite, in Vertiefungen oder hinter deckende Gegenstände. Er selbst reitet so weit vor, daß er die Batterie im Auge behält, um den Befehl zum Vorschicken eines Wagens entgegen zu nehmen.

Jeder geleerte Wagen wird durch einen Gefreiten zu den weiter rückwärts Aufgestellten geschickt, und ein gefüllter wieder vorgebracht.

Zieht sich die Batterie zurück, so geht ihr der Unteroffizier in der genannten Entfernung voran, und benachrichtigt den Batterie-Kommandeur von den Hindernissen, welche sich in der Marschrichtung vorfinden.

§. 520 Der Unteroffizier, welcher die übrigen Wagen einer Batterie führt, verfährt nach folgenden Vorschriften:

1) Er bleibt außerhalb der Weite des feindlichen Kanonenschusses, wenn sich in größerer Nähe keine deckende Gegenstände vorfinden.

2) Er läßt die Fahrer absitzen und bei ihren Pferden bleiben und hält auf strenge Ordnung, besonders im Falle eines Rückzugs.

3) Durch Aufstellung eines Theils der bei ihm befindlichen Reservemannschaft, sucht er in beständiger

Verbindung mit der Batterie zu bleiben, und folgt der Richtung ihrer Bewegungen im Allgemeinen, nach dem Befehle des Batterie Chefs, oder, in Ermangelung desselben, nach eigener Ansicht. Die stete Herstellung der Front nach dem Halt, kann zur Schonung der Pferde unterbleiben.

4) Die Rücksicht: die Batterie in jedem Augenblick mit Munition versorgen zu können, von dem feindlichen Feuer möglichst wenig zu leiden, und anderen Truppen nicht hinderlich zu werden, bestimmt seine Aufstellung und Bewegung. Er hat daher auf Wege, Brücken, Furthen rc. zu merken, und den Gang des Gefechts mit Aufmerksamkeit zu beachten.

5) Jede Stellungsveränderung meldet er seinem Batterie-Chef. Er läßt im Falle eines Rückzuges, dessen Befehle über die einzuschlagende Richtung einholen, und beeilt sich, die im Rücken liegenden Engwege zu passiren.

c. Führung eines entsendeten Zuges.

§. 521. Die Obliegenheiten und das dienstliche Verhalten eines entsendeten Zugführers, sind aus dem §. 311. und 312. Gesagten, mit Berücksichtigung der Verhältnisse, zu entlehnen. Die Anweisungen, welche er von dem ihm vorgesetzten Befehlshaber erhält, setzen die Kenntniß von der Führung seiner Waffe voraus, wozu im Nachstehenden die nöthige Anleitung zu finden ist.

α. Allgemeine Vorschriften.

Stellung.

§. 522. Bei der Wahl einer Gefechtsstellung soll die Rücksicht auf den Feind und die eigenen Truppen vorherrschen. Dies geschieht durch Beachtung folgender Grundsätze:

1) Der Feind muß in der Richtung beschossen werden können, welche dem Gefechts-Zwecke entspricht.

2) Die Aufstellung des Geschützes unmittelbar vor oder hinter den eigenen Truppen ist nachtheilig.

3) Die Stellung auf den Flügeln oder Inter-

vallen der Truppen ist am vortheilhaftesten, sie kann nach Umständen vor oder hinter denselben stattfinden.

4) Die Artillerie soll nie außer dem Schutze der andern Waffen gestellt und fähig sein, diese wirksam zu unterstützen ohne deren Bewegungen zu hindern.

5) Die Flanken der aufgestellten Geschütze sollen gesichert sein, und man vermeidet sie dem Feuer des Feindes darzubieten.

§. 523. Die Wirkung des Feuers muß durch die Wahl der Stellung befördert werden. Hieraus folgt:

1) Sie muß in einer dem beabsichtigten Zwecke entsprechenden Entfernung vom Feinde sein.

2) Der Boden vor der Stellung soll die Wirkung der eigenen Geschosse begünstigen. Er muß daher eben und fest sein, kann aber, von einer mäßigen Höhe, sanft gegen den Feind abfallen.

3) Die höchsten Höhen sind nur selten die vortheilhaftesten. Wenn der Fuß einer Höhe nicht beschossen werden kann, oder die Schüsse bohrend werden, ist eine niedrigere Stellung vorzuziehen. Im wellenförmigen Boden zwingt die nothwendige Uebersicht jedoch zur Besetzung erhöhter Punkte.

4) Durchschnittenes Terrain vor der Front im Bereich der anzuwendenden Schußarten, und das Schießen von einer Höhe zur andern sind zu vermeiden.

§. 524. Die Deckung des Geschützes darf bei der Aufstellung nicht unbeachtet bleiben, wo sie ohne Beeinträchtigung der §. 522. und 523. beregten Rücksichten erreichbar ist. Sie findet bei der Fußartillerie öfter Anwendung als bei der reitenden, und muß in hinhaltendem Gefecht mehr berücksichtigt werden als im entscheidenden.

Kleine Unebenheiten, niedrige Dämme, Grabenränder, steile Erdränder, Hecken, hohes Korn, kleine Gebüsche, kleine Sandhügel oder mäßige Vertiefungen können mit Vortheil benutzt werden, um dem Feinde das Schätzen der Entfernungen so wie das Zielen zu erschweren, und seine Geschosse abzuleiten oder aufzufangen. Am vortheilhaftesten ist die Stellung

hinter flachen Höhen über deren Kamm man wegschießt. Bei länger dauernden Stellungen kann man in der Ebene, durch einen ausgehobenen Graben von etwa 1½ Fuß Tiefe und das Aufschütten der gewonnenen Erde vor dem Geschütz, sich eine Deckung verschaffen; hinter Höhen, durch Einschneiden die natürliche Deckung erhöhen. Aehnliche Schutzmittel lassen sich für die Protzen anwenden.

Die Stellung hinter Wasser, Sumpf, Moor ꝛc. ist nur vortheilhaft, wenn ihre Ausdehnung das Vorgehen nicht hindert und ihre Breite die Weite des Gewehrschusses (300 Schritt) übersteigt. Gebüsche vor oder zur Seite der Stellung in diesem Bereiche sind gefährlich, wenn sie leicht vom Feinde genommen werden können.

Die Benutzung einer Deckung soll endlich:

1) Die eigene Feuerwirkung bei dem feindlichen Angriff nicht beschränken.

2) Die Intervallen der Geschütze nicht über 40 Schritt ausdehnen, und die Beschädigung des einen durch die Schußrichtung des andern nicht besorgen lassen.

3) Die Bewegung nach allen Seiten so wenig als möglich beschränken.

Wahl der Zielpunkte.

§. 525. Die Vereinigung des Feuers ist zu erstreben, die Zersplitterung zu vermeiden. In Augenblicken der Entscheidung wird es gegen diejenige Waffe des Feindes gerichtet, deren Widerstand oder Angriff den diesseitigen Truppen am Gefährlichsten ist. Hieraus ergiebt sich, daß die Zielpunkte nach den Umständen gewechselt werden, und das feindliche Geschützfeuer nicht selten unerwidert bleiben muß, um den Hauptzweck zu verfolgen.

Hat der Gang des Gefechtes noch keine bestimmte Richtung bedingt, so wird das Feuer dahin gewendet, wo der Boden und die Stellung des Feindes die Wirkung begünstigen. Gegen Artillerie schießt man am vortheilhaftesten, während sie sich bewegt, oder

im Auf- und Abprotzen begriffen ist. Gegen Fußvolk und Reiterei, wenn sie in dichten Massen aufgestellt sind, sich entfalten, in Kolonnen setzen ꝛc.

Kleine Trupps oder feindliche Plänker werden in der Regel nicht beschossen.

Art des Feuers.

§. 526. Die Wahl der Geschosse und Schußarten wird durch die Entfernung, die Beschaffenheit des Bodens und die Stellung des Feindes bestimmt. Sie muß das Ergebniß eines geübten Blicks und eines richtigen Urtheils sein. Die Zusammenstellung §. 143. d. Anh. kann als allgemeiner Anhalt benutzt werden. Da endlich die Entfernungen im Felde gewöhnlich kleiner geschätzt werden, als sie wirklich sind, und die Natur des Bodens sich nur selten auf den ersten Anblick erkennen läßt, so muß man durch sorgfältige Beobachtung der Wirkung die begangenen Fehler zu verbessern suchen.

§. 527. Die Schnelligkeit des Feuers hängt von der Wahrscheinlichkeit der Wirkung und der Wichtigkeit des Augenblicks ab. Sie wird außerdem bei dauernden Gefechten noch durch die Möglichkeit des Munitions-Ersatzes gebieterisch bedingt. Wo dieser letztere nicht gesichert ist, wird man selbst Gelegenheiten zum Schießen vorbeigehen lassen, die unter anderen Umständen benutzt werden können.

Versprechen Entfernung, Boden und die Stellung des Feindes keine gute Wirkung, so wird nur auf höheren Befehl und sehr langsam geschossen. Am schnellsten geschieht dies mit Kartätschen in der entscheidenden Weite. Die genaue Richtung bleibt stets eine Hauptbedingung des guten Erfolgs.

Bewegung während des Gefechts.

§. 528. Im feindlichen Feuer soll man sich nur dann bewegen, wenn eine Veränderung der Stellung vortheilhaft oder nothwendig ist. Dann aber muß die Bewegung so schnell geschehen, als es mit der ge-

fechtsfähigen Erhaltung der Menschen und Pferde verträglich ist.

Die leichte Fußartillerie kann ohne Ermüdung der Leute nicht über 200 Schritt im kurzen Trabe zurücklegen. Muß sie länger in dieser Gangart verharren, so sitzt die Mannschaft zum Gefecht auf, was indeß in der Regel nicht über 800 Schritt ausgedehnt werden soll. Die reitende Artillerie ist durch ihre Eigenthümlichkeit zu ausdauernder Schnelligkeit geeignet.

Die Bewegung mit dem Tau ist bei Rückzügen vortheilhafter als bei dem Vorgehen. Sie kann indeß auf festem und ebenem Boden in beiden Fällen Anwendung finden. Die reitende Artillerie bedient sich des Taues nur dann, wenn sie bei Rückzügen an die Infanterie gebunden ist. Im durchschnittenen oder aufgeweichten Boden, Berg auf oder Berg ab, ist die Anwendung desselben unstatthaft.

Lange Seitenbewegungen werden in der Nähe des Feindes vermieden, und nur wenn sie unerlaßlich sind, mit Benutzung der Deckungen des Bodens und stets mit aufgeprotzten Geschützen, ausgeführt. Die eigene Sicherheit darf bei keiner Bewegung vernachlässigt werden. Ein offenes Terrain, die Entfernung feindlicher Reiterei, die Nähe der diesseitigen, gestatten größere Abstände von den Truppen; die entgegengesetzten Umstände und die Nähe des Feindes gebieten ein engeres Anschließen.

Bei dem Vorgehen schwerer Geschütze in eine Gefechtsstellung, kann es zuweilen vortheilhaft sein, vor dem Abprotzen Kehrt zu machen, oder hinter einer Höhe abprotzen zu lassen, und dann mit dem Tau hinaufzurücken. Leichte Geschütze werden sich dieses Behelfs nur selten zu bedienen haben.

β. Gefecht der Fußartillerie.

§. 529. Ein Zug leichter Fußartillerie rückt bei der Entwickelung der Infanterie hinter einen ihrer Flügel und folgt demselben. Der beabsichtigte Angriff, die Begünstigung der Wirkung und Bewegung

des Geschützes durch den Boden rc. entscheiden diese vorläufige Aufstellung, welche gewöhnlich durch den Befehlshaber bestimmt wird.

Die Stellung hinter der Mitte der Infanterie ist weniger vortheilhaft und daher seltener.

Der Zugführer wird nicht versäumen, durch eigne Ansicht den vorliegenden Boden zu erkennen, und das Gefecht der vorgeschobenen Abtheilungen zu beobachten, so weit dies geschehen kann, ohne seine Geschütze aus dem Auge zu verlieren.

§. 530. Die Eröffnung des Feuers wird durch die Umstände bedingt. Sie kann veranlaßt werden um:

1) Die vorgeschobenen Fechter zu unterstützen und aufzunehmen.

2) Die Wirkung der feindlichen Artillerie von dem Fußvolke abzuleiten.

3) Den Angriff desselben unmittelbar vorzubereiten.

In den ersten Fällen ist gesicherte und gedeckte Aufstellung, so wie der Haushalt mit der Munition zunächst zu beachten, um die Kräfte zur Entscheidung aufzusparen; im letzten bleibt die schnellste und vollständigste Erreichung des Zwecks die Hauptrücksicht.

Der Zug rückt schnell, und wo möglich unbemerkt vom Feinde, in die Gefechtsstellung vor, und zieht sich soweit seitwärts, daß das Vorrücken der Infanterie nicht gehindert wird. Das etwanige Ueberflügeln des zweiten Treffens ist hierbei zu berücksichtigen.

§. 531. Erfolgt die Eröffnung des Feuers in dem Bereich des Kugelschusses (800—1200 Schritt) so geht die Artillerie vor, wenn die anrückende Infanterie sie erreicht; hält und feuert, sobald sie vor dieser einen Vorsprung von wenigstens 100 Schritt erreicht hat. Bei dem ferneren Vorgehen ist außer den §. 528. gegebenen Vorschriften noch Folgendes zu merken:

1) Der Zugführer reitet weit genug vor, um die geeignete Stellung vor Ankunft der Geschütze auszuwählen.

2) Der Seitenabstand von der Infanterie darf nicht verloren gehen, und das Geschütz nicht hinter dieser zurückbleiben.

3) Die Bewegung nebenstehender Geschützabtheilungen wird beachtet, um die Stockung des Feuers in der Linie zu verhüten.

4) Das Feuer der feindlichen Artillerie muß gedämpft werden, wenn es das Vorrücken des diesseitigen Fußvolks belästigt.

§. 532. Hat sich der Zug dem Feinde auf 400 Schritt genähert, so richtet er sein Feuer ausschließlich auf dessen Infanterie. Eine größere Annäherung soll in der Regel nicht stattfinden; hindert dagegen der Boden auf dieser Entfernung die Wirksamkeit der Kartätschen, oder macht der Gang des Gefechts es nöthig, so muß das Geschütz selbst in den Bereich des Gewehrschusses vorgeführt, und der mögliche Verlust dem Hauptzwecke: der Erringung des Sieges untergeordnet werden.

§. 533. Geht die Infanterie zum Bajonett-Angriff über, so erwartet der Zug in der letzten Aufstellung den Erfolg. Ist er ungünstig, so wird das Feuer gegen den nachdringenden Feind gerichtet, um den Anfall des zweiten Treffens vorzubereiten. Gelingt der Angriff, so geht der Zug in sein früheres Verhältniß vor, und verhütet durch wirksames Feuer das Sammeln des Feindes oder das Vorrücken seiner Unterstützungen.

§. 534. Erwartet die Infanterie den Angriff, so kann der Zugführer aus seiner vorläufigen Stellung §. 529. vorgehen, um:

1) Die Artillerie zu bekämpfen, welche das Vorrücken des Feindes unterstützt,

2) Seine Annäherung zu erschweren,

3) Seinen Angriff abzuschlagen.

Das Erstere geschieht im Bereich des Kugelschusses, aus einer möglichst gedeckten Stellung mit langsamen Feuer. Die Annäherung wird erschwert, indem man den Feind vorzugsweise auf Punkten beschießt, wo er seine Front brechen oder sich sonst auf-

halten muß, was mit Kugeln oder Kartätschen geschehen kann. Das Abschlagen des Angriffs fordert rasches Kartätschfeuer in entscheidender Weite (300 bis 500 Schritt), welches das Feuer der diesseitigen Infanterie unterstützt, oder ihren Ausfall vorbereitet, indem man den Feind in der Front, oder noch besser, von der Seite faßt.

Das Ausharren und die Hingebung der Artillerie befeuert in solchen Lagen den Muth des Fußvolks; ihr voreiliger Abzug reißt es mit fort und gefährdet die eigene Sicherheit.

§. 535. Bei einem Anfalle der feindlichen Reiterei, zieht sich der Zug, wenn er vorgeschoben war, näher an eine der Flügelmassen, oder wo Raum und Zeit es gestatten, in die Intervalle zweier Massen zurück. Das Aufsparen des Schnellfeuers bis zur entscheidenden Weite ist wesentlich.

Der etwa nöthig werdende Rückzug erfolgt unter Berücksichtigung der Vorschriften in §. 528. mit dem Tau.

§. 536. Geschieht der Rückzug in schachbrettförmiger Ordnung, so bleibt der Zug stets bei demjenigen Treffen, welches dem Feinde am nächsten ist. Soll die Beschützung des Rückzuges aus einer rückwärtigen Stellung erfolgen, so muß diese zugleich so weit seitwärts genommen werden, daß der nachdringende Feind mit Kugeln und bei größerer Annäherung mit Kartätschen beschossen werden kann, ohne den Zurückgehenden zu schaden. Eine solche Stellung wird am besten hinter Hindernissen, als: Bächen, Gräben 2c. genommen.

§. 537. Frontveränderungen im Angesichte des Feindes, werden durch die Aufstellung des Zuges am Drehpunkt beschützt. Gestatten es Zeit und Umstände, so hat sich der Zugführer nach diesem zu ziehen, wenn er anderwärts aufgestellt war; im entgegengesetzten Fall folgt er den Truppen in seinem Verhältniß, und hält sich in jedem Augenblick zur Unterstützung derselben bereit.

§. 538. Die schweren Geschütze werden selten

so eng mit dem Fußvolke verbunden als die leichten. Ihre Bewegung ist langsamer, ihr Wirkungsbereich ausgedehnter, und ihre Verwendung kann mit mehr Bedacht geschehen.

Bei ihrer Aufstellung muß deshalb auf eine längere Dauer gerechnet, und ihre Deckung mehr berücksichtigt werden. Sie bereiten in größern Entfernungen den Angriff vor, erschweren die Annäherung des Feindes, bekämpfen sein Geschützfeuer oder sichern den Rückzug.

§. 539. Getrennte Haubitz-Abtheilungen sollen nur da gebraucht werden, wo der Zweck nicht mit Kanonen zu erreichen ist, und können selten mit diesen auf einer Grundlinie stehen. Ihre Stellung muß eine dauernde und gemessene Wirksamkeit gestatten, sie dem Auge des Feindes entziehen, und vor seinem Feuer beschützen. Die Bedingung der Kartätschwirkung und eines ebenen Bodens kann aufgegeben werden, wenn man vor einem Anfalle gesichert ist und sich nur des Bogenwurfes bedient. Dagegen muß der Boden, wo ihre Hohlgeschosse wirken sollen, fest, die Längenausbreitung der Trefffläche groß sein, und die letztere den eigenen Truppen nicht zu nahe liegen.

Der Gebrauch der Haubitzen gegen aufgestellte Truppenmassen, und zur Beunruhigung des feindlichen Rückzuges verspricht die meisten Vortheile. Ihre kostbare und schwer zu ersetzende Munition gebietet indeß den strengsten Haushalt.

γ. Gefecht der reitenden Artillerie.

§. 540. Ist die reitende Artillerie mit der Infanterie verbunden, so wird sie die Bestimmung der Fußartillerie übernehmen müssen. Sie führt indeß ihre Bewegungen vorzugsweise mit aufgeprotzten Geschützen aus und soll die ihr eigenthümliche Schnelligkeit durch thätige Unterstützung des Fußvolks bei dem Vorrücken, durch die Beschleunigung der Entscheidung, so wie durch Sicherung und Vervollständigung des Erfolgs geltend machen.

§. 541. Um den Angriff der Reiterei auf feind-

liche Infanterie vorzubereiten, geht die reitende Artillerie der letztern bis zur entscheidenden Weite (400 bis 500 Schritt) entgegen, und beschießt sie rasch, aber wohl gezielt, mit Kartätschen (6löthigen). Das Feuer der feindlichen Artillerie läßt sie unerwiedert, und vermindert dessen Wirkung im Vorrücken, durch unerwartetes Erscheinen, Benutzung der Deckungen des Bodens und Schnelligkeit. Ihre Aufstellung muß der Angriffsrichtung der Reiterei zur Seite liegen; sie setzt ihr Feuer so lange fort, als es das Vorschreiten der letztern gestattet.

§. 542. Gegen feindliche Reiterei bleibt der Zug, außer dem Gefechtsbereiche, verdeckt hinter der Mitte der diesseitigen Kavallerie, mit hinreichendem Abstande für die Freiheit der beiderseitigen Bewegungen (100 bis 150 Schritt).

Wird der feindlichen Reiterei eine Avantgarde entgegengestellt, welche durch Artillerie unterstützt werden soll, so rückt der Zugführer nach der Mitte der Avantgarden-Stellung in der Höhe der auseinandergezogenen Schwadronen, läßt abprotzen und schießen.

Er kehrt in sein früheres Verhältniß zurück, sobald die Avantgarde, vom Feinde bedroht, ihre Flankeurs einzieht.

Wird die diesseitige Reiterei durch Geschützfeuer belästigt, so leitet die reitende Artillerie es ab, indem sie sich zur Seite derselben aufstellt, und das feindliche Geschütz in schräger Richtung zu fassen sucht.

§. 543. Der Angriff der diesseitigen Reiterei auf die feindliche, wird durch den Zugführer von einem der Flügel, in einem solchen Abstande unterstützt, welcher die gegenseitige Bewegung und Wirksamkeit nicht beschränkt (100 bis 150 Schritt). Es ist gewöhnlich der nächste an der Rückzugs-Richtung, oder an der Seite, von welcher eine Unterstützung erwartet wird.

Die Stellung der reitenden Artillerie vor der Front der Reiterei ist verwerflich.

§. 544. Um ein Reitergefecht einzuleiten, geht die reitende Artillerie, während ihre Kavallerie etwa 1400 Schritt von der feindlichen hält, noch 300

bis 400 Schritt vor, und eröffnet gegen die letztere ein wohlgezieltes Kugelfeuer.

Der Kommandirende der Kavallerie bestimmt, ob der von ihm beschlossene Angriff durch die reitende Artillerie vorbereitet werden soll. Zu diesem Falle bleibt sie im Feuer, bis die vorrückende Kavallerie sich ihr auf 150 Schritt genähert hat, protzt dann auf, geht mit ihrer Bedeckung in der schnellsten Gangart bis auf 600 Schritt an den Feind, protzt ab und beschießt ihn mit Kartätschen (6löthigen).

Kommt der Feind während des Anlaufs der reitenden Artillerie entgegen, so muß, nach Maßgabe der Schnelligkeit seiner Annäherung so früh angehalten und abgeprotzt werden, daß er auf 600 Schritt den ersten Kartätschschuß erhält.

Die Richtung auf die Reiterei des Feindes, ist der auf sein Geschütz in den meisten Fällen vorzuziehen.

Die reitende Artillerie protzt auf, sobald die diesseitige Kavallerie in ihrer Höhe anlangt; zieht sich schnell in den Schutz des Rückhalts, und nimmt eine Stellung, aus welcher sie, wenn der Angriff mißglückt, den nachdringenden Feind beschießen kann.

Gelingt der Angriff, so folgt sie den Bewegungen des Rückhaltes, um sich nöthigenfalls den vorrückenden feindlichen Unterstützungen entgegenzusetzen Einer rücksichtslosen Verfolgung darf sie sich nie hingeben.

Greift die diesseitige Reiterei ohne Rückhalt an, so beschränkt sich die reitende Artillerie auf ihre Unterstützung durch Kugelfeuer (800 bis 1000 Schritt), und begiebt sich in den Schutz der nachfolgenden Infanterie, wenn sie jenes nicht mehr fortsetzen kann.

§. 545. Ist die Reiterei genöthigt sich vertheidigungsweise zu verhalten, so hat der ihr beigegebne Zugführer Nachfolgendes zu beobachten:

1) Sich dem Feinde nie eher als erforderlich zu zeigen.

2) Die nothwendigen Bewegungen der Reiterei

durch solche Stellungen zu decken, daß der Angriff des Feindes nur unter seinem Feuer geschehen kann.

3) Das Feuer der feindlichen Artillerie, durch Beschießung derselben aus seitwärts genommenen Stellungen, auf sich zu leiten.

4) Die abwehrenden Angriffe der diesseitigen Reiterei zwar durch Kugelfeuer zu unterstützen, sich aber nicht zu weit von der Rückzugsrichtung abziehen zu lassen, und diese durch seine Aufstellungen möglichst zu sichern.

§. 546. Die Beschützung des Rückzuges gegen einen nachdringenden Feind, geschieht stets aus einer rückwärts genommenen Stellung §. 536.

Das Verhalten der reitenden Artillerie bei Frontveränderungen entspricht den §. 537. aufgestellten Grundsätzen.

§. 547. Aus den gegebenen Vorschriften folgt:

1) Daß der Zugführer der reitenden Artillerie vor dem Gefecht von den zu nehmenden Maßregeln unterrichtet sein, und seinen Wirkungskreis nicht aus einem beschränkten Gesichtspunkt betrachten müsse.

2) Daß er, um selbstständiger aufzutreten, sich eine Bedeckung zu erbitten habe.

Er soll es vermeiden sich durch Unvorsichtigkeit Preis zu geben; er soll die möglichen Schwankungen eines Reitergefechts bei seinen Anordnungen stets berücksichtigen, aber nie durch Schwerfälligkeit die Gunst des Augenblicks verscherzen oder durch übertriebene Vorsicht die Kühnheit verläugnen, zu der ihn das Wesen seiner Waffe beruft. Endlich hat er zu bedenken: daß in gefährlichen Lagen ein rascher Entschluß und männliches Handeln allein zum Heile führt, und daß es jedenfalls ehrenvoller ist, fechtend zu unterliegen, als durch einen zweifelhaften Rettungsversuch sich dem Ausgange eines Gefechts zu entziehen.

3. Maßregeln nach dem Gefecht.

§. 548. Der Geschützführer hat außer der Befolgung der in §. 334. und 335. enthaltenen Vorschriften das ihm untergeordnete Geschütz und dessen

Ausrüstung sorgfältig zu untersuchen, dem Zugführer über das Ergebniß Meldung zu machen, und die baldige Herstellung der Marsch- und Schlagfähigkeit, durch die angewiesenen Mittel zu bewirken.

Ein entsendeter Zugführer beobachtet außerdem noch Folgendes:

1) Er überschickt dem Batterie-Chef ein Verzeichniß der außer Gefecht gesetzten Leute, Pferde, der verschossenen Munition und des unbrauchbar gewordenen Geräthes aller Art, und berichtet über den Zustand seiner Abtheilung mit Erbittung des nöthigen Ersatzes.

2) Er sorgt für die vorläufige Instandsetzung des Beschädigten nach Maßgabe seiner Mittel.

3) Er bewirkt den Ersatz der Munition von der Batterie, den Kolonnen, oder aus der vom Feinde eroberten, wenn sie benutzbar ist.

4) Er verfaßt einen Bericht, in welchem der Antheil, den er an dem Gefecht genommen, das Benehmen der Mannschaft, die Namen derjenigen, welche sich ausgezeichnet haben, und alle sonst wichtigen Vorfälle aufgenommen sind.

4. Gebrauch des Geschützes bei Postengefechten.

§. 549. Steht der Feind ohne Geschütz vor einem anzugreifenden Engwege, so geht die Unterstützung der diesseitigen Truppen beim Angriffe aus §. 529. bis §. 547. hervor. Ist er mit Geschützen versehen, so sucht man diese von der Seite zu fassen, und beschießt sie nach einem wirksamen Kugelfeuer mit Kartätschen. Brücken und Dämme sind, wo es die Umstände gestatten, von der Seite mit Kartätschen zu bestreichen, wenn der Feind über sie zurückgeht oder Verstärkungen heranzieht. Das Bewerfen eines vom Feinde gefüllten Engweges durch Granaten mit kleinen Ladungen, ist stets von Erfolg.

Werden die Zugänge zu einer Brücke (einem Damme) durch jenseits aufgestellte feindliche Geschütze

wirksam bestrichen, so muß man diese zum Schweigen bringen, bevor der Angriff beginnen kann.

Einen genommenen Engweg passirt man mit dem Geschütz erst dann, wenn die dem Feinde folgenden Truppen sich jenseits desselben festgesetzt haben. Man stellt sich zur Seite des Ausganges und leitet das Feuer der feindlichen Geschütze von demselben ab.

§. 550. Zur Vertheidigung eines Engweges ist die Aufstellung des Geschützes vor demselben die nachtheiligste, aber nicht immer zu vermeiden. Die Stellung vor dem Eingange ist nur dann zuläßig, wenn der Eingang vom Feinde nicht der Länge nach beschossen werden kann, und sich zur Seite durchaus keine passende Aufstellung findet, oder der Rückzug aus derselben sehr bedenklich ist.

Die Geschütze des Feindes können während des Anmarsches und bei dem Abprotzen beschossen werden; sobald indeß seine Infanterie vorrückt, wird nur auf diese gerichtet.

Auf dem Rückzuge durchzieht man den Engweg schnell aber mit Ordnung, und weicht zur Seite aus der Feuerrichtung der jenseits aufgestellten Artillerie.

Ein mit Infanterie besetzter Engweg (eine Brücke, ein Damm) wird am vortheilhaftesten durch Geschütze vertheidigt, wenn die Zugänge zu demselben aus einer diesseitigen Seitenstellung wirksam bestrichen sind.

Um dem Feinde das Hervorbrechen aus einem Engwege zu verwehren, werden die Geschütze auf 400—500 Schritt dem Ausgang gegenüber, oder in dieser Entfernung zur Seite desselben gestellt, wenn sie zugleich zur Aufnahme der sich zurückziehenden diesseitigen Truppen bestimmt sind. Die letzte Aufstellung darf von der Rückzugslinie nicht zu weit entfernt sein.

§. 551. Die Eroberung einzelner Häuser, welche vom Feinde besetzt sind, wird erleichtert, wenn man mit Kanonen (auf 500 Schritt) die Verrammelung der Thüren oder die Mauerpfeiler zwischen den Fenstern einschießt. Häuser von Holz mit Stroh- oder Schin-

deldächern können durch Granatfeuer mit kleinen Ladungen in Brand gesetzt werden.

Die Vertheidigung einzelner Häuser durch seitwärts und etwas rückwärts aufgestellte Geschütze bleibt am wirksamsten, weil der Gegner sie bekämpfen muß, ehe er zum Angriff des Postens übergehen kann.

§. 552. Bei dem Angriff eines Dorfes hat das Geschütz den Zweck:

1) Die zur Vertheidigung aufgestellte feindliche Artillerie zum Schweigen zu bringen.

2) Die hinter Hecken und Zäunen gelagerten Schützen durch Kartätschen (große) zu vertreiben.

3) Durch Kugel- und Granatfeuer (mit Rollwürfen) die an den Eingängen errichteten Verrammelungen zu zerstören und die Dorfgassen zu bestreichen.

Welcher dieser Zwecke zunächst zu erreichen ist, hängt von den Umständen ab.

Das Anzünden eines Dorfes durch Granaten ist nur dann räthlich, wenn es nicht behauptet werden soll, und umgangen werden kann. In dem letzten Fall folgen die Geschütze den umgehenden Truppen und beschießen den abziehenden Feind.

Bei der Vertheidigung eines Dorfes ist die Aufstellung des Geschützes im Innern desselben fast immer verwerflich, und die Einschließung in Kirchhöfe, Gehöfte ꝛc. nur unter einzelnen besonders günstigen Umständen zu rechtfertigen.

In diesem Fall müssen die Geschütze die Verrammelungen der Eingänge mit Kartätschen beschießen und die Straßen, durch welche der Feind in Massen eindringen, so wie die Plätze, wo er sich sammeln kann, bestreichen können. Erlaubt es die Zeit, so deckt man sie durch einen kleinen halbkreisförmigen Aufwurf.

Die wirksamste Unterstützung gewährt die gesicherte Aufstellung des Geschützes zur Seite des Dorfes, oder, wenn es geräumt werden soll, hinter demselben zur Deckung des Rückzuges der Besatzung.

§. 553. Bei dem Angriff von Städten mit Mauern wird das Geschütz dem zum Eindringen bestimmten Thore gegenüber gestellt, und man versucht,

es durch Kanonen mit verringerter Ladung, durch Haubitzen mittelst Rollwürfe mit kleinen Ladungen einzuschießen. Nach der Vertreibung des Feindes folgen die Geschütze den Truppen und beunruhigen seinen Rückzug, oder verhindern das Anrücken seiner Unterstützungen. Offene Städte werden wie Dörfer behandelt.

Zur Vertheidigung einer kleinen Stadt bleiben die Geschütze gewöhnlich bei dem auf dem Hauptplatz aufgestellten Rückhalt des Fußvolks, von wo sie dem eindringenden Feinde entgegenrücken, und ihn durch ihr Kartätschfeuer zurücktreiben. Der Führer derselben muß eine genaue Kenntniß der Oertlichkeit, so wie der getroffenen Vertheidigungsanstalten sich verschaffen; im Gefechte aber Ruhe und Besonnenheit zu erhalten streben, um weder den richtigen Augenblick zur Wirksamkeit zu versäumen, noch von der Bedeckung abgeschnitten zu werden.

In offenen Orten können vorbereitete und durch einen Aufwurf gedeckte Geschützstellungen auf den zur Bestreichung der Umfassungslinie geeigneten Punkten sehr nützlich werden.

§. 554. Bei dem Angriff einzelner Schanzen sucht man aus gedeckten Stellungen (auf 700—800 Schritt) das darin aufgestellte Geschütz außer Thätigkeit zu setzen. Erhöhte Punkte, von denen das Innere oder einzelne Linien einzusehen sind, dürfen nie unbenutzt bleiben.

Haubitzen bewerfen das Innere der Schanze in der Richtung ihrer größten Ausdehnung, mit kleinen Ladungen (auf 600—800 Schritt). Lehnt sich die Schanze an ein Gebäude, so wird dieses mit Granaten in Brand gesteckt. Gegen Verhaue wendet man Rollwürfe mit kleinen Ladungen an.

Rücken die Kolonnen zum Sturme an, so gehen leichte Kanonen rasch auf 400—500 Schritt gegen die Schanze vor, und beschießen das Innere, vorzüglich in der Verlängerung langer Linien, mit Kartätschen (2löthigen). Es wird mehr Aufsatz genommen und die Ladung kann vermindert werden. Während des

Sturmes halten sie sich bereit die etwa vorrückende feindliche Unterstützung zu beschießen.

Geschütze, die in einer einzelnen Schanze aufgestellt sind, feuern über Bank, wenn der Feind nicht in einer bestimmten Richtung vorzuschreiten genöthigt, und die Schanze nicht einzusehen ist; im Gegentheil bedient man sich der Scharten.

Gegen das Feuer der angreifenden Artillerie zieht man das Geschütz zurück, beschießt aber die anrückenden Kolonnen, von der Gränze der wirksamen Schußweite an lebhaft und wohl gezielt.

Ist ein nächtlicher Angriff zu besorgen, so werden die Geschütze nach 3. §. 592. vorbereitet. Die Protzen stellt man hinter Querwällen auf, oder sichert die Munition in kleinen, in der Brustwehr angelegten und mit Holz ꝛc. ausgesetzten Behältnissen.

XI. Abtheilung. Der Batteriebau.

1. Vorbereitung und Fertigung der Baumaterialien.

§. 555. Der Belagerungsdienst beginnt mit der Vorbereitung der Batterie-Baumaterialien.

Zum Strauchhauen übernimmt der kommandirte Unteroffizier die Arbeiter, empfängt das vorschriftsmäßige Handwerkszeug, untersucht dessen Tauglichkeit, und sorgt für den Austausch des schadhaften vor dem Abmarsch. Er läßt sich den Ort wo, und die Art des Strauches, welche gehauen werden soll, bezeichnen, und nimmt nöthigenfalls einen Boten.

Am Bestimmungsorte sieht er nach vorhergegangener Eintheilung und Belehrung der Arbeiter darauf, daß sie nur Strauch von den vorgeschriebenen Abmessungen hauen, keinen unnützen Schaden anrichten, den bezeichneten Bezirk nicht überschreiten und fleißig sind. Er sorgt nöthigenfalls für das Sortiren der Hölzer, das Zusammenbringen derselben auf bestimmte Punkte, und ihre Fortschaffung nach den Arbeitsstellen.

§. 556. Bei dem Holzfällen gelten für die Uebernahme der Arbeiter und des Handwerkszeuges die §. 555. gegebenen Bestimmungen. Der kommandirte Unteroffizier erhält die zu fällenden Bäume angewiesen, oder wählt sie nach der ihm ertheilten Vorschrift. Bei dem Fällen eines Baumes hat er zu berücksichtigen:

1) Ob und wohin der Baum seinen natürlichen Hang hat, um danach seine Fallrichtung zu bestimmen.

2) Ob andere Bäume seinen Fall aufhalten oder durch ihn beschädigt werden können, damit diese nöthigenfalls vorher gefällt werden.

3) Daß ein an einem Abhange stehender Baum bei dem Falle nicht bergab stürzt und die benutzbaren Aeste wo möglich erhalten werden.

4) Daß das Stammende nach der Seite zu liegen kommt, wohin man abfährt.

Jeder zum Fällen bestimmten Abtheilung wird wo möglich ein Zimmermann oder geübter Holzarbeiter zugetheilt. Bei Anwendung von Gabeln oder Tauen, um die Bäume in eine bestimmte Fallrichtung zu bringen, ist die größte Vorsicht zu beobachten.

§. 557. Zur Anfertigung von Baumaterialien werden die Arbeiter übernommen und vorschriftsmäßig eingetheilt, wobei die gehörige Aufsicht und die Sorge für den ununterbrochenen Fortgang der Arbeit durch Zutragen des Materials rc. zu berücksichtigen ist.

Das Handwerkszeug wird empfangen, untersucht und vertheilt. Die Prüfung des richtigen Maßes der Leeren rc. ist wesentlich.

Sind die Arbeitsplätze bereits eingerichtet, so darf nur der Zustand der Faschinenbänke rc. untersucht, und nöthigenfalls verbessert werden; wo nicht: so muß man sie anlegen. Mit ungeübten Arbeitern bei mangelhafter Aufsicht, ist ein Musterstück jeder Art von Baumaterial zu fertigen und dabei die nothwendige Belehrung zu ertheilen, bevor die Arbeit in den einzelnen Abtheilungen beginnt.

Findet die Arbeit an Orten statt, wo kein Depot

ist, und daher richtige Maßstäbe fehlen, so verschafft man sie sich durch Abtragung von einer Aufsatzstange.

Der Aufseher hält auf die möglichste Förderung der Arbeit ohne Beeinträchtigung der Güte. Accord-Arbeiten sind deshalb nur bei geübten Arbeitern und zuverlässigen Aufsehern statthaft.

§. 558. Nächst einer genauen Beachtung der vorgeschriebenen Maße ist bei dem Abnehmen der gefertigten Stücke darauf zu sehen, daß;

1) Die Weiden und Ankerweiden aus zähem Reisig, gut gedreht und mit festen Schlingen versehen sind, welche bei den letztern groß genug sein müssen, um durch die einzuschlagenden Pfähle nicht gesprengt zu werden.

2) Die Faschinen- und Schanzkorbpfähle aus gespaltenem Holz (nur im Nothfalle aus dicken Aesten des Strauchwerks) gefertigt, glatt gearbeitet, die Kanten des obern Endes wo möglich schräg abgeschnitten, die untern Enden aber gut zugespitzt sind.

3) Die Faschinen grade, rund, dicht, und außerhalb gut beputzt sind, das einzelne Strauchwerk mit den Enden übereinander greife, die stärksten Aeste sich in der Mitte befinden, und mit den Enden nicht vorragen; die Bände aus guten Weiden in der vorgeschriebenen Entfernung, grade um die Faschine gelegt und fest angezogen sind, die Schlösser derselben aber in einer Linie sich befinden, sorgfältig gedreht sind, und ihre untergesteckten Enden bis unter den nächsten Bund reichen.

4) Die Schanzkörbe überall gleich weit, rund, dicht geflochten und außerhalb glatt beputzt sind; die Pfähle derselben unter sich gleiche Abstände haben, senkrecht auf der Grundfläche stehen und außerhalb mit Strauch bedeckt sind; das letztere aber nicht zu stark, gut gedreht und der daraus gebildete Kranz an beiden Enden mit Binderiemen befestigt ist.

Die Eigenschaften der Mäntel und Horden las-

sen sich hieraus abnehmen. Die Wirthlichkeit in der Benutzung des Strauches ist einzuschärfen. *)

2. Der Batteriebau.

Vorbereitung zum Bau.

§. 559. Drei bis vier Stunden bevor der Bau beginnt, empfängt ein Offizier das erforderliche Material und Schanzzeug aus dem Hauptdepot, und richtet das Batteriedepot ein. Es werden hierzu für jeden Kasten wenigstens ein Unteroffizier und 20 Mann kommandirt: dem Unteroffizier liegt Folgendes ob:

1) Die ihm überwiesenen Materialien und das Schanzzeug zu revidiren, und das Untaugliche oder schadhaft Befundene zu melden.

2) Das Empfangene nach der Anweisung des Offiziers für seinen Kasten zu ordnen, wozu ein Theil der Mannschaft im Batteriedepot zurück bleibt.

Ist dies geschehen so werden:

a) Die Faschinen zu Fußbänken, Ankern 2c. nöthigenfalls in vorschriftsmäßiger Länge geschnitten, und dazu die minder guten ausgewählt.

b) Alle übrigen Faschinen mit 10 Pfählen in gleicher Entfernung von einander versehen, die so fest eingeschlagen werden, daß sie bei dem Transport nicht herausfallen.

c) Die Anker, so wie die noch übrigen Pfähle, in Bunde zusammengebunden.

d) Die Bettungsbohlen auf einem ebenen Fleck auf den untergelegten Rippen zusammengepaßt, und so ausgesucht, daß die langen Seiten dicht aneinander schließen und einerlei Dicke haben; Rippen und Bohlen aber werden nach der ausgewählten Lage kenntlich bezeichnet.

Einzelne zu lange Bohlen sind nach den vorschriftsmäßigen Maßen abzusägen, alte darin befindliche Batterienägel heraus zu ziehen.

---

*) §. 146. d. Anh.

e) Bei dem Bau mit Schanzkörben die Pfähle derselben so weit zurückgeschlagen, daß die Spitzen nur 2 Zoll vor dem Flechtwerke vorstehen, und in jedem Korb zwei Anker vorschriftsmäßig eingezogen. Jeder Korb erhält außerdem an beiden Enden einen Faschinenpfahl zum Tragen, welcher neben einem der Schanzkorbpfähle eingeschlagen wird.

Das ordnungsmäßige Neben- und Hintereinanderlegen der Körbe ist besonders zu beachten.

§. 560. Hat der Baumeister eines Kastens die ihm zukommenden Arbeiter empfangen, so theilt er sie in Faschinirer (Artilleristen), Grabenarbeiter und Zuträger, und giebt jeder Abtheilung die vorgeschriebenen Aufseher. Hierauf wird die Mannschaft bestimmungsmäßig im Batteriedepot aufgestellt.

Auf ein gegebenes Zeichen stellen sich die Faschinirer rottenweise zwischen das Schanzzeug, ergreifen dasselbe, nehmen auch die Pfähle zum Abstecken mit, und treten neben die Faschinen (Schanzkörbe); Schlägel, Tracirleine und Maßstab werden von den Aufsehern getragen. Wenn alle Arbeiter richtig stehen, werden die Faschinen 2c. hoch auf die Schulter genommen, und der Marsch wird angetreten.

Jede Faschine wird durch eine Rotte von drei Mann getragen; drei Mann tragen zwei Körbe. Zu einer Rippe sind zwei bis drei, zu zwei übereinander gelegten Bohlen zwei Mann erforderlich. Ein Mann kann 25 Faschinenpfähle, oder 50 Anker, oder 60 Batterienägel tragen.

Sowohl bei dem Abmarsch in Front, als Kastenweis hintereinander, bricht die Mannschaft jedes Kastens in sich rechts ab.

§. 561. Auf dem Bauplatz wird aufmarschirt, und 20 Schritt hinter der Flucht der anzulegenden Batterie, das Material in derselben Ordnung niedergelegt, wie im Batteriedepot, darf aber für jeden Kasten nicht mehr Raum als die Breite desselben einnehmen.

Die Grabenarbeiter und Zuträger für die Batterie und Pulverkammer folgen in gleicher Art, aber so viel später, daß bei ihrer Ankunft das Traciren beendet ist. Die Zuträger lassen ihr Schanzzeug bei der Batterie, und werden sogleich zurückgeführt, um das Herantragen fortzusetzen; die Arbeiter treten vor dem Material zusammen.

Ein Unteroffizier bleibt bis nach vollendeter Abholung aller Gegenstände im Batteriedepot zurück.

Bei dem Marsch nach dem Bauplatz muß mit Strenge auf Ordnung, dichtes Aufschließen und Stille gehalten werden. Niemand darf willkührlich stehen bleiben, oder das, was er zu tragen hat, ablegen. Bei weiter Entfernung läßt man an schicklichen Orten halten, das Material ablegen und die Leute dabei ruhen.

Bau der Batterien.

§. 562. Die Bezeichnung des Grundrisses der Batterie geschieht stets durch einen Offizier, nach dessen Anweisung die dazu befehligten Unteroffiziere verfahren. Sobald indeß die Grundfaschinen ihre richtige Lage haben, und der Graben abgesteckt ist, wird unter Leitung der Aufseher:

1) Die äußere Richtung der Faschinen der Brust und der Flügelwände mit der Schippe abgestochen.

2) Nach dieser Richtung für die weggehobnen Faschinen ein Graben von 1 Fuß Breite und von ½ Fuß (bei gesenkten Batterien mit Faschinen jedoch 1 Fuß) Tiefe gemacht, dessen Sohle nöthigenfalls durch Abstechen oder Aufschütten von Erde, die gestampft wird, zu ebenen ist; die ausgehobene Erde wird in den Kasten geworfen.

3) Die Grundfaschine in den Graben gelegt, ihre grade Richtung und wagerechte Lage untersucht, und dieselbe festgepflöckt.

4) Die Erde auf der Umfangslinie des Grabens, wenn man nicht in der Parallele baut, mit der Hacke oder Schippe nach der Sohle hin aufgeworfen.

§. 563. Sobald der Bau befohlen wird, hat der

Aufseher der Grabenarbeiter jedes Kastens auf Folgendes zu achten:

1) Daß die Leute gehörig vertheilt sind, jede hintere Reihe auf den Zwischenräumen der vordern steht, und diese Stellung nur auf seine Anordnung geändert wird.

2) Der Gebrauch der Schippen oder Hacken, nach Beschaffenheit des Bodens statt findet.

3) Bei Horizontal-Batterien die Berme von den Arbeitern als Absatz benutzt wird, um die Erde leichter auf den Kasten zu bringen.

4) Bei gesenkten Batterien der Ausschnitt für das Geschütz zwischen den Fußbänken gleich im Anfange mit ausgestochen wird; daß die Arbeiter den hintern Graben nicht zu tief machen, nicht mehr Erde als erforderlich nach der Brustwehr hin aufhäufen, die Sohle des Grabens ebenen, und die Anlage einer Abzugsrinne für das Regenwasser nicht verabsäumen.

5) Die Böschungsanlage der Gräben aufgespart, und erst bei dem Schluß der Arbeit abgestochen wird.

6) Die Pfähle, welche das Mittel der ersten Scharte bezeichnen, weder umgerissen noch verschüttet werden.

7) Die ersten zu erübrigenden Grabenarbeiter bei Horizontal-Batterien, sich mit dem Bau der Fußbänke beschäftigen.

§. 564. Die Aufseher über den Bau und die Bekleidung der Brustwehr haben nachstehende Vorschriften zu beobachten:

1) Die Erde muß, vorzüglich im Anfange des Baues, an den Wänden des Kastens festgestampft werden; das Stampfen lehmiger oder fetter Erde kann in geringerm Grade geschehen, um die Anker nicht zu sprengen. Das Einfüllen von Strauchwerk, lockerem Rasen rc., darf nie gelitten werden.

2) Bei dem Faschiniren langer Linien wird stets von einem Flügel angefangen; die Faschinen-Stücke kommen mit den Köpfen an das Ende der Batterie. Die Köpfe der übrigen müssen gut aneinander stoßen, und die oberen Lagen gehörig überbinden.

Das Zusammentreffen zweier Faschinen darf nie unter der Schartenöffnung statt finden.

3) Die Schlösser der Faschinen werden stets nach der Erdseite gekehrt, und die Bänder der verschiedenen Lagen müssen sich decken.

4) Es darf keine neue Faschinenlage gelegt werden, bis die festgestampfte Erde mit der alten wenigstens gleich steht.

5) Die Pfähle (mit Ausschluß der zur Verpfählung der Scharten und zur Befestigung der Anker im Kasten) werden senkrecht eingesetzt; kein Pfahl darf bei dem Einschlagen aus der Bekleidung des Kastens herauskommen.

6) Die Verpfählung der Scharten und die Verankerung muß mit Sorgfalt geschehen.

Das Verpfählen einer Faschine erfolgt erst, wenn die darauf folgende festgepflöckt ist; die eingeschlagenen Pfähle aber sollen gleich hoch über der Faschine vorstehen und einerlei Richtung haben.

Zur festen Verankerung gehört: daß die Schlaufen der Anker durch die Faschinenpfähle gefaßt werden, die Anker senkrecht gegen die Bekleidung, wagerecht im Kasten liegen, und nach Maßgabe der Erhöhung der Brustwehr verlängert werden; endlich, daß sie durch schräges Einsetzen der Pfähle in die Ankerfaschine nach und nach angezogen werden, und nicht von jenen abgleiten können.

7) Bei der Bekleidung mit Schanzkörben kommen die äußeren Pfähle auf die Mitte der Grundfaschine zu stehen; die Pfähle dürfen nie so tief eingeschlagen werden, daß das Flechtwerk abgleiten kann, und der innere Raum der Schanzkörbe muß gut mit Erde ausgefüllt sein.

8) Die Bekleidung soll eine möglichst ebene Fläche bilden, und nur die vorgeschriebene Böschung haben. Das erstere wird durch gute Auswahl und zweckmäßige Lage oder Stellung des Bekleidungs-Materials erreicht; das letztere bewirkt man bei Faschinen durch regelmäßiges Einrücken der oberen Lagen, bei Schanzkörben, durch Eingraben der Grundfaschine auf die

halbe Tiefe (gesenkte Batterie), oder durch festeres Einschlagen der Pfähle auf der Erdseite (horizontal Batterie.)

9) Die Dichtigkeit der Bekleidung wird durch ein festes An- und Aufeinanderstoßen des Materials bewirkt: wo dies nicht zureicht, muß das Anlegen eines Strauchbündels oder Faschinenstücks, vor der Erdanschüttung, nachhelfen, was bei dem Bau mit Schanzkörben, vorzüglich bei den Eckkörben zu berücksichtigen ist.

10) Die Unregelmäßigkeit der Schanzkörbe soll keinen Einfluß auf die innere Oeffnung der Scharten haben.

Man hilft sich bei dem Aussetzen der Flucht durch Drehen der Körbe, oder durch Auswerfung der unregelmäßigsten für die Eckkasten.

11) Die Blendfaschinen dürfen nicht über der Mitte der Scharte zusammenstoßen. Die Anlage und Befestigung der Mäntel erfolgt erst nach dem Festpflöcken der Blendfaschine.

12) Wenn man sich der Blendungen bedient, so wird bei dem Bau des Knies auf das Einlegen der Tragepfähle, in der vorgeschriebenen Tiefe, nach Beschaffenheit des Erdreichs, zu rücksichtigen sein.

§. 565. Der Aufseher bei dem Bau der Pulverkammer sieht darauf, daß:

1) Der bezeichnete Umriß der auszugrabenden Erde nicht überschritten, die letztere auf den Seiten verhältnißmäßig vertheilt, und nicht zu weit geworfen wird.

2) Die Schanzkörbe der Bekleidung auf der Grundfaschine eine feste Stellung erhalten, die nachgefüllte Erde sie nicht aus derselben drängt, und die aufgepflöckten Faschinen sie gehörig verbinden.

3) Die Balkendecke, so wie die darauf ruhende Faschinenlage vorschriftsmäßig und dicht gelegt, die Erdbeschüttung gut gestampft, gehörig abgeböscht und mit einem Abzugsgraben umgeben werde.

4) Der Eingang auf die vom Feinde abgekehrte Seite komme, der Zugangsgraben von der Festung

nicht der Länge nach zu bestreichen sei, und die daraus genommene Erde so hoch aufgeschüttet werde, daß sie die Durchgehenden deckt.

Das Bedecken des Fußbodens mit Horden oder Bohlen, und das Belegen desselben mit Haardecken, wird von ihm nach Beendigung des Baues angeordnet.

§. 566. Bei der Anlage der Bettungen ist die Beachtung folgender Bedingungen nothwendig:

1) Das richtige Legen der Rippen, in Bezug auf die Mittellinie der Scharte und ihre Entfernung von einander.

2) Der vorgeschriebene Abstand ihrer vordern Enden vom Knie, nach der Art und dem Gebrauch des zugehörigen Geschützes.

3) Die Befestigung ihrer Grundlage in weichem oder sandigem Boden durch Stampfen der Erde oder Einschlagen von Pfählen.

4) Die wagerechte Lage der Rippen im Quer- und Längendurchschnitt der Bettung, oder die genaue Bewirkung der befohlenen Neigung im letztern.

5) Die Befestigung derselben in dieser Lage durch eingeschlagene Pfähle, Ausfüllen der Zwischenräume mit Erde und Feststampfen der letztern.

6) Die senkrechte Lage der Bohlen auf der Richtung der Rippen, das dichte Aneinanderschließen und die gründliche Befestigung derselben durch Nägel, Spannlatten oder Pfähle.

Das Anschütten der Erde am Umfange der Bettung ist unerlaßlich und die Aushebung eines Abzuggrabens nöthigenfalls mit der Anlage zu verbinden.

§. 567. Der Baumeister eines Kastens hat folgende Verpflichtungen:

1) Er hält strenge auf Ordnung und Stille, und verstattet nicht, daß Taback geraucht werde, oder sich ein Arbeiter ohne Erlaubniß entferne. Das unvermeidliche Geräusch muß so viel als möglich vermindert werden, wozu das Belegen der einzuschlagenden Pfähle mit Decken oder Bastmatten, das Benageln der Hirnfläche der Schlägel mit Filzplatten oder das Anfeuchten derselben beiträgt. Könnte das Festnageln

der Bettungsbohlen den Feind aufmerksam machen, so wird es bis kurz vor der Eröffnung des Feuers verschoben.

2) Er sucht die Thätigkeit der Arbeiter durch Anregung des Ehrgefühls, und durch Darstellung des eigenen Vortheils, so viel als möglich zu steigern. Das feindliche Feuer darf die Arbeit nicht unterbrechen. Zwingt ein Ausfall sie zu verlassen, so führt er die Arbeiter nur bis hinter die Unterstützungs-Trupps zurück, läßt sie ihr Schanzzeug 2c. mitnehmen, und setzt den unterbrochenen Bau nach Vertreibung des Feindes ungesäumt fort.

3) Er sieht darauf, daß die Aufseher die §. 563. bis 566. gegebenen Vorschriften befolgen, sucht die bemerkten Mängel im Entstehen zu heben, das Fortschreiten der einzelnen Theile nach Bedarf zu ordnen, und den ganzen Bau, unbeschadet der Thätigkeit, so zu fördern, daß die Batterie mit Anbruch des Tages brauchbar sein kann. Hierzu gehört: die Füllung der Brustwehr, der vollständige Ausbau der Scharten, die Befestigung des Knies, die Anlage der Bettung, und die Beendigung der Pulverkammer. Stößt man, bei Horizontalbatterien, in einer gewissen Tiefe auf Gestein oder Wasser, so ist eine größere Ausbreitung des Grabens und eine Vermehrung der Arbeiter unerlaßlich. Die ersten zu entbehrenden Grabenarbeiter werden zur Anlage der Bettung verwendet.

4) Er hat endlich darüber zu wachen, daß alle Theile des Kastens die vorschriftsmäßigen Abmessungen erhalten, und wenn hinter demselben eine Pulverkammer liegt, er so viel erhöht werde, um die Beschüttung der letztern gegen grades Feuer zu decken.

§. 568. Wird mit Ablösungen gearbeitet, so stellen sich in der Nacht die ankommenden Arbeiter kastenweis hinter die Batterie. Die Abgehenden stekken ihr Schanzzeug 2c. so in den Erdboden, daß es von den Ankommenden leicht aufgefunden werden kann, und treten zurück.

Ist die Ablösung an Mannschaft nicht vollständig, so wird sie aus den kräftigsten alten Arbeitern,

vor deren Abgang, ergänzt. Am Tage geschieht der Einmarsch der Ablösung durch die Laufgräben.

Nach Beendigung des Baues wird das unverbrauchte Material zusammengebracht, das taugliche, nebst einer zu bestimmenden Anzahl brauchbaren Schanzzeuges, an einem gedeckten Orte zum Bedarf der Batterie zurückgelassen, der Ueberrest des letztern aber von den Arbeitern mitgenommen und im Depot abgegeben. Von dem zerbrochenen Schanzzeug dürfen die noch brauchbaren Stücke nicht zurückgelassen werden. Der Abmarsch geschieht ordnungsmäßig und geräuschlos.

Sind die Arbeiter zugleich zur Bedienung der Batterie bestimmt, so wird das Schanzzeug bei dem Baumaterial niedergelegt, jedoch das schadhafte von dem brauchbaren gesondert.

XII. Abtheilung. Der Dienst in den Batterien.

1. Bewaffnung einer Batterie und Vorbereitung zum Feuer.

§. 569. Eine Belagerungs-Batterie, welche am Morgen feuern soll, muß vor Anbruch des Tages bewaffnet und ausgerüstet werden.

Der zum Empfange und Transport der erforderlichen Gegenstände befehligte Unteroffizier erhält eine schriftliche Nachweisung dieser Sachen, welche er im Depot als Quittung zurückläßt. Er revidirt das Geschütz, das Zubehör und die Munition (§. 314. bis 315.) und macht es sich zum Gesetz, Alles zu empfangende wo möglich selbst gesehen zu haben. Wird ihm die Munition ꝛc. bereits in Wagen verpackt übergeben, so zeichnet er den Namen des Uebergebenden auf.

Er prüft die Zulänglichkeit der Transportmittel, untersucht die Geschirre, Taue ꝛc., und sorgt für die Abstellung etwaniger Mängel. Hat er keine Anwei-

sung über die erforderlichen Hülfsmittel, so darf der Empfang einer angemessenen Anzahl Stricke, Taue, Hebebäume, Bohlen, einiger Lünsen, eines Schraubenschlüssels und einer Wagenwinde nicht vernachlässigt werden.

Endlich werden die Achsen der Fahrzeuge geschmiert und die Geschütze nöthigenfalls in die Schußlager gelegt.

§. 570. In angemessener Zeit vor dem Abmarsche wird der einzuschlagende Weg untersucht. Die Fortschaffung über freies Feld ist der durch die Laufgräben, der feste Weg dem nähern vorzuziehen; den bekannten Feuerrichtungen des Feindes wird möglichst ausgewichen. Die schwierigen Stellen werden ausgebessert, die etwa nöthigen Durchstiche, Ueberbrükungen ꝛc. gemacht, und die zu nehmende Richtung wird durch Merkmale bezeichnet, die der Feind nicht entdecken kann; was am besten mit dem Eintritt der Dämmerung geschieht. Nach den durch diese Besichtigung erkannten Schwierigkeiten werden die etwa noch nöthigen Vorbereitungen zu ihrer Ueberwindung nachträglich getroffen.

§. 571. Der Abmarsch erfolgt mit Anbruch der Nacht, nach vorhergegangener Eintheilung und Belehrung des Begleitungs-Kommando's mit möglichster Stille, die auch bei aufstoßenden Hindernissen nicht gestört werden darf. Der Unteroffizier muß so bei der Batterie einzutreffen suchen, daß das Einfahren des Geschützes und die Bereitung zum Feuer noch vor dem Anbruch des Tages beendet sein kann. Jedes Geschütz wird hinter den ihm zukommenden Stand, die Munition nach der Pulverkammer gefahren und ausgeladen. Die Fortschaffung mit Menschen ist, in der Nähe des Feindes, der mit Pferden vorzuziehen. Sind die letztern angewendet, so werden sie mit allen entbehrlichen Fahrzeugen so bald als möglich zurückgeschickt. Geschieht der Transport durch die Laufgräben, so sorgen die Arbeiter der Batterie für die Abflächung der anstoßenden Rückwand, um das Einfahren des Geschützes zu erleichtern.

Wird ein Fahrzeug während des Marsches zerschossen, oder kann es aus einem andern Grunde nicht fortgebracht werden, so darf dies die übrigen nicht aufhalten. Das Liegengebliebene wird durch einen Erdaufwurf oder durch Bedeckung mit Strauchwerk dem Auge des Feindes entzogen.

§. 572. Die Bereitung zum Feuer geschieht auf folgende Art:

1) Das Geschütz wird auf die Bettung gebracht, und mit Geschützzubehör komplettirt.*)

2) Die Böcke zum Auflegen des Wischers werden errichtet; unter eine auf Pfähle gestellte Pulvertonne werden zwei brennende Lunten gesteckt; der Laffetenkasten wird links des Geschützes an die Brustwehr gestellt.

Auf der Fußbank befinden sich neben Nr. 2 die Kartuschtrage oder das Lademaß, so wie eine hinreichende Anzahl Kugeln (Kartätschbüchsen) und Vorschläge. Die Richtbäume liegen auf der Bettung.

3) Bei erhöhten Scharten oder bei Mörsern, welche nicht mit Drehbolzen und Scale versehen sind, wird die Richtungslinie durch Stäbe bezeichnet §. 337.

4) Ein zuverlässiger Mann wird zur Pulverkammer abgetheilt; ihm liegt die Ausgabe der Munition ob. Bei dem Feuern mit losem Pulver oder Papierkartuschen steht er für das genaue Abwiegen oder Messen der geforderten Ladung, wobei das Umschütten und Umdrehen des Pulvers in einer neu angebrochenen Tonne nicht zu versäumen ist. Die Zündungen, Kartuschen oder Pulverfässer hält er stets mit Haardecken bedeckt, und beobachtet die bei Pulverarbeiten vorgeschriebene Vorsicht. Er muß belehrt werden, daß bei außergewöhnlich treffenden feindlichen Geschossen, nur besonnenes Handeln ihn sichern kann.

5) Da bei Wurfbatterien die Geschosse mit passenden Zündern, aber ungeladen, nach der Batterie gebracht werden, so geschieht das Laden derselben nach Bedarf, in einem abwärts vom Eingange der Pul-

---

*) §. 126 d. Anh.

verkammer vertieften Laufgraben, bei feuchtem Wetter unter einer leichten Bedachung. Der Vorrath an geladenen Geschossen, welcher nur gering sein darf, bleibt hier niedergelegt, und wird mit Haardecken bedeckt. Bei Batterien, die mit glühenden Kugeln schießen, ist auf Wasservorrath zu achten. Der Ort zum Glühen der Kugeln wird seitwärts und entfernt von der Pulverkammer gewählt. *)

Bei Zutheilung der Hülfsmannschaften ist eine kurze Einübung nothwendig; bei geübten Leuten verschafft diese Uebung die Ueberzeugung, ob alles in Ordnung sei. Die Bekanntmachung der Leute mit der Lage der nächsten Batterien, Depots ꝛc. ist nöthig, damit sie bei Versendungen sich zurecht finden.

Wird ein Geschütz bis zur Eröffnung der Feuers nicht schußfertig, so schiebt man es dicht an die Brustwehr eines nebenliegenden Kastens, und blendet die zugehörige Scharte mit Strauchwerk oder Schanzkörben.

2. Anordnung des Feuers.

§. 573. Der Unteroffizier befehligt in Belagerungs-Batterien gewöhnlich zwei und oft mehrere Geschütze; bei dem plötzlichen Abgange des Offiziers kann ihm selbst für kurze Zeit das Kommando der Batterie zufallen. In den nachfolgenden Vorschriften ist dies Verhältniß berücksichtigt.

§. 574. Die Eröffnung des Feuers wird befohlen, und erfolgt in der Regel von allen Batterien zugleich. Vor der Wegnahme des bedeckten Weges, vor dem Sturme der Bresche ꝛc., beginnt und endet das Feuer auf ein gegebenes Zeichen, zu dessen Beobachtung ein Doppelposten aufgestellt ist.

§. 575. Die Feuerrichtung wird für jedes Geschütz vorgeschrieben, und der Unteroffizier darf von derselben nicht abweichen. Bei wichtigen Veranlassungen geschieht dies auf Befehl des Kommandeurs der

*) §. 126 d. Anh.

Batterie, und kann besonders bei Wurfbatterien eintreten, wenn die Artillerie eines Festungswerks einer diesseitigen Batterie zu überlegen wird, oder um ungewöhnliche Ansammlung feindlicher Arbeiter zu zerstreuen, oder das Löschen eines in der Stadt ausbrechenden Feuers zu verhindern. Bei den Demontir-Batterien gilt als Regel, daß wenigstens zwei Geschütze ein Festungsgeschütz so lange beschießen, bis es zum Schweigen gebracht ist.

§. 576. Die Ladung und Erhöhung wird nach dem Zwecke des Feuers, der Entfernung des Ziels rc. vorläufig bestimmt, oder ist bereits ausgemittelt; sie wird jedenfalls durch Beobachtung der Schüsse festgestellt. Dies geschieht bei der Eröffnung des Feuers, bei dem Wechsel einer Pulversorte, bei bedeutender Witterungs-Veränderung rc. durch den Kommandeur der Batterie, welcher seitwärts derselben heraustritt. Bei Wurfbatterien ist außerdem noch die Zünderlänge so zu ermitteln, daß das Geschoß kurz nach dem Falle krepirt. Dies geschieht am einfachsten durch das Anstecken eines von $\frac{1}{4}$ zu $\frac{1}{4}$ Zoll bis auf den Satz eingebohrten Zünders, gleichzeitig mit dem Abfeuern des Geschützes, und die Beobachtung des verzehrten Satzes bei dem Einfallen des Geschosses.

Sind die Geschütze zum Schießen während der Nacht bestimmt, so ist die als zweckmäßig aufgefundene Seitenrichtung und Erhöhung nach §. 339. zu sichern.

§. 577. Die Wahl der Zielpunkte hängt von der beabsichtigten Wirkung ab, und wird durch höhere Bestimmung oder durch die des Batterie-Kommandeurs veranlaßt. Diese Zielpunkte sind im Allgemeinen:

1) Bei dem Rikochettiren und Enfiliren: die Wallgänge, Verbindungen, Durchgänge, Palissaden rc.

2) Bei dem Werfen: die Wallgänge, das Innere der Werke oder Waffenplätze, Blockhäuser, bedeckte Batterien, ausgezeichnete Gebäude oder Thürme im Innern einer belagerten Stadt.

3) Bei dem Schießen mit glühenden Kugeln: die Dächer der Häuser, die Balkenlagen der Bedeckungen oder Blendungen, die Schränkwände der Blockhäuser und Batterien.

4) Beim Demontiren: das Geschütz oder die Scharte. Ist die letzrre bekleidet, so wird nach dem hintren Theil der sichtbaren Backe, ist sie gemauert, nach dem Schlußstein der oberen Wölbung gezielt. Bei Geschützen auf hohen Rahmlaffeten sucht man das Rohr zu treffen.

5) Bei dem Bresche schießen: die Bekleidungsmauer. Die Gränze der beabsichtigten Bresche wird 5 Fuß über der Sohle eines trockenen und über dem Wasserspiegel eines nassen Grabens, durch einen wagerechten Strich, auf beiden Seiten aber durch zwei senkrechte Linien bezeichnet. Der erstere wird bewirkt durch das Feuer aller Geschütze, darauf jede der letztern durch das der Hälfte der Geschütze einer Batterie. Ist die Mauer in diesen drei Linien durchbrochen, so bewirkt das vereinte Feuer, nach verschiedenen Stellen derselben, ihren Einsturz.

Auf gleiche Art entfernt man einzelne Pfeiler oder steile Abdachungen.

§. 578. Die Geschütze einer Batterie feuern Schuß für Schuß, wenn man die Besatzung beunruhigen will, oder Arbeiten gestöhrt werden sollen; Breschbatterien feuern Lagenweise.

Die Anzahl der Schüsse oder Würfe, welche auf 24 Stunden verabreicht werden, und die Zeit in der geschossen werden soll, bestimmen die Schnelligkeit des Feuers, welche nicht überschritten werden darf.

Wird das Feuer einer Batterie nur stundenweis fortgesetzt, so wählt man diejenigen, wo der Feind die Sonne im Gesicht hat. Gegen ein Werk, dessen Artillerie schweigt, wird das Kanonenfeuer, nie aber das Wurffeuer, ganz eingestellt.

Demontir- und Breschbatterien hindern in der Nacht durch Kartätschfeuer die Ausbesserung der Scharten oder das Aufräumen der Bresche.

3. Verhalten während des Feuers.

§. 579. Der Unteroffizier sorgt für die vorschriftsmäßige Bedienung der ihm übergebnen Geschütze, deren Feuer durch die Heftigkeit des feindlichen weder verzögert noch übereilt werden darf. Er überzeugt sich von der Genauigkeit der Richtung, beachtet und beseitigt an den Geschützen, Laffeten rc. jede Veränderung, welche die Richtigkeit des Schießens beeinträchtigen könnte, und beobachtet mit Aufmerksamkeit das Benehmen der Mannschaft, um schädlichen Eindrücken und Unordnungen vorzubeugen. Wie im freien Felde wird seine eigene Ruhe und Besonnenheit die sicherste Bürgschaft für ein gleiches Benehmen seiner Leute sein.

§. 580. Das Feuer eines Geschützes darf nicht eher eingestellt werden, bis die offenbare Unmöglichkeit eintritt, es fortzusetzen. Hierher gehört eine Beschädigung des Rohrs oder der Laffete, welche das Laden, Richten oder Abfeuern hindert, ein Verlust an Mannschaft, welcher selbst nach dem Eintritt des Unteroffiziers, die Handhabung nicht mehr gestattet, und bei dem Feuer durch Scharten, eine Beschädigung der letztern, die das Hineinbringen des Rohrs unmöglich macht, und einen Umbau fordert. Da das Zusammenstoßen der Backen- und Brustbekleidung keine Kugel aufhält, so rechtfertigt die durch Erweiterung der innern Schartenöffnung verminderte Deckung nur dann die Einstellung des Feuers, wenn die Bekleidung so zerstört ist, daß sie das Herunterfallen der Erde aus dem Kasten nicht mehr hindern kann.

Bis zu diesen äußersten Fällen gebieten Pflicht und Ehre den durch das eigene, oder das Feuer des Feindes angerichteten Schaden unbeachtet zu lassen, oder ihn mit Verläugnung jeder Sicherheitsrücksicht auf dem kürzesten Wege herzustellen. Stellt ein Geschütz auf höhern Befehl, wegen Mangel an Munition, oder aus den vorhin beregten Gründen sein

Feuer ein, so wird, wenn das feindliche fortdauert, nach §. 572. verfahren.

Der Unteroffizier stattet dem Batterie-Kommandeur Meldung ab, und erwartet die Verfügung über seine weitere Anstellung.

§. 581. Die Erhaltung und Schonung der Mannschaft fordert die Befolgung folgender Vorschriften:

1) Im Bereich des feindlichen Gewehrschusses darf die Schartenblendung nicht länger geöffnet bleiben, als zur Bedienung nothwendig ist.

2) Es werden nie mehr Leute, und diese nie länger vor der Scharte erhalten, als die Handhabung oder Bedienung durchaus erfordert.

3) In jeder Batterie ist eine Schildwache aufgestellt, welche bei dem Aufblitzen der dagegen feuernden Wurfgeschütze, die Mannschaft durch den Zuruf: Bombe! benachrichtigt, an die Brustwehr zu treten oder die vorhandenen Traversen als Deckung zu benutzen, bis das einfallende Geschoß krepirt ist.

4) Getödtete werden sogleich bei Seite geschafft und später begraben, Blessirte aber auf Tragen, welche man aus Bäumen und Horden ꝛc. bereitet, nach dem nächsten Verbindeplatz gebracht, wenn sie zu gehen außer Stande sind.

Der Transport geschieht durch Artilleristen, so lange die Geschützbedienung dies gestattet, sonst durch die zunächst stehende Laufgrabenwache.

5) Auf einige Zeit zur Ruhe und zum Genuß der vorhandenen Lebensmittel, ist Rücksicht zu nehmen, und bei heißem Wetter für einen Vorrath von gutem Trinkwasser zu sorgen.

§. 582. Macht der Feind einen Ausfall, so bleiben die Batterien welche außer dem Bereich desselben liegen, im Feuer. Der Beurtheilung des Kommandeurs jeder Batterie bleibt es überlassen, in wiefern die Richtung derselben zu ändern, und auf die den Ausfall unterstützende Festungsartillerie, auf die Sammelplätze der Besatzung oder die Ausgänge des Platzes zu leiten sei. Demontir-Batterien, deren Schußrich-

tung die ausfallenden Truppen berühren, schießen mit Kartätschen; die zum Schutze der Laufgräben angelegten Batterien unterhalten ein lebhaftes Feuer.

Eine Batterie darf nur bei dem Eindringen des Feindes auf Befehl ihres Kommandeurs verlassen werden. Das Ladezeug und Geschützzubehör wird mitgenommen, das Geschütz aber nie vernagelt. Die Bedienungsmannschaft weicht bis zum nächsten Unterstützungsposten zurück, und erwartet den Ausgang. Bei der unverweilten Rückkehr nach der Vertreibung des Feindes, muß nachgesehen werden, ob derselbe eine brennende Lunte in die Pulverkammer geworfen, die Kanonen überladen, vernagelt oder sonst unbrauchbar gemacht hat. Die Herstellung der Beschädigungen und die Fortsetzung des Feuers erfolgt sobald als möglich. (§. 333.)

4. Maßregeln nach dem Feuer.

§. 583. Das Feuer der Belagerungsbatterien hört in der Nacht ganz auf, oder wird langsamer als am Tage fortgesetzt. Diese Zeit muß zur Herstellung der Beschädigungen und zur Vervollständigung des Bedarfs, mit Ausdauer und Thätigkeit benutzt werden.

Die Ausbesserung der Scharten,*) Blendungen rc. geschieht so vollständig und dauerhaft als möglich, und man vermeidet durch Schießen oder Geräusch die Aufmerksamkeit des Feindes auf diese Arbeiten zu ziehen. Demnächst ist der Umtausch beschädigter Röhre, Laffeten, Räder, Zubehör und Schanzzeugstücke rc., die Ergänzung der verschossenen Munition, so wie der Ersatz des Abgangs an Menschen zu bewirken, und die unverweilte Fortsetzung des Feuers oder die Eröffnung desselben am folgenden Morgen vorzubereiten. Die Abgabe der schadhaften Stücke und die Wegschaffung der unbrauchbaren ist zur Gewinnung des Raums nicht zu vernachlässigen.

*) §. 152. d. Anh.

5. Allgemeine Dienstordnung.

§. 584. Die Komplettirung mit Munition erfolgt alle 24 Stunden, und in der Regel am Abend. Bei den ersten Batterien wird sie gewöhnlich auf Wagen aus den Hauptdepots, bei den der Festung näher liegenden aus Zwischendepots, am Eingange der Laufgräben bewirkt. Das Heranschaffen im letztern Fall geschieht durch Mannschaften, nach §. 315. durch die Laufgräben. Einige Haardecken zum Schutze der Munition gegen die Witterung sind hierbei nothwendig.

Im Allgemeinen geschehen alle Empfangnahmen auf Grund eines von dem Kommandeur der Batterie unterschriebenen Verzeichnisses. Die dazu Kommandirten werden unter Aufsicht eines Unteroffiziers gestellt.

Muß man einzelne Leute versenden, so werden hierzu stets die zuverlässigsten gewählt.

§. 585. Jede Batterie schickt zur festgesetzten Zeit einen schriftlichen Rapport an den Artillerie-Offizier, welcher den Dienst in den Laufgräben hat. Er enthält die Anzeige der verschossenen Munition des Abgangs an Mannschaft, der erlittenen Beschädigungen, und des daraus folgenden Bedarfs. Außerordentliche Zufälle z. B. das Auffliegen einer Pulverkammer, das Demontiren mehrerer Geschütze ꝛc. werden sofort gemeldet.

§. 586. Die Zeit der Ablösung wird stets befohlen. Jeder abgehende Unteroffizier hat dem antretenden Folgendes zu überliefern:

1) Den Zustand der ihm untergebenen Geschütze, der Laffeten, des Zubehörs ꝛc.

2) Wie jedes Geschütz schießt, und in besondern Fällen die Handhabung und Bedienung desselben.

3) Die Feuerrichtung, die Zielpunkte, die angewendete Schußart und die als zweckmäßig ausgemittelte Erhöhung, Ladung und Zünderlänge.

4) Die Art des Feuers, die tägliche Munitions-Ausrüstung, und die Zeit wann geschossen wird.

Beide Unteroffiziere melden die geschehene Ueberlieferung ihren Kommandeuren.

Von dem abgehenden Kommandeur der Batterie ist dem antretenden zu überliefern:

a) Namen und Nummer der Batterie, so wie ihr baulicher Zustand.

b) Zahl und Zustand der Geschütze, der Ausrüstungsstücke, Munition, des Schanzzeugs und Baumaterials.

c) Bestimmung der Batterie, so wie die Festungswerke, von denen sie beschossen wird.

d) Aus welchem Depots die Ergänzungsmittel verabfolgt werden.

e) Wo der Offizier zu finden ist, welcher den Dienst in den Laufgräben hat; an wen, wie oft und was rapportirt wird.

f) Wie die vor- und nebenliegenden Belagerungslinien besetzt sind.

XIII. Abtheilung. Der Dienst auf den Wällen.

§. 587. Der Wirkungskreis eines Artillerie-Unteroffiziers in einer belagerten Festung beschränkt sich nur selten auf ein Geschütz.

Meistentheils wird ihm die Aufsicht über mehrere derselben, und nicht selten der Befehl über die Artillerie eines Werks übertragen. Die Beobachtung der nachfolgenden Vorschriften und das eigene Nachdenken werden ihn fähig machen, den Anforderungen einer solchen Stellung zu entsprechen.

1. Bewaffnung eines Werks und Vorbereitung zum Feuer.

§. 588. Mit dem Befehle zur Bewaffnung eines Werks, erhält der Unteroffizier ein Verzeichniß der

dazu erforderlichen Geschütze und Ausrüstungsgegenstände. Er empfängt sie von der angewiesenen Behörde, überzeugt sich von ihrer Tauglichkeit, und sorgt für ungesäumte Ausbesserung oder den Ersatz des Schadhaften, wozu er nöthigenfalls einen Aufseher bestimmt. Kann die Fortschaffung nach dem Walle nicht sogleich erfolgen, so werden die übernommenen Gegenstände wo möglich von andern Beständen abgesondert, übersichtlich aufgestellt oder gelagert, und einer Schildwache übergeben oder verschlossen.

§. 589. Der Bewaffnung geht die Einrichtung der Geschützstände voran, wenn diese nicht bereits geschehen ist, oder die Mittel zur gleichzeitigen Beendigung beider Arbeiten nicht hinreichen. Hierzu gehört:

1) Das Einschneiden der Scharten.

2) Das etwa erforderliche Aufschütten von Geschützbänken.

3) Das Strecken der Bettungen, wo keine Steingußbettungen, vorhanden sind. Die Art der Bettungen (Nothbettungen oder gewöhnliche) wird höhern Orts bestimmt.

Die Geschütze werden hierauf, mit Benutzung der §§. 85 — 101 d. Anh. angegebenen Hülfsmittel auf die Wälle geschafft, aufgestellt und mit Zubehör komplettirt. Die Aufstellung und Vorbereitung der Flankengeschütze und solcher, welche Eingänge bestreichen, ist bei der Bewaffnung zuerst vorzunehmen.

§. 590. Die Wallkasten werden an einen möglichst gedeckten Ort in der Nähe der zugehörigen Geschütze gestellt. Sie enthalten in dem kurzen Fache 20 Kugelschuß in 4 Lagen, im langen 30 Kartätschschuß in 6 Lagen; der übrige Raum dient zur Bewahrung des nicht am Geschütz befindlichen Zubehörs.

Sind bereits Gelasse zur Unterbringung der Munition eingerichtet, so können sie sogleich mit der noch übrigen Ausrüstung gefüllt, so wie mit allen vorschriftsmäßigen Erfordernissen versehen werden.

Vorliegende Werke, deren Verbindung mit den Hauptwerken unterbrochen werden könnte, sind bei

der ersten Bewaffnung vollständig auszurüsten. Die Sicherung der Pulvergelasse gegen das Wurffeuer ist zu untersuchen und einzuleiten.

Zur Niederlegung der fertigen Hohlgeschosse wählt man einen möglichst gesicherten und von dem Eingange des Pulvergelasses entlegenen Ort, an welchem in der Folge zugleich das fernere Laden geschieht. Eine leichte Bedachung desselben, und die Versehung mit Haardecken ist zu bewirken. Die vorhandenen Rollbomben werden in gleicher Art, aber von den übrigen Geschossen abgesondert aufbewahrt.

Eine Anzahl Baumaterialien, so wie die entsprechende Zahl von Schanzzeug, für vorkommende Ausbesserungen, wird auf jedem Festungswerke niedergelegt.

Die übrigen Vorbereitungen zum Feuer kommen mit denen §. 572. aufgeführten überein; da indeß die Festungsartillerie zum größern Theil durch Hülfsmannschaften vollzählig gemacht wird, so muß die Unterweisung derselben in der Bedienung und Handhabung des Geschützes, so wie ihre Belehrung über die gewöhnlichsten Dienstverrichtungen und Arbeiten als unerlaßlich bezeichnet werden.

§. 591. Um auf alle Fälle der Vertheidigung vorbereitet zu sein, hat der Artillerie-Befehlshaber eines Werks, folgende Belehrungen sich selbst zu verschaffen, oder von seinen Vorgesetzten einzuholen, um den ihm untergebenen Unteroffizieren das Erforderliche mitzutheilen.

1) Die Verbindungen des Werks mit den vor-, zur Seite und zurückliegenden; ob sie für Geschütze zu benutzen sind, und welcher Instandsetzung sie etwa bedürfen.

2) Welche Werke von demselben im Innern, welche von der Seite vertheidigt werden können, und in welchem ungefähren Höhenverhältniß die Stellung der darin befindlichen Geschütze zu den bestrichenen Punkten und Linien steht.

3) Welche Theile des Werks durch das eigene und das Feuer der Nebenwerke nicht bestrichen wer-

den können, und wo demnach Vorbereitungen zum Gebrauch der Rollbomben zu treffen sind.

4) Zwischen welchen Werken hindurch und über welche hinweg, das vorliegende Feld bestrichen werden kann, mit welchen Schußarten dies ohne Gefährdung ihrer Besatzung möglich ist, und welcher Bereich dadurch unter dem Feuer des besetzten Werks steht.

5) Die Kenntniß einzelner Entfernungen, in den nach 2. und 3. ermittelten Schußrichtungen, nach welchen die übrigen geschätzt werden können.

6) Die Bestimmung der ihm zugetheilten Geschütze, ihre Ladung, und bei fremdartigen Abmessungen, ihre Aufsatz= (Erhöhungs=) Tafel.

§. 592. Zur möglichsten Schonung der Mannschaft befindet sich, nach dem Grade der Sicherheit, ein geringerer oder größerer Theil der Geschützbedienung zum Dienst auf den Wällen. Die aus dieser Maßregel hervorgehenden Anordnungen sind entweder:

1) Auf jedem Werke ist nur ein Posten zur Bewachung aufgestellt. Die Munitionsbehältnisse und Wallkasten sind verschlossen, die Kapellen liegen auf den Zündlöchern; eine Lunte wird brennend erhalten. Die Geschützbesatzung versammelt sich bei entstehendem Alarm auf dem Werke. Oder

2) Die Bedienungsmannschaft von einem bis zwei Geschützen bleibt auf dem Werke; bei jedem Geschütz ist ein Posten, welcher eine Lunte brennend erhält. Die Munitionsbehältnisse 2c. sind aufgeschlossen, die Geschütze zum Laden vorbereitet. Der Rest der Mannschaft ist, zum Ausrücken bereit, in nahe liegenden Häusern versammelt. Oder endlich

3) Die vollständige Geschützbesatzung ist auf dem Werke; die Geschütze sind geladen. Das übrige wie unter Nr. 2.

Um die Kartätschbüchsen nöthigenfalls leicht herausziehen zu können, ist ein Bindfaden daran befestigt, welcher bis an die Mündung reicht. — Auf Werken, wo Hohltraversen, Blockhäuser oder Kasematten sich befinden, benutzt man diese zum Unter-

kommen der Mannschaft. Wo sie fehlen, werden Hütten oder besser Blendungen von 10 Fuß langem und 6 Zoll starkem Kreuzholz errichtet, welches dicht nebeneinander in schräger Richtung gegen Kehlmauern, Querwälle oder Wallgänge gelehnt, und unterhalb etwas eingegraben wird.

2. Anordnung des Feuers.

a. Gegen den gewaltsamen Angriff.

§. 593. Erfolgt der Angriff am Tage, so ist Folgendes zu beobachten:

1) Die Geschütze, welche das vorliegende Feld bestreichen, beschießen die feindlichen Kolonnen, sobald diese die Gränze der wirksamen Schußweite erreichen (1200 Schritt).

2) Benutzt der Feind in diesem Bereich einzelne Falten des Bodens, um sich gedeckt zu sammeln und zum Angriff zu ordnen, so richten die Wurfgeschütze ihr Feuer vorzugsweise dahin.

3) Gelingt dem Feinde die Wegnahme eines vorliegenden Werks, so wird das Innere desselben mit Kartätschen beschossen, oder wenn es gegen diese gedeckt ist, durch Wurfgeschütze beworfen.

4) Dringen die Angriffskolonnen in den bedeckten Weg und die Gräben des Platzes, so beschießt man sie, aus allen dahin gerichteten Geschützen, unausgesetzt und lebhaft mit Kartätschen.

5) An denjenigen Punkten, welche gar nicht oder nur unvollkommen durch Geschütze bestrichen sind, werden Handgranaten, durch besonders dazu angestellte Leute in den Graben geworfen, nachdem ihre Zünder in Brand gesetzt sind. Schwere Geschosse (Rollbomben) werden auf vorbereiteten hölzernen Rinnen (3. §. 591.) über die Brustwehr in den Graben gerollt, oder können, auf die Brustwehr in Bereitschaft gelegt, an Seilen so befestigt werden, daß sie nach dem Herabstoßen 6 Fuß über der Grabensohle hängen bleiben und daselbst krepiren.

6) Nach abgeschlagenem Angriff beschießt man

den zurückgehenden Feind, und hindert das Sammeln desselben.

Die Anordnung des Feuers bei einem nächtlichen Angriff beschränkt sich mehr auf das Bestreichen der Gräben und Eingänge. Durch geworfene Leuchtkugeln, angezündete Holzhaufen und in der Spitze des Werks aufgestellte Leuchtpfannen, wird die zum Richten nothwendige Erhellung bewirkt. Das Anzünden der beiden letzten Erleuchtungsmittel durch dazu abgetheilte Leute muß gehörig vorbereitet sein.

b. Gegen die Einschließung und das Bombardement.

§. 594. Während der Einschließung soll so wenig als möglich, und mit Geschütz nur dann geschossen werden, wenn im Bereich der wirksamen Schußweite sich große Trupps oder Transporte zeigen, der Feind die vorliegenden besetzten Posten angreift, oder sich in denselben festsetzt. Gegen die Einrichtung feindlicher Depots im ausgedehnten Schußbereiche der Festungsgeschütze, darf nie ohne Befehl, und gegen einzelne Recognoscirende nur dann geschossen werden, wenn man Grund hat Offiziere von Bedeutung in ihnen zu vermuthen. Die Kenntniß von der Stellung der diesseitigen Außenposten, so wie der ihnen vorgeschriebenen Bewegungen ist nothwendig.

Bei dem Bombardement bestrebt man sich die feindlichen Geschütze außer Thätigkeit zu setzen. Die Lebhaftigkeit des Feuers hängt von höhern Befehlen und der Wahrscheinlichkeit ab, jenen Erfolg zu erreichen.

c. Gegen den förmlichen Angriff.

§. 595. Die Eröffnung des Feuers erfolgt bei der Entdeckung der feindlichen Laufgrabenarbeit. In den nächsten Abschnitten der Vertheidigung entscheidet darüber die Bestimmung des Artillerie-Offiziers vom Platz, oder des nächsten Vorgesetzten. Vor Ausfällen oder bei Aufstellung einer überlegenen Geschützzahl gegen einzelne Angriffsbatterien, wird die Zeit

der Eröffnung ausdrücklich befohlen, oder durch Signale bezeichnet.

§. 596. Die Feuerrichtung jedes Festungsgeschützes ist bestimmt, muß dem Unteroffizier desselben bekannt sein, und darf nur, bei genügender Veranlassung, durch den Befehlshaber der Artillerie eines Werks geändert werden. Er hat hierbei folgende allgemeine Grundsätze zu beachten:

1) Die verlängerte Richtung der Kapitale eines angegriffenen Werkes muß stets bestrichen sein.

2) Die feindlichen Annäherungsarbeiten werden unausgesetzt beschossen oder beworfen, so lange die dazu bestimmten Geschütze (Kanonen, leichte Mörser) noch zum Feuern fähig sind.

3) Auf die Anlagen des Feindes, welche der Länge nach zu fassen sind, muß vorzugsweise gefeuert werden. Hierher gehören besonders Laufgrabenäste und Verbindungsgräben, welche beständig begangen werden. Haubitzen sind für den Zweck geeigneter als Kanonen.

4) Die Orte wo der Feind Batterien anlegt, sind zu beschießen, sobald man sie entdeckt.

5) Das Feuer ist ausschließlich gegen die unvollendeten Angriffsarbeiten, und nur auf Befehl gegen die vollendeten zu richten.

6) Das Geschütz des Feindes wird nur auf Befehl oder dann beschossen, wenn man ihm an Zahl gleich oder überlegen ist. Wenigstens zwei Festungsgeschütze richten dann ihr Feuer auf ein Belagerungsgeschütz. Die Zerstörung der Scharten ist sehr oft vortheilhafter als die des Geschützes.

7) Das Ueberschießen vorliegender Festungswerke darf nur mit Vorsicht geschehen; bei dem Gebrauch der Kartätschen ist die Benachrichtigung der Besatzung, und die Räumung der Schußrichtung nothwendig.

8) Während eines Ausfalles schweigt das Festungsgeschütz in dem von den ausfallenden Truppen eingenommenen Bereich.

Nach erreichtem Zwecke beschützt es nöthigenfalls den Rückzug derselben.

9) Die Sicherung der am Tage als zweckmäßig befundenen Richtung ist bei Geschützen, welche zum Schießen während der Nacht bestimmt sind, nicht zu verabsäumen.

10) Bei der Wegnahme des bedeckten Weges, beim Sturm rc. richten die Geschütze, welche keine bestimmten Schußrichtungen haben, ihr Feuer auf die Sammelplätze des Feindes.

§. 597. Ueber die Wahl der Zielpunkte gelten nachstehende Regeln:

1) Die Beschießung der Arbeiter des Feindes ist vortheilhafter als die der Deckungstruppen.

2) Das Fortschaffen der Sappen wird durch das Beschießen ihrer Spitzen gehindert.

3) Die Verbindung einzelner Sappen zur Parallele muß möglichst erschwert werden.

4) Punkte, wo der Feind seinen Arbeiten nicht die hinlängliche Stärke giebt, und sie abzukürzen sucht, sind als Zielpunkte zu wählen.

5) Das Feuer gegen Belagerungsgeschütze richtet man vorzugsweise auf diejenigen, welche den Fortgang der Arbeiten am wirksamsten unterstützen.

6) Bei Scharten, welche man in grader Richtung beschießt, wird auf das Geschütz, bei schräger Schußrichtung aber auf die hintere Ecke der entgegenstehenden Backe gezielt.

7) Auf zerstörte Scharten wird in der Nacht von Zeit zu Zeit ein Kartätschschuß gerichtet.

8) Nach dem Sprengen einer Mine dient der durch sie gebildete Trichter zum Zielpunkte für Kartätschschüsse, Bomben- und Steinwürfe.

9) Ansammlungen feindlicher Arbeiter hinter Brustwehren in großer Nähe dienen als Richtungspunkte für Steinmörser.

10) Die Brustwehr der Transchee-Reiter oder leichte Deckungen für feindliche Schützen sucht man abzukämmen, wenn die Nähe derselben einen Erfolg erwarten läßt.

11) Der Punkt, wo der Feind den äußern Grabenrand durchbricht, die Arbeit des Ueberganges, die

Orte, wo der Gegner die Bresch- und Contre-Batterien anlegt, und seine Festsetzung auf der Bresche, sind die beachtungswerthesten Zielpunkte bei der nahen Vertheidigung.

§. 598. Die Ladung und Erhöhung der Festungsgeschütze wird fast immer durch die Umstände bestimmt, läßt sich nur auf ganz allgemeine Grundsätze zurückführen, und muß durch sorgfältige Beobachtung festgestellt oder berichtigt werden.

Die gewöhnliche Ladung von ¼ Kugelschwere bei den Kanonen wird nach Maßgabe der Nähe des Feindes oft noch weiter herabgesetzt und nur dann vermehrt, wenn eine außergewöhnliche Zerstörungskraft nöthig scheint. Bei den Haubitzen bedient man sich meistentheils der kleinen Ladungen, bei den Mörsern der in den Wurftafeln angegebenen. Die Vermehrung der Sprengladung über das vorgeschriebene Gewicht findet nur dann statt, wenn das Geschoß nach dem Eindringen als Mine wirken soll.

Gegen Arbeiter in größerer Nähe wird sie vermindert.

Die Erhöhung wird im Allgemeinen durch die Entfernung vorgeschrieben, hängt aber noch mehr von der Wahl des Geschosses, und dem zu erreichenden Zweck ab. Sie ist demnach, besonders bei Wurfgeschützen, bestimmter als die Ladung begränzt.

§. 599. Möglichste Ersparung der Munition, ausdauernde Wirksamkeit, und der kräftigste Widerstand in der größten Nähe, bilden den Inbegriff aller Regeln über die Art des Feuers.

Die nachfolgenden Vorschriften können sich nur auf die wesentlichsten Einzelnheiten ausdehnen:

1) Das Feuer der Festungs-Artillerie soll langsam und wohl gezielt sein. Es darf selbst da nicht übereilt werden, wo es den Umständen nach schneller sein muß, z. B. bei der Wegnahme des bedeckten Weges, beim Sturm 2c.

2) Das Festungsgeschütz soll nur dann schießen, wenn Wahrscheinlichkeit des Erfolgs da ist, und darf

die wirksamen Schußweiten jeder Geschützart nie überschreiten.

3) Die Anzahl der in 24 Stunden zu thuenden Schüsse ist gewöhnlich bestimmt, und darf ohne die dringendste Veranlassung nicht überschritten werden. Die Lebhaftigkeit des Feuers in einzelnen Zeitpunkten hängt von der Thätigkeit der feindlichen Arbeit, von der Kraft mit der sie durch die Belagerungs-Artillerie beschützt wird, von der möglichen Benutzung augenblicklicher Fehler oder Blößen ꝛc. ab, und bleibt der Beurtheilung des Artillerie-Befehlshabers überlassen. Ein gänzlicher Verbrauch der Munition vor der Ergänzungszeit ist zu vermeiden.

4) Um den Feind fortwährend zu beunruhigen, wird nur Schuß für Schuß und nicht Lagenweis gefeuert.

5) Während der Nacht wird nur von den dazu bestimmten Geschützen geschossen. Ausnahmen hiervon machen: die Eröffnung der Laufgräben, der entdeckte Bauort feindlicher Batterien, die Krönung des bedeckten Weges, der Sturm ꝛc. Das Werfen von Leuchtkugeln auf verschiedenen Entfernungen, muß in diesem Fall dem nächtlichen Schießen vorangehen, sie sind deshalb bereit zu halten. Auf unebenem Boden vermeidet man sie in Vertiefungen zu werfen.

6) Von Festungswerken, wo dringende Arbeiten vorzunehmen sind, wird wenig oder gar nicht geschossen.

7) Gegen unbedeckte Arbeiter werden in wirksamer Entfernung Kartätschen, in größerer Weite, besonders von seitwärts liegenden Werken, Rollschüsse und Rollwürfe mit schwacher Ladung angewendet

8) Das Feuer des Steinmörsers ist am wirksamsten, wenn die feindlichen Arbeiter bei dem Falle einer Bombe, sich zur Erde geworfen haben.

3. Verhalten während des Feuers.

§. 600. Die §. 579. bis 582. gegebenen Vorschriften gelten im Allgemeinen auch für die Verthei-

digung. Die Ausdauer einzelner Stücke gegen das überlegene Geschützfeuer des Feindes, wird indeß nur dann geltend zu machen sein, wenn sie durch bestimmte Befehle begründet, oder durch den Zweck vorgeschrieben ist, wie bei dem Zerstören feindlicher Batterien, bei Verhinderung der Krönungsarbeiten, des Grabenüberganges, rc. Das augenblickliche Zurückziehen eines Geschützes, und die Wiedereröffnung seines Feuers unter günstigen Umständen, darf nur durch den Artillerie-Befehlshaber eines Werks verfügt werden.

Das Gewehrfeuer des Feindes giebt keinen Grund zu einem solchen Zurückziehen; es wird durch Verstärkung des diesseitigen gestopft. Die Stellung zurückgezogener Geschütze ist nach §. 572. zu bewirken.

Bei Geschützen, welche keine Scharten fordern, wird eine bessere Deckung oft durch den Wechsel ihres Platzes, durch die Aufstellung neben einer Traverse, und bei Mörsern durch das Versenken des Geschützstandes zu erreichen sein, ohne ihre Wirksamkeit einzustellen. Das Abfeuern der Geschütze mit Zündlichtern ist während der Nacht zu vermeiden.

Die Wegsamkeit der Wallgänge wird durch zeitiges Aufräumen erhalten.

In den Wallkasten bleibt keine Munition stehen, wenn sie nicht ganz gedeckt ist. Sind geblendete Pulverbehältnisse in den Werken, so wird der Zustand der Blendungen von Zeit zu Zeit untersucht.

§. 601. Wird das Feuer nur langsam fortgesetzt, so reicht es hin mehrere Geschütze durch einen Theil der Mannschaft bedienen zu lassen, wärend der übrige unter die Blendungen tritt, ausruht, oder die gelieferten Nahrungsmittel bereitet. Die Sorge für die Erhaltung und Sicherheit der Leute, so weit sie der Dienst gestattet, ist von der höchsten Wichtigkeit, weil in einer Festung die Anstrengungen und Verluste größer, die Ablösung seltener, und der Ersatz schwerer als bei Belagerungen sind.

Blessirte werden nach 4. §. 581. sogleich ins La-

zareth gebracht, wenn kein Verbindeplatz in der Nähe ist.

§. 602. Wird die Besatzung genöthigt, ein Werk zu verlassen, so gelten die §. 582. gegebenen Bestimmungen, wenn man die Wiedernahme desselben beabsichtigt. Im entgegengesetzten Fall ist alles Entbehrliche zu entfernen, die Verderbung des Zurückbleibenden aber den zuverlässigsten Leuten zu übertragen, und gehörig vorzubereiten. Das Vernageln des Geschützes und das Zünden des Pulvervorraths, bleibt in solchen Fällen das einzig Ausführbare. Es ist indeß empfehlenswerther, dem Feinde ein brauchbares Geschütz nach tapferer Vertheidigung zu überlassen, als durch voreilige Einstellung des Feuers die Zeit zu dessen Zerstörung zu gewinnen.

Ist aller Widerstand erschöpft, so geschieht die Räumung schnell, um das verlassene Werk dem Feuer zurückliegender Werke zu öffnen. Verläßt dagegen die Besatzung aus Mangel an Vertheidigungsmitteln einen Platz, um sich durchzuschlagen, so muß das als unbrauchbar Zurückbleibende dem Feinde entzogen werden, so weit Zeit und Mittel es gestatten. Geschützröhre, Kugeln, Maschinen ꝛc. werden in Flüsse oder nasse Gräben gestürzt, Laffeten und Fahrzeuge zerschlagen oder verbrannt ꝛc. *)

Anmerkung. Wird ein Unteroffizier mit einigen Leuten befehligt, einen Ausfall zu begleiten, um das Material feindlicher Batterien zu zerstören, so hat er sich mit den hierzu dienlichen Werkzeugen, als: Nägel zum Geschütz vernageln, Hammer, Aexte, Stricke, brennende Lunten, Zündlichter, Bombenhaken, einige geladene Bomben und einige Pechkränze ꝛc. zu versehen. Er theilt die Mannschaft für jedes einzelne Geschäft in Abtheilungen, deren

*) §. 144. d. Anh.

jede einen zuverlässigen Mann hat, giebt ihnen die entsprechenden Werkzeuge, und belehrt sie über ihr Verhalten. Er folgt mit seinem Kommando dem Unterstützungstrupp der Ausfallenden, und beginnt das Zerstörungsgeschäft, sobald eine Batterie genommen ist. Das Vernageln des Geschützes, das Zerschlagen der Räder, die Zertrümmerung der Laffetenwände durch eine dazwischen gehangene Bombe und bei dem Wiedervorrücken des Feindes, das Werfen einer brennenden Lunte in die Pulverkammer wird gewöhnlich alles sein, wozu ihm die Zeit bleibt.

4. Maßregeln nach dem Feuer.

§. 603. Der Ersatz der Munition, der Austausch unbrauchbarer Gegenstände, die Herstellung der Beschädigungen und das Aufräumen der Wallgänge sind zuerst zu beseitigen.

Hierauf ist die Umstellung vorhandener Geschütze, oder die Aufstellung solcher womit die Bewaffnung vermehrt wird, zu bewerkstelligen, und ihre Ausrüstung zu beeilen.

Jede verlassene Scharte wird zugeschüttet oder geblendet, eine neue aber nur dann eingeschnitten *), wenn es ausdrücklich befohlen ist und ihre Blendung mittelst eines stehen gelassenen Erdkeils bewirkt, den man erst bei Eröffnung des Feuers entfernt.

Die möglichste Wirthlichkeit bei Verwendung der nothwendigen Materialien ist streng zu beachten.

5. Allgemeine Dienstordnung.

§. 604. Der Artillerie Befehlshaber eines Werks erhält gewöhnlich bei der Uebernahme desselben eine

---

*) §. 150 und 151. d. Anh.

schriftliche Instruktion, die ihn über sein Verhalten im Allgemeinen belehrt; nähere Anweisung giebt ihm der Artillerie-Offizier des Platzes, welcher täglich ein- bis zweimal die Werke besucht, oder der Offizier der Artillerie, welchem er untergeordnet ist. Einzelne Fälle, wo die Entscheidung seiner eigenen Einsicht und Entschlossenheit überlassen bleibt, sind in dem Vorhergehenden angedeutet. Dem kommandirenden Offizier anderer Truppen ist er untergeordnet, so weit dies die Gesetze des militairischen Gehorsams fordern, und muß seinen Befehlen nachkommen. Sind diese indeß den erhaltenen Bestimmungen entgegen, oder offenbar unzweckmäßig, so ist er zu bescheidenen Vorstellungen berechtigt, und zur unmittelbaren Meldung verpflichtet.

§. 605. Die Eingabe schriftlicher Meldungen ist durch einen jedesmaligen Befehl festgestellt, und der Inhalt derselben bestimmt. Jeder ungewöhnliche Vorfall wird aber sogleich, und wenn er für die Vertheidigung von augenblicklicher Bedeutung ist, gleichzeitig dem nächsten Vorgesetzten und dem Artillerie-Offizier des Platzes gemeldet. Dahin gehört außer den §. 585. erwähnten Gegenständen: ein ungewöhnlicher Verbrauch der Munition, die Entdeckung neuer Batterien und Anlagen des Feindes ꝛc.

Die Ergänzung der Munition findet gewöhnlich alle 24 Stunden statt, und es muß die bestimmte Zeit genau inne gehalten werden, um den Andrang in dem Ausgabe-Magazin zu vermeiden. Ist die Zeit des Empfanges freigestellt so werden die Augenblicke benutzt, wo das feindliche Feuer minder heftig ist. Die sofortige Ergänzung der verbrauchten Kartätschschüsse nach einem abgeschlagenen Sturm ist nie zu verschieben.

Der Empfang aller Erfordernisse geschieht auf Grund eines geschriebenen und mit dem Namen des Empfängers versehenen Verzeichnisses, welches dem

zur Ausgabe bestimmten Beamten als Ausweis zurückgelassen wird.

Die bei erfolgender Ablösung zu überliefernden Gegenstände können aus §. 586. abgeleitet werden. Die Bekanntmachung des Ankommenden mit den nächsten Belagerungslinien und den Annäherungsarbeiten ist dem dort Gesagten hinzu zu fügen.

Anhang.

I. Reinigung und Instandhaltung der Ausrüstungs-Gegenstände.

a. Anzug des Mannes.

§. 1. Tuchene Bekleidungsstücke: ausgeklopft, nie mit scharfen Bürsten gereinigt, und diese überhaupt nur mäßig angewendet. Fettflecke warm ausgewaschen, mit Koth bespritzte Theile getrocknet und dann ausgerieben. Wo Tuch mit Leder sich berühren, das Ueberwichsen des letztern vermieden. Ausgebleichte Nähte und zerrissenes Futter gleich erneuert. Bei längerer Aufbewahrung: im Sommer alles Tuch öfter in die freie Luft gehängt und ausgeklopft.

§. 2. Weißes Lederzeug. Grundanstrich: mit eingekochtem und abgeklärtem Pergamentspan-Wasser. Putzanstrich: von verdünntem Pergamentspan-Wasser und Schlemmkreide, mit der Bürste warm aufgetragen und mit dem unbehaarten Unterarm vertheilt. Um dem getrockneten Lederzeug Glanz zu geben, wird es leicht gebogen, mit Schachtelhalm geebnet, mit einem feuchten Schwamme übergangen, mit gepulvertem Talksteine überstreut und mit wollenen Lappen glatt gerieben.

Im Kriege oder auf Märschen: mit einem Gemisch aus Thon, Kreide und kaltem Wasser angestrichen. Durchnäßtes Lederzeug im Freien getrocknet.

§. 3. Schwarze Ledertheile: am Czakot, Taschendeckel und Kasten, auf der Schnecke am Tornister, die Säbelscheide (Fußartillerie), den Griff des Seitengewehrs (reitende Artillerie) schwarz lackirt, (den Lack mit einem Pinsel dünn aufgetragen). Den Reithosenbesatz und die Fußbekleidung blank gewichst, die letztere indeß vor dem ersten Gebrauch und während desselben von Zeit zu Zeit eingeschmiert.

§. 4. Das Leinenzeug: rein gewaschen, in ein sauberes Tuch geschlagen.

Die Kordons: nach dem Waschen geflochten und in weißem Papier aufbewahrt.

b. Pistole.

§. 5. Den Pistolenschaft: schwarz gebeizt; die Messingtheile mit Trippel oder Kreide und Branntwein geputzt. Die Eisentheile (nicht mit der Lederfeile bearbeitet oder polirt sondern): mit einem Pulver aus 2 Theilen Kohlenstaub und 1 Theil Kreide geputzt. Den Pistolenlauf, das Schloß ꝛc.: nach dem Schießen durch warmes Wasser gereinigt und dann sorgfältig ausgetrocknet; einzelne Rostflecke: im Laufe durch Baumöl und Hammerschlag ausgeputzt, außerhalb befindliche durch eine in Oel oder Fett getauchte Bürste weggeschafft. Beim Aufbewahren: alle Eisentheile des Laufs mit Blei-Oel, die des Schlosses mit Klauenfett eingeschmiert. Mündung und Zündloch der Pistole verschlossen. Zwischen die Hahnlippen: ein geschwärztes Holz, mit Blei und rothem Tuchfutter umschlagen, eingeschraubt.

§. 6. Auseinandernehmen der Pistole: Zuerst die Schloßschrauben gelöst, und mit dem Schloße abgenommen, dann die Kreuzschrauben, hierauf die Stifte des Laufs und endlich, nachdem der Hahn herabgelassen worden, die Schloßtheile in nachstehender Folge von dem Blatte genommen. 1) Die Pfanndeckelschraube, 2) die Batterie- oder Deckelschraube, 3) Die Deckelfederschraube, 4) die Dekelfeder, 5) Die Stangenfederschraube, 6) die Stangenfeder, 7) die Stangenschraube, 8) die Stange, 9) die Studel oder den

Nußdeckel, 10) die Nußschraube, 11) den Hahn, 12) die Nuß, 13) die Schlagfederschraube, 14) die Schlagfeder, 15) die Pfannenschraube, 16) die Pfanne, 17) die Hahnschraube, 18) die obere Hahnlippe. Beim Zusammensetzen: erst den Lauf im Schaft befestigt, dann das Schloß in umgekehrter Ordnung von 18 bis 1 wieder hergestellt und angeschraubt.

c. Reitzeug und Geschirrstücke.

§. 7. Die Ledertheile des Zaumes und des Ungarischen Sattels (mit Ausnahme der Gurte, Gurtstrippen und des Sprungriemens): durch Kienöl- oder Seifenwichse blank geputzt. Alle übrigen Ledertheile an Sätteln und Geschirren: im Gebrauche von Zeit zu Zeit auf der Fleischseite mit warmen Fischthran eingeschmiert und nach dem Einziehen denselben mit wollenen Lappen abgerieben; auf der Narbenseite mit einer Fettbürste bearbeitet. Nasse Ledertheile langsam getrocknet; kothige vom gröbsten Schmutze befreiet, getrocknet und dann abgebürstet; bei längerer Aufbewahrung: durch trocknes Bürsten vom Staube gereinigt. Sämmtliche Reitzeug- und Geschirrstücke hängend aufbewahrt.

Vertrocknetes, hart und spröde gewordenes Leder: durch Befeuchten mit lauwarmen Wasser erweicht, mit Lappen abgetrocknet, an einem kühlen Orte 24 Stunden aufgehangen und dann auf der Fleischseite bis zur vollkommenen Sättigung mit Fischthran eingeschmiert. Nach 24 Stunden der nicht eingezogene Thran mit wollenen Lappen abgewischt; die Narbenseite durch einen schwach mit Fischthran benetzten Lappen übergangen; abermals nach 24 Stunden das Leder mit trockenen Lappen abgerieben und gebürstet.

Nasse Taue und Gurte: sorgfältig an der Luft getrocknet und mit Bürsten vorsichtig gereinigt. Ob sie verstockt sind, ist nach theilweisem Aufdrehen durch Ansehen und durch Geruch zu prüfen. Die Geschirrtaue im Gebrauche mit Kienruß und Branntwein geschwärzt und im Frieden gewichst.

§. 8. Kissen und Decken: wenn sie naß sind, sogleich wieder getrocknet und mit Vorsicht weich geklopft. Alle Klumpen aus der Füllung entfernt, Futter und Einfassung stets ganz erhalten und gegen Mäusefraß gesichert. Wollene Decken: bei fortwährendem Gebrauche rein gehalten, oft in freie Luft gehangen und ausgeklopft. Bei längerer Aufbewahrung: dieselben in linnene Säcke gepackt, diese fest zugebunden und an dunkeln und kühlen Orten aufgehangen. Die Säcke selten und nur an kühlen Tagen geöffnet; die Decken im Frühjahr und Herbst an die Luft gebracht und ausgeklopft.

§. 9. Verzinnte Eisentheile: mit trockenen Lappen abgewischt; geschwärzte: trocken gehalten, und von Zeit zu Zeit Eisenlack mit einem Pinsel dünn aufgetragen.

Eisenlack: 1 Theil Kolophonium über gelindem Kohlenfeuer geschmolzen, 2 Theile Terpentinöl nach und nach hinzugegossen, die Mischung kalt mit Kienruß versetzt.

d. Geschütze und Geschützzubehör.

§. 10. Die Geschützröhre: (nur auf Befehl) mit feinem Ziegelmehl und wollenen Lappen geputzt (Aufsatz und Korn geschont). Ueber Nacht gegen das Beschlagen mit etwas Oel abgerieben.

Holztheile: nie in feuchten oder zu warmen Räumen aufbewahrt. Den Oelanstrich sorgfältig geschont, und, wo er fehlt, ihn erneuert. Die Holztheile durch Abreiben mittelst Lappen, oder durch Waschen gereinigt. Dem Aufreißen durch Anziehen der Schrauben oder Nachbinden des Beschlags vorgebeugt. Entstandene Risse verspähnt oder verkittet. — Bei längerer Aufbewahrung: die Deichseln von den Fahrzeugen getrennt und aufgestellt. Wischerstangen gerade gelagert. Das Verbiegen der Eisentheile verhütet, den fehlenden Anstrich erneuert; die Richtschrauben durch Einschmieren mit Oel vor Rost bewahrt.

Die Ledertheile: durch Bürsten von Staub und Schmutz gereinigt. Die Borsten der Wischer: vor Schmutz und Feuchtigkeit bewahrt. — Bei längerer Aufbe-

wahrung: die Wischerkolben mit leinenen Beuteln überzogen. Die Langtaue wie alles Tauwerk behandelt.

§. 11. Achsschmiere, für hölzerne Achsen, gleiche Theile Theer und Schweinefett (Kammfett) oder 2 Theile Theer und 1 Theil Oel. Neue hölzerne Schenkel: vor dem Gebrauche mit schwarzer Seife eingerieben.

Schmiere für eiserne Achsen: 6 Theile Fett, (Schmalz, Kammfett) 1 Theil schwarze Seife und 1 Theil Graphit, kalt untereinander gemischt. — 2 Theile Talg und 1 Theil Oel sind eben so dienlich.

II. Futtergattungen.

§. 12. Das Pferd kann durch Gräser, Kräuter, Saamenkörner nnd einige Wurzelarten ernährt werden. Seine vorzüglichste Nahrung sind Körner; unter ihnen verdient der Hafer den Vorzug. Die Vermengung der Körner mit Hechsel (bei der Friedensration 2 Pfund) nöthigt das Pferd die Körner gehörig zu kauen, und befördert das Verdauungsgeschäft.

Guter Hafer kann gelb oder schwärzlich aussehen, muß großkörnig, dünnhülsig, schwer und geruchlos sein. Neu, angefeuchtet, ausgewachsen, dumpfig, schimmlig, unrein und von beißendem Geschmacke wird er nicht angenommen.

Schlechter Hafer wird, im Nothfalle, unschädlicher gemacht werden, wenn man ihn wäscht, trocknet und mit etwas Salz vermengt.

§. 13. Andere Körnerarten werden gefuttert, wenn kein Hafer, oder nicht hinreichend, zu haben ist. Unter ihnen ist die Gerste am anwendbarsten. Man läßt sie grob schroten und etwas angefeuchtet mit Hechsel futtern, oder weicht sie in Wasser auf, und reicht sie mit Hechsel vermischt. Bei Mangel an Zeit muß sie wenigstens sehr naß gefuttert werden. Im letztern Fall müssen die Pferde 1 Stunde vor, und erst 2 Stunden nach dem Futtern getränkt werden.

§. 14. Der Roggen ist weniger gesund als Hafer und Gerste und sogar fähig, mehrere Krankheits-Anlagen zu erzeugen. Er wird wie die Gerste ge-

futtert, und in kleinen Portionen gereicht. Man giebt ihn vorzugsweise den Zugpferden.

§. 15. Der Weizen ist nachtheiliger als Gerste. Die Pferde verschlucken ihn gierig, kauen ihn nicht gehörig, und er geht zum Theil unverdauet ab. Man futtert ihn wie Korn. Frisch und in zu großer Menge ist er gefährlich. Buchweizen und Wicken sind gedeihliche Futterarten; sie werden mit Spreu, Kleie oder Hechsel vermengt. Die reifen Kerne der Garten- oder Saubohne, gespalten oder gröblich geschroten, mit Hechsel oder Kleie vermischt, sind kein schlechtes Futter. Erbsen, Linsen und Feldbohnen dagegen als Futter nicht räthlich.

§. 16. Unausgedroschnes Getreide, mit Ausnahme von Bohnen und Wicken, ist nicht besonders schädlich, ausgelagert ist es besser als frisch; zu Hechsel geschnitten am gefahrlosesten. Mehl, Kleie von Weizen und Roggen mit Wasser aufgequellt ins Getränk gemischt rc. ist bei Krankheiten ein kühlendes, erweichendes und Schärfe milderndes Mittel. Es darf nur nach dem Bedarf bereitet, und die Gefäße müssen nach dem Gebrauch stets sorgfältig gereinigt werden. Brod ist nahrhaft, einige Tage alt jedoch besser als frisch. Unter den Wurzelarten sind die Mohrrübe als blutreinigend bei Krankheiten und der Meerrettig bei Mangel an Freßlust zu empfehlen. Der gemeine Mangold, die Burgunderrübe, die Kohlrübe mit Spreu, Kleie oder Hechsel vermengt, und die Kartoffel mit Hechsel und Salz verabreicht, sind unschädliche Nahrungsmittel, geben aber wenig Kraft. Alle Wurzelarten werden vor dem Futtern in Würfel geschnitten, die Kartoffeln aber abgekocht und gestampft.

§. 17. Das Stroh wird zu Hechsel geschnitten, in die Raufe gesteckt, oder als Streu verwandt. Als Futter ist Gersten-, Hafer- und Weizen-Stroh am besten, Roggenstroh hat wenig Nahrungsstoff. Wicken-, Erbsen- und Bohnen-Stroh sind schädlich und dürfen nicht gefuttert werden.

§. 18. Das Heu muß eine blaßgrüne Farbe haben, fein, wohlriechend und gehörig trocken sein. Neu,

schilfig, sauer, unrein, dumpfig, voll Staub oder gar schimmlig, ist es das schädlichste Futter.

Ist man gezwungen, schlechtes Heu zu futtern, so muß man dasselbe, wenn es staubig ist, durch Klopfen und Ausschütteln reinigen. Ist es dumpfig, wird es mit Wasser begossen, getrocknet und mit Salzwasser besprengt, gereicht. Sind Heu oder andere trockne Futterkräuter nicht 6 Wochen ausgelagert, so sollen sie nicht gefuttert werden. Grummet ist unschädlich, aber wenig nahrhaft.

Bei theilweisem Mangel an Heu vermengt man das vorhandene mit dem besten Stroh. Wird dem Pferde als Gesundheitsmittel Gras gereicht, so muß der Wechsel vom trocknen zum frischen Futter und umgekehrt, allmählig und vorsichtig geschehen.

§. 19. Zu Weideplätzen wählt man trockne, hoch liegende Wiesen, welche ein kurzes, feines und nahrhaftes Gras hervorbringen. Im Stalle gefuttert, muß das Gras nicht von zu entfernten Orten geholt, nicht vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang geschnitten sein, und an einem kühlen Orte aufbewahrt werden; das Mähen geschieht am Morgen und Abend nach Bedarf. Es wird den Pferden nie mehr Gras aufgesteckt, als sie verzehren können.

Unvorsichtiges Futtern von frischem Getreide oder grünen Futterkräutern kann gefährliche Krankheiten und plötzlichen Tod des Pferdes herbeiführen. Das Tränken vor dem Futtern, das Vertheilen in kleine Portionen, und die Vermengung des geschnittenen Getreides 2c. mit trocknem Hechsel, vermindert die Gefahr. Vor der Blüthe der Getreide-Arten wird der ganze Halm, nach derselben, wenn die Körner schon angesetzt sind, nur die Hälfte des Halmes geschnitten. Die Wicke und der Hafer verdienen unter den grünen Futter-Arten den Vorzug. Der Klee darf nie eher gefuttert werden, als bis er abgeblüht hat. Das Aufhäufen des grünen Futters in zu großer Menge ist zu vermeiden, und zur Aufbewahrung ein schattiger Ort zu wählen. Eicheln und Kastanien können zur Noth geschroten, mit Hechsel oder Kaff vermengt, gefuttert

werden. Pappel-, Birnbaum-, Eschen-, Eichen-Laub ꝛc. ist nicht schädlich. Weiden- und Kastanien-Blätter stärken die Verdauungs-Werkzeuge. Die Distel ist sehr gesund und nahrhaft. Junge Zweige und Baumrinde sind nicht dienlich.

§. 20. Quell-, Brunnen- und Fluß-Wasser ist gut; das Wasser aus großen Landseen, Teichen und sehr tiefen Brunnen mittelmäßig, aber was in Pfühlen oder Lachen, Gruben und Teichen zusammenläuft, die keinen Zu- und Abfluß haben, so wie Schnee- und Eiswasser, höchst schädlich. Warmes Wasser gewährt den Pferden keine Erquickung, sondern schwächt. Mittelmäßiges Wasser kann verbessert werden, wenn man es in großen Gefäßen der Einwirkung der Luft aussetzt, es nach hinreichender Abklärung abzapft, und ihm einen Beisatz von Salz oder Salpeter giebt.

§. 21. Rationen: Sie theilen sich in schwere Rationen (für Zugpferde) und leichte Rationen (für Reitpferde); nach ihrer Zusammensetzung und Stärke in Friedensstand-, Friedensmarsch- und Feld-Rationen.

	Friedensstand.			Friedens-Marsch.			Feld-Ration.		
	Metzen Hafer.	Heu. (Pfund.)	Stroh. (Pfund.)	Metzen Hafer.	Heu. (Pfund.)	Stroh. (Pfund.)	Metzen Hafer.	Heu. (Pfund.)	Stroh. (Pfund.)
Für 1 Reitpferd.	$2\frac{1}{2}$	5	8	3	3	4	$3\frac{3}{4}$	3	4
Für 9 Reitpferde.	$22\frac{1}{2}$	45	72	27	27	36	$33\frac{3}{4}$	27	36
Für 1 Zugpferd.	3	5	8	$3\frac{1}{2}$	3	4	$3\frac{3}{4}$	3	4
Für 2 Zugpferde.	6	10	16	7	6	8	$7\frac{1}{2}$	6	8
Für 6 Zugpferde.	18	30	48	21	18	24	$22\frac{1}{2}$	18	24

Gleichen Werth haben: 16 Metzen Hafer, 13 Metzen Gerste oder Buchweizen, 11 Metzen Wicken, 9 Metzen Roggen.

1 Scheffel Hafer wiegt 50—60 Pfd. (Magazin-Gewicht mindestens 45 Pfd.) 1 Scheffel Gerste 69 Pfd., 1 Scheffel Roggen 80 Pfd.

1 Pfund Stroh giebt eine volle Metze Hechsel. Wenn die Feld-Ration aus mehreren Getreide-Arten zusammengesetzt ist, so kann sie bestehen:

aus $1\frac{7}{8}$ Hafer und $1\frac{67}{128}$ Gerste,
oder $1\frac{7}{8}$ Hafer und $1\frac{7}{128}$ Roggen,
oder $1\frac{64}{128}$ Gerste und $1\frac{7}{128}$ Roggen.

Bei dem theilweisen Mangel an Rauhfutter können für 8 Pfd. Heu, 16 Pfd. Stroh, oder 2 Pfd. zermalmten Zwieback, oder 1 Metze Hafer genommen werden.

Außerdem sind rücksichtlich ihres Nahrungs-Gehaltes:

a) von trockenem Futter: 90 Pfd. Kleeheu, 180 Pfd. Gerstenstroh, 200 Pfd. Haferstroh, 340 Pfd. Weizenstroh und 430 Pfd. Roggenstroh;
b) von grünem Futter: 440 Pfd. Klee, Wicken, Buchweizen oder Futterroggen und 490 Pfd. Gras;
c) von Wurzelarten und Knollengewächsen: 260 Pfd. Kohlrüben, 270 Pfd. Runkelrüben, 280 Pfd. Mohrrüben und 200 Pfd. Kartoffeln,

ungefähr so viel werth als 100 Pfd. gutes Wiesenheu.

Ein 4spänniger Wagen fährt 16 Centner oder 160 Rationen Hafer, oder 350 Rationen Heu oder 300 Rationen Stroh, oder 80 komplette Rationen.

Von ungedroschenem Getreide geben durchschnittlich 2 Roggen-Garben, $2\frac{1}{2}$ Gersten-Garben, oder 3 Hafer Garben, bei grünem Futter aber 3 Garben eine Ration.

Auf 1 Quadrat Schritt Feld rechnet man 1 Garbe. Ein Reitpferd trägt 12 Garben.

III. Behandlung der Pferde.

a. Erkennung der bei Pferden leicht vorkommenden Verletzungen und Krankheiten und vorläufige Behandlung derselben bis zur ärztlichen Hülfe.

§. 22. Bei Schnitt-, Hieb- und Stichwunden müssen die etwa noch darin befindlichen fremden Theile entfernt, die Wunden dann mit kaltem Wasser rein ausgewaschen und mit einer Wergbausche bedeckt werden. Tritt Eiterung ein, so wird die Wunde täglich mit lauwarmen Wasser gereinigt und die Bausche erneuert.

§. 23. Quetsch- und gerissene Wunden werden oft mit kaltem Wasser gewaschen; sind die Verletzungen bedeutend, so wird das Pferd bedeckt und demselben weniger Futter als gewöhnlich gereicht. Während der Eiterung muß die Nahrung gut und reichlich sein. Hat keine Trennung der Haut bei der Quetschung statt gefunden, so wird fleißig mit kaltem Wasser, Eis oder Schnee gekühlt.

§. 24. Bei Giftwunden, Wespen-, Bremsenstichen u. dgl. wird Grasrasen aufgelegt und dieser oft mit kaltem Wasser angefeuchtet. Bei Bißwunden wüthender Thiere, wird das Haar um die Wunde behutsam abgeschoren, und jede einzelne Wunde unverweilt mit einem spitzen glühenden Eisen ausgebrannt. Alles was mit dem Geifer oder der Wunde in Berührung kam, wird verbrannt oder tief vergraben.

§. 25. Bei Brandverletzungen sind oft erneuerte Umschläge von geriebenen Kartoffeln, Eis oder altem Wasser heilsam. Brandblasen werden aufgeschnitten. Ist die verbrannte Haut zusammengeschrumpft und schwarz, so wird ein oft erneuerter Umschlag von 4 Loth Leinsamen, welcher in 2 Quart Wasser bis auf 1 Quart eingekocht ist, angewendet. Gegen eintretendes Fieber muß mit Zuziehung eines Schmiedes Aderlaß statt finden.

§. 26. Leichte Verletzungen am Maule oder an der Zunge sind oft und besonders nach jedem Futter mit kaltem Wasser zu reinigen. Die Nahrung des Pferdes besteht bis zur Heilung in Schrot, Kleie, Gras rc. Bei Verletzungen der Laden wird die Kandare gar nicht aufgelegt, oder erhält eine andere unschädliche Lage. Bei bedeutenden Verletzungen bekommt das Pferd bis zur Ankunft des Thierarztes kein Futter.

Ist der Gaumen geschwollen und entzündet, so giebt man dem Pferde einen Knebel zum Kauen ins Maul, der vielfach mit leinenen Lappen umwickelt und am Halfter befestigt ist. Er wird oft mit einer Mischung aus $\frac{3}{4}$ Wasser, $\frac{1}{4}$ Essig und einem geringen Zusatze von Salz, befeuchtet.

§. 27. Auf Sattel- oder Geschirrdrucke wird Grasrasen mittelst des Deckengurts befestigt und fortwährend mit kaltem Wasser benetzt. Stellen, wo kein Gurt haftet, überzieht man mit einem breiartigen Lehmanstrich der oft angefeuchtet wird; ist die Haut verletzt, so hängt man ein fortwährend anzunässendes Stück Leinen darüber. Die verletzte Stelle ist beim Putzen zu verschonen. Die veranlassende Ursache zum Drucke wird durch sorgfältiges Anpassen des Sattels oder Geschirres, durch eine veränderte Lage desselben, durch Einschmieren harter Lederstellen, durch Entfernung vorstehender Nähte u. dgl. gehoben.

Ist ein Brandfleck entstanden, so beschmiert man die harte Hautstelle mit Gänsefett, ungesalzener Butter, Sahne u. dgl., oder erweicht sie, bei Zeit und Ruhe, durch Waschen mit lauwarmen Wasser und löst sie vorsichtig ab. Die Füllung des deutschen Sattelkissens auf der Stelle über dem Brandfleck wird vermindert; die Trachten des Bocks futtert man mit Stroh und schneidet das letztere ab, so weit es die Wunde deckt. Nach der Lösung des Brandflecks wird ein weiches mit Talg bestrichenes Stück Leinewand unter die Decke geheftet. Bei kahlgeriebenen Hautstellen sind die deckenden Gurte, Geschirrtheile, rc. mit Rehfell zu besetzen.

§. 28. Kalte Geschwülste am Bauch, am Schlauch oder Euter, welche unschmerzhaft sind, und in denen nach einem Druck mit dem Finger eine Vertiefung zurückbleibt, werden mit einer Abkochung von Wachholderbeeren und Hopfen in Essig warm gebäht. Außerdem sind kräftige Nahrung und tägliche Bewegung durchaus nothwendig.

§. 29. Ein vernageltes Pferd stellt im Zustande der Ruhe den verletzten Fuß nach vorn, hebt ihn etwas, setzt ihn auf eine andere Stelle aber immer nur sanft nieder, versucht darauf zu ruhen, läßt aber gleich wieder nach. Im Gange lahmt es, und wird still gehalten, so stellt es den kranken Fuß sogleich wieder vor. Beim Schlagen mit einem Hammer auf die Nagelköpfe, entdeckt man durch das Zucken des Pferdes den Nagel, wodurch es verletzt ist. Gewöhnlich sitzt er am höchsten, und die Hornwand ist, wenn die Lähmung einige Tage nach dem Beschlage eintritt, an dieser Stelle wärmer. Den betreffenden Nagel läßt man zuerst herausziehen und untersucht, ob Blut oder Eiter daran klebt, ob er gespalten oder abgesplittert ist. Dieselbe Beobachtung ist nöthigenfalls bei allen übrigen Nägeln anzustellen und das Eisen abzunehmen. Wurde der rechte Nagel hierdurch nicht entdeckt, so erforscht man die schmerzhafte Stelle durch mäßiges Drücken der Hornsohle an den Nagellöchern mittelst einer Beißzange. Die entdeckte Wunde wird durch Ausschneiden des Horns erweitert und gereinigt. Etwanige Nagelsplitter werden entfernt. Ist Eiter vorhanden, so wird etwas Terpentin oder Branntwein in die Wunde getröpfelt, und diese stets mit Werg verstopft. Der Huf wird in kaltes Wasser gestellt, oder mit Lehm umschlagen. Muß das Pferd marschiren, so wird die Sohle mit einer Filzplatte belegt, ein breites Eisen aufgeheftet, und an der kranken Stelle kein Nagel eingeschlagen.

§. 30. Das Streichen wird durch verändertes Richten des Eisens, Anziehen der Nieten und geschicktes Zurichten des Hufes vermindert. Auf dem Marsche muß das Pferd zusammengehalten werden.

§. 31. Bei Verletzungen der Horn- oder Fleischsohle wird die Wunde gereinigt und untersucht, der verletzende Körper nöthigen Falls entfernt, und dann nach §. 29. d. Anh. verfahren.

§. 32. Bei Kronentritten reinigt man zuerst die Wunde, entfernt aus derselben Haare u. dgl., und flächt den unterhalb etwa vorstehenden Hornsaum ab. Die Wunde muß anfänglich mit kaltem, sobald aber Eiterung eingetreten ist, mit lauwarmen Wasser gereinigt werden. Der Abfluß des Eiters ist durchaus nothwendig.

§. 33. Zur Heilung der Mauke sind Reinlichkeit, und eine trockne Streu erste Bedingung. Man scheere die Haare von der wunden Stelle ab, und wasche sie mit lauwarmen (nie kaltem) Wasser und schwarzer Seife. — Als schmerzstillend bei etwaniger Lähmung ist ein lauwarmer Breiumschlag von gequetschtem Leinsamen oder Hafergrütze in Wasser gekocht, sehr dienlich.

§. 34. Hat ein Pferd einen schlechten und spröden Huf, geht es nach einem ungewöhnlich starkem Marsche auf hartem Boden blöde oder lahm, so wird das Eisen abgenommen, der Huf in Lehmbrei oder frischen Kuhmist geschlagen, und dieser beständig mit Wasser und Essig angefeuchtet. Kann das Eisen nicht abgenommen werden, so stellt man das Pferd in Flußwasser. Vor dem Ausmarsche, nachdem Huf und Sohle rein gewaschen, bestreiche man die Letztere mit reinem Schweinefett.

§. 35. Bei Steingallen lahmt das Pferd, und es zeigen sich nach dem Abnehmen des Eisens bei Untersuchung der Sohle rothe, braune oder gelbliche Flecken. — Man läßt mit dem Werkmesser eine Oeffnung machen, und das stockende Blut oder den Eiter abfließen, tröpfelt Brantwein in die Wunde und verfährt nach §. 29. d. Anh.

§. 36. Ueberköthen. Das Pferd knickt mit dem sonst zurückstehenden Fußgelenk nach vorn, und tritt sehr wenig auf. Ist es beschlagen, so wird das Eisen abgenommen. Zum fleißigen Umschlagen dient

anfangs kaltes Wasser, später eine Mischung aus 1 Quart Wasser, $\frac{1}{4}$ Quart Essig und einen Tassenkopf voll Branntwein. Ist Flußwasser in der Nähe, so stellt man das Pferd täglich einigemal eine halbe Stunde hinein.

§. 37. Bei der Buglähmung hinkt das Pferd im Gehen, bringt den Fuß bogenförmig vor, schleppt ihn beim Zurücktreten, und senkt sich jedesmal nach der leidenden Seite. Beim Stillstehen setzt es den kranken Fuß grade vor. Bei äußerer Veranlassung zeigt es Schmerz in der Gegend um den Bug. Diese Stelle wird mit kaltem Wasser und Essig, später mit einem Zusatz von Branntwein gewaschen. Noch heilsamer sind Tuschbäder mit einer Hausspritze; das Nöthigste ist Ruhe.

§. 38. Sind einem Pferde die Hinterfüße angelaufen, ohne daß es lahmt, und Hitze oder Schmerz auf eine äußere Veranlassung schließen lassen, so werden die geschwollenen Glieder mit Strohwischen tüchtig abgerieben und mit warmen Brandweinspühlich gebäht. Gute Nahrung und öftere, anhaltende aber langsame Bewegung vollenden die Heilung.

§. 39. Der Krampf tritt oft nach heftigen Anstrengungen ein, und thut sich durch schmerzhaftes Zukken oder Nachschleppen eines Hinterschenkels, ohne sonstige Veranlassung, kund. Man macht dem Pferde eine mäßige Bewegung, und reibt den Schenkel mit Stroh oder wäscht ihn mit warmen Branntwein.

§. 40. Der Verschlag. (Rehe.) Das Pferd zeigt einen schmerzhaften Gang, setzt die Füße auswärts, tritt mehr auf den Ballen und scheint die Zehe zu schonen. Zum Gehen ist es mit Mühe zu bringen und steht lieber, als es sich legt. Der Athem ist dabei beschleunigt. — Dieß Uebel befällt am häufigsten die Vorderfüße. Es wird durch anhaltendes Stehen auf trocknem harten Boden, ungeschickten Hufbeschlag, Erkältung nach vorher gegangener Erhitzung, unzeitiges Baden, schnellen Futterwechsel, zu frühes Futtern und Tränken nach der Arbeit, und

durch unvorsichtiges Futtern mit schwer verdaulichen Körnern veranlaßt.

Behandlung. Die Eisen werden abgenommen und bei geringer Spannung macht man einen Lehmbrei-Umschlag (§. 34. d. Anh.) oder stellt bei angemessener Jahreszeit das Pferd anhaltend in Flußwasser (Mistpfütze). Nächstdem wird, bei höherem Grade der Krankheit, ein Aderlaß angewendet. Nach gehobener Entzündung ist eine Zeit lang die Beugesehne täglich mit warmen Branntwein zu waschen. Zum Tränken mischt man in jedem Eimer Wasser eine Hand voll Salz. Zum Futter dient ein wenig Kleie und Stroh. Ein mäßig warmer Stall, eine tüchtige Streu und Ruhe sind Haupterfordernisse.

§. 41. Augenentzündung. Man untersucht zuvörderst, ob fremde Körper unter die Augenlieder gekommen, und sucht sie wegzuschaffen. Das Pferd wird in einen kühlen, gesunden und durch Zuhängen der Fenster verdunkelten Stall gebracht. Bei äußerer Veranlassung wird das Auge durch einen darüber ausgedrückten Schwamm mit kaltem Wasser fleißig benetzt. Ist die Entzündung mit der Druse verbunden, so befeuchtet man die Augen mit einem lauwarmen Aufgusse von Kamillen und Flieder mit Zusatz von wenig Branntwein. Angreifendes Reiten, Staub und helles Licht sind schädlich. Durch Führen an schattigen Orten und in kühlen Stunden erhält das Pferd die nothwendige Bewegung. Hafer, Gerstenschrot, Heu, Kleientrank und Grünfutter sind als Nahrung dienlich.

§. 42. Druse. Schon vor Ausbruch dieser Krankheit sind Mattigkeit und Niedergeschlagenheit bemerkbar; und das Pferd frißt lieber Heu und Stroh als Hafer. Die Augen sind während der Krankheit matt, mehr oder weniger geschlossen und thränend. Die Drusen im Kehlgange sind mehr oder weniger angeschwollen und schmerzhaft, jedoch beweglich. Der Ausfluß aus der Nase ist anfänglich wässerig, später weißlich, gelb, grünlich, dick und eiterartig. Es zeigt sich beschwerlicher Husten, oft Fieber mit Frostschauer.

Behandlung. Die angeschwollenen Drüsen werden mit Gänsefett, Schweinefett oder Oel eingerieben; man befestigt ein Stück Schaaf-, Hasen- oder Rehfell unter denselben, und umhüllt auch wohl den Hals bis zum Kehlkopf mit einer Decke. Bei Zeit und Ruhe sind warme Umschläge von gekochtem Leinsamen dienlich, um die angeschwollenen Drüsen zur Eiterung zu bringen.

Gekochte Gerste, Hafer oder Heusamen werden dem Pferde täglich einige mal in einem Freßbeutel vorgehangen, damit es die warmen Dämpfe einathme. Man futtere Kleie oder Schrot oder gebe sie in dem stets verschlagenem Getränk. Im Sommer ist Grünfutter heilsam. Das Pferd wird bedeckt und nur bei gutem Wetter geführt. Muß es marschiren, so bewahre man es vor Erhitzung und Erkältung und setze die Behandlung fort, sobald es angeht.

§. 43. Bösartige und verdächtige Druse entsteht durch Ansteckung oder Vernachläßigung der gutartigen. Die Drusen am Kehlgange sind dabei unschmerzhaft, hart und festsitzend; sie lassen sich weder vertheilen noch gehen sie in Eiterung über. Der Nasenfluß ist zähe, klebrig ins aschgraue spielend, in einzelnen Klümpchen geformt, oft einer braunen Jauche ähnlich, setzt sich als Schorf an die Nasenränder und hat einen üblen Geruch. Das Pferd wird sogleich von den andern entfernt. Die vorläufige Behandlung ist wie die bei §. 42 d. Anh. angegebene; die fernere verordnet der Thierarzt. Bis zur Ankunft desselben werden die Nasenlöcher des Pferdes nicht gereinigt. Geht das Uebel in Rotz über, so entstehen auf der Nasenschleimhaut kleine Bläschen. Die bei den kranken Pferden in Gebrauch befindlichen Futter-, Putz-Geräthe und Bekleidungsstücke werden bei keinem andern angewendet. Der Wärter muß sich waschen ehe er sich einem andern Pferde nähert. Bei der Wiederherstellung oder Tödtung des erkrankten Pferdes ordnet der Thierarzt die Reinigung des Stalles, des Sattelzeuges, Geschirrs :c. an. Für einen detaschirten

Unteroffizier enthalten die §§. 395 und 396 die nothwendigen Verhaltungsregeln.

§. 44. Der Wurm ist durch erhabene harte Geschwulst an der Lippe, strangartige Geschwulste am Halse, Leibe, an der Brust oder an der innern Seite der Hinterbeine, welche alle sehr schmerzhaft sind, erkenntlich. Später bilden sich daraus Geschwüre, die eine braune wässerige, übel riechende Feuchtigkeit von sich geben und einen faulen, schwammigen und speckartigen Grund zeigen. Das Vorsichtsverfahren ist wie bei §. 43. d. Anh. Die Mittel zur Heilung verordnet der Thierarzt.

§. 45. Die Räude erscheint anfänglich am Halse und zwischen den Vorderbeinen, in der Mähne und auf der Rübe; später an den Schultern, auf dem Rücken an der inwendigen Seite der Hinterbeine; nach und nach auf dem ganzen Körper. Es entstehen kleine Bläschen, welche verschwinden, wiederkommen und die Haut rindenartig, mißfarbig, hart, spröde und schuppig machen. Das Pferd reibt sich an harten Gegenständen, und schabt sich mit den Zähnen, Hufen ꝛc. Vor der ärztlichen Hülfe wird das Pferd nach §. 43 d. Anh. abgesondert und vorzüglich reinlich gehalten.

Bei der sogenannten trocken en oder Hungerräude ist das Waschen mit schwarzer Seife oder einer Abkochung von schwarzen Tabacksblättern dienlich; dem Pferde muß eine kräftige Nahrung gereicht werden. Haarlose Hautstellen werden mit frischem Leinöl bestrichen.

§. 46. Entzündungsfieber. Kennzeichen: vermehrte Wärme bei trockener Haut. Der Herzschlag ist unfühlbar, der Puls geschwind, voll und hart. Das Pferd steht von der Krippe entfernt, die Sprunggelenke zusammengehalten, und ruht abwechselnd auf einem der Hinterfüße. Die Augen sind aus den Höhlen hervorgetrieben und geröthet; der Blick ist glänzend feurig; das Maul sehr heiß und trocken oder mit dünnem Speichel belegt; die Schleimhaut der Nase hochroth, der Mist trocken, hart, und klein geballt. Der Urin wird in geringer Menge abgesetzt.

Bei Gehirnentzündungen ist der Gang des Pferdes schwankend, es bewegt die Füße mit Anstrengung und ohne Ordnung, ist für alle Eindrücke unempfindlich und geräth öfter in einen Zustand von Angst und Raserei, in dem es alles entzwei schlägt, den Kopf gegen die Wand stemmt, oder sich mit Gewalt gegen die Halfterketten sträubt rc.

Bei Lungen- und Brustfell-Entzündungen athmet das Pferd mit ungewöhnlich geöffneten Nasenlöchern, heftiger Flankenbewegung, und legt sich selten oder nur auf kurze Zeit. Es frißt höchstens ein wenig Heu, am liebsten Stroh.

Behandlung. Nach dem Grade des Uebels und der Körperbeschaffenheit des Pferdes, ist ein Blutlaß von 2, 3 bis 4 Quart anzuwenden. Verändert sich hiernach der entzündliche Zustand nicht, so findet nach 2 bis 4 Stunden eine zweite schwächere Blutausleerung statt. Das Pferd ist in einen mäßig gelüfteten Stall zu stellen und leicht zu bedecken. Bei Kopfkrankheiten werden kalte Umschläge (Wasser, Essig und Salz) über den Oberkopf angewendet. Als Nahrung dient etwas Kleie, Hechsel und Grünfutter. Das Weitere verordnet der Thierarzt.

§. 47. Faulfieber. Kennzeichen: Schwäche, Schlaffheit und Abspannung der Lebenswerkzeuge. Bei alten, schlaffen und schwächlichen Pferden ist dieser Zustand gewöhnlich mit andern Krankheiten verbunden. Der Pulsschlag ist bald langsamer bald geschwinder. Der Herzschlag mehr oder weniger fühlbar. Kopf und Hals hängen herab. Die Augen sind matt, trübe und glanzlos, die Augenlieder zuweilen angeschwollen. Aus der Nase fließt zuweilen eine gelblich wässrige Feuchtigkeit. Der Athem ist beschwerlich; der Gang, besonders mit der Hinterhand höchst schwankend; Der Mist mit Schleim überzogen, bisweilen hart und braun und stets übelriechend. Behandlung: das Pferd wird in einen mehr kühlen als warmen Stall gestellt. Man reiche ihm Hafer, Schrot, Kleie, Mohrrüben oder Grünfutter, was es am liebsten frißt in kleinen Portionen.

Bei allen innern Krankheiten eines Pferdes bleibt ein Wärter im Stalle, und der Mist so wie der Urin werden bis zur Ankunft des Thierarztes aufgehoben.

§. 48. Harnruhr (Lauterstall). Das Pferd urinirt alle halbe, ganze oder zwei Stunden. Der Urin ist meistens wasserhell und klar; zuweilen ein wenig gelb gefärbt und ohne Geruch. Das Pferd hat einen nicht zu stillenden Durst bei trockner Zunge. Die Ursachen der Krankheit sind schlechte Nahrung und Erkältung. Zur Heilung dient gesundes Futter, und bei Abmagerung des Pferdes, Hafer- und Gerstenschrot oder geröstetes Gerstenmehl. Kleien-, Leimkuchengetränk oder mit Malz gekochtes Wasser sind heilsam. Grünfutter ist schädlich. Das Pferd muß in einem mäßig warmen Stalle stehen, fleißig mit Strohwischen gerieben, und dann bedeckt werden.

§. 49. Beim Durchfalle ist das Pferd warm zuzudecken, der Bauch mit Strohwischen zu reiben und mit der Decke einzuhüllen. Als Nahrung dient guter Hafer, trocken und ohne Hechsel, Heu, lauwarmes schleimiges Getränk aus frisch gekochter Gerste oder Kleie, und auf das Morgenfutter eine Handvoll Wachholderbeeren. Gras, Roggen, Gerste, Schrot, Salz, ꝛc. sind schädlich.

§. 50. Bei der Harnverhaltung stellt sich das Pferd oft zum Stallen an, kann aber den Urin nicht absetzen, kratzt und stampft mit den Füßen, wirft sich nieder, springt wieder auf ꝛc. (siehe §. 52 d. Anh.)

Man reibe den Bauch des Pferdes mit Stroh, bedecke es und bereite demselben eine Streu, oder führe das Pferd in einen Schaafstall und rühre den Mist unter ihm auf. Ein Klistier*) von lauwarmen Seifenwasser ist heilsam, und wenn das Uebel nach zwei Stunden nicht gehoben, ist eine Blutausleerung nothwendig. Einreibungen von Terpentinöl, in der Nie-

*) Um ein Klistier zu geben reicht eine gewöhnliche Feuer- (Hand-) Spritze hin. In Ermangelung derselben eine erweichte Schweinsblase an ein Stück ausgehöhlten Holunder, ein kurzes Pfeifenrohr ꝛc. gebunden.

rengegend (1 bis $1\frac{1}{2}$ Handbreit vor den Hüften neben den Rückenwirbeln) helfen oft schleunig. Bis zur Wiederherstellung erhält das Pferd kein Futter und nur verschlagenen Kleientrank.

§. 51. Leidet ein Pferd an Verstopfung so stellt man es in einen mäßig warmen Stall. — Es erhält wenige oder leichte Nahrungsmittel; keinen Hafer sondern etwas Schrot, Kleie oder Gras und Kleiengetränk mit etwas Salz. Oeftere Bewegung ist heilsam.

Ein Klistier aus 4 Loth weißer Seife in einem Quart warmen Wassers aufgelöst, mit einem Zusatz von $\frac{1}{2}$ Loth Salz, lauwarm eingespritzt, ist dienlich. In Ermangelung einer Spritze wird ein Seifzapfen von der Größe eines Hühnereis mit Oel bestrichen, so weit als möglich in den Mastdarm gebracht.

§. 52. Die Kolik. Kennzeichen: das Pferd frißt nicht, kratzt mit den Vorderfüßen, wendet sich in Stande von einer Seite zur andern, sieht sich schmerzhaft nach der Seite um, stampft mit den Hinterfüßen, oder schlägt sich gegen den Leib. Es legt sich oft nieder, springt schnell wieder auf, überwirft sich, ächzt und stöhnt, drängt heftig zum Entleeren des Kothes, setzt aber nichts oder nur kleine harte Ballen ab. Urin wird nur selten und wenig, mit vieler Mühe Stoß- und Absatzweise abgesetzt. Der Bauch ist angespannt und aufgetrieben, man hört zuweilen ein Kollern in den Gedärmen, und der Schweiß bricht aus. Nach dem Grade des Leidens sind diese Kennzeichen mehr oder minder deutlich.

Behandlung: Nach Beschaffenheit der Krankheit und des Körperzustandes ist eine Blutausleerung von 2 bis 3 Quart dienlich. Das Pferd wird in einen mäßig warmen Stall gestellt, durch 2 Mann mit Strohwischen fleißig am Bauche gerieben und dann zugedeckt. Damit es sich nicht wälzen kann, muß es kurz angebunden werden. Es darf kein Futter, sondern nur einen lauwarmen Kleientrank erhalten. Zur Krampfstillung dient ein Kamillenaufguß, (2 bis 3 Handvoll auf 1 Quart Wasser) mit etwas Branntwein, innerlich gegeben. Leidet das Pferd dabei an Verstopfung so

wird ein Klistier von Kamillen-Abkochung mit etwas Oel oder lauwarmen Kleienwasser (in 2 Quart Wasser eine Handvoll Salz und ¼ Pfund Oel), oder endlich von lauwarmen Seifenwasser angewendet. Bei der Windkolik, welche durch die tonnenartige Auftreibung des Bauches vorzüglich kenntlich ist, läßt man das Pferd im Schritt oder ganz ruhigem Trabe reiten.

b. Der Hufbeschlag.

§. 53. Der Hufbeschlag muß erneuert werden, wenn der Huf durch das Nachwachsen des Horns eine unverhältnißmäßige Gestalt annimmt, der Strahl nicht mehr die Erde berührt, die Wände über das Eisen vorstehen, dieses sich verbogen hat und gebrochen oder so abgeschliffen ist, das es weder Schutz noch fernere Haltbarkeit verspricht.

§. 54. Behandlung des Pferdes. Bei dem ersten Beschlage eines Pferdes oder bei hartem Horn, wird der Huf 12 Stunden vorher in Lehm und Kuhmist geschlagen. Junge Pferde beschlägt man am besten im Stalle, oder am Morgen vor der Schmiede. Der Schmied hat unnöthiges Geräusch und Laufen zu vermeiden, kein Schurzfell umzumachen, und sich vor Verletzung des Pferdes in Acht zu nehmen. Der Aufhalter darf den Fuß weder zu hoch halten, noch zu weit vom Pferde abziehen, und sich nicht an dasselbe lehnen. Den ruckenden Bewegungen desselben muß er gelinde nachgeben, und nur wenn sie zu heftig sind, den Fuß mit Vorsicht loslassen. Das Pferd wird beim Beschlagen nicht zu hoch gebunden, mit Ruhe und Geduld behandelt, und nie geschlagen.

c. Behandlung des Hufs.

§. 55. a. Das alte Eisen wird vorsichtig abgenommen, die Nägel nicht auf die Erde geworfen.

b. Es wird nur das abgestorbene Horn weggenommen.

c. Der untere Rand der Zehe, Wände und Trachten muß eine grade Fläche bilden; der Strahl beim Auftreten die Erde berühren.

d. Die Sohle kann etwas ausgehöhlt werden, aber nicht die Sohlwinkel. Die Eckstreben dürfen nicht durchschnitten werden.

e. Die Oberfläche des Hufs wird nie beraspelt.

§. 56. Beschaffenheit des Eisens und der Nägel. Die Form und Größe des Hufeisens muß mit der Gestalt des Hufes übereinstimmen. Die Größe und Dienstleistung des Pferdes (Zug- oder Reitpferd) bestimmt dessen Stärke. Es soll auf beiden Seiten glatt geschmiedet, und die Stollen dürfen nicht zu hoch sein.

Die Nagellöcher sollen so vertheilt sein, daß das Eisen durch die Nägel gehörig festgehalten wird; die trichterförmige Form zum Versenken der Nagelköpfe ist die beste. Gute Hufnägel müssen eine der Stärke des Hufes und der Schwere des Eisens entsprechende Form haben, biegsam und glatt sein, und ihre Köpfe sollen in die Nagellöcher des Eisens passen.

§. 57. Auflegen des Eisens. Es darf beim Aufpassen nie in den Huf eingebrannt werden, und muß überall gleich stark aufliegen. Die Nägel sind hinreichend hoch und nicht schief einzuschlagen. Bei den Vorderfüßen müssen sie an den Trachten, bei den Hinterfüßen an der Zehe, und bei beiden auf der innern Seite am niedrigsten sitzen. Die Vernietung der Nägel soll fest sein. Das Schärfen geschieht durch Scharfmachen des äußern Stollens, an beiden Vorder- oder noch besser an allen vier Füßen, wenn das Pferd hinten beschlagen ist. Auf kurzen Entfernungen reicht das Einschlagen von zwei Eisnägeln an der Zehe jedes Fußes hin.

IV. Bestandtheile des Reitzeuges und der Geschirre.

§. 58. Die Halfter. 1) Das Kopfstück, 2) zwei Backenstücke, 3) ein Stirn-, 4) ein Nasenriemen, 5) ein Schieber, 6) ein Halfterring nebst Strick.

Der Stangenzaum. 1) Das Hauptgestell: a. ein Kopfstück, b. zwei Backenstücke, c. ein Stirn-

riemen d. ein Nasenriemen e. ein Kehlriemen 2) Der Zügel. 3) Die Stange: a. das Mundstück, b. die Anzüge (Balken) mit Augen, Wirbeln und Zügelringen, c. die Kinnkette, d. der Kinnketthaken, e) das Langglied.

Die Unterlegetrense mit ganzen Zügeln zum Stangenzaume: 1) das Kopfstück, 2) der Backenriemen, 3) der Stirnriemen, 4) die Zügel 5) das Trensengebiß mit zwei Ringen.

Die Unterlegetrense mit gespaltenem Zügel. Bestandtheile wie vorstehend. Die Zügel gespalten; der rechte aus einem Schnallstück nebst Strippe.

Die Knebeltrense mit ganzem und gespaltenem Zügel (für Handpferde der Fußartillerie und für Sattel- und Handpferde der Kolonnen). 1) Das Hauptgestell: wie beim Stangenzaum, 2) der ganze Zügel (für Kolonnen-Sattelpferde) oder der gespaltene Zügel (für Fußbatterie- und Kolonnen-Handpferde), 3) das Knebelgebiß.

§. 59. Der behäutete deutsche Sattelbaum. 1) der Kopf, 2) das Hintergestell (die untern Enden derselben heißen die Orte), 3) die Aefter, 4) zwei Steege (ihre untern Flächen, die Trachten), 5) Beschlagtheile: a. ein Vorderblech, b. ein Hinterblech, c. zwei Winkelbügel zum Einziehen der Steigeriemen, d. ein Schwanzriemenbügel.

Der deutsche Reitsattel. 1) Der Sitz, 2) die kleine Satteltasche, 3) die große Satteltasche, 4) der Binderiemen, 5) die Pausche, 6) das Sattelkissen, 7) der Kreuzschnurgurt, 8) fünf Schnallstößel, 9) fünf Gurtstrippen, 10) der Taschengurt, 11) die Taschenstrippe, 12) zwei Steigeriemen nebst Schlaufe und Steigebügeln, 13) drei Packriemen, 14) zwei Packkrammen, 15) die Kummtstrippe, 16) die Kummtkramme, 17) der Aufhängeriemen, 18) die Mantelkramme mit dem Unterlegeblech 19) zwei Mantelrosen, 20) drei Mantelrieme, 21) der Bindering mit Kloben.

§. 60. Das Packkissen. 1) das Blatt, 2) die Pausche, 3) zwei Beläge mit vier Kammringen, 4) sechs Gurtstrippen, 5) die Kummtstrippe, 6) der Aufhänge-

riemen, 7) der Ausbindering, 8) drei Packrieme, 9) sechs Schlaufen, 10) der Kreuzschnurgurt mit sechs Schnallstößeln, 11) der Schwanzriemenbügel, 12) das Kissen, bei leichten Fußbatterien zwei Steigeriemen nebst Schlaufe und Bügel.

Der Deckengurt. 1) der Gurt, 2) die Strippe, 3) das Schnallstößel mit Gurtschnalle.

§. 61. Das Kummt: 1) Kummtkissen (Ausschweifung, Wulst), 2) zwei Kummtfedern mit Kummtösen, Deckelringen, Zugösen, (vordere und hintere) und den Schaken, 3) zwei Kissenrieme, 4) zwei Kammstößel, 5) das Genickkissen nebst Kummtdeckel, woran der Belag und der Kammring, 6) der Deckelriemen, 7) das Sattelstößel, 8) der Bruſtriemen für Hinterkummte mit dem Bruſtringe, 9) der Gurtriemen, 10) das Brust- (Zug-) Blatt, (bei Mittelkummten mit einer Strangschlaufe). Weite des Kummtes im Zuge 9 bis 10½ Zoll, innere Höhe 19 bis 22 Zoll.

§. 62. Das Sielengeschirr (für die Vorderpferde der Batterie, und die Kolonnen-Sattelpferde). 1) das Brustblatt, a. der Belag nebst vier Schlaufen und zwei Zugschnallen, b. der Halskoppelring, c. zwei Schlaufen zum Durchziehen der Taustrippe, d. an jeder Seite ein Ringstößel mit einem Halsringe, welches nach unten die Strangschlaufe bildet; 2) der Halsriemen auf jeder Seite mit Strippe und Schnallstößel, 3) der Bauchriemen mit einer Gurtschnalle und einer Schlaufe, 4) die Bauchstrippe.

§. 63. Das Sielengeschirr mit Kammkissen (für Kolonnen-Handpferde). — Außer den vorstehend angeführten Stücken noch: 5) an beiden Enden des Brustblattes ein Schnallstößel zum Oberblatte mit Obergurtschnalle und einer Unterlage 6) das Oberblatt, 7) das Kammkissen mit Kammdeckel und drei daraufgebundenen Kammringen, 8) das Schwanzriemenstößel nebst Bügel.

§. 64. Das Hinterzeug zu Hintergeschirren mit oder ohne Kummte. 1) der Umlauf (Umgang): a. zwei Umlaufsstrippen, b. zwei Schwebestößel c. zwei Strangschlaufen, d. ein Rückstößel (bei Sattelgeschirren

auf der linken, bei Handgeschirren auf der rechten Seite), 2) der Rückriemen nebst Unterlage, 3) der Schwanzriemen nebst Pausche: a. die Schwanzriemenstrippe nebst Schieber, b. die Pausche, c. das Ringstößel mit zwei Kammringen, 4) die Schweberiemen.

Das Hinterzeug zu Vordergeschirren mit oder ohne Kummte, enthält von vorstehendem nur 2, 3 und 4.

§. 65. Ein Paar Hintertaue. 1) zwei Taue, 2) zwei Taustrippen, 3) zwei Tauhaken mit Schaken, 4) zwei Sperr-Riemen, 5) ein Bauchriemen mit Schnalle, 6) eine Bauchstrippe. — Länge des Taues einschließlich der Oesen 3 Fuß 7 Zoll, Stärke desselben $\frac{3}{4}$ Zoll.

Ein Paar Mittel- oder Vordertaue. Mit dem Bauchgurt für Kummt-, ohne denselben für Sielen-Geschirre. Außer den Theilen der Hintertaue noch zwei Zugringe nebst Schaken, zwei Rück- und zwei Schwebestößel. Länge des Mitteltaues einschließlich der Oesen 4 Fuß 6 Zoll. Länge der Vordertaue 8 Fuß 6 Zoll. Stärke derselben $\frac{3}{4}$ Zoll.

Die Nothhalskoppel: 1) eine Halskoppelschnalle, 2) ein Halskoppelring, 3) die Schlaufe, 4) der Schieber, 5) die Kette mit dem Deichselringe.

Der Kantschu: ein Stiel, eine Kantschu-Schnur, eine Handschlaufe.

Das Hülfsgeschirr: 1) ein Brustblatt mit Halsstößel und Schnalle, 2) ein Halsriemen, 3) zwei Zugstränge mit Tauhaken und Sperr-Riemen. Länge der Zugstränge 11 Fuß. Stärke derselben $\frac{1}{2}$ Zoll.

V. Beschreibung der Maschinen.

§. 66. Der Hebebaum (bei größern Lasten der Wuchtbaum mit Unterlage und Wuchtklotz). Der Unterstützungspunkt kann zwischen der Kraft und Last oder an einem Ende sein. — Wirkt um so mehr, je näher die Last dem Unterstützungspunkte, je entfernter die Kraft von demselben ist.

§. 67. Die Rolle. Kreisförmige Scheibe, welche sich um einen Bolzen bewegt. — In dem vertieften

Umfange läuft ein Seil, an dessen Enden die Kraft und die Last angebracht sind. Der Bolzen der Rolle bleibt bei dem Gebrauch entweder auf einer Stelle fest, oder er bewegt sich mit der Rolle fort (feste Rolle, Zugrolle).

Die Verbindung einer oder mehrerer Rollen durch Gehäuse heißt Flasche oder Kloben. Durch feste Rollen wird die Richtung der Kraft und Last nach Belieben verändert. Zugrollen (das eine Ende des Seils befestigt), erleichtern die Ueberwindung der Last.

§. 68. Das Wellrad. An den Zapfen unterstützte Achse (Welle) mit einem Rade fest verbunden. Ein um die Welle sich windendes Tau ist mit der Last verbunden.

§. 69. Die Winde. Wird statt des Rades durch Hebel bewegt. Mit stehender Welle: Göpel, mit liegender: Kreuzhaspel. — Beim Göpel windet sich das Seil, über eine oder mehrere Rollen geleitet, oberhalb der Schiebestange um die Welle. Er dient z. B. Fahrzeuge über Auffahrten auf Böden der Wagenhäuser, oder herunter zu bringen. Die Erdwinde unterscheidet sich vom Göpel dadurch, daß sich bei der erstern das Seil unterhalb der Schiebestange um die Welle legt und nach 4—6 Umgängen, durch einen Arbeiter angezogen, sich wieder abwindet. Sie wird beim Gebrauch durch eingetriebene Pfähle befestigt.

Hornhaspel: liegende Winde durch Kurbeln an einen oder beiden Zapfen bewegt.

§. 70. Die Wagen- und Geschützwinden (die letztern größer und stärker), dienen durch Untersetzen unter Fahrzeuge, diese auf einer Seite zu heben. Die Klinke hindert das Zurückfahren der Kurbel. Die Fußwinde dient in Festungen zum Aufwinden von Lasten. Die Klaue am untern Ende greift unter die Last.

§. 71. Der Flaschenzug: Verbindung zweier Kloben mittelst eines Taues. Der unbewegliche Kloben wird an einem festen Gegenstand befestigt, der bewegliche mit der Last verbunden. Die Last kann dadurch senkrecht gehoben, oder auf schiefen Ebenen aufwärts bewegt werden.

§. 72. Das Hebezeug. Gewöhnlich zum Heben schwerer Geschütze benutzt.

1) Das Feldhebezeug: die Taue des Flaschenzuges durch das Gestell mit einem Kreuzhaspel verbunden.

2) Das Festungshebezeug: die Schenkel und Ruthe sind länger und stärker; jeder Fuß ist mit zwei Stiften versehen. Es kann durch Anbringen einer hölzernen Achse auf kurze Entfernungen fortgeschafft werden. Beide Tauenden des Flaschenzuges sind an der Welle befestigt.

3) Kasemattenhebezeug: mit Holm als großes Hebezeug; ohne Holm als kleines Hebezeug in Kasematten zu benutzen.

VI. Handhabungs- und Herstellungs-Arbeiten.

1) Vorbereitung zur Handhabung.

§. 73. Aufstellung und Fortschaffung der Hebezeuge.

1) Feldhebezeug:

Mannschaften: 9—11 Mann. Geräthschaften: 2 Hebebäume, 1 Beil (bei weichem Boden 3 Bohlenenden und einige Pfähle). —

Aufstellen: Die Theile auf der Erde oder über der Last geordnet und dann zusammengesetzt. Der Flaschenzug bezogen (Fig. 22 und 23). Den obern Kloben in den Gabelhaken eingehangen (durch 3 Mann). Das Hebezeug aufgerichtet (an jedem Schenkel und an der Ruthe 3 Mann; um durch Hebebäume das Zurückweichen der Schenkel zu verhindern 2 Mann). Bei weichem Boden Unterlagen unter die Füße. Die Welle eingelegt und die Pfanndeckel befestigt. Die Sperrklinke eingelegt. Die Tauösen in die Wellhaken eingehakt. Das Tau durch Umdrehung der Welle angezogen. Die Ruthe muß gleich weit von den Füßen der Schenkel abstehen, die Oeffnung des Gestells den

nöthigen Raum gewähren, der Flaschenzug grade über der Last hängen.

Auseinandernehmen: in entgegengesetzter Ordnung. Zur Fortschaffung tragen 4 Mann den Hebezeugkasten, 6 Mann die Schenkel und Ruthe, 1 Mann die Welle.

2) Festungshebezeug:

Mannschaften: 17—19 Mann. Geräthschaften wie bei 1), außerdem noch 2 Hebebäume.

Aufstellen: wie bei 1). (5 Mann zum Einziehen der Taue, 4 Mann an jedem Schenkel und der Ruthe; die andern helfen mit Bäumen.)

Transport. Das Gestell niedergelassen. Den unteren Kloben mit dem Taue über die Achse und den mittlern Riegel gehangen. Die Achse mit leichten Wall-Laffetenrädern nebst Lünsen versehen. Die Ruthe auf den obern Riegel der Schenkel gelegt. Den obern Theil des Hebezeuges über den Protznagel einer Wallprotze gehangen.

3) Kasematten-Hebezeug,

a. mit dem Holm: Mannsch. 8—12 Mann.

Aufstellen. Die zwei Leitrollen durch den langen Schlüsselbolzen am Holm angebracht, und denselben mit den Strebestangen versehen. Den Holm durch einen kurzen Schlüsselbolzen mit dem Vordergestelle verbunden, und die Strebestangen an die Armbolzen des Vordergestells mit Flügelmuttern befestigt. Den Holm über die zu hebende Last gelegt, und ihn mit dem Hintergestell durch den letzten kurzen Schlüsselbolzen verbunden (Vorstecker). Die Oesen der Enden des Taues, an welchem der Kloben hängt, über die Leitrollen, unter der Trommel fort, nach den Tauhaken geführt und eingehangen. Auseinanderstellung der Füße: 8 Fuß 11 Zoll; der Holm wagerecht.

b. Ohne Holm: Mannschaften 6—8 Mann.

Aufstellen. Den Holm, zwei Strebestangen, den langen und einen kurzen Schlüsselbolzen zur Seite gelegt und die beiden Flügelmuttern fest auf die Armbolzen geschraubt. Die beiden Gestelle unter sich und mit den Leitrollen durch den kurzen Schlüsselbolzen verbunden.

Die über beide Leitrollen gehenden Tauenden außerhalb des obern Riegels unter dem Armbolzen und den Wellen, unter der Trommel nach den Tauhaken geführt.

Auseinanderstellung der Füße: 7 Fuß 4 Zoll.

Bei dem Gebrauch des Kasematten-Hebezeuges:

α) Das Räderwerk rein von Sand und Schmutz erhalten und gut eingeschmiert.

β) Die Sperrklinke während des Aufwindens und Schwebens der Last in das Sperr-Rad eingreifen lassen; während des Herablassens in die Sperrkette gehangen.

γ) Bei dem Niederlassen der Last die Kurbeln langsam nachgelassen.

δ) Die S Haken stets von innen in die Henkel gehangen.

Fortschaffung des Kasematten-Hebezeuges auf der Trancheekarre. Die beiden Gestelle verbunden. Den oberen Theil nach vorne, das Räderwerk nach oben, die abgenommenen Kurbeln, die Strebestangen, das Tau, die Kloben und Haken zwischen die Gestelle gelegt; die Strebestangen können auch am Gestelle bleiben und nach hinten übergeschlagen werden. Den Holm quer über das Wagengestell gelegt, so daß die linke Wand nach vorn gekehrt ist, und die Oesen der Winkelbänder über die Zapfen der Winkelbänder an den Bäumen des Vordergestells greifen.

2. Einlegen der Geschützröhre in ihre Laffeten und Auslegen derselben.

§. 74. Kanonen und Haubitzröhre von 8 bis 10 Ctnr. Gewicht.

a. in Feld- und Wall-Laffeten.

Mannschaften: 6 Mann. Geräthschaften: 1 Hebebaum, 1 Handspeiche, 1 Bindestrang, 2 Unterlagen unter das Rohr, und einige unter die Räder.

Einlegen. Das Rohr auf Unterlagen gelegt, das Zündloch oben; den Aufsatz festgeschraubt.*)

---

*) Geschieht bei Handhabung aller Geschützröhre.

Die Mitte eines Hebebaums mit einem Kreuzbund unter die Traube gebunden.

Den Laffetenkasten aus der Laffete genommen, die Pfanndeckel gelöst, das Rohr aufgerichtet (4 Mann heben an dem Baume, 2 Mann halten mit Handspeichen am Kopfe gegen). Die Brust der Laffete (durch 4 Mann) gegen die Schildzapfen geschoben; die Räder festgestellt. Den Laffetenschwanz gehoben und das Rohr in das Lager gebracht. Den Laffetenschwanz herabgelassen, die Pfanndeckel aufgelegt, und den Laffetenkasten eingesetzt.

Auslegen. Das Rohr gesenkt, den Baum an die Traube gebunden, die Pfanndeckel gelöst und die Räder festgestellt. Den Laffetenschwanz gehoben, das Rohr aufrecht gestellt, die Laffete zurückgefahren, und das Rohr auf Unterlagen herabgelassen.

b. in Kasematten-Laffeten.

Mannschaften: 8—10 Mann. Geräthschaften: 3—4 Hebebäume, 3—6 Bindestränge und 1 Beil.

Einlegen: 1 Baum in die Mündung, 1 Baum quer darunter und 1 Baum unter der Traube befestigt; 1 Baum mit den Henkeln verbunden. Den Laffetenschwanz vor den Kopf des Rohrs gestellt; die Pfannen geöffnet, das Rohr auf die Laffete gehoben.

Das Auslegen folgt aus dem Gesagten.

Haubitzröhre werden auf diese Weise in Feld- und andere Laffeten gelegt; 7pfündige durch 6—8, 10pfündige durch 10—12 Mann.

§. 75. Kanonenröhre von 10—20 Centner Gewicht in Feld- Wall- oder Kasemattenlaffeten.

Mannschaften: 10—12 Mann. Geräthschaften: 2 Hebebäume, 2—3 Bindestränge, 1 Langtau, 1 Beil, 1 Schippe und Unterlagen unter die Räder.

Einlegen. Das Rohr auf die Erde oder auf Unterlagen gelegt; 1 Baum unter die Traube, 1 Baum an die Henkel gebunden. Die Mitte des Langtaues um die Traube und den daran befestigten Baum geschlungen. Die Pfanndeckel gelöst, und den Laffetenkasten herausgehoben. Ein Loch (1 Fuß tief) vor

dem Rohre gegraben, oder die Räder durch Unterlagen erhöht; das Rohr aufgerichtet (4 Mann an den Tauenden und 6—8 Mann an den Bäumen); das aufgestellte Rohr gehalten, (6 Mann an den Bäumen). Das Uebrige wie bei a. §. 74. Zum Unterstützen des Laffetenschwanzes dient ein in das Protzloch gesteckter Hebebaum.

Das Auslegen kann aus dem Vorstehenden abgeleitet werden.

§. 76. Kanonen- und Haubitz-Röhre von größerem Gewicht in ihre Laffeten.

Mannschaften: 12—14 Mann. Geräthschaften: 2 Taue, 2 Schrotbäume (oder 4—6 Zoll starke Hebebäume), 1 Wagenwinde (oder 1 Wuchtbaum nebst Klotz) 6 Hebebäume, 2 Unterlagen unter das Rohr und Unterlagen unter ein Rad.

Einlegen. Die Laffete neben das auf der Erde liegende Rohr gestellt, die Lager den Zapfen gegenüber gebracht. Die Pfanndeckel abgenommen, die Richtmaschine entfernt (die Richtschraube umgelegt). Das Rad nächst dem Rohre abgezogen, und es, mit der Röhre nach unten, so unter den Achsschenkel gelegt, daß die Spitze des letzteren, mit vorgesteckter Lünse, in der Ausbohrung der Nabe ruht; das andere Rad festgestellt. Unterlagen in die Lager und auf das Bruststück gelegt. Einen Baum vor, einen hinter das Lager an die Laffetenwand gelehnt und mit dem untern Ende unter das Rohr gesteckt; 2 Taue, von der Nabe des stehenden Rades und von der anliegenden Laffetenwand aus, unter dem Rohre hinweg und nach der Laffete zurückgeführt. Das Rohr auf den Bäumen heraufgezogen (8—10 Mann), und mittelst Hebebäume am Bodenstück fortgeschoben, wobei das Ausweichen der Schrotbäume zu verhüten ist. Dem auf die Laffete gebrachten Rohr die richtige Lage gegeben, die Taue nachgelassen, die Unterlage aus dem Zapfenlager genommen, und die Zapfen vorsichtig in dasselbe gelassen, die Achse gehoben, und das Rad angesteckt.

Das Auslegen ergiebt sich aus dem Gesagten.

Um 24pfündige Kanonen-Röhre so einzulegen, sind 20—24 Mann und Schrotbäume von 14 Fuß Länge und 8 Zoll Stärke, mit eisernen Haken an einem Ende, nöthig. Ein möglichst niedriger Stand der Laffete ist vortheilhaft; 2 Keile von 6 Zoll Höhe, während des Hebens des Rohrs aus dem Zapfenlager, unter den Stirnriegel geschoben, sind zweckdienlich.

Um schwere Röhre von der Seite auf hohe Rahmlaffeten zu bringen, wird das Rohr auf eine Geschützbank ꝛc. geschafft oder die Laffete in eine Vertiefung gestellt.

§. 77. Kurze Röhre durch Walzen auf die Laffete zu bringen.

Mannschaften: 10—12 Mann. Geräthschaften: 2 Taue, 2 Windestränge, 2 Streben, Rippen oder lange Bäume, 5—6 Walzen, 4 Hebebäume, 1 Stützkloß, 1 Beil, und Unterlagen unter die Räder.

Einlegen. Einen Baum in die Mündung; den Kopf mittelst der Scheere gehoben; eine Walze unter das lange Feld, den Laffetenschwanz unter den Kopf geschoben, einen Baum an die Henkel gebunden; die Räder festgestellt, die Pfanndeckel abgenommen, die Richtschraube umgelegt und Streben zwischen die Wände gelegt (vorhandene Richtringe dadurch bedeckt). An die Felge jedes Rades 1 Tau gebunden, die Enden derselben unter den Zapfen weg, übers Kreuz nach der Brust zurückgeführt, das Rohr über die Streben aufwärts gewälzt, (6—8 Mann ziehen an den Tauen, 1 Mann legt die Walzen, die andern schieben an dem angebundenen Baum, und erhalten durch untergesteckte Bäume das Rohr in grader Richtung). Später den Laffetenschwanz gehoben, einen Stützkloß darunter gestellt, und das Rohr bis über das Lager vorwärts gebracht. Die Taue abgenommen, die Walze nächst den Pfannenbolzen weggenommen, und die Zapfen in das Lager hinein gedrückt.

Das Auslegen geschieht auf ähnliche Weise.

§. 78. Einlegen der Röhre mittelst des gewöhnlichen Hebezeugs.

Mannschaften und Geräthschaften: außer den beim Hebezeug Genannten noch 4 Hebebäume.

Eintheilung der Arbeiter: an den Handspeichen 4 Mann angestellt, (beim Festungs-Hebezeug 8 Mann), an jeder Sperrklinke 1 Mann, zum Festhalten der Ruthe 2 Mann, (beim Festungshebezeug 4 Mann); um das Schwanken des Rohrs zu verhindern bei leichten Geschützen 1 Mann, (bei schweren 2 Mann); beim Tau an der Welle 1 Mann.

Zum Kasemattenhebezeuge. Außer den Arbeitern zur Handhabung noch 2 Mann zum Drehen der Kurbeln.

Ausführung. Die Henkel durch S Haken mit dem untern Kloben verbunden, einen Baum in die Mündung des Geschützes gesteckt und durch einen Mann gehalten. Die Handspeichen auf beiden Seiten gleichzeitig, vorsichtig, und nicht zu früh gewechselt. Nach hinreichender Hebung der Last, die Sperrklinken fest in die Sperr-Räder gedrückt. Das entsprechende Fahrzeug (Laffete, Sattelwagen), vorsichtig unter das Rohr gebracht; die Welle langsam und vorsichtig zurückgelassen, bis das Rohr im Lager ist; die S Haken ausgehangen. Nie einen Arbeiter während des Schwebens der Last unter das Hebezeug treten lassen. Beim Einlegen schwerer Röhre in hohe Rahmlaffeten mit dem Hebezeug muß auch das Blockrad festgestellt werden.

Bei Anwendung der Kasematten-Hebezeuge, die Laffete von ihrem Rahmen gebracht.

§. 79. Belagerungs-Kanonen aus dem Marsch- in das Schießlager zu bringen.

Mannschaften: 12 Mann. Geräthschaften: 6 Hebebäume, 2 Unterlagen unter das Rohr, 1 Walze und Unterlagen unter die Räder.

Ausführung. Abgeprotzt, die Pfanndeckel abgenommen und die Richtschraube umgelegt; 1 Baum in die Mündung, 1 Baum quer darunter, das Rohr gehoben (durch 8 Mann), Unterlagen in das Marsch- und Schießlager gelegt, das Rohr niedergedrückt, und eine Walze mitten unter das Bodenstück gebracht; das Rohr vorn

gehoben und durch Hebebäume hinter dem Bodenstücke und den Schildzapfen vorwärtsgedrückt; die Unterlage aus dem Schießlager genommen, die Zapfen hineingelassen und die andere Unterlage entfernt.

§. 80. Einlegen der Mörserröhre in ihre Laffeten und Auslegen derselben.

a. Leichte.

Mannsch. 2—4 Mann. Geräthschaften: 2 Hebebäume (beim 10pfündigen Rohre, 1 Schraubenschlüssel).

Einlegen. Das Rohr auf die Mündung gestellt und die Laffete mit dem vordern Theile dicht dahinter gebracht. Die Richtkeile abgenommen oder die Richtschraube umgelegt. Das Rohr durch 2 Bäume unter den Schildzapfen auf den vordern Theil der Laffete gehoben, die Hebebäume so gegen die Laffete gestützt, daß auf ihnen die Zapfen nach dem Lager gleiten.

Auslegen. Die Pfanndeckel und Richtkeile abgenommen; 1 Baum unter dem Mittelstück des Rohrs quer über die Wände gelegt. Das Bodenstück mit Bäumen aus dem Lager gehoben, und das Rohr von der Seite heruntergeworfen.

b. Schwere.

Mannschaften: 8—10 Mann. Geräthschaften: 4—8 Hebebäume, 3 Unterlagen, 1 Tau, 1 Schraubenschlüssel.

Einlegen. Das Rohr, mit Hülfe einiger Bäume und eines Taues, auf die Mündung gestellt; den hintern Theil der Laffete gegen das Zündloch des Rohrs gebracht; die Pfanndeckel abgenommen. Längs jeder Wand 1 Unterlage auf die Laffete und 1 Unterlage in das Zapfenlager gelegt. Die Mitte des Taues um die vordern Armbolzen geschlungen, die Enden um die Schildzapfen gekreuzt nach der Laffete zurückgeführt. Mit Bäumen vorn an der Laffete gegengehalten, das Rohr vorwärts gezogen, und durch Bäume unter den Schildzapfen nachgeschoben. Sobald es angeht, einen kurzen Baum in die Mündung, einen längern quer darunter gesteckt, das Rohr gehoben und vorwärts gedrückt. Die Taue ab, den Baum aus dem Zapfenla-

ger genommen, die Zapfen in dasselbe gelassen, und das Rohr nach vorn übergelegt.

Auslegen. Wie bei den leichten Mörsern.

3. Das Aufstellen der Rahmlaffeten mit dem Rohr.

a. Hohe Rahmlaffeten.

§. 81. Mannschaften: 20 Mann. Geräthschaften: 1 Protzhebel, 2 Rahmenbohlen, 2 Stirn-, 2 Stielkeile und 1 Satz Anlagen, (bestehend aus 3 Anlagebohlen, Schwenkkeil, 2 Hakenkeilen); außerdem noch 3 Bettungsbohlen, 1 Bettungsrippe und 4 große Hebebäume.

Ausführung. Die Unterlagen senkrecht auf die Schußlinie gelegt. Die Vordere nach Erforderniß der nothwendigen Seitenrichtung von der Brustwehr entfernt; ihre obere Fläche mit dem Wallgange verglichen. Die Hinterste vom hintern Ende der Laufschwellen 1 Fuß nach vorn und so tief eingegraben, daß die hintersten untern Ecken der Laufschwellen bei 12pfündigen Rahmen 10 Zoll, bei 24pfündgen 11 Zoll über dem Bodem zu liegen kommen. Die Mittlere zwischen beiden, $\frac{1}{2}$ Zoll unter der untern Fläche der Laufschwellen. Die Erde unter und neben den Unterlagen sehr fest gestampft. Hierauf den Rahmen winkelrecht auf die Unterlagen gebracht; die beiden Stirnkeile unter den vordern Rahmenriegel, die Rahmenbohlen neben der Rinne auf den Rahmen gelegt. Den Schwenkkeil über der Mutter, in der Mitte derjenigen Laufschwelle gelegt, auf welcher das Hinaufbringen nicht erfolgen soll. An den Schwenkkeil den ersten Hakenkeil und diesem gegenüber, auf der vordern Laufschwelle, den zweiten gesetzt. An letztern, senkrecht gegen den Rahmen, die vorderste Anlagebohle gelegt, um die Geleis-Breite davon entfernt die 2te, und mitten zwischen beide die 3te. In der Verlängerung der 3 Anlagebohlen, welche auf der Bettungsrippe ruhen, bei weichem Boden die 3 Bettungsbohlen gestreckt. Die aufgeprotzte Laffete, mit der Stirn gegen den Rahmen gekehrt, auf die Bettungsbohlen gebracht und abgeprotzt. Zwei lange Bäume in die Trageringe des Protzhebels

gesteckt, und an jedem 6 Mann angestellt. Zwei Hebebäume vor der Achse, zwischen den Speichen der Räder durch, unter die Laffetenwände gestützt, und an jedem 3 Mann abgetheilt. Zwei Mann zur Führung der Stielkeile bestimmt.

Die Laffete auf die Anlagebohlen geschoben und die Stielkeile dabei dicht hinter den Rädern gehalten. So bald die Räder sich über dem Leistenende der Anlagebohlen befinden, das auf der vordern stehende, durch einen Stielkeil gehemmt, und die Laffete so geschwenkt, daß die Räder ins Geleise und in die Rinne kommen. Die Anlagebohlen und den Protzhebel entfernt.

Das Herabbringen geschieht in umgekehrter Ordnung.

Bei beengtem Raume ist der Rahm seitwärts zu schwenken, und das Geschütz von hinten hinauf zu bringen.

b. Niedere Rahm-Laffeten.

§. 82. Ausführung. Die Unterlagen winkelrecht auf die Schußlinie gelegt und so auf die Dielung genagelt, daß sich das Drehbolzenbrett unter dem Drehbolzenloche, die vordere Unterlage 3 Zoll dahinter, und die hintere in der zur Aufnahme der Blockräder nöthigen Entfernung befindet. Den Rahmen auf die Unterlagen gebracht und hinten so weit niedergedrückt, daß die Mittelschwelle mit ihrem hintern Ende auf die Erde stößt, wonach der Stützkeil auf die andere Unterlage gesetzt und gegen den vordern Riegel des Rahmens gestützt wird. Die Anlagekeile in die Verlängerung der Laufschwellen gelegt. Das abgeprotzte Geschütz durch 8 Mann, die an den 2 Handspeichen der Räder und an Bäumen wirken, so hoch gebracht, daß die Räder der Laffete auf dem hintern Rahmenriegel stehen. Den Stützkeil weggenommen, den Rahmen niedergelassen, und das Geschütz vorgebracht.

§. 83. Herabbringen des Geschützes. Die Rahmenstütze umgelegt, das Geschütz bis auf den hintern Rahmenriegel zurückgeschoben und aufgeprotzt. Die Deichsel niedergedrückt und die dadurch frei werdende Rahmenstütze fortgenommen. Endlich den Rah-

men vorn gehoben, durch den Stützkeil gestützt, die Anlagekeile angelegt und das Geschütz abgefahren.

Das angemessene Vorsetzen der Stielkeile vor die Räder verhindert beim Aufstellen und Herabbringen ein plötzliches Rollen der Laffete.

§. 84. Bei dem Versetzen der 12pfündigen niedern Rahmlaffete vom mittelsten Drehpunkte nach einem der äußern: das Geschütz bis an den Hinterriegel zurück und dann den Rahmen vorn mit Hebebäumen nach der Seite gebracht.

4. Fortschaffung der Geschütze auf ebenem Boden.

a. Die ausgelegten Röhre.

§. 85. Röhre von 8 bis 10 Centner Gewicht werden auf kurze Entfernungen getragen.

Mannschaften: 12—16 Mann. Geräthschaften: 4—5 lange Hebebäume und 4—5 Bindestricke.

Ausführung: Einen Baum in die Mündung, einen Baum quer darunter gebunden; einen unter der Traube, und einen unter den Schildzapfen. Erlaubt es die Länge des Geschützes, einen Baum unter dem Bodenstück befestigt; 4 Mann heben an jedem Baume, das Schwanken der Last ist zu vermeiden. Auf großen Entfernungen, bei festem Boden, dienen Schleifen, Schrotleitern oder Schlitten zum Transport (für Röhre von mehr als 10 Centner Gewicht, 20—60 Mann an 2 Tauen); bei weichem Boden der Schleppwagen oder die Transcheekarre.

Längere Röhre langsam auf Walzen bewegt. Mannschaften: 10 Mann. Geräthschaften: 2 Hebebäume, 1 Tau und 4 Walzen.

Ausführung. 6 Mann ziehen an Tauen, welche an die Henkel gebunden sind, 2 Mann legen die Walzen, 2 Mann helfen mit Bäumen nach.

Fortschaffung der Kanonen- und Haubitz-Röhre.

§. 86. Mittelst der Protze.

Das Rohr auf die Erde oder auf Unterlagen gelegt; das Zündloch nach oben. Die Protze darüber. (Beim 6 und 12Pfünder die Traube nach der Deichsel, beim Haubitz-Rohr nach dem Protzsattel gerichtet. Beim 6Pfünder die vordere Wand des Protzkastens über dem Zündloch, bei andern Feldgeschützen die Henkel dicht hinter der Achse). Einen Baum in die Mündung gesteckt, die Deichsel möglichst hoch gehoben, das Rohr mittelst des Langtaues an den Protzsattel befestigt. Die Deichsel niedergedrückt, das Tau unter der Protze durch, nach vorn stark angezogen, erst um einen Deichselarm, dann bei Kanonen um das andere Ende des Rohrs, bei Haubitzen um den in die Mündung gesteckten Baum geschlungen, und an den andern Deichselarm festgebunden. Auf gleiche Weise sind Sattelprotzen zum Transport zu benutzen; ihre Deichsel wird durch untergelegte Bäume getragen.

§. 87. Mittelst des Schleppwagens.

Mannschaften: 8 Mann. Geräthschaften: 2 starke Taue oder Ketten, 1 langes Tau von gewöhnlicher Stärke, 4 Hebebäume und Unterlagen unter die Räder.

Ausführung. Den Wagen mit der Achse über die Schildzapfen, und mit der Deichsel über die Mündung gebracht. Die Räder festgestellt; die Deichsel, an welcher die Taue befestigt sind, durch die beiden Stützen gehoben. Die Henkel des Rohrs mittelst des Taues mit der Achse verbunden (wo Henkel fehlen, einen Taubund um das Zapfenstück gelegt); die Deichsel heruntergezogen und den vordern Theil des Rohrs an dieselbe gebunden. Die Stützen über den Sattel gelegt, den Schleppwagen mit einer Sattelprotze verbunden, und die Deichsel durch 12 Mann getragen.

Beim Abladen ist das Ueberschlagen der Deichsel zu verhüten.

§. 88. Mittelst des Blockwagens.

Mannschaften: 12 bis 20 Mann, nach Verhältniß der Last. Geräthschaften: 2 lange Taue, 2 Streben, 4 — 6 Hebebäume und Unterlagen unter die Räder.

Ausführung. Das Rohr wird von der Seite hinaufgerollt oder von hinten hinaufgezogen.

§. 89. Mittelst des Sattelwagens (auf weitere Entfernungen).

Ohne Hebezeug geschieht das Aufladen wie das Einlegen. — Schwere Kanonen und Haubitzröhre aus ihren Laffeten von der Seite ausgelegt. Hierauf das Vorderrad, dann das Hinterrad des Sattelwagens abgezogen; nach dem Aufladen dieselben entgegengesetzt wieder angesteckt. Die Mündung des Rohrs nach der Hinterachse gekehrt.

Fortschaffung der Mörserröhre.

§. 90. Durch das Tragen (7pfündige, 10pfündige und 30pfündige.)

Mannschaften: 2, 4 — 6 und 10 Mann. Geräthschaften: 2 bis 3 Hebebäume und 4 Bindestränge.

Die Bäume quer unter die Schildzapfen (bei 30pfündigen Mörsern noch einen Baum in der Richtung der Länge der Schildzapfen) festgebunden.

§. 91. Mittelst der Tranchéekarre.

Mannschaften: 8 Mann. Geräthschaften: Bindestränge, Hebebäume und Unterlagen.

Das Rohr auf die Mündung gestellt. Der hintere Theil der Karre gesenkt herangebracht; die Räder festgestellt. Die Last heraufgezogen und mit Bindestricken durch die Schnürringe so befestigt, daß die Karre ein geringes Uebergewicht nach vorne hat.

§. 92. Mittelst des Schleppwagens oder einer geeigneten Sattelprotze.

Die Schildzapfen mit einem Taue an den Sattel gebunden; einen in die Kammer gesteckten Baum an die Deichsel befestigt; das Mundstück durch ein Tau an die Arme gebunden.

b. Bewegung der Fahrzeuge.

Allgemeine Regeln.

§. 93. 1) Bei anhaltenden Bewegungen sind Pferde vortheilhafter als Menschen.

2) Bei hinlänglichem Raum und größerer Entfernung ist die Laffete aufzuprotzen.

3) Abgeprotzte Laffeten sind mit der Brust nach vorn zu bewegen.

4) Auf weichem Boden und bei größern Lasten werden Bohlen in die Geleisbahn gelegt.

Die Laffeten ohne Rohr.

§. 94. Bewegungen der Feldlaffeten durch Mannschaften nach dem Exercir-Reglement; der Belagerungs- und Wall-Laffeten durch 8 bis 12 Mann mit 8 Hebebäumen (an jedem Rade ein Mann mit einem Baume unter den Speichen, ein Mann mit einem Baume unter den Felgen, 4 Mann mit Bäumen unter den Armbolzen oder dem Laffetenschwanze).

§. 95. Rahmlaffeten (aufgeprotzt) durch 12 bis 20 Mann (4 — 8 Mann an den Rädern; nöthigen Falls mit Bäumen. Die übrigen zum Ziehen). Der Transport des Rahmens nebst Zubehör geschieht auf dem Blockwagen durch 8 Mann. Die einzelnen Stücke zu tragen erfordert 26 Mann.

§. 96. Mörserlaffeten werden bei kleinen Orts-Veränderungen getragen; (die 7pfündigen durch zwei, die 10pfündigen durch vier, die 30pfündigen durch 6 — 8, die 50pfündigen durch 8 — 10 Mann;) dazu 2 bis 4 Bäume und einige Bindestricke zum Anbinden derselben. Die 50pfündigen und Steinmörser-Laffeten werden gewöhnlich auf Walzen oder der Tranchéekarre fortgeschafft.

Die Laffeten mit Rohr.

§. 97. Belagerungs-, Wall- und Rahmlaffeten werden auf kurze Entfernungen durch 20 bis 50 Mann

fortgeschafft; 7pfündige und 10pfündige Mörser können durch 4 und 8 Mann getragen werden.

Die 50pfündigen und Steinmörser werden auf Walzen mittelst eines Taues gezogen.

Leichte Mörser sind auf weitere Entfernungen, auf Trancheekarren fortzuschaffen. Schwere mittelst des Schleppwagens in folgender Art: der Wagen so über das Geschütz gefahren, daß die Mündung hinter der Achse vorsteht. Die Deichsel aufgerichtet.

Die Laffete mit der Achse (durch Taue um die vordern Armbolzen geschlungen) vereinigt. Die hinteren Armbolzen mittelst Taue an die Arme der heruntergezogenen Deichsel befestigt.

Die Mörser auf Sattelwagen.

§. 98. Zwei 10pfündige Mörser.

Mannschaften: 6 Mann. Geräthschaften: 4 Hebebäume, 2 Walzen, einige Bindestränge.

Aufladen: den einen Mörser auf die Stirn der Laffete gestellt und den abgeprotzten Hinterwagen mit der Hinterachse gegen das Geschütz geschoben; den Sattel vorn aufgerichtet, die Laffete heraufgezogen und nach dem Herabdrücken des Sattels in den Falz der Sattelbäume zurechtgestellt. Der zweite Mörser auf den herabgelassenen vordern Theil des Sattels gebracht und den Wagen aufgeprotzt. Das Abladen in entgegengesetzter Ordnung. Ohne Abzuprotzen, werden die Mörser auf einer Bohle oder Schrotleiter, von hinten oder von der Seite, mittelst Taue und Hebebäume auf den Wagen gebracht.

§. 99. Ein 50pfündiger oder Steinmörser.

Mannschaften: 8 bis 10 Mann. Geräthschaften: Außer den beim Wagen befindlichen beiden Tauen und Handspeichen noch 4 Hebebäume.

Aufladen: Das Rohr ausgelegt und auf die Mündung gestellt. Den vordern Theil des abgeprotzten Hinterwagens, gegen das Rohr geschoben und die beiden Welltaue um die Schildzapfen befestigt. Das Rohr mittelst der Welle ins Lager gewunden, wobei

ein in die Mündung gesteckter Baum auf einer über die Sattelbäume gelegten Walze ruht. Die Taue abgenommen und das Rohr auf den Trageriegel umgelegt.

Die Laffete eben so aufgewunden und den Wagen aufgeprotzt.

Auf Blockwagen, ohne Welle und nicht zum Abprotzen eingerichtet, bringt man den Mörser, so wie die Laffete, mittelst Taue und Bäume längs einer Schrotleiter von der Seite hinauf.

§. 100. Ein 50pfündiger Mörser auf den Mörserwagen mit Bockgestell.

Mannschaften: 8 Mann. Geräthschaften: Außer den zu den Trommeln des Wagens gehörenden Tauen und Kurbeln noch 4 Hebebäume.

Aufladen. Die Richtmaschine beseitigt und den Wagen über den in der Laffete liegenden Mörser gebracht. Die Tauösen in die Seitenhaken der Laffete gehangen, die Taue gleichmäßig gespannt, den Mörser aufgewunden, die Träger durch die Trageösen gesteckt und den Mörser behutsam auf die letztern herabgelassen.

5. Aufstellung der Geschütze auf hochgelegene Orte.

§. 101. Auf Wallgänge. Bei flacher Auffahrt und mäßiger Last bleiben die Röhre in ihren Laffeten; auf weichem Boden werden Bohlen unter die Räder gelegt.

Mannschaften: 26 Mann. Geräthschaften 10 Hebebäume.

Ausführung. Die Laffete abgeprotzt, und mit der Brust gegen die Auffahrt gestellt. Die Mannschaft wie in §. 94. d. Anh. angestellt. Außerdem an jedem Rade 2 Mann welche mit einem Baume unter der Röhre der Nabe drücken, 2 Mann welche an den Speichen ziehen, 1 Mann welcher dem Rade eine Unterlage nachschiebt und 8 Mann welche mit 4 Bäumen am Laffetenschwanz helfen.

Zu Sattelwagen: 37 Mann mit 12 Bäumen. (An jedem Rade 9 Mann (§. 94 und 103 d. Anh.) und einer zum Lenken der Deichsel). — Bei steilen Auffahrten und schweren Geschützen noch 20 — 50 Mann zum Ziehen an zwei, an der Achse befestigten Tauen. Die Anwendung der Erdwinde, der Zugrolle, oder des Flaschenzuges, erleichtert die Arbeit bedeutend.

Treppen über welche die Geschütze zu bringen sind, werden mit Bohlen belegt, welche an der Seite die Stufen frei lassen; dann Flaschenzüge oder Erdwinden angewendet. Bei veränderter Richtung können nur kurze Röhre, von mittlerem Gewicht, mittelst Taue, Hebebäume und Walzen hinaufgebracht werden. Wo die Treppen nicht zu benutzen sind, 8 — 12 Zoll starke, 30 — 40 Fuß lange Baumstämme gegen die Bekleidungs-Mauer gelehnt, welche für Haubitz- und Mörserröhre, so wie für Mörserlaffeten 2 Fuß, für längere Kanonenröhre und Laffeten 4 Fuß im Lichten auseinanderstehen. Die Rinde der Stämme abgeschält, die Aeste behobelt, die Oberfläche derselben nöthigenfalls mit schwarzer Seife bestrichen. Die Last mittelst Taue durch Arbeiter hinaufgezogen, oder auch wohl 1 oder 2 Erdwinden angebracht.

§. 102. Auf Gebäude.

Ausführung. Rohr und Laffete getrennt. Zwei Balken, welche sich oben vereinigen, oder die beiden Schenkel eines Hebezeuges so aufgestellt, daß sie weit genug überhängen, und mittelst starker Taue befestigt. Den Flaschenzug in der Spitze des Gestells angebracht; das eine Ende des Taues mit der Last, das andere mit einem Kreuzhaspel in Verbindung gebracht oder durch Pferde angezogen. An die Last ein Tau zur Leitung derselben geknüpft.

6. Bewegung bespannter Fahrzeuge.

§. 103. Berg auf.

1) Schräg hinaufgefahren; die Mannschaft verhütet das Umschlagen durch Anfassen der Laffete, Protze ꝛc. oder eines an der Traube befestigten Taues.

2) Mehrere Pferde vorgelegt; hierzu nöthigenfalls eine Bracke durch ein Schlepptau mit der Deichsel verbunden. Die Mannschaft hilft durch Schieben.

3) Bei langen steil ansteigenden Höhen, die Pferde von Zeit zu Zeit ruhen lassen; zwei Mann mit Unterlagen unter die Räder bereit gehalten.

4) Bei kurzen und steilen Anhöhen: abgeprotzt, die Protze hinaufgefahren, hierauf das Langtau mit dem Schwanztau verbunden, und die Laffete nachgezogen.

5) Bei unwegsamen Gebürgen die getrennten Fahrzeugtheile einzeln hinaufgetragen, oder auf Schleifen, ausgehölten Baumstämmen ꝛc. hinaufgezogen.

§. 104. Berg ab.

1) Die Vorderpferde aus den Strängen, die Mittelpferde zum Anziehen bereit gehalten; Die Stangenpferde halten auf.

2) Bei steilen oder langen Abhängen zu 6 und 7pfündigen Geschützen 4 — 8 Mann am Brusttau angestellt; 10 und 12pfündige Geschütze und alle andere Fahrzeuge gehemmt.

3) Schräg hinabgefahren, und mittelst Taue das Umschlagen verhütet.

4) Beide Hinterräder oder nach Umständen alle 4 Räder durch Taue gehemmt.

5) Bei Abgründen an einer Seite des Weges die Pferde nach der entgegengesetzten geführt, und die Deichsel mit einem Strick dahingezogen.

6) Bei langen, steilen Abhängen zuweilen angehalten, die Räder durch Unterlagen festgestellt, die Speichen des gehemmten Rades gewechselt.

7) Mit den Fahrzeugen 50 — 100 Schritte auseinander geblieben. Am Fuße des Abhangs ausgehemmt und später gesammelt.

§. 105. Durch Gräben.

Nach §. 281. Im weichen Boden, bei hohen und steilen Rändern, das Geschütz abgeprotzt und nach 4 §. 103. d. Anh. mittelst des Langtaues hindurchgezogen.

Bei hinreichender Zeit die Ränder des Grabens abgestochen; wo Faschinen, Strauch, Holz oder Steine in der Nähe sind, dieselben zur Ausfüllung benutzt.

§. 106. Durch tiefe Löcher.

Mit dem ganzen Geleise ausgewichen, oder mit beiden Rädern grade durchgefahren (§. 281.) Nöthigenfalls die Achse mit Hebebäumen, oder mittelst Wagenwinden herausgehoben. Bei hinlänglicher Zeit die ausgefahrnen Stellen durch Bohlen, Brettstücke, Strauchwerk, Steine ꝛc. vor den Rädern ausgefüllt. Mit den nachfolgenden Fahrzeugen das Geleise so oft als nöthig gewechselt.

§. 107. Durch weichen Boden, Sumpf und Moorgrund.

Stellen von geringer Ausdehnung nach §. 281 im Trabe passirt. Bei langern Strecken die Pferde abgespannt, hinübergeführt und in ununterbrochenem Gange das Fahrzeug mittelst des Langtaus nachgezogen. Für jedes Fahrzeug ein anderes Geleise gewählt. Nöthigenfalls Bohlen in die Geleisbahn gelegt.

§. 108. Auf glattem Boden.

Eisstellen mit ungeschärften Pferden im kurzen Trabe passirt oder, besonders auf Abhängen, aufgehackt und mit Sand oder Erde bestreut.

Bei geneigten Wegen das Gleiten des Fahrzeuges durch angelegte Taue verhütet.

§. 109. Ueber schwache Eisdecken der Flüsse.

Dieselben dick mit Stroh belegt (vorzüglich über die Strombahn und nächst den Ufern) und dieses bei anhaltendem Froste mit Wasser begossen. Nöthigenfalls die getrennten Fahrzeug-Theile mittelst des Langtaues auf Schleifen hinübergezogen.

u

§. 110. Durch felsige tief ausgefahrne Wege.

Ein eingeklemmtes Rad durch Aufhacken gelüftet, oder bei gefrornem Geleise einen Stein vor dasselbe gelegt; an einen der untern Speichen ein Tau um die Felge über die Stirn des Rades geführt, ein Pferd daran gespannt und es zugleich mit den übrigen anziehen lassen. Jede Drehung der Deichsel während des Anziehens verhütet.

§. 111. Durch enge Wege im Gebürge oder Walde.

Nöthigenfalls den Weg erweitert oder die Fahrbahn durch Unterlagen erhöht. Bei langen Strecken die Fahrzeuge aus einander genommen und dessen Theile mittelst Schleifen transportirt.

§. 112. Umkehren der Geschütze auf engen Wegen.

Die Vorderbracke abgehangen und das Geschütz abgeprotzt. Die Protze beim Geschütz vorbeigefahren, dasselbe umgewendet und aufgeprotzt. Die Vorderpferde alsdann herum geführt und die Brake wieder angehangen.

Bei zu engem Raume, die Pferde abgespannt und das Fahrzeug durch die Mannschaft zurückgeschoben, bis das Umkehren möglich wird.

Bei mehreren aufeinander folgenden Fahrzeugen, wird nur das letzte auf diese Art zurückgebracht; jedes andere durch die abgehangenen Pferde des vor ihm gestandenen zurück bewegt. Die Stangenpferde abgespannt und die Deichsel durch einen Mann gelenkt.

§. 113. Ein umgeworfenes Geschütz von der Protze getrennt. Die leichten Feld-Geschütze durch die Bedienungs-Mannschaft aufgerichtet. Schwere Geschütze oder Wagen, welche auf der Seite liegen, mittelst Taue und Hebebäume aufgerichtet; 1 Fuß tiefe Löcher vor dem auf der Erde liegenden Rade gegraben. Das Anziehen der Taue nöthigenfalls durch Anspannen von Pferden erleichtert. Bei ganz umgeworfenen Ge-

schützen das Rohr von der Laffete getrennt. Diese aufgerichtet und das Rohr eingelegt.

§. 114. Ueber Brücken, welche nicht ganz fest sind, mit einzelnen Fahrzeugen und langsam gefahren. Kurze Brücken mit langen, starken Balken oder mit Mist, Stroh oder Strauch belegt und die beiden letztern mit Erde beschüttet. Die Protze zuerst hinübergeschafft, die Geschütze am Langtau nachgezogen. (4. §. 103. d. Anh.) Bei sehr langen, hölzernen, bei Schiff- oder Pontonbrücken bleiben die Fahrzeuge 30 bis 50 Schritt von einander und halten genau die Mitte.

Beim Passiren der beiden letztern Brücken sitzen die Reiter ab und führen ihre Pferde zu zweien. Die abgesessenen Fahrer führen die Sattel- und andere dazu abgetheilte Leute die Handpferde.

§. 115. Bei Bächen oder kleinen Flüssen Fuhrten mit gangbaren Uferrändern ausgemittelt. Die Munition in Kähnen oder auf Flößen übergesetzt, wenn das Wasser bis an die Protzkasten reicht. Bei größerer Tiefe die Pferde durchschwimmen lassen, die Fahrzeuge an Tauen nachgezogen. Morastige Ufer mit Strauchwerk oder starkem Rundholze belegt.

§. 116. Bei größern Flüssen. Auf Fähren oder fliegenden Brücken übergesetzt, die Pferde abgespannt, die Fahrzeuge durch Menschen auf die Fähre gebracht; die Pferde mit Vorsicht eingeführt und durch die abgesessene Mannschaft am Zügel halten lassen. Bei Mangel an Raum und nicht zu großen Flüssen nur die Artilleristen eingeschifft und die nackten Pferde am Trensenzügel nebenher schwimmen lassen. Beim Uebersetzen der Fahrzeuge auf Kähnen die Tragbarkeit der letztern beachtet. Zum Ein- und Ausschiffen eine Nothbrücke gebaut und die Beschädigung der Kähne verhütet. Bei kleinen Schiffsgefäßen die Fahrzeuge zerlegt.

7. Einstweilige Herstellung schadhafter Fahrzeuge.

§. 117. Aus- und Einlegen eiserner Achsen.

Manschaften: Bei leichten Geschützen 6—8, bei schweren 10—12 Mann. Geräthschaften: einen Schraubenschlüssel, 1 Beil, 1 Oelfläschchen, 2 bis 4 Hebebäume.

Ausführung. Das Rohr ausgelegt, die Räder abgezogen und die Laffete umgelegt. Die Schraubenmuttern, Zwingen und Achspfannen abgenommen und jede Verwechselung derselben verhütet. Die unbrauchbare Achse mit dem Beile herausgeschlagen und die neue eingelegt.

Bei Protzen und Wagen sind vier Mann zur Arbeit hinreichend; an Geräthschaften außer den angegebenen noch erforderlich: eine Wagenwinde; bei 10- und 12pfündigen Protzen zwei Hölzer von 4 Zoll Stärke und 30 Zoll Länge; bei Wagen 4 keilförmige Unterlagen.

Die Deichsel der Protze so hoch gehoben, daß die Arme (bei 12- und 10pfündigen Protzen die darunter gebundenen zwei Hölzer) sich auf die Erde stützen. Die Zahnstange der Wagenwinde unter das Ziehband eines Armes gestellt. Die Protze gehoben, die Räder abgezogen, die Achse ausgelegt u. s. w.

Zum Auslegen der Hinterachse eines Wagens die Vorderräder festgestellt; die Wagenwinde mitten unter dem Trageriegel angesetzt, wobei zwei Mann mit Hebebäumen gegenhalten. Zum Auslegen einer Vorderachse: den Vorderwagen vom Hinterwagen getrennt, die Räder abgezogen und denselben umgelegt, alsdann wie oben verfahren.

§. 118. Bei einem bocklosen Rade: vier eiserne Würgebänder angelegt und jedes durch einen Bund mit der Röhre verbunden. Die Bunde durch Knebel fest zusammengedreht und diese an den Speichen befestigt. Das Abgleiten der Stricke von der Röhre durch eingeschlagene Nägel verhindert.

§. 119. Gespaltene Speichen über der schadhaften Stelle mit Stricken umwunden, bei eingebrochenen erst hölzerne Schienen untergelegt, bei gänzlich zerbrochenen eine Nothspeiche mittelst zweier Bunde an die schadhafte befestigt.

§. 120. Bei nicht schließenden Felgen oder zerbrochenem Diebel, einen Diebelbund um die zwei zunächst stehenden Speichen gelegt und mittelst eines Knebels gewürgt. Der Bund durch vorgeschlagene Nägel befestigt.

§. 121. Anlegen eines Schleppbaums.

Mannschaften: 4—8 Mann. Geräthschaften: ein Baum, 7—11½ Fuß lang, 6 Zoll stark, ein Tragebaum, 3—4 Fuß lang, 18—20 Bindestränge, eine Wagenwinde, ein Beil.

Ausführung: Das Fahrzeug so festgestellt, daß der durch den Schleppbaum zu tragende Schenkel etwas höher, als der mit aufgestecktem Rade steht. An der Laffete den Tragebaum mittelst zweier Kreuzbunde über den Mittelriegel (bei Belagerungslaffeten dicht hinter dem ersten Bruche) auf den Laffetenwänden befestigt. Der 8 bis 9 Fuß lange Schleppbaum so über den Tragebaum unter den Achsschenkel gelegt, daß er Geleise hält, und denselben mit Kreuzbunden befestigt. Das Abgleiten des Schleppbaums vom Träger durch einen in den letztern geschlagenen Nagel oder durch Verbindung des erstern mit der Laffetenwand, verhindert. Den Schleuderbund vom Schleppbaum nach dem Brusthaken geführt. In dringenden Fällen kann an jeder Seite ein Schleppbaum angelegt werden.

Die Ausführung beim Sattelwagen geschieht in ähnlicher Art.

An die Hinterachse eines Munitionswagens den Schleppbaum nur auf der Handseite angebracht, das Futterbrett abgenommen, den 11½ Fuß langen Baum mit seiner Mitte unter den Achsschenkel, oben dicht an den Deckel des Wagens angelegt.

Den Tragebund 18 Zoll am obern Ende des Schleppbaums angebracht; das Tau oder mehrere ver-

einigte Bindestränge, auf einer weichen Unterlage über den Deckel geführt und in den Hemmkettenring geschleift. Ein Kreuzbund befestigt den Baum an der Achse; der Schleuderbund geht hinter dem Kasten nach dem Unterbaume.

An Vorderwagen und Protzen: Einen Tragebaum hinter der Bracke auf den Armen festgebunden; darüber und unter der Achse den 7 Fuß langen Schleppbaum so befestigt, daß er nur wenig über das Brackholz vorragt. Den Schleuderbund um das Lenkscheit und den Arm geführt. Bei Protzen die Protzkette verkürzt.

§. 122. Instandsetzung gespaltener oder abgebrochener Arme. Mannschaften 6—8 Mann Geräthschaften: 15—30 Bindestränge, 2—3 Bäume von 6—8 Fuß Länge, 1 Langtau, 1 Beil, Nägel und flache Hölzer zu Schienen oder zur Unterlage.

Ausführung. Gespaltene Arme durch Stricke umwickelt und um das Abgleiten zu verhindern, Nägel vorgeschlagen. In der Mitte zerbrochene Arme, an 4 Seiten mit passenden Hölzern belegt, letztere aufgenagelt und mit Stricken umwunden.*) — Am hintern Scheerbande abgebrochene Arme. (Fig. 32.) Jeden derselben hinter der Achse mit einem Tragebunde versehen, 2 starke Bäume hindurchgesteckt, und diese vorn an die Arme gebunden. Die Deichsel in eine wagerechte Lage gebracht, die Arme im Bruche möglichst vereinigt und auf beiden Seiten der Scheere, so wie auf und unter die Arme Schienen genagelt und fest gebunden. Die 2 Bäume durch einen Würgebund mit der Deichsel verbunden und Knebel an letztere befestigt. Einen Tragebaum unter die Mittelachse gesteckt, der auf einem starken Holze ruht, welches auf dem nicht abgebrochenen Theile der Arme befestigt ist; den Tragebaum vorn mit der Deichsel verbunden. Bei dicht vor der Achse gebrochenen Armen (Fig. 33.), ein Querholz hinten un-

*) Alle Bunde und Schienen müssen stets über die gespaltenen Stellen hinausgehen.

ter die Arme gebunden, welches mit der Achse gleich steht. Hinter diesem Querholz an jeden Arm einen Tragebund gelegt, in welchen starke Bäume gesteckt werden, die hinter der Achse durch einen, vor derselben aber durch zwei Bunde mit jedem Arme zu vereinigen sind. Um die Arme in ihrer richtigen Lage zu erhalten, ein Querholz zunächst der Achse, ein anderes an der Scheere untergelegt und das Verschieben derselben durch Einschnitte in den Bäumen verhütet. Zuletzt beide Arme hinter der Scheere durch einen Bund vereinigt, diesen gewürgt und den Knebel an einen Baum festgebunden. Bei gebrochenen Armen stets für die Vorderbracke ein Schlepptau mit einem Knebel unter der Achse weg, nach vorn geführt, und mittelst eines losen Bundes mit der Deichsel in Verbindung gesetzt.

§. 123. Eine Deichsel, die auf einer Seite einen ausgehenden Sprung hat, mit einem Holze belegt, und dieses in seiner ganzen Länge mit Stricken umwunden. Bei durchgebrochenen Deichseln (in Ermangelung einer Vorrathsdeichsel) an allen vier Seiten starke Schienen aufgenagelt und umwunden. Die Vorderbracke an das Schlepptau gehangen.

§. 124. Einen gebrochenen Protznagel (in Ermangelung eines Vorraths-Protznagels) herausgenommen und verkehrt eingesetzt. Ist er zu kurz abgebrochen, den Laffetenschwanz fest auf den Protzsattel gebunden und die Protzkette verkürzt. Vorsichtig und langsam gefahren.

Bei einem gebrochenen Spannage wird in ähnlicher Art verfahren.

VII. Aus=

§. 125. Ausrüstung der verschiedenen Geschütze

Benennung der Gegenstände.	Feldgeschütze.			
	6 Pfünder.	12 Pfünder.	7pfündige Haubitzen.	10pfündige Haubitzen.
Kartuschtornister mit Riemen . .	2	2	2	2
Kartuschbüchsen	-	-	-	-
Lademaße	-	-	-	-
Ladetrichter	-	-	-	-
Schlagröhrtaschen mit Riemen .	1	1	1	1
Stopinenbüchsen	-	-	-	-
Puderdosen	1	1	1	1
Kartuschnadeln	3	3	3	3
Räumnadeln (messingene)	1	1	1	1
Hölzerne Aufsätze	1	1	1	1
Richtlothe	-	-	1	1
Quadranten	-	-	1	1
Untersteckkeile	1	1	1	1
Lichterbüchsen.	1	1	1	1
Lichterklemmen	1	1	1	1
Bewickelte Luntenstöcke	1	1	1	1
Pelzlappen	2	2	2	2
Paar Granat= und Bomben=Haken	-	-	2	2

r ů s t u n g.

mit Geschützzubehör zum Exerciren auf der Stelle.

Belagerungs-Geschütze.						Festungs-Geschütze.					
Kanonen.		Haubitzen.		Mörser.		Kanonen.		Haubitzen.		Mörser.	
	schwere.	leichte.	schwere.	leichte.	schwere.	leichte.	schwere.	leichte.	schwere.	leichte.	schwere.
1	-	1	-	1	-	2	-	-	-	-	-
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	1	1
-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	1	1
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1	1	1	1	-	-	1	1	1	1	-	-
-	-	1	1	1	1	-	-	1	1	1	1
-	-	1	1	1	1		-	1	1	1	1
2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2	2	3	3	3	3	2	2	3	3	3	3
-	-	2	3	2	3	-	-	2	2	2	2

Benennung der Gegenstände	Feldgeschütze.			
	6 Pfünder.	12 Pfünder.	7 pfündige Haubitzen.	10 pfündige Haubitzen.
Bombenknüppel	-	-	-	-
Langtaue	1	1	1	1
Brusttaue	1	1	1	1
Schwanztaue	1	1	1	1
Hebebäume	1	2	1	2
Handspeichen	1	-	1	-
Gelenkwischer	-	-	-	-
Stangenwischer	2	2	2	2
Lederne Pfanndeckel	1	1	1	1
Kapellen	-	-	-	-
Mundpfröpfe mit Maulkörben .	1	1	-	-
Mundspiegel	-	-	1	1
Zündlochbürsten	1	1	1	1

Bemerkungen.

1) Außer dem angegebenen Geschützzubehör ist jedes Geschütz noch mit 5 leeren Schlagröhren oder Draht-Stopinen, so wie mit den zugehörigen Geschossen und Kartuschen (mit Sägespähnen gefüllt) zu versehen. Zu der hohen Rahmlaffete kommen noch: 2 Seitenanlagen, 1 Unterlegekeil, 1 Stützklotz, 2 Vorlegekeile.

Belagerungsgeschütze.						Festungsgeschütze.					
Kanonen.		Haubitzen.		Mörser.		Kanonen.		Haubitzen.		Mörser.	
leichte	schwere.	leichte.	schwere.	leichte.	schwere.	leichte.	schwere.	leichte.	schwere.	leichte.	schwere.
-	-	-	1	-	2	-	-	-	2	-	2
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4	4-6	2	4	4	4	2	4-6	2	4	4	4
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	-	-
-	-	-	-	-	-	1	1	1	1	1	1
1	1	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-
-	-	1	1	1	1	-	-	1	1	1	1
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

2) Bei den Feldgeschützen wird dem in der Tabelle Enthaltenen hinzugefügt:

a) Zum Bespannt-Exerciren pr. Geschütz 1 bewickelter Luntenstock, 2 Luntenverberger, 1 Schippe, 1 Hacke, 1 Beil, 1 Nagelbohrer, einige Nägel verschiedener Größe, einige Würgehölzer nebst Kuebeln und 8 bis 10 Bindestricke. Bei mehreren Geschützen einige hölzerne Schienen und

Würgebänder, 1 Nothhalskoppel und ein Vorrathstau jeder Gattung.

b) Zu Feldmanövern nächst den bei a angeführten Gegenständen pr. Geschütz 2 Puderdosen, 1 Blendlaterne, 1 Metze, 1 Wassereimer, 1 Schmierbüchse mit 1 Pfd. Achsschmiere, 1 Zündlochbohrer, 1 Kratzeisen, 1 Richtschraubenbürste, 1 Baum-

§. 126. Aus

der verschiedenen Geschütze mit

Benennung der Gegenstände.	Feldgeschütze.			
	6 Pfünder.	12 Pfünder.	7 pfündige Haubitzen.	10 pfündige Haubitzen.
Kartuschtornister	3	4	3	3
Kartuschbüchsen	-	-	-	-
Lademaße	-	-	-	-
Ladetrichter	-	-	-	-
Schlagröhrtaschen	1	1	1	1
Stopinenbüchsen	-	-	-	-
Puderdosen	2	2	2	2
Futterale zu Puderdosen	-	-	1	1
Kartuschnadeln	6	6	6	6
Räumnadeln	3	3	3	3
Hölzerne Auffsätze	1	1	1	1

ölfläschchen, 1 Vorrathsvorderbracke, 1 Wagenwinde, 1 Vorraths-Protznagel. Für 3 Kanonen 1 Dammzieher mit Nothschraube. Bei jeder Batterie einige abgepaßte Nothspeichen, 3 Unterlegehölzer und 1 Schraubenschlüssel. Die Mitnahme von eisernen Achsen Vorrathsrädern und Deichseln wird höheren Orts bestimmt.

r ü s t u n g

Geschützzubehör zum Ernstgebrauch.

Belagerungsgeschütze						Festungsgeschütze.					
Kanonen.		Haubitzen.		Mörser.		Kanonen.		Haubitzen.		Mörser.	
leichte.	schwere.	leichte.	schwere.	leichte.	schwere.	leichte.	schwere.	leichte.	were.	leichte.	schwere.
1	-	1	-	1	-	2	-	-	-	-	-
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	1	1
-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	1	1
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1	1	1	1	-	-	1	1	1	1	-	-

Benennungen der Gegenstände	Feldgeschütze.			
	6 Pfünder.	12 Pfünder.	7 pfündige Haubitzen.	10 pfündige Haubitzen.
Richtlothe	-	-	1	1
Quadranten	-	-	1	1
Untersteckkeile	1	1	1	1
Lichterbüchsen	1	1	1	1
Lichterklemmen	1	1	1	1
Bewickelte Luntenstöcke	3	3	3	3
Pfundlederne Luntenverberger	2	2	2	2
Pelzlappen	2	2	2	2
Lederne Däumlinge	2	2	2	2
Paar Granat- und Bombenhaken	-	-	2	2
Bombenknüppel	-	-	-	-
Langtaue	1	1	1	1
Brusttaue	1	1	1	1
Schwanztaue	1	1	1	1
Hebebäume	1	2	1	2
Handspeichen	1	-	1	-
Gelenk-Wischer f. Gesch. die aus Kasematten feuern	-	-	-	-
Gelenk-Wischer f. Gesch. die aus Scharten feuern	-	-	-	-
Stangenwischer	2	2	2	2
Lederne Pfanndeckel	1	1	1	1
Kapellen	-	-	-	-

Belagerungsgeschütze.						Festungs-Geschütze.					
Kanonen.		Haubitzen.		Mörser.		Kanonen.		Haubitzen		Mörser.	
leichte.	schwere.	leichte.	schwere.	leichte.	schwere.	leichte.	schwere.	leichte.	schwere.	leichte.	schwere.
-	-	1	1	1	1	-	-	1	1	1	1
-	-	1	1	1	1	-	-	1	1	1	1
2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	2	3	3	3	3	2	2	3	3	3	3
-	-	-	-	-	-	pr. eisernes Geschütz einer.					
-	-	2	3	2	3	-	-	2	2	2	2
-	-	-	1	-	2	-	-	-	2	-	2
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4	4 - 6	2	4	4	4	2	4-6	2	4	4	4
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-
-	$\frac{4}{8}$	-	-	-	-	-	$\frac{4}{8}$	-	-	-	-
2	$\frac{2}{3}$	2	2	2	2	2	$\frac{2}{3}$	2	2	2	2
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
-	-	-	-	-	-	1	1	1	1	1	1

Benennung der Gegenstände.	Feldgeschütze.			
	6 Pfünder.	12 Pfünder.	7 pfündige Haubitzen.	10 pfündige Haubitzen.
Mundpfröpfe mit Maulkorb . .	1	1	-	-
Mundspiegel (Bei Haubitzen mit Maulkorb)	-	-	1	1
Richtschraubenbürsten	½	½	½	½
Baumölfläschchen	½	½	½	½
Zündlochbürsten	1	1	1	1
Zündlochstempel	1	1	1	1
Zündlochbohrer	½	½	½	½
Kratzeisen	-	½	1	1
Dammzieher nebst Nothschraube	⅓	⅔	-	-
Vogelzunge	-	-	-	-
Einsatzpulvermaße	pr. Batt. 2	⅓	pr. Batt. 4	⅓
Kartuschleeren	⅓	⅓	¼	⅓
Kartuschschablonen.	⅓	⅓	¼	⅓
Blendlaternen (incl. 1 Vorraths-Hornscheibe b. d. Feldartillerie)	1	1	1	1
Nägel zum Geschützvernageln .	1	1	1	1
Laffetenkasten	1	1	1	1
Zubehörkasten	-	-	-	-
Wallkasten	-	-	-	-

Belagerungsgeschütze.						Festungsgeschütze.					
Kanonen.		Haubitzen.		Mörser.		Kanonen.		Haubitzen.		Mörser.	
leichte.	schwere.	leichte.	schwere.	leichte.	schwere.	leichte.	schwere.	leichte.	schwere.	leichte.	schwere.
1	1	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-
-	-	1	1	1	1	-	-	1	1	1	1
$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	$\frac{1}{4}$	1	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	-	-	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$
$\frac{1}{10}$ - $\frac{1}{4}$	$\frac{1}{10}$ - $\frac{1}{4}$	-		-	-	pr. Festungswerk einer.					
$\frac{1}{10}$ - $\frac{1}{4}$	$\frac{1}{10}$ - $\frac{1}{4}$	-	-	-	-	pr. Festungswerk eine.					
-	-	-	-	-	-	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{5}$
-	-	-	-	-	-	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{5}$	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{5}$
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
-	-	-	-	-	-	$\frac{1}{6}$ - $\frac{1}{4}$	$\frac{1}{6}$ - $\frac{1}{4}$	$\frac{1}{6}$ $\frac{1}{4}$	$\frac{1}{6}$ - $\frac{1}{4}$	$\frac{1}{6}$ - $\frac{1}{4}$	$\frac{1}{6}$ - $\frac{1}{4}$

Bemerkungen.

1) Bei jeder 6pfündigen Batterie befindet sich eine 7pfündige Kartuschleere und eine dergleichen Schablone.

2) Zum Schießen mit glühenden Kugeln ist noch an Geschützzubehör erforderlich: 1 mit Blech beschlagener Ansetzer, 1 eiserne Kelle, 1 eiserner Haken, 1 Wassereimer und für 2 Kanonen 1 Rost von 10 Stäben, welche über ein in die Erde gegrabenes Loch, oder über Steine so gelegt werden, daß darunter ein Zug entsteht und ein lebhaftes Feuer darunter und darüber gemacht werden kann. (Bei Feldbatterien werden die Kugeln nöthigenfalls auf der Feldschmiede glühend gemacht; zum Herantragen wird pr. Batterie eine Kelle geliefert.)

3) In jede Pulverkammer kommt: Bei Belagerungsgeschützen: 1 Einsatzpulvermaß zu 1, 2, 4, 8, 16, 32 Loth, 1 Trichter, 1 Schlägel und Antreiber, 2 Zündersägen, 1 Schlägel und Eintreiber (zu Zündern), 2 Haardecken. Bei Festungsgeschützen: 1 Schlägel und Antreiber, 1 Trichter, 1 Haarbesen oder Borstwisch, 1 Zündersäge, 1 Schlägel und Eintreiber (zu Zündern), 1 Haardecke.

4) Bei Belagerungs- und Festungsgeschützen gehört zu jedem Protz-, Laffeten-, Zubehör- oder Wallkasten 1 Vorhängeschloß.

§. 127. Ausrüstung der Protzen und Wagen bei der Feldartillerie mit Munition.

Benennung der Munitionsarten, Zündungen ꝛc.		Protzen. Fuß-Artill.	Protzen. reit. Artill.	Protzen. 12 pfündige.	Protzen. 7 pfündige.	Protzen. 10 pfündige.	Kartusch- oder Granat-Wagen. 6 pfündige.	Kartusch- oder Granat-Wagen. 12 pfündige.	Kartusch- oder Granat-Wagen. 7 pfündige.	Kartusch- oder Granat-Wagen. 10 pfündige
Summa sämmtlicher Schüsse		70	60	21	20	8	192	100	84	56
Kugelschüsse oder Granatwürfe		56	48	12	15	4	152	80	66	44
Kartätsch-Schüsse oder Würfe.	2 löthige	4	4	-	-	-	10	-	-	-
	3 löthige	-	-	3	-	-	-	5	-	-
	6 löthige	10	8	-	5	-	30	-	15	-
	12 löthige	-	-	6	-	4	-	15	-	9
Brandkugeln		-	-	-	-	-	-	-	1	1
Leuchtkugeln		-	-	-	-	-	-	-	2	2
Schlagröhren		77	66	24	22	9	212	110	93	62
Zündlichte		25	25	25	25	25	50	25	25	15
Mehlpulver (Pfd.)		$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	1	$\frac{1}{2}$	4	2	$3\frac{1}{2}$	2
Lunte (Ctnr.)		$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{4}$	-	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$
Werg (Ctnr).		$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$
Kartuschen zu vorstehenden Granat-, Kartätsch-, Brand- und Leuchtkugel-Würfen der Haubitzen.	2 pfdige	-	-	-	-	6	-	-	-	31
	$1\frac{1}{2}$ pfdige	-	-	-	12	-	-	-	48	-
	$\frac{4}{8}$ pfdige	-	-	-	-	8	-	-	-	94
	$\frac{3}{8}$ pfdige	-	-	-	32	-	-	-	138	-
	$\frac{1}{8}$ pfdige	-	-	-	32	12	-	-	138	144

Zusatz.

Ein Patronenwagen enthält 11 Kasten, jeden mit 1720 Flintenpatronen und 1 Kasten mit 2360 Kavallerie-Patronen. In den kleinen Kasten am Wagen kommen ins große Fach 2500 Flintensteine, in die kleinen Fächer 100 Karabiner- und 300 Pistolensteine.

Ein Jäger-Munitionswagen wird mit 9 Ctnr. Blei und 3 Ctnr. Pirschpulver beladen.

VIII. Verpackung und Fortschaffung der Ausrüstungs-Gegenstände bei der Feld-Artillerie.

§. 128. Verpackung des Laffetenkastens (Fig. 47.)

Benennung der Gegenstände.	6Pfünder.	12Pfünder.	7pfd. Haub.	10pfd. Haub.	
Mit Zubehör.					
1) Untersteckkeile	1	1	1	1	Im Fache rechts.
2) Bindestricke	10	10	10	10	
3) Richtschraubenbürsten	1	1	1	1	
4) Paar Granathaken	-	-	2	2	
5) Zündlochbürsten	1	1	1	1	
6) Kartuschnadeln	5	5	5	5	
7) Räumnadeln	3	3	3	3	
8) Lederne Däumlinge	2	2	2	2	
9) Nägel z. Geschützvernageln	1	1	1	1	
10) Quadrant	-	-	1	1	

Benennung der Gegenstände.	6 Pfünder.	12 Pfünder.	7 pfd. Haub.	10 pfd. Haub.	
11) Hölzerner Aufsatz	1	1	1	1	Im Fache rechts.
12) Zündlochbohrer	½	½	½	½	Im Fache rechts.
13) Zündlochstempel	1	1	1	1	Im Fache rechts.
14) Schmierbüchse (auf dem Marsche)	1	1	1	1	Im Fache rechts.
15) Schlagröhrtasche	1	1	1	1	Im Fache rechts.
16) Puderdose	1	1	1	1	Im Fache rechts.
17) Pelzlappen	2	2	2	2	Im Fache rechts.
18) Richtloth	-	-	1	1	Im Fache rechts.
19) Luntenverberger (Während d. Gef.)	1	1	1	1	Im Fache rechts.
20) led. Pfanndeckel (Während d. Gef.)	1	1	1	1	Im Fache rechts.
21) Puderdosen (bei Haubitzen mit Futteralen)	1	1	1	1	Im Fache links.
22) Baumölfläschchen	½	½	½	½	Im Fache links.
23) Dammzieher mit Nothschraube	⅓	⅓	-	-	Im Fache links.
24) Lichterklemme	1	1	1	1	Im Fache links.
25) Kratzeisen	-	-	1	1	Im Fache links.
26) Kartuschtornister	1	1	1	1	Im Fache links.
Mit Munition zur Gefechts-Bereitschaft.					
27) Kugelschüsse	1	1	-	-	Im Fache links.
28) Große Kartuschen	-	-	3	3	Im Fache links.

Benennung der Gegenstände.		6 Pfünder.	12 Pfünder.	7 pfd. Haub.	10 pfd. Haub.	
29) Kartätschschüsse mit kleinen Kugeln		1	1	-	-	Im Fache rechts.
30) Kartätschbüchsen		-	-	1	1	
31) Pfund Mehlpulver in 2 Puderdosen		½	½	½	½	
32) Stk. Schlagröhren i. d. Schlagröhrtasche	Fußart.	17	24	22	9	
	reit. Art.	26	-	-	-	

Vorstehende Ausrüstungs-Gegenstände werden verpackt.

ad 1. Auf dem Boden liegend, an die vordere Wand anstoßend.

ad 2. Neben den Untersteckkeilen liegend.

ad 3 In 2 ledernen Oesen an der vordern Wand; die Borsten nach oben.

ad 4. An einem Nagel nach der rechten Wand zu, neben der Richtkeilbürste.

ad 5. 6. 7. In 9 ledernen Oesen an der rechten Seitenwand vorn, mit den Spitzen in einer Ledertasche.

ad 8. Auf dem Boden liegend.

ad 9. In einer ledernen Oese neben den Nadeln.

ad 10. In einer ledernen Tasche neben den Nadeln.

ad 11. In 2 ledernen Oesen neben dem Quadranten (bei Haubitzen), neben den Nadeln (bei Kanonen.

ad 12. 13. In ledernen Oesen neben dem Aufsatze.

ad 14. Während der Bereitschaft zum Gefecht in der Protze, da wo die Schüsse für den Laffetenkasten herausgenommen sind.

ad 15. Auf dem Marsche über den Kartätschschüssen.

ad 16. 17. 18. In der Schlagröhrtasche.

ad 19. Neben dem Pfanndeckel.

ad 20. An der Stelle der Schlagröhrtasche (Fußartillerie.)

ad 21. In einer ledernen Oese an der linken Wand in der hintern Ecke.

ad 22. In einer ledernen Oese in der hintern Ecke am Scheidebrett.

ad 23. In einer Ledertasche über der Puderdose; der Dammzieher nach oben.

ad 24. In Werg gewickelt, zwischen Puderdose und Baumölfläschchen.

ad 25. Auf dem Boden liegend, das Eisen nach vorn.

ad 26. Stehend, die Haken nach der linken Wand.

ad 27. Im Kartuschtornister. Wenn beim Ablegen des Tornisters ein solcher Schuß sich in demselben befindet.

ad 28. Im Kartuschtornister.

ad 29. Liegend, die Büchse nach hinten.

ad 30. Stehend an der hintern Wand.

Anmerk. Die benannte Munition wird bei 12 Pfündern und Haubitzen aus dem Wagen entnommen.

§. 129. Fortschaffungsart der übrigen Ausrüstungsgegenstände bei Geschützen und Wagen.

a. Geschirr und Stallsachen.

Kreuzleinen. Auf dem Marsch in den Protzen und Wagen; während des Gefechts, an dem Sattel der Stangenpferde.

Ordinaire Futtersäcke. Zusammengelegt und über dem Packsack des Handpferdes festgeschnallt. Bei leichten Batterien, während der Bereitschaft zum Gefecht, unter dem großen Futtersack auf der Protze.

Sensenbäume. Bei den Munitionswagen auf den Futterbrettern.

Wassereimer. An den Protzen und Feldschmieden auf den Armen. Auf den Röhren der Vorraths-Räder, und wo keine dergleichen vorhanden sind, unter den Unterbäumen der Wagen, den Bügel über den Trageriegel an das vorstehende Ende des Trageschenkels gebunden. Gegen die Erschütterungen beim Fahren durch einen zwischen gelegten Strohkranz geschützt.

Futterladen. Mit dem vordern Rande des Futterbrettes auf der Handseite abschneidend; das breite Ende nach der Zugseite, den Deckel nach oben. Die Ringe der Futterlade mit den entsprechenden Ringen am Wagen durch Windestricke verbunden.

Metzen. In dem Packsack des Stangenreiters.

Vorrathsbracken. Auf den Hinterbracken der Fahrzeuge durch zwei oder vier Bunde befestigt.

Geschütz- oder Wagenwinden. Hinter der Bracke mit der breiten Seite auf den Deichselarmen durch zwei Kreuzbunde befestigt; die Kurbel nach oben und festgestellt.

b. Vorrathssachen.

Vorräthsräder. Auf den Trageschenkeln der Wagen; die Ringe an der Kopfwand des Wagens durch geknebelte Bunde mit den gegenüberstehenden Speichen verbunden.

c. Schanzzeug.

Schippen, Hacken, Beile. An Protzen und Wagen in den dazu verhandenen Beschlägen.

d. Geschütz-Zubehör.

Kartuschtornister. Einer im Protzkasten, im Fach auf der Handseite über der Munition; zum Gefecht vorschriftsmäßig gefüllt. Die übrigen in dem zum Geschütz gehörenden Munitionswagen.

Kartuschnadeln. An der Traube mit einem Riemen angebunden, in zwei ledernen Oesen, an der innern Seite der linken Laffetenwand.

Lichterbüchse. Im Protzkasten, im Fach auf der Sattelseite obenauf liegend.

Bewickelte Luntenstöcke. Der zum Ersatz,

im Protzkasten neben der Lichterbüchse; die zum Gebrauch bestimmten in den Luntenverbergern.

Luntenverberger. Bei der Fußartillerie, der eine während des Marsches über der Lunte; wenn sie nicht angezündet ist, auf der innern Seite der rechten Laffetenwand; der andere auf der linken Seite des Sattels des Mittelreiters. Bei der reitenden Artillerie nach §. 2. 134.

Granathaken. Im Granatwagen.

Langtau. Um die Protzarme geschlungen.

Brusttau. An die Brusthaken der Laffete.

Schwanztau. An den Schlepphaken der Laffete.

Hebebäume, Handspeichen, Wischer. In den dazu bestimmten Beschlägen an den Laffetenwänden.

Mundpfropf (Mundspiegel) mit Maulkorb. Während des Marsches in der Mündung, bei der Bereitung zum Gefecht an den Brusthaken gehangen.

Blendlaterne. Bei Geschützen, Vorrathslaffeten, Feldschmieden und Wagen ohne Vorrathsräder, im Wassereimer; bei den Munitionswagen mit Vorrathsrädern, im Fach des kleinen Wagenkastens auf der Zugseite, nachdem das Scheidebrett heraus genommen ist.

§. 130 Verpackung einer Futterlade.

Benennung der Gegenstände.	Anzahl derselb. b. Batterien. 6pfd. F.	6pfd. r.	12 pfd.	7 pfd.	10 pfd.	Munit.-Kolonnen.	Verpackungsart b. Batterien.	Verpackungsart b. Kolonnen.
Futterklingen	1	1	1	1	1	1	auf d. Boden.	auf d. Boden.
Sensenklingen	8	4	8	9	7	6		
Sicheln . . .	2	11	1	2	1	1		auf den vorigen Stükken.
Streichsteine.	4	4	3	4	2	6		
Klopfzeuge . .	4	4	3	4	2	6		
Gestelle z. Futterlade . . .	1	1	1	1		1	auf d. vor. Stücken.	

Bemerkung.

Die Festigkeit der Verpackung wird durch zwischengelegtes Stroh bewirkt.

§. 131. Beladung eines Vorrathswagens

1 Außerhalb.

Auf der Handseite: 1 fertige Deichsel, 1 Sensenbaum, 1 Wischer (bei 6pfünd. Batterien ein 7pfünd., bei Munitions-Kolonnen ein 12pfünd.)

Auf der Sattelseite: 1 Schippe, 1 Hacke, bei 10pfündigen Batterien 2, bei 6- und 12pfündigen Batterien, so wie bei Munitions-Kolonnen, 1 Wischer.

Unter dem Wagen: bei Batterien 1 Geschütz-, 1 Protzachse (Wagenachse), 2 Hebebäume, 2 Sensenbäume. Bei Kolonnen 2 Protzachsen (Wagenachsen), 2 Hebebäume.

Anmerk. In die für diese Gegenstände angebrachten Beschläge und Ausschnitte. Die Sensenbäume an die vorstehenden Hebebäume gebunden.

Im Gitter: 1 Medizinkasten für Menschen, 1 Medizinkasten für Pferde, 1 Kasten für Geld und Akten.

Auf der Trage des Gitters: 1 Laffetenrad. Die entsprechenden Speichen durch Kreuzbunde an die Trage befestigt.

Auf dem Trageschenkel: 1 Protz- und Vorderwagenrad, 1 Wassereimer.

2. Innerhalb. (Fig. 48)

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung, wo sie verpackt werden	Bemerkungen.
A. Geschirr- und Stallsachen.		
Geschirrtaue	Fach 3.	
Kreuzleine		
Striegeln	Fach 1. a.	
Kardätschen		
ordin. Futtersäcke.	Fach 3.	
Stallleine	Fach 3.	Nur bei Batt.
Viertelmaße		
Bindestricke		Nur bei Batt.
Bindestränge		
Hufeisen	Fach 1. a.	
Hufnägel	Fach 1. b.	
Vorhängeschlösser .		
B. Schanzzeug.		
Schippen	Fach 3.	Nur bei Batt.
Aexte		
Beile		
C. Geschützzubehör.		
Kartuschtornister .	Fach 3.	Nur bei Kolon.
Schlagröhrtaschen.		

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung, wo sie verpackt werden.	Bemerkungen.
Puderdosen	Fach 3.	Nur bei Kolon.
Puderdosen-Futteral		
Lichterbüchsen * . .		
Lichterklemmen . .		
Granathaken	Fach 2.	
Langtaue	Fach 3.	
Brusttaue		
Schwanztaue . . .		
Dammzieher und Nothschraube * .		Nur bei Kolon.
Einsatzpulvermaße	Fach 2.	
Kartuschleeren . .		
Kartusch = Schablonen		
Kugel- u. Granatleeren		
Schlagröhrleere * .	Fach 3	Nur bei Kolon.
Blendlaternen . . .	Fach 2.	
Scheiben dazu . . .		
Meßinstrument . .		Nur bei 12 = und 10pfünd. Batt.; das Statif im Fach 3.

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung, wo sie verpackt werden.	Bemerkungen.
D. Vorrathssachen.		
Geschützbuchsen . .	Fach 3.	
Spann-Nägel . . .		
Protznägel	Fach 1. a.	
Lünsen		
Beißzangen	Fach 2.	
Feilen.		
Stemmeisen		
Scheergelenke . . .	Fach 1. a.	
Hartmeißel.	Fach 2.	
Schneidemesser . .		
Schneckenbohrer. .		
Würgebänder . . .	Fach 1. a.	
Kummtfedern . . .	Fach 3	Nur bei Batt.
Gabel-Schraubenschlüssel	Fach 1. a.	
Achsschenkelscheibe		
Richtmaschinen . .	Fach 3	Die Richtschraube wird mit Werg umwickelt in eine Buchse gesteckt.
E. Handwerkszeug f. Sattler.	Mit Ausn. d folg. i. Fach 2.	
Werkbrett	Fach 3.	
Stichkloben * . . .		
Leimtiegel	Fach 1. b.	

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung, wo sie verpackt werden.	Bemerkungen.
F. Materialien für Sattler.		
Blankleder	Fach 3.	
Kalbfelle		
Braune Schaffelle		
Gurtscheiben		
Bindfaden	Fach 1. b.	
Leinwand	Fach 3.	
Zwirn	Fach 2.	
Leim		
Wachs		
Pech		
Schloßnägel	Fach 1. b.	
Kammzwecken . . .		
Sturzblech	Fach 3.	
Schnallen aller Art	Fach 2.	
Zugringe m. Schaken		
Halskoppelringe . .		
Tauhaken m. Schak.		
Dörner . . . . . . , .	Fach 1. b.	
Heftringe		
Rehhaare	Fach 3.	

Die mit einem * bezeichneten Gegenstände werden in den Kartuschtornister verpackt.

§. 132. Beladung einer Feldschmiede.

In den Kohlenkasten: der Amboß, das Sperrhorn, die nöthigen Hufeisen, Hufnägel, das Stabeisen und die Kohlen.

In dem Werkzeugskasten sämmtliche Werkzeuge in ledernen Beuteln, die Kelle zu glühenden Kugeln und die Kreuzleine.

Zwischen beiden Kasten auf dem Sattel der Kloß zum Sperrhorn; die Ringe an demselben mit den Ringen an den Sattelbäumen durch Stricke verbunden. Auf diesem der Kloß zum Amboß, durch zwei Bunde mit ihm vereinigt.

Der Sensenbaum an das lange Rahmstück auf der Handseite mit Stricken befestigt.

Die Balgenstange auf dem Marsche mittelst eines Riemens mit der Röhre des Blasebalgs verbunden. Der Ueberzug über den Blasebalg rechts und links neben dem Kopf angeschnallt und unter dem Wellzapfen zugeknöpft. Die Befestigung des Eimers, der Wagenwinde ꝛc. nach §. 129. d. Anh.

§. 133. Beladung einer Vorrathslaffet

1) Die Stallleine, das Schlepptau (6pfündige), die Bindestricke und Bindestränge (6pfündige), so wie das zugetheilte Geschützzubehör, mit Ausnahme der Wischer, Handspeichen und Hebebäume, in den Protzkasten.

2) Der hintere Träger des Sattels, bei aufgeprotzter Laffete, an den vordern Pfannenbolzen nach der Stirne zu gelegt.

3) Die Vorrathsdeichsel auf der Handseite auf die Träger befestigt; die Spitze, nach der Protze gekehrt, schneidet mit dem Laffetenschwanz ab. Die Deichselstütze unterhalb an die Deichsel gebunden.

4) Die Vorrathsgeschützachse auf der Sattelseite auf die Träger gelegt und mit Bindestricken an die Sattelbäume befestigt. Der Sensenbaum an die Vorrathsachse gebunden.

5) Die Felgen und Speichen über der Hinterachse mit Bindestricken auf den Sattel befestigt. Die Vorrathsspeichen zwischen den Laffetenwänden, auf die

herabgelassene Richtsohle gelegt und den Sattel über ihnen mit Stricken verschürzt.

§. 134. **Verpackung der Munition.** (Fig. 24 — 31.)

Vorbereitung. Die Protz- und Wagenkasten untersucht und gereinigt. Sie müssen dicht, die Fächer vollständig und ganz, die Eisentheile behäutet sein. Die etwanigen Ritzen in den Bodenbrettern mit Werg ausgestopft.

Die Munition nach §. 315. untersucht und auf Stroh oder Decken neben die Fahrzeuge niedergelegt; das Werg auf besonderen Decken durch Auszupfen und Schütteln von Schäben gereinigt.

Die Leute zur Verpackung und Handreichung eingetheilt und über ihre Verrichtungen belehrt.

Ausführung. Den Boden des Munitionsbehältnisses mit einer Werglage bedeckt. Bei der **stehenden** Verpackung die Geschosse und Kartuschen vor dem Einsetzen lose mit Werg umwickelt; die Kugeln und Kartätschbüchsen nach unten gestellt. Den Raum zwischen den Kartuschen, den Fach- und Seitenwänden mit Werg gefüllt. Bei der **liegenden** Verpackung, die Geschosse nie an oder auf einander, und zwischen zwei Lagen eine Lage Werg gelegt. Alle Zwischenräume gut mit Werg ausgestopft.

Haubitzladungen und Manöverkartuschen so dicht als möglich gepackt, ohne ihre Form zu verändern; von den Fach und Seitenwänden durch Werg getrennt.

Die Munition vorsichtig zureichen lassen und das Beschädigen der Kartuschen durch die Stopfhölzer verhütet.

Bei Granaten die Zünder in die Mitte des Faches gebracht, das Herausnehmen durch eingelegte Leinwandstreifen erleichtert; die Zwischenräume mit Werg gefüllt.

Die letzten Munitionslagen mit Werg bedeckt, und auf dieses die Zündungen gelegt. Die Lunte in Bunden (8 auf $\frac{1}{8}$ Ctnr.) mit dem entsprechenden Fache von gleicher Länge. Das Mehlpulver in papierne, wohlgeschlossene Tuten gefüllt und diese in lederne

oder zwillichene Säcke gesteckt. Die Zündlichterbunde grade, die Schlagröhrenpacke fest gelegt.

Bei Verpackung eines Jäger-Munitionswagens den Boden des Kastens darin mit Stroh bedeckt; hierauf das Blei, der Länge nach, an den Seitenwänden, und nöthigenfalls (zerschnitten) an der hintern und vordern Wand gelagert. Ueber die Bleimulden eine dünne Strohlage, auf diese die mit vier Strohseilen umwundenen Pulvertonnen gelegt, die Zwischenräume mit Stroh ausgefüllt und die Tonnen damit bedeckt.

§. 135. Vertheilung und Fortschaffung des Futters bei den Batterien.

Anzahl der Rationen und Art der Batterien.		Betrag in Metzen à $3\frac{3}{4}$ Metze pr. Pferd.	Art der Fortschaffung.						
			pr. Unterof.-Pferd oder Klepper. Metzen.	pr. Pack-pferd. Metzen.	pr. Zug- (Hand-) pferd. Metzen.	pr. Protze. Metzen.	pr. Munitions-wagen. Metzen.	pr. Vorraths-wagen. Metzen.	pr. Feld-schmiede. Metzen.
Eintäg. Ration.	reitende Batt. . . .	$476\frac{1}{4}$	$3\frac{3}{4}$	$3\frac{3}{4}$	$7\frac{1}{2}$		Der Rest des Futterbestandes.		
	6pfd. Fuß-Batt. .	$438\frac{3}{7}$							
	7pfd. Haubitz-Batt.	$528\frac{3}{7}$							
	schwere Batt. . . .	465 (12pfd.) $607\frac{1}{2}$ (10pfd.)							
Zweitäg. Ration.	reitende Batt. . . .	$952\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$						
	6pfd. Fuß-Batt. .	$877\frac{1}{2}$							
	7pfd. Haubitz-Batt.	$1057\frac{1}{2}$							
	schwere Batt. . . .	930 (12pfd.) 1215 (10pfd.)							
Dreitäg. Ration.	reitende Batt. . . .	$1428\frac{3}{7}$				16	81	112 (†$73\frac{1}{4}$) *	192
	6pfd. Fuß-Batt. .	$1316\frac{1}{4}$					81—112	112 (†$64\frac{1}{4}$) *	192
	7pfd. Haubitz-Batt.	$1586\frac{1}{4}$					Der Rest des Futterbestandes.		
	schwere Batt. . . .	1395 (12pfd.) $1822\frac{1}{2}$ (10pfd.)							

Bemerkungen.

Das Futter für die Offizierpferde und die dritte Ration für die Unteroffizierpferde und Klepper ist in der vorstehenden Uebersicht mit aufgenommen. Die übrigen Reitpferde tragen ihr Futter im Sattel.

Auf den Fahrzeugen ist das Futter in nachstehender Art zu verladen:

Bei den Munitionswagen: Auf jedem Futterbrett ohne Futterlade 2 Säcke à 28 Metzen, die Kröpfe gegeneinander, an die Schnürringe gebunden: neben der Futterlade 1 Sack à 25 Metzen, der Kropf nach dem Vorrathsrade.

Bei den Vorrathswagen: Auf jeder Seite des Deckels 2 Futtersäcke à 28 Metzen, die Kröpfe gegeneinander. Jeder Sack in der Mitte an die zugehörigen Schnürringe befestigt und mit dem gegenüberstehenden durch 2 Bunde vereinigt, welche den Deckelbeschlag nicht berühren. Unter jedem Sack eine Unterlage von Stroh. Den Futterüberschuß (in der Tabelle ist derselbe mit einem * bezeichnet) im leeren Gitter des einen Wagens untergebracht.

Bei der Feldschmiede: 4 ordinaire Futtersäcke à 3 Scheffel auf den Deckeln des Werkzeug- und Kohlenkastens befestigt.

Bei den Protzen:

a. Der leichten Fußbatterien zum Gefecht. Auf dem Deckel einen großen Futtersack (mit Schlitz und Klappe) und 2 Packsäcke befestigt.

Ausführung:

1) Das Futter des Mittelreiters in den großen Sack geschüttet und den leeren Packsack hinein gelegt. Das Brod in die beiden andern Packsäcke vertheilt.
2) Auf den Protzkastendeckel eine Strohmatte, die 3 ordinairen Futtersäcke, und auf diese den großen Sack nach Fig. 46 B gelegt.
3) In jeder Ecke des großen Sacks einen Kropf gebildet, dieser mit 3 Zoll langem Stroh um-

legt und darüber einen Bindestrick 2mal geschleift.

4) Die Bindestricke vorn durch die Eckschnürringe der Zug- und Kopfseite, hinten durch die mittelsten Schnürringe der letztern geschlungen, gut angezogen und an die Ringe der Kopfseite festgeschleift.

5) Einen Bindestrick aus dem mittelsten Schnürringe auf der Zugseite von oben um den großen Sack nach dem großen Ringe zurückgeführt, denselben gut angezogen, mit dem ersten Umschlage durch eine Schleife vereinigt und nach Fig. 46. B. an der Schloßseite befestigt.

6) Die Packsäcke nach Fig. 46. C. auf den großen Sack gelegt und mit den ad. 4. genannten Bindestricken umgeben; die letztern durch die entsprechenden Ringe geführt und mittelst des Verschürzens ihrer Enden die Bunde festgeschnürt.

b. Der reitenden Artillerie bei einem dreitägigen Futterbestande. Auf dem Deckel einen großen Sack nach 2—5 befestigt. Die Enden der ad 4. genannten Bindestricke wie einen Halfterstrick aufgewickelt. Die ordinairen Futtersäcke bleiben auf den Handpferden.

§. 136. **Marschmäßige Fortbringung der Ausrüstungs-Gegenstände des Fußartilleristen.**

a) **Angezogen: Montirung** (Achselklappen aufgerollt), **Tuch-** (leinene) **Hosen, Czackot** (überzogen), **Marschkamaschen, Schuhe, Hemde, Halsbinde.**

b) **Umgehangen oder zu tragen: Brodbeutel** und **Feldbeil** (nach §. 126.), **Bandelier, Tasche** (bei den Kolonnenmannschaften in derselben 5 scharfe Patronen) und **Gehänk** (nach §. 119.) Das

Seitengewehr (in den Oesen am Tornister nach §. 123.), Mantel und Tornister (nach §. 125. Das Kochgeschirr mitten über dem Tornister, der Deckel nach der linken Seite; die aus dem Riemen gebildete Rolle mitten über die gewölbten Seiten des Geschirres), das Gewehr (bei Kolonnenmannschaften).

c) Im Tornister:

1) Ein Paar leinene Hosen (Tuchhosen), zusammengerollt, ganz unten, und darin National-Abzeichen, Cordons, Säbeltroddel, weißer Kochgeschirr-Ueberzug und Tuchhandschuhe (im Sommer).

2) Ein Paar Schuhe (auf jeder Seite einen, den Absatz nach unten, die Sohle nach der Seitenwand. Bei Kolonnenmannschaften in jeder Absatzhöhlung 10 Patronen und die Hälfte der vorräthigen Flintensteine).

3) Ein Hemde (zusammengelegt auf Nr. 1. darin die Fußlappen und Ohrenklappen, nebst blauem und grauem Flicktuch.

4) Kothkamaschen über Nr. 3. (wenn die Tuchhosen sich im Tornister befinden.)

5) Sohlen und Flecke (bei Kolonnenmannschaften der Krätzer) in der Seitentasche.

6) Verbindezeug, Nähzeug (Wachs, Pechdraht, einige Vorrathsknöpfe rc. in einer Tuchtasche), Ein Pfund Reis (Graupen, Grütze in einem leinenen Beutel), Ein Viertelpfund Salz (in einem Tuchbeutel), Putzmaterial; sämmtlich vertheilt auf Nr. 3.

7) Knopfgabel und Kamm, längs der Rückseite des Tornisters.

8) Rasirzeug über Nr. 6,

9) Ein Brod, ganz oben auf der hohen Kante (Bei Kolonnenmannschaften darüber der Gewehrdeckel).

10) Abrechnungs- nnd Gesangbuch in der obern Deckeltasche.

Wichsbürste, Koth- und Kleiderbürste rc.

in einem Beutel von Kalbfell an der rechten Seite des Tornisters.

(Ein marschmäßig gepackter Tornister mit Tuchhosen wiegt 26 Pfd., mit leinenen Hosen 22 — 23 Pfd.)

d) Im Brodbeutel:

Frühstück, Pfeife und Taback, Messer, Löffel ꝛc.

§. 137. Marschmäßige Fortbringung der Ausrüstungs-Gegenstände des reitenden und fahrenden Artilleristen und des Unteroffiziers der Fuß-Artillerie.

a) Angezogen. Kollet (Montirung), Reitosen, Czackot (überzogen), Stiefeln, Hemde, Halsbinde.

b) Umgeschnallt und umgehangen: Gehänk und Säbel (nach §. 121. und 122.), Bandelier nebst Tasche (nach §. 120; in der Tasche bei den reitenden Artilleristen 5 scharfe Patronen).

c) Im Mantelsack:

1) Ein Paar Reithosen auf dem Boden. Die Hosen umgekehrt, das untere Ende zwei-, das obere einmal zusammengeschlagen, müssen beide Seiten des Mantelsacks gleichmäßig ausfüllen, und in der Mitte Raum für eine Kammer lassen. Der Umschlag kommt nach oben; den Gesäßtheil der Hosen glatt verbreitet.

2) Ein Paar Sohlen zwischen die umgeschlagenen Hosentheile.

3) Ein Paar Stiefeln: auf jedem Ende des Mantelsacks, nach dem Sattel zu, einer, die Sohle nach unten, das Hackenleder, in welches der Schaft gelegt ist, fest in die Ecken gedrückt.

4) Die übrigen Patronen und vorräthigen Steine (in Papier und Leinwand gewickelt): in die Hackenhöhlung jedes Stiefels die Hälfte.

5) Zwei Hemden: fest zusammengerollt, über jeden Stiefel, nach der Klappnaht hin, eins.

6) Abrechnungs- und Gesangbuch, Binde, Kordons, Lederhandschuh (wenn sie vorhanden sind), über 3 und 5 links

7) Ohrklappen, Tuchhandschuh (im Sommer), ein Paar Sprungriemen über 3 und 5 rechts.

8) Rasirzeug, Nähzeug und Anstreich-Material ꝛc. in die Kammer des Mantelsacks.

9) Ein Paar Stallhosen über den genannten Gegenständen in der ganzen Länge des Mantelsacks verbreitet.

10) Dienstjacke (wenn sie vorhanden ist), an allen vier Seiten nach der Form des Mantelsacks zusammengeschlagen und überall gleich stark: unter der Klappe.

(Ein gepackter Mantelsack ohne Dienstjacke wiegt zwischen 14 und 15, mit derselben etwa 16 Pfund.)

11) Der weiße Futtersack, der weiße Kochgeschirr-Ueberzug, ein Paar Fußlappen in die Klappentasche.

d) Im Futtersack: Ein 6pfündiges Brod (in einem Brodbeutel) und der vorhandene Hafer, auf beiden Seiten nach dem Gewichte gleichmäßig vertheilt; das Brod links. Der fahrende Artillerist hat das Brod im Packsacke.

e) In der Ledertasche: Ein Pferdeputzzeug (Striegel, Kardätsche, ein wollener und leinener Putzlappen), Wichsbüchse, Schmierbüchse, eine Schmutz-, eine Kleiderbürste (ohne Stiel) eine Schmier-, eine Wichsbürste (mit Stiel), Knopfgabel, Haarkamm, Löffel, Messer, Orth nebst Pechdraht, Hufnägel (in einem ledernen Beutel), ein Krätzer, eine Branntweinflasche (in der kleinen Seitentasche).

(Eine gepackte Ledertasche wiegt etwa 5½ Pfund.)

Ein Federhaken für jede Geschützbedienung wird bei der reitenden Artillerie im Laffetenkasten (im Fache rechts) fortgebracht; bei den Kolonnen befindet sich die vorhandene Anzahl derselben im Vorrathswagen.

f) In den Pistolenholftern. Im rechten das Pistol mit einem starken wollenen Pfropf in der Mündung. Im linken: Verbindezeug, Feldmütze (umgedreht) und Deckengurt.

Nr. 3 und 7 der reitenden Artillerie stecken das

Verbindezeug neben das Pistol in den rechten Holfter; die fahrenden Artilleristen und Unteroffiziere der Fuß-Artillerie unter dem Deckel der Tasche. Bei allen genannten kommt die Mütze in den Czackot, der Deckengurt in einen der Freßbeutel.

g) Im Kochgeschirr: Ein Viertelpfund Salz in einem tuchenen Beutel; Ein Pfund Reis ꝛc. in einem leinenen Beutel.

Die Furagirleinen werden nach §. 144., das Feldbeil nach §. 145., die Eisentaschen nach §. 146., der Mantel nach §. 147. und die Futterbeutel nach §. 149. fortgeschafft.

Die Vorrathseisen werden fortgebracht: pr. Reitpferd ein Paar (Vorder-) Eisen; pr. Vorder- und Mittelhandpferd der Geschützbespannung zwei Paar (Vorder-) Eisen; pr. Stangenpferd der Geschützbespannung ein Paar Vorder-, ein Paar Hintereisen (bei allen in der Eisentasche). Die zugehörigen Nägel für die Zugpferde (in einem Beutel) im Laffetenkasten (im Fache rechts).

pr. Kartusch- und Granatwagen 8 Paar Eisen (incl. Nägel) im kleinen Wagenkasten unter der Blendlaterne. pr. Patronenwagen 8 Paar (incl. Nägel) im kleinen Wagenkasten über den Gewehrsteinen. pr. Vorrathswagen und Feldschmiede 8 Paar (incl. Nägel) nach §. 131 und 132. d. Anh.

Alle Vorrathseisen sind für die zugehörigen Pferde gerichtet und bei Märschen im Winter mit geschärften Stollen versehen. Sie dürfen deshalb nie vertauscht, müssen nur im Nothfall aufgeschlagen werden und sind dann baldigst zu ersetzen. Die Nägel werden vor der Verpackung gerichtet.

IX. Schuß- und Wurftafeln.

§. 138. Schußtafel für den Feld- 6- und 12Pfünder.

Entfernung.	6Pfünder.		12Pfünder.	
	Kugelschuß.		Kugelschuß.	
	Bogen	Roll	Bogen	Roll
Schritt.	Zoll.			
400	Kernschuß.	-	Kernschuß.	-
500	0 - VK	-	0 - VK	-
600	0 - VK	-	0 - VK	-
700	0 - VK	-	0 - VK	-
800	VK	-	VK	-
900	$\frac{1}{4}$	-	$\frac{1}{2}$	-
1000	$\frac{1}{2}$	-	1	-
1100	1	-	$1\frac{1}{2}$	-
1200	$1\frac{1}{2}$	Kernschuß.	2	-
1300	2	Kernschuß.	$2\frac{1}{2}$	Kernschuß.
1400	$2\frac{1}{2}$	VK - $\frac{1}{2}$	3	Kernschuß.
1500	3	VK - $\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	VK - $\frac{1}{2}$
1600	$3\frac{1}{2}$	VK - $\frac{1}{2}$	4	VK - $\frac{1}{2}$
1700	4	VK - $\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	VK - $\frac{1}{2}$
1800	$4\frac{1}{2}$	VK - $\frac{1}{2}$	5	VK - $\frac{1}{2}$
1900	-	-	$5\frac{1}{2}$	VK - $\frac{1}{2}$
2000	-	-	6	VK - $\frac{1}{2}$
	Kartätschschuß.		Kartätschschuß.	
	2löthig.	6löthig.	3löthig.	12löthig.
400	VK	Kernschuß.	Kernschuß.	Kernschuß.
500	VK - $\frac{1}{2}$	VK - $\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	VK - $\frac{1}{2}$
600	-	VK - $\frac{1}{2}$	1	VK - $\frac{1}{2}$
700	-	$\frac{1}{4}$ - $\frac{1}{2}$	-	$\frac{1}{4}$ - $\frac{1}{2}$
800	-	$\frac{1}{2}$	-	$\frac{1}{2}$ - 1
900	-	-	-	1 - 2
1000	-	-	-	$2\frac{1}{2}$

Die Längenausbreitung der Kanonenkugeln beträgt auf mittlere Schußweiten 250 Schritt; die Seitenausbreitung im Allgemeinen bei 6pfünd. Kanonen 0,03 bis 0,04, bei 12pfünd. 0,02 bis 0,03 der Schußweite.

§. 139. Wurftafel für

Entfernung.	7pfündige.					
	Bogen		Roll		Kartätsch	
	Wurf.					
Schritt.	Ladung. Pfd.	Erhöhung. Grad.	Ladung. Pfd.	Erhöhung. Grad.	Ladung Pfd.	Erhöhung. Zoll.
400	-	-	-	-	$1\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
500	-	-	-	-	$1\frac{1}{2}$	1
600	$\frac{3}{8}$	16	$\frac{5}{8}$	VK	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
700	$\frac{3}{8}$	18	$\frac{5}{8}$	VK	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
800	$\frac{3}{8}$	20	$\frac{6}{8}$	VK	-	-
900	$\frac{4}{8}$	16	$\frac{6}{8}$	VK	-	-
1000	$\frac{4}{8}$	18	$\frac{7}{8}$	VK	-	-
1100	$\frac{4}{8}$	20	$\frac{7}{8}$	VK	-	-
1200	$\frac{5}{8}$	16	1	VK	-	-
1300	$\frac{5}{8}$	18	1	VK	-	-
1400	$\frac{6}{8}$	16	$1\frac{1}{2}$	VK	-	-

7= und 10pfünd. Feldhaubitzen.

10pfündige.					
Bogen		Roll		Kartätsch	
Wurf.					
Ladung. Pfd.	Erhöhung. Grad.	Ladung Pfd.	Erhöhung. Grad.	Ladung Pfd.	Erhöhung. Zoll.
-	-	-	-	2	½ - 1
-	-	-	-	2	1
4/8	16	-	-	2	1½
4/8	18	-	-	2	1¾
5/8	16	1	VK	2	2
5/8	18	1	VK	-	-
5/8	20	1¼	VK	-	-
6/8	18	1¼	VK	-	-
6/8	20	1¼	VK	-	-
7/8	20	bis 1½	VK	-	-
1	16	1½	VK	-	-

Entfernung.	7pfündige.					
	Bogen Wurf.		Roll Wurf.		Kartätsch Wurf.	
Schritt.	Ladung. Pfd.	Erhöhung. Grad.	Ladung. Pfd.	Erhöhung. Grad.	Ladung. Pfd.	Erhöhung. Zoll.
1500	$\frac{6}{8}$	18	$1\frac{1}{2}$	VK	-	-
1600	$\frac{6}{8}$	20			-	-
1700					-	-
1800					-	-

Bemerkungen.

1) Die vorgeschriebene Ladung wird so lange beibehalten, als die verlangte Entfernung durch die Erhöhung von 16 bis 20 Graden zu erreichen ist.

2) Bei unveränderter Ladung giebt 1 Grad Unterschied in der Erhöhung durchschnittlich einen Unterschied von 50 Schritt in der Wurfweite; dagegen giebt mit unveränderter Erhöhung $\frac{1}{8}$ Pfd. Unterschied in der Ladung bei der 7pfündigen Haubitze durchschnittlich einen Unterschied von 250, bei der

10 pfündige.

Bogen		Roll		Kartätsch	
Wurf.					
Ladung. Pfd.	Erhöhung. Grad.	Ladung. Pfd.	Erhöhung. Grad.	Ladung. Pfd.	Erhöhung. Zoll.
1	18	bis $1\frac{3}{4}$	VK	-	-
$1\frac{1}{8}$	16	2	VK	-	-
$1\frac{1}{8}$	18			-	-
$1\frac{1}{8}$	20			-	-

10pfündigen Haubitze von 200 Schritt in der Wurfweite.

3) Die Ladungen für Granaten werden bei der 7pfündigen Haubitze aus $\frac{3}{8}$- und $\frac{1}{8}$pfündigen, bei der 10pfündigen Haubitze aus $\frac{4}{8}$- und $\frac{1}{8}$ pfündigen Kartuschen zusammengesetzt.

4) Bei der Zusammensetzung der Ladung aus verschiedenartigen Kartuschen kommen die großen stets zuerst in die Kammer.

§. 140. **Tafel für die Ladungen und montiren und**

Schußart.	Entfernung. Schritt.	7pfünd. Haubitze. Ladung. Pfd.	7pfünd. Haubitze. Erhöhung. Grad.	10pfünd. Haubitze. Ladung. Pfd.	10pfünd. Haubitze. Erhöhung. Grad.
Ricochettiren.	600	$\frac{1}{2}$ - $\frac{7}{8}$	3 - 9	$\frac{5}{8}$ - $1\frac{1}{2}$	3 - 10
	700	$\frac{1}{2}$ - 1	3 - 9	$\frac{3}{4}$ - $1\frac{1}{2}$	4 - 12
	800	$\frac{1}{2}$ - $1\frac{3}{16}$	3 - 10	1 - $1\frac{1}{2}$	5 - 12
Demontiren.	400				
	500				
Brescheschießen.	100 - 200				

Die Ladung bei Anwendung der glühenden Kugeln beträgt für den 12Pfünder 2 Pfund., für den

Erhöhungen zum Ricochettiren, De-Brescheschießen.

25pfünd. Haubitze.		Kurzer 24 Pfünder.		Langer 24 Pfünder.	
Ladung. Pfd.	Erhöhung. Grad.	Ladung. Pfd.	Erhöhung. Zoll oder Grad.	Ladung. Pfd.	Erhöhung. Zoll oder Grad.
				7-9	0-½″
				7-9	0-1″
				8	Kernschuß

24 Pfünder 4—5 Pfd. Die Erhöhung richtet sich nach der Entfernung.

§. 141. Wurftafeln

Entfernung.	7 pfünd. Mörser.		10 pfünd. Mörser.			
	im 45°.		im 30°.		im 45°.	
Schritt.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.
100	-	2	-	8	-	6
200	-	3½	-	9	-	8
300	-	4¼	-	10	-	9
400	-	5	-	11½	-	10½
500	-	5¾	-	13	-	12
600	-	6½	-	14½	-	13
700	-	7¼	-	16	-	14½
800	-	8	-	17½	-	16
900	-	8¾	-	19	-	17

für Mörser.

25 pfünd. Mörser.				50 pfünd. Mörser.			
im 30 °.		im 45 °.		im 30 °.		im 45 °.	
Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.
				-	20	-	16
				-	22	-	19
				-	25	-	22
				-	29	-	27
				1	3	-	31
				1	9	1	3
				1	15	1	7
				1	20	1	12
				1	25	1	16

Entfernung.	7 pfünd. Mörser.		10 pfünd. Mörser.			
	im 45°.		im 30°.		im 45°.	
Schritt.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.
1000			-	20½	-	18½
1100			-	22	-	20
1200			-	24	-	21½
1300			-	26	-	23
1400			-	28	-	24½
1500			-	30	-	26
1600			1	1	-	28
1700			1	4	1	-
1800			1	7	1	3
1900			-	-	1	6

25pfünd. Mörser.				50pfünd. Mörser.			
im 30°.		im 45°.		im 30°.		im 45°.	
Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.
				1	30	1	21
				2	3	1	26
				2	11	1	30
				2	17	2	3
						2	8
						2	14
						2	21
						2	29
						3	3
						3	7

Entfernung.	7pfünd. Mörser.		10pfünd. Mörser.			
	im 45°.		im 30°.		im 45°.	
Schritt.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.
2000						
2100						
2200						
2300						
2400						
2500						
2600						
2700						
2800						

Bei dem 50pfündigen Mörser giebt die Erhöhung von 60 Grad ungefähr dieselbe Wurfweite, wie bei

25 pfünd. Mörser.				50 pfünd. Mörser.			
im 30°.		im 45°.		im 30°.		im 45°.	
Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.
						3	12
						3	17
						3	22
						3	27
						4	1
							8
						4	16
						4	24
						5	

30 Grad, jedoch nur für die in vorstehender Tabelle eingetragenen Ladungen.

Für höhere Elevation.

Mörser.	im 60°.		im 75°.	
	Ladung.	Wurfweite.	Ladung.	Wurfweite.
50 pfünd.	10 Lth.	70 Schr.	15 Lth.	70 Schr.
	13-16 Lth.	105 Schr.	18-21 Lth.	105 Schr.

§. 142. Für das Werfen

Geschosse.	Auf Schritt.	7 pfünd. Mörser.	
		Ladung. Loth.	Erhöhung. Grad.
Leuchtkugeln	100 - 200 600 - 700	3 - 7 -	45 -
Brandbomben ...	900 - 1000	-	-
Spiegelgranaten ..	200 - 250	-	-
Steine	150 - 200	-	-
Kartätschen	100 - 150	-	-

Bemerkung.

Die in den Tafeln eingetragenen Angaben für Wurfgeschütze sind nur vorläufig als leitender Anhalt zu benutzen; für die Aufnahme der zu erwartenden Ergebnisse aus neueren Versuchen sind die Horizontal-Spalten hinreichend groß gelassen. Eben so bleiben die fehlenden Bestimmungen für die 25pfünd. Haubitzen, die 25pfünd. Mörser und die kurzen 24pfünd. Kanonen nachzutragen.

besonderer Geschosse.

10pfünd. Mörser.		50pfünd. Mörser.		Steinmörser.	
Ladung. Pfund.	Erhöhung. Grad.	Ladung. Pfund.	Erhöhung. Grad.	Ladung. Pfund.	Erhöhung. Grad.
- ½ - ¾	- 30	- 1½	- 30	- -	- -
-	-	1¼ - 1¾	45	-	-
-	-	1	30	-	-
-	-	1	45	1½	45
-	-	½ - 1	60	-	-

§. 143. Anwendung der Geschosse und Schußarten im freien Felde.

Beim Feld- 6- und 12Pfünder.

Entfernung in Schritten.	2löth. und 3löth. Kartätschen	6- und 12löth. Kartätschen.	Vollkugeln.
300 bis 400 400 bis 500	Gegen alle Waffen in Linien, auf jed. Boden — Gegen Feldschanzen unmittelbar vor dem Sturm.	Gegen alle Waffen in Masse auf jedem Boden.	Gegen schmale, lange und grade Defileen, in deren Verlängerung man sich aufstellen kann (lange Brücken, Dämme). Gegen Thore und Verrammelungen.
400 bis 800 500 bis 1000		Gegen alle Waffen i. Linie, wenn d. Boden nicht zu ungünst ist Gegen marschirende Truppen. Geg. Truppen hinter Verzäununnen u. leichten Verhauen.	Gegen alle Waffen in Linie, wenn der Boden für den Kartätschschuß ungünstig ist. Gegen alle Waffen in Massen auf jedem Boden.
600 bis 1200 800—1200			Gegen alle Waffen in Linie oder in Masse auf jedem Boden. (Aufsatzschüsse.)

Entfernung in Schritten.	2löth. und 3löth. Kartätschen.	6= und 12löth Kartätschen	Vollkugeln.
1200 bis 1500 **1200** bis **1800**			Gegen alle Waffen in Linie oder in Masse. (Auf günstigem Boden Rollschüsse, auf ungünstigem Auffatzschüsse.)

Bemerkung. Die groß gedruckten Zahlen beziehen sich auf den 12Pfünder.

Bei der 7= und 10pfünd. Haubitze.

Entfernung in Schritten.	Kartätschen.	Granaten.
300 bis 400.	Gegen alle Waffen i. Linie oder in Masse auf jed. Boden.	Gegen Thore, Verrammelungen, Häuser ꝛc. Rollwürfe mit kleinen Ladungen.
400 bis 800.	Auf günstigem Boden bis auf 600 Schritt geg. alle Waffen in Linie.	Auf günstigem Boden von 600 Schritt an, gegen alle Waffen in Linie oder in Masse, so wie gegen marschirende Truppen: Rollwürfe mit kleinen Ladungen. Auf unebenem Boden: Bogenwürfe mit kleinen Ladungen.

Entfernung in Schritten.	Kartätschen	Granaten.
800 bis 1400.		Auf günstigem Boden gegen alle Waffen in Linie oder in Masse, so wie gegen marschirende Truppen: Rollwürfe mit kleinen Ladungen. Auf durchschnittenem Boden, wie gegen Feldschanzen, Dörfer, Waldungen ꝛc.: Bogenwürfe mit kleinen Ladungen.
1400 bis 1800.		Auf günstigem Boden gegen alle Waffen von 1400 Schritt an bei der 7pfünd., von 1600 Schritt an bei der 10pfünd: Rollwürfe mit voller Ladung. Auf ungünstigem Boden bis auf 1600 Schritt bei der 7pfünd., bis 1800 Schritt bei der 10pfünd: Bogenwürfe mit kleinen Ladungen.

X. Absichtliches Verderben der Geschütze und der Munition.

144. Um ein Geschütz für den Augenblick unbrauchbar zu machen: die Protze mit der Munition entfernt, das Ladezeug (wo möglich auch die Richtschraube) mitgenommen; bei Kanonen die Wischkolben abgebrochen und zu Boden gebracht, oder Steine und dergleichen in die Seele gepreßt. Feindliche Geschütze vernagelt. Bei längerer Zeit: bei Kanonen

eine Kugel, zur Hälfte mit einer Filzplatte umgeben, bis an den Boden der Seele gedrückt. Um ein Geschützrohr zu verderben: eine Kugel von wenigstens gleichem Kaliber, auf drei Fuß Entfernung, dicht hinter den Schildzapfen oder in die Mündung dagegen abgeschossen.

Um Fahrzeuge für den Augenblick unfahrbar zu machen, die Lünsen weggenommen. — Werden sie dem Feinde ganz überlassen: die Deichsel oder die Speichen mit einem Beile ein= oder durchgehauen. Laffeten durch Granaten zerstört, welche zwischen die Wände gehangen werden. Fahrzeuge mit Munition durch hineingelegte brennende Lunte in die Luft gesprengt. — Fahrzeuge in größerer Menge zusammen gefahren und verbrannt.

Pulvermunition und Zündungen ins Wasser geworfen, vergraben oder in die Luft gesprengt. Eisenmunition ins Wasser geworfen oder vergraben. — Hohlmunition durch eingetriebene Keile gesprengt.

XI. Zerstörung der Brücken oder Thore.

§. 145. Hölzerne Brücken durch Umwickeln ihrer Pfähle mit Stroh, Reisig u. dergl. und Bestreichen mit Theer und geschmolzenem Pech, worunter Pulver gemengt ist, zum Verbrennen vorbereitet. Auf die Brücken noch trockenes Holz, Leuchtkugeln, Pechfaschinen oder Pechkränze gelegt und entzündet. Ist eine Brücke gleich nach dem Uebergange zu zerstören: die Bohlendecke aufgerissen, lose wieder hingelegt, und nach dem Uebergange der letzten Truppen fortgeschafft. Unter dem feindlichen Feuer das Einsägen der hölzernen Pfähle von 1 oder 2 Jochen, oder das Schwächen derselben durch Aexte versucht; Brandbomben und Leuchtkugeln unter der Brücke aufgehangen und in Brand gesteckt. — Kleine gemauerte Brücken durch ein untergelegtes Faß mit etwa 100 Pfd. Pulver gesprengt. Bei Mangel an losem Pulver, Kartuschen aufgeschnitten und in einen Kasten oder eine Tonne gepackt; den Kasten auf ein Gerüst, in einen Kahn oder auf ein

Floß, 2 bis 3 Fuß unter den höchsten Punkt des Brückenbogens gesetzt. — Bei zu hohen Brückenbogen ein Faß mit Pulver über einem Pfeiler oder zwischen dem Bogen und der Widerlage eingegraben und entzündet. An Thore, wenn sie nicht eingeschossen werden können, in der Nacht einen Pulversack mit wenigstens 50 Pfd. Pulver gehangen, oder eine Tonne mit Pulver gesetzt und entzündet.

XII. Mannschaften, Werkzeuge und Material zu verschiedenen Arbeiten des Belagerungs- und Festungsdienstes.

§. 146. Holzfällen und Strauchhauen.

Holzfällen. Mannschaften: 4 Mann: fällen in fünf Stunden drei Stück 18—28″ starke Eichen, oder vier gleich starke Kiefern (Tannen), und wipfeln sie ab, wenn die Bäume keine bestimmte Fallrichtung erhalten dürfen. Mittlere und kleine Kiefern werden durch 2 Mann niedergehauen.

Werkzeug. Jede Abtheilnng 3–4 Schrotärte, 1 Säge, 2 eiserne Keile, nöthigenfalls Gabeln und Stricke,

Strauchhauen. Die Zahl der Arbeiter richtet sich nach dem Bedarf an Strauch. Jedem Hauer ist ein Leser zuzutheilen. Beim Strauchhauen in einem Hochwalde $\frac{1}{5}$ der Arbeiter zum Fällen der Bäume, $\frac{2}{5}$ zum Aushauen, $\frac{2}{5}$ zum Zusammentragen und Sortiren abgetheilt. Werden die Faschinen nicht im Walde gebunden, so ist eine besondere Anzahl Leute zum Beladen der transportirenden Wagen zu bestimmen.

Werkzeuge. Jeder Strauchhauer: ein Faschinen-Messer oder Handbeil. Jeder Leser wo möglich einen Bindestrang.

§. 147. Fertigen der Binde- und Ankerweiden.

Bindeweiden: Zähes Reisig 4—5′ lang, $\frac{1}{2}$—$\frac{3}{4}$″ stark; eine Schlinge.

Ankerweiden: 2—3 junge Weiden oder Eichen 6—7′ lang, $\frac{3}{4}$—$\frac{5}{4}$″ stark; zwei Schlingen.

Mannschaft: 2 Mann machen in 5 Stunden 50—70 Stück.

Werkzeuge: Jeder ein Faschinenmesser und einen Pfahl.

Pfähle aus Nadelholz: Faschinenpfähle $2\frac{1}{2}$—3′ lang, $1\frac{3}{4}$—2′ □, 100 wiegen 167 Pfund. Faschienenpfähle zum Knie 4′ lang, $1\frac{3}{4}$—2″ □, 100 wiegen 215 Pfund. Schanzkorbpfähle 5′ lang, 2—3″ □, 100 wiegen 260 Pfund.

Mannschaft: 10 Mann; 2 schneiden Klötze, 4 spalten, 4 spitzen; fertigen in 5 Stunden 500 Faschinen- oder 400 Schanzkorbpfähle.

Werkzeuge: 1 Kerbsäge, 4 Aexte, 4 Handbeile, 2 Schlägel, 2 eiserne Keile.

Faschinen 16′ lang, 12″ stark von Birken, Weiden, Erlen, Haseln ꝛc. — Die Zweige nicht viel über 1′ stark. — Das Laub abgestreift. Eine Faschine wiegt 150—160 Pfund. Eine vierspännige Fuhre Strauch giebt 7—8 Faschinen, fährt 15—20 fertige.

Faschinenbank. 8 Kreuze, 2 und 2′ von einander, aus 6—7′ langen, 2—3″ starken Pfählen. Jeder Leerpfahl 1′ vom letzten Kreuz, bis 2′ über der Erde eingeschlagen. Die Kreuze 2′ über der Erde gebunden, die Enden der Pfähle 3—4′ über den Kreuzbund hervorragend.

Mannschaft: 1 Aufseher, 8 Mann. 2 Mann drehen Bindeweiden und putzen, 6 Mann legen Strauch ein, (4 Mann würgen, 2 Mann binden), fertigen in 5 Stunden 12 Faschinen. Nöthigenfalls zum Hauen und Herantragen des Strauchs 4—8 Mann

Werkzeuge pr. Bank: 2 Würgen, 2 Faschinenmesser, 1 Schlägel, und auf 2 Bänke 1 Beil und 1 Maßstab zu 12′.

Schanzkörbe. 4′ hoch, außerhalb 2′ dick. 9 Pfähle in gleichen Abständen beim Flechten im Kreise 6″ tief in die Erde eingeschlagen. 1 Korb wiegt 90—100 Pfund. Ein sechsspänniger Leiterwagen fährt 26—28 Stück.

Mannschaft: 4 Mann; 2 flechten, 2 ästen aus. Für 2—3 Abtheilungen ein Aufseher. Fertigen in 5 Stunden 4—5 Körbe.

Werkzeuge: 1 Schlägel, 2 Beile, 1 Faschinenmesser, 1 Tonnenband. Die Reiser zum Flechten nicht über 1'' stark, aber biegsam.

Mäntel: 5—6' lang, 4' hoch, 7—9 Pfähle im Halbkreise 6'' tief eingeschlagen. Das Flechten fängt in der Mitte an. 1 Mantel wiegt 50—55 Pfund.

Mannschaft: 2 Mann flechten und ästen aus. Fertigen in 5 Stunden 4 Mäntel.

Werkzeuge: 1 Schlägel, 1 Beil, 1 Faschinenmesser, 1 Tonnenreif.

§. 148. Mannschaft, Schanzzeug und und einer

		Horizontal- ganz von Faschinen: 2 Kasten	Horizontal- ganz von Faschinen: jeder Kasten mehr
1. Arbeiter.			
	Faschinirer	18	9
Grabenarbeiter.	im vordern Graben	48	24
	im hintern Graben	-	-
	Zuträger	24	12
	Summa	90	45
2. Schanzzeug.			
Schippen (pr. Arbeiter eine). . .		90	45
Hacken (für $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ der Arbeiter)		45 - 30	23 - 15
Stampfen		8	4

Kniehorden (pr. Scharte 1 Stück). 5—6 lang, 3' hoch, von 6 zu 6 1 Pfahl. Eine derselben wiegt 120—125 Pfund.

Horden zu Pulverkammern. 6' hoch, 4—5' lang. Eine wiegt 110—120 Pfund.

Mannschaft: 3 Mann zum Flechten, Zureichen und Ausästen. Fertigen in 5 Stunden 3 Horden jeder Art.

Werkzeuge: 1 Schlägel, 1 Beil, 1 Faschinenmesser, 1 Querpfahl über die Pfähle (angebunden).

Baumaterial zu einer horizontalen gesenkten Batterie.

Batterie		Gesenkte Batterie			
die Kasten mit Körben		von Faschinen		von Körben	
2 Kasten	jeder Kasten mehr	2 Kasten	jeder Kasten mehr	2 Kasten	jeder Kasten mehr
18	9	18	9	18	9
48	24	18	9	18	9
-	-	24	12	24	12
24	12	18	9	18	9
90	45	78	39	78	39
90	45	78	39	78	39
45 - 30	23 - 15	39 - 26	19 - 13	39 - 26	19 - 13
8	4	8	4	8	4

		Horizontal= ganz von Faschinen 2 Kasten	jeder Kasten mehr
Schlägel		12	6
Aexte		2	1
Beile		4	2
Sägen		2	1
3. Material.			
Faschinen	zum Knie	20 *)	4
	zu den Kasten	32	17
	zur Blendung	3 *)	1
	zum Ankern	18	8
	zu den Fußbänken	8	4
	$\frac{1}{10}$ Vorrath	8	3
	Summa	89	37
Schanzkörbe	zu den Kästen	-	-
	$\frac{1}{10}$ Vorrath	-	-
	Summa	-	-
Ankerweiden	zu Ankerfaschinen	90	40
	zu den Schanzkörben	-	-
	$\frac{1}{5}$ Vorrath	18	8
	Summa	108	48

*) Unter den so bezeichneten Zahlen sind die in jeder Lage zur Ausfüllung nothwendigen Faschinenstücke als ganze Faschinen veranschlagt.

Batterie		Gesenkte Batterie			
die Kasten mit Körben		von Faschinen		von Körben	
2 Kasten	jeder Kasten mehr	2 Kasten	jeder Kasten mehr	2 Kasten	jeder Kasten mehr
12	6	12	6	12	6
2	1	2	1	2	1
4	2	4	2	4	2
2	1	2	1	2	1
20 *)	4	-	-	-	-
2	2	37 *)	18	7 *)	3
3 *)	1	3 *)	1	3 *)	1
16	7	12	6	12	6
8	4	-	-	-	-
5	2	5	3	2	1
54	20	57	28	24	11
44	22	-	-	44	22
4	2	-	-	4	2
48	24	-		48	24
20	5	60	30	-	-
96	48	-	-	96	48
23	10	12	6	19	10
139	63	72	36	115	58

*) Unter den so bezeichneten Zahlen sind die in jeder Lage zur Ausfüllung nothwendigen Faschinenstücke als ganze Faschinen veranschlagt.

		Horizontal- ganz von Faschinen. 2 Kasten	jeder Kasten mehr
Faschinenpfähle*)	zu den Faschinen .	890	370
	zu den Ankern . . .	108	48
	zu den Körben . . .	-	-
	zum Abstecken . . .	20	10
	$\frac{1}{5}$ Vorrath	204	86
	Summa	1222	514
Bohlen oder	zum Knie	-	-
Horden		-	-
Pfähle zum Vorschlagen, 4′ lang		-	-

*) Für verpfählte Scharten rechnet man auf jede Faschine der Schartenbacke mit Ausschluß der Grundfaschine 10 Stück 4′ lange Pfähle und $\frac{1}{5}$ Vorrath; dagegen erhält jede dieser Faschinen nur 4 Stück gewöhnliche Pfähle.

Zum Abstecken für jede Batterie ist eine Tracir-Leine und für 2 Kasten ein Maßstab von 12′ erforderlich.

Bau einer Pulverkammer. Dazu sind erforderlich: 1) Mannschaften: 20 Arbeiter und 10 Zuträger. 2) Schanzzeug: Die Schippen und Hacken wie beim Batteriebau an die Arbeiter verabreicht, außerdem aber noch 4 Stampfen und vier Schlägel gegeben. 3) Material: 15 Schanzkörbe, 18 Faschinen, (8 à 7′ und 10 à 10′ lang), 20 Stück Kreuzholz zur Decke (10′ lang, 6″ im □), 62 Stück Faschinenpfähle mit Einschluß des Vorraths, und 36 Quadrat-Fuß Horden zum Auslegen des Fußbodens.

Batterie.		Gesenkte Batterie			
die Kasten mit Körben		von Faschinen		von Körben	
2 Kasten	jeder Kasten mehr	2 Kasten	jeder Kasten mehr	2 Kasten	jeder Kasten mehr
540	200	570	280	240	110
139	63	72	36	115	58
48	24	-	-	48	24
20	10	20	10	20	10
149	59	132	65	85	40
896	356	794	391	508	242
-	-	4	4	4	4
-	-	1	1	1	1
-	-	4	4	4	4

Bettungen. Zum Legen einer Bettung 1) Mannschaft: 6 Mann. 2) Material: 3 Arten zu 14, 18 und 20—24′ Länge. Die Rippen dazu 6″ im □, gewöhnlich von Kiefernholz. Die Bohlen 9′ lang, 12″ breit, 2½—3″ stark. Die Batterienägel 7¾″ lang. 3) Schanzzeug: 2 Zimmeräxte, 2 Batteriebohrer, 2 Stampfen, 2 Schlägel, 4 Schippen, 2 Hacken. Auf 2 bis 3 Bettungen 1 Grundwage und 1 Richtscheit. (1 Schraubenschlüssel), 1 Löffelbohrer, 1 Blendlaterne. In besondern Fällen eine Schrotsäge.

Ricochet- und Mörserbettungen liegen wagerecht. Demontir- und Breschbettungen sind hinten 6—8″ erhöht.

Bei eisernen Mörser Laffeten besteht die Bettung außer den Rippen aus 28 Balken 7½—9′ lang, 6—8″ im □, mit vorgeschlagenen Pfählen.

§. 149. Maße und Bedarf zu den verschiedenen Bettungen.

	12 Pfd. od. Haubitzen.	24 Pfd.	Mörser.	zu besond. Fällen.	Vorrath.
Vom Ende d. Bohle bis zur ersten Rippe	1′ 6″	1′	1′ 6″	*)	-
Von Mitte zu Mitte der Rippen	2′ 9″	2′ 2″	2′ 9″	2′1½″	-
Die Bettung liegt von der Brustwehr (bei Mörserbatter. von der Anlage der Fußbank) entfernt	6″	6″	6′	-	-
Anzahl Rippen . . .	3	4	3	5	$\frac{1}{10}$-$\frac{1}{6}$
Faschinenpfähle zur Befestigung derselb.	24	32	24	40	$\frac{1}{5}$
In sehr weichem Boden Pfähle unter die Rippen	18-24	24-32	18-24	30-40	
Anzahl der Bohlen	18	18	14	20-24	$\frac{1}{9}$-$\frac{1}{7}$
Batterienägel . . .	36-54	36-54	28-42	64-76	$\frac{1}{10}$
Balken von 9—10′ Länge hinter den Rippen	-	-	1	1	-
Stück Pfähle dazu	-	-	10-12	10-12	$\frac{1}{5}$

*) Die mittelste Rippe liegt in der Verlängerung der Mittellinie der Scharte, 2 andere unter den Enden der Bohlen.

Bei Mörserbettungen kann unter die Bohlen, durch welche ein Drehbolzen geht, ein Querbohlenstück untergenagelt, und dadurch die mittelste Rippe erspart werden.

Nothbettungen. Unter jedem Rade in der Richtung des Geleises 1 Bohle; unter den Laffetenschwanz 2 Bohlen nebeneinander. Zu jeder Bohle 4 Pfähle (2 vorn 2 hinten eingeschlagen).

Zur Bewirkung einer festern Lage können noch 2 kurze Rippen (die eine unter die Räder, die andere 6–8″ rückwärts) gestreckt, oder die Bohlen auf 8—10 eingeschlagene Pfähle gelegt werden.

Die 7pfündigen Mörser werden nur in sehr weichem Boden auf eine Bohle gesetzt.

Bau und Ausbesserung der Scharten.

§. 150. Einschneiden einer Scharte:

Mannschaft: 6 Mann.

Werkzeuge: 6 Schippen, 2 Schlägel, 2 Stampfen, 1 Beil, 1 sechsfüßiger Maßstab, 1 Richtscheit, 1 Setzwage und bei Anwendung von Faschinen noch 1 Würgeknüppel und 1 große Schrotsäge.

Material bei der Bekleidung mit Faschinen: 15 Stück (2 Grundfaschinen, 8 zu den Backen, 4 zu den Ankern, 1 zum Vorrath), 20 Anker, 198 Pfähle à 3′ lang, 100 Pfähle à 4′ lang (zum Verpfählen).

Bei der Bekleidung mit Schanzkörben: 29 Schanzkörbe (bei 18′ starker Brustwehr einschließlich des Vorraths), 2 Grund-, 4 Ankerfaschienen, 48 Anker, 187 Pfähle à 3′ lang, 2 Schanzkorbmäntel.

Wenn eine Kniebekleidung nothwendig ist 3 Stück Bretter 10′ lang, 1′ breit (oder eine Horde 10′ breit, 3′ hoch) und 5 Pfähle à 5′ lang.

Verfahren. (Fig. 37) Die Mittellinie der Scharte durch Pfähle a und b bezeichnet; die Scharte abgesteckt und die Bekleidung der Brust an der innern Schartenöffnung entfernt. Die Erde bis auf die Schartensohle, mit Rücksicht auf die anzuwendende Bekleidung, ausgehoben, zur Seite auf die Kasten vertheilt, zur Verstärkung der Brustwehr oder anderweitig verwendet. Die Scharte auf der Sohle bezeichnet, die Grund-

faschine eingegraben, und die Bekleidung. mit einer stärkeren Böschung als gewöhnlich aufgeführt. Zum Ankern dienen für jede Faschinenlage 3—4 kleine Gräben (m) von 1—1½′ Breite. Schanzkörbe werden durch schräg eingeschlagene 4—5′ lange Pfähle befestigt.

Größere Festigkeit erhält die vollendete Bekleidung durch 4 - 5 Anker; das eine Ende über einen schräg in die oberste Faschine eingeschlagenen Pfahl oder einen Schanzkorbpfahl gezogen, das andere nach Fig. 39. befestigt.

Um eine Scharte in schiefer Richtung einzuschneiden, wird ihre Mittellinie auf der Brustwehr wie vorstehend bezeichnet. Hierauf von der innern Brustwehrlinie 16 Fuß auf der gegebenen Schartenmitte abgesetzt, an beiden Endpunkten Senkrechte errichtet, für die innere 1′, für die äußere (vordere) 4½′ von der Schartenmitte abgemessen, und die 4 Punkte verbunden, um die Backenlinien zu erhalten. Den Bau auf die angegebene Art ausgeführt.

Die Bettung so weit zurückgelegt, daß wenigstens ein Rad dicht an die Brustwehr stößt. Reicht das Rohr nicht mindestens einen Fuß in die Scharte, oder wird die eine Ecke derselben zu spitz, so muß, bei hinreichender Brustwehrstärke, die Deckung des Geschützstandes auf der einen Seite eingeschnitten, auf der andern angebaut und bekleidet werden.

§. 151 Durchstechen einer Scharte.

Mannschaft: 6 Mann.

Werkzeuge: Außer den beim Einschneiden noch 2 Rollkörbe mit Faschinenbündeln gefüllt, einige Stricke, 2 Stoßhaken mit Stielen oder Hebebäume, und 2 Latten.

Material: 18 Schanzkörbe, 36 Stück 5′ lange Pfähle.

Verfahren (Fig. 37). Die Mittellinie der Scharte durch die Pfähle b und h bezeichnet; für die hintere Schartenöffnung einen Schanzkorb aus der Bekleidung der Brust genommen, und den Rollkorb mit seiner Mitte über der Scharte auf die Brustwehr gelegt Die nöthige Erde ausgehoben um arbeiten zu können, und den ersten Schanzkorb zu setzen; die Erde auf die Brustwehr geworfen, größtentheils aber fortgeschafft.

Bei 18 Fuß Brustwehrdicke und 9′ vorderer Schartenöffnung, 31″ von b. den Pfahl c. in der Richtung b. b. und daneben die Pfähle d. d. sechs Zoll von c. eingeschlagen; eine Latte an d. und die innere Schartenöffnung g. gelegt, um die Richtung der Backe zu bezeichnen. Bei veränderter Brustwehrdicke und äußerer Schartenöffnung ändern sich diese Maße.

In der Richtung d. g. nach und nach die Schanzkörbe der einen Backe gesetzt, gefüllt, und durch schräg eingeschlagene Pfähle befestigt. Sobald es der Raum gestattet, auch die zweite Backe angefangen. Ist die Scharte zur Hälfte ausgehoben so deckt man die Arbeit jeder Backe durch einen Rollkorb.

Man löst die Arbeiter oft ab, läßt vorne 2′ von der Brustwehrdicke stehen, zieht die Rollkörbe zurück, und entfernt jenen Erdkeil durch den ersten Schuß. — Die Schanzkörbe der inneren Schartenöffnung erhalten Mäntel.

§. 152. Ausbesserung einer Scharte.

Während des Feuers. Das abgeschossene Strauchwerk mittelst Haken oder Bäume weggeräumt. Lockere Faschinen, Schanzkörbe &c. durch eingeschlagene Pfähle befestigt; verbrannte oder zerschossene Bänder durch Bindeweiden ersetzt, die an beiden Enden Schleifen haben, und mit Pfählen angeschlagen werden.

Die gründliche Ausbesserung geschieht in der Nacht. Die zerschossenen Pfähle, bei verpfählten Scharten, durch neue ersetzt; durch eigenes Feuer beschädigte Schanzkörbe mit Mänteln umgeben, zerstörte gegen neue ausgewechselt, die festgepfählt und oben geankert werden (s. Einschneiden), die erste und zweite Faschine von oben nöthigenfalls durch neue ersetzt, nachdem die Pfähle derselben abgehauen sind. Von einer zerstörten Faschine der mittleren Lagen das lose Strauchwerk ausgeräumt und eine neue durch Pfähle angeschlagen. Bei mehreren zerstörten Faschinen einer Backe die letztere neu gebaut.

Jedenfalls die Arbeiter durch gefüllte Schanzkörbe gedeckt die auf die Berme gesetzt werden.

XIII. Muster-Beläge.

§. 153. Fourage-Quittung.

Von einem Kommando der .....ten Artillerie-Brigade sind, laut Marschroute der Königlichen Regierung zu .... (Nummer, Ausstellungsort und Datum der Marschroute) auf dem Marsche von ..... nach ......

.... Rationen zu .... Metzen Hafer, ... Pfund Heu, ... Pfund Stroh.
mit ...... Scheffel .... Metzen Hafer.
...... Centner .... Pfund Heu.
...... Bund .... Pfund Stroh,
aus dem Fourage-Magazin (von der Gemeinde) zu .... für .... Königliche Dienstpferde (Remontepferde) auf den .... richtig empfangen worden, worüber hiermit quittirt wird.

Marsch- (Kantonirungs-) Quartier .... den .....

N. N.
Unteroffizier (Bombardier ꝛc.) der ..... Kompagnie .... Artillerie-Brigade.

§. 154. Bescheinigung über empfangene und gezahlte Verpflegungs-Vergütigung.

Auf dem Marsche eines (Remonte-, Rekruten- ꝛc.) Kommando's der .... Artillerie-Brigade von ...... nach ...... sind laut Marschroute der Königlichen Regierung zu ...... (Nummer, Ausstellungsort und Datum der Marschroute).

...... Unteroffiziere (Bombardiere),
...... Kanoniere.

Summa ...... Mann,
von der Stadt (Gemeinde) ...... auf .... Tage nehmlich vom .... (Datum, Monat, Jahreszahl) bis zum .... verpflegt worden,

wofür die vorgeschriebene Vergütigung von 5 Sgr. pro Mann und Tag in Summa mit ..... Rtl. .... Sgr. von dem Kommandoführer, Unteroffizier (Bombardier 2c.) ...... bezahlt ist, worüber hiermit quittirt wird.

..... den .....

(L.S.) N. N.

Bürgermeister (Schulze).

welches ich hiermit bescheinige und zugleich attestire, daß die vorgeschriebene Vergütigung dafür zu 5 Sgr. pro Mann und Tag mit ...... Rth. .... Sgr. dem Magistrat (Schulzen N. N.) gegen Quittung behändigt ist.

..... den .....

N. N.

wie oben.

§. 155. Bescheinigung über empfangenen Vorspann und dafür gezahlte Vergütigung.

Auf dem Marsche eines (Remonte, Rekruten 2c.) Kommandos der ..... Artillerie-Brigade, von ..... nach ..... ist laut Marschroute der Königlichen Regierung zu ..... (Nummer, Ausstellungsort und Datum der Marschroute) und auf Grund eines Attestes des Kreisphysikus Dr. NN. ein ... spänniger Wagen zur Fortschaffung von .... Kranken, von der Stadt (Gemeinde) ..... zum Abmarsch auf .... Meilen, nämlich von ..... bis ..... gestellt werden.

wofür von dem Kommandoführer Unteroffizier (Bombardier 2c.) NN. die vorgeschriebene Vergütigung von 7 sgr. 6 pf. pro Pferd und Meile mit ... Rthlr. ... sgr. ... pf. bezahlt ist, worüber diese Quittung.

.... den ....

(L. S.) NN.

(wie oben.)

welches ich hierdurch bescheinige und zugleich attestire, daß die dafür vorgeschriebene Vergütigung von 7 sgr. 6 pf. pro Pferd und Meile mit .... Rthlr. ... sgr. ... pf. dem Magistrat (Schulzen NN.) gegen Quittung behändigt ist.

.... den ....

NN.

(wie oben.)

§. 156. Lazarethschein.

Zur Aufnahme eines Kranken im Königlichen Garnison-Lazareth zu .....

(Vordere Seite.)	(Umgeschlagene Seite.)
..te Artillerie-Brigade. ..te Compagnie (Batterie). (Charge.) (Vor- und Zuname.) (Alter.) (Dienstzeit.) (Geburtsort.) (Regierungsbezirk.) (Kreis.) (Krankheit) von dem Arzt eingetragen. (Ankunft im Lazareth.) .. . den .... NN. Unteroffizier rc.	Der Kranke hat ins Lazareth gebracht: A. An Montirungsstücken: Czakot. Mantel. Montirung rc. Schuhe. Hemde. Halsbinde rc. B. An Armaturstücken: Säbel mit Gehänk. Schlagröhrentasche mit Bandelier. C. An Privat-Eigenthum. Baares Geld. Eine silberne Uhr. .... den .... NN. Lazareth-Inspector

Anmerkung. Von dem doppelt ausgefertigten Lazarethschein verbleibt ein Exemplar der Lazareth-Verwaltung, das andere dem Kommandoführer.

Allgemeine Regeln.

1) Jeder ausgestellte Belag muß deutlich und richtig geschrieben sein.

2) Alle auf empfangene oder verausgabte Gelder, Fourage, Maße und Gewichte rc. sich beziehenden Zahlen, werden in Buchstaben geschrieben.

3) Es darf im Belage nichts ausgestrichen, radirt oder korrigirt sein.

XIV. Erklärung der Kupfertafeln.

Erste Tafel.

Figur 1. Befestigung der Dekorationen.
- 2. Befestignng des Säbeltroddels.
- 3. Befestigung des Faustriemens.
- 4. 5. } Koppeln der Remonten.
- 6. Der ungarische Knoten.
- 7. Der wallachische Knoten.
- 8. Ein Würgeknoten.
- 9. Ein deutscher Knoten um einen Pfahl.
- 10. Ein Schifferknoten.
- 11. Ein Leinweberknoten.
- 12. Ein Feuerwerksknoten.
- 13. Ein deutscher Knoten um einen Ring.
- 14. Eine Phahlschlinge.
- 15. Ein Knoten um Stricke zu verbinden.
- 16. Ein fortlaufender Gallen-Knoten.
- 17. Einfache Verschürzungen.
- 18. Doppelte Verschürzungen.
- 19. Ein Kreuzbund.
- 20. Ein loser (Knebel) Bund.
- 21. Ein Schleuderbund.

Anmerkung. Die Knoten von Fig. 8. bis incl. 21. sind bei den Handhabungs- und Herstellungs-Arbeiten und beim Beladen der Fahrzeuge zu benutzen.

Zweite Tafel.

Fig. 22. Der bezogene Flaschenzug des Feldhebezeugs.
- 23. Der bezogene Flaschenzug des Festungshebezeuges.
- 24. Die Eintheilung und Verpackung eines 6pfündigen Protzkastens für Fuß und reitende Artillerie. In die mit einem * be-

zeichneten Fächer kommen bei der reitenden Artillerie 2löthige Kartuschen, und in die mit einem Δ bezeichneten, Kugelschüsse. Die Zugseite aller Fahrzeuge ist durch einen Pfeil kenntlich.

Fig. 25. Eintheilung und Verpackung eines 7pfündigen Protzkastens.

" 26. Eintheilung und Verpackung eines 12pfündigen Protzkastens.
a) Ansicht von oben.
b) Ansicht von der Sattelseite.
c) Ansicht von der Handseite.

" 27. Eintheilung und Verpackung eines 10pfündigen Protzkastens.

" 28. Eintheilung und Verpackung eines 6pfündigen Kartuschwagens.
a) erste oder vierte Abtheilung (in der letztern die Kartätschen 6löthig.)
b) zweite Abtheilung.
c) dritte Abtheilung.

Dritte Tafel.

Fig. 29. Eintheilung und Verpackung eines 12pfündigen Kartuschwagens.
A. Ansicht von oben, und zwar im Fach b die Ansicht der 3ten Lage, (da die 4te nur aus 2 Schüssen besteht.)
B. Ansicht von der Seite.
a) erstes Fach.
b) zweites Fach.
c) drittes oder viertes Fach.

" 30. Eintheilung und Verpackung eines 7pfündigen Granatwagens.
a) Einsetzkasten für das erste Fach.
b) Einsetzkasten für das zweite und vierte Fach.
c) Einsetzkasten für das dritte Fach.

" 31. Eintheilung und Verpackung eines 10pfündigen Granatwagens.
a) Einsetzkasten für das erste Fach.

b) Einsetzkasten für das zweite und vierte Fach.

c) Einsetzkasten für das dritte Fach.

Vierte Tafel.

Fig. 32. Herstellung der Deichselarme, welche am hintern Scheerbande abgebrochen sind.

= 33. Herstellung der Deichselarme, welche dicht an der Achse abgebrochen sind.

= 34. Eine Pulverkammer.
A. im Grundriß.
B. im Durchschnitt nach der Linie a b.

Fünfte Tafel.

Fig. 35. Ansicht einer horizontalen Batterie.
A. im Profil.
B. von oben.

= 36. Ansicht einer gesenkten Batterie.
A. im Profil.
B. von oben.

(Fig. 34–36: Zur Benutzung beim Batterie-Bau.)

= 37. Bezeichnungen zum Durchstechen und Einschneiden der Scharten.

= 38. Verlängerung der Anker.

= 39. Befestigung der Anker ohne Ankerfaschine.

Sechste Tafel

Fig. 40. Darstellung der Ankerfaschinen einer Horizontal-Batterie im Querdurchschnitt.

= 41. Darstellung der Ankerfaschinen einer Horizontal-Batterie im Längendurchschnitt

= 42. Ankerung der 1sten Lage.

= 43. Ankerung der 2ten Lage.

= 44. Ankerung der 3. und 5. Lage

= 45. Ankerung der 4. und 6. Lage

(Fig. 40–45: Zur Benutzung beim Batterie-Bau.)

Fig. 46. Befestigung des Futters auf dem Protzkastendeckel der leichten Fußbatterie zum Gefecht.
A. Ansicht von der Zugseite.
B. Ansicht von oben.
C. Ansicht von der Sattelseite.
= 47. Eintheilung eines Laffetenkastens.
= 48. Eintheilung eines Vorrathswagens.

Bayerische Staatsbibliothek München

Berlin, gedruckt bei A. W. Hayn.

Im Verlag von Fr. Laue in Berlin sind folgende empfehlenswerthe militairische Werke erschienen:

Dufour, G. H., Handbuch für die praktischen Arbeiten im Felde, zum Gebrauch für die Offiziere aller Waffen. Aus dem Französischen übersetzt und mit Anmerkungen herausgegeben von C. B.; mit 7 Kupfern. Berlin, 1825. 2 Rthlr.

Inhalt: 1) Allgemeine Grundsätze für den Grundriß der Feldverschanzungen; 2) desgleichen für das Relief; 3) Details der Erbauung; 4) Mittel die Stärke der Feldverschanzungen zu vermehren; 5) von der Anwendung der Befestigung auf das Terrain und vom Defilement; 6) Angriff und Vertheidigung der Verschanzungen; 7) Vertheidigung der Wasserzüge; 8) Uebergang über Flüsse; 9) von militairischen Posten; 10) von den Lägern; 11) militairische Recognoszirungen; 12) Belagerungs-Arbeiten; 13) von den Minen, 14) Demolirungen. — Anhang: 1) Begleitende Anmerkungen; 2) Ueber die Bedeutung der Feldverschanzungen in den neuern Kriegen.

Zastrow, A. v., Handbuch der vorzüglichsten Systeme und Manieren der Befestigungskunst, welche seit Erfindung des Schießpulvers von den vorzüglichsten Ingenieurs aufgestellt sind; nach den Quellen bearbeitet und durch 18 Pläne erläutert. Berlin, 1828. 2 Rthlr.

Inhalt: 1) Albrecht Dürer; 2) Italienische oder erste Periode der Befestigungskunst; 3) Niederländische oder zweite Periode, (Freitag, Coehorn, Landsberg); 4) Französische oder dritte Periode, (Pagan, Vauban's drei Manieren, Schule zu Mezieres und Cormontaigne, Montalembert, Virgin, Carnot); 5) Deutsche Befestigungskunst, (Spekel, Rimpler).

Hüttel, K. v., der General der Kavallerie, Freiherr v. Thielmann, eine biographische Skizze, mit authentischen Aufschlüssen über die Ereignisse zu Torgau, vom Januar bis Mitte Mai 1813. Berlin, 1828 15 Sgr.

Forstner, A. Frhr. v., Lehrbuch der theoretischen Mechanik oder die Gleichgewicht- und Bewegungslehre fester, tropfbarer und luftförmiger Körper, so weit diese Lehren durch die Elementar-Mathematik vorgetragen werden können, mit Hinweisung auf die praktische Mechanik; 2 Bände. Berlin, 1831 und 1832.

Erster Band mit 3 Kupfern enthält: Einleitung in die Mechanik, allgemeine Statik, Geostatik, Hydrostatik und Aerostatik. 2 Rthlr. 20 Sgr.

Zweiter Band mit Kupfern enthält: Geodynamik (gewöhnlich blos Dynamik), Hydrodynamik (Hydraulik) u. Aerodynamik (Pneumatik). 2 Rthlr.

— Die Sphärik oder Lehrbuch der sphärischen Geometrie und Trigonometrie; mit 1 Kupfer. Berlin, 1827. 1 Rthlr. 7½ Sgr.

Inhalt: 1) die sphärische Geometrie; 2) die spärische Trigonometrie; als Anhang: Entwickelung einiger goniometrischen Formeln.

— Einige Betrachtungen über das Weltgebäude. Berlin, 1825. 12½ Sgr.

Mahn, C. A. F., Lehrbuch der Englischen Sprache, nach dem vom Verfasser entdeckten und bearbeiteten System, Sprachen auf eine leichte Art zu lernen. Berlin, 1829. 15 Sgr.

— Beauties of classical English Poetry; erstes Bändchen, 1828. 10 Sgr. Zweites Bändchen, 1831. 10 Sgr.

— Lehrbuch der Französischen Sprache (nach demselben System). Berlin, 1830. 17½ Sgr.

— Lehrbuch der Italienischen Sprache (nach demselben System). Berlin, 1830. 15 Sgr.

Tab. I.

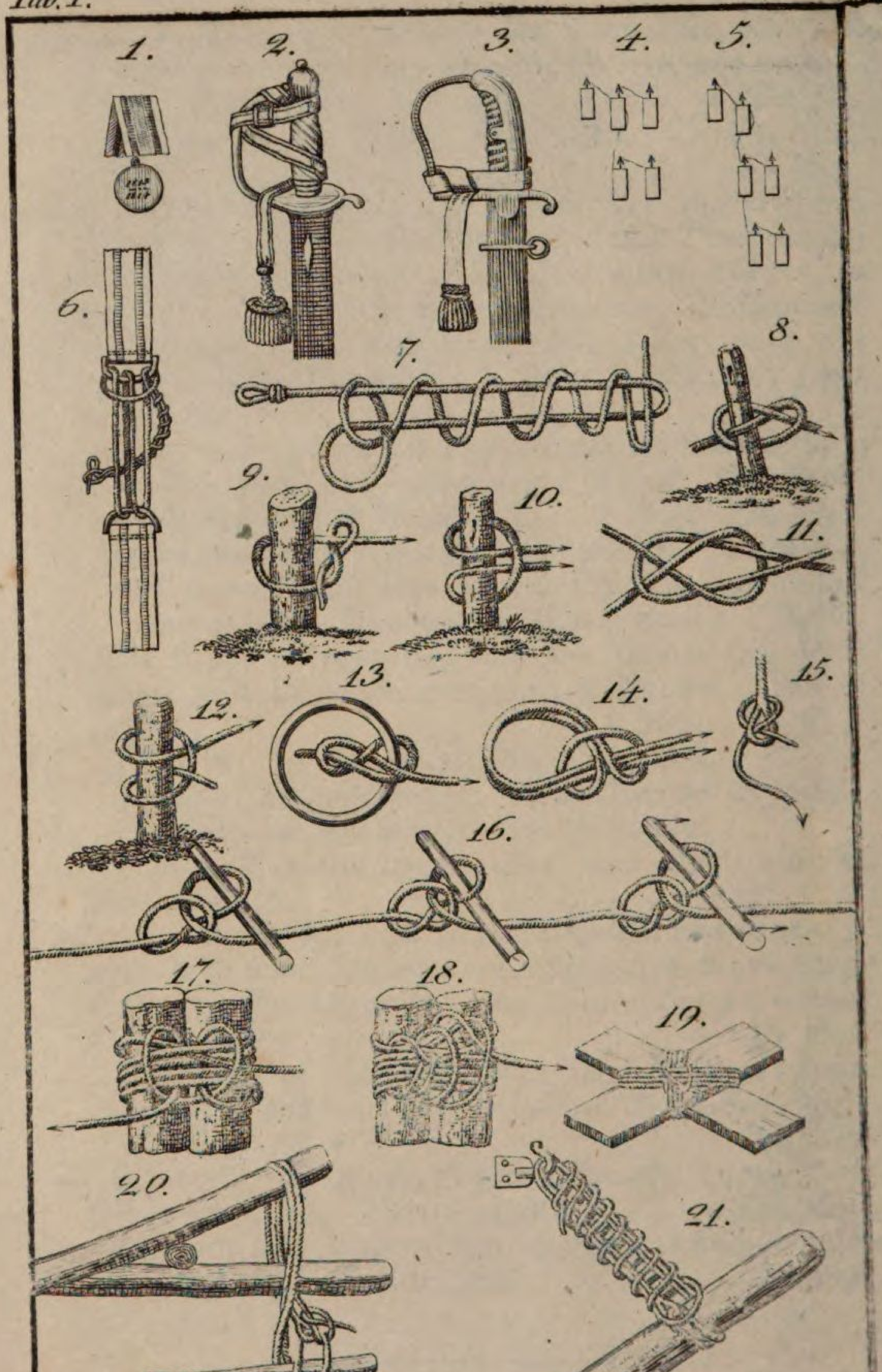

Oberfwkr Pletsch sc.

Tab. II.

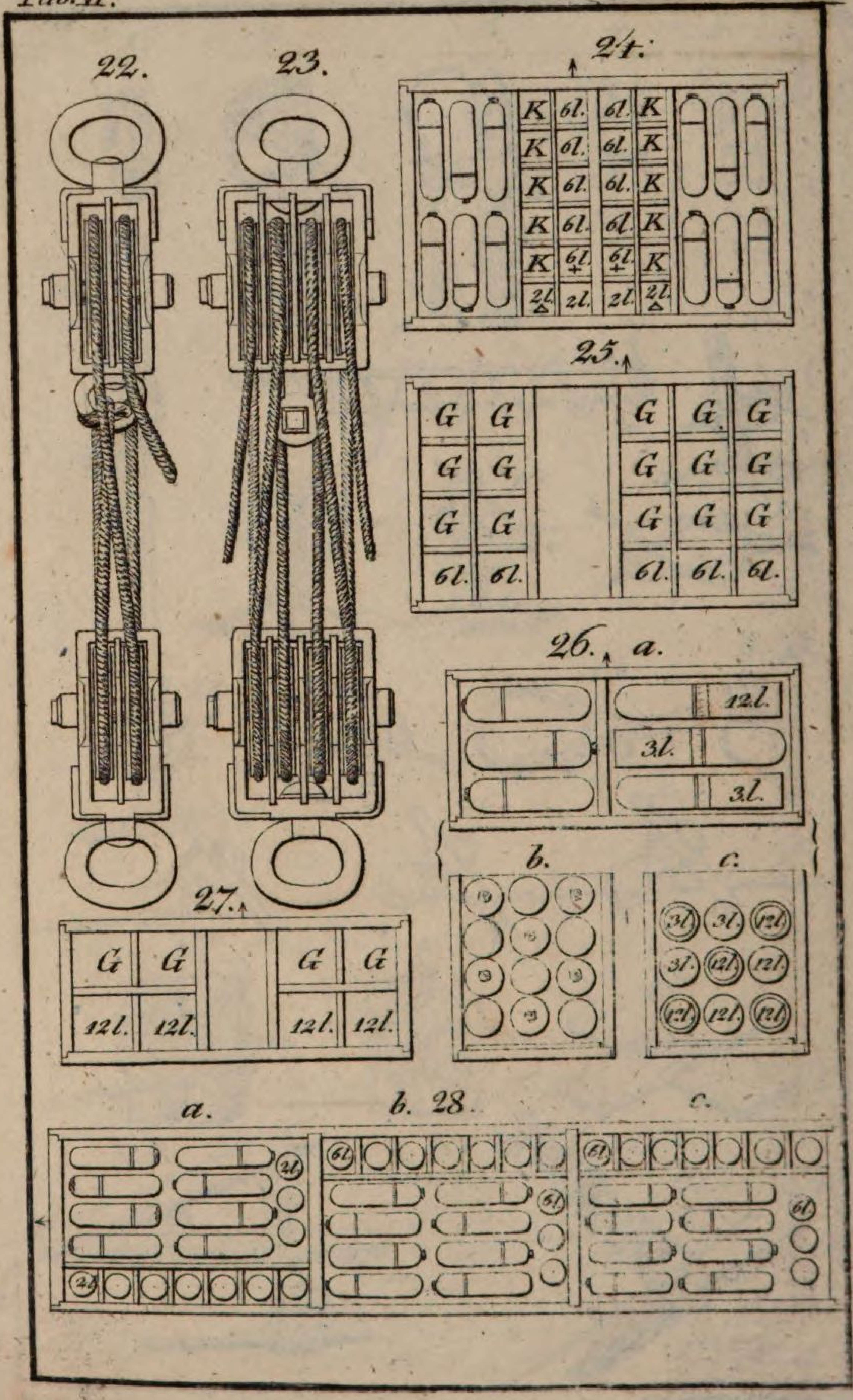

Tab. III.

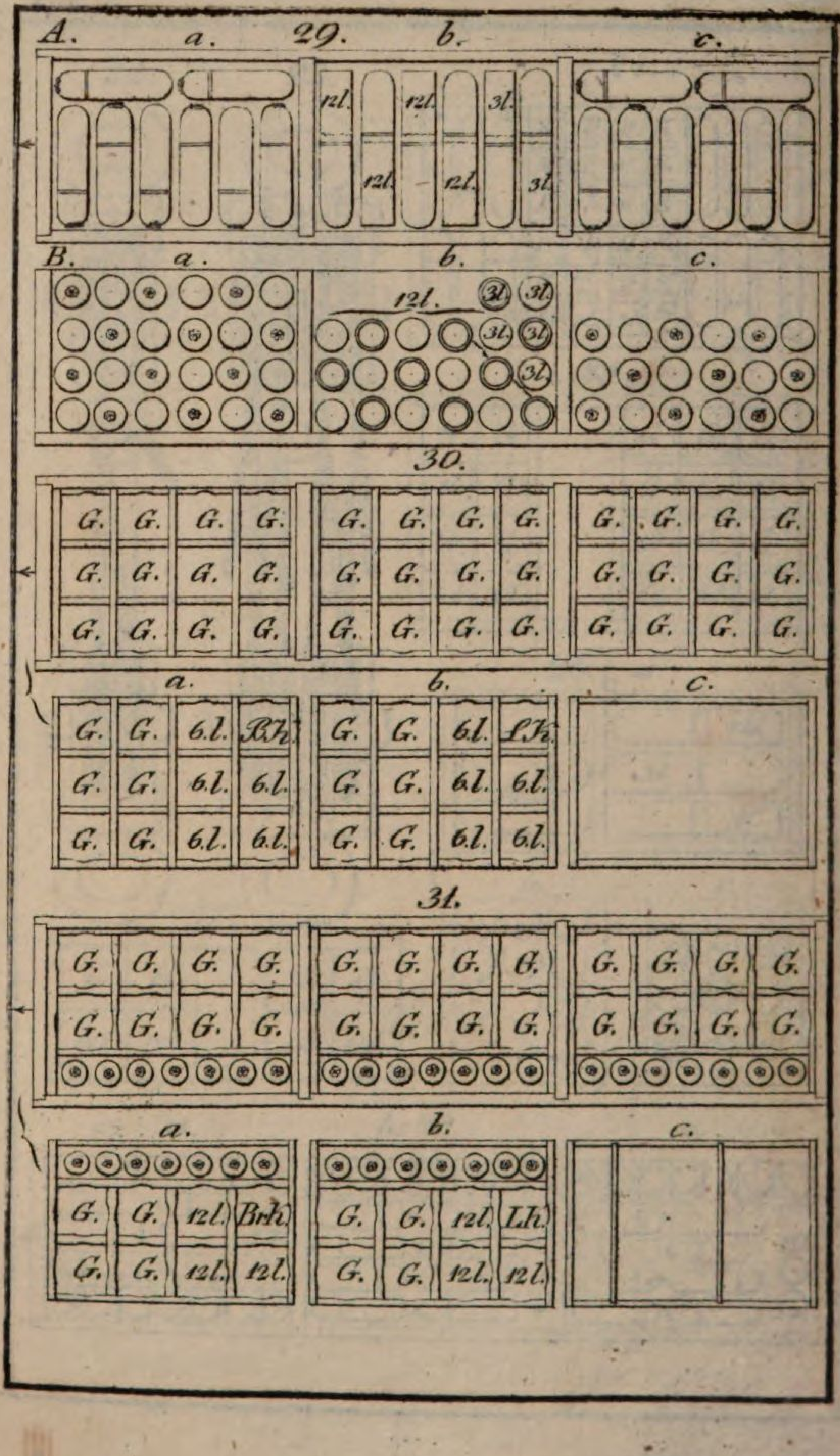

32.

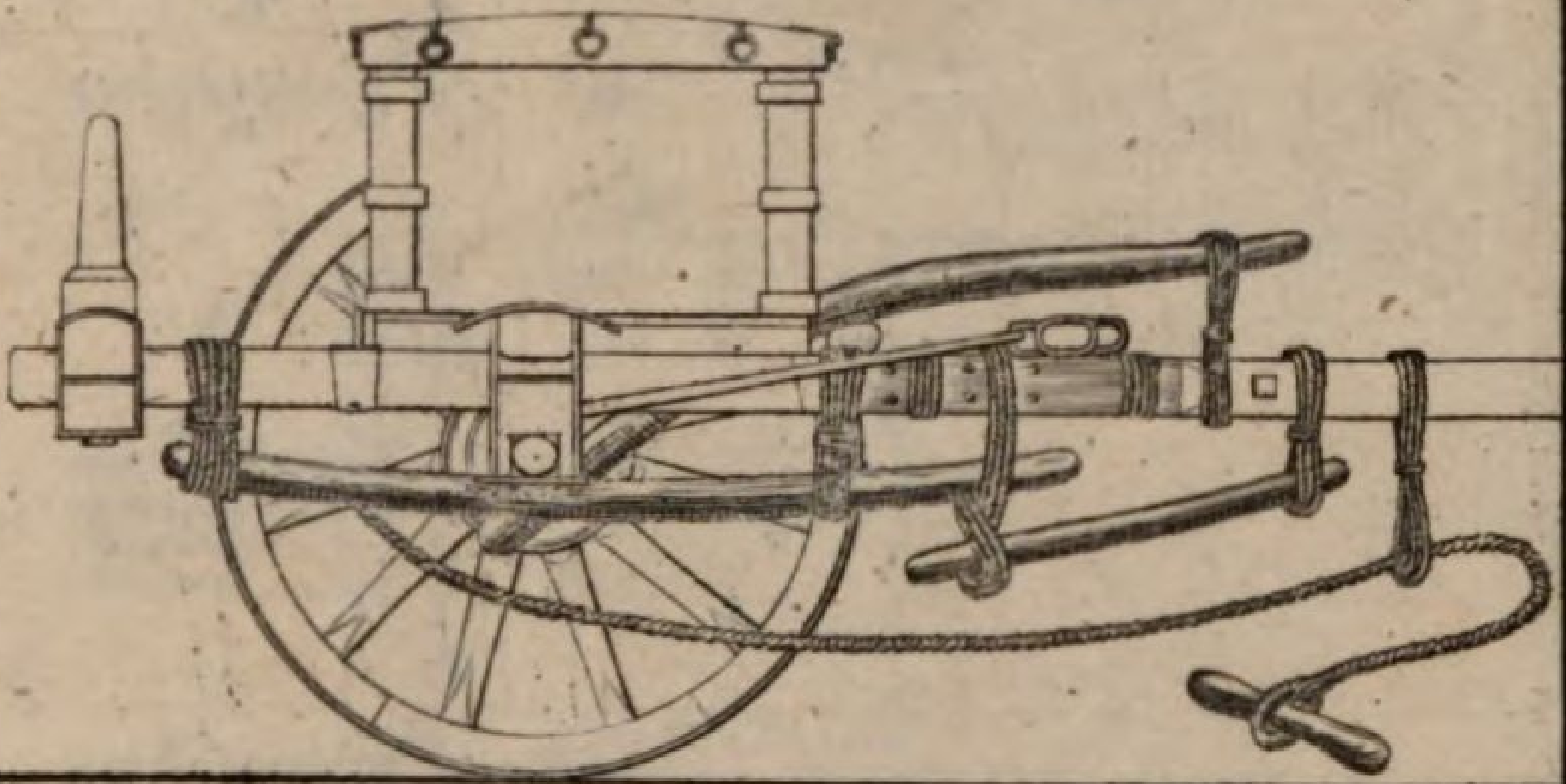

33.

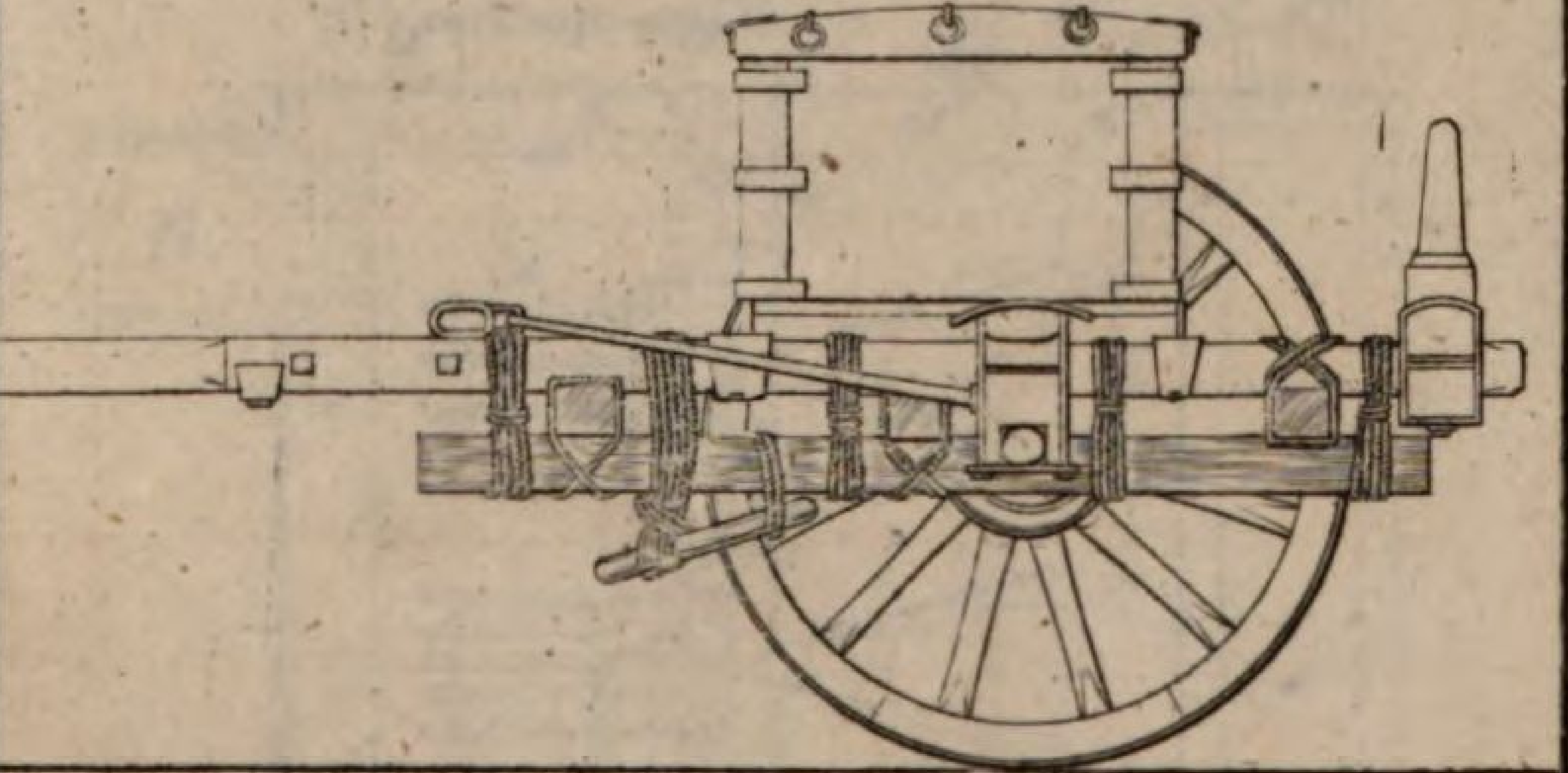

34.

A. B.

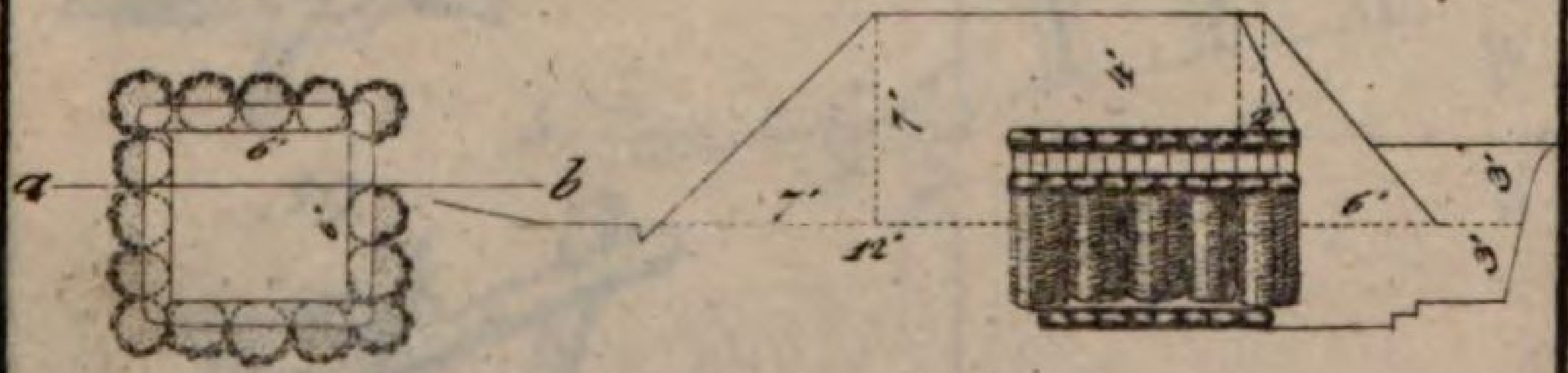

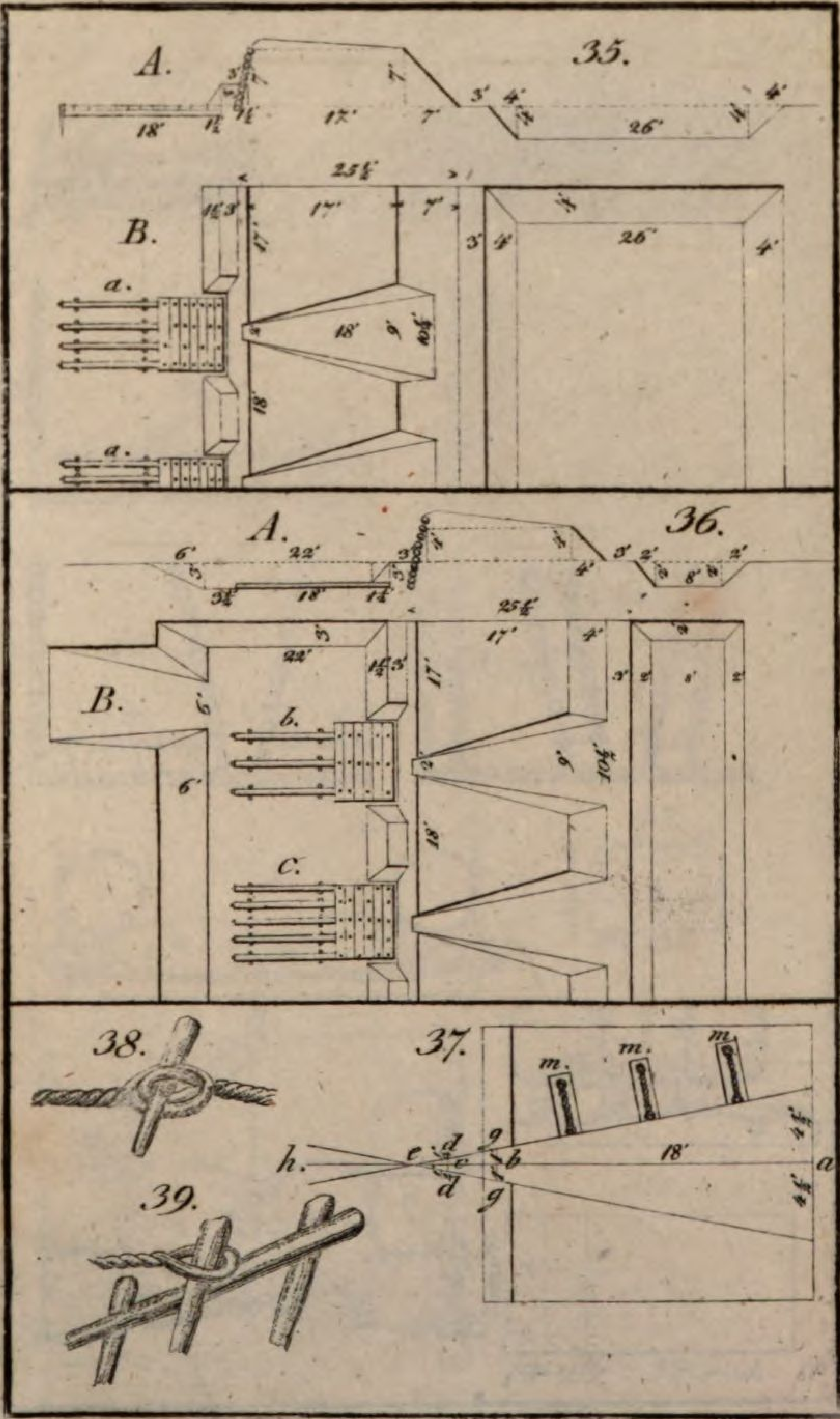
35.
A.
B.
a.
a.
36.
A.
B.
b.
c.
37.
m.
m.
m.
h.
e
d
d
c
g
g
b
f
18'
a
38.
39.

Tab. VI.

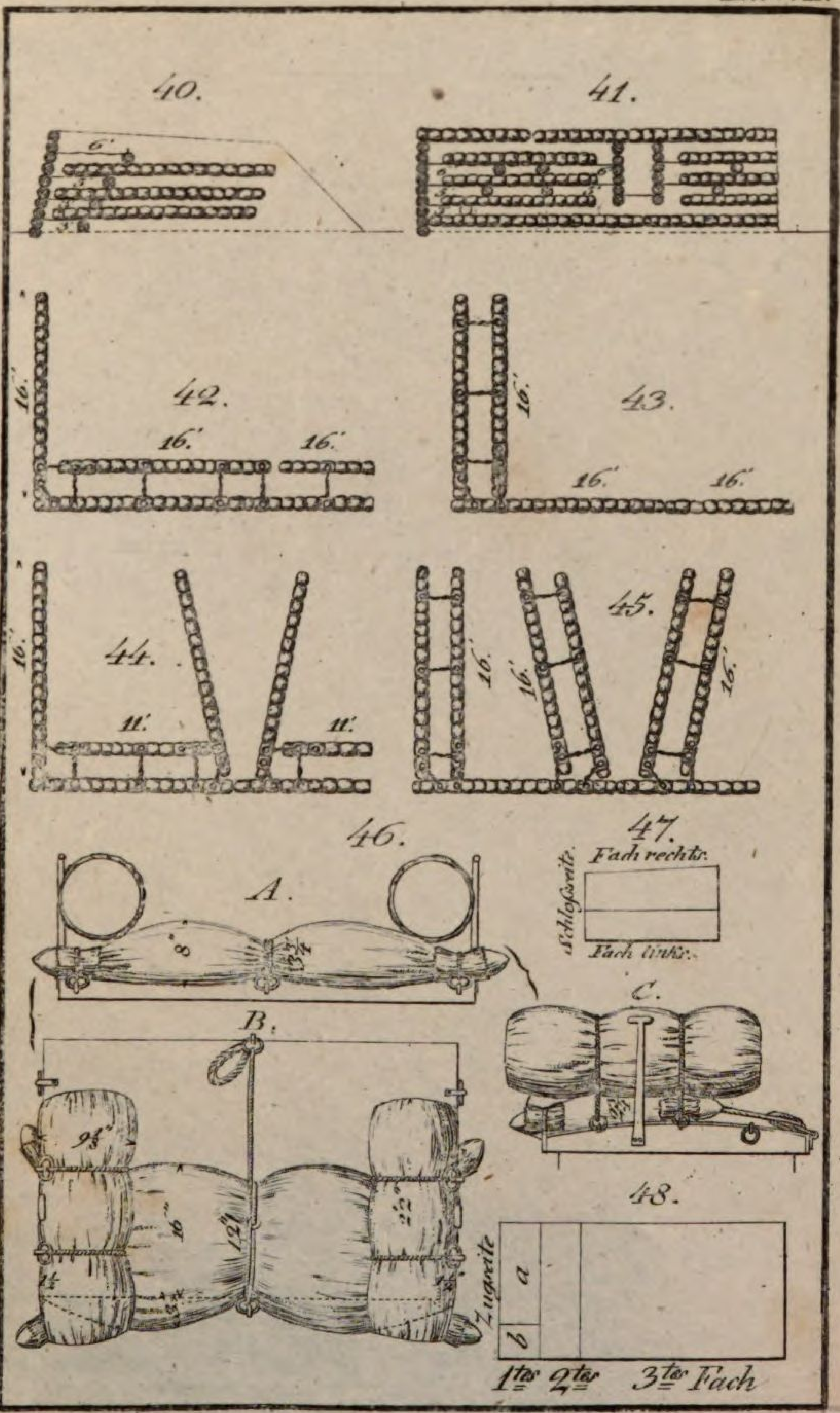
40.
41.
42.
16'.
43.
44.
11'.
45.
46.
A.
B.
C.
47.
Fach rechts.
Schlossseite.
Fach links.
48.
Zugseite
a
b
1ter 2ter 3ter Fach

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dienstvorschrift für die Unteroffiziere der Königlich Preußischen Artillerie

Berlin 1832

Sc.mil. 228 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10785185-1